



„ZERSETZUNG UND ZIVILCOURAGE“

**„Die Verfolgung des Unmuts von Frauen
im nationalsozialistischen Deutschland
während des Krieges 1939 - 1945.“**

EXPOSEE

In dieser Dissertation geht es um die Rolle von Frauen im Alltag des Nationalsozialismus und Krieges von 1939-1945. Nicht nur, dass Frauen selbstständig den Arbeits- und Kriegsalltag meisterten, sie mussten auch Ängste, Gefahren und Terror überstehen. Als dann besonders in den letzten Kriegsjahren immer mehr Frauen einen deutlichen Unmut über die verheerende Situation öffentlich zum Ausdruck brachten oder gar flüchtigen Soldaten Beihilfe zur Fahnenflucht leisteten, wurde dieses „wehrkraftzersetzende Verhalten“ gesetzlich und richterlich verfolgt und schwer bestraft. Die zentrale Fragestellung dieser Arbeit richtet sich insbesondere auf die Praxen der Überlebenseicherung ausgewählter Geschichten von Frauen in verschiedensten Momenten der Verfolgung. Die historische Auseinandersetzung mit „eigensinnigen“ Frauen als Akteurinnen im Krieg, soll zu weiteren gesellschaftlichen Diskursen über Geschlechterdifferenzen im Krieg, bestehenden Urteilen der NS-Justiz und bislang unbeachtet gebliebene Verfolgten und Verfolgern beitragen.

Maren Büttner

Universität Erfurt

**„Zersetzung und Zivilcourage“
Die Verfolgung des Unmuts von Frauen im nationalsozialistischen
Deutschland während des Krieges 1939 – 1945.**

*zur Erlangung eines Grades einer Doktorin der Philosophie
-Dr. phil.-*

Philosophische Fakultät

Maren Büttner

Dekan: Prof. Dr. Guido Löhrer

Gutachter: 1. Prof. Dr. Alf Lüdtke, Universität Erfurt
2. Prof. Dr. Sabine Schmolinsky, Universität Erfurt
3. Prof. Dr. Elisabeth Klaus, Universität Salzburg

eingereicht: 25. März 2011

Datum der Promotion: 18. Oktober 2011

URN der Dissertation:

[urn:nbn:de:gbv:547-201400549](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:547-201400549)

Alle Tage

*Der Krieg wird nicht mehr erklärt,
sondern fortgesetzt. Das Unerhörte
ist alltäglich geworden. Der Held
bleibt den Kämpfen fern. Der Schwache
ist in die Feuerzonen gerückt-
Die Uniform des Tages ist die Geduld,
die Auszeichnung der armselige Stern
der Hoffnung über dem Herzen.*

*Er wird verliehen,
wenn nichts mehr geschieht,
wenn das Trommelfeuer verstummt,
wenn der Feind unsichtbar geworden ist
und der Schatten ewiger Rüstung
den Himmel bedeckt.*

*Er wird verliehen
Für die Flucht von den Fahnen,
für die Tapferkeit vor dem Freund
für den Verrat unwürdiger Geheimnisse
und die Nichtachtung
jeglichen Befehls.*

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Vorbemerkungen	8
1. Einleitung	11
2. Analysekonzepte und Prämissen	27
2.1. Theorieansätze: Alltags- und Geschlechtergeschichte	27
2.1.1. Geschlechterspezifisches Erleben in Krieg und Verweigerung	30
2.2. Untersuchungsansätze: Vom Unmut, Ungehorsam und Gehorsam	38
2.2.1. Gehorsam und Ungehorsam - Vom Mitmachen und Abweichen	38
2.2.2. Zersetzung – Unmut gegen Krieg und Herrschaft.....	48
2.3. Materialien: Dichte Beschreibungen	53
2.3.1. Strafprozessakten.....	56
2.3.2. Lebensgeschichten und Biographieforschung	58
3. Die NS-Verfolgungspraxis von Frauen-Unmut: Biografische Deutungen	62
3.1. Wehrkraftzersetzerinnen -Vorbemerkungen	62
3.2. „Wir haben doch den Krieg nicht gewollt“ Walli Hagemeyer	64
3.2.1. Die Denunziation: „Wiederholte staatsfeindliche Äußerungen!“.....	66
3.2.2. Gerüchte: „Zur Wahrheit ermahnt“	70
3.2.3. Bombenterror: „Die Soldaten an der Front könnten die Heimat doch nicht schützen.“ 83	
3.2.4. Mütter und Kriegsunwillen: „Ein Recht hat nur die Frau mit dickem Bauch“	89
3.2.5. Die Haftsache: „Haftfortdauer ist zu beschließen“	92
3.2.6. Vor dem Volksgerichtshof: „Die Strafverfolgung wird vorsorglich angeordnet!“	93
3.3. „Noch nicht mal die Wahrheit sagen...“ Hertha Rupp und Dora Früh	99
3.3.1. Ermittlungen: „Treffpunkt staatsgegnerisch eingestellter Personen“	99
3.3.2. Geständnisse: „Äusserungen gegen den heutigen Staat“	101
3.3.3. Denunziationen: „Hitler habe absolut kein Herz!“	103
3.4. „Wenn ich Offizier wäre...“ Die Helferinnen Carla Fahler und Luise Otten	106
3.4.1. Wehrmachtshelferinnen im Gefolge der Wehrmacht	106
3.4.2. Die zersetzenden Reden der Wehrmichtsangehörigen Carla Fahler	111
3.4.3. Die Luftwaffenhelferin Luise Otten	117

3.5. „Denn ob ich Dich mal wieder sehe?“ Elfriede Scholz.....	121
3.5.1. Der Prozess: „ <i>Im Namen des Deutschen Volkes</i> “	122
3.5.2. Nachwirkungen: „ <i>Es wäre vielleicht die Rettung gewesen!</i> “	127
3.6. Beihelferinnen zur Fahnenflucht und Deserteure - Vorbe merkungen	131
3.7. „Nur aus Liebe und blindem Vertrauen?“ Alfred Pampel.....	142
3.7.1. Stationen: Die Akteurinnen und Akteure im Fall Alfred Pampel	145
3.7.2. Station 1 – Die Jugendliebe Gerda Gurgel	146
3.7.3. Station 2 – Das Fräulein Vera Pohl	153
3.7.4. Station 3 – Tante Else Janusch und Eva Palaschewski	159
3.7.5. Station 4 – Die Vermieterin Elfriede Sonnenburg	161
3.8. „Das war die Zeit, wo ich nur flüstern konnte.“ Clara und Erich Thaler	166
3.8.1. Abweichungen und Bombengefahr: „ <i>Ich musste sehr wachsam sein.</i> “	167
3.8.2. Freiräume und Normalitäten schaffen: „ <i>Und dann sind wir auf Fahrt gegangen</i> “	168
3.8.3. Heimlichkeiten und Angst: „ <i>Dann ist der Erich gekommen</i> “	171
3.8.4. Kriegsende: „ <i>Glück muss der Mensch haben!</i> “	175
3.9. „Zum Dank verlobte er sich...“ Gertrud Schmitz und Paula Kuhn.....	179
3.9.1. Gemeinschaftliche Beihilfe „ <i>zur unerlaubten Entfernung von der Truppe</i> “.....	179
3.9.2. Freisprüche: „ <i>ist wegen Mangel an Beweisen freizusprechen!</i> “	184
3.9.3. Spekulationen: „ <i>konnten den Angeklagten nicht widerlegt werden!</i> “	185
3.10. „Also lebt wohl“ Mathilde Fellner- Erinnerungen einer Schwester.....	189
3.10.1. Kindheit und Jugend: „ <i>Und so war das die Hölle.</i> “	190
3.10.2. Die Desertion: „ <i>Und da hat er sich dann abgesetzt</i> “	191
3.10.3. Gefängennahme und Flucht: „ <i>Und da hat er dann wieder flüchten können.</i> “	195
3.10.4. Abschiede: „ <i>Werde bis zur letzten Minute an Euch denken</i> “	197
3.10.5. Klosterzeit und Kriegsende: „ <i>Ich musste weiter bleiben</i> “	199
3.11. Nachbe merkung.....	202
4. NS-Verfolgungspraxis: Institutionen, Akteure, Orte.....	204
4.1. Die Gesetze.....	204
4.1.1. Heimtücke.....	208
4.1.2. Wehrkraftzersetzung.....	216
4.1.3. Beihilfe zur Fahnenflucht - Unerlaubte Entfernungen	224
4.1.4. Abhören feindlicher Sender.....	236

4.2. Die Akteure	241
4.2.1 Denunzianten und Zeugen.....	242
4.2.2. Kommunikation: Klatsch, Tratsch und Gerüchte	248
4.2.3. Zeuginnen: Der Fall der Martha Langenheim	250
4.2.4. Beamte: Gestapo, Justizbeamte und Staatsanwälte	254
4.2.5. Richter und Ankläger	261
4.3. Die Orte	269
4.3.1. Die Sondergerichte	271
4.3.3. Der Volksgerichtshof.....	275
4.3.4. Strafvollzug in Zuchthäusern und Gefängnissen.....	278
4.3.5. Konzentrationslager.....	287
5. Schlussbemerkungen	296
6. Anhang.....	307
Literaturverzeichnis	307
Bibliographien	344
Romane und Berichte	345
Nachweis der Materialien.....	346
Abkürzungsverzeichnis	347
Tabelle 1: Verwendete Fälle.....	348
Tabelle 2: Verwendete Gesetze	353
7. Danksagung	357

Meinen Söhnen Johann und Jacob

Vorbemerkungen

Zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten haben sich mit der Rolle von Frauen im Alltag des Nationalsozialismus und explizit im Krieg von 1939-1945 auseinandergesetzt. Entgegen der Geringschätzung der physischen, psychischen und intellektuellen Leistungsfähigkeit von Frauen in der NS-Ideologie wurde Höchstleistung von ihnen gefordert. Nicht nur, dass Frauen selbstständig und verantwortungsbewusst den harten Arbeits- und Kriegsalltag häufig mit vielen Kindern alleine meistern mussten, sie hatten auch ständige Angst, Gefahr, Terror, Unruhe und Unsicherheiten zu überstehen. Als dann in den letzten Kriegsjahren immer mehr Frauen einen deutlichen Unmut¹ über die verheerende Situation öffentlich zum Ausdruck brachten oder auch flüchtigen Soldaten Beihilfe zur Fahnenflucht leisteten, wurde dieses „zersetzende Verhalten“ gesetzliche und richterlich verstärkt verfolgt. Der Begriff „Unmut von Frauen“ ist eine von der Autorin gewählte Formulierung, die sich hier auf alle Frauen bezieht, die gegen die Bestimmungen der NS-Militärjustiz verstießen. Insbesondere sind diejenigen gemeint, die wegen „Beihilfe zur Fahnenflucht“ oder „Wehrkraftzersetzung“ angeklagt worden sind, aber auch diejenigen, deren verweigerndes Handeln gegen den Krieg unerkannt und unbestraft blieb.

Unmut wird im Folgenden definiert als unangepasstes, abweichendes und eigensinniges Verhalten von Frauen, das sich vor allem verbal aber auch in Handlungen gegen die vorherrschende Kriegssituation zwischen 1939-1945, das nationalsozialistische System, seine Funktionäre und ihre Herrschaftsinstrumente richtete. Dass es sich dabei aber keineswegs um einen besonderen „Typus“ von Frauen handelte, der sich couragiert hier und dort widersetzte, sondern, dass der „Unmut von Frauen“ meist situativ und emotional bedingt funktionierte wird anhand unterschiedlichster Fallbespiele zu belegen sein.²

¹ Allgemeine Definition und Synonyme für den Begriff Unmut: Bitterkeit, Groll, Missbehagen, Missstimmung, Unwille, Übellaunigkeit, Abneigung, Antipathie, Aversion, Missmut, Unlust, Spannung, Verbitterung, Verdrossenheit, Verstimmtheit. Unmut als ein besonderes Gefühl des Ärgers und der Unzufriedenheit, des Missmuts und des Verdrusses. Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm. 16 Bde. in 32 Teilbänden. Leipzig 1854-1961. Bd. 24, Spalte 1197.

² Der Begriff des Unmuts beinhaltet daher zugleich auch Formen von Widerstand, Ungehorsam und Eigensinn. Vgl. dazu auch Kap. 2.2. Untersuchungsansätze: Vom Unmut, Ungehorsam und Gehorsam., in dem dieser Ansatz u.a. näher erläutert wird.

Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung war die historische Beschäftigung mit Biographien von „ungehorsamen Soldaten“.³ Im Rahmen dieses historischen Projektes wurden lebensgeschichtliche Interviews mit Deserteuren der Wehrmacht und einigen weiblichen Angehörigen geführt. In diesen Interviews wurde die vielschichtige Rolle von Frauen bei Wehrmachtsdesertionen besonders deutlich. Es stellte sich hierbei insbesondere die Frage nach der Funktion von Frauen als Helferinnen bei Desertionen, Fahnenfluchten und bei Wehrkraftersetzung im Zweiten Weltkrieg. Nach ausführlichen Recherchen im Bundesarchiv Berlin und verschiedenen regionalen Archiven wurde offensichtlich, dass juristische Verfahren gegen Frauen, die wegen der Delikte „Beihilfe zur Fahnenflucht“ und/oder „Wehrkraftersetzung“ vor den NS-Gerichten angeklagt worden waren, keine Einzelfälle, sondern im gesamten Großdeutschen Reich weit verbreitet waren.⁴

Daraus ergab sich die Dringlichkeit, diese Phänomene anhand von ausgewählten Fallbeispielen genauer zu beleuchten. Untersucht wurden Handlungsweisen von Frauen, die sich dem geforderten zivilen Gehorsam widersetzen, sich nicht unterwerfen, nicht mitmachen, nicht funktionierten und abwichen.⁵ Eingebunden in die, in der nationalsozialistischen Ideologie, vorgesehene Rolle als Hausfrau und Mutter im *Dienst am Volk*, waren individuelle Handlungsräume von Frauen eng gefasst. In anderen historischen Arbeiten wurde bereits die Beteiligung von Frauen am Kriegsgeschehen und der Vernichtungspolitik untersucht. Thematisiert wurden hier vor allem die Verantwortlichkeiten und Aufgaben von Frauen in ihren Familien, in der nationalsozialistischen Politik, in der Kriegsproduktion an der Heimatfront, aber auch an der Kriegsfrente und in den Vernichtungslagern. Gefragt wurde in der Regel *im Großen* nach Schuld, Unschuld und Widerstand der deutschen Frauen. Doch im *Kleinen* werden Fragen, vor allem sichtbar im Handeln einzelner Frauen im Krieg, häufig übersehen. Doch gerade diese Fragen stehen im Mittelpunkt der vorliegenden alltags- und geschlechtergeschichtlichen Studie über Unmut und Zivilcourage im Krieg 1939-1945.

Im Kontext von Wehrkraftersetzung und Beihilfe zur Fahnenflucht schärft die Perspektive auf die Herrschafts- und Verfolgungspraxis den Blick handelnder Akteurinnen und Akteure. Dabei ist die Sichtbarmachung einzelner Ereignisse im Verlauf der Geschehnisse, die Denunziationen, Vernehmungen und Prozesse im Hinblick auf Aneignungen und Verhaltensweisen der

³ Interviewprojekt der Geschichtswerkstatt Göttingen e.V. mit dem Titel „Die anderen Soldaten: Verfolgung – Verweigerung – Widerstand in der deutschen Wehrmacht 1939- 1945“.

⁴ Schwerpunkt der Recherche im Bundesarchiv Lichterfelde in reichsweiten Akten des Reichsjustizministeriums von 1939-1945.

⁵ Gehorsam als Herrschaftsbegriff wird hier als ein überangepasstes Verhalten (blindes Gehorsam) und Ungehorsam als eine Abweichung vom Autoritätsprinzip des Unrechtstaates im Nationalsozialismus definiert. Vgl. dazu auch Kap. 2.2.1. Gehorsam und Ungehorsam – Vom Mitmachen und Abweichen.

Akteurinnen und Akteure besonders zu betrachten. Ebenso sind die unterschiedlichen Kriegswahrnehmungen der Angeklagten und Ankläger sowie die geschlechtsspezifischen Zuschreibungen und Rollenverhalten zu berücksichtigen. Darüber hinaus stehen die Selbst- und Fremdkonstruktionen sowie die soziale Praxis im Zentrum der Analyse. Zusätzlich gibt die Arbeit auch Einblicke in die realen Alltagswirklichkeiten der Akteurinnen und Akteure, so in Alltagspraktiken, Milieus, Familienstrukturen sowie in die politischen und ethisch-moralischen Selbstverständnisse. Die Arbeit ist in drei größere Abschnitte untergliedert: Im ersten Teil der Arbeit werden die Analysekonzepte ausführlich vorgestellt, im zweiten, größten Teil wird die NS-Verfolgungspraxis im konkreten Zusammenwirken der Akteure fallspezifisch untersucht. Der dritte Abschnitt konzentriert sich, mit weiteren kürzeren Fallbeispielen Gesetzestexten sowie Verordnungen, auf die vier Herrschaftspraxen im Krieg, die Prozesse, die Gesetze, die involvierten Akteure und die Orte als Verfolgungsinstitutionen.

1. Einleitung

„Es ist ja Wahnsinn wie Viele fallen, überhaupt der ganze Krieg ist ja Wahnsinn. Überhaupt wozu hat er diesen Krieg begonnen. Wer hat denn diesen Krieg schon gebraucht?“⁶

Dieser Ausspruch der Wienerin Berta Hahn aus dem Jahre 1943, steht hier exemplarisch für die Versuche der *vielen* Frauen, die sich dem *Wahnsinn des Krieges* auf verbaler, emotionaler und auch tatkräftiger Ebene widersetzen. In den überlieferten Aktenbeständen der nationalsozialistischen Justizbehörden sind unzählige Fälle belegt, die auf unterschiedlichste Weise einen starken Unmut und Widerstand von Frauen gegen den Krieg und seine politisch - alltäglichen Umstände dokumentieren. Das zentrale Untersuchungsfeld dieser Dissertation ist daher insbesondere die Beleuchtung der Herrschaftspraxis der nationalsozialistischen Justizbehörden gegen den weiblichen Unmut und Zivilcourage in der Zeit der Vernichtungskriege von 1941-1945.

In Vordergrund dieser Analyse stehen insbesondere Fragen nach staatlichen Gewalt-, Macht- und Herrschaftsbeziehungen im Nationalsozialismus: Ausprägungen von Unmut, sowie eigensinnige,⁷ widerständige, verweigernde, widerspenstige und/oder auch geschlechterspezifische Handlungsweisen von Frauen in der Kriegssituation. In der „*Praxis der*

⁶ Bundesarchiv Berlin (BArch Berlin) 30.01 Reichsjustizministerium: Strafsachen der Abteilung IV Geschäftsstelle 1, 1942-45, 5271/43. Äußerung der wegen Wehrkraftzersetzung angeklagten Berta Hahn, im Sommer 1943. Sie ist Mitglied der Sudetendeutschen Partei und der NSDAP und wird aufgrund dieses und anderer Aussprüche vom Oberlandesgericht Wien zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt. Ihr weiteres Schicksal ist unbekannt. Vgl. auch Kap. 4.1.4. Abhören feindlicher Sender

⁷ Der Begriff des Eigensinns wird aus der Begriffsbildung von Alf Lüdtke hergeleitet. Vgl.: „*Eigensinn* nimmt die Fährte in die Unübersichtlichkeiten der Verhaltensweisen der einzelnen auf – jenseits aller Fixierung auf eine umfassende Logik „der“ Geschichte oder eine immer schon „strukturierende Struktur“ (P. Bourdieu). Es ist eine Perspektive, die versucht, dicht an den Praktiken und (Selbst-)Deutungen der Einzelnen zu bleiben. Dabei geht es nicht um die erneute Romantisierung, also um einen unter vielen Versuchen, „doch noch“ den historischen „Ort“ von Widerständigkeit dingfest zu machen. Denn die genaue Rekonstruktion zeigt die Vieldeutigkeit von *Eigensinn*. Die Distanz gegen andere richtet sich vor allem auf die –im Wortsinn- Umstehenden, auf die unmittelbaren Kollegen, Nachbarn oder Freunde. Das „Bei-sich-Sein“ oder „Auf-sich-selbst-Zurückziehen“ konnte jedes Verhalten ermöglichen und stützen: Zuwendung und Hilfe für andere ebenso wie schroffe Abwehr und hinterhältige Attacke. *Eigensinn* erweist sich als ein Verhalten, das sich nicht der Logik des Entweder - Oder von Herrschaft und Widerstand fügt.“ Nach: Lüdtke, Alf: *Geschichte und Eigensinn*. In: Berliner Geschichtswerkstatt (Hrsg.) *Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte: Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte*. Münster 1994, S.146-147. Vgl. auch ausführlicher: Lüdtke, Alf: *Eigen-Sinn. Fabrikalltag, Arbeitererfahrungen und Politik vom Kaiserreich bis in den Faschismus*. Hamburg 1993, S.375-382.

*Vielen“ des Nationalsozialismus werden dabei Räume untersucht, „in denen sich die Menschen die Bedingungen ihres Handelns und Deutens aneignen, in denen sie Erfahrungen produzieren, Ausdrucksweisen und Sinngebungen nutzen – und ihrerseits neu akzentuieren. Im Aneignen werden Agenten, die funktionieren, zu Akteuren, die deuten und vorführen, forcieren oder sich verweigern“.*⁸

Anhand von acht ausgewählten Fallbeispielen werden die Praxen der Akteurinnen und Akteure und ebenso die Anwendungen der Straftatbestände Wehrkraftzersetzung, Heimtücke und Beihilfe zur Fahnenflucht gegen deutsche Frauen während des Vernichtungskrieges von 1941-1945 untersucht.⁹ Die Fragen nach den verschiedenen Rollen, Handlungsräume und Deutungen von Frauen und Männern in der sozialen Praxis politischer Gerichtsprozesse während der Zeit des Nationalsozialismus wurden bisher kaum gestellt.¹⁰ Auch deshalb ist es dringlich bei der Analyse der biografischen Fallbeispiele die Prozessakten der Straftatbestände Wehrkraftzersetzung, Heimtücke und Beihilfe zur Fahnenflucht hinzuzuziehen.

Juristisches Aktenmaterial stellt bei der Erforschung nationalsozialistischer Verbrechen mittlerweile eine selbstverständliche – und unersetzliche – Quellengattung dar, die jedoch besondere Anforderungen an die Methode und Quellenkritik stellt. Durch eine Analyse der Prozessakten sollen daher minimale Handlungsräume von Akteurinnen und Akteuren im Verlauf der Ereignisse sowie Schnittstellen zwischen Opfern und Tätern sichtbar gemacht werden.

Die Arbeit trägt der Tatsache Rechnung, dass die juristische Aufarbeitung der NS-Verbrechen und ihre gesellschaftlichen Rückkopplungen nicht nur selbst Gegenstand historischer Betrachtungen sind, sondern Gesetzesauslegungen und Gerichtspraktiken in Ermittlungs- und Strafverfahren einen besonderen Blick auf das zu verhandelnde Grundereignis – also die nationalsozialistische Herrschafts- und Verfolgungspraxis - eröffnen. Es ist dabei unerlässlich auch den juristischen Richtlinien, Verordnungen und Memoranden sowie ihren Veränderungen im Verlauf des Krieges nachzugehen, um Tendenzen der Urteils- und Beurteilungspraxis der nationalsozialistischen Gerichte sichtbar machen zu können.

⁸ Lütke, Alf: Stofflichkeit, Macht-Lust und Reiz der Oberflächen. Zu den Perspektiven der Alltagsgeschichte. In: Schulze, Winfried (Hrsg.), Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Göttingen 1994. S.72.

⁹ Aus einem Konvolut von ca. 800 Prozessakten aus dem Bestand des Reichsjustizministeriums, Bundesarchiv Berlin Lichterfelde wurden exemplarische Fallbeispiele ausgewählt, die die Justizpraxis gegen weiblichen Unmut und Zivilcourage darstellen können. Ebenso wurden für die Analyse Selbstzeugnisse und lebensgeschichtliche Interviews verwendet. Die Fälle sind eingebunden in einen größeren Analyseteil (Kapitel 3), werden aber auch zur Veranschaulichung in anderen Kapiteln einbezogen und entsprechend ergänzt. Ebenso wurden für die Analyse vorhandene Selbstzeugnisse und lebensgeschichtliche Interviews verwendet. (Siehe dazu auch Kap. 2.3. Materialien)

¹⁰ Richter, Isabel: Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934-1939. Münster 2001.

Für die Analyse der Verfahren ist es allerdings unvermeidbar, sich auch in die Perspektive der Richtenden zu versetzen. Auf diese Weise könnte nicht nur ein Teil der Willkür, sondern auch das Machtinstrument des nationalsozialistischen Gesinnungsstrafrechts offen gelegt werden. Bei der Untersuchung fällt der Blick ebenso auf vielfältige und mitunter eigensinnige Handlungsweisen von bisher anonymen gebliebenen Frauen, die durch ihr Handeln gleichzeitig gegen die Vorgaben des NS-Staates, der Heimatfront, des Krieges und der „Volksgemeinschaft“ verstießen.

Frauen, die sich dem nationalsozialistischen Vernichtungskrieg im Sinne der NS-Terminologie mit „Zersetzung der Wehrkraft“, „Heimtücke“ oder „Beihilfe zur Fahnenflucht“ widersetzen und sabotierten, wurde vor regionalen Sondergerichten, dem Reichskriegsgericht oder dem Volksgerichtshof der Prozess gemacht.¹¹ Durch öffentlich geführte Reden wie: *„Ich habe den Krieg nicht gewollt. Ich sehe nicht ein, daß der Krieg auf unserem Rücken ausgetragen wird.“*¹² war der Tatbestand der Wehrkraftzersetzung bereits erfüllt und führte bei Anzeige unweigerlich zu einem Ermittlungsverfahren.

Die unzähligen spontanen Meinungs- und Gefühlsäußerungen, die sich in den untersuchten Akten finden lassen, und von Unmut und Zivilcourage aber auch Widerstand und Ungehorsam zeugen deuten darauf hin, dass die Unterdrückungsmaßnahmen des NS-Staates ein „Andersdenken (-handeln und -fühlen)“ innerhalb der Bevölkerung nicht gänzlich ersticken konnten. Die zentrale Fragestellung richtet sich hierbei deshalb insbesondere auf eigensinnige Praxen in den verschiedensten Kriegssituationen und Momenten des Vernichtungskrieges.

Die historische Auseinandersetzung mit Unmut und Zivilcourage von Frauen als Akteurinnen im Krieg könnte außerdem zu weiteren gesellschaftlichen Diskursen über Geschlechterdifferenzen im Krieg, Urteile der NS-Justiz und bislang unbeachtet gebliebenen Verfolgern und Verfolgten beitragen. Denn die Überlebenden der Verfolgung im Unrechts-Staat sind gezeichnet von der erfahrenen sozialen Ausgrenzung und Entrechtung, von tiefer Demütigung und auch brutalen Misshandlungen, die sie zu erleiden hatten. Die zwangsweise auferlegte Arbeit während der Haftzeit in den Zuchthäusern zermürbte für Jahre ihre Körper und die permanente Angst und Anwesenheit des Todes ihre Seelen. Die erlittene Verfolgung führte zu einem Bruch in ihrem Lebensverlauf.¹³

¹¹ Siehe dazu Kapitel 4.3. Die Orte

¹² BAArch Berlin 30.01 IV g1 1942-1945 Aktennr. 5047/43 Ausspruch der Krankenschwester Gertrud Linke geb. 29.10.1894 in Berlin. Verurteilt am 17.05.1943 am Kammergericht Berlin zu 1 Jahr und 3 Monaten Gefängnis wegen versuchter Zersetzung der Wehrkraft und Heimtücke aufgrund ablehnender Äußerungen zum Krieg im Friseursalon Schulze am 3. Mai 1942 in Berlin.

¹³ Vgl. dazu Jureit, Ulrike; Meyer, Beate (Hrsg.) Verletzungen. Lebensgeschichtliche Verarbeitung von Kriegserfahrungen. Hamburg 1992 oder Boll, Friedhelm (Hrsg.): Verfolgung und Lebensgeschichte.

Die Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“ hat vor über fünfzehn Jahren wie kein anderes historisches Forschungsprojekt die deutsche Gesellschaft erregt und das Bild vom „anständig gebliebenen Soldaten“ zerstört. Das Ausstellungs- und Forschungsprojekt wurde ab 1995 zusammen mit einer Forschungsentwicklung, die ein Aufbrechen überkommener Geschichtsbilder und Betrachtungen erkennen ließ, zu einem wichtigen Meilenstein der „Demontage deutscher Nachkriegsmythen“ und der „sauberen Wehrmacht“.¹⁴ Jan Phillip Reemtsma formuliert 1995 in der ersten Eröffnungsrede der Ausstellung in Hamburg die These: *„Krieg ist ein Gesellschaftszustand. Er spielt sich aber in allen Schichten der kriegsführenden Gesellschaft ab - an der Front, in der Etappe, zu Hause wo die Feldpostbriefe ankommen, wo die Rüstungsindustrie arbeitet, wo die Bilder des Krieges kursieren. Krieg ist ein Gesellschaftszustand (...) der fort dauert, der hineinwirkt in die Gesellschaft, auch wenn diese an keiner Front mehr kämpft.“*¹⁵

Auch die zweite überarbeitete Ausstellung des Hamburger Instituts für Sozialforschung „Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941-1944“ aus dem Jahre 2002 trug dazu bei, das bis dato existierende „Bild der sauberen Wehrmacht“ weiter zu hinterfragen und aufzubrechen. Ein Desiderat dieser Ausstellung, das bereits damals von Historikerinnen angemahnt wurde, war allerdings die fehlende Auseinandersetzung mit der Rolle der Frauen im Vernichtungskrieg.¹⁶ Der Krieg ist auch in dieser aufklärerischen Darstellung „ein männlicher Mythos“, in der Frauen nur eine Nebenrolle spielten.¹⁷ Im Sommer 2007 wurde schließlich die Wanderausstellung „Was damals Recht war... Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“ eröffnet, die bisher in neun deutschen Städten zu

Diktaturerfahrungen unter nationalsozialistischer und stalinistischer Herrschaft in Deutschland. Berlin 1997.

¹⁴ Siehe dazu: Hamburger Institut für Sozialforschung (Hrsg.) Eine Ausstellung und ihre Folgen. Zur Rezeption der Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“. Hamburg 1999. Siehe auch: Heer, Hannes; Naumann, Klaus: Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944. Ausstellungskatalog Hamburg 1995. Obwohl viele Fakten über den Charakter des Krieges auf dem Balkan und in der Sowjetunion bereits bekannt waren, kam es erst durch die Ausstellung des *Hamburger Instituts für Sozialforschung* zu einer breitenwirksamen Diskussion in der Öffentlichkeit über die Rolle der Wehrmacht als eine tragende Säule des „Dritten Reiches“.

¹⁵ Reemtsma, Jan Philipp: Eröffnungsrede der Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“ am 05. März 1995 in Hamburg. In: *Krieg ist ein Gesellschaftszustand. Reden zur Eröffnung der Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“*. Hamburg 1998, S.13.

¹⁶ Jureit, Ulrike: „Zeigen heißt verschweigen“. Die Ausstellungen über die Verbrechen der Wehrmacht. In: *Mittelweg* 36/13 (2004), Heft 1, S. 3–27; Vgl. auch: Zipfel, Gaby: Vom weiblichen Blick auf den männlichen Krieg. In: *Besucher einer Ausstellung. Die Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944*. Hrsg. vom Hamburger Institut für Sozialforschung, Hamburg 1998, S.141-160.

¹⁷ Begleitende zu der Ausstellung wurde im gleichen Jahr, 2002 ein ausführlicher Katalog veröffentlicht. *Hamburger Institut für Sozialforschung (Hrsg.): »Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941-1944«*. Hamburg 2002. Siehe dazu auch Gaby Zipfel: Die halbierte Gesellschaft-Anmerkungen zu einem soziologischen Problem im Umgang mit den Frauen. Vortrag im Rahmen der Frauen Hochschulwoche am 03.06.1999 an der Universität Hamburg.

sehen war.¹⁸ Die Ausstellung erhebt den Anspruch weitere Aspekte des Vernichtungskrieges aufzuwerfen. Durch den Blick auf Lebensgeschichten von Zivilistinnen und Zivilisten wurde deutlich, dass „ohne die Härte der Militärjustiz die Wehrmacht in den Händen des NS-Gewaltregimes nicht funktioniert“ hätte.¹⁹ Der Beschäftigung mit den Verbrechen der Wehrmacht vorausgegangen war eine, durch die Friedensbewegung der 1980er Jahre forcierte - öffentliche, politische und akademische - Auseinandersetzung, die sich nicht mit dem massenhaften Mitmachen, sondern vielmehr mit Ungehorsam, Verweigerung und Widerstand von Soldaten im Zweiten Weltkrieg²⁰ beschäftigt hatte.

Eine Arbeit von Messerschmidt/Wüllner²¹ hatte bereits 1987 in der historischen Zunft die Legende der dem NS-Staat gegenüber weitgehend resistenten - also angeblichen rechtsstaatlichen - Militärjustiz zerstört. Historiker wie Fietje Ausländer, Michael Eberlein, Norbert Haase, Manfred Messerschmidt und Wolfram Wette²² trugen seit den frühen 1990er Jahren dazu bei, das Bild vom „gehorsamen Soldaten“ innerhalb der Wehrmacht maßgeblich zu verändern. Durch die öffentliche, -gesellschaftspolitische und wissenschaftliche Kontroverse um die „Wehrmachtsausstellung“ wurde dieses Wissen noch erheblich verändert und erweitert. Mit der historischen Fortführung einer wirkungsgeschichtlichen Perspektive ist damit auch der Blick auf die Erfahrungsgeschichte des einzelnen Soldaten, der sich aus den unterschiedlichsten Motiven der Masse der *Mitmacher* entzog, geschärft worden.

¹⁸ Siehe dazu u.a. die Website der Stiftung Denkmal der ermordeten Juden (<http://www.holocaust-mahnmal.de/projekt/wanderausstellung>). Die gleichzeitige Verwendung der Lebensgeschichten von Mathilde Fellner und Luise Otten in dieser Arbeit und in der Ausstellung resultiert teilweise aus gemeinsamen Projektarbeiten der Autorin und Magnus Koch als wissenschaftliche Mitarbeiter der Ausstellung in den Jahren 1997 bis 2003 im Auftrag der Geschichtswerkstatt Göttingen e.V.

¹⁹ Eröffnungsrede von Dr. Hans Jochen Vogel, Bundesminister a.D. Gründungsvorsitzender der Vereinigung „Gegen Vergessen – Für Demokratie“ im Juni 2007. Siehe auch: Baumann, Ulrich; Koch, Magnus: Justizunrecht und Verfolgungserfahrung: Überlegungen zur Wanderausstellung "Was damals Recht war..." - Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Bd. 56.2008, 4, S.327-337. Siehe auch »Was damals Recht war ... – Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht« Der Begleitband zur Wanderausstellung dokumentiert mit Fotos, Tagebuchaufzeichnungen, Briefen und Aktenstücken das Schicksal von Soldaten und Zivilisten, die zwischen 1939 und 1945 Opfer der deutschen Wehrmachtjustiz wurden.

²⁰ Vgl. Wette, Wolfram (Hrsg.): Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge - Opfer - Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels. Essen 1995. Vgl. auch Fritsche Maria: "Entziehungen: österreichische Deserteure und Selbstverstümmel in der Deutschen Wehrmacht", Wien 2004. Siehe auch: Brümmer-Pauly, Kristina: Desertion im Recht des Nationalsozialismus. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Berlin, Bd. 56 (2008), 5, S.479-480 und Brümmer-Pauly, Kristina: Desertion im Recht des Nationalsozialismus, Berlin 2006.

²¹ Messerschmidt, Manfred; Wüllner, Fritz: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus, Zerstörung einer Legende. Baden-Baden 1987.

²² Der Kerl gehört gehängt! Die deutschen Militär Richter im Zweiten Weltkrieg. In: Der Spiegel Nr. 28/1978 S.36-49; Ausländer, Fietje (Hrsg.): Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus. Bremen 1990; Eberlein, Michael; Saathoff; Günter; Müller, Roland: Dem Tode entronnen. Zeitzeugeninterviews mit Überlebenden der NS-Militärjustiz. Das Schicksal der Kriegsdienstverweigerer und Deserteure unter dem Nationalsozialismus und ihre unwürdige Behandlung im Nachkriegsdeutschland. Heinrich Böll Stiftung e.V., Köln 1993; Haase, Norbert: Deutsche Deserteure, Berlin, 1987; Haase, Norbert; Paul, Gerhard (Hrsg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt 1995.

Auch auf der geschlechter- und frauengeschichtlichen Ebene lässt sich in der historischen Forschung der letzten 20 Jahre eine erhebliche Erweiterung der Themenbereiche *Verweigern, Helfen und Mitmachen* innerhalb des Militärapparates und der zivilen Gesellschaft erkennen. In den 80er Jahren hatte es bereits eine verstärkte Auseinandersetzung mit *Frauen im Widerstand* gegen den Nationalsozialismus im europäischen Kontext gegeben. Einige populäre Publikationen entstanden, die die Forschung vor allem zum Themenkomplex von Frauen im jüdischen Widerstand nachhaltig prägten und den geschichtswissenschaftlichen und politischen Anstoß zu weiterführenden Untersuchungen, beispielsweise in christlichen, politischen oder militärischen Kontexten gaben.²³

Die Auseinandersetzung mit dem bisher weit gefassten Begriff des *Widerstandes* differenzierte sich zunehmend. Fragestellungen nach Handlungsweisen wie von Verweigerung, alltäglichem Widerstehen, Dissens, Eigensinn und Ungehorsam von Frauen und Männern kamen schließlich in den frühen 90er Jahren verstärkt auf.²⁴ Auch die Handlungsweisen der Helfer von Verfolgten des Nationalsozialismus wie z.B. die der Deserteure, ihre Motive, Widerständig- und Widersprüchlichkeiten wurden nun näher untersucht. Es ist jedoch in den meisten Untersuchungen auffallend, dass im Kontext von Wehrmachtsdesertionen zumeist von männlichen Helfern und nicht von Helferinnen die Rede ist, die ebenso zahllos Verfolgten das Leben retteten.²⁵

²³ Siehe insbesondere: Elling, Hanna: *Frauen im deutschen Widerstand 1933-45*. Bibliothek des Widerstandes. Frankfurt 1978; Berger, Karin, Holzinger Elisabeth u.a. (Hrsg.): *Der Himmel ist blau. Frauen im Widerstand. Österreich 1938-1945*. Fulda 1985; Strobl, Ingrid: „Sag nie, du gehst den letzten Weg“. Frauen im bewaffneten Widerstand gegen Faschismus und deutsche Besatzung. Frankfurt/M 1989; Dertinger, Antje; Trott, Jan von.: „Und leben immer in Eurer Erinnerung“, Johanna Kirchner - eine Frau im Widerstand, Berlin 1985; Meding, Dorothee von: *Mit dem Mut des Herzens. Die Frauen des 20. Juli.*, Berlin 1992; Strobl, Ingrid: *Das Feld des Vergessens. Jüdischer Widerstand und deutsche „Vergangenheitsbewältigung*. Berlin 1994. Steinbach, Peter; Tuchel, Johannes (Hrsg.): *Widerstand in Deutschland 1933-1945. Ein historisches Lesebuch*. München 1994; Szepansky, Gerda: *Frauen leisten Widerstand 1933-1945*. Frankfurt 1996 (Original 1983); Stoltzfus, Nathan: *Widerstand des Herzens. Der Aufstand der Berliner Frauen in der Rosenstraße – 1943*. München/Wien 1999 (Original New York 1996); Hervé, Florence: „Wir fühlten uns frei“. Deutsche und französische Frauen im Widerstand. Augsburg 1997, Suhling, Lucie: *Der unbekannte Widerstand. Erinnerungen*. Unter Mitarbeit von Ursel Hochmuth. Hrsg. von der Willi-Bredel-Gesellschaft. Kiel 1998; Strobl, Ingrid: *Die Angst kam erst danach. Jüdische Frauen im Widerstand 1939-1945*. Frankfurt 1998; Internationale Frauenbegegnungsstätte Ravensbrück (Hrsg.): *Christliche Frauen im Widerstand gegen den Nationalsozialismus: Häftlinge im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück von 1939-1945; Begleitbroschüre zur Ausstellung in der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück*, Berlin 1999.

²⁴ Siehe dazu auch: Lütke, Alf: *The Appeal of Exterminating "Others": German Workers and the Limits of Resistance*. In: Litz, Christian (Ed.): *The Third Reich*. Oxford 1999, S.153-177.

²⁵ Siehe dazu beispielsweise: Fogelman, Eva: „Wir waren keine Helden“ *Lebensretter im Angesicht des Holocaust*. Motive, Geschichten, Hintergründe. Frankfurt 1995 (Originalausgabe „Conscience & Courage. Rescuers of Jews during the Holocaust“ 1994) oder aktueller: Wette, Wolfram: *Retter in Uniform. Handlungsspielräume im Vernichtungskrieg der Wehrmacht*. Frankfurt 2002. Zwei Jahre später erschien Wette, Wolfram (Hrsg.): *Zivilcourage, Empörte, Helfer und Retter aus Wehrmacht, Polizei und SS*. Frankfurt 2004. In einem darin enthaltenen Aufsatz von Wette mit dem Titel: „Retterinnen im Umfeld der Wehrmacht“ wird immerhin die Rolle von Frauen als Helferinnen näher ausgeführt. In: Ebd. S.160-176. Zu Helferinnen und Helfern im Nationalsozialismus arbeitet derzeit am Kulturwissenschaftlichen Institut (KWI) in Essen auch ein

Seit den späten achtziger Jahren wurden in der geschichts-, sozialwissenschaftlichen und soziologischen Forschung aber nicht nur Fragen nach Motiven und Formen von Verweigerung, sondern auch nach Verantwortung, Schuld, Beteiligung und Mittäterinnenschaft von Frauen im Nationalsozialismus und den Vernichtungskriegen aufgeworfen, die bisher in Teilbereichen untersucht werden konnten.²⁶

Als 1997 von Gudrun Schwarz die Publikation „Eine Frau an seiner Seite. Ehefrauen in der »SS-Sippengemeinschaft«“ erschien, entstand in der historischen Forschung eine rege Diskussion über die Teilnahme und Verantwortung von Frauen am Vernichtungskrieg.²⁷ Bemerkenswert war daraufhin das Erscheinen der Erinnerungen der Wehrmachtsangehörigen Ilse Schmidt „Die Mitläuferin“, die erstmalig 1990 in Berlin öffentlich über ihre Erlebnisse, Verantwortung und Taten als Stabshelferin in der deutschen Wehrmacht in Frankreich, Serbien, in der Ukraine und Italien berichtet hatte und ihre Erinnerungen mit Unterstützung von Annette Kuhn und Gaby Zipfel 1999 als Buch veröffentlichen konnte.²⁸

Die Historikerin Karen Hagemann erklärt die sehr späte Hinwendung zu der geschlechtergeschichtlichen Dimension innerhalb der Militärgeschichte des Nationalsozialismus mit der *doppelten Männlichkeit* des Themas: Männer sind häufig Soldaten und später Forschende gewesen, die aus ihrer Sicht, die Umstände und Ereignisse schilderten und untersuchten.²⁹ Bei dieser bis in die 80er Jahre deutlich männlich geprägten

Forschungsteam mit Harald Welzer.

²⁶ Vgl. dazu z.B. Ebbinghaus, Angelika (Hrsg.): Opfer und Täterinnen: Frauenbiographien des Nationalsozialismus. Nördlingen, 1987. Windaus-Walser, Karin: Gnade der weiblichen Geburt? Zum Umgang der Frauenforschung mit Nationalsozialismus und Antisemitismus. In: Radikalität und Differenz. Feministische Studien Heft 1, Jg. 6, Nov. 1988; Gravenhorst; Lerke; Tatschmurat, Carmen (Hrsg.): Töchter-Fragen. NS-Frauen Geschichte. Forum Frauenforschung Bd.5, Schriftenreihe der Sektion Frauenforschung in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. Freiburg 1990; Schwarz, Gudrun: Verdrängte Täterinnen: Frauen im Apparat der SS (1939-1945). 1992, S.197-223; Heinsohn, Kirsten, Vogel, Barbara, Weckel, Ulrike (Hrsg.): Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland. Reihe „Geschichte und Geschlechter“ herausgegeben von Gisela Bock, Karin Hausen und Heide Wunder, Bd. 20, Frankfurt/New York 1997. Saldern, Adelheid von: Victims or Perpetrators? Controversis about the role of women in the Nazi State. In: Leitz, Christian (Ed.): The Third Reich. Oxford 1999, p. 207-227; Siehe auch: Kretzer, Anette: »His or her special job«. Die Repräsentation von NS-Verbrecherinnen im ersten Hamburger Ravensbrück Prozess und im westdeutschen Täterschafts-Diskurs. In: Diercks, Herbert (Hrsg.): Entgrenzte Gewalt: Täterinnen und Täter im Nationalsozialismus. Bremen 2002, S.134-150; Weckel, Ulrike; Wolfrum, Edgar: „Bestien und Befehlsempfänger“. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945. Göttingen 2003; Krauss, Marita: Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus. Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte. Bd. 8, Göttingen 2008.

²⁷ Schwarz, Gudrun: Eine Frau an seiner Seite. Ehefrauen in der »SS-Sippengemeinschaft«. Hamburg 1997. So schreibt die Soziologin in der Einleitung ihres Buches: „Die Forschung zur nationalsozialistischen Verbrechensgeschichte zentriert sich bislang selektiv um die »ganz normalen Männer«. Auch wenn »die Deutschen« in den Blick geraten, bleibt es doch der Mann, dessen Taten und Motive erforscht werden, gerade so als hätten die deutschen Männer ausnahmslos ohne Frauen agiert.“ Ebd. S.7.

²⁸ Schmidt, Ilse: Die Mitläuferin. Erinnerungen einer Wehrmachtsangehörigen. Berlin 1999.

²⁹ Hagemann, Karen: Militär, Krieg und Geschlechterverhältnis . Untersuchungen, Überlegungen und Fragen zur Militärgeschichte der frühen Neuzeit. In: Pröve, Ralf: Klio in Uniform? Probleme und Perspektiven einer modernen Militärgeschichte der frühen Neuzeit, Köln 1997. S.38. Siehe auch: Hagemann, Karen; Schüler-

militärhistorischen Forschungsausrichtung und den wenigen Forscherinnen, die sich mit dem Krieg wissenschaftlich auseinandersetzen, wurde häufig übersehen, dass Frauen im Krieg ebenso *Handelnde und Behandelte*, waren. So lässt sich hier zwar eine graduelle aber keine grundsätzliche Differenz zwischen den Geschlechtern erkennen. Weisse Frauen waren aktiv und passiv in das Kriegsgeschehen involviert und haben mit ihren eigenen Interessen und Möglichkeiten den Krieg mitgeführt.³⁰ Die Verflechtungen und Beziehungen, die Frauen für das Funktionieren von Apparaten wie dem Militär eingegangen sind, wurden in der Öffentlichkeit allerdings bis Ende der 90er Jahre wenig diskutiert.³¹ Die bereits erwähnte Untersuchung von Gudrun Schwarz war eine der ersten bundesdeutschen Publikationen, die sich der Rolle von SS-Ehefrauen im Krieg angenommen hat. Beispielhaft werden hier Lebensläufe von SS-Ehefrauen dargelegt, die schildern, dass diese Ehefrauen nicht nur Mitwisserinnen der Taten ihrer Männer, sondern z.T. auch aktive Komplizinnen und Mittäterinnen waren.

Frauen waren innerhalb der nationalsozialistischen Herrschaft Gegnerinnen, Mitläuferinnen und Täterinnen.³² Sie betätigten sich als aktive Denunziantinnen, Komplizinnen und Mittäterinnen an der Heimatfront, besuchten Männer in den Einsatzorten nahe dem Kriegsgeschehen, nahmen an Massenhinrichtungen teil oder wohnten und arbeiteten jahrelang am Rande von oder in den Konzentrationslagern.³³ Als Angehörige der SS, bewachten Frauen Konzentrationslager und misshandelten brutal Häftlinge, als Ärztinnen und Krankenschwestern assistierten sie bei Menschenversuchen und Euthanasie-Aktionen oder schlugen als Fürsorgerinnen die nach NS-Ideologie „Minderwertigen“ zur Zwangssterilisation vor.³⁴ Nicht

Springorum, Stefanie: *Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege*. Frankfurt a.M. und New York 2002. Sonya O. Rose: *What is Gender History?* 2010.

³⁰ Zipfel, Gaby: *Wie führen Frauen Krieg?* In: Heer, Hannes; Naumann, Klaus (Hrsg.): *Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht. 1941 bis 1944*, Hamburg 1995, S.460.

³¹ Hagemann, Karen: *Militär, Krieg und Geschlechterverhältnis*. 1997 S.38. Siehe auch: Frevert, Ute (Hrsg.): *Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert*. Stuttgart 1997. Dies.: *Gesellschaft und Militär im 19. und 20. Jahrhundert: Sozialkultur, und geschlechtergeschichtliche Annäherung*, S.12f.

³² Zu dem Begriff bzw. der Definition des hier verwendeten Begriffs von Herrschaft siehe auch: Büttner, Maren; Hartig, Christine; Siebeneicher, Tilmann (Hrsg.): *Montagen zur Herrschaftspraxis in der klassischen Moderne. Alltagshistorische Perspektiven und Reflexionen*. Köln 2013, Einleitung. S.8f.

³³ Zu dem Komplex Frauen als Täterinnen in Konzentrationslagern siehe vor allem: Mailänder-Koslov, Elissa: *Gewalt im Dienstalltag. Die SS-Aufseherinnen des Konzentrations- und Vernichtungslagers Majdanek 1942-1944*. Hamburg 2009 und den Aufsatz: Kretzer, Anette: *She who violates the law of war...Hauptkriegsverbrecherinnen im Hamburger Ravensbrück-Prozess 1946/47*. In: Harders, Cilja; Roß, Bettina (Hrsg.): *Geschlechterverhältnisse in Krieg und Frieden. Perspektiven der feministischen Analyse internationaler Beziehungen*. Opladen 2002, S.123 - 142Schwarz, Gudrun: *Die Frau an seiner Seite. Ehefrauen in der SS-Sippengemeinschaft*. Hamburg 1997, S.187ff.

³⁴ Ebbinghaus, Angelika: *Opfer und Täterinnen: Frauenbiographien des Nationalsozialismus*. Nördlingen, 1987. S.9-14f.; Siehe auch die beiden Tagungsberichte der Tagung des 8. Dachauer Symposium zur Zeitgeschichte: „Sie waren dabei: Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus“. 05.10.2007-06.10.2007, Dachau. In: *H-Soz-u-Kult*, 14.02.2008, <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=1909>> und In: *H-Soz-u-Kult*, 01.02.2008, <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=1916>>. Insbesondere

zu vergessen die Denunziantinnen, die zur Verhaftung und Verurteilung von Verfolgten beitrugen. So wie auch Kathrin Kompisch in ihrer 2008 veröffentlichten Dissertation schreibt, wurde die Rolle von Frauen in der nationalsozialistischen Gesellschaft auf die der Opfer reduziert. Die Ebene der Täterinnen blendeten Forschung und Öffentlichkeit lange aus.³⁵ Die Feministische Frauenforschung hatte Ende der 1980er Jahre eine Kontroverse angeregt, die sich mit den Themenkomplexen „Beteiligung und Widerstand“ intensiv auseinandergesetzt hat. „Es ging in dieser Debatte zunächst um ein Stück Entmythologisierung, auch feministischer Interpretationen des Handels und der Erfahrungen von Frauen im NS-Patriarchat.“³⁶

Damit stellte sich aber auch die grundsätzliche Frage: „Was dieses geschichtliche Erbe für die Weiterentwicklung feministischer (Patriarchats-) Theorie bedeutete? Kann angesichts des von Männern, aber auch von Frauen, gewollten und durchgesetzten NS-Systems und angesichts der von diesem System ermöglichten und begangenen äußersten Verbrechen noch vom unmittelbaren Primat patriarchaler Strukturen für das Selbstverständnis und den gesellschaftlichen Ort von Frauen die Rede sein? Müssen nicht zumindest die moralischen Gewichtungen neu verteilt werden?“³⁷

Nach langen Kontroversen innerhalb der feministischen Theorie trugen schließlich auch Publikationen, wie von Elizabeth Harvey, dazu bei, „the naive idea that as whole category women might be placed among its victims rather than its perpetrators has long been set aside“.³⁸ In einem Beitrag von Elizabeth Harvey zum Einsatz von Mitgliedern nationalsozialistischer Frauenorganisationen im besetzten Polen aus dem Jahre 2008 belegt Harvey mit Interviews und autobiografischen Berichten von beteiligten Frauen: „Die »weibliche Arbeit« von Frauen im »Osteinsatz« im besetzten Polen trug direkt und indirekt zur physischen und sozialen Entwurzelung von Juden und Polen bei.“³⁹ Doch den wenigen Frauen, die wegen ihrer

die Beiträge von Wiebke Lisner (Medizinische Hochschule Hannover) sprach in ihrem Vortrag über „Mutter der Mütter“ - „Mütter des Volkes“? Hebammen im Nationalsozialismus“, Marita Krauss (Ludwig-Maximilians-Universität München) hielt den Einführungsvortrag zum Thema: „Ganz normale Frauen. „Täterinnen“-Forschung als Gender-Forschung“ und Elisabeth Kohlhaas (Universität Leipzig) über „(Mit-)Täterschaft - Frauen bei der Gestapo“ Siehe insbesondere den Tagungsband: Kraus, Marita (Hrsg.): Sie waren dabei: Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus. Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Bd. 8, Göttingen 2008.

³⁵ Kompisch, Kathrin: Täterinnen: Frauen im Nationalsozialismus. Köln 2008.

³⁶ Gravenhorst; Lerke; Tatschmurat, Carmen (Hrsg.): Töchter-Fragen. Tagungsband „Beteiligung und Widerstand. Thematisierungen des Nationalsozialismus in der neueren Frauenforschung im Januar 1990 in Würzburg“. Forum Frauenforschung Bd. 5, Schriftenreihe der Sektion Frauenforschung in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. Freiburg 1990, S.11.

³⁷ Gravenhorst; Lerke; Tatschmurat, Carmen (Hrsg.): Töchter-Fragen. Einleitung. Freiburg 1990, S.11.

³⁸ Eley, Geoff: Missionaries of the Volksgemeinschaft. Ordinary Women and the Nazification of the East Thematic Review of: Elisabeth Harvey, Women and the Nazi East. Agents and witnesses of Germanization. New Haven/London 2003. In: Gender and History, Vol. 17, August 2005, S.502-509.

³⁹ Harvey, Elisabeth: »Wir kamen in vollkommenes Neugebiet rein« Der »Einsatz« von Mitgliedern nationalsozialistischer Frauenorganisationen im besetzten Polen. In: Krauss, Marita: Sie waren dabei.

Beteiligung an den Verbrechen des NS-Regimes, Gewaltverbrechen in Haftstätten und Lagern, Euthanasie und Denunziationen nach 1945 verurteilt wurden, wurde eine besonders grausame und unweibliche Natur nachgesagt.⁴⁰ Mit dieser Dämonisierung schuf die historische und soziologische Forschung eine Distanz zur Mehrheit der »ganz normalen« Frauen im Vergleich zu den »ganz normalen« Männern nach Christopher Brownings Untersuchung zu dem Reserve-Polizeibataillon 101 und der „Endlösung“ in Polen⁴¹ Aber Krauss fragt in diesem Zusammenhang dazu auch „Agierten die »ganz normalen Frauen« anders als die »ganz normalen Männer«, oder waren Frauen ebenso wenig gefeit gegen Verlockungen und Angebote, Ideologie, Gruppenzwang und Schlimmeres?“⁴²

Noch heute ist das öffentliche Bild des NS- Regimes durch männliche NS-Funktionäre und Mitläufer geprägt und Frauen gelten in der Regel als angepasste Opfer auch im Kontext der Täterinnen.⁴³ Das beweist auch die soeben aufgelisteten Zahlen der Verurteilungen in Ost- und

Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus. Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte. Bd. 8, Göttingen 2008, S.98. Siehe dazu auch die bereits erwähnte Autobiographie von Ilse Schmidt: Die Mitläuferin. Erinnerungen einer Wehrmachtsangehörigen. Berlin 1999 mit einem Vorwort von Anette Kuhn und einem Nachwort von Gaby Zipfel.

⁴⁰ Insgesamt ergingen in der Bundesrepublik laut Rüter seit 1945 in 912 Prozessen Urteile wegen Tötungsdelikten. Insgesamt wurden 1875 Personen wegen Tötungsdelikten abgeurteilt, davon betrug der Anteil von Frauen waren 89 (5%) Frauen. In 16 Verfahren gegen insgesamt 22 Frauen waren Denunziationsverbrechen der Verhandlungsgegenstand. In 13 der 89 Verfahren gegen 50 Frauen war die Beteiligung an nationalsozialistischen Euthanasieaktionen der Grund für die Verhandlungen. Dazu kommen noch fünf Prozesse wegen Gewaltverbrechen, vier Prozesse wegen Verbrechen in der Kriegsendphase und drei Prozesse wegen Massenvernichtungsverbrechen. Im Vergleich zu den 5 % in Westdeutschland wegen Tötungsdelikten verurteilten Frauen, wurden in Ostdeutschland insgesamt 1190 Urteile wegen Tötungsdelikten ausgesprochen, davon betrug der Anteil von verurteilten Frauen 220 d.h. 18%. In Österreich wurden insgesamt 796 Urteile aufgrund des Deliktes der Tötung ausgesprochen und der Anteil der Frauen betrug hier 121, d.h. 15%. Insgesamt konnten seit Mitte der 60er Jahre durch eine Urteilsedition des Amsterdamer Strafrechtlers Christiaan F. Rüter west- und mittlerweile auch ostdeutscher Urteile von Prozessen, bei denen der Verhandlungsgegenstand ein Tötungsdelikt gewesen ist. Gemeint sind laut seiner Definition Delikte, bei denen zumindest eine Person durch die Tat des oder der Angeklagten zu Tode gekommen ist. Diese Taten umfassen die Bandbreite von Mord in Vernichtungs- und Konzentrationslagern bis hin zu Denunziationen, aufgrund derer das Opfer durch ein Todesurteil, bei Verbüßung der Haftstrafe oder im Holocaust ums Leben kam. Zusammenfassend kann nach diesen Zahlen aus dem Jahre 2008 in West- und Ostdeutschland und Österreich von mindestens 430 Prozessen mit Urteilen gegen Frauen wegen des Deliktes der Tötung ausgegangen werden. Vgl.: Kuretsidis-Haider, Claudia: Täterinnen vor Gericht. In: Krauss, Marita (Hrsg.): Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus. Göttingen 2008, S.188f. und Rüter, Christiaan F./de Mildt, Dick W. (Hrsg.): Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung (west-)deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, 1945–2012. 49 Bde., Amsterdam, München 1968–2012. Rüter, Christiaan F.; de Mildt, Dick W. (Hrsg.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung (ost-)deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, 1945–1998. 14 Bde., Amsterdam, München 2002–2009.

⁴¹ Browning, Christopher: Ordinary Men. Reserve Police Battalion 101 and the Final Solution in Poland, New York, 1993 (1992). Deutsche Ausgabe: Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen. Übersetzt von Jürgen Peter Krause, Reinbek 1993

⁴² Krauss, Marita (Hrsg.): Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus. Göttingen 2008, S.7.

⁴³ Kompisch, Kathrin: Täterinnen: Frauen im Nationalsozialismus. Köln 2008. Vgl. auch: Herkommer, Christina: Frauen im Nationalsozialismus - Opfer oder Täterinnen? Eine Kontroverse der Frauenforschung im Spiegel feministischer Theoriebildung und der allgemeinen historischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit. München, 2005, S.18.

Westdeutschland und die verhältnismäßig vielen Freisprüche für Frauen im Verlauf der Prozesse.⁴⁴ In der historischen Forschung ist dieses Bild jedoch neuerdings durch einige Untersuchungen aufgebrochen wurden, die sich mit der „Gewalt im Dienstalltag“ der SS-Aufseherinnen in den Konzentrationslagern Ravensbrück“ und Majdanek beschäftigt haben.⁴⁵ Im Kontext *Verweigerung - Beteiligung und Krieg*, ist die Rolle von Frauen, die durch ihr Handeln indirekt in das Kriegsgeschehen der Vernichtungskriege von 1939-1945 eingriffen, es sabotierten und für die von der NS-Justiz als “Wehrkraftzersetzung”, “Beihilfe zur Fahnenflucht” oder andere “zersetzende Handlungen” geahndeten Delikte ihre Freiheit oder sogar ihr Leben riskierten, weitgehend unerforscht. Es ist an dieser Stelle deshalb die konkrete Frage zu stellen, welchen Einfluss diese Frauen durch ihr Handeln auf das Geschehen und die allgemeine Stimmung an der Kriegs- und Heimatfront nahmen?

Daher soll durch die Analyse des Themenkomplexes *Krieg, Unmut, Zivilcourage und Zersetzung* die Demontage des historischen Mythos, dass Frauen am Krieg nur mittelbar beteiligt gewesen wären, vorangetrieben werden. Dies ist aber nur möglich, wenn auch die damit verbundenen Alltags- und Körpererfahrungen der Geschlechter - Glück, Schmerz, Liebe und Leid noch weiter untersucht werden.⁴⁶ Die Erfahrungen und Praxen im Kriegsalltag, Desertion und Verweigerung im Krieg sowie Gefangenschaft und Verfolgung sollen daher mit dieser Untersuchung eine neue Beachtung erlangen.

Von besonderem Interesse sind dabei mögliche Handlungsräume, das Nutzen von Gelegenheiten der handelnden Akteure gegen die nationalsozialistische Herrschaftspraxis.⁴⁷ Durch den Nachweis von abweichendem, verweigerndem und widerständigem Verhalten in Alltagssituationen wird deutlich, wie sich vielfältige Führungsdirektiven, die

⁴⁴ Vgl. erneut Rüter, Christiaan F./de Mildt, Dick W. (Hrsg.): Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung (west-)deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, 1945–2012. 49 Bde., Amsterdam, München 1968–2012. Bei 98 aufgelisteten Prozessen wegen Tötungsdelikten gegen Frauen wurden insgesamt 51 der Frauen freigesprochen. <http://www1.jur.uva.nl/junsv/brd/Angeklagtenfr.htm>

⁴⁵ Erpel, Simone: Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen -KZ- Ravensbrück, Berlin 2007 und Mailänder Koslov, Elissa: Gewalt im Dienstalltag. Die SS-Aufseherinnen des Konzentrations- und Vernichtungslagers Majdanek 1942-1944, Hamburg 2009.

⁴⁶ Eifler, Christine, Soziale Konstruktionen: Militär und Geschlechterverhältnis. Vortrag auf einem Kongress der Heinrich-Böll Stiftung zu “Militär und Geschlechterverhältnis” Berlin den 16.-18. Oktober 1998. Vgl. auch die aus dem Kongress folgende Veröffentlichung: Eifler, Christine; Seifert, Ruth (Hrsg.); Soziale Konstruktionen - Militär und Geschlechterverhältnis. (Forum Frauenforschung Band 11) Münster 1999. Vgl. ebenso Hagemann, Karen; Schüler-Springorum, Stefanie (Hrsg.): Heimat - Front: Militär- und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege. Frankfurt/Main; New York 2001.

⁴⁷ Büttner, Maren; Hartig, Christine; Siebeneicher, Tilmann (Hrsg.): Montagen zur Herrschaftspraxis in der klassischen Moderne. Alltagshistorische Perspektiven und Reflexionen. Köln 2013, Einleitung S.11. „Historische Akteure unterliegen demnach weder einem allumfassenden Zwang noch agieren sie gänzlich autonom. Angesichts der Erkenntnis, dass sie nicht allein passive Rezipienten von Herrschaft sind, sind Fragen nach der Bedeutung von individuellen wie kollektiven Erfahrungen und Ideen, von sozialen und kulturellen Praktiken, gegenüber dominierenden politikgeschichtlichen Fragen und Perspektiven seit einiger Zeit in den Vordergrund des historiographischen Interesses gerückt.“

Kriegsstrafgesetzverordnungen der NS-Herrschaft und auch die Kriegssituation auf das alltägliche Leben von Frauen ausgewirkt haben. Es zeigt aber auch, dass sich verweigernde Handlungen im Krieg tatsächlich nicht ohne spezifische Aneignung und den Eigensinn von Subjekten durchsetzen.⁴⁸

Es ist daher eine der wichtigsten Frage in dieser Untersuchung, ob sich Frauen durch ihr abweichendes Handeln den Vorgaben der so genannten „Volksgemeinschaft“: d.h. ihren Anforderungen an der „Heimatfront“ und damit auch ihrer in der NS-Ideologie angelegten Rolle als „Heldenmutter“ und „Kriegerwitwe“, opfern sollten, entzogen oder ob es für sie andere persönliche Motive gab? Denn sie verließen durch ihr Handeln ihren nicht erst durch die Nationalsozialisten zgedachten Platz an „Heim und Herd“.⁴⁹ Viele weibliche Mitglieder der Volksgemeinschaft hatten zunächst traditionell und bedingt durch ihre Erziehung dem Ideal der Frau im Nationalsozialismus entsprochen und änderten nachweislich erst im Verlauf des Krieges ihre Haltung gegenüber dem nationalsozialistischen System, Hitler und seinen Funktionären.⁵⁰

Es ist eine meiner zentralen Thesen, dass Frauen, die sich verbal und/oder durch ihre Handlungen gegen den Krieg und für einen schnellen Frieden aussprachen, aufgrund ihres eigenen menschlichen, moralischen, religiösen und/oder politischen Selbstverständnisses motiviert waren und somit gegen ihnen vorgeschriebenen „Dienst an der Volksgemeinschaft“ handelten.⁵¹ Zwischen den Fronten sozialer Bezüge, der Loyalität zum nationalsozialistischen Staat und seiner Kriegsmaschinerie entschieden sich Frauen meines Erachtens häufig situativ für den persönlichen Bereich. Oder war es der Wunsch, etwas gegen den Krieg, das NS-Regime und für den Einzelnen tun zu müssen, die Frauen veranlasst haben könnten, Deserteure zu verstecken, Soldaten zu überzeugen vom Krieg fernzubleiben oder ihren Unmut über den Krieg

⁴⁸ Vgl.: Lüdtko, Alf: Stofflichkeit, Macht-Lust und Reiz der Oberflächen. Zu den Perspektiven der Alltagsgeschichte. In: Schulze, Winfried (Hrsg.): Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie, Göttingen 1994, S.72.

⁴⁹ Das entgegen aller weiblichen Emanzipationsbestrebungen seit dem 19. Jahrhundert gerichtete Modell von „Heim und Herd“ hatte schon Friedrich Schiller in seiner Ballade „Lied der Glocke“ von 1799 postuliert: *„Der Mann muß hinaus ins feindliche Leben, muß wirken und streben (...) Und drinnen waltet die züchtige Hausfrau, die Mutter der Kinder (...)“*. Auch damals von klugen Zeitgenossinnen Schillers wie der promovierten Göttingerin Dorothea Schlözer und Caroline von Schlegel belächelt und kritisiert, war es doch eine ernst gemeinte Zuschreibung der Geschlechterverhältnisse, die sich anbot, um das weibliche Geschlecht in seine Schranken zu weisen und eine Verschiebung der Rollenverhältnisse zu unterdrücken. Siehe dazu Zipfel, Gaby: „Die Welt ist so schön und wir zerstören sie“. In: Schmidt, Ilse: Die Mitläuferin. Erinnerungen einer Wehrmachtsangehörigen. Berlin 1999, S.182.

⁵⁰ Geeignet, um diese innerlichen Wandlungen nachzuvollziehen sind u.a. verschiedene Erlebnisberichte und Tagebuchaufzeichnungen von Frauen, die ihre eigene Geschichte erzählt haben wie beispielsweise die Erinnerungen der Stabsheiferin der Wehrmacht Ilse Schmidt, die im Jahre 1999 veröffentlicht wurden. Schmidt, Ilse: Die Mitläuferin. Erinnerungen einer Wehrmachtsangehörigen. Berlin 1999.

⁵¹ Eiber, Ludwig: Liebe und Tod. Frauen und Deserteure. In: Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft: Dialog: Wissenschaft, Gesellschaft, Politik, Kultur, 4, 1997, S.241-257.

und die Umstände öffentlich zu äußern?⁵² Es soll außerdem mit dem vorliegenden Aktenbestand hinterfragt werden, ob viele der Frauen, die sich auf ihre Weise gegen den Krieg stellten, den Wunsch nach einem baldigen Kriegsende und somit einer Verbesserung der schwierigen Alltagsbedingungen gemeinsam hatten?

Eine zufällig in der Schublade eines alten Küchentisches auf dem Göttinger Nikolaikirchhof Flohmarkt aufgefundene kleine Sammlung von Dokumenten und Briefen aus dem Krieg dokumentiert eindrücklich die Angst eines jungen Soldaten an Bord eines U-Bootes, der versucht seine Mutter in ihrem Kummer und ihren bösen Vorahnungen zu trösten. In dem letzten erhaltenen Feldpostbrief des jungen Maschinenobergefreiten Helmut W. vom 14. Oktober 1943 an seine Familie in Göttingen schreibt er: *„Liebe Mutter, ich weiß für Dich kommt jetzt wieder die schwerste Zeit. Aber immer nur Kopf hoch, ich werde den Weg zu Euch schon wieder finden. Der liebe Gott wird bestimmt nicht so ungnädig sein. Also Mutter, ich sage Dir nochmals, mach Dir keine unnötigen Sorgen, ich bin bald wieder da. Wenn Du diesen Brief erhältst, dann bin ich schon sehr weit. (...) Es grüßt Euch alle recht herzlich Euer immer wiederkehrender Helmut. Für Dich, liebe Mutter, recht liebe Küsse. Dein Sohn Helmut.“*

Nur knapp einen Monat später am 19. November 1943 wird das U-Boot von Helmut W. an einem unbekanntem Ort versenkt. Helmut W. stirbt, wie aus dem Schreiben seines Vorgesetzten einem Oberleutnant zur See vom 13. September 1944 an den Vater hervorgeht, *„den Heldentod für Volk, Führer und Vaterland. Unser stilles Hoffen auf ein gütiges Geschick ist leider nicht in Erfüllung gegangen. Wie und wo sich sein und seiner Kameraden Schicksal erfüllt hat, haben wir nicht ermitteln können.“*⁵³

Auch durch einen Geheimbericht der SD, über die “tiefe Friedenssehnsucht” der Bevölkerung vom 22. November 1943 wird deutlich, wie die Ansichten über den Krieg und seiner Folgen in der Bevölkerung 1943 waren: *Wie aus den vorliegenden Meldungen hervorgeht, ist die Bevölkerung von einer tiefen Friedenssehnsucht erfüllt, die in erster Linie von dem Wunsch*

⁵² Diese These lässt sich durch unzählige Fallbeispiele der Wehrkraftersetzung aus dem Bestand des Bundesarchivs Berlin belegen. Weitere Beispiele folgen im weiteren Verlauf der Arbeit insbesondere in Kap. 3.

⁵³ Dokumente Privatbesitz: Erhalten sind zwei Feldpostbriefe vom 09. August und 14. Oktober 1943 sowie die offizielle Benachrichtigung über das Versterben des Maschinenobergefreiten Helmut W. an den Vater Heinrich W. aus Bovenden – Göttingen vom 13. September 1944. Die Wende des U-Boot Krieges hatte sich 1943 schon endgültig vollzogen. Im Mai 1943 versanken insgesamt 43 U-Boote und die Offensive im Atlantik wurde durch Großadmiral Karl Dönitz, seit 30. Januar 1943 Oberbefehlshaber der Marine, abgebrochen. Die Angst der Marinesoldaten und ihrer Angehörigen, nicht mehr nach Hause zu kommen, stieg. Doch der U-Boot Krieg ging immer weiter gegen die überlegenen Flugzeuge der englischen und amerikanischen Streitkräfte, die mit Radargeräten die Boote orten und vernichten konnten. Je mehr U-Boote versenkt wurden, umso jünger wurden die Seemannschaften und umso größere Hoffnung wurde in der Propaganda auf die „neue Waffe“, den neuen U-Boot Typ gesetzt. Von den 40.000 meist freiwillig ausgefahrenen jungen U-Boot Männern, die auf dem Meer Krieg gegen feindliche Schiffe, Konvois und Zivilisten geführt hatten, kehrten 30.000 aus diesem Krieg nicht zu ihren Familien zurück.

*bestimmt ist, es möchte mit den schweren Blutopfern und Verwüstungen durch feindliche Terrorangriffe ein Ende haben. Andererseits wird aber vom Frieden im Einzelnen so gut wie gar nicht gesprochen. Die Bevölkerung sei nicht dazu aufgelegt, Voraussagen über den kommenden Frieden zu machen. (...) Soweit vom Frieden gesprochen wird, handelt es sich meist um Pessimisten, Gleichgültige oder Staatsfeinde, die häufig unter dem Einfluss der Feindpropaganda stehen.”*⁵⁴ Mit Frauen, die vorgegebene Geschlechtergrenzen nicht respektierten, hat sich die historische Forschung seit langem schwer getan und nirgendwo in der historischen Auseinandersetzung werden diese Grenzen so scharf gezogen wie bei Krieg und Waffengebrauch.⁵⁵ Zunehmend aufgebrochen wurde dieses Desiderat, wie oben schon erwähnt, überwiegend durch Historikerinnen und Soziologinnen, die sich in kontroversen theoretischen und historischen Untersuchungen mit den Themenkomplexen Frauen in den Kriegen des 20. Jahrhunderts oder Frauen als Täterinnen in Konzentrationslagern, im Militär oder bei der Gestapo im Nationalsozialismus auf unterschiedlichste Weise auseinandergesetzt haben.⁵⁶

Auch den Fragen nach Rollen, Handlungsräumen und Deutungen von Frauen und Männern in der sozialen Praxis politischer Gerichtsprozesse wird neuerdings stärker nachgegangen.⁵⁷ Die vorliegende Arbeit fragt auf der einen Seite nach den die Handlungsräume ungehorsamer Frauen aber auch nach deren juristische Verfolgung als nationalsozialistische Herrschaftspraxis am Beispiel bisher nicht bearbeiteter Strafprozesse gegen weiblichen Unmut im Krieg. Exemplarisch werden aus dem Konvolut des Quellenmaterials weitere Verfolgungsgeschichten einbezogen. Durch Sichtbarmachen der Herrschaftspraxis - dem Funktionieren juristischer Institutionen mit ihren Gesetzen, Gerichten, Prozessen und Akteuren, sollen die Aneignungen von Richtern, Anklägern sowie Wehrkraftzersetzerinnen und Beihelferinnen zur Fahnenflucht

⁵⁴ Geheimbericht der SD, Grüne Serie vom 22. November 1943

⁵⁵ Eifler, Christine: Nachkrieg und weibliche Verletzbarkeit. Zur Rolle von Kriegen für die Konstruktion von Geschlecht. In: Eifler, Christine; Seifert, Ruth (Hrsg.): Soziale Konstruktionen – Militär und Geschlechterverhältnis. Münster 1999, S.155-186 “Trotz der offensichtlich zentralen Bedeutung der Kategorie Geschlecht für das Militär ist dieser gesellschaftliche Bereich in der deutschen Frauen- und Geschlechterforschung bisher vernachlässigt worden.“ (Zusammenfassung).

⁵⁶ Siehe dazu insbesondere: Gravenhorst, Lerke; Tatschmurat, Carmen (Hrsg.): Töchter-Fragen. NS-Frauen-Geschichte. Freiburg 1990. Siehe dazu beispielsweise auch den Tagungsband: Schubert-Lehnhardt, Viola (Hrsg.): Frauen als Täterinnen und Mittäterinnen im Nationalsozialismus. Gestaltungsspielräume und Handlungsmöglichkeiten; Beiträge zum 5. Tag der Frauen- und Geschlechterforschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Halle-Wittenberg, 2006 oder auch Owings, Alison: Frauen. German Women Recall the Third Reich. Rutgers University Press 1993; Vgl. auch: Kraus, Marita: Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus. Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Bd.8, Göttingen 2008. Sowie: Kohlhaas, Elisabeth: Weibliche Angestellte der Gestapo 1933-1945. Ebenda. S.148-165. Zu Frauen im Ersten Weltkrieg siehe insbesondere: Davis, Belinda J.: Home Fires Burning. Food, Politics and Everyday Life in World War I Berlin. The University of North Carolina Press. Chapel Hill/London 2000 p.33-34.

⁵⁷ Richter, Isabel: Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934-1939, Münster 2001.

in Erfahrung gebracht werden.⁵⁸ Dabei ist es unerlässlich besonders die Wechselwirkung zwischen den staatlichen Verfolgungsapparaten und den individuellen Aneignungspraktiken zu betrachten. Abweichungen und Veränderungen, regionale Eigenheiten, Urteile, individuelle Handlungsvarianten und geschlechtsspezifische Zuschreibungen innerhalb der verschiedenen Stadien der Verfolgungspraxen finden eine besondere Beachtung. Tausende Männer und Frauen, Soldaten, Zivilistinnen und Zivilisten fielen der Unrechtsjustiz zum Opfer und verloren als Deserteure, Wehrkraftzersetzer oder „Volksschädlinge“ ihr Leben. Mit Ablehnung und Feindschaft begegnete die Mehrzahl der Deutschen nach 1945 den überlebenden Opfern der Wehrmachtjustiz. Vielen gelten die Verurteilten bis heute als „Verräter oder Feiglinge“. Die Unrechtsurteile der nationalsozialistischen zivilen Gerichte und des Volksgerichtshofes wurden ohne Anspruch auf finanzielle Entschädigung 1998 aufgehoben. Erst im Mai 2002 hatte der Deutsche Bundestag die meisten Urteile der Wehrmachtjustiz des Zweiten Weltkrieges aufgehoben. Eine Aufhebung der Urteile gegen so genannte Kriegsverräter und –verräterinnen steht nach wie vor aus.⁵⁹

⁵⁸ Zu der Rolle der Justiz siehe u.a. die Kölner Regionalstudie: Roth, Thomas: »Verbrechensbekämpfung« und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende. Schriften des NS-Dokumentationszentrums, Band 15; Köln 2010.

⁵⁹ Durch das „Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile (NS-AufhG) in der Strafrechtspflege“ beschlossen vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates mit Inkrafttreten am 01. September 1998 und zuletzt geändert am 24.09. 2009, wurden verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind, aufgehoben. Die den Entscheidungen zugrunde liegenden Verfahren wurden eingestellt. Nicht aufgehoben wurden Urteile wegen Landesverrat, worunter auch das sich Anschließen an eine fremde Armee nach einer Desertion fällt. Pauschal aufgehoben wurden 1998 zunächst alle Urteile des *Volksgerichtshofes* und der *Standgerichte*. Urteile *anderer Gerichte* wurden aufgehoben, wenn sie auf einer der im Gesetzesanhang aufgezählten nationalsozialistischen Normen beruhten oder "unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind" (§ 1). Damit galten auch die Urteile gegen Homosexuelle nach den §§ 175, 175 a Nr. 4 StGB als aufgehoben. Ein finanzieller *Entschädigungsanspruch*, der über das nach anderen Vorschriften Gewährte hinausgeht, wurde durch das Gesetz nicht begründet. Erst 2002 wurde das Gesetz durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG) in der Weise geändert, dass nun *auch die Urteile der Militärgerichte gegen Deserteure der Wehrmacht* pauschal aufgehoben wurden. Am 10. Mai 2007 befasste sich der Deutsche Bundestag wieder mit einem Entwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege“ (2. NS-AufhGÄndG), in dem es um die pauschale Aufhebung der Unrechtsurteile gegen so genannte „Kriegsverräter“ geht. Die Stellungnahmen der Fraktionen wurden zu Protokoll gegeben, eine Plenardebatte fand bisher nicht statt. Als Kriegsverrat galten Taten von Angehörigen der Wehrmacht im Einsatz, die aus Sicht des Regimes als Landesverrat eingestuft wurden. Die NS-Militärjustiz weitete die Anwendung des Gesetzes rechtsbeugend auch auf Zivilpersonen aus, entkleidete es stark konkreter Tatbestandsdefinitionen und machte es somit zu einem flexiblen Instrument der Verfolgung politisch missliebiger Handlungen. Dadurch konnte auch unerwünschtes Verhalten wie politischer Widerstand, Unterstützung von Juden oder Schwarzmarktdelikte unter dem Vorwand „indirekter militärischer Folgen“ bestraft werden. Innerhalb dieser Gesetzgebung wurden nachweislich über 30.000 Todesurteile und zehntausende Zuchthausurteile gegenüber Deserteuren verhängt. Die unteren Ränge wurden häufiger und härter bestraft als Offiziere. Die Aufarbeitung dieses Unrechts wurde auch lange nach 1945 noch als mangelhaft bezeichnet und die meisten der Urteile sind bis heute nicht aufgehoben. Quelle: Gesetz herausgegeben vom

Auch um dieses Tabu zu brechen, ist eine Analyse von Strafprozessakten der Straftatbestände „Wehrkraftzersetzung, Heimtücke und Beihilfe zur Fahnenflucht“ so dringlich. Die Untersuchung schlägt eine Brücke zwischen den bisher überwiegend getrennten Themenkomplexen Frauen, Wehrmacht und NS-Justiz und leistet einen alltagsgeschichtlichen Beitrag zur Analyse von Aneignungen und Verweigerungen in den nationalsozialistischen Kriegen. Der Themenkomplex von Wehrmachtsdesertionen und die weibliche Beteiligung an diesem Massenphänomen während des Krieges von 1939 bis 1945 in den deutschen Gebieten nehmen in dieser Arbeit einen besonderen Raum ein. Es werden dabei die Überlebensstrategien und insbesondere die Handlungsvarianten von Frauen als Helferinnen bei Desertionen aber auch Wehrkraftzersetzung untersucht.

Besonders auffallend war seit den ersten eigenen Recherchen im Rahmen eines Interviewprojekts mit Opfern der NS-Militärjustiz⁶⁰, dass die meisten der befragten Deserteure der Wehrmacht versuchten, - trotz der Tatsache, dass die Repressalien der Gestapo zuerst in den Heimatorten der flüchtigen Soldaten griffen - sich bei ihren Ehefrauen, Müttern, Schwestern oder Geliebten zu verstecken. Es ist ein historisches Desiderat, dass sich desertierende Soldaten oft der lebensrettenden Unterstützung von Frauen bedienten, sofern sie nicht in Widerstands- oder Untergrundgruppen organisiert waren oder bei diesen spontane Unterstützung fanden.

Bereits im 18. und 19. Jahrhundert wurden Männer und Frauen für die Beihilfe bei Desertionen gesetzlich zur Verantwortung gezogen. Die Unterlassung einer Meldung einer geplanten Fahnenflucht, von der jemand glaubhaft Kenntnis erhalten hatte, wurde nach der Kriegssonderstrafrechtsverordnung mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten, an der Front mit ein bis drei Jahren bestraft. Das Phänomen der Beihilfe zur Fahnenflucht und der Wehrkraftzersetzung findet sich aber bisher nur am Rande von erfahrungsgeschichtlichen Untersuchungen zum Krieg 1939 bis 1945.⁶¹

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz <http://www.gesetze-im-internet.de/ns-aufhg/index.html>
http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetz_zur_Aufhebung_nationalsozialistischer_Unrechtsurteile_in_der_Strafrechtspflege

⁶⁰ Beteiligung am Forschungs- und Interviewprojekt der Geschichtswerkstatt Göttingen e.V. „Die anderen Soldaten. Verfolgung, Verweigerung und Widerstand in der deutschen Wehrmacht 1939 bis 1945“ von 1997 bis 2002 und Herausgabe des Sammelbandes: Büttner, Maren/ Koch, Magnus (Hrsg.): Zwischen Gehorsam und Desertion. Handeln, Erinnern, Deuten im Kontext des Zweiten Weltkriegs. Köln 2003.

⁶¹ Rothmaler, Christiane: „...weil ich Angst hatte, daß er erschossen würde“. Frauen und Deserteure. In: Ebbinghaus, Angelika; Linne, Karsten (Hrsg.): Kein abgeschlossenes Kapitel: Hamburg im "Dritten Reich", Hamburg 1997, S.461-486. Siehe dazu auch: Hagemann, Karen: Militär, Krieg und Geschlechterverhältnis. Untersuchungen, Überlegungen und Fragen zur Militärgeschichte der frühen Neuzeit. In: Pröve, Ralf: Klio in Uniform? Probleme und Perspektiven einer modernen Militärgeschichte der frühen Neuzeit, Köln 1997, S.74.

2. Analysekonzepte und Prämissen

2.1. Theorieansätze: Alltags- und Geschlechtergeschichte

„Auch der Sonntag hat seinen Alltag. Oder anders: Alltag meint keinen Teilbereich. Alltag fragt nicht nach einem Segment. Es geht vielmehr um das Gesamte des täglichen Handelns der Menschen, in seiner ganzen Vielfalt und Widersprüchlichkeit. Wie eignen sich Menschen ihre Umgebung – ihre Welt an? Wie eigenständig sind sie, wie eigensinnig-verbohrt sind sie – selbst da wo sie mitmachen? Die Frage gilt für die mit „großem Namen“ (siehe Ernst Engelbergs Bismarck Biographie von 1985), vor allem aber für die „Vielen“, die angeblich Namenlosen – die in der Geschichtswissenschaft lange übersehen wurden: z.B. Knopfarbeiter in Bad Frankenhausen, Ladenmädchen in Berlin oder Dienstboten in – Erfurt. Es geht um ihr Arbeiten und Nicht-Arbeiten; erkundet werden Wohnen und Obdachlosigkeit, Kleidung und Körperlichkeit; das Interesse richtet sich auf Essen und Hungern, Lieben und Hassen von Männern und Frauen, Jungen und Alten. Selten freilich wird bisher nach Gewalthandeln und Gewalterleiden gefragt.“⁶²

Mit der alltagsgeschichtlichen Bewegung wurde ein Abschied vom *grand narrative* eingeleitet und die Erfahrungen von Menschen, ihre Sicht auf die vermeintlich großen Prozesse, ihre Teilhabe an Macht, Herrschaft und historischen Ereignissen sollten im lokalen - öffentlichen Raum sichtbar und hörbar gemacht werden. Alltägliches Leben zu beschreiben und zu deuten, bedeutete zugleich auch *„konstruktives Hervorbringen einer neuen Welt.“*⁶³

Der deutsche Zweig der Alltagsgeschichte entstand in der Mitte der 1980er Jahre. Ihre Protagonisten wandten sich in der frühen Zeit insbesondere gegen die Sozialgeschichte und deren Betonung unpersönlicherer Strukturen, die das Handeln der Einzelnen fast völlig bestimmen. Es sollte nun das Handeln derer rekonstruiert und verstehbar gemacht werden,

⁶² In der Alltagsgeschichte geht es nicht um große Ereignisse oder Jahreszahlen, sondern um die Frage, wie Menschen (auch Sonntags!) im Alltag lebten und ihr Leben und die Geschichte erlebten. Lüdtker, Alf: Gewalt und Alltag im 20. Jahrhundert. Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung der Universität Erfurt "Gewalt und Terror", 03.12.2002. Jena: Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek, 2002.

⁶³ Grathoff, Richard: Milieu und Lebenswelt. Eine Einführung in die phänomenologische Soziologie und die sozialphänomenologische Forschung, Frankfurt/M 1989, S.94.

deren Existenz bis dahin außer im Rahmen der sozialgeschichtlichen Strukturen nicht als geschichtsmächtig galt. Im Gegensatz zur Strukturgeschichte werden nach Lüdtkke die „großen Prozesse der Geschichte nicht hinter den Rücken der Akteure verlegt, sondern die soziale Praxis, die diese Phänomene hervorbringt, steht im Mittelpunkt. Im Mittelpunkt stehen die Formen, in denen Menschen sich „ihre“ Welt „angeeignet“ und dabei auch stets verändert haben. Handlungsbedingungen sind dabei gleichzeitig gegeben und werden produziert. In den Aneignungen werden sie nuanciert, verändert, variiert“.⁶⁴

Diese Alltagsgeschichte geht von der Idee eines sinnhaften Aufbaus der Lebenswelt aus, setzt intersubjektive Konstruktion von Wirklichkeit voraus und untersucht die Bedeutung der gesellschaftlichen Praxis als Erzeugerin gesellschaftlicher Strukturen. Sie zeigt die Bedeutung der einfachen Dinge des alltäglichen Lebens und verweist auf die Notwendigkeit des „Nachspürens verborgener Widerstandspotentiale“⁶⁵ Mit Hilfe der Alltagsgeschichte arbeiteten die Geschichtswerkstätten kritisch zunächst Themen der Industrialisierungs-, Arbeiter-, Sozialkultur- und Geschlechtergeschichte auf.

Historiker in regionalen, bundesweiten Geschichtswerkstätten verstanden ihre alltagsgeschichtlichen Forschungen auch als eine politische Arbeit, die sich gegen eine etablierte, nationalkonservative Geschichtswissenschaft wenden sollte. Laut Präambel der Bewegung sollte endlich eine basisdemokratische und auf die direkten Lebensumwelten der Menschen und ihre Erfahrungen konzentrierte Geschichtsarbeit praktiziert werden. Denn der alltagsgeschichtliche Umgang mit lokalen historischen Ereignissen und Biographien konnte unter anderem die Möglichkeit eröffnen, geschichtliches Handeln aus seiner eigenen Logik zu begreifen und zu hinterfragen, in welchem Verhältnis die Einzelnen und Kollektive zu den „Strukturen“ standen, von denen sie geprägt wurden und die sie ihrerseits prägten. Aspekte der Alltagsgeschichte waren von Anbeginn: Arbeit, Elternhaus, Schulzeit, Ausbildung, Ernährung, Bekleidung, medizinische und hygienische Situation, Religion, Sport, Handwerk und Verfolgung sowie auch die verschiedenen Kriegserfahrungen von Menschen.

Das Anliegen bestand insbesondere auch darin, nicht-akademische Laien in die historische Arbeit einzubeziehen. Dieses neue Verständnis von Wissenschaftlichkeit, eine „öffentliche Wissenschaft“ führte zu neuen Darstellungsformen der Geschichtsvermittlung, wie Theater, Stadtführungen, Ausstellungen und Videos. Es sollte damit eine alternative Öffentlichkeit

⁶⁴ Lüdtkke, Alf: Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen. Frankfurt/M/ New York 1989. S.12.

⁶⁵ Berliner Geschichtswerkstatt (Hrsg.): Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte. Münster 1994, S.12.

⁶⁵ Niethammer, Lutz: Anmerkungen zur Alltagsgeschichte. In: Geschichtsdidaktik 5, 1980, 3, S.231-242.

geschaffen werden, die sich zunächst stark mit der Aufarbeitung lokaler NS-Vergangenheiten auseinandersetzte.⁶⁶ Namenlos gebliebene Schicksale von noch lebenden Zeitzeugen des Nationalsozialismus sollten mit Hilfe der Oral-History Methode eine Öffentlichkeit finden. Peter Schöttler schrieb in diesem Kontext im Jahr 1983: „Inzwischen ist nun von einer neuen Geschichtsbewegung“ die Rede.⁶⁷ „Alltag und Region“ sind dabei keineswegs Selbstzweck, sondern nur besonders geeignete Zugänge für eine andersartige Geschichtsanalyse. Ähnliches gilt für die Methode der Oral History, deren Grenzen, und Risiken von den Meisten auf diesem Terrain arbeitenden professionellen Historikern durchaus gesehen werden. Das Stichwort *Geschichte von unten* scheint demgegenüber noch am besten anzuzeigen, worum es geht:

Erstens um die Geschichte derjenigen, die *unten* waren und sind, wobei die dialektische Berücksichtigung auch der *anderen Seite*, also der jeweils widersprüchlichen Zusammenhänge von Herrschaft und Anpassung, von Unterdrückung und Resistenz durchaus das Ziel ist.

Zweitens aber ist mit dem Blickwinkel *von unten* auch eine ausdrückliche Sympathie gegenüber den Nöten jener *Unterschichten* verbunden, die zum Forschungsgegenstand werden.“⁶⁸

So öffnet die Alltagsgeschichte nach Dorothee Wierling in einem Aufsatz von 1989 auch die Perspektive auf die Frauen- bzw. Geschlechtergeschichte und wirft neue Fragen auf. Sie erschließt den Blick auf Dimensionen an denen Frauen und Männer ihren gemeinsamen Erfahrungsanteil haben. Es entstehen neue Fragen nach Auswirkungen historischer Prozesse auf Männer und Frauen. Frauen sollen dabei nicht weiter als vernachlässigte Gruppe verstanden werden, denen eine eigene, neue Geschichte zu geben sei. Die gesamte Geschichte sollte unter dem Paradigma von Gender neu geschrieben werden und Geschlecht muss dabei als sozial/historische Kategorie verstanden werden. Ein neuer Typus von Frauengeschichtsschreibung könnte entstehen, der Frauen nicht mehr die Opferrolle in der Geschichte zuschreibt, wohl aber einen kritischen Blick auf Aufopferung, Anpassung, Reproduktionsarbeit oder Tüchtigkeit zulässt, wie am Beispiel der neueren Auseinandersetzung mit den Trümmerfrauen deutlich wurde.

Diese so genannte Genusgeschichte begreift sich als Gesellschaftsgeschichte und untersucht den Zusammenhang zwischen sich wandelnden Geschlechterverhältnissen und gesamtgesellschaftlichen Veränderungen. Sie geht auf das Geschlechterverhältnis von Frauen

⁶⁶ Von Saldern, Adelheid: „Schwere Geburten“ Neue Forschungsrichtungen in der bundesrepublikanischen Geschichtswissenschaft (1960-2000) In: Werkstatt Geschichte. Hrsg. vom Verein für kritische Geschichtsschreibung e.V., Bd.40, Essen 2005, S.13.

⁶⁷ Bezug nehmend auf einen Artikel "Ein kräftiger Schub für die Vergangenheit": SPIEGEL-Report über die neue Geschichtsbewegung in der Bundesrepublik. In: Der Spiegel Nr. 23, 1983. S.36-42.

⁶⁸ Schöttler, Peter: Die Geschichtswerkstatt e.V. Zu einem Versuch, basisdemokratische Geschichtsinitiativen und -forschungen zu vernetzen. In: Geschichte und Gesellschaft 3/1984, S.421.

und Männern in Herrschaftszusammenhängen, an Arbeitsplätzen, in Familien und auf der Straße ein. So konstatiert Wierling in diesem Zusammenhang: „The historiography of gender and that of everyday life are not close kin, but they can and should enter into a carefully considered alliance.“⁶⁹ Diese Allianz der Alltags- und Geschlechtergeschichte sollte insbesondere im Hinblick auf die Geschichte der Kriege langfristig noch intensiver umgesetzt werden.

2.1.1. Geschlechterspezifisches Erleben in Krieg und Verweigerung

Zur Erfahrungs- und Alltagsgeschichte von Frauen und Männern im Krieg sind in den letzten Jahren wie bereits erwähnt zahlreiche Publikationen erschienen, doch nur wenige überwinden perspektivisch die Geschlechterdifferenz, d.h. das Verhältnis von Gleich- und Ungleichbehandlung und der Gleichheit und Differenz innerhalb von Geschlechterbeziehungen.⁷⁰ Die Fragen nach Gleichheit und Differenz von Frauen und Männern haben eine lange Tradition, sie geht zurück bis in die Anfänge der Frauenbewegung und wird bis heute in zahlreichen Debatten über Emanzipationskonzepte und in der feministischen Politik diskutiert. Die historische Orientierung auch jenseits der im engeren Sinne geschichtswissenschaftlichen Frauenforschung manifestiert sich nach Becker-Schmidt und Knapp in ihrer Einführung zur Feministischen Theorie in einem breiten Spektrum von Analysen, die die Bedeutung von Geschlechterdiskursen und Geschlechterverhältnissen im Konstitutionsprozess der modernen Gesellschaft beleuchten.⁷¹

Die Frauen- und Geschlechtergeschichte hat die Analyse dieses Verhältnisses immer wieder zum Gegenstand wichtiger Untersuchungen gemacht.⁷² Das Konzept „Differenz“ beschreibt dabei keine naturgegebene Wesensunterscheidung zwischen den Geschlechtern, sondern fragt nach den gesellschaftlichen, sozialisierten Unterschieden, während in dem Konzept der „Gleichheit“ eher nach Angleichung und Ähnlichkeiten gefragt wird.

⁶⁹ Vgl. Wierling, Dorothee: Alltagsgeschichte und Geschlechterbeziehungen. In: Lütke, Alf: Alltagsgeschichte: Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen. Frankfurt/M 1989, S.149f.

⁷⁰ Steinbacher, Sybille: Volksgenossinnen. Frauen in der Volksgemeinschaft. Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus. Bd. 23. Göttingen 2007. Und dort insbesondere: Maubach, Franka: Expansionen weiblicher Hilfe: Zur Erfahrungsgeschichte von Frauen im Kriegsdienst. In: Ebd.: Volksgenossinnen. S.93–95f. Siehe auch Zipfel, Gaby: Wie führten Frauen Krieg? Vortrag bei der Heinrich Böll Stiftung. Berlin 1998.

⁷¹ Becker-Schmidt, Regina; Knapp, Gudrun-Axeli: Feministische Theorien. Eine Einführung. Hamburg 2011, S.9.

⁷² Einen sehr guten Forschungsüberblick zu der Geschlechterforschung bis 1993 findet sich u.a. bei Paletschek, Sylvia: Das Dilemma von Gleichheit und Differenz. Eine Auswahl neuerer Forschungen zur Frauengeschichte zwischen Aufklärung und Weimarer Republik. In: Archiv für Sozialgeschichte 33 (1993), S.548-569.

In der historischen Forschung wurden lange die männlich belegten Kriegserfahrungen von den weiblichen Erfahrungswerten im Krieg getrennt.⁷³ Eine klare „Differenz“ wurde ausdrücklich hergestellt und die Bereiche „Frauen und Militär“ waren weitgehend aus dem kulturellen Gedächtnis verbannt.⁷⁴ Dabei waren Arbeiterinnen und weibliche Angestellte in der deutschen Wehrmacht zwischen 1933 und 1945 eine alltägliche Realität.⁷⁵ Auch für die Ehefrauen, Verlobten, Schwestern und Freundinnen von Wehrmachtssoldaten spielte das Militär eine wichtige Rolle. Während des Krieges dehnte sich die Einbeziehung der weiblichen Zivilbevölkerung immer weiter aus - gewollt oder ungewollt, als Angehörige oder als Gegner der Wehrmacht, als Opfer oder als zufällig Hinzugekommene.⁷⁶

Die Einbeziehung von Frauen in das Kriegsgeschehen als Flakhelferinnen, Funkerinnen, Wehrmachts-helferinnen, Krankenschwestern, Schreibkräfte etc. durch kriegsrechtliche Verordnungen des Militärstrafrechts bedeutete meines Erachtens eine direkte Teilnahme von Frauen an den Vernichtungskriegen von 1939 bis 1945. Sie hatten sich wie die Soldaten der Wehrmacht den kriegsbedingten Disziplinierungen zu unterwerfen und waren somit dem

⁷³ Vgl. Daniel, Ute: Arbeiterfrauen in der Kriegsgesellschaft. Beruf, Familie und Politik im Ersten Weltkrieg (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Band 84), Göttingen 1989 oder Dies: Zweierlei Heimatfronten: Weibliche Kriegserfahrungen 1914-1918 und 1939-1945 im Kontrast. In: Thoß, Bruno, Volkmann, Hans-Erich (Hrsg.): Erster Weltkrieg - Zweiter Weltkrieg. Ein Vergleich. Paderborn 2002, S. 391-409. Siehe dazu auch: Eschbach, Insa; Mühlhäuser, Regina (Hrsg.): Krieg und Geschlecht. Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern. Berlin 2008.

⁷⁴ Der Begriff „Kulturelles Gedächtnis“ wurde von Jan und Aleida Assmann zu Beginn der 90er Jahre geprägt. Er bezeichnet „die Tradition in uns, die über Generationen, in jahrhunderte-, ja teilweise Jahrtausende lange Wiederholung gehärteten Texte, Bilder und Riten, die unser Zeit- und Geschichtsbewusstsein, unser Selbst- und Weltbild prägen.“ Vgl. Assmann, Jan: Das kulturelle Gedächtnis. In: Thomas Mann und Ägypten. C. H. Beck, München 2006, S. 70; Vgl. auch Assmann, Jan: Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, München 1992 oder Assmann, Aleida: Wie wahr sind Erinnerungen. In: Harald Welzer (Hrsg.): Das soziale Gedächtnis. Geschichte, Erinnerung, Tradierung. Hamburg 2001.

⁷⁵ „Das Arbeitspotential der Frauen blieb im Gegensatz zu Großbritannien und den USA relativ ungenutzt. Mit 14,9 Millionen erwerbstätigen Frauen im September 1944 wurde der Vorkriegsstand vom Sommer 1939 nur um 300.000 Frauen übertroffen. Der Arbeitskräftebedarf deckte sich vor allem durch allgegenwärtige Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene, jedoch auch durch Umschichtungen weiblicher Arbeiterinnen von stillgelegten oder kriegsunwichtigen Betrieben in die Land- und Kriegswirtschaft sowie junger Berufsanfängerinnen in den Verwaltungssektor. Für weibliche Jugendliche ab 18 Jahren wurde 1939 der sechsmonatige Reichsarbeitsdienst (RAD) verpflichtend. Ab August 1941 verlängerte sich der RAD um ein halbes Jahr "Kriegshilfsdienst" im Luftschutz, in sozialen Einrichtungen, Krankenhäusern, kinderreichen Familien oder Verkehrsbetrieben. "Auf allen Lebensgebieten, wo es an Männern fehlt, hat die Frau den Mann zu vertreten", wie es offiziell hieß und propagandistisch dokumentiert wurde. Im öffentlichen Dienst beschäftigte Frauen waren dabei ab Oktober 1939 ihren männlichen Kollegen im Lohnniveau ebenso gleichgestellt wie Akkordarbeiterinnen in den Rüstungsbetrieben ab 1940. Höhere Löhne, verbesserte Arbeiter- und Mutterschutzgesetze oder massive staatliche Wohlfahrtsleistungen sollten die Stabilität der "Heimatfront" trotz stufenweiser Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit von 48 auf 50 oder mehr Stunden und verschlechterter Lebensbedingungen aufrechterhalten.“ Quelle: <http://www.dhm.de/lemo/html/wk2/alltagsleben/index.html> vom 14.04.2014.

⁷⁶ Kundrus, Birthe: Nur die halbe Geschichte. Frauen im Umfeld der Wehrmacht zwischen 1939 und 1945 – ein Forschungsbericht. In: Die Wehrmacht. Mythos und Realität. Im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes Hrsg. von Müller, Dieter; Volkmann, Hans-Erich, München 1999, S.719-735.. Siehe dazu auch: Hagemann, Karen; Schüler-Springorum, Stefanie: Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkrieg. Frankfurt/M, New York 2002.

Strafrecht der deutschen Wehrmacht unterstellt. Aber nicht nur die weiblichen Angestellten der Wehrmacht unterlagen den nationalsozialistischen Kriegs-sonderstrafrechtsverordnungen.⁷⁷ Erst allmählich brechen in der historischen Forschung die Stereotype „Frontgeschehen versus Heimatfront“ auf und lassen Raum für eine Erfahrungsgeschichte von Frauen im direkten Kriegsdienst und an der Heimatfront. Die Untersuchung der geschlechterspezifischen Handlungsweisen findet optimaler Weise auf vier verschiedenen analytischen Ebenen statt: der kulturell-symbolischen, der normativen, der institutionell-organisatorischen innerhalb der politischen Ordnung als Teil des Formierungsprozesses des sozialen Geschlechts sowie der subjektiven Identität (Geschlechteridentifikation) der handelnden Subjekte. Auch die historische Konstruktion des geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Widerstandes gegen den Nationalsozialismus lässt sich zurückführen auf die Unterstützung in die lange vorherrschende Meinung des angeblich aktiven, kämpferisch männlichen und dem ausschließlich passiven, caritativ weiblichen Widerstands. Es gab lange die Auffassung, Frauen „hätten lediglich passiven Widerstand geleistet, sie hätten als „Kofferträgerinnen“ beziehungsweise Sanitäterinnen der Résistance gedient und nur die vielen Verwundeten eingesammelt (...). Die Männer, die direkt gegen den Feind gekämpft haben, in der direkten Konfrontation, haben nicht mehr gemacht als die Frauen, aber sie haben das Bewusstsein, gekämpft zu haben. Die Frauen haben nicht das Gefühl, gekämpft zu haben. Sie haben den Eindruck, sie haben getan, was getan werden musste.“⁷⁸

Arbeiten wie die von Ingrid Strobl zu jüdischen Frauen im Widerstand und die der französischen Germanistin Florence Hervé zu deutschen und französischen Frauen im Widerstand und widerlegten jedoch Ende der 90er Jahre diese lange gepflegte These. Und politischer Widerstand von Frauen setzte nicht erst ab dem Jahr 1933 ein. „Bereits in der Weimarer Republik wehrten sich Frauen gegen die Überfälle der SA und gegen den anwachsenden, sich etablierenden Nationalsozialismus. Zunächst waren es politisch organisierte Frauen, Frauen aus der Arbeiterbewegung insbesondere Kommunistinnen aber auch Christinnen, die aus ihrer humanistischen Überzeugung heraus die Herrschaft der Unmenschlichkeit bekämpften.“⁷⁹ Die überholte Definition des weiblichen passiven

⁷⁷ *Die Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz*, kurz Kriegs-sonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) genannt, wurde am 17. August 1938 vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) Wilhelm Keitel und Adolf Hitler erlassen und war ein Element der Kriegsvorbereitungen des nationalsozialistischen Deutschen Reichs. Die Verordnung trat am 26. August 1939 mit der Bekanntgabe im Reichsgesetzblatt offiziell in Kraft.

⁷⁸ Strobl, Ingrid: „Die Angst kam erst danach. Jüdische Frauen im Widerstand 1939 – 1945. Frankfurt/M 1998, S.12-13.

⁷⁹ Hervé, Florence: „Wir fühlten uns frei“. Deutsche und französische Frauen im Widerstand. Augsburg 1997, S.67.

Widerstands gilt heute als eine Abwertung „weiblicher“ Aktionen und Handlungsweisen im Kampf gegen Nationalsozialismus und Krieg. Wenn man bedenkt, was Frauen im Alltag des Krieges leisteten und wie sich nachweislich Viele aktiv der Doktrin und Gewalt der nationalsozialistischen Herrschaft widersetzen „dann verblasst womöglich das Bild vom schwachen Geschlecht, das vom Manne beschützt werden muss.“⁸⁰ Des Weiteren verliert das Argument, Widerstand als ein Handeln der Entschlossenheit und des Ungehorsams sei für Frauen nicht möglich gewesen, seine Bedeutung, wenn man beispielsweise den Aufstand der christlichen Frauen von 1943 in der Rosenstraße in Berlin betrachtet, bei dem es mehreren hundert Frauen gelang fast 2000 jüdische Männer durch ihre Proteste vor der Deportation zu bewahren.⁸¹ Ungefähr zum selben Zeitpunkt gab es Versuche von aus dem Exil, die deutschen Frauen zur Sabotage aufzurufen. Beim Internationalen Frauentag 1943 hieß es in einem u.a. von Anna Seghers an die deutschen Frauen gerichteten Flugblatt: *„Macht Schluß mit diesem Krieg! ... Ihr seid es, die heute die Munition für Hitler produziert. Sabotiert die deutsche Kriegsmaschinerie, fordert die Rückkehr Eurer Männer und Eurer Söhne von der Ostfront.“*⁸²

⁸⁰ Strobl, Ingrid: „Sag nie, du gehst den letzten Weg“. Frauen im bewaffneten Widerstand gegen Faschismus und deutsche Besatzung. Frankfurt/M 1995, S. 327.

⁸¹ Siehe dazu den 1945 veröffentlichten Bericht von Zivier, Georg: Der Aufstand der Frauen. In: Sie, Nr. 2, Dez. 1945, S.1-2. Entnommen aus: Jochheim, Gernot: Frauenprotest in der Rosenstraße Berlin 1943. Berichte - Dokumente - Hintergründe. Teetz 2002. S. 36-38. *„Die Geheime Staatspolizei hatte aus den riesigen Sammellagern der zusammengebrachten jüdischen Einwohnerschaft von Berlin die »arisch Versippten« aussortieren und in einen Sondergewahrsam in der Rosenstraße bringen lassen. Es lag völlig im Unklaren, was mit ihnen geschehen würde. Da griffen die Frauen ein. Bereits in den Morgenstunden des nächsten Tages hatten sie den Aufenthalt ihrer Männer aufgespürt und wie auf Verabredung, wie auf einen Ruf hin erschienen sie in Massen vor dem improvisierten Gefängnis. Vergeblich bemühten sich die Beamten der Schutzpolizei, die Demonstrantinnen - etwa 6000 - abzudrängen und auseinander zu bringen. Immer wieder sammelten sie sich, drängten sie vor, riefen sie nach ihren Männern - die sich, strengen Verboten zum Trotz, am Fenster zeigten - und forderten Freilassung. Die Pflichten des Arbeitstages unterbrachen die Kundgebungen für Stunden. Aber am Nachmittag war der Platz wieder dicht übersät, und die anklägerischen, fordernden Rufe der Frauen wuchsen mächtig über den Lärm der Straße empor: leidenschaftliche Bekenntnisse zu einer Liebe, die sich in einem Leben der Bitternis gefestigt hatte. Das Hauptquartier der Gestapo lag in der Burgstraße, unweit des Platzes der Demonstrationen. Ein paar Maschinengewehre hätten die aufständischen Frauen davon fegen können, aber die SS schoss nicht, diesmal nicht. Erschreckt über einen Vorfall, der in der Epoche des Dritten Reiches nicht seinesgleichen hatte, ließ sich die Burgstraße auf Verhandlungen ein, man beschwichtigte, machte Zusicherungen und gab die Männer schließlich frei.“* Schröder, Nina: Hitlers unbeugsame Gegnerinnen. Der Frauenaufstand in der Rosenstraße. München 1997. Siehe auch: Stoltzfus, Nathan: Widerstand des Herzens. Der Aufstand der Berliner Frauen in der Rosenstraße - 1943. München 1996. Andere Historiker wie Wolf Gruner weisen darauf hin, dass nur ein geringer Teil der insgesamt 8000 in Mischehe lebenden Juden verhaftet worden war; ihre Deportation war eigentlich nicht vorgesehen gewesen und wurde dann wieder revidiert. Verschiedene Quellen wie beispielsweise Bemerkungen in den Tagebüchern von Josef Goebbels und widersprechen daher der weit verbreiteten Ansicht, nur der „Protest mutiger Frauen“ habe zur Freilassung der 2000 inhaftierten Juden aus „Mischehen“ geführt. Vgl. Wolf Gruner: Ein Historikerstreit? Die Internierung der Juden aus Mischehen in der Rosenstraße 1943. Das Ereignis, seine Diskussion und seine Geschichte. In: ZfG, 52 (2004), S. 5–22. Dennoch heben Historiker, die die Freilassung der Verhafteten nicht auf den öffentlichen Protest der Frauen zurückführen, den mutigen Widerstand als Beispiel für Zivilcourage im NS-Staat hervor. Der so genannte „Rosenstraßen-Protest“ wurde 2003 von Margarethe von Trotta verfilmt und erhielt verschiedene europäische Auszeichnungen. Von einigen Historikern wie z.B. Wolfgang Benz oder Beate Meyer wurde dieser Film allerdings wegen zu vieler historischer Fehler kritisiert.

⁸² Breyvogel, Wilfried (Hrsg.): Piraten, Swings und Junge Garde. Jugendwiderstand im Nationalsozialismus. Bonn

Frauen beteiligten sich an verschiedenen Aktionen des Widerstands und waren aktiv in vielen im NS-Deutschland agierenden bekannt gewordenen Widerstandsgruppen z. B. in der Weißen Rose, der Roten Kapelle, der Gruppe Emil und der Gruppe Baum. Jüdische und kommunistische Schriftstellerinnen, die aus Deutschland emigriert waren versuchten auch im Exil weiterhin Widerstand gegen den Nationalsozialismus zu leisten, wie beispielsweise im antifaschistischen Bündnis sozialistischer und bürgerlich-demokratischer Schriftsteller, dem *Nationalkomitee Freies Deutschland* in der Sowjetunion wie Martha Arendsee⁸³, dem *BFDW Bewegung Freies Deutschland im Westen* in Frankreich, in Griechenland ein *Antifaschistisches Komitee Freies Deutschland* (AKFD). Auch in Lateinamerika entstanden prokommunistische Gruppen deutschsprachiger Exilanten, so etwa die im Januar 1942 gegründete *Bewegung Freies Deutschland* in Mexiko, zu der auch Anna Seghers gehörte. Auch andere berühmte Exilantinnen wie Hannah Arendt⁸⁴ und Johanna Kirchner⁸⁵ engagierten sich aus dem Exil mit ihren Schriften und dem Aufbau von widerständigen Netzwerken gegen den nationalsozialistischen Terror.⁸⁶

Ein Grund für das mangelnde öffentliche Wissen über den Widerstand von Frauen gegen die nationalsozialistische Herrschaft liegt nach Florence Hervé an der Tatsache, dass die viele Frauen im organisierten Widerstand als Kommunistinnen bzw. Antifaschistinnen gekämpft haben. In der Nachkriegszeit und später führte die westliche Ablehnung des Kommunismus zu einer „Konzentration auf die Darstellung des 20. Juli 1944 als zentrales oder gar legitimes Ereignis des deutschen Widerstands (...) bei gleichzeitiger weitgehender Leugnung des sozialistischen und kommunistischen Widerstands.“⁸⁷

Ein Beispiel dieser Art ist die Geschichte der Marianne Feldhammer⁸⁸, eine von zahlreichen österreichischen kommunistischen Widerstandskämpferinnen, die Partisanen und Deserteuren, die sich mit Hilfe der Widerstandsgruppe Willy Fred im Gebirge des Salzkammergutes verstecken konnten, auf geheimen Pfaden mit Lebensmitteln versorgte. Ihre Geschichte war bis

1991, S.172.

⁸³ Martha Arendsee, geboren am 29. März 1885 in Berlin (Wedding); gestorben am 22. Mai 1953 in Berlin war als einzige Frau Mitbegründerin des Nationalkomitees Freies Deutschland in Moskau im Jahre 1943.

⁸⁴ Hannah Arendt geboren am 14. Oktober 1906 in Linden, Hannover, gestorben am 4. Dezember 1975 in New York. Hannah Arendt war eine jüdische deutsch-amerikanische politische Theoretikerin und Publizistin.

⁸⁵ Johanna „Hanna“ Kirchner, gebürtige Johanna Stunz, geboren am 24. April 1889 in Frankfurt am Main; hingerichtet am 9. Juni 1944 in Berlin-Plötzensee, war eine deutsche Widerstandskämpferin in der Résistance und unterstützte in Frankreich von 1935 – bis zu ihrer Verhaftung 1942 den Widerstand in Deutschland.

⁸⁶ Hervé, Florence: „Wir fühlten uns frei“. Augsburg 1997, S.68.

⁸⁷ Hervé, Florence: „Wir fühlten uns frei“. Augsburg 1997. S. 90.

⁸⁸ Marianne Feldhammer geboren am 14. März 1909 in Altaussee und gestorben 1996 in Bad Aussee, war eine österreichische Widerstandskämpferin gegen den Nationalsozialismus und eines der wichtigsten weiblichen Mitglieder der Gruppe Willy-Fred um Sepp Plieseis. Sie war die einzige Frau, die den Weg zum „Igel“ kannte, dem Gebirgsunterschlupf der Partisanen und regelmäßig Lebensmittel dorthin brachte.

in die 80er Jahre mehr oder weniger unbekannt und wurde erst durch umfangreichere Recherchen zum österreichischen Widerstand entdeckt. Schließlich entstanden verschiedene Publikationen, Radiobeiträge und Filme in denen Marianne Feldhammer selbst zu Wort kommt und gewürdigt wird.⁸⁹ All dies war sicher maßgebend dafür, dass betroffene Frauen selbst kaum über ihre Rolle im Widerstand oder ihren Unmut und Dissens im Nationalsozialismus und Krieg sprachen bzw. bis heute gesprochen haben. Ingrid Strobl beschreibt in ihrem Vorwort zu „Sag nie, du gehst den letzten Weg. Frauen im bewaffneten Widerstand gegen Faschismus und deutsche Besatzung“, wie skeptisch ihre Interviewpartnerinnen zunächst waren und erst engeres Vertrauen fassen mussten, um über Erfahrungen und Erlebnisse sprechen zu können.⁹⁰

Die wenigen bekannten autobiographischen Texte von Frauen über ihre Zeit im Widerstand, der Verfolgung und der Gefangenschaft sind unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg geschrieben worden. Aber viele wurden dann erst in den achtziger und neunziger Jahren veröffentlicht, als das Thema *Frauen im Widerstand* verstärkt diskutiert wurde.⁹¹ Einen Grund für das jahrzehntelange Schweigen findet auch Ulrike Jureit in ihrer Dissertation „Erinnerungsmuster“, den sie damit erklärt, dass sich die interviewten Frauen ihrer besonderen Taten weniger bewusst waren, als die Männer, die sich eher damit in den richtigen Kreisen zu brüsten wussten.⁹² Aus der geringen Anzahl überlieferter Dokumente und Selbstzeugnisse von

⁸⁹ Vgl. z.B. das Interview mit Marianne Feldhammer In: Berger, Karin et al. (Hrsg.): Der Himmel ist blau. Kann sein. Frauen im Widerstand. Österreich 1938-1945. Wien 1985. S. 105 -112 oder Kammerstätter, Peter: Material-Sammlung über die Widerstands- und Partisanenbewegung Willy-Fred im oberen Salzkammergut - Ausseerland 1943-1945. Eigenverlag, Linz 1978. Siehe auch den Weblink KPÖ Oberösterreich: Auf den Spuren der Partisanen im Salzkammergut Quelle. <http://ooe.kpoe.at/images/salzkammergut.pdf> vom 14.11.2014.

⁹⁰ Auch für diese Arbeit wurden verschiedene Aufrufe in Rundfunk und Zeitungen geschaltet, damit sich Wehrkraftzersetzerinnen und Helferinnen von Deserteuren zwecks Durchführung eines Interviews melden konnten. Leider waren alle Bemühungen dieser Art ohne Erfolg. Nur über die *Vereinigung der Opfer der NS-Militärjustiz e.V.* und durch die Vermittlung des Vorsitzenden und ehemaligen Deserteurs Ludwig Baumann war es möglich einige Frauen ausfindig zu machen, die bereit waren, über ihre Erlebnisse und Erfahrungen und die ihrer Männer zu berichten. (Interviews mit Mathilde Fellner sowie Gespräche mit Luise Röhrs, Erika Dietrich am 03.07.1998 Berlin; mit F. Schimke, 1998 in Magdeburg; mit F. Fehrs, 1998 in Erfurt, mit F. Fritsche, 1998 in Berlin).

⁹¹ Eine der wenigen Ausnahme ist sicher das Tagebuch der Jüdin Anne Frank, das diese im Alter von 12 Jahren im Juni 1942 in ihrem Amsterdamer Versteck begann und bis zu ihrer Verhaftung Anfang August 1944 schreiben konnte. Es wurde bereits 1947 in Holland veröffentlicht und fand eine weltweite Verbreitung. Florence Hervé konnte in ihrem Band „Wir fühlten uns frei“, bis Mitte der 90er Jahre weniger als 100 Erlebnisberichte von deutschen und österreichischen Frauen im Widerstand und/oder Verfolgung ermitteln. Unterschieden werden muss in diesem Kontext zwischen Tagebüchern (wie z.B. von Laqueur, Renata: Schreiben im KZ. Tagebücher 1940-1945. Hrsg. von der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung, Hannover 1991) Augenzeugenberichten, Dokumentarberichten, Erzählungen mit Realitätszug (z.B. Lundholm, Anja: Das Höllentor. Bericht einer Überlebenden, Reinbek 1988) und Überlebensliteratur und Autobiographien, die sich auch mit dem Leben nach dem KZ auseinandersetzen, wie beispielsweise Klüger, Ruth: Weiter leben. Eine Jugend. Göttingen 1992 oder Edvardson, Cordelia: Gebranntes Kind sucht das Feuer. Stockholm 1984. Siehe dazu auch: Winckler, Katja: Literatur vom Überleben. Eine vergleichende Untersuchung zu Cordelia Edvardson und Ruth Klüger. Magisterarbeit, Göttingen 1995.

⁹² Jureit, Ulrike: Erinnerungsmuster. Zur Methodik lebensgeschichtlicher Interviews mit Überlebenden der Konzentrations- und Vernichtungslager. Hamburg 1999.

Frauen im politischen Widerstand kann jedoch nicht geschlossen werden, dass es ebenso wenig Frauen im Widerstand gab. Es ist schwierig eine genaue Angabe über die Beteiligung von Frauen im deutschen Widerstand zu machen. Es wird laut Hanna Elling und Christel Wickert geschätzt, dass unter der Million Deutschen, die bis zum Kriegsbeginn wegen widerständiger Handlungen festgenommen wurden, etwa 15 bis 20 Prozent Frauen waren.⁹³ Doch die Zahl der Frauen im Widerstand muss deutlich höher gelegen haben, denn neben den meisten Widerstandskämpfern, standen Frauen, die ihre Ehemänner, Lebenspartner, Söhne und Brüder in ihrer Arbeit und im Alltag unterstützen. Auch über Aufstände von Frauen in den Konzentrationslagern ist bisher wenig öffentlich bekannt geworden, so beispielsweise über den Aufstand der Sonderkommandos in Auschwitz⁹⁴, an dem maßgeblich vier Frauen beteiligt waren, die am 06. Januar 1945 in Auschwitz gehängt wurden.⁹⁵ Die wenigen autobiographischen Texte von Frauen über ihre Zeit im Widerstand, in der Verfolgung und der Gefangenschaft sind unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg geschrieben worden. aber viele wurden erst in den achtziger und neunziger Jahren veröffentlicht, als das Thema *Frauen im Widerstand* verstärkt diskutiert wurde.

Ein in der Literatur meines Wissens bisher nicht erwähntes Beispiel für einen autobiographischen Verfolgungsbericht mit dem Titel „Frauen im Konzentrationslager Ravensbrück“, stammt von der Kommunistin Elli Psybille, die am 16. Februar 1939 wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ von der Gestapo in Dresden verhaftet und vom 4. Senat des Volksgerichtshofes am 11. Mai 1940 zu 3 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Es handelt sich um ein 30-seitiges Heftchen mit einem Vorwort von einem Helmut Franz, der 1946 schreibt: *„Und nun wagten es trotzdem Frauen, Antifaschisten zu sein; sie wagten es sich zu ihrem gesunden Instinkt zu bekennen. Die Folge war der Bluttausch der nazistischen Henkersknechte an den gefangenen Frauen aller Länder. Brutale Gewalt triumphierte über Menschlichkeit und Ritterlichkeit. Was diese Frauen erduldet haben, läßt sich in Worten sehr mangelhaft ausdrücken, wenn man bedenkt, dass die Frau viel empfindsamer ist als der Mann und schon auf Eindrücke reagiert, an denen die Männer vorübergehen. Und nur die Aufklärung über das erlittene Unrecht Hunderttausender Frauen und Mädchen kann dazu beitragen, dass wir wieder ein Kulturvolk werden“*.⁹⁶

⁹³ Wickert, Christl: Frauen gegen die Diktatur - Widerstand und Verfolgung im nationalsozialistischen Deutschland. Hrsg. von der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Berlin 1995.S.18. Vgl. auch Elling, Hanna: Frauen im deutschen Widerstand 1933-45. Bibliothek des Widerstandes. Frankfurt 1978.

⁹⁴ Inmitten des grauenvollen Verbrechens. Handschriften von Mitgliedern des Sonderkommandos. Verlag des staatlichen Auschwitz-Birkenau Museums 1996.

⁹⁵ Barbara Distel (Hrsg.): Frauen im Holocaust Gerlingen 2001, S.289-300.

⁹⁶ Psybille, Elli: Frauen im Konzentrationslager Ravensbrück. Mit einem Vorwort von Helmut Franz,

Wie viele Frauen diesem Appell, insbesondere in der SBZ, tatsächlich folgten und ihre Erlebnisse aufschrieben, ist schwer zu ermitteln. Siegrid Weigel schreibt zu diesem Phänomen: *„(...) es ist erstaunlich, wie wenige autobiographische Texte von Frauen nach 1945 erschienen sind. Ihr Lebensalltag während des Faschismus und des Krieges stand zurück hinter den bedeutungsvolleren Erinnerungen männlicher Autoren, die auf Exil und antifaschistische Vergangenheit zurückblicken konnten – während Frauen „zu Hause“ und häufig unter sich geblieben waren.“*⁹⁷

Diese eher unbefriedigende Erklärung verkennt, dass 40% der schreibenden Holocaust-Überlebenden Frauen waren und diese sicher nicht „zu Hause“ geblieben waren. Vermittelt doch dieser hohe Prozentsatz einen ungefähren Eindruck, den es noch stärker zu würdigen gilt. Nach Ruth Klüger gilt aber das männliche Erleben des Nationalsozialismus für viele noch immer als Normalfall, das Weibliche hingegen als Ausnahme.⁹⁸ Es ist aber auffallend, dass seit Mitte der 1990er Jahre in der Forschung zur Überlebensliteratur, mit der sich verstärkt Germanistinnen, Politologinnen, Historikerinnen und Soziologinnen auseinandersetzen, die geschlechtliche Differenzierung der Erfahrungen von Frauen und Männern im Konzentrationslager eine neue Beachtung findet. Gefragt wurde hier nach frauenspezifischen Ausprägungen, Überlebensstrategien und Erlebensweisen der KZ-Haft.⁹⁹

Nachwort/Appell von Charlotte Haferkorn, Halle (Saale) 1946. Das Heft wurde antiquarisch erworben. Siehe zu Berichten von Überlebenden in der SBZ/DDR auch: Barck, Simone, Antifa-Geschichte(n). Eine literarische Spurensuche in der DDR der 1950er und 1960er Jahre, Köln 2003. Zu der Rolle und der politischen Einflussnahme der Antifa in der SBZ siehe auch: Michelmann, Jeannette: Aktivisten der ersten Stunde. Die Antifa in der Sowjetischen Besatzungszone. Köln 2002 und Olaf Goehler, Verfolgten- und Opfergruppen in den politischen Auseinandersetzungen in der SBZ und DDR, in: Jürgen Danyel (Hrsg.), Die geteilte Vergangenheit. Zum Untergang mit dem Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten, Berlin 1995, S. 17 – 31. Siehe zur Geschichte der SBZ: Broszat, Martin; Weber, Hermann (Hrsg.): SBZ-Handbuch: Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone. München 1993; Naimark, Norman M.: Die Russen in Deutschland. Die sowjetische Besatzungszone 1945 bis 1949, Berlin 1997. In der Publikation von Haustein, Petra: Geschichte im Dissens. Die Auseinandersetzungen um die Gedenkstätte Sachsenhausen nach dem Ende der DDR. Leipzig 2006, wird die Problematik der so genannten „doppelten Vergangenheit“ des Konzentrationslagers Sachsenhausen im NS und dem späteren „sowjetischen Speziallager Nr. 7 (1945 -1950)“ in der SBZ/DDR und damit auch der verschiedenartige Umgang Opfern des NS insbesondere mit den ehemaligen kommunistischen NS-Verfolgten, deren Widerstand der staatlich gestützte Antifaschismus der DDR als legitimatisches Element besonders betont hatte, sehr detailliert aufgearbeitet.

⁹⁷ Weigel, Sigrid: Die Stimme der Medusa. Schreibweisen in der Gegenwartsliteratur von Frauen. Hamburg 1989, S.152. Siehe auch: Heinemann, Marlene E.: Gender and Destiny. Women Writers and the Holocaust. New York/WestPrt/London 1986.

⁹⁸ Klüger, Ruth: „Frauen lesen anders“. In: Die Zeit vom 25. 11. 1994 und Dies: Frauen lesen anders. Deutsche Literatur in ihrer anderen Bedeutung. München 1996 und Dies: Was Frauen schreiben. München 2010.

⁹⁹ Füllberg-Stolberg, Claus (Hrsg.): Frauen in Konzentrationslagern: Bergen-Belsen; Ravensbrück. Bremen 1994.

2.2. Untersuchungsansätze: Vom Unmut, Ungehorsam und Gehorsam

Bei der alltagsgeschichtlichen Untersuchung von Widerstand und Unmut im Kriegsalltag von Frauen in der Herrschaftspraxis des Nationalsozialismus ist die Prämisse Erkenntnis leitend, dass die Geschichte von Frauen im Krieg nicht allein in den Intentionen ihrer Akteurinnen und Akteure aufgeht, sondern dass Herrschaft im gesellschaftlichen Kräftefeld von zahlreichen Akteurinnen und Akteuren mit unterschiedlichen Handlungsressourcen im Alltag praktiziert und hergestellt wird.¹⁰⁰ Die Frage nach diesen Handlungsressourcen schärft den Blick für minimale Handlungsräume und ermöglicht zugleich Perspektiven gegen die Logik der Dominanz. Praktiken als kulturelle, wiederhol- und erkenn- und veränderbare Verhaltens- und Deutungsweisen zu untersuchen, öffnet die Analyse für Bedeutungsfelder, die über die zu untersuchenden Gerichtsprozesse hinausgehen.

Ich folge hier auch einer Prämisse von Gaby Zipfel, die lautet: „Der Nationalsozialismus hatte die Fähigkeit, in verwirrender Weise zu integrieren, was bis dahin an Frauenselbstbildern gewachsen war. Was Frauen dachten und wollten, war letztlich nur insoweit wichtig, wie es dem Zugriff auf ihre kriegerischen Ressourcen nicht im Wege stand. Die gewährten Freiräume blieben keine Nischen des Nichtwissens und Nichthandelns. Mag das Handeln von Frauen sich auch hinter dem des Kriegers verbergen, durch Nichtbeachtung oder Abwertung im öffentlichen Raum marginalisiert, zum zeit- und raumlosen So-Sein stilisiert werden, die Tatsache bleibt doch bestehen, dass sie handelten: an jedem Ort, zu jeder Zeit.“¹⁰¹

2.2.1. Gehorsam und Ungehorsam - Vom Mitmachen und Abweichen

Jede staatliche Gehorsamsproduktion besteht auch immer zu einem Teil aus Ungehorsamsprävention und mit der vorgegebenen Norm ist nach Bröckling auch stets die Abweichung von der Norm gesetzt. Unterschiedliche Formen der Disziplinierungen korrespondieren auch immer mit den verschiedenen Formen ihres Scheiterns: Staatliche Gesellschaftssysteme produzieren gehorsame und ungehorsame Bürgerinnen und Bürger, welche die sich dem System willig anpassen und mitmachen und andere, die ihren „Dienst an

¹⁰⁰ Lüdtke, Alf: Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis: In: Ders. (Hrsg.): Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, Göttingen 1991, S.9ff.

¹⁰¹ Zipfel, Gaby: Wie führen Frauen Krieg? S. 471f.

der Gemeinschaft“ nur widerwillig verrichten, sich abweichend gegen die vorherrschende Norm verhalten und ihre Unterstützung verweigern.¹⁰²

Auch Subsysteme wie das Militär fabrizieren nicht nur folgsame, tapfere und technisch effiziente Soldaten, sondern Deserteure, Kriegsdienstverweigerer, Meuterer, Überläufer, Selbstverstümmeler, „Kriegsneurotiker“ und „Simulanten“. Aber auch Unfreiwillige, die zwar durchaus Soldat sein, aber nicht unbedingt kämpfen wollen, ihren Dienst nur widerstrebend verrichten und sich dabei im Sinne der Gesetze ungehorsam verhalten. An dieser Stelle ist deutlich zu machen, dass der hier verwendete Gehorsamsbegriff wie folgt definiert wird: Gehorsam heißt hundertprozentiges Funktionieren – im Ermessensspielraum weit über das Maß hinaus agieren und unter den möglichen Handlungsräumen bleiben. Die Begriffe Gehorsam und Ungehorsam sind zweipolige Handlungskomponenten: Aneignung in der alltäglichen sozialen Praxis und Gehorsam müssen personenbezogen und auf das Handeln und die Motive der agierenden Personen bezogen betrachtet werden.

Es entstehen häufig Grauzonen zwischen Gehorsam und Abweichen. Daraus ergibt sich die Frage, ob der weibliche Ungehorsam verschleiert oder imaginiert ist, ob sich die in den Blick genommenen Akteurinnen dem nationalsozialistisch verordneten Gehorsam unterwerfen, mitmachen, gehorchen und/oder funktionieren oder davon abweichen. Die dichotomische Beziehung von militärischem Gehorsam und Ungehorsam ist alles andere als symmetrisch: Situationen, in denen Verweigerung und Aufbegehren die Wehrkraft merklich „zersetzen“ konnten, sind mehr als selten. Die meisten Soldaten mussten nach Bröckling nicht durch Gewalt und Gesetz gezwungen werden, sondern ihre Arbeit, Sold, Sozialprestige, patriotische und nationale Imaginationen, die Faszination der Waffen oder bloße Unzufriedenheit mit dem zivilen Leben ließen viele aus freien Stücken als Soldaten in die Kasernen ein und in den Kriegsdienst ausrücken.¹⁰³

Die staatliche Gehorsamsproduktion und Sozialdisziplinierung hat eine lange Tradition. Die Forderung nach zivilem, religiösem und militärischem Gehorsam, ausgehend von einer herrschenden Disziplinarmacht hat in der deutschen Gesellschaft einen frühen Ursprung. Die Einhaltung der Gehorsamspflicht galt zu Friedens- und Kriegszeiten vornehmlich für diejenigen Personen, die im Militär tätig waren und militärischen Befehlen und Verordnungen gehorchen mussten. Doch die Gehorsamsproduktion findet sich dann im 19. Jahrhundert nicht nur im Militärischen, sondern nun auch in vielen Bereichen des zivilen Lebens, so z.B. auch in

¹⁰² Bröckling, Ulrich: Disziplin, Soziologie und Geschichte militärischer Gehorsamsproduktion, München 1997, S.11f.

¹⁰³ Bröckling, Ulrich: Disziplin, Soziologie und Geschichte. S.11f.

der Kinder-, Jugend-, und Fürsorgeerziehung. Im 19. Jahrhundert war die Erziehung zur Anleitung der Jugend zu untertänigen Bürgern ausgerichtet. Ein Essay des Pädagogen Friedrich Mende aus dem Jahr 1840 verdeutlicht dies, wenn er schreibt: *„Wenn man die Erfüllung eines einzelnen Gebotes oder Verbotes Gehorsam nennt, ganz abgesehen von den Motiven, welche das handelnde Individuum treiben, die sich ihm gebietend gegenüberstellenden Gesetze zu respektieren; so folgt man dem Sprachgebrauch des gemeinen Lebens. Der Unterthan des Staates z.B. heißt diesem zufolge gehorsam, wenn es das Staatsgesetz nach Inhalt und Umfang zur Richtschnur seines Handelns macht, gleichviel ob ihn dazu Liebe zum Fürsten oder zum Vaterlande, Vertrauen zu der Regierung, Überzeugung von der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Gesetze oder die Furcht vor der auf die Übertretung desselben gesetzten Strafe bestimmte.“*¹⁰⁴

Die Erziehung der Jugend zum Gehorsam gegenüber Eltern, Lehrern und Kirche und insbesondere zu einer vaterländischen Gesinnung, die hier von Mende zum Ausdruck gebracht wird, wandelt sich von der Kaiserzeit, der Weimarer Republik bis in die Zeit der nationalsozialistische Herrschaft zu einem Pflicht- und Gehorsamsprinzip gegenüber dem Führer und Staat und weniger gegenüber der Familie. Die deutsche Jugend unterstand durch die Institution der Hitlerjugend „einer öffentlich-rechtlichen Erziehungsgewalt nach Maßgabe der Bestimmungen, die der Führer und Reichskanzler erlässt. Zehnjährige Jungen und Mädchen mussten bereits bei ihrem Eintritt in die Hitlerjugend die Treuformel: *„Ich verspreche, in der Hitler-Jugend allzeit meine Pflicht zu tun in Liebe und Treue zum Führer und unserer Fahne“* schwören.¹⁰⁵

Im Brockhaus von 1930 wird der Begriff Gehorsam in erster Linie als *„die Befolgung der Befehle und Anordnungen eines anderen“* bezeichnet. Gehorsam ist aber auch *„die Grundlage der militärischen Disziplin. Daher ist im Militärstrafgesetzbuch der militärische Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen und die Gehorsamsverweigerung unter Strafe gestellt.“* Dagegen ist im Militärstrafgesetzbuch von 1940 die Definition und das Strafmaß für den Tatbestand der Gehorsamsverweigerung für alle dienstverpflichteten Personen der Wehrmacht wie folgt festgelegt: *„(1) Wer den Gehorsam durch Wort und Tat verweigert oder wiederholt erhaltene Befehle in Dienstsachen im Ungehorsam beharrt, wird mit geschärftem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bestraft. (2) Wird die Tat im Felde*

¹⁰⁴ Mende, Friedrich, Wilhelm Ernst: Der Gehorsam in der Erziehung, Halle 1860, S.6.

¹⁰⁵ Schirach, B. v.: Die Hitlerjugend, Idee und Gestalt. Berlin 1934, S.69. Zitiert nach Klönne; Arno: Hitlerjugend, Die Jugend und ihre Organisation im Dritten Reich. Frankfurt/M 1956, S.12.

*begangen, oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.*¹⁰⁶

Die Disziplinierung des öffentlichen, alltäglichen Lebens innerhalb eines Gesellschaftssystems betrifft besonders seit Beginn des 20. Jahrhunderts nicht nur die männliche, militärische Gehorsamsproduktion im Militärapparat, sondern ebenso den weiblichen Part. Dieser wird besonders im Kriegsalltag einem verstärkten militärischen wie staatlichen Gehorsamsprinzip unterworfen. Angesprochen werden hier nicht nur die Frauen, die im ersten Weltkrieg z.B. als Krankenschwestern, Helferinnen und Marketenderinnen im Kriegsgeschehen eingesetzt wurden und einem besonderen Kodex und Gehorsam unterworfen waren. Gemeint ist auch die seit dem ersten Weltkrieg und dem Kaiserreich fortschreitende direkte Involvierung von Frauen in das Kriegsgeschehen und die damit verbundene Anpassung an militärische, staatliche und nationale Gehorsamsprinzipien wie die „*vaterländische Gesinnung*“ und das „*Dienen des deutschen Helden*“.¹⁰⁷

Die Einbeziehung der Frauen in den Kriegsalltag des ersten Weltkriegs äußerte sich mit Unterstützung der bürgerlichen und linken Frauenbewegung z.B. in der stärkeren Verwendung weiblicher Arbeitskräfte in den Fabriken und der Heimarbeit zur Erhaltung der *Grundlagen der Volkskraft* und der Rüstungsindustrie.¹⁰⁸ Im Ersten Weltkrieg gab es bereits eine Reihe von organisierten Protestbewegungen von Frauen, die sich aus den unterschiedlichsten politischen Bewegungen rekrutierten. Eine der bekanntesten und frühesten Proteste der Frauenbewegung, sind die Hungerrevolten von 1917 in den großen deutschen Städten. Eine Hamburger Arbeiterfrau brachte ihren Unmut über die Lebensmittelsituation 1917 unmissverständlich zum Ausdruck: „*Alles wird für die Reichen, für die Besitzenden reserviert. Sobald es heißt, Entbehrungen mitmachen zu müssen, dann wollen die Herrschaften keine Brüder und*

¹⁰⁶ Militärstrafgesetzbuch vom 1. Oktober 1940 § 94. Gehorsamsverweigerung. In: Strafrecht der deutschen Wehrmacht. 6 Aufl., München/ Berlin 1943, S.20f.

¹⁰⁷ Vgl. Daniel, Ute: Arbeiterfrauen in der Kriegsgesellschaft. Beruf, Familie und Politik im Ersten Weltkrieg (Kritische Studien Zur Geschichtswissenschaft Bd.84) Göttingen 1989. Vgl. auch: Dies: Der Krieg der Frauen 1914-1918: Zur Innenansicht des Ersten Weltkriegs in Deutschland. In: Hirschfeld, Gerhard u.a. (Hrsg.): "Keiner fühlt sich hier mehr als Mensch". Erlebnis und Wirkung des Ersten Weltkriegs. Essen 1993, S.131-150.

¹⁰⁸ Die „Benimmregeln“ für die Frauen des ersten Weltkriegs umfassten außer Arbeitsvermittlung, Kriegsfürsorge und Lebensmittelversorgung auch die Aufgaben der Frauen im Krieg. Das reichte von der richtigen „vaterländischen“ Gesinnung bis hin zur Haushaltsführung. Die deutsche Frau sollte national empfindend, heroisch sein, außerdem wurde von einer „richtigen Frau“ erwartet, dass sie liebend, sorgend und emotional veranlagt war. Frauen im ersten Weltkrieg sollten den Topos der „Familienehre“ vertreten und vom Kriegsgeschehen entmutigte Krieger zum Durchhalten stärken. Eigenes dienendes Handeln war bedeutsam, wenn es einem „deutschen Helden“ diente. Frauen sollten die Kampfbereitschaft der Männer fatalistisch dulden und nach allen Kräften unterstützen. Ihr Glück wurde „seinem“ Wohlbefinden und dem Vaterland geopfert. Vgl. Tramitz, Angelika: Vom Umgang mit Helden. Kriegs(vor)schriften und Benimmregeln für deutsche Frauen im Ersten Weltkrieg. In: Knoch, Peter (Hrsg.): Kriegsalltag. Die Rekonstruktion des Kriegsalltags als Aufgabe der historischen Forschung und der Friedenserziehung. Stuttgart 1989, S.84-113.

Schwestern von der arbeitenden Klasse sein. Die schönen Reden vom Durchhalten gelten nur für die arbeitende Klasse, die herrschende Klasse hat sich mit ihrem Geldsack schon genügend versorgt... ¹⁰⁹

Belinda Davis beschreibt eindrücklich in ihrem Buch „Homefires Burning. Food, Politics, and Everyday Life in World War I Berlin“, die politische Doktrin, d.h. die Verhaltensregeln für die deutschen Frauen im Krieg: “Women’s control over household consumption was magnified by the men’s departure to the battle front; so, too, was the proportion of the family’s food eaten by adult women. Certainly bourgeois standards presumed a female procurer of food; thus propaganda addressed itself to women, as in the *ten wartime missions of the housewife*. (...) Propaganda challenged women to disprove these notions by acting collectively as a *voluntary homefront army*, which supports the soldiers by fighting the battle of the economy. It averred that *„every German, above all every German women, is a soldier in the economic war“*(...) to demonstrate their *willingness to sacrifice* and to fulfill their *patriotic obligation*.”¹¹⁰ Zu dieser Zeit wurde, meines Erachtens nach, bereits eine Innenansicht des Krieges durch weibliche Sichtweisen und ihre eigenen militärischen Aufgaben geprägt, die sich durch den entstehenden Volksgemeinschaftsgedanken bis in den nationalsozialistischen Vernichtungskrieg fortsetzen sollte. Der Frau im Nationalsozialismus und insbesondere ab 1939, wird eine vermeintlich aktivere Rolle im Staat und in der „Volksgemeinschaft“ zugeschrieben, doch letztlich wird sie insbesondere zur Reproduktion diszipliniert und Errungenschaften des Feminismus werden damit weitestgehend untergraben.

Der Terminus Ungehorsam im Kontext der historischen und soziologischen Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus wurde bisher nur im militärischen Bereich gebraucht wurde und auch nur in diesem Sinne in der zeitgenössischen Forschung rezipiert. Dennoch gab es die verschiedensten Formen des militärischen und zivilen Ungehorsams von Frauen und Männern. Denn als Zivilpersonen und Angehörige des Militärs wandten sich die *Vielen*, Frauen und Männer gegen die Volksgemeinschaft und die geforderte rückhaltlose aktive Unterstützung der nationalsozialistischen Idee.¹¹¹ Bislang haben sich nur wenige Belege finden

¹⁰⁹ „Eine Hamburger Arbeiterfrau im Winter 1917.“ In: Ullrich, Volker: *Kriegsalltag: Hamburg im ersten Weltkrieg*. Köln 1982, S.609.

¹¹⁰ Davis, Belinda J.: *Home Fires Burning. Food, Politics and Everyday Life in World War I Berlin*. The University of North Carolina Press. Chapel Hill/London 2000, S.33-34. Zur Geschlechterdifferenz und Körperbildern des ersten Weltkrieges siehe insbesondere: Kienitz, Sabine: *Beschädigte Helden. Kriegsinvalidität und Körperbilder 1914–1923*. Paderborn 2008 und Dies.: *Die deutschen Frauen dürfen wählen (12.11.1918)*. In: Cabanes, Bruno; Dumenil, Anne (Hrsg.): *Der Erste Weltkrieg. Eine europäische Katastrophe*. Darmstadt/Stuttgart 2013, S. 381 - 386. Allgemein zum ersten Weltkrieg siehe auch: Becker, Annette: *Oubliés de la Grande guerre. Humanitaire et culture de guerre 1914 – 1918. Populations occupées, déportés civils, prisonniers de guerre*. Paris 1998 und Becker, Jean Jacques; Krumeich, Gerd: *Der Große Krieg. Deutschland und Frankreich 1914-1918*, Essen 2010.

¹¹¹ Alf Lüdtke fasst das „Verhalten der Vielen“ in einem Aufsatz über den aktuellen Stand der Alltagsgeschichte

lassen, dass der Begriff und Straftatbestand des „Ungehorsam“ gegen Frauen, die gegen militärische Anordnungen und die Auflagen der „Volksgemeinschaft“ verstießen, in diesem juristischen Terminus angewandt wurde. Nach meinen Kenntnissen wurde der Tatbestand des Ungehorsams nur gegen Frauen verwendet, die sich in einem Dienstverhältnis der Wehrmacht befanden und einer militärischen Straftat für schuldig befunden werden konnten.¹¹² Aber es existieren in den zahlreichen Prozessakten des Reichsjustizministeriums, in polizeilichen, richterlichen und anderen juristischen Gutachten, Beurteilungen und Urteilen andere Formulierungen, die in dieser Untersuchung statt der allgemeinen Verwendung von „Ungehorsam“ oder „Zersetzung“, nun den allgemeinen Überbegriff des „Unmuts“ von Frauen im Kontext von Wehrmacht, Krieg und Staat rechtfertigen.¹¹³

Mit der Verwendung des Begriffs von Unmut, der bislang in der Widerstands und militärhistorischen Forschung zu Frauen in der Wehrmacht und im Kriegsalltag bisher noch keine Anwendung fand, verfolge ich auch den bereits beschriebenen geschlechtergeschichtlichen Ansatz der starken Beteiligung von Frauen im Kontext des Nationalsozialismus und Krieg, der erst in den letzten 20 Jahren ernsthafte in den Blick genommen wurde. Die Ursachen für diese späte Sichtwende liegen laut Omer Bartov in den bisherigen Beschränkungen der deutschen Militärhistoriographie, die sich mit neuen Konzepten

folgendermaßen zusammen: „Alltag erweist sich nicht als «bloße Routine» oder «Immergleiches». Vielmehr meint Alltag jene Praktiken, mit denen sich die Menschen die Bedingungen ihres (Über-)Lebens aneignen. Die historischen Akteure verhalten sich dabei nur höchst selten heroisch und emanzipatorisch. Aber auch »Hinnehmen« und »Mitmachen« werden praktiziert; weder das eine noch das andere »ergibt« sich gleichsam naturwüchsig oder gar »automatisch«. (...) Damit ist Alltag freilich auch ein Feld, auf dem Indoktrination wirksam wird – wie andere Herrschaftspraktiken »von oben«. Aber es bleibt mehrdeutig: denn es bietet stets auch Chancen für eigensinnige Privatisierungen des Politischen. Auf jeden Fall verwischen sich die Grenzen von öffentlichen und privaten Sphären: Das Private ist immer auch politisch – und zwar sowohl aus der Sicht der Herrschenden, die Anspruch auf die Privatsphäre erheben, als auch aus der Sicht der »Beherrschten«, die bewusst wie unbewusst politische Handlungsfelder und Aktionen für sich besetzen, nutzen, sie manchmal aber auch hinnehmen oder gar aktiv unterstützen wenn nicht weitertreiben. Aus: Lüdtke, Alf: Alltag: Der blinde Fleck? In Deutschland Archiv. Zeitschrift für das vereinigte Deutschland. 5/2006, 39. Jahrgang 2006. S.898. Vgl. dazu u.a. Thomas Lindenberger (Hrsg.): Herrschaft und Eigen-Sinn in der Diktatur. Studien zur Gesellschaftsgeschichte der DDR, Köln 1999.

¹¹² Im Militärstrafgesetzbuch vom Oktober 1940 wird unter §92 der Tatbestand des Ungehorsams wie folgt festgelegt: (1) *Wer einen Befehl in Dienstsachen nicht befolgt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig einen erheblichen Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum oder eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe herbeiführt, wird mit geschärftem Arrest nicht unter einer Woche oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren bestraft.* (2) *Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.* (3) *Ist die Tat fahrlässig begangen, so tritt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ein.* Militärstrafgesetzbuch vom 1. Oktober 1940 § 92. Ungehorsam. In: Strafrecht der deutschen Wehrmacht. 6. Aufl., München/ Berlin 1943, S.20

¹¹³ In den untersuchten Akten des Reichsjustizministeriums, Bundesarchiv Berlin finden sich häufig die Formulierungen: „*Bewußtes Heraustreten aus der Volksgemeinschaft*“, „*Untergrabung des Vertrauens des Volkes zur deutschen Führung*“, „*Schädigung des Wohles des Reiches und dem Ansehen der Reichsregierung*“, „*Gehässige, staatsfeindliche und zersetzende Angriffe gegen das Reich und die Wehrmacht*“. Bundesarchiv Berlin/Lichterfelde 30.01 IV g1 1942-1945.

der Geschichtswissenschaft schwer tut.¹¹⁴ Zudem verhinderte nach Birthe Kundrus die Konstruktion von Krieg als Auseinandersetzung zwischen männlichen Armeen und von Militär als einem Ort von besonders ausgeprägter Männlichkeit die Thematisierung weiblicher Beteiligung und weiblichen Beteiligt-Seins. Geschlecht interessierte in der Militärgeschichtswissenschaft bislang nicht als historische Kategorie.¹¹⁵

Die Gehorsamsverweigerung bzw. der Ungehorsam von Frauen wurde bislang nur dahingehend erforscht, wenn es sich um Handlungen handelte, die darauf abzielten, das Militär und den Krieg durch Fahnenflucht, unerlaubtes Entfernen von der Truppe, Überlaufen zum Gegner oder Selbsttötungen zu verlassen. Des Weiteren gab es Formen von Ungehorsam innerhalb der Wehrmacht, wie z.B. zersetzende Äußerungen, Befehlsverweigerung, Selbstverstümmelungen, Vortäuschen von Krankheiten oder das Fingieren von Telegrammen. Um Missverständnisse und eine Vergleichbarkeit mit dem Phänomen des Ungehorsams von Soldaten auszuschließen, wird in dieser Untersuchung der Begriff des Unmuts bei Frauen verwendet. Zusammengefasst wurden folgende Forschungsfelder zu Frauen im Umfeld von Wehrmacht und Verweigerung bisher ansatzweise in den wissenschaftlichen Blick genommen:

1. Frauen in der Wehrmacht als weibliches Wehrmachtsgefolge.¹¹⁶
2. Frauen, die sich der Wehrmacht entgegenstellten, indem sie selber desertierten oder Deserteure unterstützen.¹¹⁷
3. Frauen, die die Wehrmacht unterstützten, indem sie Deserteure denunzierten.¹¹⁸
4. Frauen, die in Feldpostbriefen, Tagebüchern ihre Meinung zum Krieg und zur Wehrmacht zum Ausdruck brachten.

¹¹⁴ Bartov, Omer: Wem gehört die Geschichte? Wehrmacht und Geschichtswissenschaft. In: Heer, Hannes;/Naumann, Klaus (Hrsg.): Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944. Hamburg 1995, S.601-619.

¹¹⁵ Kundrus, Birthe: Nur die Halbe Geschichte. Frauen im Umfeld Wehrmacht zwischen 1939 und 1945 – ein Forschungsbericht. In: Die Wehrmacht. Mythos und Realität. Im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes. Hrsg. von Dieter Müller, Hans-Erich Volkmann. München 1999, S.719. Ahrens, Jens-Rainer, Apelt, Maja, Bender, Christiane (Hrsg.): Frauen im Militär. Empirische Befunde und Perspektiven zur Integration von Frauen in die Streitkräfte, Wiesbaden 2005 Vgl. auch: Schickedanz, Margarete: Deutsche Frau und deutsche Not im Weltkrieg. Leipzig/Berlin 1938. Kühne, Thomas: Männergeschichte - Geschlechtergeschichte, Männlichkeit im Wandel der Moderne, Frankfurt/M., New York 1996.

¹¹⁶ Kundrus, Birthe: Nur die Halbe Geschichte. Frauen im Umfeld Wehrmacht zwischen 1939 und 1945 – ein Forschungsbericht. In: Die Wehrmacht. Mythos und Realität. Im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes. Hrsg. von Dieter Müller, Hans-Erich Volkmann. München 1999, S.719. Siehe auch

¹¹⁷ Büttner, Maren: „Wehrkraftzersetzerinnen. Frauen im Konflikt mit der NS-Militärjustiz 1939 -1945“. In: Geschichtswerkstatt Marburg e.V. (Hrsg.): „Ich musste selber etwas tun“ Deserteure – Täter und Verfolgte im Zweiten Weltkrieg. Marburg 2000, S.112-125.

¹¹⁸ Fritsche, Maria: Entziehungen: österreichische Deserteure und Selbstverstümmeler in der Deutschen Wehrmacht, Wien 2004.

Jegliche Form von Protest und Unmutsäußerung sollte durch die neu geschaffenen Kriegssonderstrafrechtsverordnungen bereits im Keim erstickt werden und so wurde Gehorsam auch für die Zivilbevölkerung zu einem staatstragenden Element des Führerprinzips.¹¹⁹ In keinem politischen System zuvor war der Maßstab für Systemloyalität und Gehorsam so hoch wie im Dritten Reich. Die Rechtskonstruktion zur Erzwingung der rückhaltlosen Befürwortung des NS-Staates war das „*Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Partei und Staat und zum Schutz der Parteiuniformen*“ das so genannte „Heimtückegesetz“ vom 20. Dezember 1934. Dieses Gesetz stellte als „*Maulkorb des kleinen Mannes*“ vor allem verbale Unmutsäußerungen von Frauen und Männern gegen das „*gesunde Volksempfinden*“ unter Strafe. Bereits ein Jahr vor Beginn des Krieges wurde es durch die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO)¹²⁰ vom 17. August 1938 ergänzt, die den Straftatbestand der Wehrkraftzersetzung einführte, wonach nun auch jene Äußerungen verfolgt werden konnten, die nach Ansicht der NS-Machthaber geeignet waren, die „*Wehrkraft des deutschen Volkes*“ zu schwächen oder zu zersetzen.¹²¹

Die Grundintention der umfassenden nationalsozialistischen Strafrechtsreform lief darauf hinaus, an Stelle der bisher im Strafrecht existierenden Balance von dem Rechtsschutz der Öffentlichkeit und dem Rechtsschutz des Einzelnen einen entschiedenen Primat des Schutzes so genannter völkischer Werte einzuführen. Wie beispielsweise „Volksgemeinschaft“, „Staat“,

¹¹⁹ Siehe dazu auch: Wildt, Michael: Gewalt als Partizipation. Der Nationalsozialismus als Ermächtigungsregime. In: Lüdtke, Alf; Wildt, Michael: Staats-Gewalt: Ausnahmezustand und Sicherheitsregime. Historische Perspektiven. Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft Bd.27, Göttingen 2008, S.227.

¹²⁰ Die „Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz“, kurz Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO), wurde am 17. August 1938 vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) Wilhelm Keitel und dem „Führer und Reichskanzler“ Adolf Hitler erlassen und war ein Element der Kriegsvorbereitungen des nationalsozialistischen Deutschen Reichs. Die Verordnung wurde jedoch erst am 26. August 1939 im Reichsgesetzblatt bekannt gegeben und trat damit offiziell in Kraft. Sie war die Grundlage für jede Form von ungehorsamen Verhalten für Militär und Zivilpersonen galt als strafrechtliche „Mobilmachungsmaßnahme“ und wurde im Laufe des Krieges immer weiter verschärft. Die KSSVO verfolgte den Zweck jede „wehrfeindliche Agitation“ oder anderer „Zersetzungserscheinungen“ -jeglichen Widerstand also zur „Erringung des Endsieges“ im Keim zu ersticken. (NS-AufhG vom 28.05.1998), München 2000, S. 30 ff.) Bei der Fahnenflucht handelte es sich zunächst zwar um einen „klassischen“ Militärstrafbestand, der aber meist ideologisch/politisch motiviert war (und sich damit selbst legitimiert...), während die „Zersetzung der Wehrkraft“ in ihrer breiten Formulierung die Möglichkeit einer nationalsozialistisch, ideologisch begründeten Unrechtsstrafe eröffnete. Siehe auch: Wette, Wolfram: Deserteure der Wehrmacht rehabilitieren. Ein exemplarischer Meinungswandel in Deutschland (1980-2002) In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Jg. 52, Bd. 6, 2004 S. 505 und Paul, Gerhard: »Deserteure – Wehrkraftzersetzer, Kapitulanten« Die Opfer der NS-Wehrmachtjustiz. In: Quack, Sybille: Dimensionen der Verfolgung. Opfer und Opfergruppen im Nationalsozialismus. Berlin 2005. S. 170f. Sowie vor allem: Wette, Wolfram, Detlef Vogel (Hrsg.): Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und Kriegsverrat, Berlin 2007. Das Buch beschäftigt sich in Teil A zunächst mit den juristischen Grundlagen und historischen Zusammenhängen der Rechtsprechung zu Kriegsverrat und ähnlichen Delikten und schildert dann in Teil B die politische Bedeutung vor und nach 1945.

¹²¹ Siehe auch: „Widerstand ohne Volk?“ Dissens und Widerstand im Dritten Reich: In: Schmäddeke, Jürgen; Steinbach, Peter (Hrsg.): Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Die deutsche Gesellschaft und der Widerstand gegen Hitler, München 1986.

„Rasse“, „Erbgesundheit“, „nationale Ehre“ und unter bewusster Aufhebung des „formalistischen“ Prinzips der Rechtsgleichheit dem/der Einzelnen nur noch insofern Persönlichkeitsrechte zuzubilligen, solange er/sie ein nützliches Glied der Volksgemeinschaft sei. Daraus ergaben sich in der Strafrechtsveränderung:

1. Die Forderungen nach einem schärferen Strafmaß für so genannte Volksschädlinge.
2. Eine Erweiterung der Definition des Verbrechens durch Einführung neuer Straftatbestände.
3. Die Gleichwertung von Versuch und Vollzug einer Straftat.
4. die Minderung der Rechtsmittel und Beschleunigung des Verfahrens bei schweren Straftaten.
5. Sowie die Abschaffung des Grundsatzes „nulla poena sine lege“.¹²²

Diese Strafrechtsreform ab 1933 brachte nicht nur die verschiedensten, neuen Formen des Mitmachens und Gehorchens hervor, sondern ebenso die unterschiedlichsten Formen von Abweichungen, Gehorsamsverweigerung und Widerstand¹²³, gegen die mit besonderer Härte vorgegangen wurde. Von der Widerstandsforschung lange Zeit übersehen, existierte neben dem politischen Widerstand von Parteien und Gruppen auch ein breites Spektrum von Dissens und Verweigerung im Alltag, das aus einer Vielzahl zumeist individueller Verhaltensmuster bestand.¹²⁴

Das dichotomische Paar Gehorsam und Ungehorsam ist ein besonderes Produkt des nationalsozialistischen Systems und dieser Aspekt soll hier unter geschlechtergeschichtlichen Fragestellungen ausführlich untersucht werden. Es werden im Folgenden insbesondere die

¹²² Nach: Broszat, Martin: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 6. Jahrgang 1958, Heft 5, S.392.

¹²³ Hierbei ist erneut klar zu unterscheiden zwischen Mitmachen und Gehorchen. Siehe dazu u.a. Seite 53 Alf Lüdtke in Fn.112. In der neueren Forschung wird der Widerstand gegen den Nationalsozialismus differenziert zwischen kommunistischem, sozialistischem, bürgerlichem, nationalkonservativem, christlichem, militärischem, jugendoppositionellem, Widerstand von Verfolgten, Widerstand aus dem Exil und weiblichem Dissens und Widerstand. Die Grenzen zwischen diesen Gruppierungen sind fließend und überschneiden sich. Vgl. beispielsweise Benz, Wolfgang; Pehle, Walter H (Hrsg.): Lexikon des deutschen Widerstandes. Frankfurt/M 2001; Graml, Hermann (Hrsg.): Widerstand im Dritten Reich. Probleme, Ereignisse, Gestalten. Frankfurt/M 1994; Vollnhals, Clemens (Hrsg.): Wehrmacht -Verbrechen - Widerstand: vier Beiträge zum nationalsozialistischen Weltanschauungskrieg. Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung. Darmstadt 2003; Ueberschär, Gerd: Der deutsche Widerstand gegen Hitler. Wahrnehmung und Wertung in Europa und den USA. Darmstadt 2002; Mommsen, Hans: Alternative zu Hitler: Studien zur Geschichte des deutschen Widerstandes. München 2000; Hansen-Schaberg, Inge; Schmeichel-Falkenberg, Beate (Hrsg.): Frauen erinnern. Widerstand - Verfolgung - Exil 1933-1945. Mit einem Vorwort von Christa Wolf. Berlin 2000; Paul, Gerhard; Mallmann, Klaus-Michael: Milieus und Widerstand. Eine Verhaltensgeschichte der Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bonn 1995.

¹²⁴ Mallmann, Klaus-Michael; Paul, Gerhard: Herrschaft und Alltag. Ein Industrieviertel im Dritten Reich, Bonn 1991. Siehe auch Dies: Milieu und Widerstand. Eine Verhaltensgeschichte der Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bd. 3 Widerstand und Verweigerung im Saarland. Bonn 1995. Die Akteurinnen und Akteure stammten laut Mallmann und Paul vor allem aus den vor 1933 NS-resistenten Milieus und politischen Lagern, diese These wäre aber erneut zu hinterfragen.

Handlungsräume von ungehorsamen und gehorsamen Akteurinnen und Akteuren analysiert werden, die sich den kriegsbedingten Anordnungen widersetzen, ihrem befohlenen Dienst als „Volksgenossin“ nur widerstrebend gehorchten und durch Worte und Taten wehrkraftzersetzend von der vorgegebenen Norm abwichen. Als Gegenpart zum „Ungehorsam“ in der Wehrmacht und der Volksgemeinschaft sind aber auch die Aneignungen von Gehorsam der urteilenden und beurteilenden Polizeibeamten, Richter und Anwälte und deren geschlechtsspezifische Zuschreibungsmuster in den Blick zu nehmen.¹²⁵ Hier gilt es besonders deren juristisches und ethisch/moralisches Verständnis von Gesetz und Gehorsam und die daraus folgende Verfolgungspraxis zu untersuchen.

Bei der Analyse der Gehorsamspraxis im Kontext von NS-Justiz muss aber auch die Rolle der Denunziantinnen und Denunzianten, die die Angeklagten anzeigten und in den Prozessen gegen sie aussagten, berücksichtigt werden.¹²⁶ MarBolek und Dördelmann zufolge waren für die Denunziationen überwiegend persönliche Absichten wie Eifersucht, Hass, Vorteilsgegninn und nicht die politische Überzeugung ausschlaggebend. Nicht unerheblich ist an dieser Stelle daher auch der Umgang der Richter mit den Denunziationen. Nicht wenige Verfahren wurden eingestellt, weil sich herausstellte, dass sich die Denunziantinnen an einer Rivalin, Nachbarin, Freundin aus persönlichen Gründen rächen wollten und es nur deswegen zu einer Anzeige gekommen war.

Der Umgang der Justiz mit solchen Fällen lässt zunächst erstaunen, aber es ist mehrfach belegt, dass sowohl Richter als auch Anwälte eine persönliche Rache und Vergeltung ablehnten und angeklagte Frauen mit sofortiger Wirkung wegen mangelnder Beweise freigesprochen wurden. Diese Instrumentalisierung des Staates und des Herrschaftsinstruments der Justiz missfiel sowohl den nationalsozialistisch indoktrinierten als auch liberal/demokratisch eingestellten Justizbeamten, weil hier das Private zu einer öffentlichen, politischen Sache wurde, die sowohl aus einem politischen als auch juristischen Selbstverständnis geduldet werden konnte.¹²⁷

¹²⁵ Dieser Kontext zersetzt die konventionellen Dualitäten von persönlich und politisch, öffentlich und privat und zeigt, dass diese Grenzen fließend sein können und sich überschneiden. Es zeigt aber auch; wie eben bereits erwähnt, dass sich Strukturen nicht ohne die Aneignung, das Handeln und den Eigensinn von Subjekten im Krieg durchsetzen. Vgl. Lüdtkke, Alf (Hrsg.): Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, Veröffentlichungen des Max-Planck- Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 91, Göttingen 1991.

¹²⁶ An dieser Stelle kann auf neuere Forschungen von MarBolek und Dördelmann zurückgegriffen werden, die sich unter einem geschlechtsspezifischen Ansatz mit dem Phänomen der Denunziantinnen beschäftigt haben. Vgl. Dördelmann, Katrin: Aus einer gewissen Empörung hierüber habe ich nun Anzeige erstattet“. Verhalten und Motive von Denunziantinnen. In: Heinsohn, Kirsten u.a. (Hrsg.): Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland. Frankfurt/M/New York 1997, S. 189-205. Siehe auch MarBolek, Inge: Die Denunziantin, Helene Schwärzel 1944-47, Bremen 1993. Siehe in diesem Kontext auch: Gellately, Robert: Hingeschaut und weggesehen. Hitler und sein Volk. Bonn 2003.

¹²⁷ Vgl. auch: Joshi, Vandana: Gender and Power in the Third Reich: Female Denouncers and the Gestapo (1933-45). Basingstoke and New York 2003. Siehe dazu auch insbesondere Kap. 4.2.1. Denunzianten und Zeugen und

Diese Annahmen sind anhand der zu untersuchenden Prozesse unter dem Aspekt der Gehorsamsproduktion im Kriegsalltag zu überprüfen. Bei der Auseinandersetzung mit „Unmut“ und „Gehorsam“ im Kriegsalltag von Frauen in der Verfolgungspraxis des Nationalsozialismus erkenntnisleitend, dass die Geschichte von Frauen im Krieg nicht allein in dem Bestreben ihrer Akteurinnen aufgeht, sondern dass Herrschaft im gesellschaftlichen Kräftefeld von zahlreichen handelnden Personen mit unterschiedlichen Handlungsressourcen im Alltag praktiziert und hergestellt wird.¹²⁸ Die Frage nach Handlungsressourcen öffnet den Blick für minimale Handlungsräume und ermöglicht zugleich Perspektiven gegen die Logik der Dominanz. Praktiken des Unmuts, Eigensinns, Ungehorsam und Gehorsam als kulturelle, wiederhol- und erkennbare Verhaltens- und Deutungsweisen zu untersuchen, öffnet ebenso die Analyse für Bedeutungsfelder, die über die zu untersuchenden Gerichtsprozesse hinausgehen. So fördern sie die nationalsozialistische Strukturierung von Herrschafts- und Gewaltverhältnissen ebenso zutage, wie das unterschiedliche Vorgehen und Verhalten der einzelnen involvierten Frauen und Männer, die mit ihren eigenen Motiven und Gründen unter den gegebenen Verhältnissen handeln bzw. sich verhalten, sei es bewusst, beiläufig oder zufällig. Die Verhältnisse, mit denen sie konfrontiert sind, werden von ihnen bestätigt oder infrage gestellt, stabilisiert oder destabilisiert. Diese Analyse reiht sich damit auch in eine die seit Mitte der achtziger Jahre vorherrschenden wissenschaftlichen Fragen der Frauen- und Geschlechterforschung nach Widerstands- und Verweigerungsformen im Alltag, Schuld und Mitverantwortung, weiblicher Mittäterschaft und Täterinnen, nach Handlungsräumen von Frauen im NS-Staat und der dringend notwendigen Auflösung der Opfer-Täter Dichotomien ein.

2.2.2. Zersetzung – Unmut gegen Krieg und Herrschaft

Die Beziehung von militärischem zu zivilem Gehorsam veränderte sich im NS-Staat im Vergleich zum 19. Jahrhundert und der Weimarer-Republik gravierend. Bereits ein Jahr vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs, am 17. August 1938, wird die „*Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz*“ (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) Wilhelm Keitel und Adolf Hitler erlassen und war ein Element der Kriegsvorbereitungen des nationalsozialistischen Deutschen

Kap. 4.2.4. Beamte: Gestapo, Justizbeamten und Staatsanwälte.

¹²⁸ Lüdtke, Alf: Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, Göttingen, S.9-66.

Reiches. Die Verordnung wurde aber erst am 26. August 1939 im Reichsgesetzblatt bekannt gegeben und trat damit in Kraft. Diese Verordnung bezog alle Zivilpersonen besonders durch den bereits erwähnten § 5 „Zersetzung der Wehrkraft“ in die Sondertatbestände des Krieges mit ein. Strafbar machte sich nun jeder der „öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht.“¹²⁹

Dieses war der Beginn für die Verfolgung aller Formen von zivilem Ungehorsam – einem Unmut gegen den nationalsozialistischen Staat, die deutsche Wehrmacht und deren Kriegszielpolitik. Soldaten, Offiziere, Beamte, Verwaltungsangestellte, Richter, Staatsanwälte und Ärzte machten sich zu einem gehorsamen Werkzeug dieser NS-Justiz, wendeten Gesetze und Regeln an, verfolgten und verurteilten Unschuldige und begingen zahllose Verbrechen an der Menschheit.¹³⁰ Angehörige und Funktionäre des nationalsozialistischen Systems funktionierten so gut, dass sie den Vernichtungsapparat auf der aktiven Ebene vollends unterstützten und förderten. Ihr Handeln und ihr Glaube an das Prinzip Gehorsam ist schwer zu begreifen. Viele HistorikerInnen, SoziologInnen und PsychologInnen beschäftigten sich mit diesem Problem und seiner Rezeptionsgeschichte von der Nachkriegszeit bis heute.¹³¹

Das Problem des Gehorsams ist nicht nur psychologischer Natur, sondern die Form und Gestalt der Gesellschaft, in der Gehorsam vollzogen wird spielen eine große Rolle. Auf der gesellschaftspolitischen und historischen Ebene haben sich seit Jahrhunderten Theoretiker mit dem Problem des Gehorsamsprinzips beschäftigt. Die hier genannten beziehen vor allem die Bedeutung von Disziplin, Macht und Herrschaft in ihre theoretischen Überlegungen mit ein.¹³² Nach Max Weber ist die Disziplinierung eine explizite Herrschaftspraxis.¹³³ Die

¹²⁹ Strafrecht der deutschen Wehrmacht. Militärstrafgesetzbuch, Kriegssonderstrafrechtsverordnung, Kriegsstrafverfahrensordnung, Wehrmächtsdiziplinarstrafordnung, Beschwerdeordnung, Sondergerichtsbarkeit für Angehörige der SS und Polizeiverbände, Reichsstrafgesetzbuch und zahlreiche andere Bestimmungen. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. Aufl. 6. München/Berlin 1943, S.41.

¹³⁰ Hannah Arendt hatte die falsch ins Deutsche übersetzte Formulierung „crimes against humanity“ (Verbrechen gegen die „Menschlichkeit“) als das „Understatement des Jahrhunderts“ bezeichnet: „als hätte es den Nazis lediglich an „Menschlichkeit“ fehlen lassen, als sie Millionen in die Gaskammern schickten.“ Vgl. Arendt, Hannah: Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen. München/Zürich 1986, S.324.

¹³¹ Zu nennen wären hier viele Titel, unerwähnt bleiben dürfen an dieser Stelle nicht die Werke von: Adorno, Theodor W.: Studien zum autoritären Charakter. Frankfurt/M., 1973. Mitscherlich, Margarete und Alexander: Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens.1967.

¹³² Die Auseinandersetzung mit dem Begriff des Gehorsams gegenüber einem Staat reicht von unter vielen anderen von Platon über Hegel und Marx, Nietzsche, Weber bis zu Foucault. Zur Dialektik von Herr und Knecht siehe hier: Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Die Wahrheit der Gewissheit seiner Selbst. A. Selbständigkeit und Unselbständigkeit des Selbstbewusstseins; Herrschaft und Knechtschaft. In: Phänomenologie des Geistes. Gesammelte Werke Bd. 9. Hamburg 1980, S.109f.

¹³³ Hier bezieht sich Oestreich auch auf die von Max Weber entwickelte These der „Protestantischen Ethik“. Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft, Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. Tübingen

Rationalisierung der Lebensgestaltung als alles überragende Tendenz der abendländischen politischen und gesellschaftlich-wirtschaftlichen Entwicklung ist für Weber ein Primat. Für andere wie für den Historiker Oestreich steht im Vordergrund der Entstehung der Disziplinierung eher die europäische Staats- und Menschenbildung, und die damit im Sinne der werdenden politischen Gebilde und Formen geforderte Unterordnung, das Prinzip des Gehorsams.¹³⁴ Für Weber bleibt die Frage, wie „Disziplinierung“ funktioniert und welche Widerstände sie provoziert, marginal. Sein Interesse richtet sich vielmehr auf den Typus von Herrschaft, der sich ihrer bedient.¹³⁵

Einen Perspektivwechsel nimmt Michel Foucault in seinen Arbeiten zur Disziplinarmacht vor, indem er der methodischen Regel der „aufsteigenden Analyse“ folgt, d.h. er geht von den kleinen Mechanismen aus, *„die ihre Geschichte, ihren Ablauf, ihre Technik und Taktik haben“* um dann zu ergründen, *„wie diese Machtmechanismen von immer allgemeineren Machtmechanismen und von Formen globaler Herrschaft besetzt, kolonisiert, umgebogen, transformiert, verlagert, ausgedehnt usw. wurden und werden.“*¹³⁶ Wenn Max Weber Macht versteht, *„als Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf dies Chance beruht“*, deutet im Unterschied dazu Foucault Macht als eine *„Vielfältigkeit von Kräfteverhältnissen, die ein Gebiet bevölkern und organisieren; das Spiel, das in unaufhörlichen Kämpfen und Auseinandersetzungen diese Kräfteverhältnisse verwandelt, verstärkt, verkehrt; die Stützen, die diese Kräfteverhältnisse aneinander finden, indem sie sich zu Systemen verkettten – oder die Verschiebungen und Widersprüche, die sie gegeneinander isolieren.“*¹³⁷

Andererseits richtet sich die Macht nach Foucault nicht einfach als Verpflichtung oder Verbot an diejenigen, die sie nicht besitzen, sondern die Macht *„verläuft über sie und durch sie hindurch; sie stützt sich auf sie, ebenso wie diese sich in ihrem Kampf gegen sie darauf stützen, daß sie von der Macht durchdrungen sind.“*¹³⁸ Ein wichtiger Ansatzpunkt Foucaults, der auch bei der Untersuchung von Gehorsam- und Ungehorsamsproduktion seine Anwendung finden kann, lässt sich in seinem relationalen Verständnis von Macht entdecken. Denn Michel Foucault ist der Auffassung, dass *„wo es Macht gibt, gibt es Widerstände (...) Diese Widerstandspunkte sind überall im Machtnetz präsent: darum gibt es im Verhältnis zur Macht nicht den einen Ort*

1934.

¹³⁴ Oestreich, Gerhard: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Berlin 1969, S.236.

¹³⁵ Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der Verstehenden Soziologie. 5. Auflage (Studienausgabe), Hrsg. von Johannes Winckelmann, Tübingen 1980.

¹³⁶ Foucault, Michel: Dispositive der Macht. Berlin 1978, S.83

¹³⁷ Foucault, Michel: Sexualität und Wahrheit, Bd. 1, Der Wille zum Wissen. Frankfurt/M 1977, S.113.

¹³⁸ Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt/M 1976, S.38.

der Großen Weigerung – die Seele der Revolte, den Brennpunkt aller Rebellionen, das reine Gesetz des Revolutionärs. Sondern es gibt einzelne Widerstände: mögliche, notwendige, unwahrscheinliche, spontane, wilde, einsame, abgestimmte, kriecherische, gewalttätige, unversöhnliche, kompromissbereite, interessierte oder opferbereite Widerstände, die nur im strategischen Feld der Machtbeziehungen existieren können.”¹³⁹

Diese Annahme Foucaults findet sich meines Erachtens in allen von mir untersuchten Fallbeispielen wieder, denn es geht hier um die einzelnen, kleinen Widerstände der Einzelnen und zumeist nicht um die große „Ver“-Weigerung. Doch im Nationalsozialismus konnte auf jede Form der Weigerung und des Widerstandes die Todesstrafe verhängt werden.¹⁴⁰ Das misslungene Attentat auf Adolf Hitler und die Umsturzpläne einer kleinen Gruppe von deutschen Offizieren vom 20. Juli 1944 ist sicher das bekannteste Beispiel für den Umgang der NS-Justiz und Führungsspitze mit dieser militärischen Form des Widerstandes.¹⁴¹

Hans Rothfels sieht in seiner frühen Studie von 1948 zum deutschen Widerstand gegen den Nationalsozialismus die Größe dieses Widerstandes in der Tatsache begründet, dass selbst ergebene Offiziere und leitende Funktionäre die deutschen Traditionen des Patriotismus und Gehorsam angesichts des verbrecherischen Phänomens des Nationalsozialismus nicht mehr gelten lassen konnten und sich dem widersetzen. In dieser Studie beschränkt allerdings Rothfels die Kategorie des Widerstandes, indem er Nörgelei, Fahnenflucht oder Verbitterung über die Partei ausschließt. Zum Widerstand zählt er nur diejenigen Personen, die im Namen religiöser, politischer und moralischer Werte, die sie unvereinbar mit dem NS-System hielten, ablehnten und sabotierten.¹⁴²

¹³⁹ Foucault, Michel: Sexualität und Wahrheit, Bd. 1: Der Wille zum Wissen. Frankfurt/M 1977, S.116.

¹⁴⁰ Kurz nach Beginn ihrer Regierungszeit wurde am 29. März 1933 das „Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe“ erlassen. Der Reichskommissar für Justiz Hans Frank stellte auf dem Reichsparteitag im September 1934 den „rücksichtslosen Vollzug der Todesstrafe“ als besondere Errungenschaft des NS-Rechtssystems dar. In der Folgezeit wurde durch zahlreiche Verordnungen, unter anderem die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939, die Zahl der mit der Todesstrafe zu ahndenden Straftaten immer weiter erhöht. 1941 wurde im Strafgesetzbuch die „Reinigungstodesstrafe“ für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ und „Sittlichkeitsverbrecher“ eingeführt. Nach dem Gesetzeswortlaut war für deren Verhängung alternativ der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne ausreichend. Der NS-Strafrechtler Georg Dahm begründete dies mit dem „sittlichen und biologischen Reinigungsbedürfnis der Gemeinschaft“. Vom 28. Februar 1933 bis zum 16. April 1945 wurde die Todesstrafe – über den Mordtatbestand hinaus – für 46 weitere Straftatbestände als Regelstrafe eingeführt, die als juristisches Mittel zur Herrschaftssicherung dienten. Ab 1944 konnte die Todesstrafe darüber hinaus für jedes beliebige Delikt verhängt werden, als Maßstab galt nur noch das „gesunde Volksempfinden“. Bezeichnend ist ein Zitat Adolf Hitlers von 1942: „Nach 10 Jahren Zuchthaus ist der Mensch sowieso für die Volksgemeinschaft verloren. Solchen Kerl steckt man entweder in ein Konzentrationslager oder tötet ihn. In letzter Zeit ist das letztere wichtiger, um der Abschreckung willen.“ (Zitiert nach Richard J. Evans: *Rituale der Vergeltung*. Berlin 2001, S. 828.)

¹⁴¹ Walle, Heinrich: Der 20. Juli 1944. Eine Chronik der Ereignisse von Attentat und Umsturzversuch. In: Steinbach, Peter; Tüchel, Johannes (Hrsg.): Widerstand gegen die nationalsozialistische Diktatur 1933-1945. Bonn 2004. S. 505f. Siehe dazu auch Kap. 6.4. Bibliografien zu Widerstand und Verfolgung im Nationalsozialismus

¹⁴² Rothfels, Hans: *The German Opposition to Hitler*, Chicago 1962, (deutsch: *Die deutsche Opposition gegen*

In dem Begleitband zur Ausstellung „Aufstand des Gewissens. Militärischer Widerstand gegen Hitler und das NS-Regime 1933-1945“ zum 40sten Jahrestag des 20. Juli 1944 schreibt Peter Steinbach, der spätere Leiter der Gedenk- und Bildungsstätte Deutscher Widerstand in Berlin: „Gerade die Vielfalt der Ansätze, Traditionen und Gruppen, die insgesamt die deutsche Widerstandsgeschichte prägen, verdeutlichen den Anspruch der Pluralität, Toleranz und Nächstenliebe, die Fritz Bauer in seiner historisch weit ausgreifenden Dimensionierung des Widerstandsrechts betont hat. Widerstandshandeln genügte niemals sich selbst und diente einem Gruppeninteresse ebenso wenig wie dem Vorteil einer Funktionselite.

Gerade die Beziehungen zwischen militärischem und zivilem Widerstand zeigen, dass er durch den Willen zum stellvertretenden mitmenschlichem Handeln geprägt war. Dies bindet den militärischen-zivilen Widerstand des nationalkonservativen Umfeldes an die alltäglichen Bereiche des Widerstands gegen den Nationalsozialismus, die sich im Kriegsalltag, in Lagern und Gefängnissen, in Nachbarschaften und Kirchengemeinden ebenso zu bewähren hatten wie in Teilbereichen des Herrschaftssystems, die nicht in unmittelbarer Verbindung zum Widerstand im Umkreis des 20. Juli standen.“¹⁴³

Heute wird der Begriff des Widerstandes, abgesehen von den Kämpfern des 20. Juli, auch mehr oder weniger selbstverständlich für Wehrmachtsdeserteure, Wehrkraftzersetzer und Retter von Verfolgten angewendet. Laut Wette haben sich „diese stillen Helden nicht nur empört, sondern – weit mehr noch - durch Taten geholfen und als Retter ihr eigenes Leben für andere aufs Spiel gesetzt.“ Aber auch Wette verkennt bei seiner Untersuchung den Anteil von Frauen bei den zahlreichen Rettungsaktionen von Verfolgten. Er beschäftigt sich in seiner Untersuchung hauptsächlich mit der Rettung jüdischer Menschen und geht nicht auf die Rettung anderer Verfolgter des Nationalsozialismus, wie z.B. die Wehrmachtsdeserteure durch die Mithilfe von Frauen, ein.¹⁴⁴

Hitler. Eine Würdigung, Frankfurt/M 1969.) Siehe dazu auch Epstein, Klaus: Vom Kaiserreich zum Dritten Reich. Frankfurt/M 1972, S.347 oder Modern Age, 7/1962-63, S.82-95.

¹⁴³ Steinbach, Peter: Der militärische Widerstand und seine Beziehungen zu den zivilen Gruppierungen des Widerstandes. In: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.): Aufstand des Gewissens. Der militärische Widerstand gegen Hitler und das NS-Regime 1933-1945. Wanderausstellung im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung. Herford 1985 S. 247. Bei seinem Bezug zu Fritz Bauer spricht er den in diesem Kontext sehr relevanten folgenden Aufsatz an: Bauer, Fritz: Widerstandsrecht und Widerstandspflicht des Staatsbürgers. In: Kaufmann, Arthur (Hrsg.): Widerstandsrecht. Darmstadt 1972, S.500f.

¹⁴⁴ Wette, Wolfram (Hrsg.): Zivilcourage. Empörte, Helfer und Retter aus Wehrmacht, Polizei und SS. Frankfurt/M 2003. S.15 In den 20 Beiträgen über die unterschiedlichsten Phänomene der Zivilcourage ist wie in den meisten Untersuchungen dieser Art hauptsächlich von mutigen männlichen Helfern und Rettern die Rede. Es gibt zwar einen ausführlichen Beitrag des Herausgebers selbst zu „Retterinnen im Umfeld der Wehrmacht“, dieser beginnt jedoch mit dem verallgemeinernden Satz: „Die deutschen Frauen verhielten sich während des Zweiten Weltkrieges in ihrer großen Mehrheit so, wie das Regime es sich wünschte. Sie waren unpolitisch und angepasst; sie waren gute Mütter, fleißige Arbeiterinnen, überzeugte Kriegerfrauen, die ihre Männer an der Front moralisch unterstützen und die ihren eigenen Beitrag zum Krieg leisteten.“ Schließlich kommt er auf eine Minderheit von

2.3. Materialien: Dichte Beschreibungen

„Gesellschaften bergen wie Menschenleben ihre eigene Interpretation in sich; man muss nur lernen, den Zugang zu ihnen zu gewinnen.“

Clifford Geertz motiviert mit diesem Statement dazu, historische Materialien¹⁴⁵ wie beispielsweise Strafprozessakten und ihre tiefer liegenden Geschichten und Biographien neu zu betrachten und dichter zu beschreiben. Dieser Ansicht folgend kann die Rekonstruktion von Alltagswelten und Wirklichkeiten einzelner, handelnder Subjekte durch die Verwendung verschiedener Methoden der qualitativen Forschung genauer herausgefiltert werden. Diese Arbeit birgt deshalb den Versuch, in die Rolle einer Beobachterin zu schlüpfen und der Leserin und dem Leser eine spezifische Darstellung von Alltagsleben, Unmut und eigensinnigem Verhalten von Frauen im Krieg durch biographische Fallbeispiele mit Einblicken in das institutionelle Milieu des nationalsozialistischen Justizapparates zu liefern. Das Ziel ist es dabei, die Aneignungen von Frauen im Nationalsozialismus und Krieg zu erkennen, um ihr Handeln zu begreifen und die Zusammenhänge verstehen zu können.

Diese Analyse soll mit Hilfe der von Clifford Geertz entwickelten „dichten Beschreibung“ unterstützt werden. Denn Kultur, so Geertz, „ist ein geschichtlich übermittelter Komplex von Bedeutungen und Vorstellungen, die in symbolischer Form zutage treten und es den Menschen ermöglichen, ihr Wissen über das Leben und ihre Einstellung zur Welt einander mitzuteilen, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Kultur ist ein System gemeinsamer Symbole, mit deren Hilfe der Einzelne seinen Erfahrungen Form und Bedeutung geben kann. Sie ist ein öffentlicher, gesellschaftlicher Diskurs, der „im Hof, auf dem Markt und dem städtischen Platz“ anzutreffen ist. In den beobachteten sozialen Handlungen der Menschen artikulieren sich kulturelle Formen: sie geben somit nicht nur über sich selbst Aufschluss, sondern weisen auf grundlegendere Bedeutungen hin. Durch ihre „dichte Beschreibung“ eröffnen sie eine Möglichkeit „des Verstehens von Kultur.“ Die Form der „dichte Beschreibung“ zu wählen, heißt die komplexen, oft übereinander gelagerten und ineinander verwobenen Vorstellungsstrukturen herauszuarbeiten und dadurch einen Zugang zur Gedankenwelt der

Nonkonformisten zu sprechen, die als Retterinnen hauptsächlich in Berlin Juden versteckt haben. Im Umfeld der Wehrmacht stößt er auf einige wenige Fälle von weiblichen Rettungsversuchen von Verfolgten. Wette, S.160f.

¹⁴⁵ Zimmermann, Michael: Quelle als Metapher. Überlegungen zur Historisierung einer historiographischen Selbstverständlichkeit, in: Historische Anthropologie 5, 1997, S.268.

untersuchten Subjekte zu erschließen.¹⁴⁶ Die von Geertz ursprünglich für die Ethnologie/Anthropologie entwickelte Herangehensweise bedeutet, dass Kulturen, die einem fremd sind, beobachtet, gedeutet und verstanden werden sollen. Es steht außer Frage, dass diese Methode auch auf vergangene Kulturen bzw. Gesellschaften übertragen werden kann. Dabei sollte aber der Ansatz der Homogenität, nämlich dass alle Mitglieder einer Gesellschaft, in diesem Fall des Nationalsozialismus die gleiche *Kultur* haben, vermieden werden. Denn damit wären die Eigenschaften einzelner Menschen auf die *kulturellen Eigenschaften* der Gruppe beschränkt. Unter diesem Ansatz lässt sich die „dichte Beschreibung“ auch auf die historischen Darstellungs- und Interpretationsmöglichkeiten so genannter „realistischer Geschichten“ wie in dieser Untersuchung auf verurteilte deutsche Frauen aus den Jahren 1941 bis 1945 anwenden. Die dichten Beschreibungen der einzelnen Frauenschicksale sind hier nach dem Vorbild von Uwe Flick durch vier Konventionen gekennzeichnet:

1. Durch die Abwesenheit des Autors im Text. Beobachtungen werden als Fakten berichtet oder anhand von Zitaten aus Aussagen bzw. Interviews dokumentiert. Interpretationen sind nicht als subjektive Interpretationen formuliert.
2. Der Fokus liegt auf der Darstellung und Analyse mit einer Fülle von Details.
3. Den Sichtweisen der Beteiligten wird in der Darstellung großer Spielraum eingeräumt. Die Interpretation bleibt nicht bei der subjektiven Sichtweise stehen, sondern geht durch vielfältige und weit reichende Interpretationen darüber hinaus.
4. Diese Form der interpretativen Omnipotenz stellen Ergebnisdarstellungen bei der Anwendung der objektiven Hermeneutik dar, in denen die wahren Handlungsgründe in herausgearbeiteten Strukturen weit jenseits des handelnden Subjektes gesucht werden.¹⁴⁷

¹⁴⁶ Geertz, Clifford: *The anthropologist as author*. Stanford, Stanford University Press, 1988. Vgl. zum Kulturbericht von Geertz: Harald Klink: *Kulturbegriff heute: Clifford Geertz: Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*. Universität Karlsruhe, 2000, abgerufen am 5. Juni 2014. <http://www.hfg-karlsruhe.de/~hklinke/archiv/texte/sa/GEERTZ.htm> „Clifford Geertz versucht nicht eine Vernaturwissenschaftlichung der Geistes- bzw. Kulturwissenschaften, sondern findet einen neuen, dem Untersuchungsobjekt adäquaten Ansatz: Sein Kulturbegriff ist ein semiotischer. Insofern kann man von Geertz lernen, das Themen wie Macht, Veränderung, Glaube, Unterdrückung, Arbeit, Leidenschaft, Autorität, Schönheit, Gewalt, Liebe und Prestige (oder auch Tod, Männlichkeit, Wut, Stolz, Verlust, Gnade und Glück) in verschiedenen Kulturen auf unterschiedliche Weise durch die Kultur repräsentiert wird und uns über ihre Bedeutung in der jeweiligen Gesellschaft Auskunft gibt. Der Vergleich des unterschiedlichen kulturellen Ausdrucks würde uns Aufschluss über die Vorstellungen über solche abstrakte Ideen geben, die die Basis jeglichen Handelns sind. Bei all dem sollte auch nicht vergessen werden, dass dieser Kulturbegriff die Kulturwissenschaft selbst als Teil des vom Menschen selbst geschaffenen Bedeutungsgewebes versteht. Somit ist das Nachdenken über Kultur auch ein selbstreflexiver Akt.“

¹⁴⁷ Zitiert nach: Flick, Uwe: *Qualitative Forschung. Theorie, Methoden, Anwendung in der Psychologie und Sozialwissenschaften*. Hamburg 1999, S.263.

Diese Form der Analyse kann zu einem neuen Bild in der Deutung der Rolle und den Handlungsräumen von Frauen im nationalsozialistischen Kriegsalltag sowie in der Verfolgungspraxis kriegsbedingter Gerichtsprozesse führen. Die ausgewählten Strafprozessakten besitzen nicht nur für den Bereich der Rechtsgeschichte einen hohen zeitgeschichtlichen Erkenntniswert. Sie sind auch aufschlussreich für die Geschichte des Widerstandes und der Alltags- und Geschlechtergeschichte im Nationalsozialismus. Die Verfahrensakten des Reichsjustizministeriums zu den oben genannten Delikten sind allerdings keine homogene Dokumentensammlung, vielmehr haben die verschiedenen Materialarten in einer Akte unterschiedliche Qualitäten.

Diese unterschiedlichen Arten von Materialien gilt es besonders zu berücksichtigen, da die Untersuchung der Sprache der Angeklagten und ihrer Ankläger ein entscheidender Bereich der Analyse ist. Es ist auch gleichzeitig der Versuch, die linguistischen Ebenen auf denen die sozialen und ideologischen Konstruktionen der Wirklichkeit stattfanden, zu rekonstruieren. Durch die so genannte „linguistische Wende“ (engl. linguistic turn) als zunehmende kritische Reflexion neuer historischer Materialien und deren Deutung durch die Geschichtswissenschaft, können handelnde Subjekte der Geschichte durch Sprache, Erzählcode oder Erzählschema neu verstanden werden.¹⁴⁸

Die Sprache gibt hier besondere Einblicke in die Ideologie der „Volksgemeinschaft“ des NS, Herrschaftsverhältnisse oder geschlechtsspezifische Zuschreibungen und Taktiken in Prozessprotokollen, Urteilen, Gnadengesuchen und Begnadigungsverfahren geben. Fragen nach den einzelnen handelnden Subjekten sollen über die Schicht- und Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, die politische Orientierung der Akteurinnen, ihren Bildungsgrad, Körperlichkeiten sowie ihr soziokulturelles d.h. soziales Geschlecht in den Blick genommen werden. Die Untersuchung der geschlechterspezifischen Handlungsweisen findet optimaler Weise auf vier verschiedenen analytischen Ebenen statt: der kulturell-symbolischen, der

¹⁴⁸ Der Begriff „linguistic turn“ geht ursprünglich auf den amerikanischen Philosophen Richard Rorty zurück, der ihn bereits in den sechziger Jahren verwendete. Siehe dazu: Rorty, Richard (Hrsg.): *The Linguistic Turn. Recent Essays in Philosophical Method*. Chicago 1967. Seit den achtziger und neunziger Jahren wird der Begriff auch in der europäischen Geschichtswissenschaft zur Umschreibung der neuen kulturgeschichtlichen, diskursanalytischen Orientierung verwendet. Durch den Einfluss des Postmodernismus und des Poststrukturalismus kam es zu einer Abkehr vom Anspruch, historische Wahrheiten und harte „Fakten“ zu entdecken. Man wandte sich stattdessen dem Diskurs zu, innerhalb dessen Wahrheiten und Fakten erst sozial artikuliert werden. Als Wegbereiter dieses Ansatzes gelten u.a. Michel Foucault sowie der Geschichtstheoretiker Hayden White. In ihrer Folge entstanden viele neue Methoden, so z.B. die Neue Kulturgeschichte, die historische Anthropologie, die Mikrogeschichte sowie die Frauen- und Geschlechtergeschichte im Rahmen der Gender Studies. Bekannte Vertreter sind unter anderem Claude Lévi-Strauss, Michel Foucault, Judith Butler, Jacques Lacan, Luce Irigaray, Julia Kristeva, Roland Barthes, Umberto Eco und Jacques Derrida. Siehe dazu auch: Schöttler, Peter: *Wer hat Angst vor dem „linguistic turn“?* In: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997) S.134-151 und Doris Bachmann-Medick: *Cultural Turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften*. 3. neu bearb. Aufl., Hamburg, 2009.

normativen, der institutionell-organisatorischen Ebene, innerhalb der politischen Ordnung als Teil des Formierungsprozesses, der des sozialen Geschlechts sowie der der subjektiven Identität der handelnden Subjekte.

2.3.1. Strafprozessakten

Es stellte sich im Verlauf der Untersuchung, nach zahlreichen Recherchen zu dem Phänomen der Wehrkraftzersetzung und Beihilfe zur Fahnenflucht von Frauen in unterschiedlichsten bundesdeutschen Archiven heraus, dass die Bestände im Bundesarchiv Berlin dazu am ergiebigsten waren. Bei der Recherche im Bundesarchiv in den Findbüchern des Reichsjustizministeriums von 1933-1945, konnten nach eigener Zählung etwa 10.000 Verurteilungen der NS-Justiz aufgefunden werden. Aus diesem Bestand konnten etwa 800 Fallakten von verurteilten Frauen durchgesehen werden, die wegen Vergehen gegen die Kriegssonderstrafrechtsverordnungen verurteilt wurden bzw. die im Zusammenhang mit kriegsbedingten Delikten von Frauen standen. Daraus kamen zunächst 300 in die engere Wahl, weil sie aufgrund der Deliktformen in den Kontext von Unmut und Zivilcourage von Frauen passten. Aus diesem Fundus wurden dann wiederum ca. 100 Fallakten ausgewählt, da diese die verschiedensten zu untersuchenden Handlungsmuster von Frauen im Krieg aufwiesen. Aus dem entstandenen Konvolut wurden schließlich acht Akten als Materialengrundstock für die Fallbeispiele ausgewählt, die den erwähnten Kategorien zugeordnet werden konnten. Ziel war es aber dabei auch möglichst viele weitere Fälle einzubeziehen (siehe Tabelle 1 im Anhang). Der Gewinn dieses Vorgehens ist, dass in den Materialkorpus auch andere Materialgattungen, wie Ausschnitte aus lebensgeschichtlichen Interviews als Vergleichsinstanz einbezogen werden können.¹⁴⁹

Aus dem recherchierten Fundus von Materialien, wurde nach den Kriterien des Erlebens, den Erfahrungen und Motiven der Frauen (und Männern) im Vernichtungskrieg eine Auswahl von Fällen getroffen. Fragestellungen, wie die nach Rollen, Räumen und Handlungsmöglichkeiten von Frauen im Zusammenhang mit „Wehrkraftzersetzung“, „Heimtücke“ und „Beihilfe zur Desertion“, wurden anhand der immer enger ausgewählten Strafprozessakten unter den

¹⁴⁹ Die NS-Justiz war besonders auf den Schutz der so genannten völkischen Werte: Volksgemeinschaft, Staat, Rasse, Erbgesundheit und nationale Ehre ausgerichtet. Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei hatte am 3. September 1939 in einem Erlass über die „Grundsätze der inneren Staatssicherheit während des Krieges“ die örtlichen Organe der Staatspolizei angewiesen mit „rücksichtsloser Härte und Strenge“ nicht nur gegen staatsfeindliche Bestrebungen, sondern auch gegen alle kriminellen Delikte vorzugehen, die im Kriege wegen ihrer Gemeinschaftsschädlichkeit als Sabotage an der „Geschlossenheit und dem Kampfeswillen des deutschen Volkes“ anzusehen seien. Vgl. dazu auch Anm. 173.

Aspekten der vielfältigsten Verweigerungsformen analysiert. Die anfangs für diese Untersuchung beabsichtigte ausschließliche Rekonstruktion individueller Verfolgungsgeschichten mit Hilfe von lebensgeschichtlichen Interviews weiblicher und männlicher NS-Justizopfer, ihre Sicht auf die erlebte Geschichte und nicht zuletzt die Aspekte der Verarbeitung von Erlebnissen im Spannungsfeld von Erinnerung und Erzählung, wurde durch die Analyse von Fallakten aus dem Bundesarchiv Berlin/Lichterfelde und anderen Archiven maßgeblich ergänzt. Durch die intensive Auseinandersetzung mit den Materialien verstärkte sich der Eindruck, dass die ursprüngliche, eingeschränkte Suche nach den Beihelferinnen zur Fahnenflucht zu eng gefasst war. Besonders das Delikt Wehrkraftzersetzung ist mit seinen unterschiedlichsten Auslegungsmöglichkeiten in dieser Analyse von besonderer Bedeutung. In einem einzigen Findbuch von 1942-1945 von insgesamt 22 vorliegenden Findbüchern des Reichsjustizministeriums von 1939-1945 finden sich allein 2600 unterschiedliche Verfahren wegen „Zersetzung der Wehrkraft“, „Widerstand“ und „Vorbereitung zum Hochverrat“, davon sind bis Ende des Jahres 1944 etwa 500 Verfahren gegen Frauen, die wegen Wehrkraftzersetzung verurteilt wurden.¹⁵⁰

Aus den Straffakten von Frauen, die gegen die Verordnungen der Wehrmachtsjustiz bzw. aufgrund der während des Krieges veränderten Strafjustiz¹⁵¹ verstoßen hatten, wählte ich schließlich nach dem oben beschriebenen Kriterien 100 Fälle von Frauen aus, die wegen „Beihilfe zur Fahnenflucht“ oder „Wehrkraftzersetzung“ verurteilt wurden. Aus diesem kleineren Fundus wurden schließlich in der Arbeit acht Strafprozessakten von Frauen ausführlich analysiert und beschrieben, über 30 weitere Fälle von Strafprozessen gegen Frauen wurden aus dem beschriebenen Bestand in die größeren Fallanalysen einbezogen. Es werden damit Geschichten und Geschichte von Frauen beleuchtet, die sich durch ihr Handeln nicht nur den rigiden Vorgaben der *Volksgemeinschaft* und *Heimatfront*, sondern auch ihrer in der nationalsozialistischen Ideologie angelegten Rolle als *Heldenmutter* und *Kriegerwitwe* entzogen und dafür von der NS-Justiz verfolgt und verurteilt wurden.

Die Verfolgungspraxis im Kriegsalltag und die Verweigerungsformen der Frauen sowie die Vernehmungs-, Prozess- und Urteilspraxen und auch die Zeit der Inhaftierung sind dabei von besonderem Interesse. Es soll analysiert werden, wie der Nationalsozialismus Räume mit staatlicher „Macht“ ausfüllte und wie menschliche Erfahrungen zur Schnittstelle politischer und

¹⁵⁰ Bundesarchiv Lichterfelde/Berlin Findbuch des Reichsjustizministerium 30.01 IV g1 1942-1945 (181 Seiten das ganze Reich betreffend, in der Hauptsache Delikte zu Wehrkraftzersetzung und Widerstand und Vorbereitung zum Hochverrat) (abgekürzt BArch Berlin).

¹⁵¹ VGL. Seite 55. S.392. Vgl. aber auch Ostendorf, Herbert; Danker, Uwe (Hrsg.), Die NS-Strafjustiz und ihre Nachwirkungen. Baden-Baden 2003.

sozialer Prozesse werden konnten, wie übergeordnete Prozesse in die Lebensrealität einsickerten, diese veränderten und auf Wahrnehmungen, Erfahrungen und Praktiken zurückwirkten.¹⁵² Bei meiner weiteren Recherche erschien es mir wichtig, den juristischen Richtlinien, Verordnungen und Memoranden sowie ihre Veränderungen im Verlauf des Krieges nachzugehen, um Tendenzen der Urteils- und Beurteilungspraxis der Gerichte sichtbarer zu machen. Innerhalb des Aktenbestandes des Reichsjustizministerium ist das „*Hauptgebiet 9: Wehrmacht und Auswärtige Angelegenheiten*“ enthalten, das sich auch mit der „*Wehrverfassung des deutschen Reiches, Pflichten und Rechte der Angehörigen der Wehrmacht, Rechtsverhältnissen von Soldaten und Zivilbevölkerung, Militärstrafrecht und Vollzug der Freiheitsstrafen sowie der Untersuchungshaft an den Frauen*“ befasste.¹⁵³

Aus diesem Materialienbestand lässt sich ein nicht unerheblicher Teil für diese Untersuchung verwenden. Ziel soll sein, die vom Reichsjustizministerium, der Generalstaatsanwaltschaft, dem Oberkommando der Wehrmacht u.a. herausgegebenen Verordnungen bei der Suche nach geschlechtsspezifischen Entwürfen und Festschreibungen innerhalb der Verfahrenspraxis, aber auch der Handlungsmotivationen der Angeklagten mit einzubeziehen. Die Herrschaftsperspektive, d.h. die Sicht der Ankläger kann hinterfragt werden, wenn gleichzeitig die Perspektive der angeklagten Frauen mit Selbstzeugnissen, aber auch mit literarischen oder journalistischen Werken der Zeit unterlegt wird.

2.3.2. Lebensgeschichten und Biographieforschung

Mit der Rekonstruktion von Lebensgeschichten durch Prozessakten unter gleichzeitiger Verwendung von Ausschnitten aus geführten lebensgeschichtlichen Interviews soll versucht werden, die Erfahrungen und Praxen des Kriegsalltags, der Desertion, der Zersetzung, sowie die Zeiten der Gefangenschaft oder Verfolgung sichtbarer zu machen. Unter diesen Fragestellungen einen weiblichen Unmut im nationalsozialistischen Krieg von 1939 bis 1945 auf einer geschlechter- und alltagsgeschichtlichen Ebene zu beleuchten, ist Kern der folgenden Untersuchung. In der Auseinandersetzung mit neuen Methoden der Biographieforschung, die in den späten 80er Jahren besonders für die Erforschung der Verfolgungsgeschichten von Opfern des Nationalsozialismus aufbrachen und zunächst in Gedenkstätten,

¹⁵² Als methodisches Vorbild verwende ich hier u.a.: Davis, Belinda J.: „Home fires burning. Food, Politics and Everyday Life in World War I Berlin, University of North Carolina Press 2000.

¹⁵³ Wachsmann, Nikolaus: Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, München 2006 (englisch 2004).

Geschichtswerkstätten oder Initiativen mit unterschiedlichsten Zeitzeugenprojekten Anwendung fanden, gab es die verschiedensten Ansätze. Nach Gabriele Rosenthal, die sich seit den 90er Jahren intensiv mit der Biographieforschung beschäftigt, bietet das „dialektisches“ Verhältnis von lebensgeschichtlichen Erlebnissen und Erfahrungen und gesellschaftlich angebotenen Mustern, die sich ständig neu schaffen und transformieren, die Chance dem Verhältnis von Individuum und Gesellschaft näher zu kommen. Biographieforschung ist für Rosenthal gleichzeitig eine theoretische Konzeption des Verstehens und Erklärens sozialer Wirklichkeiten, die über die Theorien der verstehenden Soziologie hinausgeht und damit der Prozesshaftigkeit sozialer Handlungssysteme theoretisch und methodisch gerecht zu werden versucht.¹⁵⁴

Laut Mitarbeitern von Gedenkstätteninitiativen sollten Zeitzeuginnen und Zeitzeugen aber nicht nur auf ihre Eigenschaft als Opfer und ihre Verfolgungsgeschichte reduziert werden. Denn dieser Umgang blendet ihre Handlungsmöglichkeiten und die subjektive (Anders)Wahrnehmung aus und macht sie zu Objekten der Forschung. Der Historikerin Ulrike Jureit geht es in der Biographieforschung vor allem um den Entwurf der Persönlichkeit durch die Biographen, dabei hat die Bedeutung der biographischen Selbstdeutung im Hier und Jetzt den zentralen Stellenwert.¹⁵⁵ Mit dem von ihr entwickelten sogenannten Erinnerungsgespräch soll zu einem methodologisch kontrollierten Fremdverstehen gelangt werden, das andere Materialien ergänzt. Lebensgeschichtliche Interviews oder Erinnerungsgespräche sind sowohl mikrosoziologische als auch mikrohistorische Projekte, bei denen Lebensweisen, Bewusstseinsformen, Alltagsrituale, Emotionen, Praktiken und gelebte Realität zur Sprache kommen. Die Ergebnisse lassen sich in Verbindung mit anderen Materialien nutzen und können trotz zeitlicher Distanz zur Rekonstruktion von gelebter Wirklichkeit führen.¹⁵⁶

Geoff Eley nennt z.B. die Entdeckung psychoanalytischer Kriterien vor allem in der Frauenforschung, die Schriften Foucaults über Macht und die Ansätze zur populären Kultur in den Kulturwissenschaften als wichtigste Strömungen, die die Alltagsgeschichte beeinflusst haben. Alltagsforschung geht für Eley von der Idee eines sinnhaften Aufbaus der Lebenswelt aus, setzt intersubjektive Konstruktion von Wirklichkeit voraus und untersucht die Bedeutung der gesellschaftlichen Praxis als Erzeugerin gesellschaftlicher Strukturen. Insgesamt bedeutet

¹⁵⁴Rosenthal, Gabriele: Die erzählte Lebensgeschichte als historisch-soziale Realität Methodologische Implikationen für die Analyse biographische Texte In: Berliner Geschichtswerkstatt (Hrsg.): Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte. Münster 1994, S.126.

¹⁵⁵ Zu der biographischen Konstruktion siehe: Jureit, Ulrike: Erinnerungsmuster. Zur Methodik lebensgeschichtlicher Interviews mit Überlebenden der Konzentrations- und Vernichtungslager. Hamburg 1999

¹⁵⁶ Stöckle, Frieder: Zum praktischen Umgang mit Oral History In: Herwart Vorländer: Oral History. Mündlich erfragte Geschichte. Göttingen 1990, S.131ff.

diese Herangehensweise die Akzentuierung des Subjekts und seiner Bedeutung für den historischen Prozess.¹⁵⁷ Als eine Forschungsgrundlage dieser Untersuchung sind im Vorfeld lebensgeschichtliche Interviews mit insgesamt 2 Frauen und 11 Männern durchgeführt worden, die sich als Opfer der NS-Militärjustiz verstehen, verfolgt und verurteilt wurden. Diese Interviews wurden transkribiert und nach einem erarbeiteten qualitativen Auswertungsverfahren der Oral History Methode untersucht. Da es innerhalb der Oral History keine festgeschriebene Auswertungspraxis gibt, verlangt jede Einzeluntersuchung eine eigens zum Thema erarbeitete Methode. In dieser Untersuchung wird jedoch nur das Interview mit Mathilde Fellner (Kap. 3.10), der Schwester eines Deserteurs verwendet, ein weiterer Teil der geführten lebensgeschichtlichen Interviews wurden bereits in dem Sammelband „Zwischen Gehorsam und Desertion“ veröffentlicht.¹⁵⁸ Das zweite verwendete Interview mit Clara und Erich Thaler (Kap. 3.8.) wurde 1991 von der Hamburger Forschungsstelle für Zeitgeschichte (FZH) aufgezeichnet und darf hier verwendet werden.

Im Fall der Mathilde Fellner (hier Kap. 3.10.) wurde eine biographische Rekonstruktion mit Hilfe des „roten Fadens“, d.h. der Wiederkehr von Themen und Erfahrungen innerhalb der Erzählung vorgenommen. Auf der Grundlage der biographischen Rekonstruktion erfolgte eine Themenzentrierte Auswertung (Querschnittanalyse), die im Vergleich der Themen verschiedener Interviews besteht.¹⁵⁹ Das Interview wurde anhand eines mehr oder weniger einheitlichen Leitfadens durchgeführt, der die Motive, Erfahrungen und die Sozialisation der untersuchten Personen in den Vordergrund stellte und nicht unbedingt den Verlauf der Ereignisse selbst. Ein Problem der Analyse aller durchgeführten Interviews stellen der große zeitliche Abstand und die durch die vielfach traumatischen Ereignisse erzeugten Zeit- und Erinnerungsverluste der Zeitzeugen dar, die eine historische Rekonstruktion der subjektiven Motive zur Zeit der Desertion erschweren. Die Untersuchung ihrer Alltagswelten und Geschlechterbeziehungen im Krieg, ihr Widerstand und die Verfolgung standen bei der Interviewführung und Auswertung im Mittelpunkt. In der „Oral History“ spielen der Blick auf so genannte Biographiebrüche, Mentalitäts- und Bewusstseinsformen, Grenzen des Sagbaren,

¹⁵⁷Eley, Geoff: Wie denken wir über Politik? Alltagsgeschichte und die Kategorie des Politischen. In: Berliner Geschichtswerkstatt (Hrsg.): Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte. Münster 1994, S.17-36 (Eley, Geoff: „How Do We Think About Politics? Everyday History and the Category of the Political. Paper for Panel on „Culture“, Social Science History Association, Chicago, November 1992)

¹⁵⁸ In: Büttner, Maren; Koch Magnus (Hrsg.): Zwischen Gehorsam und Desertion. Handeln, Erinnern, Deuten im Kontext des Zweiten Weltkrieges. Köln 2003, S.161-197.

¹⁵⁹ Glasner, Barney G.; Strauss, Anselm L.: Die Entdeckung gegenstandsbezogener Theorie: Eine Grundstrategie qualitativer Sozialforschung. In: Soeffner, Hans-Georg (Hrsg.): Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften. Stuttgart 1979, S.97f.

sowie konkrete Erkenntnisse zur Lebensweise im Alltag eine wichtige Rolle. Es geht vor allem um die subjektiven Erfahrungen von Menschen, die Verarbeitung von Erlebnissen, die Entwicklung von Konsens- und Dissenselementen, um die Veränderungen von Selbstdeutungen sowie die Bedeutung des Subjekts in der Geschichte. Methodisch wird vor allem auf Erkenntnisse in der Oral-History-Forschung von Niethammer, Rosenthal, Jureit und Sedlaczek zurückgegriffen, die sich besonders mit Biographien von Überlebenden nationalsozialistischer Verfolgung auseinandergesetzt haben.

Lebensgeschichtliche Interviews oder Erinnerungsgespräche sind sowohl mikrosoziologische als auch mikrohistorische Projekte, bei denen Lebensweisen, Bewusstseinsformen, Alltagsrituale, Emotionen und gelebte Realität zur Sprache kommen, die Ergebnisse lassen sich in Verbindung mit anderen Materialien nutzen und können trotz zeitlicher Distanz zur Rekonstruktion von gelebter Wirklichkeit führen.¹⁶⁰ Dabei macht man sich nicht nur auf die Suche nach dem subjektiven Erlebten, sondern nach den Ereignissen und dem konstitutiven Anteil der aktuell erzählten Lebensgeschichte.¹⁶¹ Denn Erfahrungen sind immer nur möglich durch individuelle und kollektive Wirklichkeiten, durch Diskurse, durch immer wieder erzählte Geschichten. Partiiell zu den Fallakten und den lebensgeschichtlichen Interviews wurden- sofern vorhanden - Selbstzeugnisse, Briefe und literarische Zeugnisse unter den oben genannten Fragestellungen der Untersuchung hinzugefügt. Denn diese dokumentieren Erfahrungen, Hoffnungen und Erwartungen, Zweifel, Ängste und Befürchtungen und öffnen somit einen Zeithorizont, die die untersuchten Personen dem Betrachter näher bringt.¹⁶²

¹⁶⁰ Stöckle, Frieder: Zum praktischen Umgang mit Oral History. In: Vorländer; Herwart: Oral History. Mündlich erfragte Geschichte. Göttingen 1990. S.131ff.

¹⁶¹ Rosenthal, Gabriele: Erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Gestalt und Struktur biographischer Selbstbeschreibungen Frankfurt/M/New York 1995, S.14ff.

¹⁶² Vogel, Detlef. Der Kriegsalltag im Spiegel von Feldpostbriefen (1939-1945) In: Wette, Wolfram (Hrsg.): Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten. München 1992, S.199.

3. Die NS-Verfolgungspraxis von Frauen-Unmut: Biografische Deutungen

3.1. Wehrkraftersetzerinnen -Vorbemerkungen

Historische und soziologische Fragen nach Gleichheiten und Differenzen der Geschlechter schaffen Raum für neue Erkundungen: wie die nach der moralisch - staatlichen Regulierung der Sexualität von Soldaten und ihren Ehefrauen oder die erfahrungsgeschichtlichen Dimension weiblicher Hilfeleistungen ebenso wie die Erfahrungen von Kindern beider Geschlechter im Krieg.¹⁶³ In dieser Untersuchung steht die alltags- und geschlechtergeschichtliche Analyse der NS-Verfolgungspraxis gegen den Unmut von Frauen im Vordergrund.

In dem Konvolut der recherchierten Strafprozessakten finden sich zahllose spezifische Zuschreibungen und Festschreibungen männlicher Ankläger die Angeklagten; dieses Material bildet einen großen Fundus für eine geschlechtergeschichtliche Analyse. Während manche bewusst die politische Konfrontation suchen, beginnt Nicht-Mitmachen auch mit der Verweigerung des Hitler-Grußes, dem Erzählen eines Flüsterwitzes oder abfälligen Bemerkungen über den Krieg und konnte schließlich zum politisch motivierten Widerstand gegen die Herrschaftsinstanzen werden.

In den Strafakten im Bestand des Reichsjustizministeriums lassen sich die unterschiedlichsten Verfahren gegen Frauen finden, die sich unabhängig aus welchem sozialen und politischen Milieu sie stammen auf verschiedenste Weise durch ihre Haltung und Handlung gegenüber dem NS-Regime »mutig« – resistent zeigten. Inhaltlich konnten aus dem großen Fundus an Aktenmaterial die folgenden am häufigsten auftretenden Praktiken gegen den Krieg festgestellt werden:

¹⁶³ Kundrus, Birthe; „Die Unmoral deutscher Soldatenfrauen“. Diskurs, Alltagsverhalten und Ahndungspraxis 1939-1945. In: Heinsohn, Kirsten; Vogel, Barbara; Weckel, Ulrike (Hg): Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland. Frankfurt/New York 1997, S.96. Siehe auch: Maubach, Franka: Expansionen weiblicher Hilfe: Zur Erfahrungsgeschichte von Frauen im Kriegsdienst. In: Steinbacher, Sybille: Volksgenossinnen. Frauen in der Volksgemeinschaft. Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus Bd. 23. Göttingen 2007, S.93–111. Stargardt, Nicholas: Kinder in Hitlers Krieg. München 2008. Oder auch Bode, Sabine, Die vergessene Generation. Die Kriegskinder brechen ihr Schweigen. München 2005.

- a.) Abhören von Auslandssendern
- b.) Herstellen Verteilen und Verschicken von illegalen Flugblättern und Schriften
- c.) Abhalten illegaler Versammlungen
- d.) Aufnehmen und Verstecken von Verfolgten und Deserteuren
- e.) Kurier- und Verbindungsdienste
- f.) Sammeln von Geld für in Not geratene Familien
- g.) Schwarzschlachtung sowie Sabotage in Betrieben
- h.) Arbeits- und Dienstverweigerung

Diese resistenten Praktiken gegen den Vernichtungskrieg und seine Auswirkungen und Einschränkungen für das alltägliche Leben waren für die Akteurinnen und Akteure auf unterschiedlichste Weise bedeutsam und wurden aus den vielfältigsten Motiven heraus vollzogen.¹⁶⁴ Das nationalsozialistische System direkt herauszufordern war riskant, wer seine Möglichkeiten überschätzte, geriet schnell in eine Verfolgungssituation. Um eine Erfolgchance bei der Hilfe von verfolgten Menschen zu haben und Verantwortung für andere übernehmen wollte, musste man im Geheimen handeln und war auf die Mithilfe und Solidarität anderer angewiesen. Im nationalsozialistischen Unrechtsstaat hatten Männer wie auch Frauen bedingungslos zu gehorchen. Von dem Prinzip des Gehorsams waren nicht nur Soldaten der deutschen Wehrmacht betroffen.

Auch die weiblichen Angehörigen der „NS-Volksgemeinschaft“ hatten sich gleichermaßen den militärischen und staatlichen Gesetzen zu unterwerfen.¹⁶⁵ In den im Folgenden zu untersuchenden Strafprozessen gegen Frauen treffen wir ebenso auf die „Vielen“¹⁶⁶, die sich den Vorgaben anpassten und das System durch ihr Handeln unterstützten. Oder Andere verrichteten ihren „Dienst an der Volksgemeinschaft“ widerwillig und eigensinnig, verhielten sich mit Worten und Taten abweichend, verweigerten durch ihren Unmut die Unterstützung des Systems und wurden dafür als Wehrkraftzersetzerinnen oder Beihelferin zur Fahnenflucht angeklagt.¹⁶⁷

¹⁶⁴ Siehe zu den beschriebenen eigensinnigen Praktiken im Alltag: Lüdtke, Alf: Eigen-Sinn. Fabrikalltag, Arbeitererfahrungen und Politik vom Kaiserreich bis in den Faschismus. Hamburg 1993, S.35ff.

¹⁶⁵ Siehe Einleitung S.20f.

¹⁶⁶ Vgl. bei der Verwendung des Begriffs „Die Vielen“ den Vortrag von Alf Lüdtke: „In der Alltagsgeschichte geht es nicht um große Ereignisse oder Jahreszahlen, sondern um die Frage, wie Menschen (auch Sonntags!) im Alltag lebten und ihr Leben und die Geschichte erlebten“. Lüdtke, Alf: Gewalt und Alltag im 20. Jahrhundert. Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung der Universität Erfurt "Gewalt und Terror", 03.12.2002. Jena: Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek, 2002, Vgl. Fn 112.

¹⁶⁷ Bröckling, Ulrich: Disziplin, Soziologie und Geschichte militärischer Gehorsamsproduktion, München 1997, S.11. Die „Anderen“ ist ein Verweis auf den von Haase und Paul verwendeten Begriff „Die anderen Soldaten“, den ich hier erweitere auf die „anderen“ Frauen und Männer. Haase, Norbert; Paul, Gerhard (Hrsg.): Die anderen

3.2. „Wir haben doch den Krieg nicht gewollt“ Walli Hagemeier

„Ich habe den Krieg nicht gewollt. Ich sehe nicht ein, daß der Krieg auf unserem Rücken ausgetragen wird. sollen diejenigen das alles ausfressen, die ihn aus Machtgier und Expansionsdrang entfesselt haben, Hitler usw.“¹⁶⁸

Das erste Fallbeispiel handelt von den Praxen der Verfolgung, der Denunziation, den Vernehmungen, der Anklage und schließlich der Verurteilung der Friseurin Walli Hagemeier aus Dresden. Auf diesen Fall stieß ich während meiner Recherchen im Bundesarchiv Berlin/Lichterfelde in den Beständen des Reichsjustizministeriums. Zunächst interessierte mich der Verlauf der Verfolgungsgeschichte: Von der Vernehmung durch die Gestapo Dresden bis zu der Verurteilung vor dem Volksgerichtshof in Berlin. In den mir bekannt gewordenen, recherchierten Fällen, stieß ich nur auf wenige vorliegende Prozessakten, die einen derartigen Verlauf vom zuständigen, regionalen Sondergericht bis zur höchsten juristischen Instanz des Volksgerichtshofs in Berlin aufwiesen. Außergewöhnlich ist auch, dass dieser Aktenbestand im Vergleich zu anderen vollständig erhalten geblieben ist.¹⁶⁹

Es gelang jedoch im Bundesarchiv außer der Akte des Reichsjustizministeriums auch die Prozessakte des Volksgerichtshofs zu erhalten. Auch die Entschädigungsakte des Falls Hagemeier liegt im Sächsischen Hauptstaatsarchiv in Dresden vor. Der vorliegende Aktenbestand erlaubt mir daher eine umfangreiche Analyse des Falls Hagemeier und dient gleichzeitig als umfangreiche Einführung in den zu untersuchenden Themenkomplex.¹⁷⁰ Walli Hagemeier wurde als Margarete Walli Wundermann am 16. Oktober 1904 in Dresden geboren.¹⁷¹ Ihre Eltern Arthur und Margarete Wundermann ermöglichen ihrer Tochter, nach

Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt/M 1995.

¹⁶⁸ BAArch Berlin 30.01 IV g1 1942-1945 Aktennr. 5047/43 Gertrud Linke (Namen geändert), geb. 29.10.1894 in Berlin, Beruf Kontoristin, besuchte das Oberlyseum in Berlin, Examen als Krankenschwester. Verurteilt am 17.05.1943 im Kammergericht Berlin zu 1 Jahr und 3 Monaten Gefängnis wegen versuchter Zersetzung d. Wehrkraft und Heintücke aufgrund ablehnenden Äußerungen zum Krieg im Friseursalon Schulze, Altonaer Str. 4 Berlin am 3. Mai 1942.

¹⁶⁹ Viele Aktenbestände sind durch die Bombardierung Berlins und anderer deutscher Städte wie Dresden am 13., 14. und 15. Februar 1945 sowie die Luftangriffe auf Kassel, Braunschweig, Magdeburg, Würzburg, Darmstadt, Pforzheim, Hildesheim, Nordhausen, Nürnberg, Hannover und Halberstadt ab dem 12. 04.1940 bis 19.04.1945 vernichtet worden. Die Luftangriffe der Alliierten auf Berlin im Zweiten Weltkrieg wurden von britischen, US-amerikanischen und einigen französischen Bombern geflogen. Auch gab es einige sowjetische Luftangriffe auf Berlin. Demps, Laurenz (Hrsg.): Luftangriffe auf Berlin. Die Berichte der Hauptluftschutzstelle 1940–1945 (Schriftenreihe des Landesarchivs Berlin. Bd. 16). Berlin 2012, Siehe auch Arnold, Jörg; Süß; Dietmar, Thiessen, Malte (Hrsg.): Luftkrieg. Erinnerungen in Deutschland und Europa. Göttingen 2009.

¹⁷⁰ BAArch Berlin/Lichterfelde: Akte des Reichsjustizministeriums gegen Walli Hagemeier (30.01, IV g1 5368/44) und (R. 30.00 IV g12 514/43) sowie BAArch Berlin/Hoppegarten: Prozessakte des Volksgerichtshof (4J 41/44)

¹⁷¹ Margarethe Walli, H. geborene W. (Name gekürzt), geboren am 16. Oktober 1904 in Dresden, gestorben am 9.

dem Besuch der Volksschule von 1911 bis 1919, drei Jahre den Beruf einer Friseurin zu erlernen. Ab 1922 arbeitet sie an verschiedenen Orten in diesem Beruf, bis sie 1927 wieder nach Dresden zurückkehrt. Im Alter von 26 Jahren heiratet Walli Wundermann den Friseur Bernhard Hagemeyer¹⁷² und das Ehepaar eröffnet 1933 einen Friseursalon in der Bautznerstraße 10, der Neustadt Dresdens, nahe gelegen am damaligen Theater des Volkes. Die Ehe bleibt kinderlos.

Als der Obergefreite Bernhard Hagemeyer (Feldnr. 39175) am 11. Januar 1943 zur Wehrmacht eingezogen wird, schließt Walli Hagemeyer den Männersalon des Friseurbetriebes und leitet nur noch den Damensalon gemeinsam mit ihrer Angestellten Martha Berghaus. Finanziell ist sie durch das florierende Geschäft gut abgesichert. Sie ist kein Mitglied der NSDAP und ihre politischen Aktivitäten beschränken sich auf die Mitgliedschaft im NSV (Nationalsozialistische Volkswohlfahrt e.V.) und RLB (Reichsluftschutzbund). Im August 1943 wird Walli Hagemeyer von dem Ehemann einer Kundin wegen staatsfeindlicher Äußerungen angezeigt, da sie sich in ihrem Geschäft angeblich öffentlich über die *„Zwecklosigkeit des Kampfes gegen die Feinde und den Führer als Urheber des Krieges“*¹⁷³ geäußert haben soll. Was folgt ist, eine lange Kette von Ereignissen:

1. Die Untersuchungen und Vernehmungen der Beschuldigten und Zeuginnen durch die Gestapo.
2. Die Untersuchungshaft der Beschuldigten in Dresden und Berlin.
3. Ein ausführlicher, bürokratischer Schriftverkehr der polizeilichen und juristischen Instanzen
4. Die Anklageerhebung wegen Wehrkraftzersetzung vom 3. Senat des Berliner Volksgerichtshofs.¹⁷⁴

Dezember 1984 in Radebeul; Beruf: Friseurin; Eltern: Arthur W., Margarethe W., geborene Trost. Meldeunterlagen aus der Zeit vor 1945 sind Kriegsverlust. Laut der DDR-Meldekarte von Walli H. wohnte sie seit August 1936 in Dresden, Bautzner Straße 10. Seit Mai 1972 war sie in Radebeul, Ginsterweg 52, registriert. (Auskunft per E-Mail des Stadtarchivs Dresden vom 03. Juli 2014).

¹⁷² H. Hermann Joseph Bernhard, geboren 8. Mai 1902 in Dresden, Beruf: Friseur, gestorben am 19. April 1976 in Radebeul; seine Eltern: Bernhard H. n (1873-1938), Hermine H., geborene Göricke.

Hagemann, Aus den Gewerbeunterlagen ist ersichtlich, dass Bernhard H. vom 1. Februar 1933 bis 30. September 1956 ein Friseurgeschäft in der Bautzner Straße 10 geführt hatte, das er und seine Frau nach eigenen Angaben aus gesundheitlichen Gründen aufgaben. Danach arbeitete er unter anderem auf der Großbaustelle Bertzdorf (Tagebau). Er war dort im Wohnlager Hagenwerder (Kreis Görlitz) gemeldet. 1958 kehrte er nach Dresden zurück und übernahm bis 1966 ein Friseurgeschäft in der Bautzner Str. 57. 1971 zog er nach Radebeul, Ginsterweg 52. (Auskunft des Stadtarchivs Dresden vom 03. Juli 2014).

¹⁷³ BAArch Berlin 4 J 41/46 Anklageschrift des Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, Berlin, den 21. Dezember 1943, S.3.

¹⁷⁴ Ausführliches zur zentralen Rolle des Volksgerichtshofs im Nationalsozialismus siehe Kapitel 4.3.3.

5. Am 7. März 1944 die dortige Verurteilung zu 4 Jahren Haft im Zuchthaus Waldheim in Sachsen.
6. Die Einweisung der Verurteilten in das Zuchthaus Waldheim am 31. März 1944.
7. Gnadengesuch des Vaters Arthur Wunderwald vom 06. Oktober 1944 an den Führer.

Welche Gerüchte Walli Hagemeier in ihrem Friseursalon gestreut haben soll, wie es zu der Urteilsfindung des Gerichts kommt und welche Rolle die einzelnen Akteure innerhalb der verschiedenen Praxen spielten, soll nun im Folgenden geschildert werden.

3.2.1. Die Denunziation: „Wiederholte staatsfeindliche Äußerungen!“

Der Polizei-Assistenz-Anwärter Rudolf Wickert denunzierte am 05. August 1943 bei der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Dresden¹⁷⁵ die „*staatsfeindlichen Äußerungen der Friseurin Hagemeier, Friseurgeschäft Dresden, Bautzner Str. 10.*“¹⁷⁶ Rudolf Wickert teilte als Polizei-Anwärter, den Beamten der Gestapo handschriftlich und ohne Umschweife die folgenden angeblich von der 38-jährigen Dresdnerin Walli Hagemeier formulierten Bemerkungen mit:

„Am 4.8.1943 erzählte mir meine Ehefrau, als sie von der Friseurin H a g e m e i e r vom Frisieren zurückkam, dass die Hagemeier in ihrem Friseurgeschäft wiederholt staatsfeindliche Äußerungen getan hat. Sinngemäß hat sie etwa folgendes gesagt:

1. *Der „Meyer“ (Göring) ist mit Steinen beschmissen worden, der ist jetzt weg.*
2. *In Hamburg ist die Pest ausgebrochen*
3. *Ein Recht hat heute nur die Frau, die mit dickem Bauch rumläuft, wir anderen brauchen ja nur zu arbeiten*
4. *Der Führer soll unsere Männer wieder heimschicken. Für was kämpfen die denn noch, die Heimat können sie ja doch nicht schützen*
5. *Wir haben doch den Krieg nicht gewollt, sollen sie doch zu dem gehen, der ihn gemacht hat.*¹⁷⁷

¹⁷⁵ Lahrtz, Jens Uwe: Zu den Strukturen und Aufgabenfeldern von politischer Polizei und Geheimer Staatspolizei in Sachsen 1933-1939. In: Frank, Henning (u.a.): Justiz, Juristen und politische Polizei in Sachsen 1933 bis 1945, Gehorsam und Vorbehalte. Sächsische Justizgeschichte. Schriftenreihe des sächsischen Staatsministeriums der Justiz Bd. 6, Dresden 1996, S.32.

¹⁷⁶ BAArch Berlin Reichsjustizministerium 30.01, Strafsachen der Abteilung IV Geschäftsstelle 1, 5368/44.

¹⁷⁷ BAArch Berlin/Hoppegarten: Akte des Volkgerichtshofs gegen Walli Hagemeier (4 J 41/44) S.82.

Im weiteren Verlauf des denunziatorischen Anschreibens nennt Wickert neben dem Namen seiner Ehefrau Elsa Wickert noch zwei weitere Zeuginnen mit Namen und Anschrift, die ebenfalls die staatsfeindlichen Äußerungen gehört haben wollen. Es ist anzunehmen, dass die vorher politisch nicht in Erscheinung getretene Walli Hagemeier durch ihre Äußerungen in diese Verfolgungssituation geraten ist. Sie rechnete nicht mit der Denunziationsbereitschaft ihrer Kundinnen. Die sich stetig verändernde militärische Lage an den verschiedenen Frontlinien kann teilweise erklären, warum sich im Deutschen Reich immer mehr Menschen zu Äußerungen zu der Kriegssituation hinreißen ließen.

Doch das sich damit verändernde politische Klima verschärft auch die Praxis der Denunziation¹⁷⁸ und damit auch die parteipolitisch initiierte Verfolgungspraxis der Anzeigepflicht durch die Zivilbevölkerung. Von den *Volksgenossinnen und Genossen* wurde gefordert, dass sie jede Form der Nichtkonformität und des Dissens rechtzeitig und rücksichtslos anzeigten. Die Anzeigepflicht brauchte aber zu Beginn des Krieges laut Auffassung des Reichsjustizministers Thierack noch keine gesetzliche Grundlage, da für jeden *„Volksgenossen die sittliche Pflicht bestehe, an der inneren Sicherung des Reiches und der einigen kampfbereiten Volksgemeinschaft gegen reichs- und staatsfeindliche Handlungen aktiv mitzuwirken.“*¹⁷⁹

Gefestigt wurde diese Verpflichtung erst durch den sich zuspitzenden Verlauf des Krieges. Im Sommer 1944 ging durch die Erläuterung des Paragraph 127 der Reichsstrafprozessordnung die Aufforderung an jede Volksgenossin und jeden Volksgenossen *„zur Mitwirkung bei der Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen.“*¹⁸⁰ Der Blockwart, der Luftschutzwart oder die NSV-Schwester, sowie alle Parteimitglieder der NSDAP waren dazu aufgerufen, den angepassten Lebensstil und die politische Zuverlässigkeit ihrer Mitmenschen zu beobachten.

¹⁷⁸ Abke, Stephanie: Sichtbare Zeichen unsichtbare Kräfte. Denunziationsmuster und Denunziationsverhalten 1933 -1949. Tübingen 2003. S.347ff. Abke löst sich im Sinne von Robert Gellately (The Gestapo and German Society. Enforcing Racial Policy 1933-1945. Oxford 1990) und von der lange propagierten Unterscheidung zwischen politischen und privaten Motiven für eine Denunziation. „Nicht zuletzt, weil privat motivierte Denunziationen im Nationalsozialismus schließlich in politische umgedeutet und die ideologisch und politisch relevanten Sequenzen der Anzeigen im Interesse von Herrschaftsausübung selektiert wurden, erscheint eine strenge Unterscheidung zwischen „privat“ und politisch durchaus problematisch. Weiter ist zu berücksichtigen, dass ein über dem jeweiligen Adressaten dargelegtes politisches Motiv durchaus von privaten Beweggründen unterlegt sein konnte oder entsprechende Hintergründe kaschieren sollte: Nicht jeder war schließlich bereit, insbesondere gesellschaftlich negativ konnotierte Emotionen wie Neid, Rachsucht oder Habgier als tatsächliche Motive öffentlich einzugestehen, weil derartige Gefühle als gesellschaftliches Tabu gelten und in der Regel verborgen werden.“ S.347 – 348.

¹⁷⁹ Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Ministerrat vom 13.10.1939 Bundesarchiv Koblenz, R 43 II 1264 a, Blatt 115. Zitiert nach: Diewald-Kerkmann, Gisela: Denunziantentum und Gestapo. In: Paul; Gerhard; Mallmann, Klaus-Michael: Die Gestapo. Mythos und Realität. Darmstadt 2003 (1995), S.296f.

¹⁸⁰ Erläuterung zu § 127 der Reichsstrafprozessordnung vermutlich Hrsg. vom Reichsjustizministerium am 14.06.1944. Hier zitiert nach: Diewald-Kerkmann, Gisela: Denunziantentum und Gestapo. In: Paul; Gerhard; Mallmann, Klaus-Michael: Die Gestapo. Mythos und Realität. Darmstadt 2003 (1995), S.296f.

Einerseits war der Verwaltungs- und Verfolgungsapparat auf Anzeigen angewiesen, andererseits war man sich in der parteipolitischen Führung dessen bewusst, dass ungerechtfertigte Denunziationen zu Unruhe in der Bevölkerung führen konnten. Es sollte daher vor allem die fälschliche Beschuldigung von Soldatenfrauen vermieden werden, da man sonst mit einer Beunruhigung der Wehrmachtssoldaten an der Front rechnete.¹⁸¹

In den Richterbriefen zur Lenkung der Justiz wies der Reichsjustizminister Thierack 1943 darauf hin, dass: *„Hinweise und Fingerzeige von Seiten der verschiedenen Volksgenossen zur Aufdeckung strafbarer Handlungen schon oft nützliche Dienste geleistet haben und manchmal nicht zu entbehren sind. Wir wollen das Volk gewiß nicht zu Denunzianten und Schnüfflern erziehen, (...) Wir dürfen aber andererseits bei der Beurteilung der leichtfertigen falschen Anschuldigung keinen zu strengen Maßstab anlegen, damit nicht auch die oft nützlichen Quellen der Aufdeckung strafbarer Handlungen versiegen.“*¹⁸²

So sah sich wohl auch Polizeianwärter und SS-Oberscharführer Rudolf Wickert als ein Volksgenosse, der die formulierten Äußerungen Walli Hagemeyers als nützliche Quelle einer strafbaren Handlung begreift und deshalb zur Aufdeckung einer Straftat Anzeige gegen dieselbe erstattet. Zur Bekräftigung seiner Informationen nennt er mehrere Zeuginnen, die seine Aussage bestätigen können. Am Ende seiner handschriftlich verfassten Anzeige bittet Wickert darum, die Namen der angeführten Zeuginnen gegenüber Frau Hagemeyer nicht zu nennen. Aus dieser Bitte geht ebenfalls hervor, dass ihm trotz seiner laufenden Ausbildung zum Polizisten, das genaue Vorgehen gegen *„staatsfeindliche Äußerungen“* nicht genau bekannt gewesen sein kann. Denn er scheint weder mit der Möglichkeit einer Anklage wegen Wehrkraftzersetzung, ihrer Inhaftierung noch mit einem Prozess der Angeschuldigten Hagemeyer gerechnet zu haben. Spätestens bei einem Gerichtsprozess wäre eine namentliche Nennung des Anzeigenden und der Zeuginnen unumgänglich gewesen und sein vermeintlich privater sozialer Raum wäre unweigerlich zu einem öffentlichen, angreifbaren Terrain geworden.¹⁸³

Nach Gerhard Sälter sind im Nationalsozialismus Denunziationen meistens aus dem engeren sozialen Umfeld und haben eine längere Vorgeschichte. Es dauert laut Sälter eine Weile bis sich jemand traut, ihm bekannte Personen anzuzeigen. Spontane Denunziationen aus der Situation

¹⁸¹ Kundrus, Birthe: „Die Unmoral deutscher Soldatenfrauen“ Diskurs, Alltagsverhalten und Ahndungspraxis 1939-1945. In: Heinsohn, Kirsten u.a. (Hrsg.): Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland. Frankfurt/New York 1997, S.99. Vgl. dazu auch Gellately, Robert: The Gestapo and German Society. Enforcing Racial Policy 1933-1945. Oxford 1990. S.130-158 und siehe dazu außerdem: Marbolek; Inge: Die Denunziantin. Helene Schwärzel 1944-1947. Bremen 1993.

¹⁸² Zitiert nach: Boberach, Heinz (Hrsg.): Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-1944, Boppard 1975, S.171-172.

¹⁸³Zur Öffentlichkeit im Nationalsozialismus siehe u.a. die Regionalstudie von Markus, Kai: Die Repräsentation der Gewalt: Bürgerliche Öffentlichkeit in Braunschweig 1930-1933, Göttingen 1998.

heraus sind eher selten, diese Erkenntnis kann nach Sichtung der vorliegenden Akten bestätigt werden.¹⁸⁴ Es kann vermutet werden, dass die berufliche Position Wickerts durch seine Frau und ihre Freundinnen genutzt wurde, um die Anzeige gegen Walli Hagemeyer glaubwürdig zu machen und ihr Nachdruck zu verleihen. Von der oben genannten handschriftlichen Anzeige des Wickert wird in der Staatspolizeileitstelle Dresden nach ihrem Eingang eine maschinengeschriebene Abschrift angefertigt, und es ergeht am 14. August 1943 von dieser Dienststelle ein FS-Erlass¹⁸⁵, der mit einer genauen Beschreibung des Vorgangs am 3. September an das Reichssicherheitshauptamt in Berlin weitergeleitet wird.¹⁸⁶ Laut diesem Schreiben waren die Ermittlungen gegen die Beschuldigte Walli Hagemeyer durch die „*Zeugin Wickert in Gang*“ gekommen, weil diese ihrem Ehemann von den „*Hetzreden der Beschuldigten*“ erzählt hatte und sich dieser als Polizeiasistentenanwärter verpflichtet fühlte, Anzeige gegen die Friseurin Hagemeyer zu erstatten.

Im Hergang der Denunziation von Walli Hagemeyer spielt sicher auch die Absicherung des beruflichen Fortkommens des Polizisten Rudolf Wickert eine Rolle. Ob Elsa Wickert aufgrund emotional handelte - weil sie eine Antipathie, Neid oder andere Emotionen gegenüber Walli Hagemeyer empfand, oder ob sie sich vor ihrem Mann ungewollt „verplappert“ hatte und er dieses Wissen zur Anzeige brachte, lässt sich letztlich nicht beantworten. Fest steht, dass das Ehepaar Wickert, gemeinsam die Verantwortung für die Denunziation und schließlich die Inhaftierung und Verurteilung von Walli Hagemeyer trug.

Denunzierende Parteimitglieder wie der Polizeianwärter Wickert, wählten meist den Weg über lokale Dienststellen. Eine denunzierende Information konnte aber auch vom zuständigen Blockwart angenommen oder über den Orts- beziehungsweise Kreisleiter an die örtliche Polizeistation weitergegeben werden. Diese leiteten dann, wie im Fall Hagemeyer, ein erstes Ermittlungsverfahren gegen die angezeigte Person ein. Alle Straftaten, die als politisch eingestuft wurden, wurden dann sofort an die Gestapo weitergeleitet. Die Beamten der Geheimen Staatspolizei fungierten erst an dieser Stelle als Akteure der Verfolgungspraxis gegen politisch unliebsame Personen und als Ausführungsorgane der nationalsozialistischen

¹⁸⁴ Vortrag Gerhard Sälter „Soziales Wissen in gesellschaftlichen Alltagsbeziehungen. am 14.06.2014 in der Graduate School of North American Studies, FU Berlin im Rahmen des Netzwerks „Welt aneignen. Alltagsgeschichte in transnationaler Perspektive“ Treffen vom 13.-15. Juni 2014 in Berlin. Sälter, Siehe auch: Gerhard: Gerüchte als subversives Medium. Das Gespenst der öffentlichen Meinung und die Pariser Polizei zu Beginn des 18. Jahrhunderts. In: Werkstatt Geschichte 15, Ergebnisse Verlag, Hamburg 1996, S. 11-19. Vgl. auch: Gerhard Sälter über Neubauer, Hans-Joachim: Fama. Eine Geschichte des Gerüchts. Berlin 1998. In: H-Soz-u-Kult 18.02.2000.

¹⁸⁵ Verzeichnete Vorgangsnummer IV 326/26 BAArch Berlin 30.01 IV g12 514/43, S.2.

¹⁸⁶ Hier ist noch die Frage zu klären, ob immer alle Fälle dieser Art an das Reichssicherheitshauptamt in Berlin weitergeleitet wurden, oder welche genauen Kriterien zur Weiterleitung führten. Siehe bei Wildt, Michael: Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes. Hamburg 2002, S.255f.

Regierung.¹⁸⁷ Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens gab es zwei Möglichkeiten für das weitere Verfahren: Die eine war die Aktenübergabe an die zuständige Staatsanwaltschaft, die schließlich wie im Fall der Walli Hagemeier ein Gerichtsverfahren initiieren konnte. Die andere, die wie oben erwähnt mit der Etablierung der Staatspolizei im politischen System zunahm, waren Verhängung von Schutzhaft über die Denunzierten, die mit Einweisung in ein KZ endete, ohne dass es zu einem Gerichtsprozess kam.¹⁸⁸ Gegen eine Weiterleitung an die Justiz sprachen laut Mallmann/Paul die Kaschierung der eigenen kriminalistischen Mängel in Form von Fahndungsspannen durch Personalmangel, dürftige Qualifikationen der Mitarbeiterinnen, Überbürokratisierung und dilettantische Fehler innerhalb des Komplexes Gestapo.

Das wachsende Selbstverständnis der Gestapo als „Staatschutzkorps“ und erlittene Niederlagen vor Gericht, förderten zusätzlich den internen Weg zu einer Form von „Selbstjustiz“ der Gestapobeamten.¹⁸⁹ Im Fall der Walli Hagemeier lief das Verfahren über die Polizei zur Gestapo und von dort über die Dresdner Staatsanwaltschaft bis in die höchste gerichtliche Instanz des nationalsozialistischen Staates, den Volksgerichtshof. Doch zunächst sollten die Zeuginnen und Zeugen zur Sache vernommen werden.

3.2.2. Gerüchte: *„Zur Wahrheit ermahnt“*

In der nun eingeleiteten Untersuchung gegen Walli Hagemeier werden am Montag, den 23. August 1943 zunächst die von Rudolf Wickert genannten Zeuginnen Elsa Zieger, Susanne Richard und Elsa Wickert zum Verhör in die Staatspolizeileitstelle Dresden geladen. Die erste der vernommenen Zeuginnen ist Elsa Zieger. Sie ist zum Zeitpunkt der Vernehmung 37 Jahre alt, Ehefrau eines Behördenangestellten, Reichsdeutsche und wohnhaft in Dresden. Laut Vernehmungsprotokoll *„zur Wahrheit ermahnt, gibt sie zur Sache folgendes an: Ich bin Kundin in dem Friseurgeschäft von H a g e m e i e r, Dresden –N. 6, Bautzner Straße 10. Dort lasse ich mich ab und zu frisieren. In der jetzigen Zeit kommt es öfters vor, dass man lange warten muß. Während dieser Zeit sammeln sich auch viele Frauen an. Bei den Unterhaltungen wird viel*

¹⁸⁷ Siehe dazu auch: Gellately, Robert: *The Gestapo and German Society. Enforcing Racial Policy 1933-1945.* Oxford 1990, S.4. Zur Praxis der Gestapo bei der Verfolgung von Verstößen gegen das „Heimtücke-Gesetz“ siehe auch Dörmer, Bernward: *Zur Praxis der Geheimen Staatspolizei bei der Verfolgung von Verstößen gegen das „Heimtücke-Gesetz“* In: Paul, Gerhard; Mallmann, Klaus Michael: *Die Gestapo. Mythos und Realität.* Darmstadt 2003 (1995). Siehe außerdem: Dams, Carsten; Stolle, Michael. *Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich.* München 2008, S.69f. Vgl. auch: Kap. 4.2.1. Denunzianten und Zeugen.

¹⁸⁸ Dams, Carsten; Stolle, Michael. *Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich.* München 2008 S.70f. Siehe auch Kap. 4.3.5. Konzentrationslager.

¹⁸⁹ Paul, Gerhard; Mallmann, Klaus Michael: *Die Gestapo. Mythos und Realität.* Darmstadt 2003 (1995) S. 246-247 und Wolters, Rita: *Verrat* S.36.

gesprochen und auch in der Hauptsache jetzt über den Krieg. Von Frau Hagemeier, die selbst noch mit einer Gehilfin frisiert, kann man allerhand hören. Als ich mich an einem Tage, Monat und Datum kann ich nicht mehr genau sagen,¹⁹⁰ in dem Geschäft von Hagemeier zum Frisieren aufgehalten habe, sagte Frau Hagemeier dem Sinne nach folgendes: In der Gruppe BDM „Glaube und Schönheit“¹⁹¹ würde nach Beendigung des Kursus die Insassen von der Leiterin dieses Heimes aufgefordert werden, sich dann der SS zur Verfügung zu stellen. Die Kinder würden dann in einem Heim erzogen werden. Diese Kinder würden für den Führer sein.¹⁹²

In einer Abschrift des Infanterie-Regiment 355 vom 6. Januar 1940 wird der Befehl des Reichsministers der SS Heinrich Himmler vom 28. Oktober 1939 an die gesamte SS und Polizei zur Zeugung unehelicher und außerehelicher Kinder wiedergegeben: „Über die Grenzen vielleicht sonst notwendiger, bürgerlicher Gesetze und Gewohnheiten hinaus, wird es auch außerhalb der Ehe für Deutsche Frauen und Mädels guten Blutes eine hohe Aufgabe sein können, nicht aus Leichtsinn, sondern im tiefsten, sittlichen Ernst Mütter der Kinder ins Feld ziehender Soldaten zu werden, von denen das Schicksal allein weiß, ob sie wiederkehren oder für Deutschland fallen. Auch für die Männer und Frauen, deren Platz durch den Befehl des Staates in der Heimat ist, gilt gerade in dieser Zeit die heilige Verpflichtung wieder Väter und Mütter zu werden.“

Dieser Befehl wurde in Offizierskreisen durchaus kritisch gesehen, wie das Schreiben des Offiziers Bernet belegt. So fordert er darin die Herren Bataillons-Kommandeure und Einheitsführer auf: „ihre Einheiten baldmöglichst zusammenzunehmen und den Soldaten in aller Offenheit klar zu machen, dass ihre Offiziere und militärischen Führer für die Ehre ihrer Frauen

¹⁹⁰ Schreibweise wie dem Original übernommen. Die Unterstreichungen im Text wurden nachträglich handschriftlich vorgenommen und werden im Zitat übernommen.

¹⁹¹ Das BDM Jugend-Werk „Glaube und Schönheit“ wurde 1938 für die Zielgruppe der 17- bis 21-jährigen Mädchen gegründet und sollte zur „gemeinschaftsgebundenen Persönlichkeit“ erziehen und dem „natürlichen Wandel im jungen Mädels zur Frau Rechnung tragen.“ Um als Mädchen in das BDM-Jugend-Werk aufgenommen zu werden musste man bestimmte Proben ableisten, d.h. sportliche und ideologische Tests bestehen, bevor man aufgenommen wurde. Viele empfanden sich als Elite innerhalb der Deutschen Volksgemeinschaft. Die Arbeit in dem BDM-Werk war ausgerichtet auf das Frauenideal der Nationalsozialisten, nach dem die Frau „dem Manne das Leben schöner und inhaltsreicher gestalten und Mutter zu sein vermag.“ Nach: Koonz, Claudia: Mütter im Vaterland. Frauen im Dritten Reich. Hamburg 1994 S.234 Siehe in diesem Kontext auch den Beitrag von Katrin Himmler: „Herrenmenschenpaare“ Zwischen nationalsozialistischem Elitebewusstsein und rassenideologischer (Selbst-) Verpflichtung. In: Krauss, Marita: Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus. Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Bd. 8. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Dachau und des Jugendgästehauses Dachau von Bernhard Schoßig. Göttingen 2008 S.62f.; Klaus, Martin. Mädchen im 3. Reich. Der Bund Deutscher Mädels. Köln 1998. Klaus stellt in seinem Kapitel zur „Funktionalisierung von Mädchen zur Herrschaftssicherung“ fest „Objektiv wurden Mädchen im „Dritten Reich“ durch die Institution Bund Deutscher Mädels für die nationalsozialistische Herrschaftssicherung, für kapitalistische und damit verbundene expansive Interessen instrumentalisiert, vereinnahmt und funktionalisiert.“ Vgl. auch: Klaus, Martin: Mädchen im Dritten Reich. S.156.

¹⁹² BAarch Berlin/Hoppegarten: Akte des Volkgerechtshofs gegen Walli Hagemeier (4 J 41/44) Vorgang II H – 1300/43, Vernehmungprotokoll von Elsa Zieger, S.84.

und Töchter mit allen verfügbaren Mitteln, ebenso wie für ihre eigene Ehre eintreten und die angeschnittene Frage regeln werden.“¹⁹³ Drei Jahre nach Kriegsbeginn, am 15. August 1942 hatte Himmler einen weiteren Befehl in Sachen Bevölkerungs- und Zeugungspolitik gegeben, den so genannten „Befehl an die letzten Söhne“. Um zu verhindern, dass die „SS-Sippe“ nach dem Krieg aussterbe, sollten junge SS-Männer, die noch keine Kinder hatten, von der Front zurückbeordert werden, um „so rasch wie möglich durch Zeugung und Geburt von Kindern guten Blutes dafür zu sorgen, daß ... (sie) nicht mehr die letzten Söhne ... (seien).“¹⁹⁴

Dabei sollte der Familienstand keine Rolle spielen: die jungen SS-Männer sollten Kinder zeugen, verheiratet oder unverheiratet. Ob dieser Befehl tatsächlich Folgen hatte und wie viele SS-Männer dem tatsächlich Folge leisteten, ist nicht zu klären. Schriftliche Dokumente gibt es anscheinend dazu nicht, aber Erinnerungen von Zeitzeuginnen, die im Zusammenhang mit Fragen um den Lebensborn interviewt wurden, geben Anlass dazu, diesen Gerüchten zu glauben. Einigen dieser Gerüchte kam Dorothee Schmitz-Köster auf die Spur: Es wurden junge Frauen in Arbeitslagern (RAD) oder beim Bund deutscher Mädchen (BDM) offen zur Mutterschaft mit SS-Männern aufgefordert. Andere Erinnerungen drehen sich um Feste und Abendvergnügen, bei denen junge Frauen aus BDM- oder RAD-Lagern mit Soldaten und SS-Männern bewusst zusammengeführt wurden, deren Unterkünfte sich „zufällig“ in der Nähe der Frauenlager befanden. Und schließlich erzählte man sich laut Schmitz-Köster auch, dass immer wieder junge Frauen schwanger aus Arbeitsdienst- und Schulungslagern zurückgekommen seien, obwohl sich in diesen Lagern normalerweise keine Männer aufhielten.¹⁹⁵

Eine Fallgeschichte dokumentiert in diesem Kontext das Wissen und die Auseinandersetzung von Frauen mit der Thematik „ungewollter Mutterschaft“, bzw. „Zeugung und Geburt von Kindern guten Blutes“: Gertrud Dörfer¹⁹⁶, geb. Leine wurde am 29. April 1899 in Zeitz, bei Leipzig geboren. Am 28. Juni 1943 wird sie wegen des Verdachts der Heimtücke nach §4 der Volksschädlings-Verordnung wegen angeblicher Verunglimpfung eines Gefallenen von der

¹⁹³ Abschrift eines Briefes des Offiziers Bernet, Infanterie Regiments 355 vom 6. Januar 1940.

¹⁹⁴ Zitiert nach: Ackermann, Josef: Heinrich Himmler als Ideologe, Göttingen 1970, S.136.

¹⁹⁵ Schmitz-Köster, Dorothee: „Deutsche Mutter, bist Du bereit“ Alltag im Lebensborn. Berlin 1997, S.49f. Siehe auch: Baumann, Angelika, Heusler, Andreas (Hrsg.): Kinder für den "Führer", Der Lebensborn in München. München 2013; Bryant, Thomas: Himmlers Kinder. Zur Geschichte der SS-Organisation "Lebensborn e.V." 1935-1945. Wiesbaden 2011; Heidenreich, Giesela: Das endlose Jahr. Die langsame Entdeckung der eigenen Biographie. Ein Lebensbornschicksal, Bern 2002; Koop, Volker: Dem Führer ein Kind schenken. Die SS-Organisation „Lebensborn“ e. V., Köln 2007. Lamey, Annegret: Kind unbekannter Herkunft: Die Geschichte des Lebensbornkindes Hannes Dollinger, Augsburg 2008; Lilienthal, Georg: Der „Lebensborn e.V.“ Ein Instrument nationalsozialistischer Rassenpolitik. Frankfurt 2003, (Standardwerk, zuerst 1985); Schmitz-Köster, Dorothee; Vankann, Tristan: Lebenslang Lebensborn. Die Wunschkinder der SS und was aus ihnen wurde. Piper Verlag, München 2012, Sandke, Claudia: Der Lebensborn e.V. Eine Darstellung der Aktivisten des Lebensborn e.V. im Kontext der nationalsozialistischen Rassenideologie. 2008.

¹⁹⁶ Name geändert.

Generalstaatsanwaltschaft am Sondergericht Naumburg/Saale verhört. Vorgeworfen wird Gertrud Dörfer insbesondere die Verbreitung des Gerüchts: *„Über die Arbeitsmädchen im Osten. Von den 33 seien 23 gegen ihren Willen geschwängert worden und ihre Kinder den Müttern weggenommen worden und würden nun auf Staatskosten erzogen.“* Als Beweis benutzt sie einen Brief von einem gefallenen Soldaten, der dort dieses Phänomen ausführlich beschreibt. Sie wird wegen dieser Äußerung und wegen der Verleumdung des toten Soldaten angeklagt und verurteilt. Das Urteil wird am 20. Juli 1943 verkündet. Das Strafmaß beträgt ein Jahr und drei Monate Gefängnis. Die bereits in der U-Haft verbrachte Zeit seit dem 16. Juni 1943 wird ihr bei der zu verbüßenden Strafe nicht strafmildernd anerkannt.¹⁹⁷

Walli Hagemeier scheint ebenfalls von dieser Praxis gehört zu haben, denn sie gibt hier ein Wissen weiter, das sich durch den Himmler Befehl vom Sommer 1942 belegen lässt und durch verschiedene Quellen bekannt geworden war. Wie sie Kenntnis davon erhielt, kann nicht geklärt werden, möglich ist, dass sie etwas durch ihre Tätigkeit beim NSV oder von einer Kundin „hinter vorgehaltener Hand“ erfahren hat. Anzunehmen ist auch, dass solche sexuell konnotierten Gespräche für Frauen, deren Männer an der Front waren, durchaus ihren interessanten Reiz haben konnten.

Wenn man die hier zutage tretenden unterschiedlichen Gerüchte betrachtet, ist man versucht sie zu typologisieren und sie scheinen alle die Unsicherheiten im Kriegsalltag widerzuspiegeln. So werden durch das „Be- und Aussprechen“ der Vermutungen und Gerüchte nicht nur Ängste und Unsicherheiten kommuniziert sondern gleichzeitig kompensiert. So fasst Andreas Ernst die These des französischen Soziologen Jean- Noël Kapferer, dass Gerüchte eine Kommunikationsform im Modus der Unsicherheit seien noch weiter zusammen, indem er konstatiert: *„Je unverständlicher und bedrohlicher die Menschen die Welt, in der sie leben wahrnehmen, desto eher werden sie sich mit Nachrichten befassen, deren Wahrheitsgehalt unbestimmt ist, die ihnen aber irgendwie plausibel erscheinen – mit Gerüchten also.“*¹⁹⁸

Die Zeugin Elsa Zieger gibt diesbezüglich auch freimütig zu, dass Frauen, die sich im Friseursalon der Hagemeier trafen, über den Krieg und die Situation an der Heimatfront sprachen. Die Kundinnen tauschten sich in der Wartezeit oder beim Frisieren mit anderen Frauen und der Friseurin Walli Hagemeier über ihre persönlichen oder allgemeinen Ängste und Erfahrungen in der Kriegssituation aus, die dabei leicht zu Gerüchten werden konnten.

¹⁹⁷ BAarch Berlin, Bundesarchiv Lichterfelde. Findbuch 30.01 IV g2 1942-1945 Sgn.195/43. Das weitere Schicksal der Verurteilten ist nicht bekannt.

¹⁹⁸ Ernst, Andreas: Mutmaßungen über Gerüchte. Zu Jean-Noël Kapferers Untersuchungen über das Gerücht. Rezension zu Jean- Noël Kapferer: Gerüchte. Das älteste Massenmedium der Welt. Leipzig 1996. In Werkstatt Geschichte 15, Ergebnisse Verlag, Hamburg 1996, S.106-107.

Dieses häufig als weiblich konnotierte Verhalten wurde bereits im ersten Weltkrieg von den Herrschenden genutzt, um die Stimmungslage des Volkes an der Heimatfront auszuhorchen. Polizeiliche Informanten - Spitzel setzten sich bewusst längeren Wartesituationen, z.B. den endlosen Warteschlangen an den Lebensmittelausgabestellen aus, um die Gespräche der Frauen über deren Einschätzungen zur Kriegssituation belauschen zu können. Das Erfahrene wurde dann in den so genannten „Stimmungsberichten“ der Polizei an die Regierenden weitergeleitet.¹⁹⁹

Im Nationalsozialismus gab es diese Art der Bespitzelung von Bevölkerungsgruppen in massiverer Form, doch hatten solche Gespräche auf „offener Straße“ und der Austausch von Gerüchten für die Kommunikanten andere Konsequenzen. In dieser Art Kommunikation, vergleichbar auch mit dem männlich konnotierten „Stammtischgespräch“, ließen sich manche zu einem Verhalten hinreißen, das als Verbreitung von wehrkraftzersetzenden Reden ausgelegt werden und für die Beteiligten schwerwiegende Folgen haben konnte.²⁰⁰ In der Herrschaftspraxis des Nationalsozialismus war der Umgang mit dem Phänomen „Gerücht“, aufgrund seiner häufig politisch bezogenen Dimension und der davon ausgehenden Gefahr für die Volksgemeinschaft, durch die Gesetzgebung streng geregelt.

Doch die Pathologisierung des Gerüchts hat eine lange Tradition und Jakob Vogel fasst dieses sehr anschaulich in seinem Aufsatz „Politik des Gerüchts“ zusammen: „(...) eine Identifikation als eine auszumerzende Krankheit der Gesellschaft, lässt sich bis in die Anfänge der wissenschaftlichen Gerüchtforschung hinein verfolgen. (...) Wie ihre gedanklichen Vorgänger (Aufklärer), welche wahlweise das einfache Volk“, den Adel oder auch die „geschwätzigen“ Frauen als wichtigste Zuträger der ruchlosen Fama identifiziert hatten, verwechselten sie jedoch die negativen Auswüchse der Gerüchte mit dem Normalfall der Kommunikation. Verdrängt wurde nicht nur die Allgegenwart dieses „ältesten Massenmediums der Welt“, das in der totalitären Gesellschaft ebenso gedeiht wie in der modernen Medienkommunikation, sondern auch seine politische und soziale Neutralität, dank derer das Gerücht sich zum Kampf für Freiheit und Gerechtigkeit wie auch zur Unterdrückung und „Zersetzung von Regimegegnern ge- und missbrauchen lässt. (...) Jedes Herrschaftssystem, jede Gesellschaft produziert nicht nur

¹⁹⁹ Siehe dazu: Davis, Belinda J: Home Fires Burning. Food, Politics and Everyday Life in World War I Berlin. Chapel Hill/London 2000. S.53f. Siehe dazu auch: Büttner, Maren: Home Fires were burning in Great War Germany. Short Essay about Belinda Davis „Home Fires Burning“. In: Diskus - Zeitschrift der StipendiatInnen der Heinrich Böll Stiftung e.V. Göttingen 2003. S.19-26. Das Beispiel der Berliner Polizei steht hier nur stellvertretend, es könnte z.B. auch das staatliche Spitzelwesen im Pariser Ancien Regime (Gerhard Sälter oder Arlette Farge) bis zum dichten Netz der „inoffiziellen Mitarbeiter“ des DDR Staatssicherheitsdienstes angeführt werden. Siehe dazu Politik des Gerüchts. Werkstatt Geschichte Nr. 15, 5. Jg., Dezember 1996. Ergebnisse Verlag.

²⁰⁰ Zu Gerüchten siehe auch Kap. 4.2.2. Kommunikation: Klatsch, Tratsch und Gerüchte.

die ihm/ihr entsprechenden Gerüchte, sondern offenbart sich auch in der Art und Weise, in der die sozialen und kommunikativen Aspekte des Phänomens Gerücht behandelt werden.“²⁰¹ Im Nationalsozialismus ist nicht nur die Bespitzelung durch inoffizielle und offizielle Informanten ein Prinzip, um Gerüchten auf die „Schliche“ zu kommen, sondern hier spielt wieder die Denunziation eine zentrale Rolle.

Abke stellt in diesem Zusammenhang fest: „sofern eine Denunziation aus einem Gerücht oder Gespräch hervorging, scheint insbesondere der Grad der Übereinstimmung zwischen Kommunikanten zentral gewesen zu sein. Denn selbst wenn ein mehrheitlicher Konsens darüber bestand, dass ein Ereignis oder ein Person als nicht strafbar zu bewerten und entsprechend nicht rechtlich zu sanktionieren sei, reichte es völlig aus, wenn ein Gesprächsteilnehmer diese Auffassung nicht teilte und durch sein Verhalten ein Gerücht in eine Denunziation transformierte.“²⁰²

Durch Denunzianten und offizielle und inoffizielle Informanten entstanden die Berichte des Sicherheitsdienstes (SD) (SD-Berichte), die im Zweiten Weltkrieg die Aufgabe hatten informelle Gesprächsinhalte zu erfassen und an die Regierung weiterzugeben.²⁰³ Es ging dabei vor allem darum, den Grad an Übereinstimmung oder Abweichung zwischen privaten Einstellungen und öffentlicher Propaganda zu erfassen. Nach der Prämisse: *„Der Alltag auf der Straße ist das Feld, auf dem sich der Erfolg des Regimes, dem Volk seinen Willen aufzuzwingen erweisen muß“*, wurde die Haltung der Menschen untersucht.²⁰⁴

Umgekehrt wurden aber von der nationalsozialistischen Propaganda auch Gerüchte über den Kriegsverlauf gestreut, um die Stimmung in der Bevölkerung zu ihren Gunsten zu manipulieren. Auf der anderen Seite entstanden umso mehr Gerüchte in der Bevölkerung umso weniger die offizielle Publizistik in der Lage war, die kommunikativen Bedürfnisse der Menschen nach „echten“ Informationen zum Kriegsverlauf zu stillen. In diesem Fall mögen es Elsa Wickert und die anderen drei Zeuginnen gewesen sein, die die von den Frauen im Salon diskutierten Themen zum Krieg aufgriffen, die verbreiteten „Gerüchte“ von Walli Hagemeier herausfilterten, so dass diese schließlich durch Herrn Wickert denunziert wurde. Dabei bezogen sie sich gegenseitig von

²⁰¹ Vogel, Jakob: Die Politik des Gerüchts. Soziale Kommunikation und Herrschaftspraxis in Frühneuzeit und Moderne. In: Politik des Gerüchts. Werkstatt Geschichte. Nr.15, 5.Jg., Dezember 1996 Ergebnisse Verlag, S.8.

²⁰² Abke, Stephanie: Sichtbare Zeichen unsichtbarer Kräfte. Denunziationsmuster und Denunziationsverhalten 1933 – 1949. (Studien zum Nationalsozialismus; Bd. 6) Tübingen 2003, S.337.

²⁰³ Der SD wurde 1931 zunächst als parteiinterner Geheimdienst der SS, Schutzstaffel der NSDAP, eingerichtet. Seine Aufgabe war die Überwachung gegnerischer Parteien und Organisationen sowie die Ausforschung möglicher Gegenströmungen in der eigenen Partei. Wildt, Michael: Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes. Hamburg 2002. Vgl. auch Kap.4.3.

²⁰⁴ Dröge, Franz: Der zerredete Widerstand. Zur Soziologie und Publizistik des Gerüchts im 2. Weltkrieg. Düsseldorf 1970, S.33.

Anfang an in den Prozess der Denunziation mit ein und bestätigten in ihren Vernehmungen jeweils ein bis zwei der oben genannten angezeigten Gerüchte.²⁰⁵ Es ist bemerkenswert, dass einige der in den Vernehmungsprotokollen benutzten Formulierungen nahezu identisch sind. Zu vermuten ist, dass der Verfasser des Protokolls, der Polizeiinspektor Seiler aus Gründen der Vereinfachung bestimmte Formulierungen einfach wiederholte. Aber es sind nicht die üblichen Floskeln, die in dieser Art Schriftstück häufige Verwendung finden, sondern gerade die inhaltlich bedeutsamen Äußerungen.

Ein eklatantes Beispiel, das sich in der niedergelegten Aussage der Susanne Richard und der Elsa Wickert findet ist beispielsweise: *„Durch derartige Gerüchte wird sehr viel Unruhe unter die Bevölkerung gebracht.“*²⁰⁶ Hier scheint diese formelhafte Wortwahl als wäre sie den Zeuginnen, in den Mund gelegt worden. Als weitere Zeugin erscheint am 23. August 1943 die Zuschneiderin Susanne Richard, wohnhaft bei ihrer Mutter in Dresden, Quer-Allee 17. Zum Zeitpunkt der Vernehmung ist die Reichsdeutsche 43 Jahre alt und ledig. Zur Wahrheit ermahnt gibt sie zur Sache Folgendes an: *„Seit etwa 2 Jahren gehe ich in das Friseurgeschäft von H a g e m e i e r (...) zum Frisieren. Ich lasse mich von der Gehilfin Frau Berg frisieren. (...) Am 5.8.1943 in der Zeit zwischen 18 und 19 Uhr war ich wieder zum Frisieren in dem Geschäft. Frau Hagemeyer sagte dem Sinne nach:*

Es sollen Flugblätter abgeworfen worden sein, wonach Dresden am 5.7.1943 bombardiert werde. Am 6.7. (7 durchgestrichen ersetzt durch) 8.1943 war ich ebenfalls im Geschäft von Hagemeyer. An diesem Tage sagte die Hagemeyer dem Sinne nach:

In Hamburg ist die Leichenpest ausgebrochen. Ein Recht hat heute nur die Frau, die mit einem dicken Bauch herumläuft, wir anderen brauchen nur zu arbeiten. Der Führer soll nur unsere Männer wieder heim schicken. Für was kämpfen die denn noch. Die Heimat können sie ja doch nicht mehr schützen. Wir haben den Krieg nicht gewollt, sollen sie doch zu dem gehen, der ihn gemacht hat. Außerdem hat die Hagemann noch wörtlich gesagt:

Der Knallkopf mag nur mit dem Krieg aufhören, dem gehört eine Bombe.

Mit dieser Rede meinte die Hagemeyer den Führer. Außer mir waren noch 4, mir unbekannte Frauen in dem Raum anwesend, in dem ich frisiert wurde. Diese 4 Frauen haben auch diese Äußerungen gehört. Über die Bezeichnung „Knallkopf“ für den Führer war ich sehr

²⁰⁵ BArch Berlin/Hoppegarten: Akte des Volkgerichtshofs gegen Walli Hagemeyer (4 J 41/44) Vorgang II H – 1300/43 Protokoll der Vernehmungen der Elsa Wickert u.a. in der Gestapo-Einstelle Dresden 23.08.1943 S.5f. (S.84-89).

²⁰⁶ BArch Berlin/Hoppegarten: Akte des Volkgerichtshofs gegen Walli Hagemeyer (4 J 41/44) Vorgang II H – 1300/43 Protokoll der Vernehmungen der Elsa Wickert und Susanne Richard in der Gestapo-Einstelle Dresden vom 23.08.1943, S.86 -87.

*erschrocken. Ich habe nichts dazu gesagt. Auch habe ich diese Gerüchte nicht weiter verbreitet. (...)“²⁰⁷ Im weiteren Verlauf der Vernehmung erzählt Susanne Richard, sie sei einige Tage nach dem Vorfall im Friseurgeschäft Hagemeier in der Wohnung der Frau Wickert gewesen und diese habe ihr erzählt, sie sei auch am 6. August vormittags zum Frisieren bei der Hagemeier gewesen und hätte dieselben Äußerungen schon am Vormittag gehört. Als Erklärung gibt Frau Richard an: *„Ich nehme an, daß Frau Hagemeier dazu aufgelegt ist, derartige Gerüchte zu verbreiten. Durch derartige Gerüchte wird sehr viel Unruhe unter die Bevölkerung gebracht. Auch nehme ich an, daß die Hagemeier diese Gerüchte nicht nur zu mir, und Frau Wickert, sondern zu allen, die in ihr Geschäft kommen, äußert. Erwähnen möchte ich noch, daß die noch anwesenden Frauen zu den Äußerungen der Hagemeier nichts gesagt haben (...)“*²⁰⁸*

Am selben Tag erscheint freiwillig als weitere Zeugin, die Beamtenehefrau Elsa Wickert geb. Oswald wohnhaft in der Glacisstraße 38. Sie ist 39 Jahre alt, Reichsdeutsche und wird als gottgläubig bezeichnet. Auch sie ist seit längerer Zeit Kundin im Friseurgeschäft Hagemeier. Ebenfalls zur Wahrheit ermahnt gibt sie Folgendes an: *„Am 6.8.43 von 8.00 bis 12.00 Uhr war ich in dem Geschäft, um mir Dauerwellen legen zu lassen. Während dieser Zeit hat Frau Hagemeier dauernd nur Gerüchte erzählt. Ich kann die Reden der Frau Hagemeier fast wörtlich wiedergeben. U.a. hat sie gesagt: „Der Meyer (Göring) ist mit Steinen beschmissen worden, der ist weg, der kommt nicht wieder. In Hamburg ist die Pest ausgebrochen. Ein Recht hat nur die Frau, die mit dem dicken Bauch rumläuft. Wir anderen können nur arbeiten. Der Führer soll unsere Männer wieder heimschicken. Für was kämpfen sie denn noch? Die Heimat können sie doch nicht mehr schützen. Wir haben doch den Krieg nicht gewollt. Sie sollen doch zu denen gehen (damit den Führer meinend), der ihn gemacht hat. Ich habe in der Zeitung unter den Todesnachrichten gelesen: «Unser dritter und letzter Sohn gefallen. In stolzer Trauer die Eltern». Ist denn so etwas noch möglich?“*²⁰⁹

Frau Wickert berichtet weiter, dass Frau Hagemeier sie an diesem Tage selbst bedient habe und in dieser Zeit noch etwa 6 bis 7 Frauen, die ihr namentlich nicht bekannt waren, anwesend waren und auch das Gespräch der Hagemeier gehört haben sollen. Außerdem gibt Frau Wickert an: *„Über diese Äußerungen der Hagemeier war ich sehr empört. Ich habe nichts dazu gesagt. Am Abend habe ich es dann meinem Mann erzählt. Bei meinem früheren Dort Sein hat Frau Hagemeier schon immer Äußerungen gebraucht, die aber nicht so schwerwiegend waren wie*

²⁰⁷ BAArch Berlin/Hoppegarten: Akte des Volkgerichtshofs gegen Walli Hagemeier (4 J 41/44) Vorgang II H – 1300/43. Protokoll der Vernehmungen der Susanne Richard, S.85.

²⁰⁸ Ebenda. S.86

²⁰⁹ BAArch Berlin/Hoppegarten: Akte des Volkgerichtshofs gegen Walli Hagemeier (4 J 41/44) Vorgang II H – 1300/43, Vernehmungsprotokoll Elsa Wickert, S.86-87.

die am 6.8.43. Ich kann die Hagemeyer nur als schlimme Frau bezeichnen, die doch bestimmt weiß, was sie redet.“²¹⁰ Eine Woche später, am Montag den 30. August werden dann Walli Hagemeyer und ihre Mitarbeiterin Martha Berg zur Vernehmung bei der Gestapo in der Dresdner Bismarckstraße 16/18²¹¹ vorgeladen. Zur Sache befragt, bestreitet Walli Hagemeyer zunächst den Großteil der Vorwürfe gibt aber folgendes zur Information an: „In mein Geschäft kommen allerhand Damen zum Frisieren, dabei kommt es vor, daß diese Damen warten müssen und sich unterhalten. In der Hauptsache wird vom Krieg gesprochen. Ich gebe zu, daß ich mich an den Unterhaltungen beteiligt habe. Was ich gesagt habe, kann ich heute wörtlich nicht wiederholen. Dem Sinne nach äußerte ich: Es ist schrecklich, die Leute sind verrückt, packen ihre Koffer und schaffen sie fort. (...) Ganz entschieden stelle ich in Abrede, gesagt zu haben, in der Gruppe des BDM „Glaube und Schönheit“ würden nach Beendigung eines Kurses die Insassen von der Leiterin des Heimes aufgefordert, sich der SS zur Verfügung zu stellen. Die Kinder würden dann in einem Heim erzogen werden. Diese Kinder wären für den Führer. Ich habe überhaupt noch nichts von einem BDM-Heim „Glaube und Schönheit“ gehört. Ich habe nur die Heime bildlich in einer Zeitschrift gesehen.“²¹²

Fast zum gleichen Zeitpunkt macht auch der deutsche Romanist Victor Klemperer als Intellektueller jüdischer Herkunft²¹³ Bekanntschaft mit der Dresdner Gestapo in der Bismarckstraße. Er erhält ebenfalls eine Vorladung und muss sich am 2. August 1943 um 11:00 Uhr vormittags im Gestapoquartier in der Bismarckstraße 16/18 melden. Er bleibt von einer sofortigen Verhaftung verschont, beschreibt aber seine dortigen Erfahrungen sehr eindrücklich: „Die Behandlung in der Bismarckstraße ähnlich wie vor zwei Jahren. Der Portier ganz sachlich: „Da hinter der Treppe warten.“ Ein Gestapokerl neben dem Schalter: „Scher dich nach hinten, du Schwein!“ Oben in dem „milderen“ Zimmer 68 ein langer Subalternbeamter am Schreibtisch ziemlich sachlich, nicht aggressiv, ein kleiner Kerl in der Tür höhnisch und

²¹⁰ BAarch Berlin/Hoppegarten: Akte des Volkgerichtshofs gegen Walli Hagemeyer (4 J 41/44) Vorgang II H – 1300/43, Vernehmungsprotokoll Elsa Wickert, S.87.

²¹¹ Siehe dazu: Gravuren des Krieges – Mahndepots in Dresden, Ort 10: „Bismarckstraße 16/18 [Bayrische Straße 16] Im ehemaligen Hotel Höritzsch war bis Februar 1945 die Staatspolizeistelle Dresden der Geheimen Staatspolizei untergebracht. Deren Referat II B 3, später IV B 4 organisierte die staatspolizeilichen Maßnahmen vor allem gegen die jüdischen Bürger Dresdens, so auch die Deportationen. Für die Dresdner Juden wurde das verhasste Gebäude zu einem der Symbole ihrer Unterdrückung. Viele von ihnen wurden hierher zu Verhören befohlen, die oft mit körperlichen Misshandlungen verbunden waren oder mit Verhaftung endeten“. <http://www.dresden-1945.de/gravuren/orte/ort10.html> Hatikva e.V. Dresden [Hrsg.], Spurensuche – Juden in Dresden. Hamburg 1995, S.99f.; Norbert Haase u.a. [Hrsg.], Die Erinnerung hat ein Gesicht. Fotografien und Dokumente zur nationalsozialistischen Judenverfolgung in Dresden 1933 – 1945. Leipzig 1998, S.104f.

²¹² BAarch Berlin/Hoppegarten: Akte des Volkgerichtshofs gegen Walli Hagemeyer (4 J 41/44) Vorgang II H – 1300/43, Vernehmungsprotokoll Walli Hagemeyer, S.93-95.

²¹³ Heer, Hannes (Hrsg.): Im Herzen der Finsternis. Victor Klemperer als Chronist der NS-Zeit. Berlin 1997 oder auch Nowojski, Walter: Victor Klemperer (1881–1960). Romanist – Chronist der Vorhölle. Berlin 2004.

grob. – „Du warst wohl noch nicht hier, dich haben sie vergessen? Du hast laut und deutlich zu sagen: „Ich bin der Jude Victor Israel Klemperer.“ Jetzt gehst Du heraus und sagst es...“
 Geschieht. – „Was warst Du früher?“ „Professor? Hast zwanzig Semester studiert! Sieh mich nicht mit so dummen Augen an, sonst hau ich dir eine, dass Du Pfingsten nicht von Ostern unterscheidest.“ – „Warst du im Kriege?“ – „Kriegsfreiwilliger? Mit Auszeichnungen?“ – „Bayrisches Verdienstkreuz mit Schwertern“ – „Nicht einmal das Eiserne Kreuz als Kriegsfreiwilliger?“ Ich stehe dicht vorder Tür, er will hinaus, stößt mich mit seinem Notizbuch in die Seite, daß ich ein wenig gegen einen Seitenriegel falle, stößt mich mit einem Ruck ins Kreuz dichter an den Schreibtisch des Fragers. Aber diese Püffe sind mehr scherzhafter Art, so scherzt die Gestapo(...).“²¹⁴

Als letzte Zeugin im Verfahren Hagemann, wird die Friseurin Martha Bergmann geb. Hölzel, 41 Jahre alt vernommen. Sie will von der ganzen Erzählerei nichts gehört haben. „Ich weiss von diesen krassen Ausdrücken, die Frau Hagemeyer gesagt haben soll nichts. Wenn Frau Hagemeyer wirklich diese Reden gebraucht hätte, so müßte ich doch einige Worte davon gehört haben.“

Nach der Vernehmung vermerkt der Polizeiinspektor Seiler im Anschluss an das Protokoll: „Die Beschuldigte H a g e m e i e r wurde verantwortlich zur Person und Sache vernommen. Anfangs wollte sie sich nicht auf die zur Last gelegten Äußerungen besinnen. Auf eingehenden Vorhalt gab sie teilweise zu, daß sie im angezeigten Sinne Äußerungen getan hat. Die Hagemeyer versucht den Äußerungen einen anderen Sinn zu geben und dieselben abzuschwächen. Sie ist sich ihrer Schuld voll und ganz bewußt. Ihre Zurückhaltung bei der Vernehmung bzw. ihr Leugnen dürfte eine gewisse Angst vor Strafe sein. Als Entschuldigung gibt sie an, daß sie sich bei der Verbreitung der Gerüchte und bei den Äußerungen nichts gedacht haben will. Nach dem vorliegenden Ermittlungsergebnis hinsichtlich ihres politischen Leumundes kann ihr ein böswilliges und hetzerisches Verhalten nicht nachgewiesen werde.“ Handschriftlich fügt Seiler noch am selben Tag dem Vermerk hinzu: „Die Hagemeyer wurde am 30.8.43 vorläufig festgenommen und in das politische Gefängnis eingeliefert.“²¹⁵ Nachdem die ersten Vernehmungen abgeschlossen sind, formuliert der Leiter der Untersuchung Polizeiinspektor Seiler ebenfalls am 30. August 1943 eine kurze, politische Beurteilung über die Beschuldigte

²¹⁴ Victor Klemperer: Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten. Tagebücher 1942-1945. Berlin 1995, S.414. Das außergewöhnliche Tagebuch und Zeugnis des Victor Klemperer ist hinlänglich beschrieben worden, aber das Besondere im Kontext dieser Arbeit ist seine gleichberechtigte Darstellung vom Alltag von Männern und Frauen in der Verfolgung und im Krieg. Das macht das Lesen seiner Tagebücher zu einer ganz besonderen Erfahrung.

²¹⁵ BArch Berlin/Hoppegarten: Akte des Volkgerichtshofs gegen Walli Hagemeyer (4 J 41/44) Vorgang II H – 1300/43 vom 30.08.1943 S.10 (S.96).

Walli Hagemeier: „Die Hagemeier hat weder bei der Stapostelle Dresden noch beim Polizeipräsidium Dresden Akten. Sie ist ev.-luth. und kinderlos verheiratet mit Bernhard Hagemeier, z. Zt. im Felde. Sie hat im Grundstück Bautzner Straße 10 ein gut gehendes Friseurgeschäft. In der Wohnumgebung wird die Hagemeier als eine saubere Frau geschildert. Von ihrer Kundschaft wird sie als geschickte und gewissenhafte Friseurin bezeichnet. Es wird ihr aber nachgeredet, daß sie wiederholt Äußerungen gebraucht, die sie nicht verantworten kann. Auch soll sie Gerüchte verbreiten.“²¹⁶

Danach heißt es in einem Schreiben der Staatspolizeileitstelle Dresden vom Freitag den 3. September 1943 an das Reichssicherheitshauptamt²¹⁷: „Die Hagemeier ist nur teilweise geständig. Im Übrigen versucht sie abzuschwächen und den Sinn zu entstellen. Sie will sich bei den Äußerungen nichts gedacht haben. Die H. ist deutsche Reichsangehörige, Arierin und ev.-luth. Glaubens. Sie ist kinderlos verheiratet, ihr Ehemann wurde 1941 zur Wehrmacht eingezogen und befindet sich an der Front. Die Beschuldigte ist bisher in politischer und abwehrpolizeilicher Hinsicht nicht in Erscheinung getreten und unbestraft. Sie gehört der NSV²¹⁸ und dem RLB²¹⁹ an. Ihr Leumund ist gut. Besonders als Arbeiterin wird sie gelobt. Anhaltspunkte dafür, dass ihre Handlungsweise eine niedrige, gehässige Gesinnung zugrunde liegt, sind nicht vorhanden. Eine politische Beurteilung von dem zuständigen Hoheitsträger liegt mir noch nicht vor. Ich werde die Beurteilung nachreichen. Ich bitte um Entschließung im Sinne der angezogenen FS-Erlasses. Staatspolizeileitstelle Dresden – II H 1300/43 gez. Jacob, SS-Sturmbannführer.“²²⁰ Eine Woche später liegt dem Kreisleiter der Staatspolizeileitstelle Dresden eine politische Beurteilung der festgenommenen Walli Hagemeier vor, die sofort an das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) weitergeleitet wird. In dem Schreiben vom 10.

²¹⁶ BArch Berlin/Hoppegarten: Akte des Volkgerichtshofs gegen Walli Hagemeier (4 J 41/44) Vorgang II H – 1300/43 Beurteilung des Polizeiinspektors Seiler, S.83.

²¹⁷ Das Reichssicherheitshauptamt (abgekürzt RSHA) war das der SS unterstehende zentrale Amt, von dem alle offiziellen und geheimen Polizei- und Sicherheitsorgane des Deutschen Reiches geleitet wurden. Mit der Vielfalt seiner Ämter, Dienststellen, Gruppen, Abteilungen und Unterabteilungen war das Amt für Uneingeweihte praktisch undurchschaubar. Zu den Machtbefugnissen des RSHA gehörte die Verhängung der Schutzhaft, die eine Einweisung in ein KZ ohne Gerichtsverfahren und ohne Berufungsmöglichkeit für die Opfer bedeutete. Siehe dazu Kap.4.3. Die Orte und vor allem: Wildt, Michael: Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes. Hamburg 2002. „Das Reichssicherheitshauptamt bildete demnach den konzeptionellen wie exekutiven Kern einer weltanschaulich orientierten Polizei, die ihre Aufgaben politisch verstand, ausgerichtet auf rassistische „Reinhaltung“ des „Völkskörpers“ sowie die Abwehr oder Vernichtung der völkisch definierten Gegner, losgelöst von normstaatlichen Beschränkungen, in ihren Maßnahmen allein der im „Führerwillen“ zum Ausdruck kommenden Weltanschauung verpflichtet.“ (Wildt 2002, 13).

²¹⁸ Nationalsozialistische Volkswohlfahrt e.V. abgekürzt NSV.

²¹⁹ Der Reichsluftschutzbund (RLB) war ein öffentlicher Bund für den Luftschutz, der am 29. April 1933 von Hermann Göring ins Leben gerufen wurde und eine Organisation des Reichsluftfahrtministeriums war.

²²⁰ Abschrift der FS der Staatspolizeileitstelle Dresden vom 3.09.1943 –Nr.7590. Vorgang: FS-Erlass vom 14.08.1943 – IV 326/43g BArch Berlin IV g12 514/43 S.2 (Handschriftliche Unterstreichungen im Original mit verschiedenen Stiften vorgenommen, deutet daraufhin, dass die Schriftstücke durch verschiedene Hände gingen und zur „Lesefreundlichkeit“ für den Vorgesetzten die wichtigsten Stichworte unterstrichen wurden.)

September 1943 an das RSHA heißt es: *„Nachstehend übermittle ich die politische Beurteilung der Hagemeier: Mitglied der NSDAP: nein. Angehörige der NSV und des RLB. Politische Einstellung vor der Machtübernahme: Vgn. H. flaggt und grüsst mit dem Deutschen Gruss. Aktive Mitarbeit wird im RLB geleistet. Opferbereitschaft kann bejaht werden. Familienverhältnisse, Leumund usw.: Vgn. H. ist kinderlos. Der Ehemann ist zur Wehrmacht eingezogen. Sie führt ein Friseurgeschäft, das regen Geschäftsgang aufweist. In Bezug auf Leumund und Charakter ist weiter nichts bekannt, als dass im Geschäft gemeckert worden sein soll. Politisch zuverlässig: ja. Politische Einstellung vor der Machtübernahme unbekannt. Stapoleitstelle Dresden – II H – 1300/43.“*²²¹

In welchem Kontext die „leichtsinnigen“ Bemerkungen der Walli Hagemeier tatsächlich gefallen sind, welche Gespräche mit anderen Kundinnen vorausgegangen oder sogar provoziert worden waren, ist nur schwer zu klären. Es ist aber anzunehmen, dass es sich hierbei um verschiedene Gesprächsausschnitte handelt, die im Laufe von verschiedenen Besuchen der vier Zeuginnen gefallen sind. In der Anklageschrift vom Oktober 1943 heißt es dazu: *„Sämtliche Äußerungen der Beschuldigten konnten nicht nur von den Frauen, an die sie unmittelbar gerichtet waren, sondern auch von einer Reihe anderer Kundinnen, die im Laden auf Bedienung warteten vernommen werden.“*²²²

Walli Hagemeier hatte laut erstem Ermittlungsprotokoll der Staatspolizeileitstelle Dresden vom 3. September 1943 an das Reichssicherheitshauptamt in abgekürzter Form geäußert: *„Der Meier (Göring) ist mit Steinen beschmissen worden, der ist weg und kommt nicht wieder. In Hamburg ist die Pest ausgebrochen. Ein Recht hat nur die Frau, die mit dickem Bauch rumläuft. Wir anderen können nur arbeiten. Der Knallkopf mag nur mit dem Krieg aufhören, dem gehört eine Bombe. Woführ (sic) kämpfen denn unsere Männer noch. Die Heimat können sie doch nicht mehr schützen. Wir haben den Krieg nicht gewollt. Sie sollen doch zu dem gehen (den Führer meinend), der ihn gemacht hat. Ich habe in der Zeitung unter den Todesanzeigen gelesen: „Unser dritter und letzter Sohn gefallen, in stolzer Trauer, die Eltern.“ Ist denn so etwas noch möglich?“*²²³

Im Zuge der Vernehmungen bestreitet Walli Hagemeier, die ihr vorgeworfenen Bemerkungen geäußert zu haben. Eine Strategie, die Walli Hagemeier zunächst davor schützt nach den Vorgaben der Kriegssonderstrafrechte als politische Gegnerin eingestuft zu werden. Am

²²¹ Abschrift FS der Staatspolizeileitstelle Dresden von 10.09.1943 – Nr. 7815 an RSHA BArch Berlin IV g12 514/43 und BArch Berlin 5368/44 S.3, 1-2 (Unterstreichungen im Original handschriftlich)

²²² BArch Berlin IV g12 514/43, S7

²²³ BArch Berlin IV g12 514/43, S 2f.

Morgen des 25. September 1943 wird Walli Hagemeier dem Richter, Amtsgerichtsrat Hermann, vorgeführt und gibt eine Stellungnahme zu weiteren Anschuldigungen ab, die in der ersten Vernehmung nicht erwähnt worden waren. Sie unterzeichnet das maschinengeschriebene Schriftstück handschriftlich und bekennt darin: *„Ich kann mich nicht darauf besinnen, dass ich an einem Tage Anfang August ds. Jhrs. In meinem Geschäft zu Angehör mehrerer Kundinnen gesagt haben soll: „Der Knallkopf – damit den Führer meinend – mag nur mit dem Krieg aufhören; dem gehört eine Bombe“ und kann mir auch nicht denken, weil ich den Ausdruck „Knallkopf“ auch sonst nicht im Munde führe, und dieser Ausdruck mir deshalb eigentlich fremd ist. V.g.u. Walli Hagemeier.“*²²⁴

Die beglaubigte Stellungnahme bzw. Erklärung der Walli Hagemeier erscheint doch sehr knapp und es ist auffällig, dass sie sich hier nur auf den „Knallkopf“ Hitler bezieht und nicht auf den nach nationalsozialistischer Rechtsprechung viel schwerer wiegenden Ausspruch, *„dem gehört eine Bombe“*. Denn dieser Ausspruch diffamiert nicht nur den leitenden Funktionär des NS-Staates Adolf Hitler als „Knallkopf“, sondern drückt explizit den Wunsch nach seinem Tod durch eine Bombe aus, um dem Krieg damit ein baldiges Ende zu machen. Welche Art von Bombe hier gemeint ist wird nicht näher ausgeführt, es könnte sich sowohl um eine kriegsbedingte Bombe durch einen alliierten Luft oder Frontangriff handeln, durch die der „Führer“ zufällig ums Leben kommen soll als auch um ein gezieltes Attentat gegen die Person Adolf Hitler.

In der später stattfindenden Gerichtsverhandlung wird diese Frage erstaunlicherweise nicht erörtert.²²⁵ Es ergeht am 25. September 1943 nach der nochmaligen Befragung und Stellungnahme der Beschuldigten vor dem Amtsgericht Dresden die Anordnung zum Haftbefehl. Für den verantwortlichen Richter Hermann liegt das Vergehen der Wehrkraftzersetzung vor und dem Protokoll zufolge wird Walli Hagemeier hierauf der Haftbefehl verkündet. Die sofortige Überführung der Angeklagten in die Untersuchungshaft wird angeordnet, weil laut Haftbefehl zu befürchten ist: *„wenn die Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt wird (...) sich diese mit den in Betracht kommenden Zeugen in Verbindung setzt und dadurch die Aufklärung des wahren Sachverhaltes vereitelt oder zumindest erschwert wird.“*²²⁶

²²⁴ BArch Berlin 4 J 41/44, Akte Walli Hagemeier, Schreiben des Amtsgerichts Dresden an den Oberstaatsanwalt des Amtsgerichts Dresden am Morgen des 25. September 1943, S.99-100.

²²⁵ Ab dem 20. Juli 1944, nach dem Attentat auf Adolf Hitler durch den Offizier Graf Schenck von Stauffenberg und andere hochrangige Offiziere der Widerstandsgruppe des 20. Juli, wurden solche Äußerungen wesentlich schneller und schwerer bestraft. Siehe dazu auch Kap. 4.4.3. DerVolksgerichtshof.

²²⁶ BArch Berlin 4 J 41/44, S.101.

In der Einlieferungsbescheinigung des Landesgerichtsgefängnisses Münchner Platz, Georg Bähr Straße 5 in Dresden²²⁷ heißt es: „Aufgenommen am 25.09.1943, 11:00 Uhr“ und weiter ist in dem Formular vermerkt: „Zusammenlegung unbedenklich. Gegen eine Beschäftigung in einer größ(eren) Gemeinsh(aft) innerhalb oder außerhalb der Anstalt bestehen keine Bedenken.“ Diese Bemerkung bedeutete faktisch für die Inhaftierte Hagemeyer die Aufnahme in einer der Gemeinschaftszellen und keine aus *Sicherheitsgründen* verordnete Einzelhaft. Zu diesem Zeitpunkt war das Gefängnis *Münchner Platz* bereits völlig überbelegt und die Häftlinge wurden zu Arbeitseinsätzen auch außerhalb der Gefängnismauern eingesetzt. Es war bekannt, dass die Verurteilten nach der Verbüßung der Strafe am *Münchner Platz* nicht in die Freiheit, sondern in ein Konzentrationslager überstellt wurden.²²⁸

Für Walli Hagemeyer gibt es zu diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit mehr eventuelle Missverständnisse oder Falschaussagen der Zeuginnen selbstständig zu klären, sie ist der Willkür der NS-Justiz ausgeliefert und kann nur hoffen, dass sie einen Verteidiger zugewiesen bekommt, der bereit ist eventuelle Unstimmigkeiten zu klären, und ihr wohlgesonnen ist.

3.2.3. Bombenterror: „Die Soldaten an der Front könnten die Heimat doch nicht schützen.“

Walli Hagemeyer soll laut des Polizeianwärters Wickert zu einer gewissen Susanne Richard auch gesagt haben: „daß am 5.8.1943 Dresden bombardiert werden würde. Die Richard kam daraufhin aufgeregt zu meiner Frau und bat um Rat und Hilfe, was da geschehen und ob sie evtl. ihre alte Mutter evakuieren sollte.“²²⁹

Es scheint, dass Walli Hagemeyer hier ihre Sorge um eine bevorstehende Bombardierung Dresdens zum Ausdruck brachte, obwohl es nicht unwahrscheinlich ist, dass sie den 5. August tatsächlich als ein konkretes Datum nennen konnte. War sie doch als Mitglied im Reichsluftschutzbund (RLB) und, durch öffentliche Aufrufe sowie die verpflichtende regelmäßige Teilnahme an Luftschutzübungen ständig mit der drohenden Gefahr einer Bombardierung der Stadt Dresden aber auch der Unsicherheit, wann der Angriff stattfinden würde, konfrontiert. Die im Denunziationsschreiben als Nr. 4 gekennzeichnete Äußerung

²²⁷ Das berühmte Landesgerichtsgefängnis Münchner Platz wurde zwischen 1902 und 1907 auf Antrag des Königlich-Sächsischen Justizministeriums errichtet es beherbergte zum Zeitpunkt der Bombardierung Dresdens am 15. Februar 1945 über 2000 Gefangene. Vgl. auch Kap. 4.3.5. und Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Bd. II, Dokumentation, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1999, S.642-646 und Kaminsky, Annette (Hrsg.): Orte des Erinnerns. Gedenkzeichen, Gedenkstätten und Museen zur Diktatur in SBZ und DDR. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2004, S.300f.

²²⁸ Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Bd. II, Dokumentation, S.643.

²²⁹ BAArch Berlin/Hoppegarten: Akte des Volkgerichtshofs gegen Walli Hagemeyer (4 J 41/44), S.82.

bedeutet außerdem, dass sie sich durch ihre Kenntnisse im RLB bewusst gewesen sein muss, dass die Stadt Dresden ohne militärische Unterstützung und wegen der bekannten fehlenden baulichen Luftschutzmaßnahmen, schutzlos der Bombardierung durch Brandbomben - die kurz vorher auch Hamburg verwüstet hatten - ausgeliefert sein würden.²³⁰

Diese und die anderen oben zitierten Äußerungen zeugen von einer starken Verunsicherung, aber auch von zunehmenden Zweifeln am nationalsozialistischen System, seinen Führern und ihren rechtlichen Bestimmungen. Die Hoffnung, dass das NS-Regime zusammenbrechen werde, und der Krieg damit ein baldiges Ende nehmen würde, verstärkte sich zunehmend ab Sommer 1943 in großen Teilen der deutschen Bevölkerung. Geschürt wurde diese Hoffnung unter anderem durch die sich verschärfende Kriegssituation seit der Kapitulation der deutschen Truppen in Stalingrad Anfang Februar 1943, der Kapitulation der Heeresgruppe Afrika und die Verluste von 35 U-Booten im Atlantik im Mai desselben Jahres, der Landung alliierter Truppen auf Sizilien sowie die Bombardierungen der größeren deutschen Städte durch alliierte Fliegerangriffe.²³¹

Auch laut Aussage ihres Ehemannes fühlte sich Walli Hagemeyer durch die zu erwartende Bombardierung ihrer Heimatstadt Dresden, den fehlenden Schutz durch männliche Truppen und die nur mangelhaft ausgebildeten und ausgerüsteten Luftschutztruppen stark bedroht. So

²³⁰ Aus neueren Forschungen geht eindeutig hervor, dass die Stadt Dresden logistisch sehr schlecht auf die bevorstehende Bombardierung vorbereitet und dies der Bevölkerung auch bekannt gewesen sein muss. Siehe dazu u.a. Martha Heinrich Acht. Dresden 1944/45. Hrsg. von der Interessengemeinschaft „13 Februar 1945! e.V.. Dresden 1995. Zu der durch den Band von Jörg Friedrich ausgelösten Debatte „Der Brand. Deutschland im Bombenkrieg 1940-1945“ erschienen 2002 in München siehe u.a. Beiträge aus: Burgdorff, Stephan; Habbe, Christian (Hrsg.): Als Feuer vom Himmel fiel. Der Bombenkrieg in Deutschland. München 2003. Die äußerst kontrovers geführte Debatte soll aber an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben.

²³¹ Im Jahre 1942 beginnen die der britischen und amerikanischen Luftangriffe mit Brand- und Sprengbomben auf kriegswichtige Ziele und auf Wohnviertel deutscher Städte. Ab 1943 beginnen die der Tagesangriffe in Großverbänden auf deutsche Großstädte. Ab 1940 wurde auch in Dresden der Propagandafilm „Feuertaufe“ gezeigt, woraufhin nach Berichten der SDS bei den Zuschauern „keine heroisch stolze, sondern eine bedrückende, verängstigte Stimmung über die Schrecken des Krieges“ entstand“. Spätestens seit Frühjahr 1943 war auch für die Stadt Dresden diese Bedrohung abzusehen, da schon Luftangriffe auf Leipzig stattfanden, das nur 120 Kilometer entfernt liegt. Nach dem Dresdner Historiker Matthias Neutzner erwarteten die Dresdner nun täglich Bombenangriffe und richteten sich mit der Angst im Alltag ein. Dies zeigen damalige Briefe und Tagebucheinträge. Zwischen August 1944 und April 1945 warfen die Westalliierten ca. 10 Millionen Kriegsflugblätter über Dresden ab, mit denen sie die Bevölkerung zum Aufgeben aufriefen. (Christian Hermann: Millionen Kriegsflugblätter für Dresden, in: Dresden - Das Jahr 1945. Dresdner Hefte, Bd. 41.) Dresden galt nun als „überaus gefährdet“. Luftschutzbunker wurden in Dresden jedoch kaum gebaut, da die Behörden der Kriegswirtschaft Vorrang vor dem Schutz der Bevölkerung gaben. Der Zuzug nach Dresden wurde aber verboten, Durchreisende und Flüchtlinge durften höchstens eine Nacht in der Stadt bleiben. Beides wurde streng durchgesetzt. Ab 1944 wurden Kinder mit der Kinderlandverschickung aus Dresden evakuiert. Die Innenstadtbewohner wurden aufgerufen, in Quartieren am Stadtrand zu übernachten. Höhepunkt des alliierten Luftkrieges war der verheerende Angriff vom 13.-15. Februar 1945 auf Dresden bei dem nach neuesten Erkenntnissen eines 11köpfigen Historikerteams unter der wissenschaftlichen Leitung von Rolf-Dieter Müller vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt mindestens 25.000 Menschen starben. Siehe dazu: Müller, Rolf-Dieter; Schonherr Nicole; Widera, Thomas (Hrsg.): Die Zerstörung Dresdens 13. bis 15. Februar 1945: Gutachten und Ergebnisse der Dresdner Historikerkommission zur Ermittlung der Opferzahlen. Berichte und Studien des Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, Bd. 58. Göttingen 2010.

fordert sie u.a. in der einen von ihr laut Wickert gemachten Aussage: *„Der Führer soll unsere Männer wieder heimschicken. Für was kämpfen die denn noch, die Heimat können sie ja doch nicht schützen.“* Die Lage der Stadt Dresden war zum Zeitpunkt der formulierten Äußerung, wie in vielen anderen deutschen Städten, tatsächlich bedenklich. In allen öffentlichen Gebäuden waren zwar in den ersten Kriegsjahren Luftschutzräume ausgewiesen worden, doch bauliche Veränderungen zu diesem Zweck erfuhren die wenigsten Gebäude. Als im Frühjahr 1942 klar wurde, dass ein schnelles Ende des Krieges nicht zu erreichen war, machte Reichsminister Albert Speer als „Generalbevollmächtigter für die Regelung der Bauwirtschaft“ unmissverständlich klar: *„Das gesamte Bauschaffen muss darnach in den nächsten Monaten auf ein Mindestmass beschränkt werden, um der Rüstung die notwendigen Arbeitskräfte zuzuführen, die Ernährungslage zu sichern und die Schwierigkeiten in der Verkehrslage zu meistern.“*²³²

So waren die Möglichkeiten des erst im Dezember 1943, also nach der Verhaftung Walli Hagemeyers, in der Dresdner Stadtverwaltung eingerichteten Bauamtes für Luftschutz von Anfang an überaus beschränkt. Doch jedem Bewohner der Stadt Dresden waren bereits seit 1938 die wichtigsten Luftschutzregeln vertraut. Bis Ende 1938 hatten beispielsweise alle Dresdner Lehrer Luftschutzlehrgänge absolvieren müssen.²³³ In den Betrieben wurden Einheiten des Werkluftschutzes gebildet und in anderen Einrichtungen wurde ein „erweiterter Selbstschutz“ eingeführt. Den städtischen Dienststellen wurde mitgeteilt, *„es ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß alle männlichen Gefolgschaftsmitglieder nach Vollendung des 45. Lebensjahres und alle weiblichen Gefolgschaftsmitglieder ohne Rücksicht auf ihr Alter dem erweiterten Selbstschutz ...einzugliedern sind.“*²³⁴

Im Jahr 1943 war der Großteil der männlichen Bewohner Dresdens an der Front, in Gefangenschaft oder gefallen. So wurden der Luftschutz und der so genannte „erweiterte Selbstschutz“ in der Hauptsache von Frauen, Schüler und Schülerinnen sowie älteren oder kranken kriegsuntauglichen Männern getragen. Natürlich wurde der verpflichtende Luftschutzdienst auch von männlichen Werkträgern, Polizei und Feuerwehr durchgeführt. Täglich präsent war die Gefahr eines Bombenkrieges schon allein durch die bereits am 4.

²³² Walli Hagemeyer konnte zu diesem Zeitpunkt nicht ahnen, dass Dresden erst im August 1944, als die ersten Bomben am Rand der Stadt fielen, bis Anfang Mai 1945 zum Ziel der alliierten, englischen Luftwaffe werden sollte. Die Bombardements hinterließen schließlich eine fast vollständig zerstörte Stadt. Siehe dazu: Martha Heinrich Acht. Dresden 1944/45. Hrsg. von der Interessengemeinschaft „13 Februar 1945“ e.V. Verlag der Kunst Dresden 1995 S. 17; Zitat Albrecht Speer. In: Der Freiheitskampf, April 1942, S.8.

²³³ STAD Luftschutz in Schulen – Schreiben Stadtamt für Volksbildung. Zitiert nach: Martha Heinrich Acht. S. 19.

²³⁴ STAD, Fürsorgeamt, 753 – Schreiben vom 21.09.1938. Zitiert nach: Martha Heinrich Acht. S. 19.

September 1939 durch Hermann Göring, damaliger Oberbefehlshaber der Luftwaffe, verordneten Verhaltensvorschriften im Krieg. So war im Dresdner „Freiheitskampf“, der amtlichen Zeitung der NSDAP vom 5. September 1939 zu lesen: die *„Verdunklung ist Dauerzustand“*.²³⁵ Den Bombenflugzeugen sollte die Orientierung bei Nacht erschwert werden. Nunmehr wachte ein Heer von Funktionären jeder Art darüber, dass alle Fenster und Türen nach Einbruch der Dunkelheit lichtundurchlässig verdunkelt wurden und die Dresdner Presse teilte der Bevölkerung täglich „Verdunklungszeiten“ mit. In den Akten des Stadtarchivs Dresden finden sich Hunderte Hinweise auf umfassende Bestimmungen dazu und auch immer Drohungen bei Missachtung der Bestimmungen.

Im Sommer 1943 wusste in Dresden niemand, wann die Bombardierungen auch die bis dahin verschont gebliebene Barockstadt treffen würden. Durch vereinzelte Erzählungen von Betroffenen kannten einige Bewohner die grausame Realität der Bombardierungen von Städten. In den ersten vier Kriegsjahren dürften auch die Einwohner Dresdens die schonungslosen Berichte über die Bombardements über London, Belgrad oder Moskau gelesen oder in den Wochenschauberichten gesehen haben. Doch die Bilder der Bombardierungen deutscher Städte am Rhein oder Berlins wurden auf andere propagandistische Weise für den Durchhaltewillen der Bevölkerung genutzt. Sinnbildlich hierfür ist ein Bericht aus der Propagandazeitung des Oberkommandos der Wehrmacht „Die Wehrmacht“ von Mitte 1943: *„Schon nach einem feindlichen Angriff auf eine Stadt am Rhein sah ich inmitten von zerstörten Häusern Frauen mitkehrbesen den Staub von den Gehwegen fegen, als ob sie der Angriff überhaupt nicht berührt hätte(...)“*.²³⁶ Das Gerücht, *„daß Dresden am 5.8.1943 bombardiert werden würde“*²³⁷, macht deutlich, wie die Bevölkerung Dresdens nach den Bombardierungen Hamburgs von einer großen Angst vor feindlichen Fliegerangriffen beherrscht wurde.²³⁸

²³⁵ Der Freiheitskampf: Amtliche Zeitung der NSDAP. Amtliches Blatt der Behörden. Dresden: NS-Gauverl. Sachsen, 1935-1945 (Darin aufgegangen Dresdner Zeitung), Ausgabe vom 05.09.1939.

²³⁶ Die Wehrmacht, Ausgabe 16/1943. Erstaunlich aber nicht verwunderlich ist dieses Zitat auch deshalb, weil es die Rolle der Frauen im Krieg sehr sinnbildlich darstellt: Hier kehren Frauen mit ihrem Besen den *Dreck des Krieges* weg und stellen eine vermeintliche Normalität wieder her. Dieses Bild zieht sich bis in die Nachkriegszeit, als die so genannten Trümmerfrauen im Kollektiv die Städte wieder aufräumen und damit auch das gesellschaftliche Selbstbild der Deutschen wieder herstellen. Siehe dazu auch: Seifert, Ruth: Frauen Hochschulwoche. Hamburg 1999.

²³⁷ BArch Berlin/Hoppegarten: Akte des Volkgerichtshofs gegen Walli Hagemeyer (4 J 41/44), S.82.

²³⁸ Im Juli 1943 starteten die Alliierten zur „Operation Gomorra“ auf die Hansestadt Hamburg. Mehrere Nächte hintereinander bombardierte die britische Luftwaffe die Wohnviertel der zweitgrößten deutschen Stadt - in der Absicht, die Moral der Bevölkerung "im ganzen Land" empfindlich zu treffen. Bereits beim ersten Angriff in der Nacht des 24. auf den 25. Juli, dem bis dahin schwersten Bombardement in der Geschichte des Luftkriegs, kamen mehr als 10.200 Menschen um. Thießen, Malte: Eingebrennt ins Gedächtnis. Hamburgs Gedenken an Luftkrieg und Kriegsende 1943 bis 2005. (Forum Zeitgeschichte. Bd. 19). München 2007, (Zugleich: Hamburg, Univ., Diss., 2007). Thießen, Malte: Gedenken an „Operation Gomorra“. Hamburgs Erinnerungskultur und städtische Identität. In: Dietmar Süß (Hrsg.): Deutschland im Luftkrieg. Geschichte und Erinnerung. (Zeitgeschichte im Gespräch. Bd. 1). München 2007, S.121–133. Lamparter, Ulrich, Wiegand-Grefe, Silke; Wierling, Dorothee

Am Dienstag, den 17. August 1943 - also 12 Tage nach der Äußerung Walli Hagemeiers notiert Victor Klemperer, in Dresden, in sein Tagebuch: „*Auch hier in Dresden herrscht Angst vor englischen Fliegerangriffen. Hamburg, dessen Flüchtlinge zahlreich hierher kommen – Frauen im Nachthemd, nur einen Mantel darüber -, wirkt auf alle verstörend. Ich sehe es an unserem Portier. Die Juden sagen: Jetzt wissen auch die Arier, wie uns zumute ist, wenn man uns so nackt her austreibt.*“²³⁹ Als Jude in Dresden und im „Netz der Verfolgung mit den Zentralen des NS-System geknüpft das von den lokalen Vollstreckern immer enger zusammengezogen“ wurde, eignen sich die Tagebuchaufzeichnungen des „sich schreibend die Welt aneignenden“ Victor Klemperers²⁴⁰ auch zur Veranschaulichung der „Innenansicht“ der anders gelagerten Verfolgungsgeschichte der Dresdnerin Walli Hagemeier. Denn Klemperer beschreibt in seinem Tagebuch nicht nur seine eigene Verfolgungsgeschichte, die erlebten Demütigungen und Ausgrenzungen als Jude, sondern auch die Verfolgung regimekritisch eingestellter Männer und Frauen seiner einsehbarer näheren nichtjüdischen Umgebung.²⁴¹

Der Historiker Michael Wildt kommt bei der Beschäftigung mit dem Mut und Eigensinn von Viktor Klemperer zu dem Schluss, „dass leichtsinnige, komische und humorvolle Verhaltensweisen von Verfolgten darauf deuten können, dass jene auf die eine oder andere Art versuchten Raum zu gewinnen, um die von den Nationalsozialisten auferlegte Enge zu durchbrechen. All das kann uns daran erinnern, dass die Opfer Menschen waren, mit Wünschen, Hoffnungen, Sehnsüchten – und Eigen-Sinn.“²⁴² An dieser Stelle muss zwar zwischen den als Juden verfolgten Menschen und denen, die durch ihr Handeln gegen die rigiden Vorgaben des NS-Staates zu Verfolgten wurden, unterschieden werden. Aber dennoch ist den Verfolgten und in die Verfolgung hineingeratenen Menschen - gemein, dass sie sich „eigensinnig“ verhielten, indem sie versuchten sich Räume zu schaffen, in denen sie sich bewegen konnten.

(Hrsg.): Zeitzeugen des Hamburger Feuersturms 1943 und ihre Familien. Forschungsprojekt zur Weitergabe von Kriegserfahrungen. Göttingen 2013.

²³⁹ Victor Klemperer: Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten. Tagebücher 1942-1945. Berlin 1995. S.420.

²⁴⁰ Wildt, Michael: Angst, Hoffen, Warten, Verzweifeln. Victor Klemperer und die Verfolgung der deutschen Juden 1933 bis 1941. In: Heer, Hannes (Hrsg.): Im Herzen der Finsternis. Victor Klemperer als Chronist der Zeit. Berlin 1997, S.50f.

²⁴¹ Hannes Heer schreibt über den Chronisten Klemperer: „Vor seinen Augen, in Dresden, vollzog sich der unentrinnbare Prozess der Ausgrenzung und Isolation, Entrechtung und Enteignung. Der soziale Tod kam mit Boykotts und Straßenpogromen, mit Verordnungen und Sonderregeln. (...) So nah wie er, so rückhaltlos offen, das zeigt der Vergleich mit der Tagebuchliteratur der Zeit, hat niemand über die Innenansichten des Terrors in Deutschland geschrieben.“ Zitiert nach: Heer, Hannes (Hrsg.): Im Herzen der Finsternis. Victor Klemperer als Chronist der Zeit. Berlin 1997, S.7f.

²⁴² Wildt, Michael: Angst, Hoffen, Warten, Verzweifeln. Victor Klemperer und die Verfolgung der deutschen Juden 1933 bis 1941. In: Heer, Hannes (Hrsg.): Im Herzen der Finsternis. Victor Klemperer als Chronist der Zeit. Berlin 1997. S.57. Wildt verweist an dieser Stelle insbesondere auf den Begriff des „Eigen-Sinn“.

Walli Hagemeyer gehört zu den Frauen, die sich „eigensinnig“ in ihrem Raum, ihrem Friseursalon, verhielten und couragiert ihren Unmut während ihrer Arbeit vor Kundinnen zum politischen Tagesgeschehen kundtaten. So verstand sie das Friseurgeschäft als ihren privaten Raum, in dem sie meinte zunächst unbestraft ihre Meinung zur Kriegssituation und der Bombenbedrohung äußern zu können. Als sachkundig in Luftkriegsfragen galten die Dresdnerinnen und Dresdner im so genannten „Luftschutzkeller des Reiches“ bis 1943 nicht. Doch wenn die Sirenen Anfang Dezember 1943 heulten, weil britische Flieger auf dem Weg nach oder von Berlin oder Leipzig waren, wurde auch der letzte Glaube an die Sicherheit in Dresden in der sächsischen Bevölkerung erschüttert. Doch die Lageberichte des Oberkommandos der Wehrmacht erwähnten Tag für Tag weiterhin nur Luftkriegsziele weit im Westen und Norden.²⁴³

Die Angst vor der noch bevorstehenden Bombardierung Dresdens war über Jahre zum Alltag für die Bevölkerung der Stadt geworden; dennoch geschah, wenn man den späteren Beschreibungen von Dresdnerinnen und Dresdnern Glaube schenken will, im Vergleich zu anderen Städten wenig, um die Stadt vor Bombenangriffen gezielt zu schützen. Erst im Oktober 1943 hatte der Dresdner Polizeipräsident die Entrümpelung aller Dachböden angeordnet. Lattenverschläge wurden entfernt, das Gebälk wurde mit brandhemmenden Lösungen bestrichen. Hof- und Gartenmauern erhielten Durchbrüche, um Fluchtwege nach Luftangriffen zu schaffen. Die Polizeiverordnung bestimmte ausdrücklich, dass alle diese Arbeiten *„die ausschließlich für die Rettung der Hausbewohner selbst bestimmt sind, nach Möglichkeit in einfachster Weise durch Selbsthilfe der LS-Gemeinschaften ausgeführt werden, da geeignete Fachkräfte hierfür kaum zu beschaffen sind.“*²⁴⁴

Durch diese bestehende Unsicherheit in der Bevölkerung könnten die von Walli Hagemeyer formulierten Äußerungen zur näher rückenden Bedrohung durch den Bombenkrieg zu deuten sein. Weitere hier noch zu behandelnde Aspekte ihrer Kritik beziehen sich, wie oben zitiert, auf die für den Krieg verantwortlichen leitenden Funktionäre des NS-Staates sowie deren Anordnungen im Umgang mit schwangeren Frauen und trauernden Eltern in der Kriegssituation.

²⁴³ Martha Heinrich Acht. Dresden 1944/45. Hrsg. von der Interessengemeinschaft „13 Februar 1945“ e.V. Verlag der Kunst Dresden 1995 S.13ff.

²⁴⁴ Zitiert aus Martha Heinrich Acht: StAD Luftschutz an Schulen. Schreiben des Stadtamtes für Volksbildung vom 4.Oktober 1943.

3.2.4. Mütter und Kriegsunwillen: *„Ein Recht hat nur die Frau mit dickem Bauch“*

Walli Hagemeier hatte sich laut der Zeugenaussagen ebenfalls kritisch über den bevorzugten Umgang des nationalsozialistischen Staates mit schwangeren Frauen geäußert.²⁴⁵ Eine wiedergegebene Äußerung in diesem Zusammenhang lautet: *„Ein Recht hat heute nur die Frau, die mit dem dicken Bauch herumläuft, wir anderen brauchen nur zu arbeiten.“*²⁴⁶

Als Mitglied der NSV und deren großem Aufgabenbereich „Mutter und Kind“ war Walli Hagemeier wahrscheinlich bei den regelmäßig stattfinden verpflichtenden Versammlungen auch den Aufrufen zu Mutterschaft und den Aufgaben der deutschen Frau als Mutter ausgesetzt²⁴⁷. In den vorliegenden Akten finden sich immer wieder Aussprüche von Frauen gegen die Mutterschutzbestimmungen. Unmutsäußerungen dieser Art wurden durch Denunziationen, Festnahmen und Verurteilungen reglementiert. Und dieser Unmut überkinderlosen, arbeitenden Frauen hatte auch durchaus seine Berechtigung, denn schwangere deutsche, arische Frauen wurden aus gesundheitlichen aber besonders aus ideologischen, rassistischen Gründen bevorzugt behandelt.

So wird in einem Interview zu „sexuellen Lebenswelten von Frauen der Jahrgänge 1911-1932“ von großer Rücksichtnahme auf die Schwangerschaft berichtet, als eine Frau 1945 mit ihrem Mann, im achten Monat schwanger von Tschechien in den Westen flüchtet: *„Da war auch noch die, die, diese, na wie soll man sagen, diese Respektierung der Mütter unter Hitler, die war auch noch in den Leuten drin. Nicht, da war das noch toll, wenn jemand schwanger war, also diese Frauen, die wurden ja immer hochgehalten. Heilig, heilig, wenn ich daran denke, also jetzt wird mir schlecht, nech. Wenn ich an das Theater denke.“*²⁴⁸ Auf

²⁴⁵ Schwangerschaft und NS und Lebensborn. Siehe auch Hillel, Marc, Henry, Clarissa: Lebensborn e.V. Im Namen der Rasse. Wien/Hamburg 1975 oder auch Schmitz-Köster, Dorothee: „Deutsche Mutter bist Du bereit“. Alltag im Lebensborn. Berlin 1997. Zur nationalsozialistischem Umgang mit Mutterschaft, Abtreibung und Rassenhygiene siehe insbesondere: Grossmann, Atina: Reforming Sex. The German Movement for Birth Control & Abortion Reform, 1920 -1950. Oxford University Press, New York 1995, S.136ff.

²⁴⁶ BAArch Berlin Findbuch 30.01 R. IV, 1, 5368/44

²⁴⁷ Auch in anderen Verfahren wird die Brisanz von „Schwangerschaft und NS-Ideologie“ sichtbar: So wie das vor dem Sondergericht Hannover verhandelte Heimtückeverfahren gegen die am 8. Mai 1902 in Achim bei Wolfenbüttel geborene Marie Küster. Ihr wurde vorgeworfen, sich gegenüber leitenden Persönlichkeiten des Staates negativ geäußert zu haben. Denunziert wird sie von der als „zänkisch geltenden“ Frau Mallessa, vor allem wegen der Aussage: *„Wir müssen nun den Matsch alleine machen, die anderen Frauen haben das nicht nötig, weil sie das viele Kindergeld kriegen. Adolf Hitler will das so wegen der Kinderzüchtere.“* Gegen Marie Küster findet am 1. August 1940 ein Prozess vor dem Sondergericht Hannover wegen des „Vergehens der Heimtücke“ statt. Das Verfahren von Marie Küster wurde, im Unterschied zu Walli Hagemeier, wegen mangelnder Beweise eingestellt und Marie Küster wird freigesprochen.

²⁴⁸ Freese, Waltraud: Weibliche Sexualität im Lebenskontext. Biographische und sexuelle Lebenswelten von Frauen der Jahrgänge 1911 -1932. (Frauen, Gesellschaft, Kritik). Pfaffenweiler 1996, Interview mit Frau Xaver, S19/Z47-S20/Z8, S.183.

medizinischer/wissenschaftlicher Ebene erscheinen bereits in den 20er und 30er Jahren eine größere Anzahl von Untersuchungen und Dissertationen, die sich mit Mutterschutz, Schwangerschaft und Wochenbett beschäftigten, dazu gehören auch neuere Erkenntnisse zum Umgang mit Schwangeren, die in die Arbeitsprozesse eingebunden sind, d.h. auch dem „*zweckmäßigem und unzweckmäßigem Verhalten während der Schwangerschaft*“, sowie den Auswirkungen von Arbeitsüberlastung für schwangere Frauen und das ungeborene Kind. Besonderer Untersuchungsschwerpunkt ist die Beeinflussung der unterschiedlichen Berufs- und Erwerbstätigkeiten vor und während der Schwangerschaft auf die körperliche Verfassung von Mutter und Kind.

Ein Resultat der Erforschung dieses Umstandes findet sich in der Dissertation von Hans Herbrand aus dem Jahre 1936: „*Bei den mehrgebährenden Erwerbstätigen fanden sich im Durchschnitt kleinere Kinder und eine kürzere Schwangerschaftsdauer als bei Nichterwerbstätigen. Bei den Erstgebärenden lagen die Verhältnisse außer bei den Durchschnittswerten der Kindeslänge, umgekehrt. Alle Geburts- und Wochenbettkomplikationen, deren häufigeres Auftreten auf den Einfluß der Arbeit zurückgeführt werden konnte, erfuhren eine umso größere Steigerung, je länger die Arbeit während der Schwangerschaft bis an den Tag der Entbindung heran fortgesetzt wurde.*“²⁴⁹

Diese und andere Erkenntnisse führten einerseits zu einem wichtigen Umdenken und zum Schutz der Frau in der Schwangerschaft andererseits sind Frauen „*zu zweckmäßigem Verhalten in der Schwangerschaft...nicht nur mit Rücksicht auf ihre Gesundheit, auf das zu erwartende Kind, sondern auch Staat und Volk gegenüber verpflichtet, denn für die Zukunft eines Volkes gibt es keine andere Grundlage, als immer neue Geschlechter gesunder und lebensfähiger Kinder. Alle Taten der Politik und Wirtschaft sind unbeständig, wenn nicht immer neue, gesunde Generationen nachwachsen. Voraussetzung hierzu sind aber in erster Linie gesunde Mütter und deren zweckmäßige Lebensweise in der Schwangerschaft.*“²⁵⁰

Da der nationalsozialistische Staat durch seine rassenideologische Ausrichtung darauf aus war, „*den Kinderreichtum (...) zu unterstützen, jede Mutter guten Blutes zu schützen und zu betreuen und für hilfsbedürftige Mütter und Kinder guten Blutes zu sorgen*“²⁵¹, wurden Frauen, die nachweislich mit „*arischen*“ Kindern schwanger waren, in einigen Bereichen von

²⁴⁹ Herbrand, Hans: Einfluß der Arbeit auf Schwangerschaft, Geburt und Neugeborenes, Diss. Berlin 1936. S. 39
Vergleiche auch: Dotterweich, Thomas: Zweckmäßiges und unzweckmäßiges Verhalten während der Schwangerschaft, Diss. Erlangen 1936; Müller, Erwin: Landwirtschaftliche Frauenarbeit und Schwangerschaft, Diss. Breslau 1935.

²⁵⁰ Dotterweich, Thomas: Zweckmäßiges und unzweckmäßiges Verhalten während der Schwangerschaft. Diss. Erlangen 1936, S.20.

²⁵¹ Aus: Lexikon zur Geschichte und Politik im 20. Jahrhundert, Bd. L-Z, S.462 (80).

Arbeitsdiensten verschont oder mussten weniger arbeiten. Ließ sich die Frauenarbeit in einer Phase, in der die Rüstung zum Krieg als vorrangig galt, nicht eindämmen, so versuchte man aber sicherzustellen, dass für die Nationalsozialisten wichtigste Funktion der deutschen Frau, ihre „Gebärfähigkeit“ und „Gebärbereitschaft“, nicht übermäßig litt. Daher wurde viel Wert auf Arbeits- und Mutterschutzbestimmungen für die werktätige deutsche Frau gelegt - jüdische und andere „rassisch“ nicht einwandfreien Frauen hatten als Zwangsarbeiterinnen keinen Anspruch auf Mutterschutz.

Frauen sollten nach Vorgaben der Mutterschutzbestimmungen nicht zur Nachschicht eingeteilt und nicht mit Arbeiten betraut werden, die körperlich zu schwer, gefährlich oder gesundheitsschädigend waren. Sie durften beispielsweise keine Lasten über 15 kg heben oder tragen und nicht an Arbeitsplätzen eingesetzt werden, an denen Giftgasgefahr, Staubentwicklung oder hohe Temperatur herrschte. Verboten war ferner die Beschäftigung von Frauen an Maschinen mit Fußantrieb, mit der Begründung, bei der einseitigen Belastung der Beine würden Becken und Unterleibsorgane und damit die Gebärfähigkeit der Frauen geschädigt.

Seit 1939 betrug der Frauenanteil in der Landwirtschaft die Gesamtlast der landwirtschaftlichen Arbeit zu 54,6%. Für die Bäuerinnen und Landarbeiterinnen galten keinerlei Arbeits- und Mutterschutzbestimmungen. Bei weiblichen Arbeitern und Angestellten sollte aber darauf geachtet werden, dass die Arbeitszeit 48 Stunden in der Woche nicht überschritt. Von all diesen Regeln waren auch Ausnahmen möglich; sie bedurften aber der Überprüfung und Genehmigung durch die Gewerbeaufsichtsämter. Die Vorschriften für den Mutterschutz sowie - schonende Arbeit für werdende Mütter, Schwangerschaftsurlaub und Stillpausen wurden aus der Weimarer Zeit übernommen.

Die Deutsche Arbeitsfront, die ein eigenes „Frauenamt“ eingerichtet hatte, traf mit einzelnen Betrieben auch Abkommen, die über den gesetzlichen Mutterschutz noch hinausging.²⁵² Ein Gesetz, das den Mutterschutz allgemeinverbindlich erweiterte, trat aber erst während des Krieges als „Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter“ vom 17. Mai 1942 (MSchG) in Kraft. Fast alle in diesem Gesetz erreichten Verbesserungen gehen noch auf Vorschläge und Initiativen der Gewerkschaften, des Zentrums und der SPD von vor 1933 zurück. Wenn dieses Gesetz, durch die NS-Gesetzgebung maßgeblich unter rassenideologischen Gesichtspunkten

²⁵² „Frauenamt“ hieß eine Unterorganisation der Deutschen Arbeitsfont (DAF). In der DAF waren nach der Auflösung der Gewerkschaften in der Zeit des Nationalsozialismus die "Betriebsführer" und ihre "Gefolgschaften" nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit organisiert. Vom Hauptsitz in der Potsdamer Straße in Berlin aus lenkte die DAF die örtlichen Frauenämter in Deutschland und in den besetzten Ländern. Siehe dazu auch: Hachtmann, Rüdiger: Das Wirtschaftsimperium der Deutschen Arbeitsfront 1933-1945. Göttingen 2012.

verabschiedet wurde. Die offiziell geforderte Rücksichtnahme auf werktätige Frauen stimmte mit der Realität in den Betrieben keineswegs überein. Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten illustrieren wie Anspruch und Wirklichkeit auseinander klafften: *„Der Transport schwerer Lasten durch Frauen wurde vielfach festgestellt (...) Das Gewicht der Lasten, deren Beförderung Frauen zugemutet wurde, betrug nicht selten bis zu 75 kg. Leider konnten die Missstände bei dem herrschenden Arbeitsmangel nicht überall in dem wünschenswerten Umfang abgestellt werden.“*²⁵³

3.2.5. Die Haftsache: *„Haftfortdauer ist zu beschließen“*

Im laufenden Ermittlungsverfahren gegen Walli Hagemeyer war von den verhörten Zeuginnen bei den Vernehmungen erneut ausgesagt worden, dass Frau Hagemeyer sich in ihrem Friseursalon wiederholt und öffentlich gegenüber Kundinnen auch über ihre Einstellung zur aktuellen Kriegspolitik geäußert habe. Der Dresdner Generalstaatsanwalt berichtet deshalb am 22. Oktober 1943 in einem Schreiben an den Reichsminister der Justiz in Berlin von der Anordnung der Strafverfolgung wegen §2 Abs.1 des Heimtückegesetzes gegen Walli Hagemeyer. Seiner Meinung nach sind *„die Äußerungen der Beschuldigten derart schwerwiegend, daß sie nach ihrem Inhalt an Wehrkraftzersetzung grenzen. Da überdies der Führer in gehässiger Weise angegriffen worden ist“*²⁵⁴, hält er die gerichtliche Strafverfolgung der Beschuldigten für unbedingt erforderlich und empfiehlt eine Haftanordnung.

Die Anklage lautet deshalb nun offiziell auf „Wehrkraftzersetzung“. In der anschließenden Anklageschrift des Oberstaatsanwalts in Dresden vom 22. Oktober 1943 heißt es: *„Frau Hagemeyer hat im Jahre 1943 in Dresden fortgesetzt öffentlich gehässige hetzerische und von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates und der NSDAP, über ihre Anordnungen und die von ihnen geschaffenen Einrichtungen gemacht, die geeignet waren, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben.“*²⁵⁵

In der ebenfalls vom 22. Oktober vorliegenden Anklageschrift des Dresdner Oberstaatsanwalts Schuricht an den Reichsminister der Justiz in Berlin steht zur Haltung der Angeklagten: *„Die Beschuldigte bestreitet größtenteils die ihr zur Last gelegten Äußerungen oder will sich ihrer nicht mehr erinnern. Durch die Aussagen der als Zeugen benannten Frauen wird sie jedoch im*

²⁵³ Aus den Jahresberichten des Gewerbeaufsichtsamtes für 1937/38. Zitiert nach Westenrieder, Norbert: *„Deutsche Frauen und Mädchen!“ Vom Alltagsleben 1933-1945.* Düsseldorf 1990, S. 75.

²⁵⁴ BAArch Berlin IV g12 514a-43

²⁵⁵ BAArch Berlin IV g12 514a-43 S.5 Anklageschrift vom 22. Oktober 1943 des Oberstaatsanwalts an den Vorsitzenden des Sondergerichts in Dresden.

vollem Umfange überführt werden, während der Zeuge Seiler hauptsächlich über den Verlauf und das Ergebnis seiner Erörterungen, insbesondere hinsichtlich des Rufes der Beschuldigten, zu berichten haben wird.“²⁵⁶ Wegen der Schwere des Delikts, aufgrund „öffentlicher wehrkraftersetzender Äußerungen“ findet gegen Walli Hagemeyer, nach 7-monatiger Inhaftierung in der Untersuchungshaft *Münchner Platz* Dresden und in Berlin/Moabit, schließlich am 7. März 1944 die Verhandlung vor dem Volksgerichtshof²⁵⁷ in Berlin statt.²⁵⁸ Dort wird sie am Ende der Verhandlungen zu vier Jahren Haft im sächsischen Zuchthaus Waldheim²⁵⁹ verurteilt. Wie die Beurteilung der Vernehmungen ausfiel, wie es zu der Verhandlung vor dem Volksgerichtshof Berlin und nicht wie zunächst geplant vor dem Sondergericht Dresden kommt und wie die Praxis der Urteilsfindung innerhalb der einzelnen Instanzen aussah, soll im Folgenden ermittelt werden.²⁶⁰

3.2.6. Vor dem Volksgerichtshof: „Die Strafverfolgung wird vorsorglich angeordnet!“

Dem höchsten Gericht des Reiches und seinen juristischen Instanzen war die Friseurin Walli Hagemeyer ab dem 29. Oktober 1943 durch die Anordnung ihrer Strafverfolgung dem Volksgerichtshof ausgeliefert. Als juristische Unterstützung stand ihr der Dresdner Rechtsanwalt Dr. Gerhard Poege, der bereits am 13. September 1943 eine Strafprozessvollmacht bewilligt bekam, zur Seite. Er versuchte sich nach seinem Ermessen und vor allem mit den gegebenen Möglichkeiten für die Interessen seiner Mandantin einzusetzen. Am 15. Dezember 1943 bittet Anwalt Poege den Oberreichsanwalt des Volksgerichtshofs um Auskunft über Akten und Prozessstand im Fall Hagemeyer. Ebenso fragt er an, wie es um seine Stellung als Wahlverteidiger stehe. Doch Poege erhält bis Mitte Januar keine Antwort auf seine Anfrage. Am 17. Januar 1944 wiederholt er seine Bitte an den Oberreichsanwalt des Volksgerichtshofs um Strafprozessvollmacht als Verteidiger. Gleichzeitig verlangt er eine Sprecherlaubnis für seine Mandantin Hagemeyer, denn seit dem 18. Oktober 1943 hatte er keine

²⁵⁶ BAArch Berlin IV g12 514/43, S 7

²⁵⁷ Zur Urteilspraxis vor dem Volksgerichtshof siehe auch: Isabel Richter: Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934-1939. Münster 2001, S. 131f.

²⁵⁸ Warum dieser Prozess nicht auch wie andere Volksgerichtshofsprozesse wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ im Landgericht Münchner Platz stattfinden konnte, geht aus den Akten nicht hervor. Sie wird deshalb von Dresden nach Berlin transportiert.

²⁵⁹ Mehr zu den Haftbedingungen im sächsischen Zuchthaus Waldheim siehe unten und u.a. auch bei Habicht, Martin: Zuchthaus Waldheim 1933-1945. Haftbedingungen und antifaschistischer Kampf. Berlin 1988.

²⁶⁰ Der Quellenbestand setzt sich aus dem Bestand des Reichsjustizministerium, dem Volksgerichtshof im Bundesarchiv Berlin Lichterfelde und Hoppegarten sowie der Entschädigungsakte von Walli Margarete Hagemeyer für Verfolgte des Naziregimes aus der ehemaligen DDR, Hauptstaatsarchiv Dresden zusammen.

Gelegenheit mehr bekommen mit ihr zu sprechen. Als am 12. Februar 1944 eine Anordnung zur Überführung der Angeklagten „*auf schnellstem Wege*“ nach Berlin ergeht, erhält Walli Hagemeier, die zu dieser Zeit noch in der Untersuchungshaftanstalt Dresden inhaftiert ist, am selben Tag eine Urkunde über die Zustellung eines Briefes der Geschäftsstelle des Volksgerichtshofs Berlin, mit der Ankündigung des nahenden Hauptverhandlungstermins und einer wahrscheinlichen Überführung nach Berlin.

Auch Bernhard Hagemeier will seiner Ehefrau Beistand leisten. So sendet er am 15. Februar 1944 ein Schreiben an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, in dem er einige Angaben zur Person, den charakterlichen Eigenschaften und den Lebensbedingungen seiner Ehefrau macht. Er beruft sich in seiner Stellungnahme besonders auf die schwere Situation, der seine Frau seit seiner Einberufung ausgesetzt war. Walli Hagemeier leidet nach seinen Beschreibungen an starken Kopfschmerzen, schwachen Nerven und einer großen Impulsivität. Durch seine jahrelange Abwesenheit und die alleinige Verantwortung für den Friseursalon war seine Frau ebenso überstrapaziert worden, wie durch die *„dauernde Beunruhigung durch die dauernden Terrorangriffe im Reich.“* Sicher entsprechen seine Begründungen auch der Wahrheit: Während er sich an der Front befindet, leitet Walli Hagemeier den Friseursalon alleine. Sie lebt damit für die Zeit des Krieges auch sein Leben mit und hält das Geschäft und ihre gemeinsamen Verpflichtungen weiter *„am Laufen“*. Durch die Übernahme seiner Aufgaben ermöglicht sie sein Handeln und seine Tätigkeit als Soldat und entspricht damit den geforderten Maßgaben an eine Frau in der funktionierenden Volksgemeinschaft. Dass ihr diese Rolle vielleicht nicht immer gefällt, sie überfordert und sie durch ihre Äußerungen darüber ihren Unmut zum Ausdruck bringt, ist couragiert, aber vielleicht auch unüberlegt.

Schließlich schreibt Bernhard Hagemeier am Ende seines Briefes: *„Ich bitte nun den Oberreichsanwalt durch diese Zeilen die Äusserungen meiner Frau günstiger beurteilen zu wollen und ein milderes Strafmass, sofern ein Urteil ausgesprochen werden sollte; denn das was meine Frau während der Untersuchungshaft durchgemacht hat, ist bei ihrer Gemütsverfassung was auch aus Briefen hervorgeht schon Strafe genug gewesen. Heil Hitler, Bernhard Hagemeier, Obergefreiter.“*²⁶¹ Doch seine Bemühungen sind vergeblich, am 16. Februar 1944 wird die Hauptverhandlung gegen Walli Hagemeier für den 07. März 1944 festgesetzt. Am 22. Februar 1944 schreibt Rechtsanwalt Gerhard Poege im Auftrag des Ehemannes Bernhard Hagemeier einen weiteren Brief an den Vorsitzenden des 3. Senats des Volksgerichtshofs in der Strafsache Walli Hagemeier. Er bittet darin um die Ladung von sechs

²⁶¹ Brief von Bernhard Hagemeier an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof datiert mit Dresden den 15.02.1944, BArch Berlin Akte Hagemeier, S.145f.

zusätzlichen Zeuginnen und Zeugen, die als Kundinnen und Freunde für Walli Hagemeyer positiv aussagen und den politisch guten Leumund der Angeklagten bestätigen sollen. So beschreibt Poege die Lehrerin Grete Hellner und ihre Einschätzung über die Angeklagte: „*Frl. Hellner kennt die Angeklagte seit 10 Jahren und hat häufig, besonders während der Alarme im Luftschutzkeller, Gelegenheit gehabt, deren Einstellung kennen zu lernen. Frl. Hellner kann bezeugen, dass die Hagemeyer niemals irgendwelche staatsfeindlichen Äusserungen getan hat und bestimmt auch nicht staatsfeindlich eingestellt ist.*“²⁶²

Doch sein Schreiben scheint sich mit dem am 23. Februar 1944 ausgehenden Schreiben des Oberreichsanwalts vom Volksgerichtshof zu überschneiden. Einen Tag später, am 24. Februar 1944, erhält Gerhard Poege seine offizielle Ladung zum Wahlverteidiger. Außerdem werden gleichzeitig Elsa Zieger, Susanne Rudolph, Elsa Wickert und Polizeiinspektor Seiler als Zeugen für die Hauptverhandlung am Dienstag, den 07. März 1944 nach Berlin geladen. Zusätzlich geht am 23. Februar 1944 ein Brief an die Gestapo Dresden, Bismarckstr. 16/18 zur Aufforderung der Teilnahme des Polizeiinspektors Seiler an der Hauptverhandlung und einer Aussagegenehmigung. Die Genehmigung wird postwendend am 5 Tage später durch die Geheime Staatspolizei Dresden erteilt.²⁶³

Am 26. Februar 1944 wird durch ein Schreiben des Vorstandes der Untersuchungshaftanstalten Dresden die Überführung von Frau Hagemeyer nach Berlin in die Untersuchungshaftanstalt beim Kriminalgericht/ Berlin Alt Moabit veranlasst.²⁶⁴ Diese war bis zu diesem Zeitpunkt im Ungewissen über die Form ihrer Verteidigung im herannahenden Volksgerichtshof-Prozess geblieben. Am 01. März 1944 werden bei der Reichsanwaltschaft Berlin die Eingänge von zwei Briefen in der Sache Hagemeyer quittiert: Rechtsanwalt Gerhard Poege Dresden teilt dem Oberreichsanwalt sein Erscheinen zur Hauptverhandlung mit und bittet gleichzeitig um die vorherige Einsichtnahme der Akten. Rudolf Wickert, SS-Oberscharführer und Polizeiassistent bestätigt die Teilnahme und Anreise seiner Frau Elsa Wickert zu der Hauptverhandlung. Einen Tag später wird der Reichsanwaltschaft die *Einlieferungsbescheinigung* der Untersuchungshaftanstalt beim Kriminalgericht/ Berlin Alt Moabit zugesandt, die den Transport von Walli Hagemeyer nach Berlin bestätigt.²⁶⁵ Vor der angesetzten Verhandlung

²⁶² BAArch Berlin, Akte Hagemeyer, 22. Februar 1944 ein Brief des Rechtsanwalt Gerhard Poege, Dresden an den Vorsitzenden des 3. Senats des Volksgerichtshofs, S.129

²⁶³ BAArch Berlin, Akte Hagemeyer 23. Februar. Ladungen zur Verhandlung vor dem Volksgerichtshof. S. 118 - 120 und S.75.

²⁶⁴ Das Zellengefängnis Moabit, befand sich in der Lehrter Straße 3, Ecke Invalidenstraße, Berlin. In weiteren, noch folgenden Fallbeispielen wie Elfriede Scholz, Alfred Pampel und Gertrud Leonhard wird das Moabiter Untersuchungsgefängnis als Haftort auch erwähnt werden. Siehe dazu auch Kap. 4.3.4. Strafvollzug und Zuchthäuser.

²⁶⁵ BAArch Berlin, Akte Hagemeyer Einlieferungsbescheinigung der Untersuchungshaftanstalt beim

gehen zwei Briefe der nicht als Zeuginnen zugelassenen Friseurgehilfin Martha Berg und der Lehrerin Grete Hellner in Berlin ein, die nochmals den guten Leumund der Angeklagten bezeugen sollen.²⁶⁶ So findet schließlich am Dienstag den 07. März 1944 um 12:00 Uhr vor dem 3. Senat des Volksgerichtshofs in Berlin W.9, Bellevuestr. 15, Saal 2, im 2. Stock die Verhandlung statt.

Das Urteil wird bereits um 13:45 Uhr durch den Kammergerichtsrat Dr. Makart und den Landgerichtsdirektor Duve verkündet. An der Hauptverhandlung teilgenommen haben außerdem SA-Brigadeführer Hauer, SS-Brigadeführer Bauszus, Ministerialrat Dr. Linden und als Vertreter des Oberreichsanwalts der erste Staatsanwalt Friedrich. Es ergeht „*Im Namen des Volkes! In der Strafsache gegen die Friseurin Margarete Walli Hagemeyer*“ das folgende Urteil (...) *wegen Wehrkraftzersetzung, hat der Volksgerichtshof (...) für Recht erkannt: Die Angeklagte hat in dem von ihr betriebenen Friseurgeschäft unter anderem geäußert, die Soldaten an der Front könnten die Heimat doch nicht vor dem Bombenterror schützen, der Führer solle die Männer heimschicken. Sie wird deshalb zu vier Jahren Zuchthaus und zum Verlust der Ehrenrechte auf die Dauer von vier Jahren verurteilt. Auf die Strafe wird die Untersuchungshaft voll angerechnet.*“²⁶⁷

Bereits am 11. März 1944 geht zur Überführung und Aufnahme der Verurteilten in das Zuchthaus Waldheim in Sachsen ein Schreiben des Oberreichsanwalts des Volksgerichtshofs an die Untersuchungshaftanstalt Berlin. Dieser teilt die Überführung von Walli Hagemann in das Zuchthaus Waldheim am 28. März 1944 um 6:30 Uhr mit.²⁶⁸ Laut Vollstreckungsband ist nun der Haftbeginn auf den 07. März 1944 gesetzt und die Entlassung auf den 29. August 1947 festgelegt. Die bereits verbüßte Zeit in der Untersuchungshaft wird ihr laut Urteil anerkannt.²⁶⁹ Der Vater Arthur Wunderwald leitet seit der Inhaftierung seiner Tochter das Friseurgeschäft in der Bautzener Str. in Dresden, denn sein Schwiegersohn Bernhard Hagemeyer befindet sich

Kriminalgericht/Berlin Alt Moabit (Kopie der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof eingegangen am 02. März 1944.

²⁶⁶ BAArch Berlin, Akte Hagemeyer 03. März 1944 Eidesstattliche Versicherung der Friseurgehilfin Martha Berg, 05. März 1944 Handschriftlicher Brief der Zeugin Lehrerin Grete Hellner, S.122-126.

²⁶⁷ BAArch Berlin, Akte 4J 41/44, 07. März 1944 Urteil des Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, S.177-180. Siehe dazu auch Protokoll der Sitzung. S.130-136, Urteil und Begründung (doppelte Ausfertigungen S.138-141)

²⁶⁸Zur Geschichte der größten in Sachsen gelegenen Haftanstalt, dem Zuchthaus Waldheim siehe Kap: 4.3.4.

²⁶⁹ BAArch Berlin, Akte Walli Hagemeyer, 14. März 1944 Formular Aufnahmeersuchen des Oberreichsanwalt des Volksgerichtshofes von Walli Hagemann in das Zuchthaus Waldheim in Sachsen (S.187-188 handschriftlich und S.190-191 getippt) 28. März 1944 Schreiben der Untersuchungshaftanstalt beim Kriminalgericht Berlin an die Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof mit der Mitteilung der Überführung von Walli Hagemann in das Zuchthaus Waldheim laut Verfügung des Volksgerichtshofs am 28. 03.44 um 6:30 Uhr. (S.189). Vollstreckungsband: Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof in der Strafsache gegen Hagemann, Walli mit dem handschriftlichen Vermerk Haftbeginn 07.03.1944 und Entlassung 29.08.1947 beinhaltet außerdem: beglaubigtes Urteil und Begründung (S.184-185), Schreiben des Oberreichsanwalt des Volksgerichtshof vom 11. März 1944 an die Untersuchungshaftanstalt Berlin zur Überführung in das Zuchthaus Waldheim, S.186.

weiterhin an der Front. Nun fasst er am 17. August 1944 den Mut einen Brief an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof in Berlin zu schreiben, mit der Bitte ein paar Tage Beurlaubung seiner Tochter aus dem Zuchthaus zu bewirken: *„Da meine Tochter Wally Hagemeier, sich z.Z. in der Strafanstalt Waldheim befindet, H. Z. 585/7 und Ihr Gatte, sobald die Sperre aufgehoben ist, auf Urlaub kommt, möchte ich hiermit anfragen, ob die Möglichkeit besteht, ob meine Tochter ein paar Tage nach Hause beurlaubt werden könnte. Grund: es gibt doch sehr viel Geschäftliches zu erledigen, was ich als Vater nicht erledigen kann und auch nicht verstehe. Meiner Bitte entgegen sehend. Unterzeichnet mit Deutschem Gruß Arthur Wunderwald. z.Z. Bautzener Str. 10.“*²⁷⁰

Ein weiterer Versuch des 67-jährigen Vaters, seiner Tochter zu helfen besteht darin, dass er am 10. Oktober 1944 einen handschriftlichen Brief an den Führer persönlich mit der Bitte um Begnadigung seiner Tochter verfasst, auch hier begründet er seine Bitte mit seinem geringen Verständnis für das Geschäftliche und seinem Alter. Seiner Bitte wird nicht stattgegeben, nach Prüfung des Sachverhaltes am 19. Oktober ergeht am 30. Oktober 1944 auf einem vorgedruckten Formular mit handschriftlichen Einfügungen die letzte Ablehnung eines Gnadenerweises. *„Ihr für Ihre Tochter Wally Hagemeier an den Führer gerichtetes Gnadengesuch vom 6. Oktober 1944 ist mir durch Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 19. Oktober 1944 zur Prüfung und weiteren Veranlassung zugefertigt worden. Ich habe das Gesuch geprüft, aber zur Befürwortung keinen Grund gefunden. Gemäß der mir erteilten Ermächtigung entscheide ich hiermit ablehnend. Oberreichsanwalt“*²⁷¹

Weitere Recherchen ergaben, dass Walli Hagemeier die Zeit im Zuchthaus Waldheim überstand und am 7. Mai 1945 aus ihrer Haft befreit werden konnte. In der späteren DDR, in Dresden stellte sie einen Entschädigungsantrag und wird als Verfolgte des Naziregimes anerkannt.²⁷² Sie leitet bis 1966 fast durchgehend mit ihrem Mann ein Friseurgeschäft in Dresden und stirbt am 9. Dezember 1984 im Alter von 80 Jahren in Radebeul. Abschließend ist zu diesem hier ausführlich beschriebenen ersten exemplarischen Fall zu sagen, dass bei der Betrachtung des

²⁷⁰ Akte Walli Hagemeier: 17. August 1944. Handschriftlicher Brief von Arthur Wunderwald an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof in Berlin mit der Bitte um Beurlaubung nach Hause, weil ihr Mann auf Urlaub heimkommt und es vieles Geschäftliche zu regeln gibt. S.192-19.3 Zusätzliche handschriftliche Anmerkungen dazu unleserlich.

²⁷¹ 10. Oktober 1944. Handschriftlicher Brief an den Führer mit der Bitte um Begnadigung mit Abgabe an den Reichsminister der Justiz und Briefumschlag mit Anschrift (An den Führer des Großdeutschen Reiches Adolf Hitler, Berlin Reichskanzlei und Absender Arthur Wunderwald, Dresden Bautznerstraße 10 bei Hagemeier (S.195, 198, 199), 19. Oktober 1944 Schreiben des Reichsminister der Justiz an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof mit der Bitte um Prüfung und weitere Veranlassung der Begnadigung (handschriftliches), S.196-197, 30. Oktober 1944. Letzte Ablehnung eines Gnadenerweises, S.200.

²⁷² Hauptstaatsarchiv Dresden. Rat des Bezirkes Dresden. Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, Referat Verfolgte des Naziregimes (VDN) 0220 Abteilung 2 1945/52.

umfangreich vorhandenen Materials deutlich geworden ist, wie viele Akteurinnen, Akteure und Instanzen in Funktion und Beziehung zu der Angeklagten in diesen Fall involviert waren und wurden. Insbesondere wurde sichtbar, wie viele zu ihrer Verurteilung als Denunzianten, Zeugen aber natürlich auch als Ankläger und Richter beitrugen.

Es konnten unterschiedliche Handlungsräume sichtbar gemacht werden, auch dahingehend wie Angehörige und Freunde versuchten der Beschuldigten in ihrer Situation zu helfen. Ihr Vater Arthur Wunderwald, der Ehemann Bernhard Hagemeier, aber auch der Anwalt und Verteidiger Gerhard Poege, sowie Freundinnen, Kundinnen und Bekannte versuchten durch Briefe und ihre Aussagen die Verfolgung von Walli Hagemeier durch die Justizbehörden zu verringern und durch mehrere Gnadengesuche eine Freilassung zu bewirken. Diese Bemühungen haben jedoch nicht genutzt und konnten ihre Haftzeit bis zu ihrer Befreiung nicht verringern.

3.3. „Noch nicht mal die Wahrheit sagen...“ Hertha Rupp und Dora Früh

3.3.1. Ermittlungen: „Treffpunkt staatsgegnerschaftlich eingestellter Personen.“

„Früher sei Napoleon schon gegen Russland angerannt und jetzt versuche es dieser kleine Hitler.“²⁷³

Aufgrund dieser und anderer Äußerungen gegen Hitler und seine Kriegspolitik erhebt die Generalstaatsanwaltschaft bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg am 22. Juli 1943 gegen die Verkäuferin Hertha Rosa Marie Rupp²⁷⁴ und die „Reinemachefrau“ Dora Friederike Früh geb. Gollnik eine Anklage. Die beiden Frauen sollen fortgesetzt in der Filiale des Gemeinschaftswerks-Versorgungsrings Rensefeld²⁷⁵ bei Lübeck, einem zur Deutschen Arbeitsfront gehörigen Unternehmen, das aus dem früheren „marxistischen“ Konsumverein²⁷⁶ hervorgegangen war, in den Jahren 1942/43 „öffentlich den Willen des Deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen und zu zersetzen gesucht haben; Verbrechen, strafbar gemäss §5 Abs. 1 Ziffer 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung.“²⁷⁷

Hertha Rupp wurde am 2. Oktober 1921 in Rensefeld bei Lübeck geboren. Bis zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung am 12. April 1943 ist die ledige Verkäuferin nicht vorbestraft. Ab dem 18. April 1943 befindet sich die wegen Wehrkraftzersetzung Beschuldigte in Untersuchungshaft. Als wesentliches Ergebnis der Ermittlungen wird in der Akte folgendes zur Person der Hertha Rupp angegeben: *„Die Beschuldigte Rupp war nach dem Besuch der Volksschule in ihrem Geburtsort als Hausgehilfin in Bad Schwartau tätig. Von 1936 bis 1938 erlernte sie den Beruf einer Verkäuferin und war anschliessend Verkäuferin und zuletzt Filialeiterin bei der Fa. Gemeinschaftsring Versorgungswerk Lübeck, Filiale Rensefeld. Einer politischen Partei hat die Rupp nach ihren Angaben nicht angehört. Der Vater der Rupp war seit 1905 Mitglied in der SPD.“²⁷⁸* In den meisten Fällen ist in den Akten an exponierter Stelle die Parteizugehörigkeit der Angeklagten und/oder der Eltern angegeben. Dies war für Staatsanwälte und Richter meines Erachtens wichtig, um die politische Erziehung und

²⁷³ BArch Berlin 30.01, IV g1 5389/44, S.5

²⁷⁴ BArch Berlin 30.01, IV g1 5389/44 (Namen geändert)

²⁷⁵ Rensefeld, Ortsteil von Bad Schwartau. Die erste urkundliche Erwähnung erfolgte 1177 - zu diesem Zeitpunkt hatte Rensefeld eine Kirche und einen Bestand von 30 Hofstellen. Am 1. November 1859 entstand die Landgemeinde Rensefeld und entwickelt sich zu einem Dorf von Arbeitern und Bauern. 1934 wurde die Landgemeinde Rensefeld aufgelöst und nach Bad Schwartau eingemeindet. Heute ist Rensefeld ein Ortsteil der Stadt Bad Schwartau im Kreis Ostholstein, Schleswig-Holstein.

²⁷⁶ BArch Berlin 30.01, IV g1 5389/44, S.5.

²⁷⁷ BArch Berlin 30.01, IV g1 5389/44, S.2

²⁷⁸ BArch Berlin 30.01, IV g1 5389/44

Einstellung einschätzen zu können. Bei Menschen mit sozialdemokratischer oder kommunistischer Sozialisation wurde generell von einer stärkeren Aneignung von kritischem politischem Bewusstsein ausgegangen. Negative Bekundungen über den nationalsozialistischen Staat und seine Kriegspolitik wurden daher meist ernster genommen und härter bestraft.²⁷⁹

Dora Friedericke Spät geb. Gollnik wurde am 12. Oktober 1885 in Lübeck geboren, sie ist geschieden und zum Zeitpunkt der Verhaftung unbestraft. Sie wird am 4. Mai 1943 wegen der oben genannten Anschuldigung festgenommen und befindet sich seit dem 11. Mai 1943 aufgrund einer Aussage von Hertha Rupp in Untersuchungshaft in Lübeck-Lauerhof. Über ihre Person und ihre familiären Verhältnisse gibt die Akte folgendermaßen Auskunft: *„Die Beschuldigte Spät war nach dem Besuch der Volksschule eine Reihe von Jahren als Hausangestellte tätig. Im Jahre 1911 heiratet die Beschuldigte den Schiffszimmermann Johann Spät. Aus der Ehe sind 2 Söhne hervorgegangen, von denen der ältere in diesem Krieg gefallen ist. Die Ehe der Beschuldigten ist im Jahre 1936 geschieden worden. Frau Spät hat vor 1933 nach ihren Angaben keiner politischen Partei angehört. Seit 1933 ist sie Mitglied der NS-Frauenschaft und war dort eine zeitlang Blockwalterin.“*²⁸⁰

Die den beiden Beschuldigten vorgeworfenen Straftaten beziehen sich auf die Aussagen von zwei Zeuginnen, *„staatsfeindliche und zersetzende Äusserungen“* an ihrem Arbeitsplatz, der Filiale des Gemeinschaftswerks-Versorgungsring Lübeck, gemacht zu haben. Aus der Akte geht hervor: *„Bei dem früheren Konsumverein setzte sich der überwiegende Teil der Käuferschaft aus Marxisten zusammen, die in der Gemeinde Rensefeld vor 1933 besonders stark vertreten waren. Dieser Umstand erklärt die Tatsache, dass auch nach der Angliederung des Konsumvereins an die Deutsche Arbeitsfront der größere Teil der Käufer frühere Marxisten sind.“*

²⁷⁹ Bajohr, Frank; Klein, Frank Anton; Labudat, Fritz; Schmidt, Ernst: Überleben und Widerstehen: Nationalsozialismus, Krieg und Nachkrieg in Tagebüchern von Sozialdemokraten. Köln 1985.

SPD Landesorganisation Hamburg: Für Freiheit und Demokratie: Hamburger Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten in Verfolgung Widerstand 1933-1945, Hamburg 2003 Zur Verfolgung von Sozialdemokratischen Gruppierungen ab 1933. Siehe auch: Mehringer, Hartmut: Sozialdemokratischer und sozialistischer Widerstand. In: Steinbach, Peter; Tuchel, Johannes: Widerstand gegen die nationalsozialistische Diktatur 1933-1945. Bonn 2004, S. 56 f.; Wolfgang Benz (Hrsg.): Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder. Frankfurt am Main 2009.

²⁸⁰ BArch Berlin 30.01, IV g1 5389/44, S.3.

Die Gestapo ist darüber informiert worden, dass die Filiale des früheren Konsumvereins²⁸¹ „nicht allein der Treffpunkt staatsgegenerisch eingestellter Personen war, sondern darüber hinaus in dem Verkaufsladen offen zersetzende, defätistische Reden geführt werden. Die daraufhin angestellten Ermittlungen führten zu der Feststellung, dass sich insbesondere die beiden Beschuldigten Rupp und Spät an den zersetzenden Äusserungen beteiligten.“²⁸²

3.3.2. Geständnisse: „Äusserungen gegen den heutigen Staat“

In der Vernehmung durch die Gestapo gibt Frau Rupp an, dass die Vermutungen der Wahrheit entsprechen und „in der von ihr geleiteten Rensefelder Filiale von den einkaufenden Frauen viel politisiert worden ist, und dass im Grossen und Ganzen mit zunehmender Dauer des Krieges sich die Äußerungen gegen den heutigen Staat richteten. Sie hat eingeräumt, dass dieser Umstand in Verbindung mit der Tatsache, dass ihr Vater ein Gegner des nationalsozialistischen Staates war, sie veranlasst hat, eine Reihe von staatsfeindlichen und zersetzenden Äußerungen zu machen. „Dieses Geständnis steht in Übereinstimmung mit den Bekundungen der in dieser Sache vernommenen Zeugen.“²⁸³

Im Vergleich zu ihren kritischen öffentlichen Aussagen über die Gewalt des Krieges und die Verbrechen der Nationalsozialisten ist es zunächst verwunderlich, dass Hertha Rupp laut des Vernehmungsprotokolls ihre „defätistischen“ Äußerungen den Vertretern der Anklagebehörde rasch gesteht und zusätzlich auch ihren Vater mit ihrer Aussage schwer belastet. Aus einer Aktennotiz geht hervor, dass der Vater nach seiner Verhaftung in der Strafsache seiner Tochter Selbstmord begeht. Das lässt verschiedene spekulative Schlüsse zu, die nicht aufzulösen sind: Entweder war er durch den Verrat seiner Tochter so schwer gekränkt und/oder er befürchtete erneute Verhöre, Bestrafung und Verfolgung aufgrund seiner sozialdemokratischen Gesinnung und entschied sich deshalb seinem Leben selbst ein Ende zu setzen?

Es ist allerdings auch anzunehmen, dass es der Gestapo durch ihre Verhörmethoden gelang, Hertha Rupp dazu zu bringen in dieser Weise gegen den Vater und später auch gegen ihre Kollegin Dora Spät auszusagen. Die sehr detaillierten, durch Informanten beschafften Erkundigungen der Gestapo, veranlassten immer wieder angeklagte Frauen, solche angeblichen Informationen nach langen Verhören zu bestätigen. Die Beamten der Gestapo wussten häufig

²⁸¹ Spiekermann, Uwe: Basis der Konsumgesellschaft. Entstehung und Entwicklung des Einzelhandels in Deutschland 1850-1914. München 1999, S. 238-277 und S. 446-463.

²⁸² BAArch Berlin 30.01, IV g1 5389/44, S.4.

²⁸³ BAArch Berlin 30.01, IV g1 5389/44, Anklageschrift, S.4.

sehr genau, mit wem sich die Personen wann und wo getroffen hatten und was dort gesprochen wurde. Das Leugnen dieser Fakten schien für die Verhörten dann häufig sinnlos und sie gaben unter dem Druck Taten zu, die sie später bereuen mussten. Beamte der Gestapo waren darin geschult, empfindliche Punkte der Verhörten zu treffen und seelische und körperliche Foltermethoden anzuwenden, um Angeklagte zu bestimmten Aussagen zu bringen.²⁸⁴ Angesichts von Erzählungen von Frauen über Schläge und Tritte und über ausgeklügelte Demütigungen durch die Gestapo, erhebt sich die Frage, wie es verhaftete Frauen schafften, andere Menschen, Freunde und Verwandte nicht zu verraten. Mitunter bekamen sie fast nichts zu essen, wurden über lange Zeit in Einzelzellen gesperrt, um sie allmählich *mürbe* zu machen.²⁸⁵

Am Ende der Anklageschrift wird angegeben: *„Die Beschuldigte gibt die von den Zeugen bekundeten Äusserungen zu. Sie hat angegeben, dass unter den in staatsfeindlichem Sinne politisierenden Frauen die Beschuldigte Spät mit die Schlimmste gewesen sei.“* Hier ist das seltene Phänomen zu finden, dass sich eine Beschuldigte nicht nur selbst bezichtigt, sondern auch noch den Vater zusätzlich belastet. Auch wenn sie tatsächlich für ihre politische „Idee“ einsteht und bereit ist dafür auch inhaftiert zu werden, wie sie es laut der Zeugin Brüggmann verlauten ließ, so ist es doch verwunderlich, dass sie dabei gleichzeitig andere Frauen weiter denunziert und sich dabei der bestehenden Gefahr durchaus bewusst ist. *„Auf den Hinweis der Zeugin (Brüggmann), sie solle nicht solche Reden führen, widrigenfalls man sie verhaften würde, entgegnete die Beschuldigte: „Das ist es ja eben, man darf ja noch nicht mal die Wahrheit sagen. Und ich habe doch recht. Wenn man mich deswegen einsperrt, so sitze ich eben für eine Idee.“* Nunmehr sagte die Zeugin Brüggmann zu ihr, daß es traurig um Deutschland bestellt sei, wenn jeder so sprechen und denken würde wie die Rupp. *Diese entgegnete in verächtlichem Ton „Was ist denn schon Deutschland, dieses Deutschland?“ Weiterer Einzelheiten kann sich die Frau Brüggmann nicht entsinnen; sie hat jedoch betont, daß die Beschuldigte Rupp immer wieder davon sprach, dass der Führer Schuld am Kriege habe.“*²⁸⁶

²⁸⁴ Vgl. Dams, Carsten: Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich. München 2008.

Bauz, Ingrid (Hrsg.): Die Geheime Staatspolizei in Württemberg und Hohenzollern. Stuttgart 2013.

²⁸⁵ Vgl. hier auch Berger, Karin (u.a.): Der Himmel ist blau, Kann sein. S.256 ff.

²⁸⁶ BArch Berlin 30.01, IV g1 5389/44, S.4.

3.3.3. Denunziationen: „Hitler habe absolut kein Herz!“

Wie in vielen anderen hier untersuchten Fällen, sind es auch hier Frauen, die andere Frauen denunzieren. Trotz des Wissens, andere Frauen für längere Zeit in Haft oder sogar in den Tod zu schicken, denunzierten sie sich in manchen Fällen auch gegenseitig. Abke widerlegt aber trotzdem in ihrer Untersuchung zu Denunziationsverhalten von 1933 bis 1949, die langverbreitete These, dass eine Denunziation ein „typisch weiblich“ konnotiertes Verhalten im Nationalsozialismus gewesen sei. Betrachtet man beispielsweise die Rolle von Frauen als Erstatte(r)innen von Anzeigen, so sind diese laut Abke bis 1940 kaum in Erscheinung getreten. Erst im Verlauf des Krieges ändert sich das Verhältnis und in den folgenden Jahren lassen sich immer mehr Frauen als Denunziantinnen, aber auch als Denunzierte identifizieren.²⁸⁷

Diese These hat sich auch in dieser Untersuchung im Verlauf des Arbeitsprozesses bestätigt. Die Denunziation wurde als willkommene Möglichkeit gesehen, sich an Rivalinnen zu rächen.²⁸⁸ Welche Motive in diesem Fall eine Rolle für die Denunziation der Hertha Rupp gespielt haben, lässt sich schwer beantworten. Fest steht, dass die schwerwiegenden Aussagen der vier Zeuginnen das schließlich festgesetzte Strafmaß, wie auch im Fall Hagemeier, erheblich beeinflussten. Als Hauptbelastungszeugin tritt Frau Hedwig Brüggemann aus Rensefeld in Erscheinung:

„Die Ehefrau Brüggemann²⁸⁹, die seit 1938 in der Rensefelder Filiale einkauft, hat sich nach ihren Angaben einmal im Januar 1943 mit der Beschuldigten Rupp unterhalten. Dabei äusserte die Rupp mit Bezug auf die Kämpfe um Stalingrad, es sei doch jetzt unerhört mit dem Kriege, Hitler habe absolut kein Herz in der Brust und solle doch endlich die weiße Fahne hissen. Als Frau Brüggemann entgegnete, der Führer würde wenn er könne, bestimmt einen anderen Ausweg wählen, erwiderte die Rupp, Frau Brüggemann sei auch so einseitig eingestellt und betrachte Hitler als Gott; bisher habe Hitler – angefangen beim Saargebiet – nichts weiter gemacht als Krieg. „Der große Napoleon“ sei schon damals nicht gegen Russland angekommen, und jetzt wage es „dieser kleine Hitler“, Russland anzugreifen. Auf den Einwand der Zeugin Brüggemann, daß dieser Krieg Deutschland aufgezwungen worden sei, sagte die Beschuldigte Rupp, man habe es uns nur vorgemacht, daß die feindlichen Truppen an den

²⁸⁷ Abke, Stephanie: Sichtbare Zeichen, unsichtbare Kräfte, S. 322f. insbesondere S.326.

²⁸⁸ Siehe dazu auch Kap. 4.2.1. Akteure: Denunzianten und Zeugen.

²⁸⁹ BAArch Berlin 30.01, IV g1 5389/44 In der Akte heißt es unter dem Punkt Beweismittel: I. Eigene Angaben der Beschuldigten II. Zeugen: 1.) Hedwig Brüggemann, Rensefeld/Lübeck, Alt Rensefeld 6, 2.) Gertrud Wenk, Rensefeld /Lübeck, Mühlenstr.16, 3.) Ruth Rammelt, Rensefeld/Lübeck, Alt Rensefeld 8, 4.) Kriminalassistent. Warnke, Grenzpolizeiokommissariat Lübeck der Geheimen Staatspolizei, 5.) Emilie Thiele geb. Berteau, Rensefeld b /Lübeck, Alt Rensefeld 21 (Namen nicht geändert) III. Strafregisterauszüge von Bl. 1.

deutschen Grenzen aufmarschiert seien, die Nationalsozialisten glauben ja alles, was man ihnen vormache.“²⁹⁰ Auch zwei weitere Zeuginnen bekunden *die staatsfeindlichen Reden* der Hertha Rupp gehört zu haben. So erinnert sich die Zeugin Gertrud Wenk an folgende Worte der Angeklagten Hertha Rupp: *„Die Opfer des Krieges hätten wir dem Dritten Reich zu verdanken, dass wir uns ja selbst gewählt hätten. Seit Hitler an der Regierung sei, hätten wir nur Krieg gehabt; Hitler wolle ja die ganze Welt besiegen, aber er könne es doch nicht.*“²⁹¹

Aus den Akten geht in diesem Zusammenhang auch hervor, dass die Zeugin Wenk durch die Aussagen der Frau Rupp unsicher geworden sei. Sie habe sich deshalb mit ihrem Vater unterhalten und dieser habe ihr Mut zugesprochen und versichert, dass die deutsche Wehrmacht im Osten Erfolge habe. Als sie dies am folgenden Tag Hertha Rupp erzählte, erwiderte diese: *„Das glaube man nicht, wenn die Soldaten vorne im Graben Hitler zu fassen kriegen, würden sie ihn totschiagen.*“²⁹²

Laut Akte gibt die Beschuldigte die von den Zeugen angegebenen Äußerungen zu. Sie beschuldigt aber im gleichen Moment auch Dora Spät *„als eine große „Meckertante“, die in ihren staatsfeindlichen Reden „gemein“ gewesen sei und wiederholt von Kundinnen deswegen gewarnt worden sei (...) sie habe noch in der Erinnerung, dass Frau Spät sagte, der Führer habe kein Herz in der Brust und er habe ihren gefallenen Sohn auf dem Gewissen. Hinsichtlich der führenden Persönlichkeiten Deutschlands hat Frau Spät nach den Angaben der Rupp gesagt, man müsse die ganzen Brüder auf dem Markt aufhängen.*“²⁹³

Trotz der Beweislast durch die Zeuginnen wird die Angeklagte Dora Spät am 4. November 1943 vor dem Hanseatische OLG Hamburg/Lübeck freigesprochen, sie hat aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der NS Frauenschaft²⁹⁴ und ihrer zeitweiligen Tätigkeit als Blockwalterin einen positiven politischen Leumund und ihre Bemerkungen werden deshalb als „Ausrutscher“ bewertet. Auch der Tod ihres Sohnes an der Front wird als Entschuldigung für ihr Verhalten gewertet. Außerdem werden die Aussagen der Angeklagten nicht als beweiskräftig genug anzusehen, obwohl sie denselben Zeugenaussagen zugrunde liegen.

Am 1. November 1943 wird in einem Schreiben in der Strafsache Hertha Rupp an den Generalstaatsanwalt in Hamburg, als Vertreter des Reichsministers der Justiz ihre Strafverfolgung bereits angeordnet. Ebenfalls vor dem Hanseatischen OLG Hamburg/Lübeck ergeht dann ebenfalls am 4. November 1943 nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 der

²⁹⁰ BAArch Berlin 30.01, IV g1 5389/44, S.4

²⁹¹ BAArch Berlin 30.01, IV g1 5389/44, S.4-5

²⁹² BAArch Berlin 30.01, IV g1 5389/44, S.4-5

²⁹³ BAArch Berlin 30.01, IV g1 5389/44, S.5

²⁹⁴ NS-Frauenschaft, Siehe dazu auch Kap. 3.2. *„Wir haben doch den Krieg nicht gewollt“*. Walli Hagemeyer.

Kriegssonderstrafrechtsverordnung das Urteil gegen Hertha Rupp mit einem Strafmaß von zwei Jahren und sechs Monaten Gefängnis. Die sechs Monate und drei Wochen der erlittenen Untersuchungshaft werden ihr angerechnet. Sie hatte aufgrund der Schwere der Anklage, der dem Gericht als zuverlässig erscheinenden Zeugenaussagen und ihrer Selbstbezeichnung wenige Chancen auf ein milderes Urteil.²⁹⁵

²⁹⁵ BArch Berlin 30.01, IV g1 5389/44, S.5

3.4. „Wenn ich Offizier wäre...“ Die Helferinnen Carla Fahler und Luise Otten ²⁹⁶

„Wo bin ich hier? Wer bin ich hier? Was mache ich in diesem Männerkrieg? Männer machen Krieg. Männer töten. Und brauchen Frauen als Handlangerinnen in ihrem Krieg.“²⁹⁷

3.4.1. Wehrmachtshelferinnen im Gefolge der Wehrmacht

Mit diesen Worten schildert die ehemalige Stabshelferin der Wehrmacht Ilse Schmidt in ihrer Autobiographie „Die Mitläuferin“ die Brutalität des Zweiten Weltkrieges und das allmähliche Begreifen ihrer Mittäterinnenschaft an den Verbrechen der Wehrmacht.²⁹⁸ Bis zum Ende des Krieges waren etwa 500.000 Frauen im Wehrmachtsgefolge tätig und viele von ihnen gehörten bereits vor den Endkämpfen des Jahres 1945 der Wehrmacht an.²⁹⁹ In ihren Dienststellen waren Wehrmachtshelferinnen an der Verfolgung und Ermordung von Menschen beteiligt, sie arbeiteten zwar meist in untergeordneten Positionen, zeichneten sich aber durch hohe Arbeitsidentifikation und Pflichterfüllung aus und machten das Funktionieren des Militärapparates in vielen Bereichen erst möglich.

Bereits in der Vorkriegszeit wurden Stimmen von ehemals rechtskonservativen Frauenrechtlerinnen laut, die für Frauen eine staatliche verordnete Dienstverpflichtung forderten, die neben der männlichen Militärdienstpflicht stand. Marie-Elisabeth Lüders hielt die Dienstpflicht für Frauen für eine „*hervorragende allgemeine Möglichkeit nationalpolitischer, sittlicher und körperlicher Erziehung.*“³⁰⁰

²⁹⁶ Teile dieses Textes wurden bereits von der Autorin in dem Sammelband Büttner, Maren; Koch Magnus (Hrsg.): Zwischen Gehorsam und Desertion. Handeln, Erinnern, Deuten im Kontext des Zweiten Weltkrieges. Köln 2003 S.161-197 veröffentlicht. Wenn die Biografie von Luise Otten auch in der Wanderausstellung „Was damals Recht war...“ Erwähnung findet, so hängt das mit der gemeinsamen Herausgabe des oben genannten Sammelbandes mit dem Historiker Magnus Koch zusammen. Siehe auch: Baumann, Ulrich, Koch, Magnus: „Was damals Recht war...“ Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht. Berlin 2008, S.156f.

²⁹⁷ Schmidt, Ilse: Die Mitläuferin. Erinnerungen einer Wehrmachtsangehörigen. Berlin 1999, S.81.

²⁹⁸ Kuhn, Anette: Der Traum von einer Erinnerungskultur – meine Gedanken zu dem Bericht der Wehrmachstangehörigen Ilse Schmidt. In: Schmidt, Ilse: Die Mitläuferin. Erinnerungen einer Wehrmachtsangehörigen. Berlin 1999 S.7 ff. Siehe auch: Rosenthal Gabriele: Vom Krieg erzählen von den Verbrechen schweigen. In: Heer; Hannes; Naumann, Klaus: Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944. 1997, S.651ff.

²⁹⁹ Siehe dazu auch: Seidler, Franz W: Das weibliche Gefolge der deutschen Wehrmacht. In ebenda: Frauen zu den Waffen? Marketenderinnen, Helferinnen, Soldatinnen. Wehr und Wissen Koblenz/Bonn 1978. S. 59ff.

³⁰⁰ Marie-Elisabeth Lüders: Volksdienst der Frau (1937). In: Kerrin Gräfin Schwerin: Frauen im Krieg. Briefe, Dokumente, Aufzeichnungen, Berlin 1999 S. 70ff. Marie-Elisabeth Lüders (1878-1966) Führende Persönlichkeit der deutschen Frauenbewegung; 1919 Mitglied der Weimarer Nationalversammlung; 1920-1939 MdR für die DDP; 1949-1951 MdB für die FDP; Alterspräsidentin des Bundestages.

Wie schon in der frühen Frauenbewegung gefordert, sollten Frauen ebenso wie Männer in bestimmter Weise dem Staat dienstverpflichtet werden; dies galt für Friedens- und für Kriegszeiten. Aus dieser Forderung ergibt sich eine rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau, die mit allen staatsbürgerlichen Verpflichtungen zu tragen sei: *„Der Staat ist der verantwortliche Treuhänder für den Bestand der Volksgemeinschaft. Er ist daher die unter allen Umständen allen übergeordnete Instanz auch dafür, die Gesamtheit und jeden einzelnen mit den von ihm für notwendig und richtig gehaltenen Mitteln zum lebendigen Instrument seiner staatlichen Politik zu machen. Vielleicht erhält hier der Gedanke des Nationalstaates erstmals seinen umfassenden Ausdruck und kann daher Aufgaben erfüllen, die ehemals unvereinbar sowohl mit der Freiheit der Person wie mit den Grenzen der Staatsgewalt angesehen wurden. (...) Aufgabe und Ziel ist die Vereinigung von Unterordnung und Freiheit, von staatlichem Zwang und persönlicher Initiative. (...) Die Unteilbarkeit der politischen Verantwortung und Vorsorge des Staates erstreckt sich gleichermaßen auf Männer und Frauen... Kriegs- und Nachkriegsnot, der Kampf gegen den äußeren Feind und der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit haben beide – der Idee und der Praxis (der allgemeinen Dienstpflicht der Frauen) – erst den eigentlichen weiter wirkenden Antrieb gegeben und dem ganzen Volk die Frage nach der Dienstpflicht der Frauen nahe gebracht.“*³⁰¹

An der Kriegsfrente spielte die Frau als Wehrmachtshelferin eine bisher kaum wahrgenommene Rolle, die am Ende auch einen Einsatz mit der Waffe nicht mehr ausschloss. Als so genannte „Heldenmütter“ begaben sich Frauen indirekt auf das Schlachtfeld und stellten die ihnen vom NS-Staat als wesenseigen zugesprochenen Fähigkeiten des Bewahrens, Schützens und Ordnen unter Beweis, indem sie die Verbrechen und Taten der Männer deckten, sie mit Schweigen umhüllten und die dadurch entstehenden psychische Verletzungen auffingen. An der Arbeitsfront verweigerten sich diejenigen, denen es materiell möglich war, oder andere erkämpften sich verbliebene Karrierechancen durch Denunziation und Anpassung. An der so genannten Gebärfront schließlich führten Frauen die ihr ureigenste „Schlacht“ zur „Aufzucht und Züchtung der Herrenrasse.“³⁰²

Der Bereich *Frauen und Wehrmacht* wurde aus dem kulturellen Gedächtnis lange verbannt und es blieb lange unberücksichtigt, dass die Wehrmacht eine Institution war, die sich aus Männern und Frauen zusammensetzte. Arbeiterinnen und weibliche Angestellte waren bei den deutschen

³⁰¹ Lüders, Marie-Elisabeth: *Volksdienst der Frau* (1937). In: Kerrin Gräfin Schwerin (Hrsg.): *Frauen im Krieg. Briefe, Dokumente, Aufzeichnungen*, Berlin 1999, S.69.

³⁰² Zipfel, Gaby: *„Wie führen Frauen Krieg?“* In: Heer, Hannes; Naumann, Klaus (Hrsg.): *Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944*. 10. Auflage Hamburg 1997, S.462.

Streitkräften zwischen 1933 und 1945 eine alltägliche Realität. Auch für Ehefrauen, Kinder, Freundinnen von Soldaten spielte das Militär eine wichtige Rolle. Im Krieg dehnte sich diese Involvierung - gewollt oder ungewollt aus, als Angehörige, Gegnerinnen der Wehrmacht, Opfer oder als zufällig Hinzugekommene.³⁰³ Die Rolle von Frauen im zivilen Militärbereich der Kriegsfrente schloss am Ende des Krieges auch einen Einsatz mit der Waffe nicht mehr aus.³⁰⁴ Aus einem Aktenvermerk Martin Bormanns³⁰⁵ über die Aufstellung von Frauenbataillonen vom 28. Februar 1945 geht hervor: *„Außerdem habe der Führer, wie mir ja genau bekannt ist inzwischen die probeweise Aufstellung eines Frauenbataillons genehmigt. Die Frauen sollen so rasch wie möglich tadellos ausgebildet werden. Aufstellungen des Frauenbataillons in Verbindung mit der Reichsfrauenführung. Bewährt sich dieses Frauenbataillon, sollen sofort weitere aufgestellt werden.“*³⁰⁶

Desertion gab es auch für weibliche Angestellte der Wehrmacht, wenn sie sich von ihren Dienststellen als Wehrmachtshelferinnen absetzten, weil sie den Krieg nicht mehr mitmachen wollten oder aus familiären Gründen gezwungen waren, ihren Arbeitsplatz zu verlassen.³⁰⁷ Frauen, die direkt am Kriegsgeschehen beteiligt waren bildeten mit ihren Kooperations- sowie Verweigerungsformen einen Pool an Erfahrungen und Erlebnissen, die bislang im kulturellen Gedächtnis und in der historischen Forschung nur wenig sichtbar gemacht worden sind.

Aus den zwei bisherigen militärgeschichtlichen Untersuchungen geht nur andeutungsweise hervor wie nah Frauen tatsächlich am Geschehen waren. Als Beamtinnen, Angestellte und Arbeiterinnen waren Frauen in Büros, Fernmeldevermittlungen, Registraturen und Lagern, aber auch als Flugmeldehelferinnen in den geheimen Flugwachkommandos der Wehrmacht tätig.³⁰⁸ Aus den Aufgaben, mit denen die Frauen betraut waren, wie als Funkerinnen, Nachrichtenhelferinnen, Telefonistinnen und Schreibkräfte beim Reichssicherheitsdienst im besetzten Osteuropa lässt sich schließen, dass viele weibliche Wehrmachtsangehörige

³⁰³ Kundrus, Birthe: Nur die halbe Geschichte. Frauen im Umfeld Wehrmacht zwischen 1939 und 1945 – ein Forschungsbericht. In: Müller, Dieter; Volkmann, Hans-Erich: Die Wehrmacht. Mythos und Realität. Im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes. München 1999, S.720f.

³⁰⁴ Zipfel, Gaby: „Die Welt ist so schön und wir zerstören sie“ In: Schmidt, Ilse: Die Mitläuferin. Erinnerungen einer Wehrmachtsangehörigen. Berlin 1999, S.175f.

³⁰⁵ Bormann, Martin, 17.06.1900 in Wegeleben bei Halberstadt geboren, gestorben in Berlin am 2. Mai 1945; Er war ursprünglich Landwirt. Galt als einer der radikalsten Ratgeber Hitlers. 1941-45 leitete er die Parteikanzlei. Von 1943- 1945 war er »Sekretär des Führers«. Nach seiner Flucht aus dem Führerbunker Anfang Mai 1945 galt er als verschollen. Im Jahr 1946 wurde er in Nürnberg vom internationalen Militärtribunal als einer der Hauptkriegsverbrecher in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Seine Leiche wurde erst 1972 bei Bauarbeiten in Berlin gefunden. Klee, Ernst: Martin Bormann. In: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. Frankfurt am Main 2005, S.65.

³⁰⁶ Zitat nach Schneider, Wolfgang: Alltag unter Hitler. Berlin 2000, S.234. Vgl. auch Zipfel, Gaby: Wie führen Frauen Krieg? Berlin 1998, S.463.

³⁰⁷ Reichelt, Stefanie: Krieg. 1995, S.128-130.

³⁰⁸ Zipfel, Gaby: Wie führen Frauen Krieg? S.463.

detailliertes Wissen vom Frontgeschehen des Zweiten Weltkrieges hatten, also auch wie die Männer Kenntnisse von den Kriegsverbrechen hatten.³⁰⁹ Sie erwarben Qualifikationen, die sie als Stammpersonal in die Wehrmacht einbrachten und verliehen der Arbeit in räumlicher und organisatorischer Nähe zur bewaffneten Macht nach Zipfel den Gestus der Normalität. Schon mit der Einführung des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 heißt es: „*Im Krieg ist über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet.*“³¹⁰ Dadurch war eine Dienstpflicht und Mobilmachung für Frauen möglich geworden. Vom ersten Kriegstag an leisteten Frauen Dienst im Verband der Streitkräfte in dem sie dienstverpflichtet wurden. Mit dem Erlass über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 29. Juni 1941 wurde der überwiegend landwirtschaftliche Dienst der „Arbeitsmädchen“ in den Kriegshilfsdienst in Dienststellen der Wehrmacht überführt. Es gab insgesamt vier Phasen im Verlauf des zweiten Weltkrieges für die Rekrutierung der Wehrmachtshelferinnen:

1. Aus inländischen Wehrmachtsdienststellen wurden Frauen ins Ausland abkommandiert und in den Büros der Wehrmacht, in Fernmeldezentralen, im Flugmeldedienst, im Luftschutzwarndienst und im Wetterdienst eingesetzt. Die im Ausland arbeitenden Frauen trugen Uniformen und waren in Helferinnencorps eingeteilt.
2. Im Russlandfeldzug wurden im Winter 1941/42 im Nachrichtendienst und in den Schreibstuben Männer gegen Frauen ausgetauscht. Die Männer kamen an die Front.
3. Freiwillig dienst- oder notdienstverpflichtet waren die Frauen als Nachrichten-, Stabs-, Marine-, Luftwaffen-, Flak-, und Flakwaffenhelferinnen tätig. Ab 1942 wurden Nachrichtenhelferinnen auch im Heereskommando des Reichsgebietes eingesetzt und hatten Einblick in die Geheime Kommandosache. Am 17. Juli 1943 entschied Hitler, Frauen am Kommandogerät, an den Scheinwerfern und anderen Luftabspermmitteln der Flakabteilungen der Luftwaffe einzusetzen.
4. Nach dem Aufruf zum totalen Krieg am 25. Juli 1944 ordnete Hitler an, aus der Luftwaffe 100.000 Mann zur Aufstellung von Luftwaffenfelddivisionen abzuziehen und durch Frauen zu ersetzen. Die Luftverteidigung wurde bis auf die Führungspositionen in die Hände der Frauen gelegt.³¹¹

³⁰⁹ Zipfel, Gaby: „Die Welt ist so schön, und wir zerstören sie“. Nachwort In: Ilse Schmidt: Die Mitläuferin. Erinnerungen einer Wehrmachtsangehörigen. Berlin 1999 S. 177. Siehe auch: Kompisch, Kathrin: Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus, S. 219. Vgl. auch Zipfel 1995 und Szepansky, Gerda: „Blitzmädchen“, „Heldennutter“, „Kriegerwitwe“. Frauenleben im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt/M 1986.

³¹⁰ Zitiert nach Zipfel, Gaby: Wie führen Frauen Krieg. S.463.

³¹¹ Müller, Rolf-Dieter; Ueberschär, Gerd R.: Kriegsende 1945. Frankfurt am Main 1994, Orig.-Ausg.; Wortlaut des Befehls zur Bildung des Volkssturms dort komplett abgedruckt. S.160f.

Zum Ende des Krieges am 29. November 1944 wurde ein Wehrmächts-Helferinnen-Korps gebildet, das militärisch dem Oberkommando des Heeres und weltanschaulich der Reichsfrauen- und Reichsjugendführung der NSDAP untergeordnet war. Rechtlich war dieses Korps Teil des Ersatzheeres und laut Verordnung des Oberkommandos des Heeres vom 24. November 1944 war das Gefolge des Ersatzheeres ab diesem Zeitpunkt dem Militärstrafgesetzbuch und der Wehrmächtsdisziplinarstrafordnung unterstellt: *„Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung unterstelle ich für die Dauer des Krieges das gesamte Gefolge des Ersatzheeres den militärischen Strafvorschriften, insbesondere den Kriegsgesetzen und der Wehrmächtsdisziplinarordnung. Durchführungsbestimmungen: Der totale Krieg erfordert von allen Volksgenossen ein Höchstmaß an Einsatzbereitschaft und Verantwortung. Das gilt besonders von den Gfm. des Heeres, die eng mit der Truppe zusammenarbeiten und in steigendem Maße Stellen von Soldaten einnehmen und deren Aufgaben erfüllen. Von ihnen muß in besonderem Maße Gehorsam, Disziplin und vorbildliche Haltung verlangt werden. Aus diesen Gründen und zur Schaffung eines einheitlichen Rechtszustandes ist die Unterstellung des gesamten Gefolges des Ersatzheeres unter die militärischen Strafvorschriften und der Wehrmacht-Disziplinarstrafordnung notwendig.“*³¹²

Nach Ursula von Gersdorff, die 1969 im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes einen umfassenden Bericht über Frauen im Kriegsdienst 1914-1945 verfasst hatte, stellen sich die Zahlen der in den Kriegsdienst involvierten Frauen im Zweiten Weltkrieg wie folgt zusammen: Von den bisher rund 300.000 Frauen und Mädchen, die als Nachrichten- und Stabshelferinnen tätig waren, werden bis Mitte Januar 1945 weitere 150.000 Frauen ab 18 Jahre einberufen oder melden sich freiwillig. Davon waren zu diesem Zeitpunkt 30.000 Frauen im Luftwaffeneinsatz mit direkten militärischen Aufgaben betraut.

Ein großer Teil von ihnen hatte sich im Rahmen der Notdienstverpflichtungen freiwillig zu diesen Einsätzen gemeldet. Mehr als 500.000 Wehrmachtshelferinnen waren demnach im Verlauf des Krieges im Einsatz - auf je zwanzig Soldaten kam eine Frau. „Im Heere waren bei Kriegsbeginn am 1.9.1939 etwa 140.000 Frauen beschäftigt, davon rund 50.000 als Angestellte und 90.000 als Arbeiterinnen. Im Bereich des Ersatzheeres waren in den Jahren 1943/44 etwa 300.000 Angestellte und Arbeiterinnen tätig. Davon waren 150.000 dienstverpflichtet: Etwa 105.000 als Arbeiterinnen und 45.000 als Angestellte. Im Bereich des Feldheeres und in den besetzten Gebieten waren im gleichen Zeitraum rund 8.000 Nachrichtenhelferinnen und 12.500

³¹² BAArch Berlin 9020-9042 Sgn. Tk a 2 66/45. Verordnungen des Oberkommandos des Heeres, 556 Unterstellung des Gefolges des Ersatzheeres unter das Militärstrafgesetzbuch und die Wehrmächtsdisziplinarstrafordnung. Vom Oberbefehlshaber des Heeres, Berlin den 24. November 1944.

Stabshelferinnen eingesetzt. Die Luftwaffe beschäftigte während des Krieges etwa 130.000 Frauen als Angestellte und Arbeiterinnen, Luftwaffenhelferinnen eingeschlossen. Bei der Kriegsmarine arbeiteten etwa 20.000 Frauen, eingeschlossen die Marinehelferinnen.³¹³ Zum Teil trugen diese Frauen Uniformen. Sie waren aber keine weiblichen Soldaten, sondern, bis auf die letzten Kriegsmonate „unbewaffnete Nichtkombattanten der bewaffneten Macht“ im Sinne der *Haager Landkriegsordnung*.³¹⁴ Die für den Krankenpflagedienste und die Rüstungsindustrie mobilisierten Frauen sind dabei nicht berücksichtigt, diese Zahlen belaufen sich nach Schätzungen auf mehrere Millionen.

3.4.2. Die zersetzenden Reden der Wehrmachtsangehörigen Carla Fahler

Einen Fall der Wehrkraftzersetzung einer Wehrmachtsangehörigen beschreibt die Anschuldigungsschrift gegen die Kontoristin Carla Fahler.³¹⁵ Geboren am 05. Dezember 1909 in Schlottendorf (Ślawecin), Kreis Frankenstein in Niederschlesien (im heutigen Polen). Zum Zeitpunkt der Anklage ist die ledige 35jährige junge Frau wohnhaft in Berlin in der Inselstraße. Sie wird vom Kammergericht Berlin am 16. Februar 1944 angeklagt, weil sie „*im September 1943 zu Küpper bzw. Eckersdorf durch Äußerungen öffentlich Wehrkraftzersetzung getrieben zu haben. Verbrechen nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 der KSStVO.*“

Die Ermittlungen des Kammergerichts schildern im Folgenden kurz die biografischen Daten der Angeschuldigten und weiter die Ereignisse des 10. September 1944: „*Die Angeschuldigte hat vom 6. bis 14. Lebensjahr die Volksschule in Schlottendorf bis zur 1. Klasse besucht und war nach der Schulentlassung ungefähr 2 Jahre im Haushalt der Eltern tätig. Anschließend war sie ein Jahr im Haushalt der Eltern tätig. Anschließend war sie ein Jahr in einem Haushalt in Breslau beschäftigt. Von 1927 bis 1938 hatte sie eine Stellung als Büfettverkäuferin im Schankgewerbe inne. Da ihr dieser Beruf gesundheitlich zu schwer war, trat sie im Jahre 1938 bei der Firma Reichenbach & Co in Berlin als Kontoristin ein. Seit Mai 1943 war sie bei der*

³¹³ von Gersdorff, Ursula: Frauen im Kriegsdienst 1914-1945. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Stuttgart, 1969, S.74.

³¹⁴ Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs [Haager Landkriegsordnung], 18. Oktober 1907, Artikel 3. Internationale Übereinkunft betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs 23. Abgeschlossen in Den Haag am 29. Juli 1899. Von der Bundesversammlung genehmigt am 17. Juni 1907. Die Haager Landkriegsordnung (HLKO) ist die Anlage zu dem während der ersten Friedenskonferenz in Den Haag beschlossenen zweiten Haager Abkommen von 1899 ist das wichtigste der im Rahmen dieser Konferenzen entstandenen Haager Abkommen und damit neben den Genfer Konventionen ein wesentlicher Teil des humanitären Völkerrechts.

³¹⁵ BAArch Berlin R. 30.01 IVg1 5432/44 Fahler, Else, Carla, (Name geändert) geb. 05.12.1909 in Berlin. Angeklagt wegen Wehrkraftzersetzung und von der 2. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin am 23. Oktober 1944 zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.

Firma Daimler-Benz, Berlin, Friedrichstr. 225 als Sachbearbeiterin mit einem monatlichen Bruttogehalt von 230,-RM beschäftigt. Der Partei oder einer ihrer Gliederungen gehört sie nicht an. Sie ist lediglich Mitglied der DAF. Politisch ist sie bisher nicht nachteilig in Erscheinung getreten.“

Zu den vorgeworfenen Ereignissen heißt es dann weiter: *„Im September 1943 wurde die Angeschuldigte von ihrer Firma nach Küpper –A II bei Sagan für das Amt Luftwaffe auf kurze Zeit abgestellt. Im Gemeinschaftsraum kam sie mit Gefolgschaftsmitgliedern dieses Amtes in ein politisches Gespräch.“*³¹⁶ Carla Fahler bringt während ihrer Dienstzeit gegenüber dem Gefolgschaftsmitglied und Reichsangestellten Peter Haller zum Ausdruck, *„daß wir den Krieg nicht gewinnen können, da wir viel zu schwach seien.“*

Peter Haller fragt sie schließlich, wie es denn in der Industrie aussehe und bringt die Meinung zum Ausdruck, dass jetzt nach Verkündungen des *totalen Krieges* das *„letzte Rennen“* auch in der Industrie eingesetzt habe. Auf seine Äußerung lacht die Beschuldigte Carla Fahler und fragte ihn, *„ob er auch so vernagelt wäre und glaube, daß wir den Krieg noch gewinnen könnten.“* Auf die Frage von Peter Haller, ob sie das im Ernst oder Scherz meine erwiderte sie, *„daß es ihr voller Ernst sei.“* Haller erwidert daraufhin, dass er nicht verstehen könne, dass solche Menschen wie sie überhaupt noch in der Industrie und in wehrwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt würden. Die Angeschuldigte erwidert ihm: *„er solle sich doch einmal die bombardierten Städte ansehen, dann käme er auf andere Gedanken. Seit Monaten würde schon geschrien, die Vergeltung käme bald, aber es wäre noch nichts erfolgt, weil wir hinten nicht hoch könnten, der Krieg werde auch in 3 Monaten zu Ende sein. Wenn der Zeuge unerschütterlich an den deutschen Sieg glaube, so würde er in einigen Monaten noch mehr enttäuscht sein, weil wir den Krieg nicht gewinnen könnten. Die Stimmung in Berlin sei sehr schlecht und gegen unsere Führung eingestellt.“*³¹⁷

Die für den 22. Mai angesetzte Hauptverhandlung am Berliner Kammergericht wird zunächst vertagt, *„da die Angeklagte inzwischen als Flakhelferin bei der Luftwaffe eingestellt worden ist.“* Auch die nächste festgesetzte Verhandlung kann nicht stattfinden, da sich der Hauptbelastungszeuge Haller im Osteinsatz befindet.³¹⁸ Am 23. Oktober 1944 wird Carla Fahler schließlich vor dem 2. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin wegen Wehrkraftersetzung zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. In ihrem Urteil heißt es: *„Die*

³¹⁶ BArch Berlin R. 30.01 IVg1 5432/44. Anschuldigungsschrift vom Kammergericht, Berlin den 16. Februar 1944, S.2.

³¹⁷ BArch Berlin R. 30.01 IVg1 5432/44 Anschuldigungsschrift S.3.

³¹⁸ BArch Berlin R. 30.01 IVg1 5432/44 S.3 u. S.5.

Angeklagte hat in der Gemeinschaftskantine ihres Betriebes gegenüber einem Gefolgschaftsmitglied wehrkraftzersetzende Äußerungen getan und wird deshalb zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Ehrverlust verurteilt. Sie hat auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.“ Bei der Straffestsetzung durch den Senatspräsidenten des Berliner Kammergerichts Dr. Bunge, den Kammergerichtsrat Strack, den Landgerichtsrat Dr. Heuer und den Staatsanwalt Dr. Stoltz fiel zudem laut Urteilsbegründung erschwerend ins Gewicht, dass die Angeklagte *„noch in der Hauptverhandlung unverfroren zum Ausdruck gebracht hat, sie glaube nicht an unseren Sieg, des Weiteren, dass sie die abträglichen Äusserungen in einer Gemeinschaftskantine gegenüber einer fremden Person getan hat. Andererseits sind ihre bisherige Unbestraftheit und ihr Geständnis strafmildernd gewertet worden.“*³¹⁹

Weiter heißt es in der Urteilsschrift zu einer Beurteilung ihrer damaligen Ausbildungsstätte: *„dass sie sehr fleissig und willig sei; dass ihr Wesen aber unklar und sehr verspielt zu sein scheine, dass sie wesentlich unreifer sei, als man es bei ihrem Alter erwarten sollte. Auch in der Hauptverhandlung hat sie einen unausgeglichenen und ziemlich unreifen Eindruck gemacht, indem sie insbesondere häufig lachte und dummdreiste und schnippische Antworten gab, wie sie das gleichermaßen gegenüber den Zeugen getan hat.“*³²⁰

Hier wird einer Angehörigen des Wehrmachtsgolges ein strafrechtlicher Prozess gemacht, der sich auf zwei Zeugenaussagen stützt, die aufgrund von Fronteinsatz auch nicht an der Hauptverhandlung in Berlin teilnehmen können. Die sich einzig auf die Denunziation von zwei Reichsangestellte des Fliegerhorst Küpper bei Sagan stützende Anklage klingt nicht nach fundierter Kritik, sondern eher nach vorgeschobenen Gründen wie Rache.

So wie die Angeklagte auch von den Richtern beschrieben wird, handelt es sich um eine selbstbewusste, kecke Person, die wenig Respekt vor der Obrigkeit und dem männlichen Geschlecht zeigt. Sie passt mit ihrem aufreizenden Verhalten nicht in das Bild der anständigen deutschen Frau, die sich den Regeln fügt. Nicht unbedingt ihre Äußerungen sind meiner Ansicht nach der Grund für die Anklage der Wehrkraftzersetzung, sondern ihr individuelles Wesen. Davon zeugt auch die ebenfalls erwähnte folgende Szene: *„Am 10.09.43 ging der Zeuge Gießler³²¹ zusammen mit zwei Arbeitskollegen zum Schweizerhaus nach Eckersdorf. Hierzu luden sie auch die Angeschuldigte ein. An jenem Abend wurde die Führerrede als Gemeinschaftsempfang angehört. Die Versammelten erhoben sich beim Spielen der Nationalhymne von den Plätzen und erhoben die Hand zum deutschen Gruß. Die*

³¹⁹ BArch Berlin. R. 30.01 IVg1 5432/44

³²⁰ BArch Berlin. R. 30.01 IVg1 5432/44, Urteil S.3

³²¹ Name geändert

Angeschuldigte stand zunächst mit auf, setzte sich dann aber gleich wieder. Hierauf waren die anderen Gefolgschaftsmitglieder sehr ungehalten und stellten die Angeschuldigte zur Rede. Sie verteidigte sich hierbei damit, „daß sie es halten könne wie sie wolle. Sie hätte nicht nötig aufzustehen.“³²²

Sie gibt dazu bei der Befragung an, sie habe sich deshalb bei der Nationalhymne wieder hingesetzt, weil die anwesenden Soldaten im Raum auch sitzen geblieben seien. Sie betrachtet die Vorhaltungen des Zeugen auch deshalb als übertrieben, weil es sich für sie eher um einen Racheakt handelte, weil sie kein Interesse an Benno Gießler gezeigt hätte. Sie entsprach eben nicht dem Klischee des willigen Flintenweibes und wurde auch dafür bestraft. Am Ende des Krieges war nach Zipfel die Schreckensvision vom *Flintenweib* der Politik des totalen Einsatzes aller Kräfte gewichen.³²³ *„In der Propaganda ist der Dienst in dem Wehrmachtshelferinnenkorps, im Gegensatz zu der früheren Auffassung über den truppenmäßigen Einsatz von Frauen innerhalb der Wehrmacht, als ein besonderer Ehrendienst der deutschen Frau im Krieg herauszustellen.“³²⁴* Im Frühjahr 1945 wurden die Skrupel gegen den militärischen Einsatz von Frauen ganz aufgegeben: *„Ob Frauen oder Männer, ist ganz wurscht. Eingesetzt werden muß alles.“³²⁵*

„Wehrkraftzersetzung“, Wehrdienstverweigerung und Desertion waren keineswegs männerspezifische Verhaltensweisen. Von der Forschung wurde bislang nicht wahrgenommen, dass viele Frauen als Wehrmachtshelferinnen am unmittelbaren Kriegsgeschehen teilnahmen und sich diesem aus unterschiedlichsten Motiven auch entzogen. Frauen wurden innerhalb ihrer Funktionen in der Wehrmacht zu „Deserteurinnen“ oder „Zersetzerinnen“, indem sie sich von ihrer Dienststelle als Nachrichten-, Stabs-, Marine-, Luftwaffen- oder Flakhelferinnen absetzten oder diese mit Worten oder Taten sabotierten, weil sie den Krieg nicht mehr mitmachen wollten oder aus anderen Gründen gezwungen waren ihren Arbeitsplatz zu verlassen.

Wenn Frauen zum Dienst in der Wehrmacht zwangsverpflichtet wurden, unterstanden sie als Mitglieder des Wehrmachtsgelbes dem Kriegsstrafrecht bzw. nach § 155 des Militärstrafgesetzbuches *„Alle Personen, welche sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei der kriegsführenden Wehrmacht befinden oder sonst sich bei ihr aufhalten oder ihr folgen.“³²⁶* Ebenso wie Soldaten wurden sie vor ein Kriegsgericht gestellt,

³²² BAArch Berlin. R. 30.01 IVg1 5432/44, Urteil S.2

³²³ Zipfel, Gaby: „Die Welt ist so schön, und wir zerstören sie“. Nachwort In: Ilse Schmidt: Die Mitläuferin. Erinnerungen einer Wehrmachtangehörigen. Berlin 1999, S.177ff.

³²⁴ Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei: Zweite Anordnung zur Durchführung des totalen Kriegseinsatzes. 30. November 1944. Zitiert nach Gersdorff, Ursula v.: Frauen im Kriegsdienst. (1969), S.471.

³²⁵ „Mittagslage“. Adolf Hitler im März 1945. Zitiert nach Gersdorff, Ursula v. a. a.O., S.72.

³²⁶ Kundrus, Birthe: Nur die halbe Geschichte. Frauen im Umfeld der Wehrmacht zwischen 1939 und 1945. In:

wenn sie wegen ziviler oder militärischer Delikte angeklagt wurden. Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches galten für alle Frauen, die als Wehrmachts- oder Luftwaffenhelferinnen arbeiteten – unabhängig davon, ob eine Frau als Telefonistin oder als Flakhelferin eingesetzt war. Demnach konnten auch Frauen wegen „Unerlaubter Entfernung“ oder „Fahnenflucht“ angeklagt und verurteilt werden. Die Forschung hat diesen Aspekt der Desertion bisher jedoch nicht behandelt. Kriegsverweigerung erscheint bislang als rein männliches Phänomen. Dafür gibt es verschiedene Gründe: Zum einen konzentrierte sich die Forschung lange auf die Frage, wie viele Todesurteile z.B. wegen „Fahnenflucht“ ausgesprochen und vollstreckt wurden. Da Todesurteile gegen weibliche Mitglieder des Wehrmachtsgelbes bis auf wenige Ausnahmen nicht bekannt sind, blieben die Urteile gegen Frauen weitgehend unbeachtet. Ein weiterer Grund mag die Vorstellung gewesen sein, Desertion und Kriegsverweigerung gehörten in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfsituationen.³²⁷

Da Wehrmachtshelferinnen vorwiegend an der *Heimatfront* und nur selten bei Gefechten eingesetzt wurden, passt ihre Form der Verweigerung nicht in das gängige Bild von Soldaten, der angesichts der Kriegsgräuel die Truppe verlässt. Wie viele Frauen von Wehrmichtsgerichten wegen *Unerlaubter Entfernung* verurteilt wurden, wird sich ebenso wenig rekonstruieren lassen wie die Anzahl der verurteilten Männer. Allenfalls die Gefangenenbücher und Häftlingskarteien der Justizanstalten für Frauen gewähren einen unvollständigen Einblick. In den untersuchten Gefängnisunterlagen und den Akten des Reichsjustizministeriums im Bundesarchiv sind Verurteilungen wegen „Fahnenflucht“ nach momentanen Kenntnissen nicht vermerkt. Selbst dann wenn eine Wehrmachtshelferin und ein Soldat gemeinsam geflohen sind und der Mann wegen „Fahnenflucht“ angeklagt wurde musste sich die Frau *nur* wegen *Unerlaubter Entfernung* verantworten.³²⁸

Die Höhe des Strafmaßes für *Unerlaubte Entfernung* schwankte, je nach Dauer der Abwesenheit, zwischen einer kurzen Arrest- und mehrjährigen Gefängnisstrafen. Arreststrafen wurden in der Regel durch die Wehrmacht selbst vollzogen, Gefängnisstrafen- oder Zuchthausstrafen führten zur Überstellung der Verurteilten an die Reichsjustizverwaltung. Die

Rolf-Dieter Müller, Hans-Erich Volkmann (Hrsg.): Die Wehrmacht. Mythos und Realität., München 1999, S. 719–735. Gersdorff, Ursula v.: Frauen im Kriegsdienst. (1969), S. 74. Siehe auch: Kathrin Kompisch, Kathrin: Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus (2008), S.219.

³²⁷ Vgl. Büttner, Maren: „Wehrkraftzersetzerinnen. Frauen im Konflikt mit der NS-Militärjustiz 1939 -1945“. In: Geschichtswerkstatt Marburg e.V. (Hrsg.): „Ich musste selber etwas tun“ Deserteure – Täter und Verfolgte im Zweiten Weltkrieg. Marburg 2000, S.118.f.

³²⁸ Reichelt, Stefanie: “Für mich ist der Krieg aus!” Deserteure und Kriegsdienstverweigerer des Zweiten Weltkriegs in München. Hrsg. Vom Kulturreferat der Landeshauptstadt München. München 1995 S. 134f. Akte aus Bundesarchiv Zentralnachweisstelle Aachen/Kornelimünster (RL 42/ Nr. 206)

Strafe musste dann in einem Frauengefängnis oder einem Frauenzuchthaus der zivilen Justiz verbüßt werden.³²⁹ Tatsächlich verurteilten die Kriegsgerichte eine große Anzahl von Frauen. Unter die Strafgewalt der NS-Militärjustiz fielen außer den Wehrmachtssoldaten, Kriegsgefangene, die Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten und insbesondere das „Gefolge“ der Wehrmacht, also – nach §155 Militärstrafgesetzbuch: *„Alle Personen, welche sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei der kriegsführenden Wehrmacht befinden oder sonst sich bei ihr aufhalten oder ihr folgen.“*³³⁰ Zivilistinnen wurden von der Militärjustiz ebenso verfolgt wie deutsche Luftwaffenhelferinnen, Krankenpflegerinnen, Betreuerinnen beim Feldheer. Weiter wurden Frauen von Sonder- und zivilen Gerichten verfolgt, die die Paragraphen der Militärjustiz übernahmen. Besonders die berüchtigten „Wehrkraftzersetzungs“- Paragraphen 5 und 5a der KSSVO wurden auch gegen Frauen verwandt, die sich dem Funktionieren in der nationalsozialistischen Kriegsmaschinerie verweigerten, gegen Zwangsarbeiterinnen, die in der Rüstungsindustrie durch „Bummeln“ die Produktion verzögerten oder gegen Frauen, die etwa als Fluchthelferinnen oder Saboteurinnen aktiv Widerstand leisteten.

Aus bereits untersuchten Akten geht hervor, dass eher familiäre Notsituationen ausschlaggebend waren, wenn sich Frauen z.B. unerlaubt von der Dienststelle entfernt hatten. Häufig ging es darum, dass Kinder oder Eltern betreut werden mussten, die Wohnung ausgebombt oder der Ehemann auf Heimaturlaub unversorgt war. Diese Vergehen fanden dann in den meisten Fällen an dem Heimatort der Wehrmachtshelferinnen statt.

Während die Auslandseinsätze bei der Wehrmacht für viele ein positives Erlebnis war, weil sie ihnen unbekannte Möglichkeiten und Freiheiten eröffneten³³¹, wurde der Einsatz in der Heimat zu einer immer größer werdenden Belastung. Die Schrecken des Bombenkrieges, der Verlust aller Dinge, die materiellen und emotionalen Halt boten, erlebten die Frauen meist direkter als die an der Front eingesetzten Männer. Ihnen musste die Diskrepanz zwischen nationalsozialistischer Propaganda von der Verteidigung der Heimat und der Realität des Krieges besonders klar vor Augen stehen. Gleichzeitig erlebten sie, dass der Staat kaum Hilfe anbot, dafür aber immer mehr Einsatz von ihnen forderte. Vor diesem Hintergrund wuchsen auch bei vormals überzeugten Nationalsozialistinnen die inneren Vorbehalte gegen das Regime. Das Engagement für angeblich gemeinsame Ziele sank angesichts der dauernden Verlusterlebnisse. Frauen, die sich wie die ehemalige Wehrmachtshelferin Carla Fahler oder

³²⁹ Reichelt, Stefanie: „Für mich ist der Krieg aus!“ (1995), S.137.

³³⁰ RGBl. 1939, I., S.1455, S.1457.

³³¹ Schmidt, Ilse: Die Mitläuferin. (1999), S.15 ff.

Luise Otten durch offene Worte und Taten der Kriegsmaschinerie widersetzen, mussten mit hohen Strafen rechnen. Offene Proteste waren die Ausnahme und sie bewirkten in ihrer Vereinzelung nicht viel. Dennoch sind die vielen aktenkundigen Beispiele offener Meinungsäußerungen ein Beweis, dass es dem NS-Staat nicht gelang, das spontane Mitgefühl und das Gerechtigkeitsempfinden völlig zu ersticken.³³²

3.4.3. Die Luftwaffenhelferin Luise Otten

Luise Otten wurde am 13. August 1913 in Paderborn geboren und stammte aus mittelständischen Verhältnissen, ihr Vater war Polizeiwachtmeister in Bremen.³³³ Bis zu ihrer Heirat mit einem Maschinisten im Jahr 1932 war sie in verschiedenen Haushalten als Haushaltshilfe tätig und übernahm dort die unterschiedlichsten Tätigkeiten. Nach der Geburt ihres Sohnes 1933 arbeitete sie von 1940 bis 1942 als Straßenbahnschaffnerin und wurde dann am 01. November 1942 als Luftwaffenhelferin zur Wehrmacht eingezogen. Nach eigenen Aussagen lernte sie sich früh in verschiedenen Arbeitsverhältnissen gegenüber ihren Vorgesetzten durchzusetzen und wehrte sich gegen Ungerechtigkeiten. Luise Otten wurde in ihrer Funktion als Küchenchefin und Luftwaffenhelferin einer Luftwaffeneinheit in Bassum an der Nordsee denunziert, als sie nach dem Attentat auf Hitler, am 20. Juli 1944 gegenüber vier anderen dienstverpflichteten Luftwaffenhelferinnen Bedauern über das Misslingen des Attentats äußerte.

Sie soll laut Aussagen der Zeuginnen gesagt haben: „*Schade, daß es nicht geglückt ist. Wenn ich deutscher Offizier gewesen wäre, wäre ich auch dabei gewesen.*“ außerdem lässt sie laut Zeugenaussagen erkennen, dass sie auf ein baldiges Kriegsende hofft. Sie wird daraufhin bereits am 21. Juli 1944 in Untersuchungshaft genommen und am 25. Juli in einem Schauprozess durch ein Feldgericht wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ zum Tode verurteilt. Sie gehört damit zu den Wehrkraftzersetzerinnen, die aufgrund des verschärften §5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung zum Tode verurteilt wurden, aber auch zu den öffentlich zur Schau gestellten politischen Gegnern, die nach dem Attentat auf Hitler verschärft verfolgt wurden.³³⁴

³³² Dörr, Margarete: „Wer die Zeit nicht miterlebt hat...“ Frauenerfahrungen im Zweiten Weltkrieg und in den Jahren danach. Bd. 3. Das Verhältnis zum Nationalsozialismus und zum Krieg. Frankfurt/New York 1998, S.315.

³³³ Teile dieses Textes wurden bereits in dem Aufsatz veröffentlicht: Büttner, Maren: „Wehrkraftzersetzerinnen. Frauen im Konflikt mit der NS-Militärjustiz 1939 -1945“. In: Geschichtswerkstatt Marburg e.V. (Hrsg.): „Ich musste selber etwas tun“ Deserteure – Täter und Verfolgte im Zweiten Weltkrieg. Marburg 2000, S.122-125

³³⁴ Adolf Hitler, Rundfunkansprache zum Attentat vom 20. Juli 1944, 21. Juli 1944, 1.00 Uhr, Originalaufnahme, Auszug, Deutsches Rundfunkarchiv Frankfurt, DRA - Nr. 2623118; Deutsches Nachrichtenbüro Text vom

Jeder Zivilist konnte wegen der geringfügigsten Äußerung gegen den Krieg vor ein Kriegs-, oder Sondergericht oder den Volksgerichtshof gestellt werden, denn jedes Delikt wurde automatisch zu einem Vergehen gegen die „Völkische Kampfgemeinschaft“. Ganze drei Monate wartete Luise Otten im Bremer Frauengefängnis auf die Vollstreckung, doch das Urteil wird am 25. September 1944 durch Hermann Göring aufgrund eines Gnadengesuchs des Vaters in eine zehnjährige Zuchthausstrafe umgewandelt. Luise Otten, erfuhr erst einen Monat später, dass sie begnadigt worden war und wartete vorher täglich auf ihre Hinrichtung. So schreibt sie am Sonntag den 17. September 1944 ein Gedicht, das die unerträgliche Situation des Wartens verdeutlicht, die sie versucht mit Lesen und Schreiben von Gedichten zu verkürzen: *„Kannst Du mir sagen, wie lang ist ein Tag? Ich glaub, Du weißt es nicht wie ich. Du denkst vielleicht an viele Stunden? An Stunden schwer von Ungemach? Nein, solche Tage mein' ich nicht! Ich meine Tage ohne Zeit. Wo keine Stunde und Minute schlägt. Wo keiner von Dir wünscht 'ne Pflicht. Ein Sonntag, so einer wie heute. Ist ein verlorener Tag im Leben. Wenn nicht noch andere Menschen wären. Für mich bräucht es ihn nicht zu geben. (...).“*³³⁵

Ende November 1944 wird Luise Otten zur Verbüßung ihrer Strafe in das Lübecker Zuchthaus „Lauerhof“ verlegt. Von dort kann sie durch die Mithilfe einer Aufseherin heimlich Briefe an ihre Eltern und Freunde heraus schmuggeln. So schreibt sie von dort am 25. Dezember 1944 an ihre Eltern: *„Wie lange kann der Krieg noch dauern? Es muß einmal ein Ende haben und mit ihm dieser böse Traum, in welchem ich mich befinde. Ich kann an eine Wahrheit immer noch nicht glauben, obwohl es mir begreiflich genug sein müßte. Was habe ich denn verbrochen? Für das Vaterland habe ich mich bis zum letzten immer eingesetzt. Womit habe ich verdient hier zu sitzen, wohin mich Missgunst und hässlicher, kleinlicher Neid gebracht haben? (...).“*³³⁶

Luise Otten wird schließlich im Mai 1945 von alliierten Truppen aus dem Zuchthaus Lübeck befreit. *„Durch eine Beamtin aus dem Männergefängnis, der wir drei öfters einen Gefallen getan hatten, wussten wir schon Wochen vor Kriegsende wo der Russe, Ami, Engländer war. Ihr Vater war Sozi und hörte nachts die Auslandsnachrichten im Radio, und sie informierte uns. Ich glaube es war der 5. Mai, als wir in unserem täglichen Rundmarsch Geschützfeuer hörten.“*

21.7.1944. So spricht Hitler: *„Es hat jeder Deutsche, ganz gleich, wer er sein mag, die Pflicht, diesen Elementen rücksichtslos entgegenzutreten, sie entweder sofort zu verhaften oder – wenn sie irgendwie Widerstand leisten sollten – ohne weiteres niederzumachen. Die Befehle an sämtliche Truppen sind ergangen. Sie werden blind ausgeführt, entsprechend dem Gehorsam, den das deutsche Heer kennt.“*

³³⁵ Handschriftliches Gedicht von Sonntag den 17.09.1944. Zitiert mit freundlicher Genehmigung durch Luise Röhrs, die im Sommer 1998 alle ihre persönlichen Briefe, Gedichte und Akten in Kopie für das Zeitzeugenprojekt der Göttinger Geschichtswerkstatt zur Verfügung gestellt hatte. Die Originale befinden sich im Bremer Stadtarchiv.

³³⁶ Zitiert nach: Baumann, Ulrich, Koch, Magnus: „Was damals Recht war...“ Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht. Berlin 2008, S.156f.

*Unsere Beamtin jagte uns in die Zellen zurück, und wir wussten, dass es die Engländer waren. Am 8. Mai kamen englische Offiziere durch das Zuchthaus und am 13. war meine Entlassung.*³³⁷ Nach dem Krieg leidet sie unter den Folgen der Haft auf vielfältige Weise. Einen Antrag auf Entschädigung, den sie vergleichsweise früh, im Jahre 1950 stellt, wird aufgrund ihrer Aussagen im Militärgerichtsprozess abgelehnt, denn sie hatte dort selbstverständlich keine NS-Gegnerschaft zugegeben.

Das Urteil ist bis heute nicht zurückgenommen worden und Luise Otten wurde nach 1945 nie als Verfolgte des Naziregimes anerkannt. Bemerkenswert ist die Beurteilung der Entschädigungsbehörden: Das Bremer Landesamt für Wiedergutmachung argumentiert gegenüber Frau Otten in ihrer Ablehnung der Entschädigung: *„Gemäß: § 1 BEG: wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch einen im Gesetz näher bezeichneten Schaden erlitten hat (Verfolgter). Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor. (...) Wenn auch diese Äußerungen im damaligen Zeitpunkt persönlichen Mut erforderten, so kann jedoch nicht anerkannt werden, dass die Antragstellerin eine politische Gegnerin des NS-Regimes war und sie als solche durch Verhaftung und Verurteilung getroffen werden sollte.“*³³⁸

Die Entschädigungsbehörde zog ab 1950 für ihre Entscheidung allein die Herrschaftsmaterialien - also die Unterlagen des Gerichts - heran, das die Angeklagte zum Tode verurteilt hatte. Die Argumentation der Behörde konnte so dem Zweck dienen, die Ansprüche der Verfolgten abzuwehren. Der Begriff der „zweiten Verfolgung“ wird hier besonders deutlich, denn diese Vorgehensweise entspringt nicht dem bürokratischem Verständnis von „Wiedergutmachung“: Wenn eine bundesdeutsche Behörde die Perspektive der Verfolgungsinstanz im Nationalsozialismus übernimmt und deren explizites Verfolgungsinteresse gänzlich außer Betracht lässt, wenn die gegnerische Haltung der Verfolgten als gelegentliche Unmutsäußerung abgetan wird, so ist dies Ausdruck einer politischen Restauration, die bis heute ihre Früchte trägt.

Luise Röhrs geb. Otten erhielt ab April 1991 – also nach mehr als 46 Jahren nach Kriegsende – eine kleine Rente von 400,00 DM aus dem „Härtetonds für vergessene Opfer“ des Landes Bremen. Einen bundesweit gültigen Rechtsanspruch auf Entschädigung hat sie dennoch nie erhalten. Frau Röhrs gehört zu den wenigen Frauen in der Bundesrepublik, die über ihre Erfahrungen mit der NS-Militärjustiz in der Öffentlichkeit durch ihre Zeitzeugentätigkeit und

³³⁷ Niederschrift von Luise Röhrs (Otten) vom 18.01.1994 verwendet mit ihrer freundlichen Genehmigung.

³³⁸ Landesamt für Wiedergutmachung Bremen, Aktenzeichen 4080/E6145/3 Bescheid über den am 20.3.1950 eingegangenen Antrag der Frau Luise Röhrs, Bremen den 27. November 1950, S.1-3.

mehrere Veröffentlichungen durch Dritte berichtet hat. So war sie auch noch 1998 mit 85 Jahren bei einem Zeitzeugengespräch im Rahmen der Veranstaltungen zur Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht“ in Hannover/Linden von ihren Erfahrungen zu sprechen. Leider musste sie krankheitsbedingt die Veranstaltung dann kurzfristig absagen.³³⁹ Im Jahr 2000 nahm sie sich mit 87 Jahren das Leben, dessen sie am Ende wohl überdrüssig geworden war.

Frauen, die wie Luise Otten eine derartige Verfolgungsgeschichte erlebt haben, gehen damit meist nicht an die Öffentlichkeit, sie „schämen“ sich vielleicht noch stärker als männliche Wehrkraftzersetzer oder verurteilte Deserteure für ihre weiter bestehende Vorstrafe. Männer konnten sich als eine Variante immer noch als „Helden“ und „Widerstandskämpfer“ fühlen. Verurteilte Frauen verstießen durch ihren gezeigten Unmut und ihre Verweigerung nicht nur gegen vermeintlich juristische, sondern auch gegen soziale Normen, die sie bis heute stigmatisieren. Dies ist wohl auch einer der Gründe, warum diese Thematik bislang weitgehend unangetastet blieb und warum es so schwierig ist Zeitzeuginnen zu finden, die bereit sind über ihre damaligen Handlungsräume und Erfahrungen zu berichten.

³³⁹ „Ich laß mich nicht ducken...“ Zeitzeuginnengespräch mit Frau Luise Röhrs (Mitglied im Verein der Verfolgten der NS-Militärjustiz e.V.) am 11.12.1998 im Freizeitheim Linden/Hannover 19:00 Uhr. Veranstalterin: Geschichtswerkstatt Göttingen e.V. in Zusammenarbeit mit der Seniorenakademie Otto Brenner und Arbeit und Leben/Niedersachsen.

3.5. „Denn ob ich Dich mal wieder sehe?“ Elfriede Scholz³⁴⁰



Die jüngere Schwester von Erich Maria Remarque, Elfriede Remark, geboren am 25. März 1902 in Osnabrück, war wie ihr Bruder bekennende Gegnerin des verbrecherischen Nazi-Regimes; ihre Kritik bezahlte sie, wie viele unbekannte Frauen und Männer, mit ihrem Leben: Am 16. Dezember 1943 wurde sie wegen Wehrkraftzersetzung in Berlin-Plötzensee mit dem Fallbeil enthauptet. Das Urteil verkündete der Richter des Volksgerichtshofes Roland Freisler mit den Worten: „*Ihr Bruder ist uns entwischt, aber Sie werden uns nicht entwischen!*“³⁴¹ Elfriede Remark, besuchte als Kind die Domschule in Osnabrück und war zwischenzeitlich für zwei Jahre gelähmt. Im September 1917 stirbt die Mutter

und Elfriede tritt als Dienstmädchen verschiedene Stellen in Duisburg, Rheydt und Den Haag an, bis sie an einer schweren Knochenerweichung und Anämie erkrankt.

³⁴⁰ Erich Paul Remarque wird am 22. Juni 1898 als Sohn des Buchbinders Peter Franz Remarque und seiner Ehefrau Anna Maria, geb. Stallknecht in Osnabrück geboren. Seine jüngste Schwester Elfriede kommt 4 Jahre später, am 25. März 1902 zur Welt. Seine erste Veröffentlichung erscheint 1916 in Osnabrück mit dem Titel „Aus der Heimat“ Kurz darauf wird er zum Militär einberufen und sein erster Einsatz an der Westfront beginnt am 12. Juni 1917. Im Juli wird er durch einen Granatsplitter schwer verwundet und bleibt bis November 1918 im Lazarett Duisburg. Nach dem Krieg veröffentlicht er seine ersten Gedichte und Kurzgeschichten etc. Im Jahr 1920 erscheint sein erster Roman „Die Traumbude“. Den literarischen Durchbruch erreicht Erich Maria Remarque (Wie er sich nun nennt) mit seinem Antikriegsroman „Im Westen nichts Neues“ aus dem Jahr 1928. Das Buch wird unter der Regie von Lewis Milestone bereits im Jahre 1930 verfilmt und hat seine Premiere unter massiven Protesten der Nationalsozialisten am 04. Dezember 1930 in Berlin. Am 10. Mai 1933 werden seine Werke öffentlich in Berlin verbrannt. Nach seiner Ausbürgerung am 04. Juli 1938 zieht Remarque im September 1939 in das Exil in den USA. In Los Angeles, Kalifornien wird er bis 1943 bleiben. Am 16. Dezember 1943 wird Remarques Schwester Elfriede wegen „Wehrkraftzersetzung“ zum Tode verurteilt und in Berlin - Plötzensee hingerichtet. Die amerikanische Erstausgabe seines KZ-Romans „Der Funke Leben“ (Spark of Life) von 1952 enthielt die Widmung „To the memory of my sister Elfriede“. Anlässlich des 25. Todestages der Schwester im Dezember 1968 wurde in Osnabrück eine Straße nach ihr benannt, hier zeigte sich der sonst Deutschland gegenüber sehr verschlossene Remarque sehr bewegt. Er schreibt in einem Brief an die Stadt: „*Ich bin tief ergriffen über diese generöse und noble Geste und möchte Ihnen dafür von Herzen meinen Dank aussprechen.*“ Brief Remarque vom 31. Dezember 1968. Einige Jahre zuvor hatte er den Roman „Die Nacht von Lissabon“ veröffentlicht, die „Geschichte vom Elend und von der Größe des Menschen unter den Umständen einer verworfenen Zeit“ im Nationalsozialismus. Auch in dieser Geschichte hat er vielleicht ein Stück Biografie seiner ermordeten Schwester verewigt. Zitiert nach: Brief von Elfriede Scholz an ihre Schwester Erna Barmes vom 10. Oktober 1943 nach der Überführung in das Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit. Abgesandt laut Poststempel am 21. Oktober 1943. Glunz, Claudia; Schneider, Thomas F. (Hrsg.): Elfriede Scholz, geb. Remark: Im Namen des deutschen Volkes; Dokumente einer justiziellen Ermordung. Schriften des Erich Maria Remarque-Archivs Bd.1. Osnabrück 1997, S. 38, Dokument 2

³⁴¹ Zitiert nach: Glunz, Claudia; Schneider, Thomas F. (Hrsg.) Elfriede Scholz, geb. Remark. Im Namen des deutschen Volkes. Osnabrück 1997, Der Prozeß gegen Elfriede Scholz – Eine Chronik, S.20, Dokument 69.

In den Jahren 1919 bis 1922 macht sie eine Lehre als Schneiderin in Osnabrück. Im Sommer



Elfriede und Erna Remark
mit ihrer Mutter 1915

1923 wird ihre Tochter Ingeborg geboren, die aber im Winter 1923 an Herzschwäche stirbt. Zum Jahreswechsel 1924/25 trifft sie sich mit ihrem Bruder Erich Maria Remarque in Berlin; zwischenzeitlich arbeitet sie als Hausschneiderin in Leipzig, bis sie um 1927/28 nach Berlin zieht. Im Jahr 1929 zieht sie schließlich nach Dresden und arbeitet dort als Schneiderin. Um 1933 heiratet sie den Kaufmann Paul Wilke, von dem sie bereits 2 Jahre später wieder geschieden wird.³⁴²

Seit Mitte der 30er Jahre betreibt sie eine eigene Damenschneidermeisterei in der Langemarckstraße (ab 1937 Bergstraße) in Dresden und lebt mit dem Musiker Heinz Scholz, einem Cellist der Dresdner Philharmonie zusammen. Sie heiratet Heinz Scholz im Mai 1941, der seit Dezember 1940 zur Kriegsmarine eingezogen ist. Ein letztes Zusammentreffen der Eheleute findet im Februar 1942 auf Helgoland statt. Im April 1943 reicht Heinz Scholz die Scheidungsklage beim Landgericht Dresden ein und er wird seine Frau nicht mehr wieder sehen.

3.5.1. Der Prozess: „Im Namen des Deutschen Volkes“

Ihre Denunziation und Verhaftung findet im August 1943 statt. Der Hauptmann Hans-Jürgen Rietzel hatte bei seiner zuständigen Dienststelle Anzeige gegen Elfriede Scholz wegen „staatsfeindlicher Äußerungen“ erstattet. Am 18. August wird Elfriede Scholz verhaftet und in das Polizeigefängnis Dresden überführt. Die Gestapoleitstelle vernimmt die Belastungszeuginnen Ingeborg Rietzel und die Vermieterin Antonie Wentzel, die sie wegen „staatsfeindlicher Aussagen“ belasten. Insgesamt werden fast 100 ihrer Kundinnen und Kunden vernommen, die aber keine weiteren belastenden Aussagen abgeben können. Versuche einer Freundin, der Gräfin Monica Finckenstein ihr durch eine Dresdner und später durch eine Berliner Widerstandsgruppe zu helfen schlagen fehl. Am 2. September 1943 wird Elfriede Scholz von Dresden in das Untersuchungsgefängnis Berlin/Moabit überführt.

Sie schreibt aus dem Gefängnis am 10. Oktober den bereits erwähnten Brief an ihre Schwester Erna Brames und beschwert sich, dass sie noch nichts von ihr gehört habe, gleichzeitig bittet sie um warme Kleidung und einen Besuch: „Meine liebe Erna! Warum bekomme ich so gar

³⁴² Erich Maria Remarque Papers, Fales Library, New York University.

*nichts von Dir zu hören. Solange ich eingesperrt bin, bin ich ohne Lebenszeichen von draußen. Ich bin in einem dünnen Sommerkleid und dünnen Schuhen und friere fürchterlich. Ich weiß auch nicht wie ich zu warmen Sachen kommen soll, da meine Wohnung von der G. Sta. Po. versiegelt. Deshalb bitte ich Dich von Herzen schicke mir doch etwas Warmes zum Anziehen (...) Wann ich verurteilt werde weiß ich noch nicht. Jedenfalls werde ich versuchen durch meinen Anwalt die Lebensversicherung regeln zu lassen. Denn ob ich Dich mal wieder sehe, ist noch fraglich. Schreibe mir doch bitte bald meine liebe Erna. Wir zwei haben doch immer zusammen gehalten. Laß mich im Unglück nicht allein. Sollte mir etwas zustoßen so gehört alles was mir gehört Dir, dass weißt Du ja. Du kannst mich auch mal besuchen eine Stunde Sprecherlaubnis gibt es meistens. Ich muß das von hier beim Staatsanwalt beantragen. (...) Für heute viele liebe Grüße Deine Schwester Elfriede.*³⁴³

Am 15. Oktober 1943 wird die Anklageschrift des Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof verfasst, dort heißt es *„Die Damenschneidermeisterin Elfriede Maria Scholz, geschiedene Wilke, geborene Remark aus Dresden, am 25. März 1903 in Osnabrück geboren, verheiratet, am 18. August festgenommen und seitdem zur Zeit im Polizeigefängnis Dresden in Polizeihaft, nach ihren Angaben nicht bestraft, bisher ohne Verteidiger, klage ich an, von Mai bis August 1943 fortgesetzt und öffentlich es unternommen zu haben, die Wehrkraft des deutschen Volkes zu zersetzen und zugleich den Feind zu begünstigen, indem sie gegenüber einer Kundin, deren Ehemann, wie sie wusste, als Offizier im Felde stand, sowie auch diesem selbst und ihrer Vermieterin gegenüber wiederholt gegen den Führer und gegen den Krieg hetzte, wo sie insbesondere äußerte, sie glaube nicht an den Endsieg, wir könnten sowieso nicht mehr weiter und müssten doch kapitulieren (...) Ich beantrage die gegen die Angeschuldigte Elfriede Scholz die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen und der Angeschuldigten einen Verteidiger zu beschaffen.*³⁴⁴

³⁴³ Elfriede Scholz an ihre Schwester Erna Brames. Erster Brief nach der Überführung in das Untersuchungsgefängnis Berlin Moabit vom 10. Oktober 1943, abgesandt laut Poststempel am 21. Oktober. Sammlung Klaus Rudolph: KR 049. Zitiert nach: Glunz, Claudia; Schneider, Thomas F. (Hrsg.) Elfriede Scholz, geb. Remark. Im Namen des deutschen Volkes. Osnabrück 1997, S.38ff. In einer Rezension zu dem zitierten Ausstellungskatalog im Journal of European Studies, December 1, 1997 by Murdoch, Brian, Gale Group, Michigan heißt es: "It is a commonplace that the fate of a single human being can make more impact than the collective fate of many: Anne Frank's personality has an impact that statistics do not have. This volume presents the story of a different but also paradigmatic victim of the Nazis simply by laying before us the surviving documents relating to the case of a forty-year old dressmaker executed (as were over five thousand other people) for „defeatism“. She merits special attention, however, because she was the sister of Erich Maria Remarque, who had not in fact seen her for many years and heard of this only after the war. The book documents a death by bureaucracy."

³⁴⁴ Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, Reichsanwalt Albert Weyersberg. Anklageschrift gegen Elfriede Scholz vom 15. Oktober 1943. Bundesarchiv Abt. III Außenstelle Berlin-Zehlendorf: ES-BA 005 Zitiert nach: Glunz, Claudia; Schneider, Thomas F. (Hrsg.) Elfriede Scholz, geb. Remark. Im Namen des deutschen Volkes. Osnabrück 1997, S.40f.

Zwischenzeitlich versuchen die Schwester Erna Brames und die Freundin Gräfin Finckelstein, das noch in der gemieteten Wohnung befindliche Eigentum von Elfriede Scholz zu bekommen. Die Belastungszeugin und Vermieterin Antonie Wentzel hatte sich aber bereits Zugang zu der versiegelten Wohnung verschafft. Am 26. Oktober schreibt Elfriede Scholz einen Brief an ihre Schwester, in der sie genau ihr Eigentum in der Dresdner Wohnung auflistet. Die Verteidigung hat inzwischen die Rechtsanwältin Ilse Schmelzeisen-Servaes übernommen, die auch brieflichen Kontakt mit der Schwester Erna Brames und der Freundin Finckelstein hält. Am 29. Oktober 1943 wird ihr schließlich, nachdem die Verhandlung vom 27. Oktober verschoben worden war, wegen des Vergehens der Wehrkraftzersetzung vor dem Volksgerichtshof der Prozess gemacht und sie wird zum Tode verurteilt.³⁴⁵

Im Urteil heißt es „In der Strafsache gegen die Damenschneidermeisterin Elfriede Scholz (...) aus Dresden, geboren am 26. März 1903 in Osnabrück (...) zur Zeit in Polizeihaft, wegen Wehrkraftzersetzung, hat der Volksgerichtshof, 1 Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 29. Oktober 1943 an welcher teilgenommen haben als Richter: Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzender, Landgerichtsdirektor Dr. Schulze-Weckert, SA-Obergruppenführer Lasch, SA-Oberführer Heil, Generalarbeitsführer von Mangold, als Vertreter des Oberreichsanwalts: Kammergerichtsrat Prietzschk für Recht erkannt.“³⁴⁶

In der Urteilschrift des Volksgerichtshofs ist weiterhin vermerkt „Das hat die (Zeugin) Toni Wentzel mit ruhiger Bestimmtheit glaubwürdig bekundet. Darüber hinaus hat Frau Scholz monatelang auf die Vgn. Frau Ingeborg Rietzel defätistisch zersetzend eingewirkt. Sie kannte Frau Rietzel als Kundin – sie ist nämlich Damenschneiderin – und hatte sich mit ihr angefreundet. So kamen sie manchmal in der Wohnung der Frau Scholz zusammen. Wie die Vgn. Frau Ingeborg Rietzel bekundet hat, zeigte sie auch ihr gegenüber ihr höhnisches und ironisches Wesen besonders in Bemerkungen über den Kriegsausgang, sie glaube nicht an den Sieg, und ob denn etwa Frau Rietzel noch immer an den Sieg glaube. Einzelne besonders markante zersetzende und defätistische Äußerungen hat Frau Rietzel noch genau in Erinnerung. So, dass ihr Frau Scholz einmal sagte: „Was hat uns der für ein Glück gebracht? Die ganzen Leute, die zur Front kommen, sind doch nur Schlachtvieh, die er alle auf dem Gewissen hat. Wenn mir die Gelegenheit geboten würde, dann würde ich ihm selbst eine Kugel

³⁴⁵ Glunz, Claudia; Schneider, Thomas F. (Hrsg.) Elfriede Scholz, geb. Remark. Im Namen des deutschen Volkes. Dokumente einer justiziellen Ermordung. Schriften des Erich-Maria-Remarque Archiv, Osnabrück 1997, S.16f.

³⁴⁶ BArch Berlin Lichterfelde R60I, 44, Urteil wegen Wehrkraftzersetzung vom 29. Oktober 1943 des Volksgerichtshofes vom Präsident Dr. Freisler gegen Frau Elfriede Scholz, S.26 (Auslassungen in der zitierten Quelle aufgrund schwer beschädigter Akte) Das Urteil wurde ebenfalls veröffentlicht in: Weisenborn, Günther: Der lautlose Widerstand 1953, S.245.

durch den Kopf jagen. Die Folgen würde ich gerne tragen. Das deutsche Volk wäre dann wenigstens von diesem Manne befreit. Ich würde mich gerne opfern“. Oder: „Will dieser Idiot etwa noch alle unsere Städte kaputt werfen lassen, ehe er Frieden macht?“ Oder: „Ich habe die Welt bereist und viele Völker gesehen. Wenn die Feinde kommen, wird es gar nicht so schlimm werden. Die sind viel besser, als uns immer gesagt wird und Deutschland ist durch eigene Schuld in der ganzen Welt so verhaßt.“³⁴⁷

Aus der recherchierten, schwer beschädigten kurzen Akte des Volksgerichtshofes von Elfriede Scholz aus dem Bundesarchiv geht außerdem hervor, was sich auch in der Sammlung der Dokumente zu der Publikation und gleichnamigen Ausstellung „Elfriede Scholz, geb. Remark. Im Namen des deutschen Volkes“ aus dem Jahre 1997 finden lässt: Der Bruder Erich Maria Remarque wird als Autor des verhassten und verbotenen Antikriegsromans „Im Westen nichts Neues“ in die Urteilsfindung einbezogen und Elfriede Scholz selbst bezieht sich laut Urteil auf ihren im Exil lebenden berühmten Bruder: *„Wenn Frau Scholz ihren Pessimismus zum Teil auf den Einfluß ihres Bruders, des Verfassers des berüchtigten Buches „Im Westen nichts Neues“ begründen will, so (ist) das doch nicht (zu) entschuldigen, zumal sie nach eigener (Aussage) ihren Bruder seit 13 Jahren nicht gesehen hat. Vielmehr (ist sie) eine schamlose Verräterin an ihrem eigenen, unserem Blut, an unserer Front, an unserem Leben als Volk, (...) Für eine so ehrvergessene (...) Frau kann es (...) nur eine Strafe geben: die Todes(strafe)(...)“* gez. Dr. Freisler, Dr. Schulze-Weckert.³⁴⁸

In dem Ausstellungskatalog heißt es dazu: „Der Fall Elfriede Scholz ist ein Fall unter Tausenden. Es mag sein, dass ihre Verwandtschaft zu dem Schriftsteller und Autor von „Im Westen nichts Neues“ von Erich Maria Remarque, bei der Urteilsfindung eine Rolle gespielt hat, dass diese Verwandtschaft auch die letzte winzige verbliebene Chance auf Rettung zerstörte. Elfriede Scholz starb aber nicht wegen ihrer Verwandtschaft zu Remarque, sondern wegen der beteiligten Personen, wegen der Gier, der Dummheit und der Angst, wegen Fanatismus, der Dienstefrigkeit, Gleichgültigkeit und des fehlenden Bewusstseins der Mehrzahl der Beteiligten etwas Unrechtes zu tun.“³⁴⁹ Für die Urteilsfindung mag es nicht unerheblich gewesen sein, dass die Angeklagte die Schwester des berühmten pazifistischen Schriftstellers war, den die Nationalsozialisten ins Exil getrieben und ausgebürgert hatten und

³⁴⁷ BAArch Berlin Lichterfelde R60I,44 Urteil gegen Elfriede Scholz, Begründung, S.2.

³⁴⁸ BAArch Berlin Lichterfelde R60I, 44 Urteil gegen Elfriede Scholz, Begründung S.3-4 (Auslassungen und Hinzufügungen wurden in Klammern gesetzt aufgrund der sehr beschädigten Akte.)

³⁴⁹ Glunz, Claudia; Schneider, Thomas F. (Hrsg.): Elfriede Scholz, geb. Remark., Osnabrück 1997, S. 4f. Vgl. auch Elfriede Scholz, geb. Remark: Im Namen des deutschen Volkes, Dokumente einer justiziellen Ermordung (Schriften des Erich Maria Remarque-Archivs), Rasch 1997.

dessen Bücher sie seit März bis Juni 1933 in den deutschen Städten verbrannten.³⁵⁰ Nach der Verurteilung schreibt die Verteidigerin am 30. Oktober 1943 ein Gnadengesuch an den Führer des Deutschen Reiches durch den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof auf Umwandlung der Todesstrafe in Freiheitsstrafe welches am 04. November dort eingeht. Das Gesuch wird am 13. November durch den Reichsminister der Justiz Dr. Georg Thierack abgelehnt. Erst am 15. November wird dem Noch-Ehemann Heinz Scholz mitgeteilt, dass seine Ehefrau am 2. September in die Untersuchungshaftanstalt Berlin Alt-Moabit eingeliefert und am 30. Oktober in das Frauengefängnis Berlin - Barnimstraße überführt wurde.³⁵¹

Am 23. November schreibt Scholz an den Volksgerichtshof und bittet um nähere Informationen für ein Gnadengesuch. Doch bereits am 25. November 1943 wird Elfriede Scholz zur Hinrichtung nach Berlin-Plötzensee³⁵² gebracht, sie schreibt zwei Abschiedsbriefe, an ihre Schwester und an ihren Mann, auch hat sie Gelegenheit mit dem Gefängnisgeistlichen Buchholz zu sprechen. Gegen 4:00 Uhr in der Früh wird die Hinrichtung jedoch ausgesetzt, weil die entscheidenden Dokumente durch einen Bombenangriff vom Vortag in Berlin vernichtet worden sind. Elfriede Scholz verbleibt zunächst bis zum 03. Dezember in der Haftanstalt Plötzensee und kommt dann erneut in das Frauengefängnis Berlin Barnimstraße; dort bekommt sie Besuch von ihrer Verteidigerin Ilse Schmelzeisen-Servaes, die dort von der aufgeschobenen Hinrichtung erfährt. Sie schreibt erneut ein Gnadengesuch an den Führer und führt als Argument die Scheinhinrichtung und die Unglaubwürdigkeit der Zeugin Wentzel an und schlägt die Gräfin Finckelstein als Entlastungszeugin vor.

Doch am 11. Dezember 1943 setzt der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof Ernst Lautz den Termin für die Hinrichtung auf den 16. Dezember ab 13:00 Uhr fest. Die Vertreter des Reichsministers der Justiz Otto Georg Thierack und des Präsidenten des Volksgerichtshofs Roland Freisler sowie der Leiter der Justizpressestelle des VGH werden unter Beifügung der beiden Gnadengesuche, der Unterlagen über die Scheinhinrichtung und über den Hinrichtungstermin informiert. Auch die Verteidigerin Ilse Schmelzeisen-Servaes bekommt

³⁵⁰ Damwerth; Dietmar: Schriftstellerinnen und Schriftsteller zur NS-Zeit. Eine Dokumentation zum 70sten Jahrestag der Bücherverbrennung, Münster 2003. Siehe auch Ders.: Verfemte Literatur auf dem Scheiterhaufen – Die Bücherverbrennung 1933, Braunschweig 2012.

³⁵¹ BAArch Berlin Lichterfelde R60I,44 Akte Elfriede Scholz. Die Biografie von Elfriede Scholz wird als eine von vielen namentlich bekannten Insassinnen der Barnimstraße von 1933-1945 auf der Website genannt. Die Website basiert auf einer Ausstellung des Vereins zur Erforschung der Geschichte Kreuzbergs, die wiederum aus der Ausstellung "Barnimstr. 10 - Die Nacht vor dem Tod. Erinnerung an zum Tode verurteilte Frauen während der Nazi-Diktatur" des Paul Singer e.V. in Zusammenarbeit mit der Geschichtswerkstatt der Georg - Weerth - Oberschule entwickelt wurde. Bearbeitet von Marina Wesner und Dorothea Strube, 2007. Siehe dazu auch: http://www.ml-architekten.de/barnim/html/1933_1945.html .Vgl. auch Kap. 4.3.5 Zuchthäuser und Gefängnisse.

³⁵² Zum Staatsgefängnis Plötzensee siehe die Publikation: Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus. Dokumentation Bd. II, Bonn 1999, S.36ff. und vgl. auch Kap. 4.3.5. Zuchthäuser und Gefängnisse.

vertraulich den Hinweis über den Hinrichtungstermin. Am Tag der Vollstreckung des Todesurteils erfährt Elfriede Scholz um 11:00 Uhr von der kurz bevorstehenden Hinrichtung. Sie schreibt dann noch einen letzten Abschiedsbrief an ihre Schwester und dann wird das Urteil in Plötzensee vollstreckt.

3.5.2. Nachwirkungen: *„Es wäre vielleicht die Rettung gewesen!“*

Die Angehörigen von Elfriede Scholz werden nicht sofort über die Vollstreckung des Urteils informiert. Erst der Vorstand des Frauengefängnisses Berlin - Barnimstraße fragt am 22. Dezember schriftlich bei dem Oberreichsanwalt des Volksgerichtshofes nach, ob sie die Erna Brames den Tod der Schwester mitteilen dürften. Am 31. Dezember teilt schließlich die Anwältin Erna Brames, die bereits erfolgte Hinrichtung den Angehörigen mit, da hatte der zurückgehaltene letzte Abschiedsbrief der Schwester und der des Gefängnisfarrers Buchholz sie gerade erreicht hatte. Was schließlich folgt setzt die streng bürokratische Abhandlung dieses Falles kontinuierlich fort. Es folgen Schreiben auf Schreiben bezüglich der Erbschaft und der Lebensversicherung, der Beerdigung, dem Nachlass, der zu erstattenden Kosten in Höhe von 495,80 RM für die Haftzeit, Todesstrafe und die Hinrichtung und schließlich für die offizielle Todesurkunde.

Erna Barmes bemüht sich noch jahrelang bei den Behörden um den Nachweis der Begräbnisstätte der Schwester, bis ihr schließlich von dem Jugendgefängnis Berlin - Plötzensee im November 1946 mitgeteilt wird, dass der Ort der Bestattung von Elfriede Scholz nicht zu ermitteln sei. Zu diesem Zeitpunkt war der geheime Erlass des Reichsministers der Justiz vom 6. März 1943 im Umgang mit *„den Strafverfahren wegen Straftaten gegen das Reich“* noch unbekannt, dieser hätte die aufgekommene quälenden Fragen der Angehörigen über die verspäteten Briefe, die geringen Aussagen des Gefängnisfarrers zu dem Verlauf der Hinrichtung, die Nichtbekanntgabe der vollstreckten Hinrichtung durch die Behörden, die Ungewissheit über den Ort der Bestattung und die Rückerstattung des Nachlasses von Elfriede Scholz auf brutale Weise klären können:

„4. Abschiedsbriefe von NN.-Gefangenen sind wie sonstige Briefe nicht zu befördern. Sie sind der Staatsanwaltschaft zu übersenden, die sie bis auf weiteres verwahrt. 5. Hat ein zum Tode verurteilter NN.-Gefangener, dem die bevorstehende Vollstreckung des Todesurteils bekannt gegeben worden ist, den Wunsch, von dem Anstaltsgeistlichen seelsorgerisch betreut zu werden, so wird dem entsprochen. Der Anstaltsgeistliche ist erforderlichenfalls zu besonderer Geheimhaltung zu verpflichten. 6. Von dem Tod, insbesondere von der Hinrichtung, eines N.N.-Gefangenen werden die Angehörigen nicht benachrichtigt. Eine Mitteilung an die Presse von

der Vollstreckung eines Todesurteils erfolgt nicht. Ebenso unterbleibt die öffentliche Bekanntmachung der Vollstreckung des Todesurteils durch Anschlag. 7. Der Leichnam hingerichteter oder sonst verstorbener NN-Gefangener wird der Staatspolizei zur Bestattung überwiesen. Dabei ist auf die geltenden Geheimhaltungsvorschriften hinzuweisen. Mit Rücksicht auf diese ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Gräber der NN, Gefangenen nicht durch Angabe der Namen der Verstorbenen gekennzeichnet werden. Von der Überlassung des Leichnams für Lehr- und Forschungszwecke ist abzusehen. 8. Der Nachlaß hingerichteter oder sonst verstorbener NN.-Gefangener ist in der Vollzugsanstalt bis auf weiteres zu verwahren.“³⁵³ Nach Kriegsende berichtet der Schwager von Elfriede Scholz Ludwig Brames in englischen und amerikanischen Zeitschriften über die Hinrichtung von Elfriede Scholz. Anfang Juli 1946 erfährt Erich Maria Remarque erstmals von dem Prozess und der Hinrichtung seiner Schwester.³⁵⁴

Bezüglich der verantwortlichen Belastungszeugen des Verfahrens gegen Elfriede Scholz stellt Remarque Nachforschungen über den Verbleib eines Dr. Kemper an. Die Hauptbelastungszeugin Ingeborg Rietzel war am 12. Februar 1945 bei einem Bombenangriff auf Dresden ums Leben gekommen. Die Belastungszeugin Antonie Wentzel wird am 24./25. Februar 1950 wegen ihrer Aussagen vor dem Volksgerichtshof von der Staatsanwaltschaft Dresden wegen Verbrechen gegen die Menschheit angeklagt, und im Prozess am Landgericht Dresden, bei dem auch der Schwager Ludwig Brames aussagt, zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt.³⁵⁵ Die überlebenden Richter und Ankläger wurden nie wegen Rechtsbeugung zur

³⁵³ BAArch Berlin R. 30.16, Nr. 119: Akte Volksgerichtshof betreffend Vollzug der Todesstrafe: Abschrift. Reichsminister der Justiz, Berlin, den 6. März 1943 IV a 398/43g, Betr. Strafverfahren wegen Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten Nachrichtlich a.) dem Herren Präsidenten. des VGH. Im Auftrag Dr. Vollmer. Nach Auskunft des Hauptstaatsarchivs Dresden vom 09. Dezember 2003 liegen dort keine Akten über Elfriede Scholz vor, alle Akten, die abgesehen vom Remarque Archiv in Osnabrück ausfindig gemacht werden konnten, befanden sich im Bundesarchiv Berlin BAArch Berlin Lichterfelde R60I,44 Akte Elfriede Scholz.

³⁵⁴ Nach Aussagen des Erich Maria Remarque-Archivs, Forschungsstelle Krieg und Literatur, Universität Osnabrück, Dr. Thomas Schneider, Claudia Glunz-Horstbrink schrieb Remarque „über einen sinnlosen Krieg, einen Krieg, der niemandem nützte und jungen Menschen ihr Leben oder ihre Jugend nahm. Der „Funke Leben“ und „Zeit zu leben und Zeit zu sterben“ sowie das Schauspiel „Die letzte Station“ (1956) schrieb Remarque, nachdem er erst 1946 in New York erfahren hatte, dass seine Schwester Elfriede Scholz wegen angeblich kriegszersetzender Reden von einem nationalsozialistischen Gericht zum Tode verurteilt und hingerichtet worden war. Elfriede Scholz kommt in den Texten nicht vor, doch war nach Literaturwissenschaftlern welche? ihre Ermordung Auslöser für seine persönliche Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, in deren Folge er verstärkt seine politischen Ansichten in seinen Texten zum Ausdruck brachte. Remarque sagte in einem Interview 1962: „Mein Thema ist der Mensch dieses Jahrhunderts, die Frage der Humanität“. In fast allen Büchern schrieb Remarque für Deutsche, über die deutsche Geschichte, setzte sich mit den Verbrechen auseinander, die im Namen Deutschlands verübt wurden. Er beschrieb Geschichte, ohne Lösungen zu präsentieren; nicht Nationen, Systeme oder Religionen waren ihm wichtig, sondern die Freiheit und die Würde des einzelnen Menschen.“

³⁵⁵ In: Der Spiegel 30/1971 vom 19.07.1971, S.12 schreibt Dr. Robert M. W. Kemper „In dem Verfahren wegen justitiellen Mordes, das ich auf Veranlassung von Erich Maria Remarque bei der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin eingeleitet habe, scheiterten die Ermittlungen an dem unbekanntem Aufenthalt der Denunziantin.“ Kemper



Remarque in Berlin

Photo: Kristall

Verantwortung gezogen. In einem der ersten Publikationen zum Widerstand gegen den Nationalsozialismus publiziert Günter Weisenborn in seinem Buch „Der lautlose Widerstand“ von 1953 das Todesurteil von Elfriede Scholz. Anlässlich des 25. Todestages von Elfriede Scholz beschließt am 11. Dezember 1968 der Rat der Stadt Osnabrück eine Straße nach Elfriede Scholz zu benennen. Hier zeigt sich der sonst Deutschland gegenüber verschlossene Remarque sehr bewegt. Er schreibt in einem Brief an die Stadt: *„Ich bin tief ergriffen über diese generöse und noble Geste und möchte Ihnen dafür von Herzen meinen Dank aussprechen.“*³⁵⁶

Einige Jahre zuvor hatte er den Roman „Die Nacht von Lissabon“ veröffentlicht, einer „Geschichte vom Elend und von der Größe des Menschen unter den Umständen einer verworfenen Zeit“ im Nationalsozialismus. Auch in dieser Geschichte hatte er ein Stück Biografie seiner ermordeten Schwester verewigt. Am 1. Dezember 2005, wird im Südwestdeutschen Rundfunk der Dokumentarfilm „Zum Tode verurteilt – Elfriede Scholz, Schwester von Erich Maria Remarque“ ausgestrahlt. Ein Film von Kurt Rittig. In der Beschreibung des Films heißt es: „Über Leben und Schicksal der Elfriede Scholz, Schwester Erich Maria Remarques und einfache Schneiderin, die das Nazi-Regime offen kritisierte und dafür am 16. Dezember 1943 in Plötzensee gemeinsam mit zwei weiteren Frauen Emma Martin und Charlotte Yarske hingerichtet wurde.“³⁵⁷ Längst nicht alle Verurteilten gehörten zum organisierten Widerstand, ihre Geschichten kennen wir selten. Elfriede Scholz ist eines dieser unbekanntenen Opfer. Ihrem Leben und Schicksal, das stellvertretend für viele andere steht, widmet sich der Film: Vom kränkenden Kind in Osnabrück bis zur selbstständigen, modernen

war bei seinen Bemühungen um die Verurteilung der Denunziantin Antonie Wentzel von den Behörden der DDR nicht mitgeteilt worden, dass Antonie Wentzel bereits im Februar 1950 in Dresden verurteilt worden war.

³⁵⁶ Brief von Erich Maria Remarque vom 31. Dezember 1968 an den Rat der Stadt Osnabrück.

³⁵⁷ BAArch Berlin R. 30.16 Strafrecht Nr. 120/4417 Vollstreckung der Todesurteile am 16. Dezember 1943 in Plötzensee: 1. Charlotte Yarske (10 J 573.43 -2H160.43), 2. Emma Martin 1J547.43-1L123.43), 3. Elfriede Scholz (1J 580.43-1L172.43). In der Akte heißt es: Verkündung 11:00 Uhr und Vollstreckung 13:00 Uhr. In: Bekanntgabe der Vollstreckung von Todesurteilen des Volksgerichtshofes vom Dezember 1943 –April 1945. Insgesamt fanden sich in dieser Bekanntgabe 78 namentlich genannte vollstreckte Todesurteile in der Hinrichtungsstätte Plötzensee. Seit 1952 befindet sich an diesem Ort, wo zwischen 1933 und 1945 fast 3.000 Menschen als politische Gegner des nationalsozialistischen Systems durch Fallbeil oder Strang ermordet wurden eine Gedenkstätte. (Siehe dazu: Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus. Dokumentation Bd. II, Bonn 1999, S. 36ff.)

Frau in Dresden mit eigener Damenschneiderei und schließlich Opfer einer unmenschlichen Justizmaschinerie, die vollkommen unberührt von menschlichen Schicksalen gnadenlos funktionierte.³⁵⁸ Die Ausstellung „Zivilcourage?“ im Museum „Schwarzes Roß“ des Museums- und Heimatverein Hilpoltstein zeigte vom 1. Oktober 2006 bis 4. März 2007 die dreiteilige Ausstellung „Zivilcourage?“ In ihr werden drei deutsche Schicksale aus der neueren deutschen Geschichte näher vorgestellt: Erich Maria Remarque, Elfriede Scholz und Hans Calmeyer. Ungezählte bekannte und weniger prominente Frauen bezweifelten offen und lautstark die politischen Fähigkeiten des „Führers“, kritisierten sein Regime. Mutige Gegnerinnen halfen Verfolgten, nahmen Ausbürgerung, Konzentrationslager und den Tod dafür in Kauf. Elfriede Scholz ist ein Beispiel dafür, doch hat sie ihren Bekanntheitsgrad auch der Berühmtheit ihres Bruders zu verdanken und ihre Geschichte wäre weiter unbekannt geblieben, hätte es nicht Angehörige und Freunde gegeben, die bemüht waren ihre Geschichte nicht vergessen zu lassen. Das unterscheidet sie von Walli Hagemeier und den meisten anderen Frauen in dieser Untersuchung.

³⁵⁸ Siehe dazu: <http://www.swr.de/geschichte/archiv/2005/12/01/index.html>

3.6. Beihelferinnen zur Fahnenflucht und Deserteure - Vorbemerkungen

Anhand von vier weiteren Fallbeispielen aus den Großstädten Berlin, Hamburg und München sollen nun Handlungsweisen und der Unmut von Frauen³⁵⁹ im Kontext von Desertion aufgezeigt werden. Nach einer Einführung in das Thema schließt sich die alltagsgeschichtliche Analyse des Falls von Alfred Pampel an, einem Fahnenflüchtigen im Großstadtdgewirr Berlins an, der von verschiedensten Frauen bei seiner Fahnenflucht wissentlich und unwissentlich unterstützt wurde. Es folgt die Analyse zweier Interviews, die 1991 von der Hamburger Forschungsstelle für Zeitgeschichte (FZH) mit den beiden Hamburger Kommunisten Clara und Erich Thaler geführt wurden.³⁶⁰

Im nächsten Abschnitt werden die Verfahrensakten der „Beihelferinnen zur Fahnenflucht“ Gertrud Schmitz und Paula Kuhn aus Berlin untersucht.³⁶¹ Und im letzten Fallbeispiel wird ein von der Autorin geführtes lebensgeschichtliches Interview mit Mathilde Fellner, der Schwester des Deserteurs Franz Fellner aus München ausgewertet.³⁶² Die Verschiedenheit der verwendeten Materialien soll auch hier die verschiedenen Ebenen einer Erfahrungsgeschichte des Krieges verdeutlichen.³⁶³ In der Auswertung der Interviews beziehe ich mich vor allem auf Methoden von Ulrike Jureit und Bettina Dausien. Jureits Erkenntnisinteresse liegt darin, „die persönlichen Erinnerungen in ihrem Konstruktionscharakter aufzuzeigen und an ihnen überindividuelle Muster der Darstellung und des Umgangs mit der erlittenen Verfolgung herauszuarbeiten.“³⁶⁴ Dausien geht vor allem davon aus, dass lebensgeschichtliches Erzählen ein besonders gutes „Konstruktionsmedium“ für die Kategorien Biographie und Geschlecht ist.³⁶⁵ Von besonderem Interesse sind für mich die Handlungsweisen „ungehorsamer Frauen“,

³⁵⁹ Hier wird der Begriff „Unmut von Frauen“ auch auf das nationalsozialistisch definierte Delikt „Beihilfe zur Fahnenflucht“ bezogen.

³⁶⁰ Zwei Interviews mit Frau Clara Thaler und Erich Thaler (Tonband und Videoaufzeichnung) wurden am 17. Juli 1991 und 25. September 1991 von Andrea Hübner und Beate Meyer im Rahmen des Zeitzeugenprojekts „Werkstatt der Erinnerungen“ geführt. Es liegen der Autorin eine Abschrift einer Tonbandaufzeichnung und eine gekürzte Abschrift einer Videoaufzeichnung vor. Die Abschriften werden mit freundlicher Genehmigung der Hamburger Forschungsstelle für Zeitgeschichte verwendet. Bei der Analyse des Interviews muss berücksichtigt werden, dass nicht eigenständig geführte Interviews einer anderen Herangehensweise bedürfen.

³⁶¹ BAArch Berlin, RJM 3001/IV g5 2340/44. Namen und Ortsangaben wurden zum Schutz der Personen geändert.

³⁶² Das lebensgeschichtliche Interview mit Frau Mathilde Fellner wurde am 16. März 1999 in München von Maen Büttner und Magnus Koch geführt. Lebensgeschichtliche Interviews sind besonders gekennzeichnet durch Aussparungen, zeitgebundene Phänomene, Ereignisse, Stimmungen und Emotionen, sie sind stark gegenwartsbezogen, prozesshaft und diskursiv, d.h. abhängig von gesellschaftlichen Diskursen. Vgl. Jureit, Ulrike: Erinnerungsmuster. Zur Methodik lebensgeschichtlicher Interviews mit Überlebenden der Konzentrations- und Vernichtungslager. Hamburg 1999, S.392f.

³⁶³ Eine erfahrungsgeschichtlich motivierte Geschichtsforschung behandelt die subjektive Dimension der Bedeutung des Vergangenen, indem sie Quellen untersucht oder selbst erhebt, die ein Reservoir menschlicher Erfahrungen widerspiegelt. Vgl. Jureit, Ulrike: Erinnerungsmuster. (1999), S.27.

³⁶⁴ Jureit, Ulrike: Erinnerungsmuster. Hamburg 1999, S.15.

³⁶⁵ „Bleiben wir bei der Handlungsperspektive, so ergibt sich aus dem Gesagten, dass die beiden Kategorien

die es ermöglichten, dass sich Soldaten zeitweise oder endgültig dem Krieg entziehen konnten. Dabei geht es vor allem um die Fragen, wie es diesen Frauen gelang, sich innerhalb des nationalsozialistischen Systems Freiräume zu schaffen und anzueignen³⁶⁶ und darum, inwieweit unangepasste Praxen Bestandteil des Alltags wurden. Die individuellen Lebensgeschichten der Frauen stehen mit ihren Erfahrungen, Erinnerungen und ihrer Verfolgung im Mittelpunkt der Untersuchung.

Das Spannungsverhältnis von militärischer Disziplin auf der einen und individueller Selbstbehauptung bis hin zu Verweigerungsformen und Widerstand von einzelnen Soldaten auf der anderen Seite, kann hier nur am Rande behandelt werden. Doch laut Koch radikalisierten sich die gesellschaftlichen Leitbilder von Männlichkeit zunehmend. Der bedingungslose opferbereite Soldat sollte in einer heroischen Führerkameradschaft aufgehen. Aus dieser Sicht müssen Deserteure als Männer gelten, die diesen soldatischen Kodex verletzen, ihre Kameraden und schließlich auch die Volksgemeinschaft verrieten.³⁶⁷

Stellt sich jetzt im Umkehrschluss die Frage, ob ähnliche Mechanismen auch auf Frauen im Kontext von Desertion und Wehrkraftersetzung anzuwenden wären. Verletzt und verrät die Wehrkraftersetzerin den weiblichen Kodex der Volksgemeinschaft, wenn sie damit ihre „angestammte“ Rolle als Frau und Mutter verlässt? Diese Herangehensweise verlässt die historische Perspektive der Opferrolle der Frau im Nationalsozialismus und verweist auf ihre Geschichte mit Räumen der sozialen und politischen Partizipation sowie Handlungsmöglichkeiten in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft, die auch bis in ihren Winkel militärischen Ordnungsmustern folgte. Diese Frage kann nur geklärt werden, wenn die unterschiedliche Verhaltensweisen und Motive der beschriebenen Frauen und Männer aufgezeigt und nationalsozialistische Herrschafts- und Gewaltverhältnisse zutage fördert werden. Die Delikte „Beihilfe zur Fahnenflucht“, „Wehrkraftersetzung“ sowie „strafbare

Biographie und Geschlecht im alltäglichen Handeln notwendig miteinander interagieren. Wenn ich in einer bestimmten Situation handle, dann tue ich dies als Frau/Mann (und reproduziere damit zugleich ein bestimmtes Geschlechterverhältnis) und ich handle als Frau/Mann mit bestimmten biographischen Erfahrungen und Erwartungen (die ich ebenfalls reproduziere).“ Vgl. auch: Dausien, Bettina: Biographie und Geschlecht. Bremen 1996, S.4.

³⁶⁶ Der Begriff wird hier im Sinne von Alf Lüdtke verwendet: „Im Gegensatz zur Strukturgeschichte werden die ‚großen Prozesse‘ der Geschichte nicht hinter den Rücken der Akteure verlegt, sondern die soziale Praxis, die diese Phänomene hervorbringt steht im Mittelpunkt. Im Mittelpunkt stehen die Formen, in denen Menschen sich „ihre“ Welt „angeeignet“ und dabei auch stets verändert haben. Handlungsbedingungen sind dabei gleichzeitig gegeben und werden produziert. In den Aneignungen werden sie nuanciert, verändert, variiert“. (Lüdtke, Alf: Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen. Frankfurt/M 1989, S.12 und Lüdtke, Alf: Herrschaft als soziale Praxis. Göttingen 1991.

³⁶⁷ Vgl. dazu Koch, Magnus: „Nichts als Fliegen...“ Männlichkeit und Eigen-Sinn in den Erinnerungen des Luftwaffensoldaten Eugen Bosch.“ In: Büttner, Maren; Koch, Magnus: Zwischen Gehorsam und Desertion, Köln 2003 S.79.; Vgl. auch: Kühne, Thomas: Männergeschichte - Geschlechtergeschichte, Männlichkeit im Wandel der Moderne, Frankfurt/M, New York 1996.

Handlungen gegen die Manneszucht und den gebotenen Soldatenmut“ betrafen durch die Erweiterungen der „Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ (KSSVO)³⁶⁸ juristisch, seit Beginn des Krieges, wie bereits erwähnt auch die weibliche Zivilbevölkerung. Bereits 1933 war zur Vorbereitung eines neuen Krieges die Ausdehnung der Aufgaben der Militärgerichtsbarkeit auf die Zivilbevölkerung von dem Militärjustiz-Experten Heinrich Dietz festgelegt worden. Die Umstrukturierung der Zuständigkeit der Justiz sollte zur Sicherung der *„Blut-, Opfer und Schicksalsgemeinschaft so eingerichtet werden, daß sie im Ernstfall die geistige schlagkräftige Waffe des Staates ist, die die Widerstandskraft der Truppe und der Bevölkerung überhaupt erhält und steigert, frei von allen Fehlern, die sich psychologisch ungünstig auswirken könnten.“*³⁶⁹

Mehrere Ergänzungen durch einen eingefügten § 5 a verschärften die Strafen und erweiterten den Ermessensspielraum der Richter. Die Erste Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 1. November 1939 gestattete die Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens und ermöglichte ein Todesurteil, wenn es *„die Aufrechterhaltung der Mannszucht oder die Sicherheit der Truppe erfordert“*.³⁷⁰ Diesen Bestimmungen zufolge machten sich auch diejenigen strafbar, die *„eine wehrkraftzersetzende Wirkung seines Verhaltens zwar nicht beabsichtigt, sie jedoch klar erkennt, ohne sich durch diese Erkenntnis von der Tat abhalten zu lassen.“* Der Tatbestand des §5 KSSVO wurde so zu einem juristischen Instrument, das gegen Frauen und Männer gleichermaßen eingesetzt wurde. Für den Tatbestand der Desertion galt deshalb, weibliche und männliche Angehörige des Deserteurs durch sofortige Verhaftung und Vernehmungen in die Suche nach dem Fahnenflüchtigen mit einzubeziehen und sie bei erkennbarer Unterstützung haftbar zu machen.

Durch die Vierte Ergänzungsverordnung vom 31. März 1943 wurden rückwirkend auch Beschuldigte einbezogen, wenn *„der Täter einen besonders schweren Nachteil für die Kriegsführung oder die Sicherheit des Reiches verschuldet“* hatte; es wurde ins richterliche Ermessen gestellt, den regelmäßigen Strafrahmen zu überschreiten, wenn dieser *„nach gesundem Volksempfinden“* zur Sühne nicht ausreichte.³⁷¹ In einer Fünften Verordnung zur

³⁶⁸ Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei hatte am 3. September 1939 in einem Erlass über die “Grundsätze der inneren Staatssicherheit während des Krieges” die örtlichen Organe der Staatspolizei angewiesen mit “rücksichtsloser Härte und Strenge” nicht nur gegen staatsfeindliche Bestrebungen, sondern auch gegen alle kriminellen Delikte vorzugehen, die im Kriege wegen ihrer “Gemeinschaftsschädlichkeit” als Sabotage an der “Geschlossenheit und dem Kampfeswillen des deutschen Volkes” anzusehen seien.

³⁶⁹ Zit. nach Messerschmidt, Manfred; Wüllner: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Baden 1987, S.25

³⁷⁰ RGBl I, S, 2131

³⁷¹ RGBl I, S. 261

Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 5. Mai 1944 wurde dies auch bei fahrlässigen Handlungen zulässig, wenn ein besonders schwerer Nachteil die Folge sei.³⁷² Auf die anwachsende Zahl von Überläufern und Deserteuren reagierte das Oberkommando der Wehrmacht im Laufe des Jahres 1944 mit drakonischen Maßnahmen, auch gegen deren Familienangehörige. Während in den letzten Kriegsmonaten noch einmal Schulen, Hochschulen, Ämter und Fabriken nach Wehrfähigen durchkämmt wurden, ließ der „Reichsführer SS“ Heinrich Himmler am 10. September 1944 durch Anschläge der deutschen Bevölkerung verkünden: *„Ehrvergessene Elemente scheinen zu glauben, daß der Krieg für sie vorüber ist, wenn sie sich dem Feind ergeben. (...) Kein Deserteur (...) wird der gerechten Strafe entgehen. Außerdem wird sein schmähliches Verhalten schwerste Folgen für seine Familie nach sich ziehen. (...) (Deserteure) werden standrechtlich erschossen.“*³⁷³

Durch diesen Erlass konnten Angehörige von Deserteuren in Sippenhaft³⁷⁴ genommen werden. Sie waren Verhören über den Verbleib ihrer fahnenflüchtigen Angehörigen ausgesetzt und konnten bei Nachweis einer Mitwisserschaft der Desertion zu hohen Haftstrafen verurteilt werden. Eine Anordnung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht Wilhelm Keitel vom Februar 1945 sah zusätzlich vor: *„Die Sippe rechtskräftig zum Tode verurteilter Überläufer haftet für das Verbrechen des Verurteilten mit Vermögen, Freiheit oder Leben. Den Umfang der Sippenhaftung im Einzelfalle bestimmt Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei.“*³⁷⁵ Frauen, die sich den staatlichen Anordnungen zum Umgang mit Deserteuren widersetzten, riskierten somit ihr Leben und/oder eine wirtschaftliche Notlage für sich und ihre Angehörigen. „Beihelferinnen zur Fahnenflucht“ mussten nach § 5 Abs.1 KSSVO mit Zuchthausstrafen von bis zu vier Jahren rechnen, wenn sie *„einen Anderen der Erfüllung des Wehrdienstes zeitweise entzogen“* hatten.³⁷⁶

Zum Tode wurden meistens diejenigen Frauen verurteilt, denen gegen den NS-Staat und/oder die Wehrmacht gerichtete politische Motive nachgewiesen werden konnten. Das Ausmaß der Verurteilungen gegen Beihelferinnen von Deserteuren, lässt sich allerdings nur partiell

³⁷² RGBl I, S. 115

³⁷³ US First Army G-2 Reports. (Zit. nach Shirer, William: Aufstieg und Fall des Dritten Reiches. Köln/Berlin 1961, S.994)

³⁷⁴ Sippenhaftung im Nationalsozialismus bedeutete, dass jeder in der Familie für die Handlung eines anderen Familienmitgliedes mithaften musste, wenn dieser in den Augen des nationalsozialistischen Rechts straffällig geworden war. Im Falle des Tatbestandes der „Wehrkraftzersetzung“ gehörte dazu auch die Aufforderung zur Fahnenflucht und konnte nach der Kriegssonderstrafrechtsverordnung von 1938 Haftstrafen sowie die Einziehung des Familienvermögens d.h. große wirtschaftliche Schwierigkeiten für die ganze Familie bedeuten.

³⁷⁵ Anordnung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 5. Februar 1945. Zit. nach Hofer, Walther: Der Nationalsozialismus. Frankfurt/M 1957, S.255.

³⁷⁶ BAArch B, RJM 3001/IV g7 1426/43, Bl.7.

bestimmen. Auch gibt es bislang keine Angaben über die Anzahl von ausgesprochenen und vollstreckten Todesurteilen von Frauen oder die Anzahl von Frauen, die wegen Verstößen gegen NS-Gesetze statt in Gefängnisse oder Zuchthäuser in Konzentrationslager überführt wurden. Der Volksgerichtshof verhängte mehr als 5.200 Todesurteile gegen Männer und Frauen, doch da ein Teil des Aktenbestandes vernichtet wurde, kann diese Zahl nur als Schätzung angesehen werden. Auch von den Sondergerichten sind nicht alle Akten erhalten. Nach neueren Forschungen haben allein die 34 Sondergerichte mit Standort auf westdeutschem Gebiet mindestens 11.000 Todesurteile ausgesprochen. Von deutschen Militärgerichten wurden zwischen 25.000 und 30.000 Todesurteile wegen Wehrkraftzersetzung, Fahnenflucht oder Kriegsverrat gegen Wehrmatsangehörige verhängt; mehr als 19.600 davon wurden nachweislich vollstreckt.³⁷⁷

“Mich ihrem Zwang zur Missetat zu entziehen” so beschreibt der Deserteur Justus Franz Wittkop in seinen Tagebuchaufzeichnungen sein Motiv, zu desertieren und bei seiner Freundin und späteren Frau in Paris Unterschlupf zu finden. Es ist schwer vorstellbar Monate in der Angst zu leben entdeckt zu werden: *„Mich aus der eisernen Klammer zu befreien, hätte mir auch heute nicht gelingen können, stünde mir Antoinette nicht tapfer zur Seite. Ihr verdanke ich es, wenn ich mich lösen konnte. Fürs erste werden wir zusammen nun auf ihre mageren Rationen leben müssen. (...) Antoinette ist wahrhaftig die rechte Gefährtin in der Gefahr. Es ist erstaunlich, welch Kern an Mut, Entschlossenheit und Hingabe in dem grazilen, fast jungmädchenhaften Wesen ruht. Es beunruhigt mich nur, dass auch sie ihr Leben wagt; denn sie werden sie schinden und zu Tode bringen, wenn sie uns fassen sollten.“*³⁷⁸

Den Erfordernissen des Krieges entsprechend verschärfte der Tatbestand des §5 KSSVO als justiziellen Instrument das Vorgehen gegen Verstöße von Frauen und Männern gleichermaßen.³⁷⁹ Für den Tatbestand der Desertion galt deshalb, weibliche und männliche

³⁷⁷ Baumann, Ulrich; Koch, Magnus (Hrsg.): „Was damals Recht war...“ Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht. Berlin 2008, ISBN 978-3-89809-079-7, S. 184. Vgl. auch Haase, Norbert: Die Zeit der Kirschblüten... Zur aktuellen Denkmalsdebatte und zur Geschichte der Desertion im Zweiten Weltkrieg. In: Ausländer, Fietje (Hrsg.): Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus. Bremen 1990, 143f.

³⁷⁸ Wittkop; Justus Franz: Pariser Tagebuch. München 1948. S.12. Wittkop schildert unter anderem Namen seine ersten Momente nach der Desertion am 3.Mai 1944. Die Desertion gelang ihm mit Hilfe seiner französischen Freundin, diese hält ihn bis August 1944 in ihrer Dachkammer versteckt. *“Mein Signalement wird heute Nacht noch über den Fahndungsfunk der geheimen Feldpolizei gehen, das Signalement eines Deserteurs: Das Wort kann mich nicht erschrecken. Seit dem ersten Tage dieses ehrlosen Krieges war ich bereit, ein Deserteur zu werden; und seit der Stunde, in der sie mich Soldat zu sein zwangen, habe ich mit brennender Erregung auf die Gunst eines Augenblicks gedacht mich ihrem Zwang zur Missetat zu entziehen.“*

³⁷⁹ Messerschmidt, Manfred: Die “Zersetzer” und Denunzianten. In: Wolfram Wette (Hrsg.) Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten. München 1992, S.255ff. In §5 Abs.Nr.1 der KSSVO heißt es: “Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft: 1. Wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den

Angehörige des Deserteurs durch sofortige Verhaftung und Vernehmungen in die Suche nach dem Fahnenflüchtigen mit einzubeziehen und sie bei erkennbarer Unterstützung haftbar zu machen. Nach den Richtlinien der Gestapo für die Vernehmungen von Deserteuren wurde in den Verhören als erstes danach gefragt: „*wer dazu verleitet (hat) und wer ihm bei der Flucht behilflich gewesen ist, durch Gewährung von Unterkunft und Verpflegung, Geschenken, Beschaffung von Ausweisen, wo er seine Uniform und Waffen gelassen hat.*“³⁸⁰

Auf die anwachsende Zahl von Überläufern und Deserteuren reagierte das Oberkommando der Wehrmacht im Laufe des Jahres 1944 mit drakonischen Maßnahmen, auch gegen deren Familienangehörige. Während in den letzten Kriegsmonaten noch einmal Schulen, Hochschulen, Ämter und Fabriken nach Wehrfähigen durchkämmt wurden, ließ der „Reichsführer SS“ Heinrich Himmler am 10. September durch Anschlag der deutschen Bevölkerung verkünden: „*Ehrvergessene Elemente scheinen zu glauben, daß der Krieg für sie vorüber ist, wenn sie sich dem Feind ergeben. (...) Kein Deserteur (...) wird der gerechten Strafe entgehen. Außerdem wird sein schmähliches Verhalten schwerste Folgen für seine Familie nach sich ziehen... (Deserteure) werden standrechtlich erschossen.*“³⁸¹

Durch diesen Erlass konnten Angehöriger von Deserteuren ab Februar 1945 sogar in Sippenhaft³⁸² genommen werden. Sie waren Verhören über den Verbleib ihrer fahnenflüchtigen Angehörigen ausgesetzt und konnten bei einem vermeintlichen Nachweis einer Mitwisserschaft der Desertion zu hohen Haftstrafen verurteilt werden. Ein auf Weisung Hitlers ergangener Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht vom November 1944 sah zusätzlich vor, dass „*die Sippe rechtskräftig zum Tode verurteilter Überläufer (...) für das Verbrechen des Verurteilten mit Vermögen, Freiheit oder Leben. Den Umfang der Sippenhaftung im Einzelfalle bestimmt Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei*“ haftete.³⁸³

Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht" Zu dem Tatbestand Wehrkraftzersetzung vgl. auch Büttner, Maren: "Wehrkraftzersetzerinnen" Frauen im Konflikt mit der NS-Militärjustiz 1939-1945. In: "Ich mußte selber etwas tun" Deserteure – Täter und Verfolgte im Zweiten Weltkrieg. Hrsg. von der Geschichtswerkstatt Marburg e.V.. Marburg 2000, S.112ff.

³⁸⁰ Richtlinien für die Vernehmung von Deserteuren. Institut für Zeitgeschichte, MA 671. Zitiert nach Haase, Norbert: Alltag in der Katastrophe. Anmerkungen zur Geschichte der Überlebensstrategien deutscher Deserteure im Zweiten Weltkrieg. In: Berliner Geschichtswerkstatt (Hrsg.) Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Münster 1994, S.274.

³⁸¹ US First Army G-2 Reports. Zit. nach Shirer, William L.: Aufstieg und Fall des Dritten Reiches. Köln/ Berlin 1961, S.994.

³⁸² Sippenhaftung im Nationalsozialismus bedeutete, dass jeder in der Familie für die Handlung eines anderen Familienmitgliedes mithaften musste, wenn dieser in den Augen des nationalsozialistischen Rechts strafwürdig war. Im Falle des Tatbestandes der Wehrkraftzersetzung gehörte dazu auch die Aufforderung zur Fahnenflucht und konnte nach der "Kriegssonderstrafrechtsverordnung" von 1938 Haftstrafen sowie die Einziehung des Familienvermögens d.h. große wirtschaftliche Schwierigkeiten für die ganze Familie bedeuten.

³⁸³ Anordnung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 5. Februar 1945. Zitiert nach Walther Hofer (Hrsg.): Der Nationalsozialismus. Frankfurt/M 1960, S.255.

Zum Tode wurden meistens diejenigen Frauen verurteilt, denen gegen den NS-Staat und/oder die Wehrmacht gerichtete politische Motive nachgewiesen werden konnten. Das Ausmaß der Verurteilungen gegen Beihelferinnen von Deserteuren lässt sich allerdings wegen des nur partiell untersuchten Materialbestandes noch nicht bestimmen.³⁸⁴ Auch gibt es bislang keine Zahlen über die Anzahl von ausgesprochenen und vollstreckten Todesurteilen oder die Anzahl von Frauen, die wegen Verstößen gegen NS-Gesetze statt in Gefängnisse oder Zuchthäuser in Konzentrationslager überführt wurden.

Die erfahrungsgeschichtliche Perspektive von Frauen, die im Zusammenhang mit Desertion strafrechtlich verfolgt wurden, sich also den zivilen Verordnungen der Militärjustiz widersetzen und verurteilt wurden, ist bislang jedoch nur in Teilbereichen und regional eingeschränkt dargestellt worden. Es gibt momentan drei Beiträge, die sich mit "Frauen und Deserteuren" in den Städten München und Hamburg beschäftigen³⁸⁵. Diese Untersuchungen thematisieren das Phänomen eher aus der Perspektive der desertierten Soldaten und nicht aus der weiblichen Beteiligten. Nicht selten war die Hilfe von Frauen entscheidend und oft waren sie auch für die Desertion mitverantwortlich. In Briefen wurden Soldaten von Frauen aufgefordert sich dem Krieg zu entziehen: „*Lieber Hans, drücken Sie sich nur, wo Sie können von der Front*“ schreibt beispielsweise die 57 jährige Amalie Fischer 1943 aus Karlsbad an einen befreundeten Soldaten.³⁸⁶

Das Aufbegehren von Frauen im Kriegsalltag äußerte sich, wie bereits beschrieben in einem breiten Spektrum der Verweigerungsformen, wie z.B. in dem Verweigern des Hitler-Grußes, der Flüsterpropaganda oder der Ablehnung des Mutterkreuzes. Das zeigen die Strafakten des Reichsjustizministeriums in den unterschiedlichsten Verfahren gegen Frauen, welche sich unabhängig von sozialem Milieu und politischem Standpunkt auf verschiedenste Art und Weise durch Haltung und Handlung gegenüber dem NS-Regime resistent zeigten. Inhaltlich ergibt sich aus dem großen Fundus von Aktenmaterial folgendes Bild: Die Antikriegs-Aktionsformen der Frauen waren äußerst unterschiedlich: Abhören von Auslandssendern, Herstellen, Verteilen

³⁸⁴ Vgl. hierzu Haase, Norbert: Die Zeit der Kirschblüten... Zur aktuellen Denkmalsdebatte. Bremen 1990, S.143f.

³⁸⁵Eiber, Ludwig: Liebe und Tod. Frauen und Deserteure. In: Osnabrücker Jahrbuch für Frieden und Wissenschaft: Dialog: Wissenschaft, Gesellschaft, Politik, Kultur, 4 (1997) S.241-257 siehe auch Rothmaler, Christiane: "...weil ich Angst hatte, daß er erschossen würde". Frauen und Deserteure. In: Ebbinghaus, Angelika; Linne, Karsten (Hrsg.): Kein abgeschlossenes Kapitel: Hamburg im „Dritten Reich“, Hamburg 1997, S. 461-486. Siehe auch: Stefanie Reichelt „Für mich ist der Krieg aus“ Deserteure und Kriegsverweigerer des Zweiten Weltkrieges in München. München 1995.

³⁸⁶ BAArch Berlin 30.01 IV 20 1939-45 Aktennr. 15003/43 Amalie Fischer geb.16.11.1885 MühldorfKrs. Karlsbad, fordert einen Freund in einem Feldpostbrief mit diesen Worten zu passiven Verhalten an der Front auf. Anklage wegen Wehrkraftzersetzung und Untergrabung der Manneszucht gegen § 5 Abs. 1 und Abs.2 der KSSRV. Verhandlung vor dem Landgericht Leitmeritz am 15.03.1943. Freispruch trotz Mitgliedschaft in der SPD und Wissen um Verstecke von Volksgenossen.

und Verschicken von illegalen Flugblättern und Schriften, Abhalten illegaler Versammlungen, Aufnehmen und Verstecken von Verfolgten und Deserteuren, Kurier und Verbindungsdienste, Sammeln von Geld für in Not geratene Familien, Sabotage in Betrieben, Arbeits- und Dienstverweigerung. Auch diese Handlungen waren durch extreme Verfolgungsbedingungen bestimmt und wurden aus den unterschiedlichsten Motiven heraus vollzogen. Eine mir als sehr wichtig erscheinende Motivation zeigt auch das Zitat der Untergrundkämpferin Katharina Jacob: *„Ich folgte meinem Gewissen und meiner Überzeugung. Die Entscheidung war nicht leicht. Aber Unrecht sehen und nichts tun. Ich musste vor mir und meinen Kindern bestehen können.“*³⁸⁷

Überlebensstrategien von Deserteuren und Fahnenflüchtigen der Wehrmacht im Vernichtungskrieg von 1939 bis 1945 hingen nicht nur von der Tarnfähigkeit, Geschicklichkeit und Dreistigkeit des Einzelnen ab, sondern auch von den sich bietenden Gelegenheiten. Geflüchtete Soldaten waren auf die Solidarität und Hilfe von anderen Menschen angewiesen. Ansonsten blieben ihnen ähnlich wie anderen Verfolgungsschicksalen in der Illegalität der NS-Zeit nur wenig andere Möglichkeiten sich der Bedrängnis durch staatliche Sanktionsdrohungen zu entziehen. Wehrmachtsdesertionen waren vielfach nicht geplant. Sie ereigneten sich oft im Hinterland, viele begannen als unerlaubte Entfernung von der Truppe und manche wurden mit anderen Wehrmachtssoldaten gemeinsam geplant.

Die Rolle von Frauen im Zusammenhang mit Desertionen, lässt sich auch durch erhaltene, fingierte Telegramme belegen, in denen sie behaupteten, dass ein Familienangehörige krank seien oder im Sterben liegen, um Soldaten die Reise von der Front nach Hause zu ermöglichen; wie beispielsweise eine Mutter und eine Schwiegertochter gemeinsam ein Telegramm an den sich an der Front befindenden Soldaten Ludwig W. aufgaben. Mit den Worten *„Komm sofort, Frau schwer krank. Mutte“* wollten sie ihm zunächst den Heimaturlaub und anschließend die Wehrdienstentziehung ermöglichen.³⁸⁸

Seit den 80er Jahren stehen in einigen deutschen Städten Gedenktafeln für Deserteure, sie stehen stellvertretend für die Tausenden von verfolgten, gefolterten und hingerichteten Deserteuren, Fahnenflüchtigen und Wehrkraftzersetzer, die für die Freiheit des Willens sich dem Krieg und dem nationalsozialistischen System widersetzen und dafür ihr Leben ließen. Sie

³⁸⁷ Hervé, Florence: *“Wir fühlten uns frei” Deutsche und französische Frauen im Widerstand.* Augsburg 1997. S.74.

³⁸⁸ BAArch. Berlin Findbuch 30.01 Reichsjustizministerium: Strafsachen der Abteilung IV Geschäftsstelle 11, 1942-1945 Sgn. 5669/43 Verurteilung von Rosa Walther geb. Orth wegen Anstiftung zur Wehrdienstentziehung beim Amtsgericht Neustadt zu 6 Monaten Gefängnis ebenso ihre Mutter Christine Orth geb. Cueillette wegen Beihilfe zur Wehrdienstentziehung nach § 5 KSStrVO. Vorfälle dieser Art konnten in vielfältiger Art und Weise in den Akten nachgewiesen werden.

kosteten für Momente wie Alfred Andersch es beschrieb: „*die herb-frischen Wüstenkirschen der individuellen Freiheit*“ gemäß dem Motto in seiner Erzählung „Die Kirschen der Freiheit“. Für ihn war die Desertion der kleine, private 20. Juli, also ein politischer Widerstand, der in den meisten Fällen nur alleine entschieden wurde und den viele Soldaten als ihre „von niemandem gelenkte und stillschweigende Sabotage“ um der Freiheit des Willens wegen beging.³⁸⁹

Seit dem Wandel historischer Perspektiven findet seit Anfang der 80er Jahre das Verhalten der „einfachen Soldaten“ eine neue Beachtung. In diesem Zusammenhang eröffneten sich auch neue Perspektiven auf ungehorsames Verhalten innerhalb der Wehrmacht.³⁹⁰ Das Interesse konzentrierte sich besonders auf die Mannschaftssoldaten und ihre unterschiedlichen Formen von Widerstand und Verweigerung. Desertion lässt sich als ein erfahrungs- und wirkungsgeschichtliches Phänomen begreifen, für das die Forschung bislang eine Vielfalt von Motiven herausgearbeitet hat.³⁹¹

Die Wehrmacht disziplinierte Männer nicht nur zu folgsamen, tapferen und technisch effizienten Soldaten, sondern auch zu Deserteuren, Kriegsdienstverweigerern, Meuterern, Überläufern, Selbstverstümmelern, „Kriegsneurotikern“ und „Simulanten“ - ganz zu schweigen vom Heer der Soldaten, die zwar Soldat sein, aber nicht unbedingt kämpfen wollten oder umgekehrt.³⁹² Trotz der Variationsbreite - von organisiertem politischem Widerstand über „Wehrdienstentziehung“ bis hin zum Suizid der Wehrmachtssoldaten - lässt sich keine Hierarchisierung rekonstruieren, die den vielschichtigen Verweigerungsgründen angemessen wäre. In erster Linie müssen Desertion und andere Formen der Verweigerung wirkungsgeschichtlich als politischer Akt verstanden werden.³⁹³

³⁸⁹ Andersch: Alfred, Schriftsteller geboren in München am 04.02.1914 und gestorben in Berzona (bei Locarno, Kanton Tessin, Schweiz) am 21.02. 1980; behandelte besonders das Thema des Ausbruchs aus der Unfreiheit, so in „Die Kirschen der Freiheit“ (autobiographisch, 1952), dem Roman „Sansibar oder der letzte Grund“ (1957) und in der Erzählung „Der Vater eines Mörders“ (herausgegeben 1980); ferner: „Die Rote“ (1960), „Efraim“ (1967), „Winterspelt“ (1974) sowie in Essays und Hörspielen.

³⁹⁰ Siehe dazu Fußnoten Nr. 19 -21

³⁹¹ Vgl. u.a. Ausländer, Fietje (Hrsg.) Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus. Bremen 1990.

³⁹² Vgl. Bröckling, Ulrich: „Disziplin“. Soziologie und Geschichte militärischer Gehorsamsproduktion. München 1997, S.11.

³⁹³ Selbst die beiden bis 1987 „maßgeblichen“ Autoren zum Thema NS-Militärjustiz charakterisieren diese durchweg als politische Justiz. Vgl. Schweling/ Schwinge, Erich: Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, Marburg 1977. Zusätzliche Anmerkung: Erich Schwinge widmete sich seit den 30er Jahren in Marburg dem Militärstrafrecht. Seit 1936 publizierte er einen Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch, der 1944 in erweiterter Fassung in die 6. Auflage ging. Er war außerdem Mitarbeiter der Zeitschrift Wehrrecht, dem maßgebenden Organ der Militärjuristen der NS-Zeit. Nach dem Krieg blieb Schwinge trotz seiner Vorgeschichte Ordinarius an der Universität Marburg. Doch wurde er dort beispielsweise von der Geschichtswerkstatt Marburg und anderen politischen und akademischen Zusammenhängen aufgrund seiner aktiven Rolle im Nationalsozialismus aufs Schärfste kritisiert. (Siehe u.a. dazu Müller, Roland: Lob der Feigheit. Ein Denkmal das anstiftet. In: Neues Marburg 2/1999, S.6.

Dies gilt insofern, als erstens jeder ungehorsame Soldat sich dem Vernichtungskrieg entzog und ihn somit potentiell verkürzte und zweitens der Akt der Verweigerung immer auch ein Vergehen gegen die „Manneszucht“ und damit gegen ein zentrales Ordnungsprinzip der NS-staatlichen „völkischen Kampf- und Schicksalsgemeinschaft“ darstellte. Hier findet man in dem ansonsten schwer zu überblickenden Phänomen der Desertion gemeinsame Bezugspunkte.

Schwieriger wird die Beschäftigung mit der erfahrungsgeschichtlichen Perspektive, die sich den Motiven der Deserteure zuwendet. Zunächst stellt sich die Frage, welches Verhalten als Desertion bezeichnet werden kann. Die Übergänge von Desertion zu „unerlaubter Entfernung von der Truppe“ waren fließend. Viele Soldaten blieben aus Angst vor der Bestrafung wegen eines überzogenen Heimaturlaubes der Truppe dauerhaft fern. Entsprechend kann hier von einem bewussten Entschluss zur Desertion nur bedingt gesprochen werden, es impliziert aber ein „Nicht-Mitmachen“.

Allgemein kann von einer starken Vereinzelung der Fahnenfluchten ausgegangen werden. Spätestens seit 1941 hatten sich die Zustände an der Kriegsfrente verschlimmert. Dennoch zeichnete sich die Mehrheit der Wehrmachtssoldaten durch eine Bereitschaft zur Anpassung, zur Unterordnung, zum Mitmachen aus. Sie führten laut Kühne einen insgesamt sechsjährigen Krieg unter katastrophalen Lebens- und Überlebensbedingungen, ohne Ansätze kollektiven Protestes oder kollektiver Verweigerung zu entwickeln. Die Akte der Verweigerung und eng gefasste Handlungsräume gegen Vernichtungsmaschinerie und Krieg musste der einzelne Wehrmachtssoldat allein verantworten.³⁹⁴

Ein Problem für den erfahrungsgeschichtlichen Umgang mit Desertion ist die bisher vielfach unternommene Unterscheidung zwischen „privaten/persönlichen“ und „politischen“ Motiven. Die jüngere Forschung geht davon aus, dass nur ein sehr kleiner Anteil der Deserteure des Zweiten Weltkrieges aus rein politischer Überzeugung gehandelt habe. Denn politische Motive sind auch immer persönlicher Natur und umgekehrt, diese beiden Begriffe lassen sich nur schwer voneinander trennen. Hier bleiben außerdem eine Reihe weiterer Fragestellungen:

1. Wie ist eine politisch motivierte Desertion zu bewerten, wenn der Betreffende vorher an Kriegsverbrechen beteiligt war und/oder klare NS-ideologische Orientierungsmuster aus seiner Biographie erkennbar werden?
2. Was macht eine Widerstandshaltung politisch, und welcher Politikbegriff sollte der

³⁹⁴ Kühne, Thomas: Der Judenretter und seine Kameraden. Gemeinschaftsmoral und Gemeinschaftsterror in der Wehrmacht. In: Wette, Wolfram (Hrsg.): Retter in Uniform. Handlungsspielräume im Vernichtungskrieg der Wehrmacht. Frankfurt/M 2002, S.32.

historischen Situation zugrunde gelegt werden?

3. Hüten sollte man sich vor einfachen Täter-Opfer Schemata - nicht jeder Nichtfahnenflüchtling hat das Terrorregime unterstützt ebenso wenig wie nicht jeder Deserteur ein antifaschistischer Widerstandskämpfer war.
4. Gefragt werden muss auch, inwiefern der Widerstandsbegriff angesichts seiner eigenen Begriffsgeschichte³⁹⁵ hilfreich ist, um zum Verständnis von Desertion im Zweiten Weltkrieg beizutragen?
5. Ist Widerstand - oppositionelles widersetzliches Handeln - innerhalb der Wehrmacht gleichzusetzen mit organisiertem politischem Widerstand mit dem Ziel der Systemveränderung?

Es kann vor allem aufgrund der durch die Kriegssituation verursachten persönlichen Extremsituationen, die in den untersuchten Biographien von Deserteuren³⁹⁶ deutlich werden, kein konsistentes Bild von „Typen“ der Verweigerung erstellt werden. Zeitlich zum Teil mehrfach gebrochene Übereinstimmung, Verweigerung und Widerstand überlagern sich in Handlungen und Bewusstsein der Soldaten. Trotz dieser Bedenken scheint es notwendig, einen „Kernbereich von grundsätzlicher und organisierter Gegnerschaft“³⁹⁷ zum NS-Staat sichtbar zu machen und zeitliche wie situative Kontexte nicht aus dem Blick zu verlieren. Doch erst bei der Namhaftmachung von Personen und durch die Unmittelbarkeit einzeln nachvollziehbarer Fallgeschichten werden die Dramatik der Lebensverhältnisse und die Spezifik des Alltags von Deserteuren und ihrer Helfershelferinnen in der Illegalität während des Krieges sichtbar.

³⁹⁵ Für einen Überblick über die Entwicklung der gesellschaftlichen Diskussion um den Deutschen Widerstand innerhalb der Wehrmacht siehe Fahle, Günter: Verweigern - Weglaufen - Zersetzen. Deutsche Militärjustiz und ungehorsame Soldaten 1939-1945, Bremen 1990, S.17ff.

³⁹⁶ Von der Autorin und Magnus Koch geführte Interviews mit zehn Deserteuren im Rahmen eines Interviewprojekts der Geschichtswerkstatt Göttingen e.V.. Vgl.: Büttner, Maren; Koch, Magnus: Zwischen Gehorsam und Desertion. Handeln, Erinnern, Deuten im Kontext des Zweiten Weltkriegs. Köln 2003. Außerdem auch: Saathoff, Günter; Eberlein, Michael; Müller Roland: Dem Tode entronnen. Zeitzeugeninterviews mit Überlebenden der NS-Militärjustiz. Das Schicksal der Kriegsdienstverweigerer und Deserteure unter dem Nationalsozialismus und ihre unwürdige Behandlung im Nachkriegsdeutschland. Hrsg. von der Heinrich-Böll-Stiftung. Köln 1993.

³⁹⁷ Kammler, Jörg: Zwischen Widerstand, Verweigerung und Integration - Zum Verhältnis von Arbeiterschaft und NS-Regime im Raum Kassel. In: Ders. (Hrsg.): "Ich habe die Metzerei satt und laufe über..." Fuldabrück 1997, S. 25f.

3.7. „Nur aus Liebe und blindem Vertrauen?“ Alfred Pampel



„Ausserdem wollte ich ihn gern behalten, da er mir trotz seiner Verurteilung zuredete, dass der Krieg doch eine andere Wendung nehmen wird, und dass dann gerade die Fahnenflüchtigen später obenauf sein würden und dass ich bei ihm ein gutes Leben führen könnte. Nach seinen bestimmten Behauptungen würden wir den Krieg verlieren und er würde dann bestimmt „Kommissar“ werden. Er wollte sich dann an den Anderen rächen.“³⁹⁸

Die Widerständigkeit der Vielen im Kriegsalltag äußerte sich in einem breiten Spektrum von Verweigerungsformen, wie bei der im Folgenden beschriebenen Desertion des Alfred Pampel mit einhergehendem Delikt der „Beihilfe zur Fahnenflucht“ in mehreren Fällen. In dieser Fallgeschichte geraten verschiedenste Akteurinnen und Akteure aus unterschiedlichsten Motivationen in Verfolgungssituationen und ihre individuellen Praxen der Aneignung von zivilem Ungehorsam, Unmut, Eigensinn und Zivilcourage im Handeln und in den Motiven werden besonders deutlich.

Gleichzeitig sind hier die Wechselbeziehung zwischen den staatlichen, justiziellen Verfolgungsapparaten und den individuellen Aneignungspraktiken in der Kriegssituation in den Jahren 1943-1944 zu betrachten. Dabei sind die Abweichungen und Veränderungen, regionale Eigenheiten, Urteilspraxen, individuelle Handlungsvarianten und geschlechtsspezifische Zuschreibungen innerhalb der Stadien der Verfolgungspraxen von besonderem Erkenntnisinteresse. Die Frage nach Rollen, Handlungsräumen und Deutungen von Frauen und Männern in der sozialen Praxis politischer Gerichtsprozesse wurde laut Isabel Richter bisher kaum untersucht.³⁹⁹

Jedoch ist die Analyse der Prozess- und Urteilspraxis des vollständigen Verfahrens einer Beihilfe zur Fahnenflucht besonders ergiebig. Denn aufgrund der Vielfältigkeit des Aktenmaterials können auch die minimalen Handlungsräume der Akteurinnen und Akteuren im Verlauf der Ereignisse und des Gerichtsprozesses sichtbar gemacht werden. Deserteuren oder anderen Verfolgten des Nationalsozialismus Unterschlupf zu gewähren war eine gesetzeswidrige Handlung. Diejenigen, die meist kurz entschlossen ihre Hilfe anboten, brachten

³⁹⁸ Aussage der Gerda Gurgel am 30. 10. 1944 nach der Festnahme ihres fahnenflüchtig gewordenen Geliebten Alfred Pampel. Landesarchiv Berlin. A Rep 355, Nr. 6802.

³⁹⁹ Richter, Isabel: Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934-1939, Münster 2001.

sich, ihre Familien, Freunde oder Nachbarn in eine oppositionelle Lage. Die Möglichkeit weiterhin ein normales Leben zu führen, war für sie damit eingeschränkt. Darüber hinaus waren die Helferinnen und Helfer nun permanent für das Überleben der Verfolgten verantwortlich. Es blieb den Retterinnen und Rettern physisch und psychologisch kaum Zeit zur Vorbereitung. In den meisten Fällen wurden sie mitten in eine verzweifelte Situation hineingestoßen, die wenig Zeit für Fragen ließ.⁴⁰⁰

Die Regel lautete: Einem Deserteur Hilfestellung zu leisten, hieß dem geltenden Recht nach, Beihelfer (-in) zur Fahnenflucht zu werden. Es war nie vorauszusagen, für welche Art des Beistandes, aus welcher Motivation sich jemand entschloss, vom Zuschauer zum handelnden Akteur zu werden. Im Fall der Beihelferinnen zur Fahnenflucht bestand die Motivation subjektiv häufig darin, das Richtige zu tun und dem Gewissen und den Gefühlen treu bleiben zu wollen.⁴⁰¹

Die Motivation zu helfen war bei den meisten Beihelferinnen individuell geartet, galt es doch einem emotional verbundenen Menschen das Überleben zu ermöglichen, auch wenn der eigene Lebenszusammenhang dadurch ins Wanken geriet. In sozialpsychologischen Studien befragte Personen zögerten bei der Frage ob sie ihr eigenes Leben aufs Spiel setzen würden, um einen Fremden, eine Bekannte oder auch einen Freund zu retten. Sie mussten einräumen, dass sie nicht sicher seien, ob sie ihr Leben für jemand anders riskieren würden, wenn es darauf ankäme. Befragte Retterinnen gaben der Frage laut Fogelman eine andere Wendung: *„Kann ich mit mir selbst weiterleben, wenn ich nein sage?“* Handelten bzw. halfen sie nicht und überließen die Verfolgten ihrem Schicksal, konnten sie dieses Versäumnis sehr bereuen.⁴⁰²

Lebensgefahr, Bombengefahr, die Sorge um Angehörige im Krieg, war für die *Vielen* der Alltag des Krieges. Doch trotz des ständigen Ausnahmezustandes versuchten sie, einen Rest von Normalität zu retten. Die selbst gepflückten Blumen auf dem Küchentisch symbolisieren beispielsweise eine Suche nach der Normalität in diesem Alltag. Die meisten Frauen an der Heimatfront hatten sich in dem mörderischen Krieg eingerichtet und kamen der nationalsozialistischen Doktrin mit ihren Anpassungsfähigkeiten und Pflichterfüllungen sehr entgegen. Dass sie damit ein wesentliches Rad im Getriebe der Kriegsmaschinerie waren, war den meisten Frauen nicht bewusst.⁴⁰³ Wenn sich Frauen in der Praxis der Beihilfe zur

⁴⁰⁰ Vgl. dazu z.B. auch Fogelman, Eva: „Wir waren keine Helden“ Lebensretter im Angesicht des Holocaust. Motive, Geschichten, Hintergründe. München 1998 (Frankfurt 1995), S.77 f.

⁴⁰¹ Siehe Zitat von Katharina Jacob: *„Ich folgte meinem Gewissen und meiner Überzeugung“*. Anm. 409

⁴⁰² Fogelman beschreibt in ihrem Buch „Wir waren keine Helden“ den Fall eines niederländischen Pazifisten, der mit seiner Frau 20 Jüdinnen und Juden auf seinem Bauernhof versteckt hielt, sich aber sein Leben lang schuldig fühlte, weil er andere Schutzsuchende wegschicken musste, die später getötet wurden. (Fogelman, S.79)

⁴⁰³ Dörr, Margarete: Das Verhältnis zum Nationalsozialismus und zum Krieg: Frankfurt/Main [u.a.] 1998, S.278.

Fahnenflucht eigensinnig und widerständig verhielten, konnten sie sich doch in anderen Lebensbereichen äußerst angepasst und systemimmanent verhalten und sogar denunziatorisch wirken. Diese Facetten von Anpassung, Mitmachen und Verweigern werden in der Fallgeschichte des Deserteurs Alfred Pampel und seiner Helferinnen besonders deutlich, zeigt er doch zum einen auf überdimensionale Weise die kriegsbedingten, alltäglichen Querelen des Lebens in einer Großstadt wie Berlin – den Kampf um Wohnraum, Lebensmittelkarten, Bombenentschädigungen und Kleidung für Erwachsene und Kinder. Das „Normale“ potenziert sich hier zu einem Überlebenskampf eines Fahnenflüchtigen und seiner gewollten und ungewollten Helferinnen. Andererseits ist soziales Handeln erkennbar, das keineswegs nur dem heroischen Bild eines Deserteurs und seiner Helferinnen entspricht, sondern persönliche Konflikte und Vorteilsnahme greifen in die Ereignisse ein und führen schließlich zur Ergreifung des Fahnenflüchtlings.

Es ist gerade die Schnittstelle des Privaten zum Politischen, die eine alltagsgeschichtliche Analyse der Fälle der Beihilfe zur Fahnenflucht und der darin involvierten Akteurinnen und Akteuren so fruchtbar macht. Denn in diese eigensinnige und ungehorsame Praxis greifen private und emotionale Motive in die politische Herrschaft des Nationalsozialismus ein und werden gleichzeitig von den massiven Verfolgungspraxen »eingeschüchtert« und verurteilt.

Die alltagsgeschichtliche Rekonstruktion von Lebensläufen - bislang namenloser Akteurinnen und Akteure - im Kontext der Desertion von Wehrmachtssoldaten zeigt eindrücklich die Handlungsräume des Mitmachens, Nicht-Mitmachens, Distanzhaltens, Widerstehens und der Widerständigkeit im nationalsozialistischen Herrschaftssystem.⁴⁰⁴ Dies kann gelingen, wenn die Sprache der Materialien ernst genommen und die Verwobenheit von historischem Handeln und Darstellung in einem Text auch in ambivalenten Interpretationen deutlich gemacht wird.⁴⁰⁵

⁴⁰⁴ Vgl. FN112 Alf Lüdtke »Verhalten der Vielen in Chancen für eigensinnige Privatisierungen des Politischen. Lüdtke, Alf: Alltag: Der blinde Fleck? In Deutschland Archiv. Zeitschrift für das vereinigte Deutschland. 5/2006, 39. Jahrgang 2006. S.898. Vgl. dazu u.a. Thomas Lindenberger (Hrsg.): Herrschaft und Eigen-Sinn in der Diktatur. Studien zur Gesellschaftsgeschichte der DDR, Köln 1999.

⁴⁰⁵ Vgl.: Richter, Isabel: Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis, S.15.

3.7.1. Stationen: Die Akteurinnen und Akteure im Fall Alfred Pampel

„Ich betone gleich einleitend, daß ich weiß, um was es hier geht und ich werde mir Mühe geben, die Angelegenheit wahrheitsgetreu zu schildern. Ich gebe zu, dass ich nach meiner Flucht mehrere strafbare Handlungen begangen habe. Ich werde sie ihm Verlauf der Vernehmung ausführlich schildern.“⁴⁰⁶

Fast ein ganzes Jahr von November 1943 bis Oktober 1944 hielt sich der fahnenflüchtige Grenadier Alfred Pampel in der Großstadt Berlin unter den Namen Heinz Gurgel, Heinz Seelenbinder, Harry Kuhn und Herbert Mihlihs bei verschiedenen Frauen verborgen. Nach seiner ersten Festnahme im Juli 1944 gelingt es ihm im September 1944 wieder zu fliehen. Im Oktober 1944 wird er dann wieder gefasst und setzt seinem Leben im November 1944 in seiner Zelle selbst ein Ende. Über seine Motive für seine Desertion gibt es von seiner Seite keine Auskünfte, es wird auch in den Vernehmungen erstaunlicherweise nicht danach gefragt, die Gründen dafür gilt es später noch zu klären.

Die zentralen Fragestellungen auf der Basis von Prozessakten, Vernehmungsprotokollen, Zeugenbefragungen und Briefen betreffen die in seine Verfolgungsgeschichte involvierten Frauen, ihre verschiedenen Rollenzuschreibungen und anschließenden Verurteilungen. Dabei werden zunächst der Deserteur Alfred Pampel und die Facetten seiner Beziehungen zu den vier involvierten und angeklagten Frauen untersucht. Schließlich werden auch andere an der Verfolgung und dem Prozess beteiligte Akteure und Akteurinnen und deren Handlungsoptionen in den Blick genommen.⁴⁰⁷

Alfred Pampel wurde am 10. März 1913 in Berlin geboren. Über sein Leben vor dem Krieg ist wenig bekannt. Zum Zeitpunkt seiner Desertion ist er in Berlin verheiratet, lebt aber von seiner Ehefrau getrennt. Diese spielt im Zusammenhang mit den Ereignissen und Stationen seiner Fahnenflucht jedoch eine unerhebliche Rolle. Umso mehr beeinflussen ältere und neue Frauenbekanntschaften die Vorkommnisse um seine Flucht. Nach Aussagen der Zeugin und Angeklagten Gerda Gurgel hat er seine Fahnenflucht langfristig geplant und sich nicht, wie viele andere Wehrmachtsdeserteure, spontan entschlossen von ihrer Einheit unerlaubt zu entfernen. So erneuert er bewusst in Berlin die Beziehung zu seiner Jugendliebe Gerda Gurgel,

⁴⁰⁶ Landesarchiv Berlin. Verhandlungsakte Alfred Pampel, KJ. Mitte I/3, Berlin den 1.11.1944, S.63.

⁴⁰⁷ Bei dem bearbeiteten Material handelt es sich um die vorgefundenen Prozessakten des Deserteurs Alfred Pampel und der im Januar 1945 vor dem Sondergericht Berlin wegen Beihilfe zur Fahnenflucht angeklagten Frauen Gerda Gurgel, Vera Pohl, Else Janusch und Elfriede Sonnenburg. Ein geringer Teil der Akte stammt aus dem Bundesarchiv in Lichterfelde (25 Seiten) und der überwiegende Teil aus dem Landesarchiv Berlin (445 Seiten). Das gesamte Material umfasst auf 465 Seiten außer den Anklagen, Handakten der Staatsanwaltschaft und Zeugenberichten auch Fotos, Selbstzeugnisse und private Briefe der Verurteilten und Zeugen.

um dort einen sicheren Unterschlupf zu finden. Sein „*ungehorsames und kriminelles Handeln*“ wird nach seiner Fahnenflucht im November 1943 bis zu seiner Verurteilung im November 1944 durch die zuständigen Berliner Justiz- und Militärbehörden akribisch untersucht. Seine Beziehung zu verschiedenen mitangeklagten Frauen und sein betrügerisches Vorgehen bei den Berliner Behörden spielen dabei eine herausragende Rolle. Anhand der umfangreichen, vollständigen Verfahrensakte der wegen Beihilfe zur Fahnenflucht angeklagten Frauen Gerda Gurgel, Else Janusch, Vera Pohl und Elfriede Sonnenburg wird deutlich, wie vielfältig die Handlungsoptionen der einzelnen Akteurinnen waren.

3.7.2. Station 1 – Die Jugendliebe Gerda Gurgel

Alfred Pampel hatte vom 31. Oktober bis 15. November 1943 Erholungsurlaub von seiner Einheit, in Müllhausen im Elsass und reiste von dort aus direkt nach Berlin. Er hatte sich dort bereits seit dem Sommer 1943 mehrfach mit seiner Jugendliebe Gerda Gurgel getroffen. Zu diesem Zeitpunkt ist er noch verheiratet und leitet gerade die Scheidungsklage wegen Ehebruchs gegen seine Frau ein. Als seine Urlaubserlaubnis am 15. November ausläuft, bleibt Alfred Pampel bei seiner Freundin Gerda Gurgel und reist nicht zu seiner Einheit zurück ins Elsass. Bei Gerda Gurgel verbreitet er zunächst die Version, er habe wegen eines Malaria-Rückfalls einen längeren Urlaub von seiner Einheit erhalten.

Doch bei seiner letzten Vernehmung am 1. November 1944 behauptet er: „*Die Gurgel wusste mit Ablauf meines Urlaubs – 15. November - dass ich fahnenflüchtig war. Wir zogen von der Perleberger Str. 51 fort und haben dann wochenlang als Mann und Frau Gurgel, Havelberger Str. 26 gewohnt.*“⁴⁰⁸ Gerda Gurgel, geborene Gora wurde am 16. Dezember 1916 in Berlin geboren. Nach dem Besuch der Volksschule war sie als Arbeiterin in verschiedenen Betrieben tätig. Ihr erster Verlobter der „echte“ Heinz Gurgel fällt am 15. Mai 1940 als Soldat an der Westfront. Im Dezember 1940 hatte sie ihre gemeinsame Tochter Hannelore zur Welt gebracht. Später nahmen sie und ihre Tochter den Namen des verstorbenen Heinz Gurgel an. Finanziell ist sie durch eine ihr zugesprochene Hinterbliebenenrente von monatlich 133,30 RM abgesichert. Daneben verdient sie sich noch etwas durch Näharbeiten dazu.

Kurz vor Weihnachten 1943 erscheint bei Gerda Gurgel eine Wehrmachtstreife, die ihr erklärt, dass ihr Bekannter Alfred Pampel fahnenflüchtig sei. Sie teilt der Streife bei der Vernehmung nicht mit, dass Pampel seit seiner unerlaubten Entfernung bei ihr in der Havelberger Straße

⁴⁰⁸ Landesarchiv Berlin: Abschrift der Verhandlung gegen Alfred Pampel am 1. November 1944, S.1.

wohnt. Auch bei weiteren Besuchen der Feldjäger bleibt sie bei ihrer Version, nichts über den Aufenthaltsort des Gesuchten zu wissen. Trotz der ständigen Angst entdeckt zu werden, verloben sich die beiden in der Weihnachtszeit und leben als Heinz und Gerda Gurgel zusammen, bis sie mit der Tochter Hannelore im Januar evakuiert wird. Zu diesem Zeitpunkt ist sie bereits schwanger und im Juli 1944 soll ihr gemeinsames Kind geboren werden. Während der Monate des Zusammenlebens mit Gerda Gurgel und auch später schlägt sich Alfred Pampel immer wieder mit Betrügereien auf Ämtern durch, um damit sich und seine verschiedenen Helferinnen zu unterstützen. Erst kurz vor seinem Freitod im November 1944 gesteht er, wie es ihm gelang die verschiedensten Behörden zu täuschen.

Bei einer Verhandlung vor der Kriminalinspektion, Berlin Mitte am 1. November 1944 sagt er aus: *„Meine Personalien sind in den Akten des Kriegsgerichts eingehend erörtert. Ich habe hinsichtlich meiner Person keine weiteren Angaben zu machen. Auf Vorhalt gestehe ich ein, dass ich mehrfache Betrügereien am Bezirksamt Tiergarten begangen habe. Ich kam als Fahnenflüchtiger im November 1943 nach Berlin, d.h. nach Ablauf meines Urlaubs blieb ich in Berlin. Ich brauchte Geld zum Leben und fasste den Entschluß mich als total Bombengeschädigter auszugeben und beim Bezirksamt Tiergarten Geld- und Sachentschädigung zu erhalten.“*⁴⁰⁹

Hinsichtlich seiner Personalien hält er sich eher bedeckt, hatte er doch während seiner Flucht mehrfach Pässe gefälscht und sich unter falschem Namen als Bombengeschädigter ausgegeben und somit nicht erhebliche finanzielle Zuteilungen erhalten. So hatte er sich bereits ab dem 24. November 1943 - während seiner Zeit mit Gerda Gurgel - unter dem Namen Heinz Seelenbinder mit den Anschriften Birkenstr. 12, Lübecker Str. 25, Birkenstr. 24 und ein viertes Mal mit der Anschrift Perleberger Str. 37 beim Bezirksamt Tiergarten als ausgebombt gemeldet. Er stellte dort für sich, seine angebliche Frau Irene Seelenbinder, geboren am 01. Dezember 1913, seine angebliche Tochter Hannelore Seelenbinder, geboren am 13. September 1939 und seinen Sohn Heinz Seelenbinder, geboren am 24. August 1942 Versorgungsansprüche. Dort erhält er einen rechtsgültigen Ausweis und bezieht bis zum 27. Dezember 1943 insgesamt 1400 Reichsmark als Vorschüsse auf Kriegssachschadensersatz, außerdem Lebensmittelkarten und Sonderbezugsscheine für Kleidung für seine Familie.⁴¹⁰ Bereits vor dem Krieg hatte Pampel lange im Berliner Bezirk Moabit gewohnt und deshalb ist ihm die Gegend sehr vertraut. So ist es zu erklären, dass er ohne Probleme Häuser der Moabiter Gegend als seine Wohnhäuser

⁴⁰⁹ ebenda. Landesarchiv Berlin: Abschrift der Verhandlung gegen Alfred Pampel am 1. November 1944, S.1.

⁴¹⁰ Landesarchiv Berlin: Kopie des Versorgungsnachweises (Pass) ausgestellt am 24.11.1943 auf die Namen Heinz Seelenbinder, Irene, Hannelore und Heinz.

benennen kann. Er nutzt nach Meinung der Kriminalpolizei auch die Zeiten der Großangriffe auf Berlin für sein Handeln aus, weil eine Nachprüfung nicht so schnell stattfinden kann.⁴¹¹

Als das Bezirksamt im Februar 1944 vergeblich versucht, die „Familie Seelenbinder“ postalisch zu erreichen und das Einwohnermeldeamt nach mehrfachen Versuchen nicht fündig werden kann, leitet schließlich der Bezirksbürgermeister Tiergarten im April 1944 beim 26. Polizeirevier Berlin, Perleberger Str. 36 eine Ordnungsstrafsache ein. Bei den Nachforschungen stellt sich heraus, dass das angegebene Haus in der Birkenstraße bislang unbeschädigt ist und die Bezüge schon aus diesem Grund unrechtmäßig ausgezahlt worden sind.

In einem Vermerk der Bezirksverwaltung Tiergarten vom 5. Juni 1944 heißt es: *„Bei den Polizeirevieren 25 und 26 sind die Eheleute Heinz und Irene Seelenbinder – auch unter anderen Geburtsdaten und Vornamen – nicht zu finden. Sie sind auch in den Häusern Birkenstr. 12+24, Lübecker Str. 24 und Perleberger Str. 27 unbekannt. In diesen unbeschädigten Häusern sind keine teil – bzw. totalbeschädigten Mieter.“*⁴¹² Aus diesem Grund wird am 20. Juli 1944 eine Strafanzeige gegen Unbekannt *„wegen Betruges (§ 263 RStGB) und versuchter Erschleichung von Bezugsberechtigungen (§ 2/Abs.1, Ziffer 2 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung)“* gegen die vier Personen der Familie Seelenbinder gestellt. *„Nach Bl. 1 versuchte ein unbekannt gebliebener Mann unter Vorlage des im Umschlag Bl. 1 a enthaltenen Fl.-Versorgungsnachweises und einer Anmeldebestätigung Lebensmittelkarten für 4. Personen (...) zu erhalten.“*⁴¹³ Doch die Ermittlungen bleiben erfolglos. In einem Bericht vom 24. August 1944 heißt es: *„Die in dem Vorgang benannten Personen konnten nicht ermittelt werden und es hat sich trotz Anwendung aller Hilfsmittel kein Anhaltspunkt erbringen lassen.“*⁴¹⁴

Die Behörden tappen längere Zeit im Dunkeln und erst durch die Vernehmungen von Gerda Gurgel und Vera Pohl, können die zuständigen Behörden den Betrugsfall des Alfred Pampel, alias Heinz Seelenbinder, alias Heinz Gurgel ein Jahr später aufklären. In dem zusammenfassenden Bericht der Kriminalinspektion im Oktober 1944 heißt es: *„Nach schwierigen und zeitraubenden Ermittlungen ist es gelungen den Täter zu ermitteln, der nach einer Anzeige des Bezirksamtes Tiergarten sich zu Unrecht als Bombengeschädigter ausgegeben hat, um sich Unterstützungen und Fliegerscheine gewähren zu lassen. Als Täter kommt der bereits zum Tode verurteilte Grenadier Alfred P a m p e l, 10.03.1910*

⁴¹¹ Vgl. auch den zusammenfassenden Bericht der Kriminal Inspektion, III Kommissariat, Brüderstr. 5/6, Berlin den 8. Oktober 1944, S.44.

⁴¹² Vermerk des Bezirksamtes Tiergarten vom 5 Juni 1944.

⁴¹³ Strafanzeige gegen Unbekannt des Bezirksbürgermeisters Tiergarten an den Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin vom 20. Juli 1944.

⁴¹⁴ Vermerk Bezirksamtes Tiergarten 24. August 1944.

Zerpenschleuse geboren, in Frage (...). ⁴¹⁵ Als Gerda Gurgel am 6. Januar 1944 mit ihrer kleinen Tochter Hannelore nach Osterode in Ostpreußen evakuiert wird, ist sie im dritten Monat schwanger. Der Abschied fällt den beiden laut Briefen schwer. Die Trennung von Frauen und Männern – ein Signum des Krieges, war nur ein Teil des Auseinanderreißen von Familien. Der Luftkrieg erzwang noch weitere Trennungen: Mütter mussten mit und auch ohne ihre Kinder vor den Bombardierungen der Städte fliehen und wurden evakuiert. Häufig kamen auch die Kinder mit der Kinderlandverschickung (KLV) weit fort. Die gewohnten nachbarschaftlichen und freundschaftlichen Verbindungen, die gerade in dieser Zeit so wichtig waren, mussten gelöst werden. Die betroffenen Frauen organisierten den Umzug oft allein, mussten sich auf ganz neue Menschen und fremde, meist eingeschränkte Gegebenheiten einstellen oder auch auf Verwandte, denen sie in einer neuen Rolle als Bittstellerin begegnen mussten.

Es gab auch hier die verschiedensten Kriegsalltage. Der Krieg schuf neue Unterscheidungskriterien zwischen Bewohnern bombenbedrohter Städte und solche bombenverschonter Gegenden zwischen Ausgebombten, die nichts mehr hatten, und solchen, die alles behielten, zwischen denen, die daheim bleiben konnten, und denen, die evakuiert wurden oder flohen. Für das Überleben war wichtig, ob jemand zu den Selbstversorgern gehörte oder allein auf zugeteilte Rationen angewiesen war. Die Verbindungen zwischen den Familienangehörigen waren zunehmend gestört, so dass man oft lange ohne Nachricht voneinander blieb. Die Evakuierung und KLV betrafen überwiegend Frauen und Kinder. Die Zahlen schwanken zwischen 5 bis 10 Millionen Evakuierten Menschen während des Krieges.⁴¹⁶ Alfred Pampel gelingt es trotz der erschwerten Bedingungen und der Distanz zu Gerda Gurgel bis zu ihrer Rückkehr im September 1944 ständig brieflichen und telefonischen Kontakt zu halten.

Zwischenzeitlich lebt er jedoch mehrere Monate heimlich mit seiner zweiten Verlobten Vera Pohl in Berlin zusammen. Er empfängt seine Briefe grundsätzlich postlagernd in verschiedenen Postämtern und wird dadurch nicht auffällig. Einmal besucht Alfred Pampel nachweislich Gerda Gurgel in Osterode in Ostpreußen und auch sie nimmt mehrfach das Risiko auf sich, Alfred Pampel bei ihrer Mutter in Berlin zu treffen. Sie ist deshalb auch zugegen, als Pampel am 15. Juni 1944 von einer Wehrmachtstreife in der Wohnung der Mutter, Perleberger Straße im Stadtteil Moabit gesucht wird, aber aus der Wohnung fliehen kann. Am selben Tag wird Gerda Gurgel von dem Kommandeur des Streifendienstes, Wehrmachtsstandort Groß Berlin,

⁴¹⁵ Kriminalinspektion Berlin, III Kommissariat Berlin, Brüderstr. 5/6, Berlin 8. Oktober 1944, S.44.

⁴¹⁶ Margarete Dörr. *Wer die Zeit nicht miterlebt hat...* "Frauenerfahrungen im Zweiten Weltkrieg und in den Jahren danach. Bd. 2.: Kriegsalltag New York/Frankfurt am Main 1998, S.303ff.

Fahndungsabteilung verhört: Auf Befragen, wer denn der Mann gewesen sei, der fluchtartig die Wohnung verlassen habe, antwortet sie: *„Als die Streife heute Vormittag meine Wohnung betrat befand sich dort ein gewisser Heinz Schulz, Alter ca. 35 Jahre. Die Wohnung des Schulz ist mir unbekannt, wir schrieben uns immer nur postlagernd NW.21. Ich lernte Schulz vor ca. 1 Jahr kennen. Meines Wissens arbeitete Schulz bei Siemens, in Berlin-Siemensstadt als Mechaniker. Meine Ankunft in Berlin habe ich Schulz stets schriftlich angezeigt und wir haben uns dann getroffen. Ob Schulz Soldat ist, weiß ich nicht. Ich erkläre ausdrücklich, daß es sich hier um Schulz handelt und nicht um Pampel – Pampel ist mir persönlich bekannt, wie aus der obigen Aussage hervorgeht. Warum Schulz meine Wohnung verlassen hat als die Streife diese betrat, ist mir unerklärlich. Anhaltspunkte für den derzeitigen Aufenthalt des Schulz kann ich nicht geben. Der Vater meines zu erwartenden Kindes ist dieser Heinz Schulz.“*⁴¹⁷

Diese Geschichte klingt wie einstudiert und ist aber nicht nur deshalb unglaubwürdig. Denn aus welchem Grund sollte Gerda Gurgel beispielsweise den Aufenthalt des Vaters ihres Kindes nicht kennen, warum weiß sie nicht, ob er Soldat ist? Sie windet sich aus der Affäre, um Alfred Pampel zu helfen, doch es wird ihr nicht geglaubt. Der diensthabende Oberfeldwebel leitet sofort eine Anzeige wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ ein und diese wird am 17. Juni zur weiteren Bearbeitung an die Kriminalinspektion Mitte Kommissariat I gesandt. Kurz darauf wird Alfred Pampel in der Nähe der alten Wohnung Gerda Gurgels verhaftet und am 2. August 1944 am Feldkriegsgericht der Wehrmachtskommandantur Berlin wegen Fahnenflucht und Betrug zum Tode verurteilt.⁴¹⁸ Gerda Gurgel erfährt erst vier Wochen später wieder in Ostpreußen durch ein Schreiben des Rechtsanwalt Hörnicke, der Alfred Pampel vor dem Kriegsgericht vertreten hatte, von dem Urteil.

Am 19. September 1944 erhält sie, nach seiner Flucht am 14. September 1944 aus dem Militärgefängnis in der Lehrter Straße, einen langen Brief von Alfred Pampel, in dem er schreibt: *„Meine liebe Gerda, heut schreibe ich Dir ein paar Zeilen. Durch die Polizei wirst Du ja erfahren haben, daß es mir gelungen ist, am 18.09.44 bei meiner Vorführung beim Kriegsgericht zu flüchten. Ich kann mir denken, daß man Dir jetzt das Haus einläuft, weil die Polizei glaubt, daß ich mich bei Dir einmal sehen lassen werde! Dies wird natürlich niemals der Fall sein, ich werde nicht so dumm sein, und mich bei Dir sehen lassen, im Gegenteil, in den nächsten Tagen werde ich Berlin verlassen, ich habe auf dem Lande Bekannte, die mich verborgen halten, bis der Krieg aus ist. Wir werden uns nun auch erst wiedersehen bis der*

⁴¹⁷ Vernehmung der Gerda Gurgel durch den Kommandeur des Streifendienstes , Wehrmachtsstandort Groß Berlin, Streifen- und Fahndungsabteilung. Berlin Prinz-Friedrich Karlsstr. 1, den 15.06.1944, S.98.

⁴¹⁸ Akt.-Z.: St L IV 614.44

Krieg zu Ende ist. ⁴¹⁹ Bei einer Vernehmung am 24. September 1944 gibt sie aber an, keinen Kontakt mit ihm gehabt zu haben und auch in weiteren Befragungen leugnet sie standhaft jeden Kontakt. Es wird nun in einer groß angelegten Suchaktion in Berlin nach ihm gefahndet und alle ihm bekannten Personen werden ausführlich befragt.⁴²⁰ Erst nach seiner erneuten Festnahme gibt sie zu, sich während seiner Flucht 6-7 Mal mit ihm getroffen zu haben. In einem Schreiben der Wehrmachtskommandantur Berlin, Lehrter Straße 58 eines Hauptmann Becker vom 4. Oktober 1944 an die Generalstaatsanwaltschaft, Turmstraße 91 heißt es: *„Der Gren. Alfred Pampel, geb. 10. 5. 1913 in Zerpenschleuse, Krs. Niederbarnim ist hier am 02.08.1944 wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt. Vor Bestätigung des Urteils ist er am 14.09.1944 entwichen. Nach der anliegenden Strafanzeige vom 18.09.1944 besteht Verdacht, daß Gerda G u r g e l den flüchtigen Verurteilten P a m p e l mit Zivilkleidung und auch sonst ausgeholfen hat. P. ist hier in Uniform entwichen. Er soll mit der Gurgel verlobt und Erzeuger eines unehelichen Kindes der Gurgel sein. Es wird gebeten, gegen die Gurgel von dort aus das Weitere wegen Beihilfe zur Fahnenflucht zu veranlassen.“*⁴²¹

In einem Verhör bei der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Berlin am 15. November 1944 schildert sie noch einmal die Ereignisse des vergangenen Jahres. Die nun zugegebenen Handlungen unterscheiden sich deutlich von vorher ausgesagten Versionen. Sie braucht Alfred Pampel nun nicht mehr zu schützen, da er sich einige Tage zuvor am 02. November 1944 in seiner Zelle das Leben genommen hatte.⁴²²

⁴¹⁹ Brief von Alfred Pampel an Gerda Gurgel vom Berlin 19.09.1944. Aus der Akte Gerda Gurgel.

⁴²⁰ Siehe zu dem Phänomen „Auf der Suche nach dem Täter“ die gleichnamige Publikation „Auf der Suche nach dem Täter. Die öffentliche Dramatisierung von Verbrechen im Berlin des Kaiserreichs“ von Philipp Müller. Frankfurt/New York 2005. Müller zieht hier auch die Parallele zu Fritz Langs filmischem Meisterwerk „Eine Stadt sucht einen Mörder“ von 1931, das ebenfalls in Berlin spielt. Er geht in dem dritten Kapitel seiner Dissertation unter anderem der Frage nach *„auf welche Weise die Vielen an dem dramatischen Geschehen mitwirkten und welche – wohlgemerkt mehrfachen – Orte sie hierin einnahmen. Im Rückgriff auf das Konzept des »sozialen Dramas« von Victor Turner präsentiert dieses Kapitel ein Modell von aufeinander folgenden zentralen öffentlichen Aktionen: Die Tat, die Verfolgung und Festnahme des Übeltäters, die Verhandlung vor Gericht und die abschließende Frage um die Reintegration beziehungsweise den Ausschluss des Übeltäters gliederten das »crime drama«.* Das Spektrum der von den Vielen praktizierten Formen der Teilhabe war äußerst breit und differiert während der jeweiligen Aktionen. Die Lektüre der Zeitung markiert nur den Anfang. Die Formen der Teilhabe reichten vom Zuschauen und Kommentieren über Anzeigen, Verfolgen und Strafen bis hin zum Verulken und Schauspielen, Reden und Belauschen.“ S.29 f. In dieser Untersuchung sollen ebenfalls die involvierten Personen in die Darstellung der Geschehnisse miteinbezogen werden, hier wird jedoch auf die Hinzuziehung der öffentlichen Medien und Meinungen verzichtet, vielmehr ist die Schilderung der Ereignisse in den Gerichtsakten von höherem Erkenntnisinteresse.

⁴²¹ Landesarchiv Berlin Schreiben der Wehrmachtskommandantur Lehrter Straße 58 an die Generalstaatsanwaltschaft Turm Straße, S.1-2.

⁴²² Mitteilung des Polizeigefängnis Berlin, Aufnahme-Buch Nr. 5499 II, Betrifft Häftling Alfred Pampel, geb. 10.3.13 in Zerpenschleuse, der am 31.10.44 in das Polizeigefängnis eingeliefert worden ist, ist am 2.11.44 verstorben. Die Benachrichtigung der Angehörigen usw. erfolgt durch die Kriminalpolizei. Landesarchiv Berlin A Rep 355 o.S.

Jetzt geht es darum ihr eigenes Strafmaß durch Kooperationsbereitschaft mit der Gestapo zu reduzieren. So gesteht sie an dieser Stelle auch ihre vielfachen Leugnungen. Am Ende des Verhörs spricht sie zum ersten Mal über ihre Motive für ihr Handeln: *„Ich sehe ein, daß ich mich wegen Begünstigung zur Fahnenflucht strafbar gemacht habe. Ich habe dies aus Liebe zu P. getan und weil er der Vater meines Sohnes ist.“*⁴²³

Es ist erstaunlich, dass für die Bemessung des Strafmaßes am Ende der Verhandlungen im Januar 1945, diese Aussage als relevant hinzugezogen wurde. Die emotionale Motivation *„nur aus Liebe und blindem Vertrauen“* wird als zentraler Motor für ihr Handeln im Kampf um das Leben des geliebten Menschen, als Rechtfertigung und Strafminderung zugelassen. Nach dem ausführlichen Verhör wird Gerda Gurgel nun angeklagt, ihrem Verlobten, dem fahnenflüchtigen Grenadier Alfred Pampel *„Beihilfe zur Fahnenflucht geleistet und ihn noch nach seiner Verurteilung zum Tode wissentlich der Vollstreckung entzogen“* zu haben. *„Die Gurgel gab hier an, als sie hier in das Polizeigefängnis eingesetzt werden sollte, dass, sie ein 8 Wochen altes Kind in der Wohnung habe, das zwar von der Mutter betreut werde, aber von ihr gestillt werden müsse. Von diesem Umstand will sie bei ihrer Festnahme Mitteilung gemacht haben. Eine Überprüfung der Sachlage war von hier nicht möglich, zumal sich der Sacharbeiter nicht mehr im Dienst befand. Nach Rücksprache mit K.K. Koch, KJ Mitte I, wurde die G. (Gurgel) wieder entlassen.“*⁴²⁴

Gerda Gurgel wird wegen Beihilfe zur Fahnenflucht und wegen Begünstigung (Militär-StGB, § 49 StGB und § 257 StGB) am 12. Januar 1945 vor dem Sondergericht Berlin in Übereinstimmung mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten Zuchthaus verurteilt: *„Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen, daß Gerda Gurgel sich im 5. Kriegsjahr trotz Kenntnis der bei derartigen Straftaten bereits erkannten schweren Strafen dazu hat verleiten lassen, zunächst einem fahnenflüchtigen Soldaten und später sogar dem wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilten Pampel Hilfe zuteilwerden zu lassen und so einem pflichtvergessenen Soldaten bei seinem feigen Verhalten noch geholfen und ihn schließlich sogar noch eine Zeitlang seiner verdienten Strafe entzogen hat. Strafmildernd kam allein in Betracht, dass die 26 Jahre alte, bisher unbestrafte Angeklagte sich nach ihrer glaubhaften Darstellung nur aus Liebe und dem blinden Vertrauen zu ihrem Verlobten und aus Angst um sein Leben zu den Straftaten unüberlegt hatte hinreißen lassen.“*⁴²⁵

⁴²³ Vernehmung der Gerda Gurgel der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Berlin am 15. November 1944.

⁴²⁴ Bemerkung des Kriminalkommissars vom Dienst Fuchs, Kriminalpolizeiliche Leitstelle Berlin, Alexanderplatz, den 14. September 1944.

⁴²⁵ Verhandlung vor dem Sondergericht Berlin am 12. Januar 1945 Akte Gerda Gurgel.

Sie selbst sagt dazu: *„Ich gebe zu, dass ich Pampel ständig gedeckt und ihn mit Rat und Tat unterstützt habe. Ich wußte, dass ich mich strafbar mache. Ich hielt zu ihm, weil ich an das Kind dachte.“*⁴²⁶ Der Strafbeginn wird beim Sondergericht Berlin auf den 12. März 1945 festgesetzt, die Ladung zum Strafantritt der Generalstaatsanwaltschaft des Landgerichts Berlin geht aber erst am 18. April 1945 an die bereits Inhaftierte. Als Haftanstalt ist das Frauenzucht haus Cottbus vorgesehen, in das sie binnen einer Woche eingewiesen werden sollte.⁴²⁷ Ob sie die Haft kurz vor Ende des Krieges noch antreten musste, geht aus den vorliegenden Akten nicht mehr hervor und konnte nicht ermittelt werden.

3.7.3. Station 2 – Das Fräulein Vera Pohl

In der zerbombte Großstadt Berlin waren die Menschen nicht nur ständig der Gefahr des Luftkrieges ausgesetzt, sondern die Stadt bot Fahnenflüchtigen und anderen Menschen in der Illegalität am Ende des Krieges die besten Unterschlupfmöglichkeiten, waren es doch häufig Frauen, die situationsbedingt ihren organisatorischen und logistischen Beitrag zum Überleben der Deserteure leisteten. Engere persönliche Beziehungen waren dabei von zentraler Bedeutung. Diese besonderen Beziehungen konnten sich unter dem Druck der Illegalität auch zu engeren Bindungen oder gar Liebesbeziehungen entwickeln, wenn sie das nicht bereits waren.⁴²⁸

Alfred Pampel ist für diese These ein sehr passendes Beispiel, suchte er doch während seiner fast einjährigen Flucht immer wieder den Kontakt zu ihm bekannten Frauen. Wurden ihm dort die Unterschlupfmöglichkeiten zu unsicher, gab er Inserate auf, um neue Frauen kennenzulernen. Auch Vera Pohl lernte er auf diese Weise im Januar 1944 kennen. Vera Pohl wird am 24. September 1919 in Berlin, Charlottenburg als Tochter des Hauswarts Paul Petzold und seiner Ehefrau Bertha geb. Gerlich geboren. Sie besucht die Volksschule und lernt nach der Schulentlassung den Beruf der Friseurin. Nach ihrer Abschlussprüfung arbeitet sie von April bis September 1938 beim Arbeitsdienst. Am 17. September 1939 heiratet sie den

⁴²⁶ Kriminalinspektion, Vernehmung von Gerda Gurgel nach der Festnahme von Alfred Pampel Berlin, den 1. November 1944, S.62.

⁴²⁷ Aufnahmeersuchen der Staatsanwaltschaft beim Landgericht an das Frauenzuchthaus Cottbus am 18. April 1945, S.1-2.

⁴²⁸ Rothmaler, Christiane: „...weil ich Angst hatte, daß er erschossen würde.“ Frauen und Deserteure. In: Ebbinghaus, Angelika; Linne, Karsten (Hrsg.): Kein abgeschlossenes Kapitel: Hamburg im “Dritten Reich”, Hamburg 1997, S. S. 461-486. Siehe auch: Reichelt, Stefanie: „Für mich ist der Krieg aus“. Deserteure und Kriegsverweigerer des Zweiten Weltkrieges in München. München 1995. und Vgl. Kapitel 3.9: Der Fall von Paula Kuhn und Gertrud Schmitz in Berlin.

Bäckermeister Konrad Pohl. Aus dieser Ehe entstammt die vier Jahre alte Tochter Siegrun. Die Ehe wird in gegenseitigem Einverständnis im Jahr 1941 geschieden. Bis 1944 arbeitet sie als Friseurin, ab Juni 1944 macht sie für die Rüstungsindustrie Heimarbeit. Sie war von 1932 bis 1934 Mitglied im BdM und gehört noch während dem laufenden Verfahren dem NSV, der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt e.V. an. Ihrem Verhalten nach zu urteilen kann sie als systemimmanent eingestuft werden. Weil sein Unterschlupf bei Gerda Gurgel nach deren Evakuierung nicht mehr gewährleistet ist, versucht er schnell eine neue Beziehung aufzubauen, bei der er Unterkunft finden kann. Er gibt sich in seinem ersten Brief an sie als Mechaniker aus, der jahrelang bei der Wehrmacht war und nun als Feldwebel entlassen worden sei und aufgrund seiner besonderen Fähigkeiten bei einem Rüstungsbetrieb arbeitet. Ihrem Verlangen ihn in Uniform kennenzulernen kommt er nach und erscheint tatsächlich bei einem Treffen in einer Feldwebel-Uniform mit verschiedenen Orden.

Er schreibt ihr im Januar 1944 den ersten und auf ihre Antwort am 16. Februar 1944 den zweiten Brief: *„Liebes Fräulein Pohl! Von Ihnen auf meinen Brief eine Antwort zu erhalten, damit hatte ich nach so langer Zeit nicht mehr gerechnet. Habe mich umso mehr über Ihren verspäteten Brief gefreut. Leider ließ es meine Zeit am Mittwoch nicht zu, zur verabredeten Zeit auf dem von Ihnen bestimmten Treffpunkt zu sein! Sollten Sie vergeblich einen Teil ihrer freien Zeit für mich geopfert haben, seien Sie mir darum nicht böse, ich werde versuchen, es wieder gut zu machen. Auch Moabit hat unter den Bombenangriffen schwer gelitten, ich mußte auch mein Zimmer aufgeben und wohne nun mal da und mal dort, bis ich wieder ein Zimmer finde. Ich würde mich aufrichtig freuen, wenn wir uns trotz unser beider Missgeschicke Ende dieser Woche treffen könnten (...). Bis zum Sonntag verbleibe ich mit den herzlichsten Grüßen Ihr Heinz Gurgel“*⁴²⁹

Nachdem die Beiden sich, laut den erhalten gebliebenen Briefen⁴³⁰, aufgrund der heftigen Bombenangriffe nicht treffen können, gelingt ihnen schließlich eine Zusammenkunft. Bei dieser müssen sich die beiden rasch näher gekommen sein. Denn Alfred Pampel schreibt schon am 2. März 1944 erneut einen Brief an Vera Pohl, aus dem hervorgeht, dass er eine Verabredung nicht einhalten konnte, weil er angeblich bis 19:00 Uhr an seinem Arbeitsplatz bleiben musste, obwohl er keiner geregelten Arbeit nachgeht. *„Als Entschädigung dafür kann ich Anfang nächster Woche einen freien Tag nehmen, dafür habe ich den Dienstag bestimmt, weil es Dein freier Tag ist, somit können wir dann den ganzen Tag zusammen sein, den wir uns dann recht*

⁴²⁹ Landesarchiv Berlin. Handschriftlicher Brief von Alfred Pampel an Vera Pohl vom 16. April 1944.

⁴³⁰ Vera Pohl hatte diese Briefe freiwillig der Gestapo für die Untersuchung des Falls Pampel im Original zur Verfügung gestellt.

*schön machen. Auf der Arbeit habe ich viel an Dich denken müssen, und ich weiß auch, daß Du über mein Fernbleiben enttäuscht warst, hoffe aber bestimmt, daß Du in der Vorfreude auf den kommenden Dienstag, der uns ganz gehört, den kleinen Schmerz, den ich Dir bereiten mußte vergißt. Um 20:00 Uhr war ich am Donnerstag zu Hause, und war todmüde! Bin aber trotzdem erst wieder nach 23:00 Uhr in die Haia gekrochen, denn ich habe mich beigemacht, und den Likör gekocht. Dabei habe ich ganz lieb an Dich gedacht, und bei diesen Gedanken an Dich mein Lieb, kam ich mir ganz glücklich vor. Da habe ich mir dann ein Bild von mir genommen und habe meine Gedanken an Dich auf der Rückseite des Bildes festgehalten. Sie sollen Dir eine ewige Erinnerung und Mahnung sein, daß Du immer ganz fest an mich glauben sollst, mich niemals enttäuschst, denn ich habe Dich sehr sehr lieb. Wir haben beide auf unsere schöne Zukunft getrunken und haben im gleichen Augenblick uns ohne Worte versprochen uns gegenseitig glücklich zu machen, dies wollen wir erfüllen und von nun an tapfer um unser Glück kämpfen und dabei an deine kleine Siegrid auch denken, es soll ja auch mal mein Töchterchen sein!*⁴³¹

Dieser Ausschnitt aus dem insgesamt fünfseitigen Brief verdeutlicht, dass Alfred Pampel sehr schnell eine starke emotionale Beziehung mit Vera Pohl eingeht und ihr sogar verspricht später für ihre kleine Tochter zu sorgen. An anderer Stelle des Briefes spricht er sogar den Wunsch nach einem eigenen Kind von ihr aus. Vera Pohl wird auch tatsächlich relativ schnell schwanger und Alfred Pampel zieht mit ihr Mitte März in die Wohnung ihrer Eltern am Kaiserdamm 7. Ihre Eltern wohnen derweil bei dem Bruder des Vaters. Vera Pohl arbeitet ganztags in einem Friseurgeschäft und Pampel verlässt morgens gemeinsam mit ihr die Wohnung und gibt vor in einem Werk bei Siemens zu arbeiten.

In Wirklichkeit trifft er sich in dieser Zeit weiterhin regelmäßig mit Gerda Gurgel. In einer Vernehmung von Vera Pohl durch die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Berlin am 15. November 1944 gibt sie an: „*P a m p e l* verließ früh mit mir die Wohnung unter der Vorgabe, daß er bei Siemens tätig sei. Schnitten oder sonstige Lebensmittel hat er nicht mitgenommen. Abends kam er dann nach mir in die Wohnung zurück. In der ersten Zeit blieb der Beschuldigte des Öfteren aus meiner Wohnung weg. Etwa 8 Tage nach Ostern erklärte mir Pampel, daß er einen 6wöchigen „Rückführungsurlaub“ erhalten habe. Er hielt sich nunmehr immer in der Wohnung auf und kochte auch das Essen. Irgendwelche persönlichen Sachen hat er nicht mit in meine Wohnung gebracht. Er gab mir Lebensmittelkarten in jeder Zuteilungsperiode. Es handelte sich hierbei nicht um Urlauberkarten. Durch welche

⁴³¹ Brief Alfred Pampels unter dem Namen Heinz Gurgel an Vera Pohl vom 2. März 1944.

Kartenstelle er diese bezog, kann ich nicht sagen. Es kann kurz nach Ostern gewesen sein als wir uns wegen einer Frauengeschichte gezankt hatten und Pampel mich für 14 Tage verließ. Wo er sich in dieser Zeit aufgehalten hat, kann ich nicht sagen. Pampel trug während seines Aufenthaltes in meiner Wohnung teilweise Zivil teilweise Uniform eines Feldwebels. Er hat mir auch einmal sein Soldbuch gezeigt. Pampel kehrte einige Tage nach Ostern, ich lag gerade im Krankenhaus, zu mir zurück. Er bekam dann später einen Malariaanfall und sagte mir, daß er krankgeschrieben wäre. Er hat bis zu seiner Mitte Juni erfolgten Festnahme bei mir gewohnt.“⁴³²

Die Beziehung von Alfred Pampel und Vera Pohl ist von Anfang an auf eine Vielzahl von Unwahrheiten aufgebaut. Es wird schon in den ersten Briefen deutlich, dass Alfred Pampel die Beziehung bewusst herbeiführte, um eine neue Rückzugsmöglichkeit, ein Versteck zu haben. Es ist nicht mehr nachvollziehbar, ob Pampel tatsächlich die emotionale Nähe empfindet, die er in seinen Briefen formuliert, zumal er weiter Kontakt zu Gerda Gurgel unterhält und diese ebenfalls ein Kind von ihm erwartet. Er vertraut seiner zweiten Verlobten im Unterschied zu Gerda Gurgel seine Fahnenflucht nicht an und verwendet bis zu seiner ersten Festnahme im Juni 1944 einen falschen Namen. Doch Vera Pohl scheint von seinen Betrügereien nichts geahnt zu haben. Dass er fahnenflüchtig ist, sich unter verschiedenen Namen in Berlin aufhält, Betrügereien und Diebstähle während Fliegeralarmen begangen hat, erfährt sie erst nach seiner Festnahme durch Gerda Gurgel.

Aufgrund eines Schocks erleidet sie bei ihrer ersten Vernehmung am 29. Juni 1944 im Gericht der Wehrmachtskommandantur Berlin eine spontane Fehlgeburt. Sie macht eine zweite Aussage über ihre Beziehung mit Alfred Pampel am 4. Juli 1944 bei der Kriminalinspektion Charlottenburg II. Auf die Frage des Gestapobeamten Reschke bei der Vernehmung im November 1944, ob ihr nie der Verdacht gekommen sei, dass es sich bei Pampel um einen fahnenflüchtigen Soldaten handelte, antwortet sie: *„Der Verdacht ist mir niemals gekommen, da ich 1. Sein Soldbuch eingesehen hatte worin vermerkt stand: „Am 1. 10.1943 von der Wehrmacht entlassen für einen Berliner Rüstungsbetrieb“ und 2. P. stets im Besitz von Lebensmittelkarten war. Weiter habe ich gelesen, daß im Soldbuch vermerkt stand, daß der Inhaber dieses berechtigt ist, Feldwebeluniform zu tragen.“*⁴³³ Es war ihr nicht nachzuweisen, dass sie Kenntnis von Pampels Fahnenflucht hatte, auch wusste sie bis zu seiner Verhaftung nichts von der Existenz der zweiten Verlobten Gerda Gurgel und deren Schwangerschaft.

⁴³² Landesarchiv Berlin: Protokoll der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Berlin zur Vernehmung der Wera Ursula Pohl, vom 15. November 1944 durch den Beamten Reschke, S.5.

⁴³³ Vernehmung Vera Pohls am 1. November 1944.

Alfred Pampel gibt bei seinem Verhör am 1. November zu Protokoll: *„Ich bestreite, dass ich außer den geschilderten und zugegebenen Betrugsachen, weitere strafbare Handlungen begangen habe. Ich gebe auch noch an, dass die Pohl ebenfalls Vorteile aus meinem Betrug gehabt hat. Die Pohl wusste ebenfalls, dass ich gesucht wurde, aber nicht wegen der Fahnenflucht, sondern wegen dieser Betrügereien im Bezirksamt. Sie hat auch Stoff von mir erhalten, den ich von diesem Geld bezahlt habe. Wir haben auch gemeinsam die Lebensmittelkarten, die ich erschwindelt habe verbraucht. Deshalb war auch mein erster Brief an die Pohl nach der Flucht in einem drohenden Ton gehalten, weil ich ihre strafbaren Handlungen bzw. Mitwisserschaft beweisen kann. Ich habe deshalb auch später die anonyme Anzeige gegen die Pohl und ihre Eltern gemacht und behauptete, dass meine Anzeige auf Wahrheit beruht. Ich habe mir dieses reiflich überlegt und wenn ich erst jetzt mit meinen Behauptungen komme, dann ist dies eine gewisse Genugtuung meinerseits, weil sie mich nach meiner Flucht festnehmen lassen wollte.“*⁴³⁴

Gleich nach seiner Flucht am 18. September 1944 schreibt Alfred Pampel einen Brief an Vera Pohl, indem er sie bezichtigt, ihn bei der Polizei angezeigt zu haben und seine Kleidung einbehalten zu haben. In dem Brief vom 20. September 1944 fordert er sie auf seine Kleidungsstücke binnen 8 Tagen bei Gerda Gurgel abzugeben, ansonsten würde er sie und ihre Familie wegen Diebstahl und Betrugs anzeigen. Er hätte Beweise für diverse Diebstähle und Urkundenfälschungen, die üble Folgen für die Familie Pohl haben könnten.

Er formuliert seine Drohungen wie folgt: *„Also Wera, Du siehst, daß es für Euch alle besser ist, wenn ihr Euch mit mir gut stellt. Im anderen Fall bin ich zu allem bereit, 6 Wochen, die ich in der Todeszelle saß, ehe es mir gelang zu fliehen, haben mir genügt! Morgen verlaße ich Berlin und kehre erst wieder zurück, wenn der Krieg aus ist, ich kann nicht zu meiner Braut, weil man mich dort verhaften würde, und auch meine Braut nicht unglücklich machen will, nun denke nicht, ich werde darum nicht erfahren, ob Du meine Sachen hingebbracht hast, da bist Du im Irrtum, ich werde Mittel und Wege finden es zu erfahren, hast Du die Sachen hingebbracht, ist alles in Ordnung und Ihr habt nichts mehr von meiner Seite zu fürchten, erfahre ich aber, daß Du die Sachen nicht hingebbracht hast, dann werde ich keine Rücksicht mehr nehmen... Eine andere Einigung, wie die von mir angeführte gibt es nicht. Wenn wir im Guten auseinander kommen, würde ich mich freuen, dann wünsche ich Euch allen für Euer fernes Leben alles Gute, das Leben wird eben vom Schicksal getrieben.“*⁴³⁵

⁴³⁴ Landesarchiv Berlin: Verhandlung gegen Alfred Pampel Berlin den 1.11.1944, S.2.

⁴³⁵ Brief von Alfred Pampel an Vera Pohl, Berlin den 20.09.1944. Aus der Akte Vera Pohl. S.2.

Der Brief macht Erstens deutlich, wie zerrüttet die Beziehung der Beiden ist, dass er durch sein Verhalten und seine Unwahrheiten auch eine Mitschuld an ihrem Verhalten trägt, scheint Alfred Pampel nicht zu realisieren. Es scheint zum Zweiten, als habe sich Vera Pohl für seine Lügen und Betrügereien mit ihrer Anzeige und den Aussagen bei der Generalstaatsanwaltschaft gerächt. Sie war es, die den Beamten die privaten Briefe der beiden freiwillig zur Verfügung gestellt hat, um seine Handlungen aufzudecken. Durch ihre deutliche Kooperationsbereitschaft bei den staatlichen Behörden wollte sie sicherlich auch ihre eigene Situation gegenüber den Verfolgungsbehörden verbessern.

In dieser Passage des Briefes wird aber auch noch etwas anderes deutlich: Es ist erstaunlich wie sicher sich Alfred Pampel zu diesem Zeitpunkt seiner Flucht noch in Berlin mit allen seinen Unterschlufmöglichkeiten fühlt. Er scheint über einen starken Überlebenswillen zu verfügen und ist überzeugt, dass er sich noch bis zum Ende des Krieges verborgen halten kann. Auch stellt er ihr gegenüber Gerda Gurgel stark in den Vordergrund, und will diese vor weiterer Verfolgung schützen. Warum er das an dieser Stelle tut, ist schwer zu deuten, es mag ehrlich gemeint sein, kann aber auch dazu dienen Vera Pohl verletzen zu wollen. So rächt sich in dieser verzweifelten Situation jeder an jedem. Dass die Ereignisse nicht spurlos an Vera Pohl auch durch den Verlust ihres Kindes vorübergingen und sie als emotional Geschädigte von Alfred Pampel enttäuscht gewesen sein muss, ist anzunehmen. Außerdem war sie trotz ihres Freispruchs im Januar 1945 weiterhin einer Verfolgungssituation ausgesetzt, die wahrscheinlich schwer für sie zu ertragen war.

Das tragische Ende der Geschichte Alfred Pampel und Vera Pohl wird durch eine kurze Meldung des Kriminalsekretärs Halmich an einen Justizangestellten des Berliner Sondergerichts deutlich: *„Dass die Vera Pohl geb. Petzold, geboren am 24.9.1919, Kaiserdamm 7, sich am 5.3. mittels Gas das Leben genommen habe.“*⁴³⁶ Es finden sich dann in den Akten dazu leider keine weiteren Angaben. Aber die Dramatik der Geschichte der Verfolgung des Alfred Pampels und „seiner“ Frauen wird durch diese Tatsache umso deutlicher.

⁴³⁶ Telefonische Mitteilung vom 7. März 1945 15 Uhr des Kriminalsekretärs Halmich vom Polizeirevier 127 Aktenzeichen Sond. I 271.45.

3.7.4. Station 3 – Tante Else Janusch und Eva Palaschewski

Seine Flucht bei einem Transport am 14. September 1944 beschreibt Pampel im November 1944 selber wie folgt: *„Krankheitshalber wurde ich der Krankenabteilung im Kriminalgericht (Untersuchungsgefängnis) überwiesen. Ich gestehe ein, dass ich mich als Verurteilter selbstverständlich mit dem Gedanken getragen habe, bei passender Gelegenheit zu fliehen. Keineswegs war meine Krankheit zu diesem Zweck besonders vorgetäuscht. Als ich am 14. September vom Kriminalgericht zur Lehrterstrasse transportiert wurde gelang mir die Flucht. Mein Begleiter brachte mich zum Militärgefängnis, Lehrterstrasse, liess mich auf dem Flur unbeaufsichtigt. Ich nutzte die Gelegenheit aus, sprang durch ein Fenster und entkam. Ich trug Uniform, Hose und Rock, die Mütze hatte ich liegen lassen. Ich lief über den Moabiter Exerzierplatz in Richtung Rathenower Strasse und kletterte unweit der Kruppstraße über den Zaun und kam so in die Rathenower Straße. Ich ging weiter Dreyse-, Bandel-, Birkenstrasse und traf hier die mir bekannte Frau Hanemann. Der gab ich den Auftrag, dass sie der Gurgel bestellen sollte, dass diese zur Birkenstrasse kommen sollte, da ich frei bin. Ich habe nicht gesagt, dass die Gurgel mir Sachen bringen sollte. Vielleicht habe ich damit, gerechnet, dass sie daran denken würde. Wie weit die Hanemann meinen Auftrag ausgeführt hat, kann ich nicht behaupten. Ich wunderte mich nur, dass die Gurgel nicht erschien.“*⁴³⁷

Als Gerda Gurgel aus Furcht vor Entdeckung nicht zur verabredeten Zeit am Treffpunkt ist, geht Pampel zu der Wohnung der ihm bekannten Else Janusch, einer Tante der Gerda Gurgel in der Lehrter Straße 49.⁴³⁸ Da diese nicht zu Hause ist, steigt er durch das Fenster in die Wohnung ein, bis kurz darauf Gerda Gurgel in der Wohnung auftaucht. Doch sie bleibt nur kurz und er erwartet die Rückkehr der Tante ab. *„Diese händigte mir die vorgehaltene grau-grüne Hose und ein braunes Manchester-Jackett aus. Ohne dass ich der Janusch etwas sagen brauchte, wusste sie, dass ich geflüchtet war, denn sie war ja selbst bei der Verhandlung beim Kriegsgericht. Die Sachen gab sie mir freiwillig zu meinem besseren Fortkommen. Als ich sie wenige Tage später zufällig in Moabit traf, gab sie mir 200 RM. Dieses hat ihr die Gurgel zurückerstattet.“*⁴³⁹ Außerdem lässt Else Janusch den Verlobten ihrer Nichte für eine Nacht in der Besenkammer schlafen. Er gibt in einem späteren Vernehmungsprotokoll an, zur Sicherheit einen Schrank vor die Tür des Zimmers geschoben zu haben.

⁴³⁷ Landesarchiv Berlin: Abschrift der Verhandlung gegen Alfred Pampel am 1. November 1944, S.2.

⁴³⁸ Gleich um die Ecke der Wehrmachtskommandatur und dem Militärgefängnis in der Lehrter Straße 58, aus dem er gerade geflohen war.

⁴³⁹ Landesarchiv Berlin: Abschrift der Verhandlung gegen Alfred Pampel am 1. November 1944, S.3.

Die später angeklagte Else Janusch, geborene Rudloff wurde am 2. Juni 1895 in Posen geboren. Nach dem Besuch der Volksschule war sie als ungelernete Arbeiterin tätig. Im Jahre 1925 heiratete sie zum ersten Mal. Nach dem Tode ihres Mannes heiratete sie am 31. März 1942 erneut. Aus diesen beiden Ehen stammen drei Kinder. Am 24. Juni 1942 war sie bereits wegen Arbeitsverweigerung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden.

In der Hauptverhandlung im Fall Pampel am 12. Januar 1945 vor dem Sondergericht Berlin heißt es: *„Sie habe dem zum Tode verurteilten Alfred Pampel Beistand geleistet, um ihn der Strafvollstreckung zu entziehen.“* Als Strafmaß erscheint der Staatsanwaltschaft *„eine Strafe von 5 Monaten Gefängnis als angemessene, aber auch ausreichende Sühne“*. Zu ihrer Verteidigung wird angegeben: *„Bei der gegen Else Janusch zu erkennenden Strafe war zu berücksichtigen, dass auch die Janusch dem zum Tode verurteilten fahnenflüchtigen Pampel bewusst Hilfe geleistet hatte, indem sie ihm eine Nacht Unterkunft gewährte und ihm eine Hose und ein Jackett zur Verfügung stellte. Strafmildernd kam bei ihr in Betracht, dass sie nur dem Vater von dem Kinde ihrer Nichte Gerda Gurgel helfen wollte, weil sie wusste, wie sehr die Gurgel an ihrem Verlobten Pampel hing. So hat sich die Janusch in ihrer etwas naiven Lebenseinstellung unüberlegt strafbar gemacht.“*⁴⁴⁰

Im gleichen Zeitrahmen und der Abfolge der Ereignisse steht auch das Strafverfahren gegen Eva Palaschewski geboren am 2. Juli 1927 in Berlin. Sie ist die Tochter von Else Janusch und die Cousine von Gerda Gurgel. Gegen sie wird ebenfalls am 6. Januar 1945 eine Anklage der Generalstaatsanwaltschaft eingeleitet: Sie wird ebenso beschuldigt Alfred Pampel bei der Durchführung seiner Fahnenflucht Beihilfe geleistet zu haben. *„Die Angeschuldigte lernte den Pampel nach seiner erstmaligen Festnahme im Frühjahr 1944 kennen. Hierbei erfuhr sie auch, dass Pampel fahnenflüchtig war. Eines Tages besuchte Pampel die Angeschuldigte in dem Geschäft, in dem sie als Frisöse tätig war. Pampel trug der Angeschuldigten auf, eine Bestellung an die beiden Bekannte Gerda Gurgel auszurichten. Hiernach sollte Frau Gurgel am nächsten Abend um 10 Uhr an der Wald- Ecke Turmstraße sein. Die Angeschuldigte erledigte den Auftrag. Als Pampel einige Tage später wiederum bei der Angeschuldigten im Geschäft erschien, händigte diese ihm im Auftrag der Gurgel 250,-RM und ein Packet mit Wäsche aus. Die Angeschuldigte hat nach anfänglichem Leugnen den Sachverhalt zugegeben.“*⁴⁴¹ Die Hauptverhandlung wird für den 17. April vor der Jugendkammer des Landgerichts Berlin, Turmstraße 91 festgesetzt. Geladen sind die Angeklagte, Verteidiger,

⁴⁴⁰ Landesarchiv Berlin: Abschrift der Generalstaatsanwaltschaft beim Landgericht und Leiter der Anklagebehörde bei dem Sondergericht, Turmstraße 91, Berlin den 12. Januar 1945 Aktenzeichen: 2 P Js . 243/44 und 2 KLs 1/45

⁴⁴¹ Anklageschrift gegen die Friseurin Eva Palaschewski vom 6. Januar 1945.

Zeugen, Sachverständige und Nebenkläger. Es wird ein Strafantrag auf 4 Monate Jugendgefängnis gestellt, schließlich wird entschieden die Angeklagte zu 4 Wochen Jugendarrest zu verurteilen.⁴⁴² Zum Ende des Krieges fällt diese Strafe sehr niedrig aus und es ist nicht sicher, ob Eva Palaschewski die Strafe tatsächlich noch antreten musste.⁴⁴³

3.7.5. Station 4 – Die Vermieterin Elfriede Sonnenburg

Nach seiner Flucht und den ersten Hilfeleistungen von Gerda Gurgel, Else Janusch und Eva Palaschewski hält sich Alfred Pampel in den folgenden Tagen in verschiedenen Wohnungen von Bekannten auf. Meist gibt er an bombengeschädigt zu sein und findet dadurch eine schnelle Unterkunft. Laut Bericht der Staatsanwaltschaft entwendet er auch aus diesen Wohnungen Gegenstände, um diese veräußern zu können. Laut Zeugenaussage von Frieda Mihlis war Alfred Pampel bereits einen Tag nach seiner Flucht in die Hochstätter Straße im Stadtteil Wedding gekommen, um seine frühere Geliebte Erna Knüppel zu besuchen. Als er diese nicht gleich antraf, übernachtete er bei ihr. Er hielt sich dann zwei Tage bei Frieda Mihlis auf und entwendet ihr bei Verlassen ihrer Wohnung einen Herrenanzug, einen Pass und Lebensmittelkarten.

Während seiner ständigen Suche nach verschiedenen Unterschlupfmöglichkeiten bleibt er nur mit Gerda Gurgel die ganze Zeit in Verbindung. Er trifft sie wiederholte Male an verabredeten Orten und sie versorgt ihn mit Lebensmitteln und Geld. So bringt sie ihm einmal eine Schüssel mit Salat, Eiern und Speck und 200 Reichsmark. Bei einem weiteren Treffen übergibt sie ihm wieder 250 Reichsmark und versorgt ihn zusätzlich mit Lebensmittel- und Raucherkarten.⁴⁴⁴

Ständig auf der Flucht nimmt er zusätzlich Kontakt zu anderen ihm bekannten Frauen auf, wie beispielsweise zu Frieda Mihlis und Erna Knüppel. So findet er dadurch zehn Tage mit dem gestohlenen Pass unter dem Namen Alfred Mihlis bei einer Frau Noack in der Huttenstraße 69

⁴⁴² Handschriftlich ausgefülltes Formular der Hauptverhandlungen am 8. März und 17. April 1945 (Letzte Seite der gesamten Akte Fall Pampel).

⁴⁴³ Ab Februar und März 1945 wurde Berlin fast täglich angegriffen, die Zahl der Fliegeralarme war mehr als doppelt so hoch als während der „Battle for Berlin“ ein Jahr zuvor. Vor allem durch Angriffe auf Berlin, Leipzig, Dresden und Chemnitz sollte der Nachschub an die Ostfront gestört werden, um die sowjetischen Angriffe unterstützen zu können. Während die Briten die Stadt weiterhin nachts bombardierten, griffen die amerikanischen Bomber am Tag an und unterbrachen jede Aktivität. Am 16. April begann die „Berliner Operation“, auch Schlacht um Berlin genannt. Die Rote Armee hatte mindestens 80.000 Tote zu beklagen, dazu fielen knapp 3.000 polnische Soldaten. Für die deutsche Seite fehlen verlässliche Angaben. Auch ist unbekannt, wie viele Tausend Zivilisten getötet wurden. Die Hälfte des Wohnraums war zumindest vorübergehend unbewohnbar, was allerdings mehr auf die Luftangriffe der vorangegangenen Jahre zurückging. Am 2. Mai kapitulierte die Stadt Berlin und es wurde ein Waffenstillstand vereinbart.

⁴⁴⁴ Urteil in der Strafsache gegen Gerda Gurgel, Else Janusch und Elfriede Sonnenburg vom 12. März 1945 beim Landgericht Berlin S. 5f. mit anschließendem Freispruch für Gerda Gurgel für den Vorwurf der Hehlerei.

im Stadtteil Tiergarten Quartier. Dieser entwendet er ein Radiogerät, das er dann später mit einem Fahrrad eintauscht. Durch die regelmäßigen Diebstähle und die Anzeigen, die darauf folgen, kann die Polizei immer wieder seine Spuren verfolgen und sie lässt die verdächtigen Frauen wie Gerda Gurgel und Erna Knüppel ständig überwachen. Er wird von der Polizei am 7. Oktober 1944 sogar gesichtet, doch es gelingt ihr nicht ihn festzunehmen.

Es laufen eine umfangreiche Fahndung und Zeugenbefragungen zur Ergreifung des Flüchtigen. Der bereits zitierte Brief von Pampel an Gerda Gurgel vom 18. September und ein weiterer vom 26. Oktober werden abgefangen und seine Äußerungen darin, dass er Berlin verlassen werde bzw. bereits verlassen habe, sind dem Fahndungsdienst wohl bekannt. So suchen die Polizei ihn deshalb auch in seinem Geburtsort Zerpenschleuse im Stadtteil Pankow und an dem Aufenthaltsort der Frau Erna Knüppel. Den Beamten erscheint es merkwürdig, dass Frau Noack berichtete, Pampel sei jeden Abend um 21:00 Uhr aus dem Haus gegangen und um 23:00 Uhr mit Lebensmitteln zurückgekehrt. Sie gehen deshalb davon aus, dass Gerda Gurgel ihm das Essen hat zukommen lassen. Eine andere Person kommt für die Fahnder nicht in Frage. So kommt ihnen auch zu Ohren, Gerda Gurgel hätte Frieda Mihlis gebeten, sich mit den gestohlenen Sachen zu gedulden, denn Alfred Pampel wäre doch ein „guter Kerl“ und sie würde ihn nie zur Anzeige bringen.⁴⁴⁵

Laut einem Vermerk des 24. Polizeireviers soll ein Unbekannter am 13. Oktober vormittags versucht haben, in verschiedenen Geschäften in Moabit Diebstähle zu begehen. Die betroffenen Ladenbesitzer erkannten in allen Fällen Alfred Pampel auf dem gezeigten Foto wieder.⁴⁴⁶ In dem Abschlussbericht der Gestapo wird noch einmal detailliert beschrieben, wie Alfred Pampel sich unerschrocken und mit „krimineller Energie“ durch Betrügereien Lebensmittelkarten, Kleidung, Papiere, Nahrungsmittel einen Wehrpass, Möbel und auch Wertgegenstände beschafft hatte. Seine Ambitionen gehen dabei über den Kampf ums Überleben hinaus, er schafft mehr Wertgegenstände heran, als er zum Leben benötigt oder unterbringen kann. Deshalb verteilt er sein Diebesgut an verschiedenen Stellen der Stadt. Die Fahnder finden schließlich heraus, dass er auch unter dem Namen Heinz Seelbinder Zuwendungen als Bombengeschädigter bekommen hat und zuletzt als Bombengeschädigter unter dem Namen Harry Kuhn bei den Eheleuten Sonnenburg, Elberfelder Str. 13, Stadtteil Moabit eingewiesen werden konnte. Bei Elfriede Sonnenburg⁴⁴⁷ hatte er angegeben, dass er den Dienstgrad eines

⁴⁴⁵ Landesarchiv Berlin Zusammenfassender Bericht der Kriminal Inspektion, Mitte, III Kommissariat, Brüder Str. 5/6, Berlin den 8. Oktober 1944 S.46 und Ergänzungsbericht vom 14. Oktober, S.47.

⁴⁴⁶ Landesarchiv Berlin Vermerk der Kriminal Inspektion, Mitte, III Kommissariat, Brüder Str. 5/6, Berlin den 20. Oktober 1944, S.48.

⁴⁴⁷ Frau Sonnenburg wird am 12. November 1898 in Berlin geboren. Nach dem Besuch der Volksschule und

Feldwebels habe und infolge einer Verwundung in ärztlicher Behandlung sei. Er weist sich mit dem gefälschten Wehrpass eines Harry Kuhn aus, den er vor längerer Zeit Else Janusch gestohlen hatte. Es handelt sich dabei um den kompletten Wehrpass eines Harry Kuhn mit einem Lichtbild von Alfred Pampel, der am 25. August 1942 mit der Wehrnummer 25/167/1/2 in Celle von einem Major Freiherr von Uslar-Gleichen ausgestellt worden war. Als Geburtsdatum ist der 10. März 1913 angegeben.

Laut diesem Pass wurde er am 1. Mai 1940 in der Infanterieausbildungsabteilung Berlin, Küstrin an der Warthe freiwillig eingezogen. Am 1 Oktober 1940 in „*Marsch gesetzt nach Polen*“ Rawitsch Wartegau. Ab 1 April 1941 soll er laut Pass in Russland stationiert gewesen sein. Vom Mai 1942 bis 31. Juni 1942 habe er einen Unterführerlehrgang mit belobigend bestanden. Die Zugehörigkeit zu den Dienststellen des Heeres endet mit dem Eintrag am 09. Juli 1942 mit dem Eintrag *Infanterie Regiment 387*. Seine angegebenen erlangten Dienstgrade beginnen im Mai 1940 mit Schütze und enden im Oktober 1943 mit Oberfeldwebel. Die Eintragungen zu Beförderungen, Ernennungen und Beleihungen beginnen im Juli 1940 mit dem *Sturm auf Cholm* und enden von Juni bis Juli 1943 mit dem *Kampf um Sewastopol, Stalingrad* und *Sturm auf Smolensk*.

Als Auszeichnungen gibt er für die Zeit von April 1943 bis Oktober 1943 die Nahkampfspange für Tapferkeit, das Eiserne Kreuz Erster Klasse und für Oktober 1943 das deutsche Kreuz in Gold für Tapferkeit an. Nach einer Vielzahl vermerkter Verwundungen und Lazarettaufenthalte ist der letzte Eintrag am 4. September 1943. *Verwundung Heimatlazarett*. Auf Seite 37 ist schließlich vermerkt: *Beurlaubten Stand: „Entlassen. Überführt in die Rüstungsindustrie am 1. November 1943 von Berlin“*. Als Nachtrag steht auf Seite 53: *„Entlassung von der Wehrmacht zum Rüstungsbetrieb auf Grund seiner schweren Verwundung. Ober-Feldwebel Lothar Harry Kuhn. Geboren am 10. März 1913. Familienstand ledig, Religion evangelisch, Staatsangehörigkeit Deutsch wird am 1. November 1943 auf Kriegsdauer, von der Wehrmacht entlassen, und zum Rüstungsbetrieb als Specialarbeiter entlassen. Wehrbezirkskompanie Berlin den 1 November 1943. Gezeichnet Oberst Leutnant (Unterschrift unleserlich.)“*

Auf der Seite 41 des Wehrpasses sind die Beurlaubungen bzw. Abmeldungen nach Berlin vermerkt. Hier trägt er ein, dass er sich bereits am 7. März 1940 nach Berlin abgemeldet habe, obwohl er laut Pass erst am 1. Mai eingezogen wurde. Die letzte Abmeldung ist der 1. September 1943 nach Berlin. Nicht klar ist, wann er den Pass gestohlen hat, es muss aber nach

anschließender Haushaltungs- und Handelsschule, war sie zeitweise als kaufmännische Angestellte und Hausgehilfin tätig. Zuletzt arbeitete sie als Büroangestellte. Am 14. Februar 1944 heiratet sie den Amtsrat Walter Sonnenburg.

dem 1. November 1943 geschehen sein, denn zu diesem Zeitpunkt befand er sich offiziell auf Urlaub in Berlin und dieser endete am 15. November 1943. Bei seiner Vernehmung am 1. November 1944 gibt er zu, den Pass der Tante von Gerda Gurgel Else Janusch entwendet zu haben. Es ist der Pass ihres Sohnes Richard Paraschewski. Er gibt bei dieser Vernehmung an: *„Den Paß habe ich bereits vor meiner Verurteilung besessen und in dieser Form abgeändert. Die Stempel usw. waren in dem Pass enthalten. Mein Bild habe ich selbst hineingemacht. Die Stempel habe ich handschriftlich selbst nachgezeichnet. Sämtliche Eintragungen in dem Paß habe ich selbst gemacht. Die Unterschriften ebenfalls. Ich gebe zu, daß die Eintragungen direkt auffällig und ungeschickt sind. Ich wollte den Paß auch nicht als Ausweis für Wehrmachtstreifen, sondern nur als Reklame meinen Wirtsleuten gegenüber benutzen.“*⁴⁴⁸

In der Zeit seiner Flucht geht er zur Sicherheit nur wenig aus dem Haus und kümmert sich fürsorglich um den schwerkranken Ehemann Sonnenburg. Dem Ehepaar Sonnenburg verkauft er für über 400 RM einen Teil seines organisierten Diebesgutes. Weil den Behörden nicht klar ist, welche Rolle Elfriede Sonnenburg als Vermieterin von Alfred Pampel bei seiner Flucht einnimmt, wird sie ebenfalls im Januar 1945 vor dem Sondergericht Berlin wegen Beihilfe zur Fahnenflucht und Hehlerei im Fall Pampel angeklagt. Tatsächlich nahm sie Alfred Pampel für mehr als vier Wochen unter dem Namen Harry Kuhn in ihrer Wohnung auf, ohne wahrscheinlich zu wissen, dass dieser als Fahnenflüchtiger gesucht wurde. In dem Zimmer zur Untermiete besuchte ihn zweimal Gerda Gurgel mit ihrem Kind, aber er bekam nach Aussage der Vermieterin dort über Nacht auch noch andere Damenbesuche.

Laut Urteil verhielten sich die Umstände in der Wohnung der Sonnenburgs folgendermaßen: *„Nachdem Pampel die Eheleute Sonnenburg ziemlich gut kennengelernt hatte, bot er Elfriede Sonnenburg – die den Pampel immer nur unter dem Namen „Kuhn“ gekannt hat – verschiedentlich Wäsche an, die wie Pampel nach der glaubhaften Darstellung der Sonnenburg damals angab, von einem Kameraden stammen sollte, der infolge Ehescheidung seine Wirtschaft auflöste. Da Elfriede Sonnenburg nach ihrer glaubhaften und unwiderlegten Darstellung dringend Wäsche benötigte, weil ihr Mann seit langem u.a. an einem schweren Magenleiden litt, und dabei die Wäsche fast ganz aufgebraucht worden war und Ersatzanschaffungen im Kriege unmöglich waren, kaufte sie damals im Vertrauen auf Richtigkeit der von Pampel gemachten Angaben für insgesamt 610 RM folgende Sachen:(...).“*⁴⁴⁹

⁴⁴⁸ Landesarchiv Berlin: Kompletter Wehrpass eines Harry Kuhn mit Lichtbild von Alfred Pampel, der am 25. August 1942 mit der Wehrnummer 25/167/1/2 in Celle ausgestellt wurde.

⁴⁴⁹ Urteil gegen Elfriede Sonnenburg vor dem Sondergericht Berlin 12. Januar 1945, S.7.

Ihr selbst sei nie der Gedanke gekommen, dass sie einen Fahnenflüchtigen in der Wohnung beherbergt. „Andernfalls hätte ich die Polizei benachrichtigt und vor allem hätte ich dem Manne nie die Waffe ausgehändigt.“⁴⁵⁰ Dass sie etwas von einem Diebstahl des Revolvers ihres Mannes durch Alfred Pampel wusste, konnte nicht festgestellt werden. Somit wurde sie auch nicht wegen Hehlerei angeklagt. Sie wird in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft wegen mangelnder Beweise freigesprochen.

Weitere Kenntnisse über den Verlauf ihres Lebens sind nicht bekannt. Im Mittelpunkt dieser Untersuchung stehen nicht nur die einzelnen Stationen seiner Flucht, sondern auch die unterschiedlichsten Motive und Handlungsmöglichkeiten der Akteurinnen und Akteure und ihre Deutungen im Kontext des Vernichtungskrieges und der nationalsozialistischen Herrschafts- und Justizpraxis. Die Geschichte der Fahnenflucht des Alfred Pampel zeigt sowohl die subjektiven Dimensionen von Kriegserfahrungen als auch die vielfältigen Aneignungen des nationalsozialistischen Alltags im Zusammenhang mit ungehorsamem und verweigerndem Verhalten.⁴⁵¹

⁴⁵⁰ Verhör von Elfriede Sonnenburg vom 1. November 1944 Kriminal-Inspektion Mitte, III Kommissariat, S.59

⁴⁵¹ Vgl. dazu auch Büttner, Maren; Koch, Magnus (Hrsg.): Zwischen Gehorsam und Desertion. Handeln, Erinnern, Deuten im Kontext des Zweiten Weltkrieges. Köln 2003.

3.8. „Das war die Zeit, wo ich nur flüstern konnte.“ Clara und Erich Thaler

Der Kriegsalltag vieler deutscher Frauen war bestimmt durch Warten. Endlos scheinendes Warten auf Feldpost, den Heimaturlaub des Mannes, das Ende des Krieges, die Heimkehr des Mannes, Sohnes, Bruders oder Geliebten; ein zermürbendes Warten zwischen Hoffnung und Angst, Zuversicht und Verzweiflung.⁴⁵² Während einige Frauen ihre Männer zur Desertion ermunterten, gerieten andere auch unerwartet in die Situation, ihren Mann, den sie eigentlich an der Front vermuteten, ganz plötzlich vor den Feldjägern und der Gestapo verstecken zu müssen.⁴⁵³ Zerbombte Großstädte wie Hamburg boten Fahnenflüchtigen sowie anderen Menschen in der Illegalität gerade am Ende des „totalen Krieges“ die besten Unterschlupfmöglichkeiten.

So auch kam auch in der Fallgeschichte der 1911 in Hamburg geborenen Clara Thaler die Desertion des Ehemannes Erich Thaler zeitlich unverhofft, aber nicht ganz unvermutet. Bereits vor seiner Desertion hatte er sich mit Wissen seiner Frau zunächst erfolgreich durch ein fingiertes Telegramm und später durch eine simulierte Krankheit über viele Wochen dem Kriegsdienst entziehen können. Als er dann im Sommer 1944 endgültig desertiert und nach Hamburg zu seiner Familie flieht, versteckt ihn Clara Thaler mehrere Monate in der Wohnung und organisiert immer wieder neue Verstecke bei befreundeten Genossinnen und Genossen. Sie hatten gemeinsam bereits vorher aufgrund ihrer kommunistischen Haltung Erfahrungen im Umgang mit staatlicher Verfolgung gemacht.⁴⁵⁴

⁴⁵² Dörr, Margarete: „Wer die Zeit nicht miterlebt hat...“. Frauenerfahrungen im Zweiten Weltkrieg und in den Jahren danach. Bd.2: Kriegsalltag. Frankfurt/M/New York 1998, S.148f.

⁴⁵³ Zwei Interviews mit Clara und Erich Thaler (Name geändert) wurden am 17. Juli 1991 von Andrea Hübner, Forschungsstelle für Zeitgeschichte Hamburg, und am 25. September 1991 von Beate Meyer als Mitarbeiterin der Hamburger „Werkstatt der Erinnerung“ geführt. Die Fragestellungen für das Interview richteten sich nicht gezielt auf die Umstände der Desertion von Erich Thaler, sondern eher auf die Lebenssituation der Familie ab 1943 im bombardierten Hamburg. Die erste Frage der Interviewerin lautete deshalb: „M: Frau Thaler, wie war die Lebenssituation 1943? T: 1943, die Lebenssituation. M: Wo wohnten Sie? T: 1943, wo wohnten wir da? In Bramfeld und hatten eine Wohnung, anderthalb Zimmer, und da wohnte ich mit meinem Sohn zusammen. Mein Mann war Soldat. Und wir haben einigermaßen gelebt. Ich kriegte das Geld von der Wehrmacht. Und dann kam der Angriff, der furchtbare Angriff. Wir waren im Keller.“ Aus der darauf folgenden Erzählung des Ehepaares Thaler geht schließlich hervor, dass Erich Thaler im Sommer 1944 desertierte und sich bis zum Kriegsende bei seiner Frau und dem Sohn und im Wechsel bei befreundeten Genossen versteckt gehalten hat. Aufgrund der Seltenheit eines solchen Zeugnisses, wurde mir freundlicherweise das vorhandene Transkript vom 16. Oktober 1991 vom Hamburger Institut für Zeitgeschichte am 13. April 1999 für meine Untersuchung zur Verfügung gestellt. Der Text wurde in gekürzter Fassung bereits veröffentlicht in: Büttner, Maren: „Der ganze Krieg ist ja Wahnsinn“. Erinnerungen an Frauen im Kontext von Wehrmachtsdesertionen. In: Büttner, Maren; Koch Magnus (Hrsg.): Zwischen Gehorsam und Desertion. Handeln, Erinnern, Deuten im Kontext des Zweiten Weltkrieges. Köln 2003, S.161-197 Interview I, geführt von Andrea Hübner am 17. Juli 1991, S.14.

⁴⁵⁴ Interview I, S.10: T: „Also die andere Geschichte, die ist '36 passiert. Da ist mein Mann abgeholt worden von der Gestapo nachts. Da hat er zwei Jahre im Gefängnis gesessen. Herr T: Hier im Konzentrationslager Fuhlsbüttel die ersten sechs Wochen. Und dann im UG, na alles zusammen zwei Jahre Gefängnis.“

Ihren Mann, den Kommunisten Erich Thaler, lernt Clara 1933 kennen und heiratet ihn kurz darauf gegen den Willen ihrer Familie. Er nimmt an illegalen politischen Treffen teil, wird schließlich 1936 verhaftet und kommt für zwei Jahre in das Gefängnis Fuhlsbüttel/Hamburg. Clara wohnt in dieser Zeit mit dem 1934 geborenen Sohn Peter zwei Jahre bei einer ihrer Schwestern und wechselt nach der Entlassung des Mannes mehrmals ihren Wohnsitz in Hamburg und Umgebung. Erich Thaler wird gleich zu Beginn des Krieges 1939 eingezogen.⁴⁵⁵

3.8.1. Abweichungen und Bombengefahr: „*Ich musste sehr wachsam sein.*“

Die Familie lebt fortan in Hamburg - Bramfeld in einer anderthalb Zimmerwohnung. Über ihrer Wohnung lebt der Blockwart⁴⁵⁶ des Viertels und Clara Thaler muss deshalb in ihrer häuslichen Umgebung ständig darauf achten, dass sie sich nicht auffällig verhält oder sich zu politischen Äußerungen hinreißen lässt: „*Ich musste sehr wachsam sein. Ich hatte nur im Nebenhaus eine alte Genossin. Wir beide verstanden uns gut. Wir haben viel miteinander gesprochen. Das war der einzige Rückhalt in der ganzen Gegend, denn ich kannte ja sonst auch niemanden in Bramfeld, damals noch nicht. Erst nach dem Krieg lernte ich die Leute alle kennen.*“⁴⁵⁷

Bei den schweren Luftangriffen auf Hamburg Ende Juli 1943 wird die Wohnung der Familie Thaler beschädigt und Clara Thaler entschließt sich deshalb mit ihrem kleinen Kind, die zerstörte und brennende Stadt zu verlassen, um der Bombengefahr und aber auch der engen, überwachten Umgebung zu entfliehen. Auf dem Weg zu ihrer Schwester nach Brandenburg telegraphiert sie ihrem Mann, der zu diesem Zeitpunkt in der Sowjetunion stationiert ist, dass sie ausgebombt sei und er sofort nach Hamburg kommen müsse. Erich Thaler bekommt nach diesem Telegramm vier Wochen „*Bombenurlaub*“, den er mit seiner Familie in der Hansestadt Havelberg östlich von Hamburg an der Elbe und dann in Hamburg verbringt. Beim Telegrafieren an ihren Mann beobachtete Clara Thaler zufällig auch eine andere Frau: „*Und da*

⁴⁵⁵ Aus dem Interview gehen die genauen Daten des Einberufungsbefehls und der Stationierung von Erich Thaler nicht hervor, dies lässt sich nur aus seinen Erzählungen erschließen. Eine Auskunft bei der Wehrmachtsauskunftsstelle (Deutsche Dienststelle WAST) konnte nicht gegeben werden.

⁴⁵⁶ Im allgemeinen Sprachgebrauch des Nationalsozialismus war es üblich, den Blockleiter der Partei, zu dessen Aufgaben die genaue Beobachtung der Bewohner des im unterstellten Blocks gehörte, als Blockwart zu bezeichnen. Die Blockwarte achteten u.a. darauf, dass an allen nationalen Feiertagen die Bevölkerung ihrer Pflicht nachkam zu flaggen. An allen Häusern musste aus Fenstern oder von Balkonen, von Dächern oder an Haustoren mindestens eine Hakenkreuzflagge hängen. Ein Versäumnis musste von den Blockwarten angezeigt werden und wurde nach freiem Ermessen der Gestapo geahndet. Vgl. Kammer, Hilde; Bartsch, Elisabet: Lexikon des Nationalsozialismus. Begriffe, Organisationen und Institutionen. Hamburg 1999, S.46f.

⁴⁵⁷ Interview II S.1 geführt am 25.09.1991 von Beate Meyer. Siehe zur Vorgehensweise der Interviewführung auch Jureit, Ulrike; Meyer, Beate: Einleitung. Ein Arbeitskreis stellt sich vor. In: Jureit, Ulrike, Meyer Beate (Hrsg. für den Hamburger Arbeitskreis Oral History) Verletzungen. Lebensgeschichtliche Verarbeitung von Kriegserfahrungen. Hamburg 1994.

war noch eine Frau dabei, die hatte genau dasselbe gemacht. Die war auch nicht ausgebombt. Das habe ich aber alles viel später erfahren (...) und daraufhin hat mein Mann dann gerade vor dem schlimmsten Angriff, hat er das geschafft wegzukommen aus Rußland."⁴⁵⁸ Häufiger finden sich in den Akten Untersuchungen gegen Frauen, die angeklagt wurden, weil sie während der schweren Bombenangriffe Telegramme aufgaben, um ihren Männern Heimaturlaub zu beschaffen. Einige behaupteten auch, dass ein Familienangehöriger krank sei oder im Sterben liege und der Mann deshalb dringend nach Hause kommen müsse. So auch im Fall von Christine O. und ihrer Tochter Rosa W., die gemeinsam ein Telegramm an Ludwig W. aufgaben, der sich an der Front befand: „*Komm sofort, Frau schwer krank. Mutter.*“⁴⁵⁹

Sie wandten laut Urteil des Gerichts dieses Mittel bewusst an, um Ludwig W. eine Wehrdienstentziehung zu ermöglichen. Konnten sich Soldaten mit oder ohne Hilfe von Frauen im Heimaturlaub oder bei einem Lazarettaufenthalt für eine Weile der militärischen Disziplin entziehen, war es durchaus üblich, zu versuchen, diese Zeit zu verlängern. In einigen untersuchten Fällen hatten beispielsweise Eheprobleme, sich anbahnende Liebesbeziehungen und andere persönliche Gründe vielfach Einfluss auf Paare, sich gemeinsam für das Fernbleiben des Mannes von der Truppe zu entscheiden.⁴⁶⁰ Aus den Forschungen wird auch ersichtlich, dass Frauen quer durch alle Altersgruppen und sozialen Schichtungen aufgrund von Liebesbeziehungen, familiären und freundschaftlichen Bindungen Deserteuren bei ihrer Flucht und in ihren Verstecken halfen.

3.8.2. Freiräume und Normalitäten schaffen: „*Und dann sind wir auf Fahrt gegangen*“

Der Soldat Erich Thaler versucht sich nun weiter auf verschiedene Weise dem Krieg zu entziehen: Nach seinem fingierten „*Bombenurlaub*“ im Sommer 1943 gelingt es ihm, sich Anfang 1944, durch eine simulierte Verletzung erneut von der Front zu entfernen: „*Und auf dem Rückzug ist mein Mann dann, hat er natürlich große Angst gekriegt, und dann kam ein*

⁴⁵⁸ Interview II, S.2

⁴⁵⁹ BAArch Berlin, RJM 3001/IV g11, 1942-1945 5669/43. Verurteilung von Rosa W. geb. O. wegen Anstiftung zur Wehrdienstentziehung beim Amtsgericht Neustadt zu 6 Monaten Gefängnis, ebenso ihre Mutter Christine O. geb. C. wegen Beihilfe zur Wehrdienstentziehung nach § 5 KSSVO. Ein weiteres Beispiel BAArch Berlin, St. L.IV 766/42. Gericht der Wehrmachtskommandatur. Fall des Heinz Zauer (1909) wurde wegen unerlaubter Entfernung von der Truppe von der Wehrmachtskommandatur Berlin am 26. November 1942 in vier Fällen zu zwei Jahren und zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Durch falsche Telegramme seiner Frau bekam er Urlaub für Berlin und kehrte daraufhin nicht zur Truppe zurück.

⁴⁶⁰ Ein literarisches Beispiel für diese *unerhörten Begebenheiten* ist auch die Novelle von Timm, Uwe: Die Entdeckung der Currywurst, Köln 1993. Hier beschreibt Uwe Timm eindrucksvoll die Liebesbeziehung, die Angst vor der Entdeckung und den Alltag einer verheirateten Frau mit einem jüngeren Fahnenflüchtigen in einer engen Hamburger Wohnung. Die Novelle wurde in der Hauptrolle mit Hannah Schygulla verfilmt.

*Krankenwagen vorbei mit Verwundeten. Und da hat er gesagt, er wäre in eine Grube gefallen und er hätte furchtbare Schmerzen in der Brust. Und da hat der Fahrer gesagt. Werfen sie sich hinten drauf. Hat er gemacht. Dann ist er in eine Krankenstation gekommen.*⁴⁶¹ Erich Thaler bleibt, nachdem ihm mit Hilfe von zwei Gleichgesinnten ein Arzt eine Rückenfraktur bescheinigt, zunächst vier Wochen im Lazarett. Danach bekommt er einen vierwöchigen Aufenthalt in einem Ferienheim der Wehrmacht und anschließend vier Wochen Heimurlaub bewilligt.

In diesen Wochen verbringt er die meiste Zeit mit seiner Familie bei einem befreundeten Genossen am Bodensee: *„Und dann sind wir auf Fahrt gegangen, haben die schönsten Wanderungen in den Bergen gemacht, haben in den Bergen übernachtet, haben uns um nichts gekümmert. Und die haben uns auch in Ruhe gelassen. Also wir hatten da wirklich unsere Freiheit. (...) Wir haben sie einfach genommen und haben sie ausgelebt, die vier Wochen. Und dann sind wir einmal auf der Heimreise von Bregenz, hinter Bregenz waren wir, und da kam ein so genannter Kettenhund. Und da wurde mein Mann natürlich aufgeschrieben. Das durfte er ja nicht. Aber das hat er dann bei seiner Einheit nachher absitzen müssen.*⁴⁶²

Nach der Rückkehr zu seiner Einheit muss er wegen dieses Vergehens für einige Wochen in Arrest.⁴⁶³ Clara Thaler setzt durch, dass sie ihn in der Haft besuchen kann, doch das Ehepaar spricht nach ihren Angaben mit keinem Wort über eine mögliche Desertion. Im Nachhinein ist Erich Thaler sogar froh über seine zu verbüßende Disziplinarstrafe, weil er deshalb nicht mit seiner Kompanie nach Arnheim⁴⁶⁴ abkommandiert wird und sein Leben dort nicht sinnlos riskieren musste.

Als er schließlich aus seiner Haft entlassen wird, erzählt Clara Thaler rückblickend: *„Dann musste er ja selbst auch raus, da ist es dann passiert. Da ist er dann abgehauen. Das kann er Ihnen nachher alles selbst erzählen, das ist sehr gut, was er da zu erzählen hat. Und ist nach Hamburg gekommen zu einer Freundin von uns. (...) Und ich kriegte von der Freundin Bescheid, daß er sich da – nein, gar nichts. Nur daß wir sie besuchen möchten. Haben wir getan*

⁴⁶¹ Interview II, S.2

⁴⁶² Interview II, S. 3. Erich Thaler wird in Zivilkleidung gemeinsam mit seiner Familie beim unerlaubten Betreten des Dreiländerecks Deutsches Reich, Österreich, Schweiz gefasst. Dies hat eine Disziplinarstrafe zur Folge. Ob die Familie zu diesem Zeitpunkt bereits an eine Desertion dachte ist anhand der vorliegenden Quellen nicht nachzuweisen. „M: *Und da haben Sie immer noch nicht darüber gesprochen dass er vielleicht desertiert?* T: *Nein, nein. Da hat er dann gesessen im Knust, wir nannten das Knust (...)*“ Interview II, S.3

⁴⁶³ Hierzu liegen nach Anfrage bei der WAST (Deutsche Wehrmachtsauskunftsstelle) keine Akten vor.

⁴⁶⁴ Luftlandeoperation der britischen Truppen zur Schaffung eines Brückenkopfes am Niederrhein. Die so genannte “Operation Market Garden” sollte den so genannten Westwall flankieren und für die spätere Offensive gegen das Ruhrgebiet eine günstige Ausgangsposition bieten. Die Wehrmacht lieferte sich hier mit britischen Truppen schwere Gefechte mit hohen Verlusten an Soldaten. Vgl. Bettinger, Dieter; Büren, Martin: Der Westwall. Die Geschichte der deutschen Westbefestigungen im Dritten Reich, Osnabrück 1990.

mit meinem Sohn. Und da waren wir natürlich überglücklich, dass wir ihn wiederhatten. Und dann natürlich erstmal nach Hause. Und das alles nur abends im Dunkeln und er allein. Wir mußten allein mit dem Bus, mit der Bahn fahren. Mein Mann allein, also wir konnten uns nicht zusammentun. Er hatte Arbeiterklamotten an, also er sah schlimm aus und hatte ein Fahrrad. Das hatte er sich bei Bauern da auf dem Heuboden rausgeholt. Aber das erzählt er alles selber. Und wie gesagt, wir sind dann nach Hause. Und dann haben wir natürlich überlegt, was wir machen. Zuerst haben wir es natürlich geschafft mit zwei Gutscheinen, na, wie nennt man die?“⁴⁶⁵

Erich Thaler nutzt nach seiner Freilassung aus dem Gefängnis eine Gelegenheit zu fliehen und schafft es, sich bis nach Hamburg zu einer Freundin der Familie durchzuschlagen, die dann seine Frau informiert. Desertionen von Wehrmachtsangehörigen waren häufig nicht geplant, sondern geschahen spontan, indem günstige Gelegenheiten genutzt wurden. Viele Desertionen begannen im Hinterland, waren zunächst unerlaubte Entfernungen von der Truppe⁴⁶⁶ und wurden durch verlängerte Aufenthalte bei der Familie, Freundin oder Geliebten zu Fahnenfluchten.⁴⁶⁷

So konnte die Initiative, einem Soldaten die Möglichkeit zur Desertion oder vorübergehender Wehrdienstentziehung zu geben, auch von der Ehefrau oder anderen Familienmitgliedern ausgehen. Spätestens seit Sommer 1944, als sich die Zustände an der Kriegsfront immer mehr verschärfen und nur noch verblendete Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten an einen Sieg glaubten, wird der Krieg zu einem Motor für unterschiedlichste Widerstandsformen. Zehntausende von Wehrmachtssoldaten wollen nun ihr Leben nicht mehr sinnlos riskieren und widersetzen sich den strengen Verordnungen des Militärstrafrechts durch Verweigerungen und „Zersetzungen“.⁴⁶⁸ Auch die damit verbundenen Strafandrohungen der Militärgerichtsbarkeit konnten sie von ihrem Handeln offenbar nicht mehr abhalten.⁴⁶⁹

⁴⁶⁵ Interview I, S.4

⁴⁶⁶ MStGB § 64 Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht: „*Wer unbefugt seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei Tage, im Felde länger als einen Tag abwesend ist, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf vierzehn Tage geschärften Arrest ermäßigt werden (...) II. Eine Bestrafung wegen unerlaubter Entfernung ist nur dann möglich, wenn der Täter nicht in der Absicht entwichen ist, sich der Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd zu entziehen.*“

⁴⁶⁷ Fahle, Günter: Verweigern - Weglaufen - Zersetzen. Deutsche Militärjustiz und ungehorsame Soldaten 1939-1945. Bremen 1990, S.24.

⁴⁶⁸ Nach Haase weist die unvollständige Wehrmchtskriminalstatistik für den Herbst 1944 die Zahl von circa 25.000 „flüchtigen Beschuldigten“ im Heer aus, deren Strafsachen wegen Abwesenheit unerledigt blieben, das heißt, dass diese Soldaten nicht festgenommen werden konnten. Die Kriegsgerichte haben bis zum Kriegsende über 35.000 Soldaten wegen Fahnenflucht verurteilt. In 22.000 Fällen wurden sie zum Tode verurteilt und mindestens 15.000 hingerichtet. Vgl. Haase, Norbert: Alltag in der Katastrophe. Münster 1994, S.279f.

⁴⁶⁹ Wette, Wolfram: Helfer und Retter als Problem der historischen Forschung. In: Ders. (Hrsg.): Retter in Uniform. Handlungsspielräume im Vernichtungskrieg der Wehrmacht. Frankfurt/M 2002, S.20.

Handlungsmöglichkeiten für die einzelnen Soldaten gab es vielfältige, sie reichten von der Befehlsverweigerung, heimlichen Rettungsaktionen für Verfolgte, Sabotage und Selbstverstümmelung bis zur Desertion. Den Verweigerungsakt gegen die Vernichtungsmaschinerie und den Krieg musste jedoch jeder Wehrmachtssoldat für sich allein verantworten. Trotz der Zuwiderhandlungen einzelner Soldaten wie beispielsweise Erich Thaler zeichnete sich die Mehrheit der Wehrmachtssoldaten durch eine ungewöhnliche Bereitschaft zur Anpassung, Unterordnung und zum Mitmachen aus. Sie führten einen sechsjährigen Krieg unter katastrophalen Überlebens- und Lebensbedingungen, ohne Ansätze kollektiven Protestes oder Verweigerung zu entwickeln.⁴⁷⁰

Erich Thaler macht sich nach seiner Desertion allein auf den Weg nach Hamburg. Über seine Fluchtbedingungen ist nur wenig bekannt, weil er davon nicht berichtet; es ist jedoch anzunehmen, dass es für ihn sehr schwierig gewesen sein muss, sich ohne fremde Hilfe bis zu seinem Ziel mit einem geklauten Fahrrad durchzuschlagen. In Hamburg angekommen, versteckt er sich, um seine Familie nicht zu gefährden, zunächst bei einer befreundeten Genossin. Seiner Frau Clara Thaler wird über Umwege mitgeteilt, dass sie umgehend ihre Freundin besuchen soll. Clara Thaler und ihr Sohn Peter wissen zu diesem Zeitpunkt nicht, dass sich der Mann bzw. Vater unerlaubt von der Truppe abgesetzt hat: Das unverhoffte Wiedersehen beschreibt Clara Thaler wie folgt: *„Und da waren wir natürlich überglücklich, daß wir ihn wiederhatten. Und dann natürlich erst mal nach Hause. Und das alles nur abends im Dunkeln und er allein ... also, wir konnten uns nicht zusammentun. Er hatte Arbeiterklamotten an, also er sah schlimm aus und hatte ein Fahrrad. Das hatte er sich bei Bauern da auf dem Heuboden rausgeholt. Und wie gesagt, wir sind dann nach Hause. Und dann haben wir natürlich überlegt, was wir machen. Zuerst haben wir es natürlich geschafft mit zwei Gutscheinen (...).“*⁴⁷¹

3.8.3. Heimlichkeiten und Angst: *„Dann ist der Erich gekommen“*

Wie hier leisteten nach meinen Untersuchungen häufig Frauen den organisatorischen und logistischen Beitrag zum Überleben von fahnenflüchtig gewordenen Soldaten. Clara T. erinnert sich im Interview an diese von Heimlichkeit und Angst bestimmte Zeit:

⁴⁷⁰ Kühne, Thomas: Der Judenretter und sein Kameraden. Gemeinschaftsmoral und Gemeinschaftsterror in der Wehrmacht. In: Wette, Wolfram (Hrsg.): Retter in Uniform. Handlungsspielräume im Vernichtungskrieg der Wehrmacht. Frankfurt/M 2002, S.32.

⁴⁷¹ Interview I, S.4

„Denn das war ja das Schlimmste, daß er Soldat war (...) Da wußte man doch nie. (...) Dann ist Erich gekommen, ich habe ihn heimlich reingelassen, alles leise (...) War alles wunderbar. Ich weiß nicht, wie lange wir so zusammen gewohnt haben. Jedenfalls, allmählich kriegte man dann furchtbare Angst. Und dann sind wir zu einer Freundin gegangen (...) und haben sie gefragt, sie war ja eine Genossin, ihr Mann war bei den 999ern⁴⁷², hatte auch politisch gesessen, sie war in Ordnung. Wir waren gut befreundet. Sie hat gleich eingewilligt, hat ihn bei sich behalten. Und dann immer so vierzehn Tage, dann wieder nach Hause, dann vierzehn Tage eine andere (Unterkunft AH), Helmut's Schwiegereltern, durch Lotte, durch seine Frau sind wir dann dahin gekommen.“⁴⁷³

Zu den Überlebensstrategien von Fahnenflüchtigen wie Erich Thaler gehörte es besonders ab Sommer 1944,⁴⁷⁴ bei der Ehefrau, Mutter, Freundin oder anderen weiblichen Verwandten oder Bekannten unterzutauchen. Doch die Versorgung einer untergetauchten Person stellte die Helferinnen aufgrund der rationierten Nahrungsmittel vor große Probleme. Deshalb waren die Frauen trotz Risiken auf die Mithilfe anderer Menschen angewiesen: *„Lebensmittelkarten, drei Personen. Das war schon schwer. Aber ich hatte eine Schwester und die Nachbarin. Die haben mir geholfen. Die Nachbarin hatte Land und hat mir Kartoffeln gegeben. Helmut S., nein, den habe ich damals noch nicht getroffen. Ja, doch, die Frau habe ich getroffen. Und die hat mir auch Gemüse gegeben und Kartoffeln. Also haben wir uns so durchgeschlagen, bis es dann zu schwierig wurde. Und da haben wir versucht, bei Freunden unterzukommen. Wir hatten eine Freundin, die hatte ein Wochenendhaus geliehen bekommen, auch geliehen bekommen von anderen Genossen. Da ist mein Mann also hingefahren. Und wir haben ihn denn da besucht.“⁴⁷⁵* Politisch motivierte Frauen wie Clara Thaler und ihre befreundeten Genossinnen widersetzten sich mit ihrem Handeln bewusst den Normen der so genannten Volksgemeinschaft. Sie verweigerten sich der „Heimatfront“ und damit der in der NS-Ideologie angelegten Rolle

⁴⁷² In die Verbände der Sonderformation 999 der deutschen Wehrmacht kamen nur zivil Bestrafte, KZ-Häftlinge, Gefangene aus Zuchthäusern und politische Straffällige. Sie sollten dort eine so genannte Chance auf Bewährung erhalten. Faktisch wurden aber die Sonderformationen an Frontabschnitten eingesetzt, die als besonders gefährlich galten und an denen es nur geringe Überlebenschancen gab. Siehe dazu Klausch, Hans Peter: „Erziehungsmänner“ und „Wehrunwürdige“. Die Sonder- und Bewährungseinheiten der Wehrmacht. In: Haase, Norbert/Paul, Gerhard (Hrsg.) Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt/M 1995 S. 66-82. Sowie: Klausch, Hans-Peter: Die Geschichte der Bewährungsbataillone 999 unter besonderer Berücksichtigung des antifaschistischen Widerstandes, 2 Bde. Faschismusstudien Bd.245, Köln 1987.

⁴⁷³ Interview I, S.14

⁴⁷⁴ Nach Wette starben in den zehn Monaten zwischen Juli 1944 und der Kapitulation der deutschen Wehrmacht am 8. Mai 1945 mehr Menschen durch Kriegseinwirkungen, als in den fast fünf Kriegsjahren zuvor. In der Endphase kamen im Monat 300.000 bis 400.000 deutsche Soldaten und Zivilisten ums Leben. Dabei war den meisten Menschen klar, dass der Krieg nicht gewonnen werden konnte. Wette, Wolfram: Die Wehrmacht. Feindbilder. Vernichtungskrieg. Legenden. Frankfurt/M 2002, S.182.

⁴⁷⁵ Interview II, S.4

als „Heldenmutter“ und „Kriegerwitwe“. Frauen wie Clara T. verließen bewusst den ihnen vom Nationalsozialismus zgedachten Platz an „Heim und Herd“⁴⁷⁶ und riskierten durch Worte und Taten ihr Leben. Sie entschieden sich mehr oder weniger bewusst für die eigenen sozialen und politischen Bezüge und gegen die Loyalität zum nationalsozialistischen Staat und die Kriegsmaschinerie der Wehrmacht. Dieses Verhalten bedeutete aber auch für die Helferinnen und Eingeweihten eine Belastung und Gefahr: *„Ja. Es war eine Belastung für jeden. Wenn du dabei geschnappt wurdest, war dein Leben fällig. Nicht nur für uns, auch für die. Das wußten wir. Das war eine große Belastung, nicht nur für uns, sondern für alle.“*⁴⁷⁷

In dem etwas später geführten zweiten Interview spricht Clara T. noch deutlicher aus, dass es ohne das von Helferinnen und Helfer einkalkulierte Risiko noch mehr Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungsmaschinerie gegeben hätte. *„Man hat andere in Gefahr gebracht. Das stimmt ja auch. Das haben wir auch. Also sie sind der Meinung, daß man, wenn man so etwas macht, sich alleine durchschlagen muß, niemanden damit belasten darf. An sich haben sie natürlich Recht. Aber dann wären noch mehr Menschen umgekommen.“*⁴⁷⁸

In der zerstörten Großstadt Hamburg boten der Hafen und das Unterweltemilieu sowie fortbestehende Netze von Widerstandsgruppen günstige Bedingungen für erfolgreiche Desertionen.⁴⁷⁹ Die meisten Helferinnen von Deserteuren in Hamburg stammten wie Clara Thaler aus einem sozialdemokratisch oder kommunistisch geprägten Arbeitermilieu und waren durch jahrelange politische Verfolgung darin geübt, anderen Menschen zu helfen.⁴⁸⁰ Viele der „Beihelferinnen“ in Hamburg kamen nachweislich aus dem - Arbeitermilieu. Sie hatten oft keine eigenen oder nur kleine Mietwohnungen und waren durch die Unterbringung der flüchtigen Soldaten in den engen Wohnverhältnissen, ihren Vermietern, den Nachbarn sowie den Blockwarten besonders ausgeliefert.⁴⁸¹ Es war schwierig, Deserteure bei sich aufzunehmen, ohne Gefahr zu laufen, denunziert und angeklagt zu werden.

Erich Thaler beschreibt seine ständige Angst, in seiner Hamburger Wohnung entdeckt und denunziert zu werden in dem Interview sehr eindrücklich: *„Als ich von der Wehrmacht desertiert war im Hochsommer `44, da war das dann so: Da war ich eine Zeit direkt im Haus.“*

⁴⁷⁶ Bock, Gisela: Der Nationalsozialismus und die Frauen. In: Söseman, Bernd (Hrsg.): Der Nationalsozialismus und die deutsche Gesellschaft. Einführung und Überblick. Stuttgart/München 2002, S.209.

⁴⁷⁷ Interview I, S.16

⁴⁷⁸ Interview II, S.8

⁴⁷⁹ Rothmaler, Christiane: „...weil ich Angst hatte, daß er erschossen würde“ Frauen und Deserteure. Hamburg 1997, S.467.

⁴⁸⁰ Schmiechen-Ackermann, Detlef: Nationalsozialismus und Arbeitermilieus. Der nationalsozialistische Angriff auf die proletarischen Wohnquartiere und die Reaktion in den sozialistischen Vereinen. Bonn 1998

⁴⁸¹ Rothmaler, Christiane: „...weil ich Angst hatte, daß er erschossen würde“. Frauen und Deserteure. Hamburg 1997, S.469.

Das war die Zeit, wo zumindest ich nur flüstern konnte, weil oben Leute waren – der so genannte Blockwart. Gab es ja während der Nazi-Zeit. Die waren zuständig, in solchen Häuserkomplexen zu horchen und wer immer die Flagge zeigt. All solche Sachen. (...) Es durfte kein Mensch eine männliche Stimme oben oder nebenan oder so hören. Und ich konnte auch nur rein abends im Dunkeln. Wir wohnten genau wie hier, Parterre. Da brauchte man nur die Fenster aufreißen und zack, rein. Und raus genauso natürlich. Das war so die Schwierigkeit.“⁴⁸²

Zu Anfang des Jahres 1945 stieg die Zahl der Desertionen und Verweigerungen im Krieg noch einmal drastisch an. Der Antrieb, ihr Leben nicht für eine verlorene Sache zu riskieren, bewegte viele Soldaten dazu, sich abzusetzen und die letzten Monate in Verstecken zu verbringen.⁴⁸³ Doch die ständige Angst, entdeckt zu werden, begleitete die Frauen und die von ihnen versteckten Deserteure jeden Tag. Bei dem kleinsten Geräusch im Treppenhaus und Klingeln an der Tür muss die Furcht vor der Entdeckung und der daraus folgenden Verurteilung allen Beteiligten gegenwärtig gewesen sein. Auch diese Situation erleben Clara und Erich Thaler im März 1945 in ihrer Wohnung. Sie schildert zunächst aus ihrer Sicht: *„Ach inzwischen ist ja noch mehr passiert. Erich ist zu Hause, da kommt die Gestapo zu uns. Erich ist im Wohnzimmer unter dem Tisch! Also es war eine kleine Wohnung, da konnte man von der Küche aus ins Wohnzimmer und ins Kinderzimmer gehen. Die Türen gingen von der Küche aus. Ich war währenddessen bei meiner Nachbarin, bei der Kommunistin, saß da und die sagt zu mir: „Guck mal da, guck den mal an, das ist ein komischer Mann. Der geht hier auf und ab. Der will wohl zu euch.“* Weiter beschreibt Erich Thaler nun die gefährliche Lage: *„Weil du ja bei der Nachbarin warst, und es klingelte ja, da bin ich leise an die Tür – wir hatten so einen Spion – so ganz langsam. Dann sah ich da einen stehen. Dann bin ich in das Wohnzimmer gegangen. Da hatten wir so einen großen runden Tisch. Und da ist dann die Küche nach der Seite zu. Ich habe da bei dem Tisch – der konnte ja noch nicht rein, aber daß er nun gleich kommen würde, war mir ja klar – die Tischdecke möglichst weit runtergezogen. Ich hörte dann, wie du ankamst, und dann kamt ihr rein. Ich saß unter dem Tisch.“⁴⁸⁴*

⁴⁸² Interview I, S.12f. und S.15

⁴⁸³ Laut Haase, Norbert: Alltag in der Katastrophe. Münster 1994 boten deutsche Großstädte im *totalen Krieg*, Fahnenflüchtigen oder anderen Menschen in der Illegalität am besten Unterschlupf. In Köln im Kriegswinter 1944/45 müssen es Tausende gewesen sein. Vgl. Rusinek, Bernd-A.: Gesellschaft in der Katastrophe. Terror, Illegalität, Widerstand –Köln 1944-1945. Düsseldorf Schriften zur neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 24, Essen 1989. Auch im zerbombten Berlin fanden laut einem Bericht von Parth, Wolfgang Wilhelm: Die letzten Tage. Berlin 1946 immer mehr Soldaten Unterschlupf.

⁴⁸⁴ Interview I, S.12-14

Clara weint vor dem Gestapobeamten und erzählt, dass ihre Mutter gerade gestorben sei, schließlich glaubt ihr der Beamte und sagt: „*Hier kann er ja nicht sein*“ und verlässt die kleine Wohnung. „*Als er dann weg war haben unsere Zähne so geklappert, dass wir das gegenseitig hörten.*“ Thaler meint im Nachhinein, der Beamte hätte „*ein Auge zugeedrückt*“, denn zwei Monate später war der Krieg vorbei. Später berichtet er in dem Interview, er habe diesen Gestapobeamten nach dem Krieg als Polizisten wiedergetroffen, als er selbst als Kriminalbeamter in einer Spezialabteilung für die Militärregierung arbeitete.⁴⁸⁵

3.8.4. Kriegsende: „*Glück muss der Mensch haben!*“

Erich Thaler und seine Frau Clara hatten Glück und erlebten unter gefährlichen Umständen und massiven Bombenangriffen, *auf Leben und Tod*, mit ihrem Sohn Peter das Ende des Krieges in einem kleinen Zimmer in einem Dorf nahe Hamburg.⁴⁸⁶ „*Ja, ein Zimmer hatte sie und eine Küche. Da wohnten auch alte Nazis. Da war allerdings eine Holztür, sie konnten uns nicht sehen. Aber Erich konnte immer nur flüstern, und wir mit ihm auch. So haben wir gewohnt. Am Abend sind alle in den Keller gegangen, und wir standen am Fenster und sahen die Engländer da in ihren Panzern. Vor uns standen Panzer. Oh, wir haben gewunken. Also wir waren glücklich, als wir das sahen.*“⁴⁸⁷

Als sie gemeinsam in ihr Zuhause nach Hamburg zurückkehren, müssen sie sich spöttische Bemerkungen der Nachbarn gefallen lassen: „*Als wir dann nach Hause kamen, als der Krieg vorbei war – wir haben uns über die Elbe mit einem Kahn fahren lassen und sind dann aufs Rad gestiegen – saßen die ganzen Nachbarn vor der Haustür, es war schönes Wetter. Und weißt du, was die sagten: “Kein Wunder, daß wir den Krieg verloren haben.” Ich hab ihnen schön was gesagt, kannst du dir vorstellen. Das kriegst du dann auch noch nach dem Krieg zu hören. Meine Nachbarin hatte gedacht, ich hab mir einen Freund angeschafft, war ja gut, machte ja nichts. Also gehört haben sie doch was, daß da irgendwas war. Glück muss der Mensch haben. Jetzt sind wir 57 Jahre verheiratet.*“⁴⁸⁸

Nach dem Krieg wollen beide weiterhin politisch tätig bleiben, die Dinge anders und besser machen. So gründen sie in Hamburg-Bramfeld die Kommunistische Partei: „*Ja wir kannten ja viele. Mit denen zusammen haben wir dann alles gemacht, was wir konnten an politischer*

⁴⁸⁵ Interview I, S.17

⁴⁸⁶ Interview I, S.15

⁴⁸⁷ Interview I, S.16

⁴⁸⁸ Interview I, S.15-16

*Arbeit. Wir haben Flugblätter gemacht, haben sie verteilt. Aber wir hatten natürlich wenig Unterstützung. Nur von den alten Genossen, die so langsam wieder ans Tageslicht kamen.*⁴⁸⁹ Später arbeitet Erich Thaler für die kommunistische Volkszeitung und seine Frau verteilt Flugblätter der FDJ, die schließlich verboten wird und Herr Thaler zur Strafe 1956 vier Wochen ins Gefängnis kommt. Als auch Clara Thaler wegen des Ausgebens der verbotenen Zeitungen verhaftet werden soll, geht zunächst Erich nach Blankenburg im Harz und arbeitet bei der kommunistischen Volkszeitung und seine Ehefrau folgt ihm wenig später nach: *„Aber dort habe ich dann auch so nette Erfahrungen gemacht bei der Partei, als ich mein Parteibuch abgegeben habe. Nach einem Vierteljahr habe ich noch kein neues Parteibuch gehabt. Da bin ich zur Parteileitung gegangen und habe gesagt: „Hört mal zu, was ist das eigentlich? Ein Vierteljahr bin ich hier und hab noch kein Parteibuch, hab noch kein Parteigeld bezahlt. Was ist hier los?“ Genossin, du hast kein Vertrauen zur Partei“ Da habe ich gesagt: Zur Partei schon, aber nicht zu einzelnen Genossen. Und dieser Genosse ist, nachdem wir wieder in Hamburg waren, entlarvt worden. Das war ein Kettenhund gewesen.*⁴⁹⁰

Abschließend ist zu sagen, dass das mittlerweile 20 Jahre alte Interview nichts von seiner Brisanz verloren hat. Das zum Zeitpunkt des Interviews 80jährige Ehepaar Thaler beschreibt sehr nah am Geschehen und reflektiert die Umstände des Krieges und die Desertion des Erich Thaler in den Jahren 1944 -1945. Manche Beschreibungen der beiden geraten an einigen Stellen auch mal durcheinander, aber das klärt sich dann im weiteren Verlauf der Erzählung. Als roter Faden stehen jedoch immer wieder die Desertion des Mannes und die Bombardierungen Hamburgs im Vordergrund.

Auch der in die Ereignisse involvierte damals 10jährige Sohn Peter bleibt in dem Interview nie unerwähnt, denn er hatte seinen Vater schützen müssen und durfte mit niemanden über die Anwesenheit des Vaters in der Wohnung sprechen, musste flüstern und durfte seine Angst nicht zeigen. *„Er hatte ja Spielkameraden da, auch in der Schule, die normalerweise bei uns auch in die Wohnung kamen. Und da spielten sie. Nun ging das ja alles nicht mehr. Das war schwer für ihn. Aber wie gesagt, das hat so geklappt, dass ich von dem Kind gelernt hab‘, wie man in solcher Situation – da wird man ja manches Mal ein bisschen ungehalten. Sofort hat er mich gerufen und hat gesagt: „Mama, du musst leise sprechen.“ Also das ging alles wunderbar. Aber das Kind leidet noch heute darunter. Das hat mir meine Schwiegertochter gerade erzählt, daß er nichts mehr davon hören kann. Das ist so furchtbar für ihn gewesen die Zeit, daß er das nicht hören konnte. Denn er musste ja auch mit seinen Freunden... Wie sollte er denen denn*

⁴⁸⁹ Interview II, S.9

⁴⁹⁰ Interview I, S.18

*klarmachen, daß er sie nicht mehr mit rein nehmen konnte? Sie holten ihn ja von zu Hause ab, wenn er zur Schule ging.*⁴⁹¹ Auch wenn in der Familie, mit Freunden, Genossinnen und Genossen nach dem Krieg, wie Clara Thaler es in dem Interview von 1991 beschreibt, viel über die Ereignisse im Krieg und über die Desertion gesprochen wurde, bleibt wahrscheinlich in der Seele des Kindes und späteren Erwachsenen ein Trauma, etwas Unbegreifliches zurück an das später besser nicht mehr gerührt werden soll. Auch wenn die Eltern damit sehr offen umgehen, wird die Desertion doch in der Nachbarschaft und der allgemeinen Öffentlichkeit noch sehr lange als Unrecht tabuisiert; auch das kann ein Grund sein, das der Junge aus Scham von der „Zeit“ nichts mehr hören möchte.

Als die Interviewerin Clara Thaler fast am Ende des Interviews fragt, ab wann sie abgesehen von den Eltern ihres Mannes und einer ihrer Schwestern, die von Anfang an von der Desertion wussten, angefangen habe darüber zu reden, antwortet sie: *„Nach dem Krieg. Wir haben immer darüber geredet. M: Ich meine jetzt außerhalb Ihres engsten politischen Freundeskreises? T: Das war ja ein Verbrechen für alle anderen. Und außerhalb unseres Freundeskreises haben wir gar nicht darüber geredet. Das war ja noch so, als meine Schwiegertochter, die ja stolz darüber war und versuchte, das in ihrer Familie zu erzählen, da war das ja auch noch ein Verbrechen, trotzdem das eine gute Familie war und wir uns gut verstanden hatten. Aber das ist etwas, was nirgends ankam. Da konnten sie machen was sie wollten. Man hat andere in Gefahr gebracht. Das stimmt ja auch. Das haben wir ja auch. Also sie sind der Meinung, daß wenn man so etwas macht, sich alleine durchschlagen muß, niemanden damit belasten darf. An sich haben sie natürlich Recht. Aber dann wären noch mehr Menschen umgekommen.*⁴⁹²

Die konkreten Folgen der Desertion sind für die Familie Thaler in diesem Rahmen nur begrenzt darstellbar; immer wieder wird jedoch in den beiden Interviews deutlich, dass es auch immer noch Schuldgefühle gegenüber den involvierten Personen gibt, die beide durch ihr Verhalten in Gefahr gebracht haben. Doch allen beteiligten Helferinnen und Helfern zeigen sie ihre Dankbarkeit, laden sie ein und sprechen gemeinsam über das Erlebte. Auf die Frage der Interviewerin, ob sie zu allen noch Kontakt habe, antwortet Clara: *„Immer. Zu allen. Vor einem*

⁴⁹¹ Interview I, S.10: Zu den unterschiedlichsten Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen in der Zeit des Nationalsozialismus und der Endkriegsphase siehe: Meyer, Beate: „Man nahm so vieles hin ohne Regung.“ (Vera L.) Überlegungen zu lebensgeschichtlichen Auswirkungen einer Kindheit in der Endkriegsphase. In: Jureit, Ulrike; Meyer, Beate: Verletzungen. Lebensgeschichtliche Verarbeitung von Kriegserfahrungen. Hamburg 1994, S.26-45 oder beispielsweise neuere Publikationen: Bartoletti, Susan Campbell: Jugend im Nationalsozialismus. Zwischen Faszination und Widerstand. Berlin 2007; Schulze, Hermann; Radebold, Hartmut; Reulecke, Jürgen: Söhne ohne Väter. Erfahrungen der Kriegsgeneration. Berlin 2004; Stargardt, Nicholas: Kinder in Hitlers Krieg. München 2006. S. 427f.

⁴⁹² Interview II, S.8

*Jahr habe ich sie hier mal alle gehabt, bei denen wir viel waren. Das war richtig nett. Haben wir alle zusammen wieder geklönt, wieder aufgefrischt das Ganze.*⁴⁹³ Die Eheleute Thaler erfahren schließlich durch die Möglichkeit seine Erlebnisse in einem gemeinsamen Interview 46 Jahre später zu schildern eine späte Anerkennung seines mutigen und politisch motivierten Handelns, das sein Leben beeinflusst hat. Der Stolz aber auch die erfahrene Angst sind in jeder Zeile zu spüren, hatten sie doch das Glück, das Erlebte viel später gemeinsam erzählen zu können und damit vielleicht auch etwas aufzuarbeiten. Das macht diese Geschichte so besonders.⁴⁹⁴

⁴⁹³ Interview I, S.16

⁴⁹⁴ Siehe zur Aufarbeitung und Reflexion des Erlebten auch Sondermann, Ariadne: Hans Obermann: Die Desertion im Strom des Lebens sowie Klaus, Elisabeth: Ernst Friedrich: Widerspenstige Erinnerungen. In: Büttner, Maren; Koch Magnus: Zwischen Gehorsam und Desertion. Handeln, Erinnern, Deuten im Kontext des Zweiten Weltkrieges. Köln 2003, S.16-48 und S.108-160.

3.9. „Zum Dank verlobte er sich...“ Gertrud Schmitz und Paula Kuhn

Gegen Kriegsende stieg die Zahl der Desertionen und anderer Kriegsdienstverweigerungen drastisch an. Der Antrieb ihr Leben nicht für eine verlorene Sache zu riskieren, bewegte viele Soldaten dazu, sich abzusetzen und die letzten Kriegstage, Wochen und Monate in Verstecken zuzubringen. Großstädte wie Hamburg oder Berlin boten mit den unübersichtlichen Stadtteilstrukturen, dem Unterweltemilieu sowie herrschenden Strukturen des geheimen Widerstands günstige Bedingungen für Desertionen.⁴⁹⁵

Es war die „Kriegsmüdigkeit“, Heimweh, politische oder religiöse Haltung, Angst vor Verfolgung wegen einer begangenen Straftat, Sorge um Angehörige oder Suche nach Nähe und Geborgenheit, die Soldaten veranlasste, zu desertieren und die familiäre, zufällige oder organisierte Hilfeleistung anderer in Anspruch zu nehmen. Doch Fahnenfluchten fanden nicht immer mit dem Wissen der Helferinnen und Helfer statt. Bekanntschaften wurden von Deserteuren in der Not, sich verstecken zu müssen und in die Illegalität abzutauchen, auch mit Absicht herbeigeführt. Manchmal entwickelten sich unter dem Druck der Situation aus diesen Bekanntschaften Liebesbeziehungen. Dieses Phänomen belegen verschiedene recherchierte Strafsakten des Reichsjustizministeriums.

3.9.1. Gemeinschaftliche Beihilfe „zur unerlaubten Entfernung von der Truppe“

Der folgende beschriebene Fall dokumentiert diese verbreitete Handlungsweise: In einer Anklageschrift vom 29. Mai 1943 werden zwei Frauen wegen Beihilfe zur unerlaubten Entfernung von der Truppe angeklagt. Die geschiedene Briefträgerin Paula Kuhn, geboren am 19. Juli 1913 in Dänemark, wohnt zu diesem Zeitpunkt in Berlin, ebenso wie die zweite Angeklagte, die ebenfalls geschiedene Botenfrau Gertrud Schmitz, Botenfrau geboren am 02. Januar 1894 in Stettin.⁴⁹⁶ Beide werden von der Staatsanwaltschaft Berlin angeklagt, „im Januar 1943 gemeinschaftlich dem Gefreiten Müller und dem Funker Nolte zu unerlaubter Entfernung von der Truppe Beihilfe geleistet zu haben.“⁴⁹⁷ Die Bekanntschaft mit den beiden Frauen führte vermutlich der Soldat Hermann Müller in einem Lokal gezielt herbei. Er trifft auf zwei allein stehende Frauen und mag darin eine Chance gesehen haben, sich bei ihnen

⁴⁹⁵ Rothmaler, Christiane: „...weil ich Angst hatte, daß er erschossen würde“. Frauen und Deserteure. Hamburg 1997.

⁴⁹⁶ BArch B, RJM 3001/IV g5 2340/44.

⁴⁹⁷ BArch B, RJM 3001/IV g5 2340/44

verstecken zu können.⁴⁹⁸ Den Frauen schmeichelte es, von einem jungen Soldaten um Hilfe gebeten zu werden. Vielleicht empfanden die beiden die Anwesenheit eines Mannes in ihrer Wohnung auch als beruhigend und es gab ihnen das Gefühl, bei den ständigen Bombardierungen Berlins nicht allein sein zu müssen. Außerdem war es im Verlauf des Krieges zunehmend schwierig, Bekanntschaften mit Männern zu machen. Selbst verheiratete Frauen sahen ihre Ehemänner selten, da sich die meistens als Soldaten an der Front befinden und wenig Urlaub bekommen können.⁴⁹⁹

Einige Tage, nachdem der Gefreite Hermann Müller bei den beiden Frauen Unterschlupf gefunden hat, bringt er, laut Urteilsbegründung⁵⁰⁰, den Funker Heinrich Nolte in die gemeinsame Wohnung der beiden Frauen. Er erklärt ihnen, dieser sei ebenfalls auf Fronturlaub und brauche dringend eine Unterkunft. Nach Rücksprache mit der Freundin erklärt sich Paula Kuhn dazu bereit, ihn ebenfalls aufzunehmen. Ihren Aussagen in der Anklageschrift zufolge wissen die beiden Frauen zu diesem Zeitpunkt nicht, dass sich auch Heinrich Nolte unerlaubt von der Truppe entfernt hat.

Die beiden desertierten Soldaten werden am 31. Januar schließlich von einer Wehrmachtstreife festgenommen und sofort verurteilt. Aus dem Ermittlungsergebnis des Generalstaatsanwalts am Landgericht Berlin vom 29. Mai 1943 wird der Hergang wie folgt geschildert: *„Die Angeschuldigten S. und K. lernten am 19. Januar 1943 in der ‘Münzklausur’ den Gefreiten Müller kennen, der sich an diesem Tage unerlaubt von der Truppe entfernt hatte und deshalb später mit 6 Monaten Gefängnis bestraft worden ist. Da Müller keine Unterkunft hatte, nahmen ihn die Angeschuldigten bei sich auf. Obwohl sie sich nach etwa 2-3 Tagen darüber klar waren, daß Müller keinen Urlaub hatte, beherbergten und verpflegten sie ihn weiter bis zu seiner am 31. Januar 1943 erfolgten Festnahme. Am 28. Januar machten die beiden Angeschuldigten durch Müller die Bekanntschaft des Funkers Nolte, der sich ebenfalls, und zwar bereits seit dem 19. Januar 1943, unerlaubt von der Truppe entfernt hielt. Nolte fand ebenfalls bei den Angeschuldigten bis zum 31. Januar 1943 Unterkunft und Verpflegung. Zum Dank verlobte er sich, obwohl er verheiratet war, mit der um 20 Jahre älteren S. (sic). Daß sich auch Nolte*

⁴⁹⁸ Im zerbombten Berlin fanden laut dem bereits erwähnten Bericht von Parth, Wolfgang Wilhelm: Die letzten Tage. Berlin 1946 und den Tagebuchaufzeichnungen von Ruth Andreas-Friedrich immer mehr desertierte Soldaten einen geeigneten Unterschlupf.

⁴⁹⁹ Stimmungsbericht aus der Reichshauptstadt Berlin vom 10. Oktober 1944 bis 7. April 1945. Dokument 65 vom 20. bis 26. November 1944. (Zit. nach: Wette/Bremer/Vogel 2001, 165f): *Bei Gesprächen mit Soldatenfrauen hört man jetzt oft die Frage, wie lange die Urlaubssperre noch dauert und wann die Männer wieder einmal nach Hause kämen. Viele Männer seien bereits 2 Jahre nicht mehr bei ihren Frauen gewesen. Es sei daher kein Wunder, wenn die Frauen auf Abwege gerieten. Andere Frauen äußerten, daß sie erst die Wohnung zerschmeißen lassen müssten, ehe der Mann wenigstens für einige Tage kommen könnte.“*

⁵⁰⁰ Alle im Text verwendeten Informationen stammen aus den Anklage- und Urteilsschriften der vorliegenden Akte. Es liegen keinerlei Selbstzeugnisse der Angeklagten vor.

unerlaubt von der Truppe entfernt hatte, war den Angeschuldigten durch Mitteilung einer anderen Frau mindestens seit dem 30. Januar bekannt. Nolte ist inzwischen vom Kriegsgericht wegen unerlaubter Entfernung, Urkundenfälschung und Vergehens gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnung zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt worden. Die Einlassung der Angeschuldigten, sie hätten geglaubt, die beiden Soldaten seien im Besitz gültiger Urlaubsscheine, ist unglaublich.“⁵⁰¹

Der Generalstaatsanwalt hält die Aussagen von Paula Kuhn und Gertrud Schmitz, sie hätten von den unerlaubten Entfernungen der beiden Soldaten nichts gewusst, zunächst für unglaubwürdig und ordnet wegen des Verdachts der „Beihilfe zur Fahnenflucht“ eine Verhandlung vor Gericht an. Unterdessen werden die beiden Fahnenflüchtigen Heinrich Nolte vor dem Gericht der Division 463 zu einem Jahr Gefängnis und Hermann Müller von dem Gericht der Wehrmachtskommandatur Berlin zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt.⁵⁰²

Konnten sich Soldaten im Heimaturlaub oder bei einem Lazarettaufenthalt für eine Weile der militärischen Disziplin entziehen, versuchten sie häufig diese Zeit zu verlängern. Dabei hatten Eheprobleme, sich anbahnende Liebesbeziehungen und andere persönliche Beziehungen vielfach Einfluss auf die Entscheidung der Soldaten, der Truppe fernzubleiben. Norbert Haase stellt in diesem Zusammenhang die These auf, dass „je mehr durch das Inferno des Krieges in der Heimat herkömmliche Normen an Bindungskraft verloren, andererseits immer mehr Jugendliche und Alte – nicht selten widerwillig – zum Kriegseinsatz kamen, desto mehr erhöhte sich auch die Chance von Deserteuren, von der allgemeinen Chaotisierung der Lebensverhältnisse und dem politischen Stimmungswandel aus sehr vielfältigen Gründen zu profitieren.“⁵⁰³

Das zum Ende des Krieges verstärkt auftretende Phänomen des „Fernbleibens von der Truppe“ für längere und kürzere Zeiträume oder die eigentliche Desertion blieb der NS-Heeresrechtsabteilung keineswegs verborgen. In einem Bericht vom August 1943 heißt es: *„Die Vertrautheit mit der Heimat, insbesondere in Schlupfwinkeln der Großstadt“* gewähre dem Deserteur *„häufig besonders gute Gelegenheiten, sich verborgen zu halten (...) Sie benutzen die Gelegenheiten, meist bei Frauen unterzutauchen und abzuwarten. Sie rechnen häufig damit, daß sie über kurz oder lang festgenommen werden.“⁵⁰⁴*

⁵⁰¹ BAArch B, RJM 3001/IV g5 2340/44 Anklageschrift vom 29. Mai 1943, Bl.1

⁵⁰² BAArch B, RJM 3001/IV g5 2340/44 Beiakten: StL. III 71/43 des Gerichts der Wehrmachtskommandatur Berlin gegen Müller, StL. V 37/43 und des Gerichts der Division 463 gegen Nolte.

⁵⁰³ Haase, Norbert: Alltag in der Katastrophe. Anmerkungen zur Geschichte der Überlebensstrategien deutscher Deserteure im Zweiten Weltkrieg. In: Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte. Hrsg. von der Berliner Geschichtswerkstatt. Münster 1994, S.276.

⁵⁰⁴ Erfahrungsbericht Nr.1: Erfahrungen aus dem Nachprüfverfahren (aufgestellt von der Gruppe für

Zu den Überlebenschancen sehr vieler Fahnenflüchtiger gehörte es gerade am Ende des Krieges, bei der Ehefrau, Mutter, Freundin oder anderen weiblichen Verwandten oder Bekannten unterzutauchen. Nach Ludwig Eiber handelt es sich meist um ungebundene unverheiratete, geschiedene oder verwitwete Frauen.⁵⁰⁵ Häufig leisteten die Frauen hierbei situationsbedingt ihren organisatorischen und logistischen Beitrag zum Überleben der Männer. Engere persönliche Beziehungen waren dabei von zentraler Bedeutung. In Hamburg beispielsweise kamen die Helferinnen nach Christiane Rothmaler hauptsächlich aus dem Prostituierten- und Arbeitermilieu. Deserteure führten Bekanntschaften zu Frauen oft bewusst in Lokalen auf dem „Kiez“ herbei, um bei sich bei ihnen verstecken zu können. Diese besonderen Beziehungen konnten sich unter dem Druck der Illegalität auch zu engeren Bindungen oder sogar Liebesbeziehungen entwickeln.⁵⁰⁶

Im Köln des Kriegswinters 1944/45 müssen es nach Schätzungen von Bernd A. Rusinek tausende von flüchtigen Soldaten gewesen sein, die im Chaos der zerstörten Stadt untertauchten.⁵⁰⁷ Unter Einbeziehung der letzten Kriegsmonate wird man nach Schätzungen von Norbert Haase von weit mehr als 100.000 Deserteuren auszugehen haben.⁵⁰⁸ Deshalb rief Heinrich Himmler⁵⁰⁹ im Januar 1945 die Bevölkerung auf: *„Ich bitte die deutschen Volksgenossen, insbesondere die Frauen, Drückebergern (...) kein Mitleid am unrechten Platz entgegenzubringen. (...) Gerade die deutschen Frauen und Mädchen sind berufen, diese Männer an ihrer Ehre zu packen, zur Pflicht zu rufen, ihnen statt Mitleid Verachtung*

Bestätigungssachen in der Heeresrechtsabteilung im Oberkommando des Heeres), Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle (BA-ZNS), Wehrrechtliche Sammlung. Siehe auch: Haase, Norbert: Alltag in der Katastrophe. Münster 1994, S.275.

⁵⁰⁵ Eiber, Ludwig: Liebe und Tod. Diese Annahme kann nach jetzigem Forschungsstand nicht bestätigt werden. In den recherchierten Fällen aus dem Bestand des Reichsjustizministeriums, einem das gesamte Reichsgebiet umfassenden Quellenbestand, kommen Beihilfen zur Fahnenflucht vor, bei denen verheiratete Frauen Soldaten bei ihrer Flucht Hilfe leisteten. Allerdings befinden sich in diesen Fällen die Ehemänner zum Zeitpunkt der Beihilfe an der Front, werden vermisst oder beteiligen sich selbst an der Unterstützung des geflohenen Soldaten.

⁵⁰⁶ Rothmaler, Christiane (1997): Vgl. auch Kapitel 3.2.3., der Fall von Laura Kuhn und Hiltrud Schmitz in Berlin.

⁵⁰⁷ Rusinek, Bernd A.: Gesellschaft in der Katastrophe. Terror, Illegalität, Widerstand – Köln 1944/45, Essen 1989

⁵⁰⁸ Haase, Norbert: Alltag in der Katastrophe. Anmerkungen zur Geschichte der Überlebensstrategien deutscher Deserteure im Zweiten Weltkrieg. In: Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte Hrsg. V. Berliner Geschichtswerkstatt. Münster 1994, S.280.

⁵⁰⁹ Himmler, Heinrich, Politiker (NSDAP), *München 7.10. 1900, Selbstmord bei Lüneburg am 23.05.1945. Nach seiner Ernennung zum »Reichsführer SS« (1929) baute er die SS planmäßig zu einer starken parteiinternen Polizeiorganisation mit einem rassistisch bestimmten hierarchisch-elitären Selbstverständnis auf. Von Hitler gestützt, baute Himmler den staatlichen Sicherheitsapparat zu einem weit verzweigten Kontroll- und Überwachungssystem und zu einem staatlichen Terrorinstrument aus mitsamt dem Konzentrationslagersystem. Die in seinem Auftrag im Zweiten Weltkrieg gebildete Waffen-SS entwickelte sich neben der Wehrmacht zum selbstständigen Truppenkörper. Als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums leitete Himmler seit Oktober 1939 die Umsiedlungs- und Zwangsgermanisierungspolitik im Osten und Südosten Europas. Nach dem deutschen Angriff auf die UdSSR am 22.06.1941 wurde Himmler gemeinsam mit Heydrich zum entscheidenden Organisator der so genannten »Endlösung der Judenfrage«. Ab 1943 war Himmler Reichsinnenminister, nach dem 20.07.1944 auch Oberbefehlshaber des Ersatzheers.

*entgegenzubringen und hartnäckige Feiglinge mit dem Scheuerlappen an die Front zu hauen.*⁵¹⁰ Frauen, die sich dieser staatlichen Aufforderung widersetzen, riskierten ihre Freiheit oder sogar ihr Leben und das ihrer Angehörigen durch drohende „Sippenhaft“. In nachgewiesenen Fällen, in denen unterstützte Deserteure verhaftet und verurteilt wurden, wurden die Beihelferinnen oder Mitwisserinnen ebenfalls zu hohen Haftstrafen wegen „Beihilfe zur Fahnenflucht“ verurteilt. Da die Hilfeleistungen von Frauen die entscheidende Voraussetzung für das Überleben von Deserteuren waren, mussten die „Beihelferinnen zur Fahnenflucht“ oder „Zersetzerinnen der Wehrkraft“ indem sie *„einen Anderen der Erfüllung des Wehrdienstes zeitweise entzogen.“*⁵¹¹ nach momentanen Untersuchungen nach §5, Abs. 1, Ziffer 3 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung mit Zuchthausstrafen von bis zu vier Jahren rechnen.

Politische Motive tauchen in den Vernehmungsprotokollen von angeklagten Frauen nur selten auf. Die Frauen gaben in den Verhören meist familiäre Gründe an, um dem wesentlich höher angesetzten Strafmaß für eine politische Motivation zu entgehen.⁵¹² In Fällen wo den Frauen gegen den NS-Staat und/oder die Wehrmacht gerichtete Motive nachgewiesen wurden, konnte die Todesstrafe verhängt werden. Die Motive der Frauen sind tatsächlich in vielen der untersuchten Fälle auf einer emotionalen, persönlichen Ebene zu finden. Auch wollten diese Frauen etwas gegen die Verzweiflung tun und dem Alltag im Krieg trotz der Strapazen trotzen. Das Alter der Frauen spielt dabei kaum eine Rolle. Es waren sowohl junge als auch alte Frauen, die aufgrund von Liebesbeziehungen, freundschaftlichen und familiären Bindungen Deserteuren halfen. Sie folgten oft ihrem Gewissen, Gefühlen und ihren Überzeugungen. Partnerbeziehungen, die Familie und Freunde galten in vielen Fällen als sicherster Hort des Widerstands und der Verweigerung.⁵¹³

So beschreibt Ruth Andreas-Friedrich, die prekäre Situation in Berlin flüchtige Soldaten vor der Entdeckung zu schützen: *„Berlin. Sonntag 18. März 1945 (...) Tatsächlich gehen im Augenblick die Hinrichtungen wieder mal am laufenden Band. Und täglich liefern neue Razzien einen neuen Strom von Opfern ein. Erst gestern wieder hat man ganz Berlin „durchkämmt“, hat allein in einem Häuserblock fünfzehn Deserteure verhaftet. Fünfzehn arme Teufel, die keine*

⁵¹⁰ Nach Erlass von Himmler, Reichsführer SS und Oberbefehlshaber des Ersatzheeres Mitte Januar 1945. Zit. nach Hofer, Walther (Hrsg.): Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933-1945. Frankfurt/M 1957, S.255.

⁵¹¹ BAArch Berlin Findbuch 30.01 Reichsjustizministerium: Strafsachen der Abteilung IV Geschäftsstelle 7, 1426/43, S.7.

⁵¹² Reichelt, Stefanie: „Für mich ist der Krieg aus“. Deserteure und Kriegsverweigerer des Zweiten Weltkrieges in München, München 1995, S.137

⁵¹³ Hervé, Florence: „Wir fühlten uns frei“ Deutsche und französische Frauen im Widerstand. Augsburg 1997, S.59-87.

*Lust mehr verspürten, den Krieg für Hitler fortzusetzen. Gottlob bekamen wir rechtzeitig Kenntnis von der Aktion. Ursels Gestapomann funktionierte. Zwei Stunden ehe die Sache losging, waren alle Freunde verständigt und in sicheren Schlupfwinkeln (...).*⁵¹⁴

Die Berliner Schriftstellerin und spätere Journalistin Ruth Andreas-Friedrich schildert hier in ihren Tagebuchaufzeichnungen von 1937-1945, „Der Schattenmann“, anschaulich die unzähligen Hilfsaktionen ihrer Widerstandsgruppe „Onkel Emil“. Deren Mitglieder unterstützten jüdische, politische und desertierte Flüchtlinge, indem sie ihnen halfen, in der Illegalität zu überleben und deren Verfolgung durch die Gestapo und gaben Unterstützung in der Illegalität zu überleben. Gemeinsam organisierten sie Verstecke, besorgten zusätzliche Lebensmittelkarten und Kleidung und versuchten Illegale außer Landes zu bringen. Die Mithilfe von Frauen bei Wehrmachtsdesertionen wurde bisher in der historischen Forschung unterschätzt; denn die Bedeutung von Disziplin, Krieg und Verweigerung ist sowohl für die Struktur von Geschlechterbildern, als auch für die Ausgestaltung der geschlechterspezifischen, individuellen und gesellschaftlichen Verhaltensweisen relevant.

3.9.2. Freisprüche: *„ist wegen Mangel an Beweisen freizusprechen!“*

Unterdessen wird bekannt, dass Paula Kuhn sich vor dem Zugriff der Justiz versteckt hält. Sie taucht eine Zeitlang unter, um sich der Verhandlung und der Verurteilung zu entziehen. Ihre Abwesenheit ist der Grund für die Verzögerung der Verhandlung und die für die Urteilsbegründung wichtige Trennung der beiden Verfahren gegen die Frauen. *„Die Hauptverhandlung konnte noch nicht durchgeführt werden. Die Angeklagte S. hält sich verborgen. Am 11. Oktober 1943 ist Haftbefehl gegen sie ergangen. Ich habe nunmehr Abtrennung des Verfahrens gegen die Angeklagte S. und Anberaumung eines Termins zur Hauptverhandlung gegen die Angeklagte S. beantragt.“*⁵¹⁵

⁵¹⁴ Andreas-Friedrich, Ruth: Der Schattenmann. Tagebuchaufzeichnungen. 1937-1947. Frankfurt/M 1984 (1947) S.205 Ruth Andreas-Friedrich wurde am 23. September 1901 in Berlin geboren und gründete mit ihrem Lebensgefährten Leo Borchardt 1933 in Berlin die Widerstandsgruppe „Onkel Emil“. Dies half Verfolgten versteckte sie, versorgte sie mit Nahrung oder falschen Papieren. Auch mit Flugblättern und Parolen an Häuserfassaden versuchten sie, der NS-Propaganda etwas entgegenzusetzen. 1948 zog sie nach München und heiratete dort ein Mitglied der ehemaligen Gruppe. Am 7. September 1977 nahm sie sich in München das Leben.

⁵¹⁵ BAArch B RJM 3001/IV g5 2340/44, Bl.2. Schreiben des Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin vom 8. November 1943 an den Reichsminister der Justiz gegen die Angeschuldigten Gertrud S. und Paula K. wegen Beihilfe zur unerlaubten Entfernung. Siehe auch Erlass vom 20. Oktober 1943 – BAArch B, RJM 3001/IV g5 3454/43. BAArch B, RJM 3001/IV g5 2340/44 Bl. 3-4. Die Abtrennung eines Verfahrens konnte bedeuten, dass die Delikte in verschiedene Kategorien eingeordnet wurden und sich damit das Strafmaß änderte.

Am 17. Februar 1944 teilt der Generalstaatsanwalt des Landgerichts Berlin dem Justizministerium in einem Schreiben mit, dass die Akten bei einem Bombenangriff verbrannt seien. Dennoch liegt bereits am 7. März 1944 ein rechtskräftiges Urteil gegen Paula K. und Gertrud S. vor, das aber erst am 16. Mai 1944 zur Genehmigung an das Kammergericht Berlin weitergeleitet wird. Von dort gibt es keine Bedenken gegen das Urteil. Den beiden Frauen wird zur Last gelegt, den Wehrmichtsangehörigen Hermann Müller und Heinrich Nolte wissentlich Beihilfe zur Fahnenflucht geleistet zu haben.

Doch das Gericht sieht sich außerstande, ihnen dieses Vergehen tatsächlich nachzuweisen. Deshalb wird der Freispruch der beiden Angeklagten vom Amtsgericht Berlin folgendermaßen dargelegt: „(...) *nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme konnte jedoch eine eindeutige Schuldfeststellung nicht mit der zu einer Verurteilung ausreichenden Sicherheit getroffen werden. Die Angeklagten bestreiten, gewußt zu haben, dass sich Müller und Nolte von ihrer Truppe eigenmächtig in unerlaubter Weise entfernt hatten. (...) Ein einwandfreier Nachweis lässt sich jedoch nicht führen. Die Angeklagten waren deshalb mangels Beweisen freizusprechen.*“⁵¹⁶

3.9.3. Spekulationen: *„konnten den Angeklagten nicht widerlegt werden!“*

Ein wichtiger Faktor bei der Beurteilung der Handlungen der Frauen durch die Justizbehörden war nicht nur die vorliegende Beweislage sondern auch ihr Leumund.⁵¹⁷ Es wurde genau überprüft, ob sie *„sittlich“* und politisch bereits vorher aufgefallen waren, welche Bildung und Erziehung sie genossen hatten, ob sie geistig als zurechnungsfähig galten oder ob sie als *„zänkisch“*, *„böswillig“*, *„eigensinnig“* oder *„leichtlebig“*⁵¹⁸ in Erscheinung getreten waren. Dafür wurden in der Regel eine Reihe von Zeuginnen und Zeugen befragt und Gutachten von Ärzten oder Psychiatern durch das Gericht angefordert. Wichtig war den Behörden, vor allem die politischen Motivationen zu klären. Wenn diese nicht nachgewiesen werden konnten, wurden die Verfahren häufig eingestellt und die subjektiven Äußerungen der Zeuginnen und Zeugen für unglaubwürdig erklärt.⁵¹⁹

⁵¹⁶ BAArch B, RJM 3001/IV g5 2340/44, Urteil, Bl. 7-9

⁵¹⁷ Leumund ist hier als guter oder schlechter Ruf gemeint, in dem jemand aufgrund seines Lebenswandels in seiner Umgebung steht. Synonyme: Ansehen, Autorität, guter Name, Ruf, Image, Rang, Status, Stellung; Nimbus, Renommee, Reputation, Sozialprestige Herkunft: mittelhochdeutsch: liumunt, althochdeutsch: (h)liumunt, bedeutet hier „eigentlich Gehörtes“.

⁵¹⁸ Es handelt sich hierbei um von den Justizbehörden in den Strafsakten häufig verwendete Begriffe.

⁵¹⁹ Richtlinien für die Strafverfolgung nach dem „Heimtücke-Gesetz“, Geheimer Erlass. RFSSuChdDtP v. 28.12.1936, BAK, R 22/980, Bl. 180f. Zitiert nach Dörmer, Bernward: Gestapo und Heimtücke. 2003, S.327.

Was nach den offiziellen Gerichtsverhandlungen mit den beiden freigesprochenen Frauen geschah, konnte nicht ermittelt werden. Es sind aber Fälle bekannt, in denen Frauen trotz ihres richterlichen Freispruchs von der Gestapo abgeholt wurden oder weiterhin unter Beobachtung der Gestapo blieben und bei dem kleinsten Vergehen ohne Gerichtsverhandlung in KZ-Haft kamen.⁵²⁰

Wie willkürlich und unterschiedlich die Verfahrenspraxen waren verdeutlichen auch andere von mir untersuchte Fälle, in denen angeklagte Frauen wegen Beihilfe zur Fahnenflucht zu Zuchthausstrafen zwischen einigen Monaten und bis zu sechs Jahren verurteilt wurden.⁵²¹ Hier stellt sich die Frage nach Willkür oder Selbstbehauptung der richterlichen Entscheidung, nach Kompetenz oder mangelhaftem Zusammenspiel der unterschiedlichen Behörden mit verschiedenen Ermittlungs- und Verfolgungsintentionen.

Die Entscheidung für den Freispruch im Fall von Gertrud Schmitz und Paula Kuhn lag in diesem Fall in der Handlungskompetenz der Richter sowie der Generalstaatsanwaltschaft. Die beiden Frauen behaupteten, nichts von den Fahnenfluchten und den gefälschten Urlaubsscheinen der Soldaten Müller und Nolte gewusst zu haben. Diese Erklärungen hätte das Gericht als unwahr bewerten und die Tatsache, dass Paula Kuhn zeitweilig untertauchte, als ein Schuldeingeständnis interpretieren können: *„Sie behaupteten, sie seien der festen Meinung gewesen, dass beide von ihrer Wehrdienststelle ordnungsgemäß beurlaubt gewesen seien. Müller und Nolte hätten ihnen, da sie anfänglich Zweifel gehabt hätten, einen vorschriftsmäßig ausgefüllten und unterschriebenen Urlaubsschein vorgezeigt und behauptet, sie seien auf Urlaub. Dass der Urlaubsschein gefälscht war, wie sich später herausstellte, hätten sie umso weniger annehmen können, als Müller auch bei ihrem ersten Zusammentreffen mit ihnen in der „Münzklausur“ seinen Urlaubsschein einer dort erschienenen Wehrmachtstreife unbeanstandet vorgelegt habe. Dass sie (die Soldaten) keine Lebensmittel besaßen, hätten beide damit erklärt, dass sie diese schon verausgabt hätten. Diese Einlassung konnten den Angeklagten nicht widerlegt werden. Es bestehen zwar gewisse Verdachtsgründe, dass die*

⁵²⁰ Nachweise dieses Vorgehens finden sich beispielsweise in den Aktenbeständen des Frauenkonzentrationslagers Moringen. Vgl. Harder, Jürgen; Hesse, Hans: „Und wenn ich lebenslang in einem KZ bleiben müsste.“ Die Zeuginnen Jehovas in den Frauenkonzentrationslagern Moringen, Lichtenburg und Ravensbrück. Essen 2001. Siehe auch den Fall der Elsa Spiess (1920), die ihrem Vetter beim illegalen Grenzübertritt in Konstanz am Bodensee in einer DRK Uniform zur Flucht in die Schweiz verhelfen wollte. Sie wird sofort in KZ-Schutzhaft genommen, jedoch am 26. Mai 1944 wegen „hochgradiger Schwangerschaft“ auf freien Fuß gesetzt. Durch Nichtigkeitsbeschwerde dann am 11. Oktober 1944 zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt worden. (BArch Berlin 30.01 IV13 42-45 Sgn. 5776/44)

⁵²¹ BArch Berlin, Gesamter Bestand 30.01.IV 13 42-45

*Angeklagten an einer ordnungsgemäßen Beurlaubung der beiden Soldaten Zweifel gehegt haben und annehmen konnten, dass sie sich unerlaubt von der Truppe entfernt hatten.*⁵²²

Vermutlich kamen den beiden Frauen das zum gleichen Zeitpunkt bombardierte Berlin und das daraus entstandene Chaos in der Stadt zugute. Denn wäre es dem Gericht gelungen, den angeklagten Frauen politische Motive und Zersetzungsabsichten gegenüber der Wehrmacht nachzuweisen, hätten ihnen hohe Zuchthausstrafen oder gar die Todesstrafe gedroht.

Um Verdächtigungen und Inhaftierung zu vermeiden, durfte deshalb um keinen Preis bei Verhören durch die Gestapo und vor Gericht der Eindruck entstehen, die Helferinnen hätten aus politischen Motiven gehandelt oder die Desertion wäre von langer Hand geplant gewesen. Die Akten vermitteln deshalb oft den Eindruck, dass Frauen als unpolitische Akteurinnen und nur aufgrund ihrer emotionalen Beziehung zu den geflohenen Soldaten gehandelt hatten.⁵²³

Doch die Motive für das Handeln Einzelner unter den besonderen Bedingungen des Krieges waren vielschichtiger.

Die große Anzahl von Frauen, die vor Sondergerichten, Landgerichten und vor dem Zentralgericht des Heeres⁵²⁴ angeklagt und verurteilt wurden, erklärt sich insbesondere durch die Kriegssituation. Die männlichen Mitglieder der Familie waren häufig an der Front, so dass Hilfe in der Heimat eher von den weiblichen Familienmitgliedern zu erwarten war. Doch das Auftauchen eines fahnenflüchtigen Familienmitgliedes stellte die Freundin, Verlobte, Schwester, Ehefrau oder Mutter des Deserteurs auch vor eine schwere Entscheidung.⁵²⁵

Die Wahrscheinlichkeit, dass der Flüchtige bei seiner Ergreifung mit dem Tode bestraft werden würde, verschärfte diesen Gewissenskonflikt zusätzlich, unabhängig davon, ob sie als Regimegegnerin einer Desertion grundsätzlich positiv gegenüberstanden oder ob sie als vormals überzeugte Nationalsozialistin trotzdem in der Notsituation eines Menschen, handelten. Es ist im Zusammenhang mit Desertionen von einer beträchtlichen Anzahl von

⁵²² BAArch B, RJM 3001/IV g5 2340/44, Urteil Bl. 7-9

⁵²³ Vgl. zum Verhalten von Frauen in Verhören der Gestapo auch Richter, Isabell: Entwürfe des Widerstehens. Männer und Frauen aus dem linken Widerstand in Verhören der Gestapo (1934-1939). In: Werkstatt Geschichte 26/ 2000, S. 47f. und Richter, Isabell: Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934-1939. Münster 2001. Dörmer, Bernward: Gestapo und „Heimtücke“. Zur Praxis der Geheimen Staatspolizei bei der Verfolgung von Verstößen gegen das „Heimtücke-Gesetz“. In: Paul, Gerhard; Mallmann, Klaus-Michael: Die Gestapo. Mythos und Realität. Darmstadt 2003, S.334f.

⁵²⁴ Im Juni 1943 wurde innerhalb des Reichskriegsgerichts in Berlin ein zentrales Sonderstandgericht für die Wehrmacht geschaffen, dessen Aufgabe die Verfolgung politischer Strafsachen in der Wehrmacht war. Ab April 1944 etablierte sich daraus das fortan eigenständige Zentralgericht des Heeres. (Vgl. auch Paul, Gerhard: Die Ungehorsamen Soldaten. Dissens, Verweigerung und Widerstand deutscher Soldaten (1939 -1945). St. Ingbert 1994, S.109.

⁵²⁵ Es sollte nicht von einer eindeutigen Trennung der beiden Begriffe privat und politisch ausgegangen werden. Vgl. Joshi, Vandana: Gender and Power in the Third Reich: Female Denouncers and the Gestapo (1933-45). Basingstoke and New York 2003.

Denunziationen durch zufällig involvierte Frauen (und Männer) auszugehen.⁵²⁶ Doch kann es sicher keine einheitliche Reaktion von „den Frauen“ geben denn die Geschlechtszugehörigkeit determiniert nicht die Einstellung zum Nationalsozialismus.⁵²⁷ Ob die beiden Berliner Frauen von den Fluchtabsichten der Soldaten wussten, oder ob sie unwissentlich in diese Situation gerieten, lässt sich nicht abschließend klären. Zumindest scheint es eine gegenseitige Zuneigung zwischen den Beteiligten gegeben zu haben. Es stellt sich allerdings die Frage, ob sich Hermann Müller tatsächlich aus Dankbarkeit mit der 20 Jahre älteren Gertrud Schmitz verlobte. Möglicherweise hat der Gefreite Müller diese Gefühle nur vorgetäuscht, um ähnlich wie im Fall Alfred Pampel eine kostenlose und sichere Unterkunft behalten zu können.⁵²⁸

Für diese These spricht, dass Müller zum Zeitpunkt seiner Flucht bereits verheiratet war. Außerdem ist fraglich, ob die Frauen mit ihrem Verhalten letztlich zu der Verhaftung der beiden Soldaten beitrugen? Zumindest wussten sie in den letzten Tagen ihres Zusammenlebens von den gefälschten Urlaubsscheinen und könnten sich entschlossen haben, die Soldaten zu denunzieren, um sich selbst nicht in weitere Gefahr zu begeben. Hier lässt sich nur spekulieren, da die Materialien darüber keine näheren Auskünfte geben. Aber dieser Fall bestätigt, dass sich Deserteure trotz der benannten Risiken, Hilfe bei bekannten und unbekanntem Frauen suchten, die ihnen, wie in den nachgewiesenen Fällen mit, Unterkunft gewährten und sie mit dem Nötigsten versorgten.

⁵²⁶ Vgl. beispielsweise den Fall des Schützen Kurt Payko, der sich am 16. März 1942 von seiner Truppe entfemt hatte und nach seiner Festnahme wegen Fahnenflucht am 28. Mai 1942 zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt wird. Seine Frau Gerda Payko hatte ihren Mann zunächst unter falschem Namen, als italienischen Freund Enrico bei der Familie Kessler in Berlin untergebracht, später zeigt sie ihn selbst bei der Wehrmachtsstreife an und ihr Mann wird in der Wohnung der Familie Kessler festgenommen. Sie wird wegen Beihilfe zur Fahnenflucht am Landgericht Berlin am 4. Dezember 1942 zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. (BArch Berlin 30.01 IV 5 42-45 Sgn. 2586/43)

⁵²⁷ Bock, Gisela: Der Nationalsozialismus und die Frauen. Stuttgart/München 2002, S.209.

⁵²⁸ Siehe den Fall Alfred Pampel: Kap. 3.7.

3.10. „Also lebt wohl“ Mathilde Fellner- Erinnerungen einer Schwester



Abb. 4: Die Familie Fellner vor dem Krieg. Mathilde steht vorne zwischen ihrem kleinen und dem großen Bruder. Ganz rechts steht Franz Fellner.

„Liebe Hilde!

Für Dich will ich eigens einige Zeilen schreiben. Du standest mir immer am nächsten. Mein letzter Wunsch war, daß du, solange der Pap lebt, zuhause bleibst. Kümmere dich ein wenig um den Sepperl, bis er einmal sich selbst helfen kann. Es freut mich, daß er Metzger werden will. Liebe Hilde, ich gebe diesen Brief erst ab, wenn mein Gnadengesuch abgelehnt worden ist. Wenn Euch dieser Brief erreicht, bin ich nicht mehr. Also lebt wohl und du, liebe Schwester, wirst mich nicht vergessen ja? Dein Bruder Franz. Mein Bild lege ich bei. Gruß an Herrn L.“⁵²⁹

Wie die Desertion des Franz Fellner, die letztendlich mit seinem Todesurteil endete, das Leben und den Alltag seiner Schwester Mathilde F. nachhaltig beeinflusste, soll das folgende Kapitel deutlich machen. Die Geschichte ist außerdem ein Beispiel für familiäre und weibliche Aneignungen im Zusammenhang mit einer Desertion. Es ist eine Erzählung über den fahnenflüchtigen Franz Fellner, der mit Unterstützung seiner Familie und Freunde sechs Wochen in der Illegalität überstand. In einem lebensgeschichtlichen Interview schildert Mathilde Fellner, wie sie als sechzehnjährige junge Frau versuchte, ihrem Bruder Franz gemeinsam mit dem Vater, der Freundin des Bruders und einer Tante bei seiner Desertion und Flucht behilflich zu sein.⁵³⁰

⁵²⁹ Aus einem Brief von Franz F. kurz vor seiner Hinrichtung. Stettin am 06.03.1942.

⁵³⁰ Das lebensgeschichtliche Interview mit Frau Mathilde Fellner wurde am 16. März 1999 in München von Maren

3.10.1. Kindheit und Jugend: „Und so war das die Hölle.“⁵³¹

Mathilde Fellner wird am 13. Februar 1925 in Dingolfing, Niederbayern, als drittes von fünf Kindern und als einziges Mädchen geboren. In der „*Hoffnung auf ein besseres Leben*“ und nach dem Tod des jüngsten Sohnes zieht die Familie Fellner 1929 von Dingolfing nach München.⁵³²

Im Jahre 1933 lassen sich die Eltern scheiden, die Kinder bleiben bei dem Vater und die Mutter zieht von München zu ihrem zweiten Mann. Auch der Vater sucht sich bald, „*weil er auch des Alleinseins müde war*“, eine neue Partnerin. Wegen ständiger „*Reibereien*“ mit der Stiefmutter zieht Mathilde jedoch im Frühjahr 1937 für ein halbes Jahr zu ihrer Mutter. Sie kehrt aber, nachdem sie von ihrem Stiefvater eine Ohrfeige bekommen hat, zu ihrem Vater nach München zurück. Kurz darauf, im September 1937, wird die Mutter „*auf der Rückfahrt aus dem Urlaub am Tegernsee bei einem Unfall tödlich verletzt. Sie war 34 Jahre alt.*“⁵³³

Es ist das zweite einschneidende Erlebnis nach der Scheidung der Eltern, das Mathilde und ihre Brüder prägte. Aufgrund der schwierigen Familienkonstellation verbringen die Kinder ihre Zeit meistens draußen. Wenn es zu Streitigkeiten mit der Stiefmutter kommt, nehmen sich die Kinder gegenseitig in Schutz. „*Die Stiefmutter bedrohte mich einmal mit einem Messer, als Vater nicht zu Hause war und Franzl ging tatkräftig dazwischen.*“⁵³⁴ Die Bereitschaft einander in jeder Situation beizustehen, beweisen die Geschwister auch später während der Zeit der Desertion von Franz und auch danach. Mit 15 Jahren schließt Mathilde die Volksschule ab. Um der familiären Problematik zu entfliehen, tritt sie ihr Pflichtjahr⁵³⁵ bei einem Großbauern außerhalb Münchens an. Dort muss sie für fünf Reichsmark monatlich schwer arbeiten und

Büttner und Magnus Koch geführt. Es wurde zur Einsicht archiviert und ist einzusehen in der Geschichtswerkstatt Göttingen e.V., Bismarckhäuschen, 37073 Göttingen.

⁵³¹ Frau Fellner: „*Wie meine Mutter weg ist? Da war ich so, gestorben ist sie mit zwölfe, da war ich vielleicht, war neun Jahre ungefähr. Ja. Und dann, ja, also, mein Vater ist dann auch nicht allein geblieben, ne, sondern hat sich dann auch wieder jemanden gesucht. Und das war also die böse Stiefmutter sozusagen, gell. Und die hat uns halt einfach nicht mögen und meine, meine, den Kleinsten, den, der jetzt auch verstorben ist vor ein paar Jahren, den schon, weil der noch kleiner war, also den. Aber wir waren schon größer. Wir haben sie halt nicht mögen und sie hat uns nicht mögen. Und so war das die Hölle.*“ Interview S. 7, Z.8f.

⁵³² Zur politischen Situation in München und Bayern zur Zeit des Nationalsozialismus siehe auch Broszat, Martin: Bayern in der NS-Zeit. München 1980.

⁵³³ Der autobiographische Bericht von Frau Mathilde Fellner wurde von ihr 1995 verfasst und wird im Folgenden mit (Bericht, 1f) zitiert.

⁵³⁴ Bericht S. 2

⁵³⁵ Seit 1938 waren alle unverheirateten weiblichen Jugendlichen unter 25 Jahren gezwungen, ein Pflichtjahr in der Land- oder Hauswirtschaft abzuleisten. Von der Verpflichtung ausgenommen wurden nur Frauen, die ohnehin in Haus- und Landwirtschaft beruflich tätig waren. Das Pflichtjahr wurde durch die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom Februar 1938 eingeführt. Vgl. Vogel, Angela: Das Pflichtjahr für Mädchen. Nationalsozialistische Arbeitseinsatzpolitik im Zeichen der Kriegswirtschaft. Frankfurt/M;Berlin 1997.

einen Haushalt mit 13 Personen in Ordnung halten. Sie fühlt sich bei diesem Bauern überfordert und ausgenutzt. Nach Ablauf des Landjahres kehrt Mathilde 1940 nach München zu ihrer Familie zurück. Eigentlich möchte sie Friseurin werden, doch der Vater kann die für die Ausbildung erforderlichen Brennscheren und Käämme nicht bezahlen. So muss sie ihr eigenes Geld verdienen und nimmt deshalb eine Stelle als Näherin in einer Münchner Herrenkonfektionsfirma an. Hauptsächlich fertigt sie Uniformen und Winterausrüstungen für Wehrmachtssoldaten in Akkordarbeit an. Dort arbeitet sie auch noch zum Zeitpunkt der Desertion ihres zweitältesten Bruders Franz.

3.10.2. Die Desertion: „Und da hat er sich dann abgesetzt“

Franz Fellner wurde am 10. Juni 1922 in Dingolfing geboren, er *„hatte sich nach Beendigung seiner Lehrzeit als Bäcker und Konditor, um von zu Hause wegzukommen, bei einer Hamburger Schifffahrtslinie beworben und konnte als Küchenjunge die Hamburg-Afrikalinie befahren. So hat er wenigstens etwas von der weiten Welt gesehen (...).“*⁵³⁶

Im März 1941 wird der 19-jährige Franz zur Marine eingezogen, doch bereits im Juni 1941, einen Tag bevor sein Schiff auslaufen soll, setzt er sich von seiner Mannschaft ab. Seine Schwester versucht im Interview seine Flucht vom Schiff zu rekonstruieren. Es ist eine Erzählung *“aus zweiter Hand”*.⁵³⁷ Mathilde versucht, sich im Interview in die Situationen, in denen sich der Bruder Franz befunden haben mag, hineinzudenken: *“Und dann ist er eben zur Kriegsmarine. Und da hat er sich dann abgesetzt. Und mein großer Bruder, den haben sie ja sofort eingezogen. Der ist nach Frankreich gekommen. Und der Kleine, der war ja erst fünfzehn. Und dann hat sich mein Bruder abgesetzt. Der Kapitän hat ihm vertraut. Muß ich direkt lachen, obwohl es so traurig ist. Wahrscheinlich wird er es so wichtig gemacht haben, daß er etwas vergessen hat an Land und er das braucht. Und der Kapitän hat sich gedacht, gut, soll er es holen, morgen laufen wir aus und fertig. Also gut. Und dann hat er sich abgesetzt und ist nach München gekommen.”*⁵³⁸

Mathilde versucht in einem Interview, das 1995 für die Münchner Ausstellung *„Für mich ist der Krieg aus“*⁵³⁹ geführt wurde, die Motive für die Desertion des Bruders zu rekonstruieren, und es ist auffällig, wie stark sie sich hier mit ihm identifiziert: *„Er hat halt furchtbar Heimweh*

⁵³⁶ Bericht 3

⁵³⁷ Diese Erzählung wird nur durch wenige, mir von Frau Fellner zur Verfügung gestellten Auszügen, aus Aktenmaterial gestützt.

⁵³⁸ Interview mit Mathilde Fellner 16.03.1999, S.8, Z.22f.

⁵³⁹ Reichelt, Stefanie: *„Für mich ist der Krieg aus“*. München 1995.

gehabt und wahrscheinlich auch Angst davor, mit der Minensuchflotille auszufahren. Und Menschen sind nicht gleich, der eine kann den Drill vertragen und der andere nicht. Der Franz hat es nicht gekonnt, ich auch nicht, es gibt halt solche und solche. Andere ducken sich und machen alles, was ihnen gesagt wird, und andere können das nicht. Denen ist dann alles wurscht. Hauptsache, sie sind frei und können heim zur Familie. Er hat halt auch nicht richtig nachgedacht, jung war er halt. Ein Hitleranhänger war er sowieso nicht, schon von daheim nicht, weil mein Vater doch so linksgerichtet war. (...) Da hat so viel mitgespielt.”⁵⁴⁰

An dieser Stelle wird deutlich, wie stark sie sich durch die Erinnerung die Erfahrung ihres Bruders angeeignet hat („*ich konnte es auch nicht*“). Sie sieht sich ebenso wie ihr Bruder als ein Opfer des nationalsozialistischen Systems. Eine weitere Ursache für die Desertion des Bruders sieht Mathilde Fellner in dem Vorbild des Vaters, der sich im Ersten Weltkrieg wegen der Liebe zu einer Französin von der Truppe abgesetzt hatte. Der Vater kam nach seiner Festnahme nur für kurze Zeit ins Gefängnis und hatte aufgrund der vergleichsweise milden juristischen Urteilspraxis gegenüber Fahnenfluchten im Ersten Weltkrieg keine weiteren Konsequenzen zu tragen.⁵⁴¹

Vielleicht dachte der junge Franz Fellner auch, er würde mit einer Disziplinarstrafe davonkommen, als er sich eine Zeitlang von seinem Schiff entfernte: „Und dann hat aber mein Vater schon gefragt, wegen dem Urlaubsschein. Weil mein Vater, hat in Frankreich im Ersten Weltkrieg natürlich, hat er auch mal nicht mehr mögen und hat sich auch irgendwie ein bisschen abgesetzt. Hat er eine Französin kennen gelernt und ich weiß nicht, wie er das auch erzählt hat. Und dann haben sie ihn eingesperrt in so einen Turm. Aber da ist ja denen nichts passiert. Und das haben die Buben natürlich auch mitgekriegt. Und der Franzl hat gedacht, wenn meinem Vater nichts passiert ist, passiert mir auch nichts.“⁵⁴²

Als Franz in München auftaucht, erzählt er seiner Familie zunächst, er habe Heimaturlaub. Als die Polizei ihn zu suchen beginnt und er zugeben muss, geflohen zu sein, helfen ihm insbesondere die Familienmitglieder, eine Tante, seine Schwester Mathilde und seine Freundin, sich zu verstecken.⁵⁴³ „*Der hat sich ja gedacht, wenn meinem Vater nix passiert ist,*

⁵⁴⁰ Detjen, Marion: „Zum Staatsfeind ernannt“. Widerstand, Resistenz und Verweigerung gegen das NS-Regime in München. Hrsg. von der Landeshauptstadt München. München 1998, S.297.

⁵⁴¹ Vgl. Jahr, Christoph: Gewöhnliche Soldaten: Desertion und Deserteure im deutschen und britischen Heer 1914-1918. Göttingen 1998.

⁵⁴² Interview 3, S.8

⁵⁴³ Die Beziehung von Franz Fellner und seiner Freundin konnte nicht näher untersucht werden, da Mathilde Fellner zu diesem Lebensbereich ihres Bruders nur wenige Kenntnisse vorliegen. Sie wusste jedoch zu berichten, dass die Freundin (Name nicht bekannt) Franz Fellner vor seinem Tod mitteilte, dass sie einen anderen hat und sich trennen will. „*Da war er dann schon grantig.*“ Mathilde findet dieses Verhalten bis heute brutal („*Was es da für blöde Weiber gibt, ohne Gefühl halt.*“), (Interview I, S.18)

obwohl die Leute natürlich alle zu ihm gesagt haben, melde Dich lieber, melde Dich lieber, wenn Du auch überfällig bist, weil du sonst erschossen wirst. (...) Ja, ja das haben ihm alle gesagt, aber das hat er ja auch nicht geglaubt. Oder, er wollte immer flüchten, er wollte sich in die Schweiz absetzen. Aber das hat halt alles nicht geklappt.“⁵⁴⁴

Sich in die Schweiz abzusetzen gestaltet sich als zu schwierig. Dafür wären Kleidung, Papiere und Geld nötig; auch die Gefahr, bei Besorgungen oder bei Treffpunkten für den jungen Mann aufzufallen, denunziert und verhaftet zu werden, lauert ständig: *„Und wie gesagt, da hat er das gesagt mit dem Urlaubsschein. (...) Er hat keinen gehabt. Und dann ist schon Polizei herkommen. Waren gescheit (schnell MB) da. Und da war er gerade weg, mit seiner Freundin oder was weiß ich, wo er war. Sonst hätten sie ihn da schon gleich mitgenommen. Und dann haben sie ihn halt überall (gesucht) Er ist in seine Kneipen gegangen, wo er verkehrt hat. Aber was es für Leute gibt. Die haben gleich angerufen, nicht die Gestapo, sondern die Polizei, dass der da drin ist. Und dann waren sie auch schon da. Aber er war schon wieder - haben welche schon wieder gesagt, die kommen - über alle Berge. Über Hinterhöfe, auf Balkonen hinunter und weg war er.“⁵⁴⁵*

Franz Fellner versteckt sich in den Wochen nach seiner Desertion bei Verwandten und Freunden, unter anderem wohnt er auch mit seiner Freundin in der Nähe von München an einem See. Er wird, nach Aussage von Mathilde Fellner, auch von den kommunistischen Eltern der Freundin unterstützt, die vermutlich selbst ständig beobachtet wurden, unter politischer Verfolgung zu leiden hatten und ihn daher nicht ständig bei sich unterbringen konnten. *„Da hat er Freunde gehabt. Und da unten war ein Weiher. Der Porschinger Weiher und es war da so schön und idyllisch, da drunten. Und das war noch alles wild, wie in der Südsee war es da, ganz herrlich, da unten. Und da haben sie sich natürlich aufgehalten. Und alles Wald und nicht so wie heute, [...] also es war herrlich. Für junge Leute wunderbar, mit der Freundin noch dazu. Also da war eine Hütte, in der hat er geschlafen, weil die Leute, von den Eltern, sind auch links gewesen. Also die waren auch Kommunisten. Aber trotzdem: sie haben Kinder gehabt und dauernd haben sie ihn nicht aufnehmen können. Und unser Haus war ja schon bewacht. Da hat er nimmer heimgehen können.“⁵⁴⁶*

Die vielfältigen Arbeitsvorgänge in und außerhalb des Hauses, die den tradierten Alltag von Frauen bestimmten, boten eine Reihe von Möglichkeiten, untergetauchten Soldaten Hilfe zu leisten. Die Rolle der Frau als so genannte „Hüterin von Heim und Herd“ erleichterte es diesen,

⁵⁴⁴ Interview 3, S.17-18

⁵⁴⁵ Interview 3, S.8

⁵⁴⁶ Interview 3, S.7ff.

verfolgte Menschen bei sich aufzunehmen und zu verköstigen. In Fällen, in denen Frauen Verfolgte nicht direkt beherbergten, aber über deren Verstecke Bescheid wussten, wurden die Deserteure von ihnen mit Essen, Schlafplätzen und Kleidung versorgt. Dies geschah oft unter dem Vorwand, Besorgungen oder Ausflüge zu machen. In alltäglichen Gebrauchsgegenständen wie Einkaufstaschen, Koffern, Schuhschachteln, aber auch in Kinderwagen konnten Helferinnen unbemerkt Gegenstände, Essen und Kleidung zu den versteckten Personen transportieren.⁵⁴⁷ Insbesondere die weiblichen Mitglieder der Familie von Franz Fellner nutzten die günstige Gelegenheit ihm Kleidung zu bringen als Franz sich eine Zeitlang bei einer Tante versteckt:

„Und wir haben eine Tante gehabt in Giesing, einem Kommunistentviertel. Mein Vater war ja auch Kommunist, muss ich sagen. Und wir haben auch nichts anderes gehört als über den Hitler. Und dann hat er sich meistens bei der Tante aufgehalten. Und die hat ihm auch ein Gewand bringen wollen, weil es nachts doch ein bisschen kühl war. Er hatte bloß ein Hemd. Da hat er mich mal abgeholt von Knagge & Beitz und ich bin erschrocken. Braun gebrannt und ein weißes Hemd und die Hosen. Als junger Mensch und alle anderen waren im Krieg und da waren vielleicht bloß Alte oder Verwundete und was weiß ich auch oben noch einmal. Und dann sind wir zusammen Trambahn gefahren, ich habe ehrlich Angst gehabt, aber nicht um mich. Da hat er gesagt, er braucht ein Gewand. Und (...) dann haben wir ein Treffen vereinbart in Freimann.“⁵⁴⁸

Mathilde will dem Bruder nun genug Zivilkleidung von ihrer Arbeitsstelle besorgen. Seine Uniform hatte er bereits sicherheitshalber entsorgt, um sich damit nicht in Gefahr zu bringen: *„Und seine Uniform, die hat er schon abgelegt gehabt, die hat er, glaube ich, in die Isar geschmissen oder vergraben.“⁵⁴⁹* Dies ist ein Augenblick, der von vielen überlebenden Deserteuren beschrieben wird: Sich der Uniform zu entledigen, bedeutete, sich tatsächlich von der nationalsozialistischen „Kampfgemeinschaft“ zu entfernen, und zumindest äußerlich wieder ein Zivilist zu werden.⁵⁵⁰ Die Geschwister verabreden sich in der Nacht, doch das Treffen kommt nicht zustande: *„Also jedenfalls, haben wir uns nicht getroffen. Wo wir uns in der Nacht zusammenbestellt haben, war er nicht da. Jetzt bin ich nun traurig mit meinem*

⁵⁴⁷ Zu den erfinderischen Strategien, um Nahrung, Kleidung oder Flugblätter zu transportieren und/oder zu tarnen vgl. beispielsweise Hervé, Florence: „Wir fühlten uns frei“ Deutsche und französische Frauen im Widerstand. Essen 1997, S.59ff.

⁵⁴⁸ Interview 3, S.8

⁵⁴⁹ Interview 3, S.8

⁵⁵⁰ Ein in Zivilkleidung aufgegriffener Deserteur hatte wesentlich schlechtere Chancen vor Gericht, da er sich durch das Ablegen der Uniform auch nach außen kenntlich von der Truppe entfernt hatte und es für ihn keinen Weg mehr zurückgab.

Gewand wieder gegangen, wo er es so notwendig gebraucht hätte. Und mit der Zeit hätte er was Gewaschenes dazu. Und meine Tante hat auch keine Männerkleidung gehabt. Und dann wollte er auf die Dult gehen, so ein Jahrmarkt ist das. [...] Und da wollte er sich dann beim [...] Altwarenhändler, die Gewand und alles Mögliche haben, da wollte er sich dann etwas kaufen.”⁵⁵¹

3.10.3. Gefangennahme und Flucht: *„Und da hat er dann wieder flüchten können.“*

Franz wird schließlich auf offener Straße entdeckt und anschließend denunziert. Die Polizei findet ihn in einem Versteck bei seiner Tante. Dort springt er aus dem Fenster des Hauses und versucht, mit der Straßenbahn zu fliehen. Sehr plastisch und voller Emotionen beschreibt Mathilde die Flucht ihres Bruders und schließlich seine Gefangennahme: *„Und wieder war es so. Die Leute, die sind ja unglaublich. Also soll sie der Teufel holen, wenn, die sind bestimmt schon sowieso verreckt. Also, haben sie sofort wieder die Polizei gerufen, dass er sich bei meiner Tante aufhält. Und damals ist er sowieso gleich vom ersten Stock runtergehüpft, weil er da Angst dabei war, es ist jemand anders. Ich meine, in Giesing sind die Häuser, da kann man herauflangen. Das waren so kleine Häuser, aber trotzdem halt. Und da ist er dann, ist er dann in die Trambahn. Da ist die Fünf gefahren und er hat gedacht, steig in die Trambahn ein, fahr runter zum Dult. Und hat er schon gewusst, dass die angerufen haben, das hat sich dann gleich herumgesprochen, dass die die Polizei verständigt haben. Und da hat er sich gedacht, mit der Trambahn komme ich schon da runter. Und dann haben die tatsächlich die Trambahn aufgehalten. Und dann haben sie ihn verhaftet. Und dann haben sie ihn in München in dieses Gefängnis gebracht.“⁵⁵²*

Kurz nachdem Franz dann am 10. Juli 1941 verhaftet worden ist, kann er aus dem Gefängnis fliehen. Er wird aber am 28. Juli jedoch erneut von der Gestapo gefunden und wieder in München inhaftiert. Mathilde erzählt, dass Franz nun versucht, sich einen Fluchtweg aus dem Gefängnis zu graben. In einem Schreiben des Münchner Wehrmachtsgefängnisses vom 31. Juli 1941 wird diese Handlung und die daraus folgende Bestrafung aus der Sicht der Verfolger geschildert: *„In der Nacht vom 29./30.7.41 unternahm F. einen Fluchtversuch, indem er eine eiserne Stütze des Wandbrettes, die er zu diesem Zwecke abgerissen hatte, dazu benutzte, die Mauer unter seiner Liegestätte aufzubrechen. Bei diesem Versuch wurde er vom*

⁵⁵¹ Interview S.8

⁵⁵² Interview S.9

*kontrollierenden nachtdiensthabenden Arrestaufseher überrascht und sofort in eine andere Zelle verbracht. F. ist für den entstandenen Schaden ersatzpflichtig. [...] F. wurde mit Bettlagerentzug und Anlegen von Fußketten während der Nachtzeit bestraft.*⁵⁵³ Nach seinem Fluchtversuch wird Franz kurze Zeit später in ein Gefängnis nach Stettin/Swinemünde gebracht; dort befindet sich sein zuständiges Wehrkreiskommando mit dem dazugehörigen Marinekriegsgericht. Vor seiner Verhandlung gelingt es Franz, bei einem Zahnarztbesuch, erneut zu fliehen. Er stiehlt ein Fahrrad und versucht von Stettin nach Berlin zu radeln. Kurz vor seinem Ziel wird er laut Bericht von Mathilde Fellner von einem Jungen an die Polizei verraten und gefasst. Mathilde schildert diese Geschehnisse nun nicht mehr durch eigenes Erleben oder Erzählungen ihres Bruders, sondern hat ihre Kenntnisse aus seiner Strafkarte, die ihr seit einigen Jahren vorliegt⁵⁵⁴ und seinen Briefen.

Vermutlich wird auch der historische und politische Diskurs zu Widerstand und Verfolgung der letzten Jahre ihr Bild beeinflusst haben. Sie verknüpft an diesem Punkt ihr Wissen mit einer eigenen Rekonstruktion der Ereignisse und ihrer persönlichen Einschätzung des Bruders: *„Natürlich ist der Soldat ihm nach, aber der Soldat hat Stiefel angehabt und der Franzl, der hat ja keine Stiefel mehr angehabt. Der hat andere Schuhe gehabt. Also hat er besser laufen können sowieso, er war ein guter Sportler. Jedenfalls ist er das da auf die Aschentonnen und über die Mauer und weg war er. Sehen sie, dann ist er schon wieder nach Berlin gekommen. War er schon wieder, ist er zu Fuß, irgendwo hat er ein Rad genommen. (...) Das hat da gestanden – wer hätte das nicht – in seiner Todesangst nimmt er ein Rad. Die nächste Fahrgelegenheit, das ist ganz klar. Er hat ein Rad, ein Mordsding hat er gestohlen. Da setzt er sich aufs Rad, das hat er dann (später) im Wald wieder weggeschmissen. Und da ist er dann schon wieder kurz vor Berlin gekommen. Dann hat er sich mal in den Graben reingelegt, um ein bisschen zu schlafen. Erschöpft war er halt auch und so. (...) Und dann kommt da so ein Gendarm daher. Und sagt, was tun sie hier und so und so. Und dann ist er natürlich mit dem Rad davon. Der ist aber nicht nachgekommen. Und da hat er dann wieder flüchten können. Dann hat er das Rad, Berlin-Bernau war das dann, bis dahin ist er gekommen. Und da war da in der Nähe, so eine Kneipe oder irgend so etwas. Und da war so ein junger Bursche und den hat er dann gefragt um was zu essen oder was weiß ich. Und da hat er, an so einer Wallanlage oder was weiß ich, was das da war, da hat er gesagt, er soll warten. Dabei ist der, der Sauhahn*

⁵⁵³ Schreiben der Standortarrestanstalt München vom 31. Juli 1941 an die Dienststelle Feldpost.Nr. M15-475. Mit freundlicher Erlaubnis aus dem Privatbesitz von Mathilde F. zitiert.

⁵⁵⁴ „Und da, das steht alles in der dicken Akte drin. Das sind dann hundert Seiten, da steht alles ganz genau drin, was ihm alles passiert ist und was er alles gemacht hat.“ (13, 9)

muss ich schon sagen, hat er ihm natürlich nichts zum Essen gebracht, sondern er hat gleich die Polizei verständigt. Das war vielleicht ein Bursch mit sechzehn Jahren. (...) Und dann haben sie ihn natürlich wieder gehabt. Dann haben sie ihn wieder ins Gefängnis zurück (gebracht). Und dann in Ketten gelegt und da ist er nicht mehr rausgekommen.“⁵⁵⁵

In dieser Interviewpassage wird deutlich, dass Mathilde Fellner besonders der Diebstahl des Fahrrades beschäftigt. Der Autorin liegt nur ein Ausschnitt des Urteils gegen Franz vor⁵⁵⁶, es ist jedoch davon auszugehen, dass in der Urteilsbegründung auch von dem Diebstahl des Fahrrades die Rede ist. Nach den Richtlinien der nationalsozialistischen Justiz wurde ein Fahrraddiebstahl als ein schlimmes Vergehen an der „Volksgemeinschaft“ bewertet und der Begriff des „Fahrradmarders“ taucht häufig in den untersuchten Materialien auf.⁵⁵⁷ Ein Feldgericht verurteilte am 19. August 1941 einen 18-jährigen Marineartilleristen zum Tode in der Urteilsbegründung heißt es: *„Dagegen hat der Angeklagte während der Fahnenflucht eine kriminelle Veranlagung in gefährlicher Weise entwickelt. Er hat sich vor allem als Fahrradmarder betätigt und dabei wahrscheinlich noch mehr Diebstähle begangen, als bisher festgestellt worden ist. Fahrraddiebe von der Art der Angeklagten bilden eine Gefahr für die Allgemeinheit und sind Volksschädlinge.“⁵⁵⁸*

3.10.4. Abschiede: *„Werde bis zur letzten Minute an Euch denken“*

In der Urteilsbegründung beschreibt das Gericht Franz Fellner als einen *„verschlossenen, undurchsichtigen Charakter mit schlechter Dienstauffassung, ohne Ehrgeiz und Interesse.“⁵⁵⁹* Aufgrund des Deliktes der Fahnenflucht, den Fluchtversuche, des Fahrraddiebstahls und seiner charakterlichen Einstufung kommt vermutlich das Urteil der Todesstrafe zustande. *„Und dann*

⁵⁵⁵ Interview 3, S.9-10

⁵⁵⁶ Bei der Deutung von Handlungsvollzügen biographischer Selbstbeschreibungen ist das Verifizieren von Aussagen der Zeitzeuginnen und Zeitzeugen durch Quellen nicht relevant. Vgl. auch Rosenthal, Gabriele: *Erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Gestalt und Struktur biographischer Selbstbeschreibungen.* Frankfurt/M; New York 1995.

⁵⁵⁷ *„Die Todesstrafe ist im Allgemeinen angebracht bei wiederholter oder gemeinschaftlicher Fahnenflucht und bei Flucht oder versuchter Flucht ins Ausland. Das gleiche gilt, wenn der Täter erheblich vorbestraft ist oder sich während der Fahnenflucht verbrecherisch betätigt hat.“* (Zit. nach Schwinge, Erich (1943) *Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung*, S.179.)

⁵⁵⁸ Zitiert nach Messerschmidt, Manfred; Wüllner, Fritz: *Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus.* Baden Baden 1987, S.96) Der Begriff „Fahrradmarder“ als Synonym für Fahrraddieb war in der Amtssprache ein durchaus gängiger Begriff, der in zahlreichen amtlichen Bekanntmachungen und Warnung vor Diebstahl Verwendung fand. Er ist auch im Deutschen Wortschatz nach Sachgruppen verzeichnet. Vgl. auch: Dornseiff, Franz: *Der deutsche Wortschatz nach Sachgruppen.* Berlin 1934, S.638.

⁵⁵⁹ Zitiert nach: Kulturreferat der Landeshauptstadt München (1998) *Der nationalsozialistische Terror und Verfolgungsapparat.* Franz F. (1922-1942) (<http://www.widerstand.musin.de/w2-41.html>) zuletzt abgerufen am 28.10.2014.

*ist [sie weint] er, das war dann im Herbst. Und da, war Weihnachten, kurz vor Weihnachten war die Verhandlung. Und dann haben sie ihn halt zum Tode verurteilt, Gnadengesuch. Es hat alles nichts geholfen. Und es war halt schon beschlossene Sache.*⁵⁶⁰ Mathilde schreibt ein Gnadengesuch an das Marinekriegsgericht in Swinemünde. Sie beruft sich darin auf sein jugendliches Alter, doch ihr Gesuch wird ohne Begründung abgelehnt. Franz wird am 7. März 1942 von einem Erschießungskommando hingerichtet und seine Habseligkeiten an die Familie nach München geschickt.⁵⁶¹ Seine letzten Gedanken gelten seinen nächsten Angehörigen:

„Meine Lieben!

Stettin 6.3.42

*Will euch einige Zeilen dazu schreiben. Heute ist mir mitgeteilt worden, daß das Urteil morgen vollstreckt wird. Meine Lieben, es ist hart für Euch. Hier diese letzte Nacht bleibe ich auf. Habe noch einige Briefe geschrieben, u. jetzt will ich noch ein wenig lesen, damit ich mich etwas zerstreue. Es ist jetzt ungefähr 11 h also noch 8 Stunden. Daß ich meine Sinne noch beisammen habe, seht ihr. Von Angst keine Spur. Nun grüße ich Euch noch ein letztes Mal, macht euch keinen Kummer, es ist ja jetzt vorbei. Euer Franzl. Werde bis zur letzten Minute an Euch denken.*⁵⁶²

Es ist schwer diese Abschiedsworte zu deuten. Aus diesen Zeilen spricht eine aufrechte Haltung, die vermuten lässt, dass Franz sich deutlich für seine Desertion entschieden hatte und nun sehr gefasst die Konsequenzen trägt. Ihm scheint auch klar gewesen zu sein, dass er seine Familienmitglieder mit seinem Verhalten gefährdet hatte. In ihren autobiographischen Aufzeichnungen fasst Mathilde Fellner die Ereignisse noch einmal zusammen: *„Man hetzte ihn und er war 6 Wochen auf der Flucht, bis er verraten, gefangen und ein halbes Jahr im Kerker an Ketten gefesselt verbringen mußte, bis man ihn am 7. März frühmorgens im Alter von 19 Jahren erschossen hat.*⁵⁶³

Mathilde verliert mit dem geliebten Bruder auch ihren eigenen Lebensmut. In einem anderen Interview erklärt sie: *„Wir haben uns schon sehr gehen lassen. Ich habe mich zu nichts aufraffen können. Ich habe auch gar keine Lust mehr gehabt zu nichts. Immer ist es halt so dahingegangen, so schlecht und recht. Ich habe mich einfach treiben lassen. Wenn ich dann den Koffer aufgemacht habe, weil ich was gesucht habe, und wo ich dann die Papiere und*

⁵⁶⁰ Interview 3, S. 9-10

⁵⁶¹ *„Ich hab’ das Gnadengesuch geschrieben. Mei, da kann man nicht viel schreiben, nur das man eben ersucht, ihn auf Grund seines Alters zu begnadigen.[...] Mein Bruder meint auch, dass das der B. gar nicht in die Hand gekriegt hat, oder der Großadmiral Dönitz, dass die den Franz sowieso von Haus aus zum Tode verurteilt haben. Ob da ein Gnadengesuch kommt, das war denen total wurscht. Aber die Hoffnung, die gibt man halt nie auf.“* Hilde F. über Franz F.: *“Vom Krieg hat er nichts g’halten.”* Zit. nach Reichelt, Stefanie, *„Für mich ist der Krieg aus“*. München 1995, S.183.

⁵⁶² Zitiert mit freundlicher Genehmigung von Frau Mathilde Fellner

⁵⁶³ Bericht S.4

*Briefe gefunden habe! Dann geht alles wieder aufs Neue los: dann hab' ich wieder alles durchgelesen und wieder geweint.*⁵⁶⁴ Etwa ein Jahr später, im März 1943 stirbt Mathilde Fellners Vater. Der älteste Bruder Alfons befindet sich zur selben Zeit an der Front in Russland und wird kurz darauf für vermisst erklärt. Mathilde ist nun mit ihrem jüngsten Bruder Josef auf sich allein gestellt. Aufgrund von Problemen an ihrem neuen Arbeitsplatz bei Rodenstock, zu dem sie dienstverpflichtet wurde, bekommt Mathilde aber einen katholischen Vormund und wird von ihrem Bruder getrennt. Sie muss in einem von Nonnen geleiteten Heim in der Theresienstraße in München leben. Mitte Januar 1944 schickt man sie in das „Marienhaus“ in Schloss Kirchsönbach bei Würzburg. Dort soll sie zunächst für ein halbes Jahr als Haushaltsschülerin bleiben.

3.10.5. Klosterzeit und Kriegsende: „*Ich musste weiter bleiben*“

Mathilde erlebt im „Marienhaus“ die Pflichten des katholischen Klosterlebens und wird häufig wegen ihrer eigensinnigen, lebhaften Art von den Nonnen häufig bestraft und eingesperrt. Auf meine (suggestive) Frage hin, ob sie ihren Aufenthalt im Kloster als eine Art Bestrafung für die Hilfe bei der Flucht ihres Bruders empfunden hat, antwortet sie: *„Ich habe ja geweint den ganzen Weg da hinauf, die ganze Bahnfahrt. Erstens schon, weil ich weg musste von München. Und dann da hinauf, zwangsweise sozusagen. Und wenn es auch geheißen hat, sechs Monate Haushaltsschule, aber trotzdem. Man verfügt einfach über jemanden. Und der muss und fertig, aus. Und zum Bahnhof, da hinauf, in den Zug und fertig. Und ich hätte sie hinunter schlagen können über die Bank im Zug, ich habe geweint, hinauf, hinauf, hinauf. Und mit ganz geschwollenen Augen bin ich da hinauf gekommen und dann da hinein, hinter mir die Tür wieder zugesperrt.“*⁵⁶⁵

Mathilde fügt sich dem durch Arbeit und Gebete bestimmten Alltag widerwillig und lehnt, abgesehen von ihrer Pflege von evakuierten Kleinkindern in einem nahe gelegenen Heim, das klösterliche Leben ab. Sie kann aber ihrem Wunsch, *nach Hause zu gehen*, aufgrund der Kriegssituation nicht nachkommen. *„Anfang 1945 war ich ein Jahr da und wollte wieder heim, doch die Tiefflieger schossen sogar in den Schlosspark und die Schwestern, die gerade draußen arbeiten mussten, warfen sich auf den Boden. Also, reisen unter solchem Beschuss wäre Selbstmord gewesen. Ich musste weiter bleiben, in der Hoffnung, dass der Krieg bald vorüber*

⁵⁶⁴ Tafeltext der Ausstellung „Für mich ist der Krieg aus“. Deserteure und Kriegsverweigerer des Zweiten Weltkrieges in München. Vgl. Reichelt; Stefanie: „Für mich ist der Krieg aus“, München 1995.

⁵⁶⁵ Interview 3, S.24

ist. Inzwischen war ich 20 Jahre und man hatte mir eineinhalb Jahre meines Lebens gestohlen. Im Mai kamen dann endlich die Amerikaner.“⁵⁶⁶ Mathilde Fellner wartet nun auf die Rückkehr ihrer beiden Brüder. Josef der jüngste Bruder kann von einem englischen Gefangenentransport flüchten, doch auf ihren großen Bruder wartet sie lange vergeblich. Sie und Josef Fellner führen lange ein rastloses, unruhiges Leben und Mathilde wechselt häufig ihren Arbeitsplatz.⁵⁶⁷ Im Jahre 1967 heiratet sie schließlich einen Japaner aus Hawaii mit amerikanischer Staatsbürgerschaft, der ihretwegen in Deutschland bleibt und mit dem sie glücklich zusammenlebt.⁵⁶⁸ Den Tod ihres Bruders und ihren erzwungenen Aufenthalt im Kloster empfindet sie bis heute als großes Unrecht. Ihre biographische Erzählung macht deutlich, dass sie die durch den Krieg bedingten Erlebnisse und den Verlust von drei ihrer nächsten männlichen Angehörigen nur bedingt verarbeiten konnte:

*„Das war die schlimmste Zeit meines Lebens bisher. Mein ältester Bruder Alfons war bereits in Frankreich bei den Panzern und wurde dann nach Woraneso in Rußland versetzt. Die letzte Post kam Anfang Januar 1943 und am 22. Januar 43 starb mein Vater mit 50 Jahren. Alfons gilt bis heute als vermisst. In späteren Jahren war ich im Traum in Russland, als man ihn auf einer Trage von der Front zurückbrachte, alles voll Blut und beide Beine abgeschossen. Von Franzl träume ich, daß er nach langem Warten endlich heim kommt und wenn ich ihn frage, wie lange er bleiben kann, oder ob er wieder fort muß, sagt er nur, er weiß es nicht und ist dann bald wieder verschwunden. Nach solchen Träumen wache ich weinend auf und bin den ganzen Tag sehr traurig, so wie auch jetzt, während ich all das schreibe.“*⁵⁶⁹

Der Gedanke an den hingerichteten Bruder stimmt sie noch immer sehr traurig und zugleich ist sie stolz, einen Bruder gehabt zu haben, der sich der nationalsozialistischen Herrschaft nicht anpasste, sondern sich den militärischen Zwängen und der Verfolgung durch die NS-Militärjustiz versuchte zu entziehen. Deshalb setzt sie sich lange engagiert für die Veröffentlichung seiner Geschichte ein. In zwei Ausstellungen in München und Umgebung sowie in verschiedenen Publikationen ist seine Geschichte bislang veröffentlicht worden.⁵⁷⁰ Ihre eigene, nicht unerhebliche Rolle wird in den Beschreibungen der Verfolgung des Franz Fellner zwar erwähnt, findet aber keine Anerkennung. Sie selbst ist für die zwangsweise im Kloster verbrachte Zeit nicht entschädigt worden; sie bemängelt auch, dass ihr diese Zeit noch

⁵⁶⁶ Bericht S.12-13

⁵⁶⁷ Bericht S.14

⁵⁶⁸ Bericht S.15

⁵⁶⁹ Bericht S.4

⁵⁷⁰ Detjen, Marion: „Zum Staatsfeind erklärt“. München 1998 und Reichelt, Stefanie: „Für mich ist der Krieg aus.“ München 1995.

nicht einmal in der Rentenberechnung anerkannt wurde.⁵⁷¹ Der dortige Aufenthalt galt lediglich als vormundschaftliche Verfügung der Kirche. Mathilde Fellner hat sich dem Bundesverband der Opfer der NS-Militärjustiz e.V. angeschlossen und als letzte Angehörige von Franz Fellner einen Antrag auf Entschädigung gestellt. Dieser war zum Zeitpunkt des Interviews noch nicht bewilligt.

⁵⁷¹ Bericht S.16

3.11. Nachbemerkung

Die Geschichte des Deserteurs Alfred Pampel in Berlin steht am Anfang dieser sehr unterschiedlichen Verfolgungsgeschichten. Sie ist geprägt durch viele involvierte Personen vor allem Frauen mit den unterschiedlichsten Interessen. Am Ende nimmt er sich selbst das Leben, weil vielleicht nicht nur die Verfolgung sondern auch die vielen persönlichen Lügen und Enttäuschungen zu viel für ihn geworden sind. Die Kommunisten Clara und Erich T. aus Hamburg schafften es gemeinsam, der Feldpolizei zu entkommen. Sie riskierten mit Hilfe von Genossinnen und Genossen ihr Leben für ihre politische Überzeugung. Beide lebten in der Illegalität und der Furcht vor der Denunziation und Entdeckung, aber auch auf der Suche nach ihrem persönlichen Glück. In dem zur Verfügung gestellten Interview und der Videoaufzeichnung sprechen sie wenig über politische Motive, sondern vielmehr von ihren Gemeinsamkeiten und den Alltag des „sich verstecken Müssens“. Ihre Geschichte erzählt viel über die Schwierigkeiten aber auch Möglichkeiten sich Handlungsräume im nationalsozialistischen Kriegsalltag zu schaffen und die Verfolgung geglückt zu überleben.

Anders in der zweiten Geschichte der „ahnungslosen Helferinnen“ Gertrud Schmitz und Paula Kuhn. Vielleicht waren sie auf der Suche nach Abwechslung im tristen und gefährlichen Alltag der Bombenangriffe auf Berlin und nutzten vermutlich die Gelegenheit, zwei jungen Soldaten und sich selbst ein paar angenehme Tage zu bereiten. Aus den Akten geht nichts über die Motive der Soldaten hervor und es ist ungewöhnlich, dass sie gemeinsam desertierten, denn meist fanden Desertionen vereinzelt und ohne das Wissen von anderen Soldaten statt. Und in diesem Fall besorgte ein Fahnenflüchtiger dem anderen eine Unterkunft.

Ob die beiden Frauen tatsächlich nichts von den Desertionen gewusst haben, ist letztlich nicht entscheidend. Die Begründung für den Freispruch des Gerichts, sie hätten beobachten können, wie eine Wehrmachtsstreife im Lokal den Urlaubsschein unbeanstandet kontrolliert hatte, klingt zumindest plausibel.⁵⁷² Vielleicht haben sie mit ihrer Version der Geschichte das Gericht erfolgreich belogen und es ist ihnen durch ihr eigensinniges Handeln gelungen, zwar nicht die Soldaten, aber zumindest sich selbst vor einer Bestrafung zu bewahren. Gerade in Berlin gab es, wie die bereits erwähnte „Gruppe Onkel Emil“, eine Reihe von Organisationen im Untergrund, die es sich zur Aufgabe machten verfolgte Menschen zu verstecken, die auf vielfältige Art untergetaucht waren.⁵⁷³ Unabhängig davon, ob die beiden Berliner Frauen nun vorsätzlich handelten oder nicht, ist es ihnen gelungen, die beiden Soldaten eine Zeitlang dem

⁵⁷² BArch Berlin, RJM 3001/IV g5 2340/44, Bl. 9

⁵⁷³ Andreas-Friedrich, Ruth: Der Schattenmann. Tagebuchaufzeichnungen von 1937-1945, 1984, S.205f.

203

Kriegsdienst zu entziehen. Gerade das Besondere dieser Geschichte kann hier das Alltägliche im Krieg darstellen. Die kleinsten Rädchen, wie die einfachen Soldaten, im Getriebe der Vernichtungsmaschinerie für einen Moment aufzuhalten, bedeutete, die Zahl der Opfer des Krieges zu reduzieren. Hier trifft das Zitat von Uwe Timm aus der Novelle „Die Entdeckung der Currywurst“ zu, die die Geschichte einer Hamburger Frau erzählt, die im Luftschutzkeller einen Soldaten kennen lernt und ihn schließlich dort bis zum Ende des Krieges versteckt: *„Ich hätt ihn auf jeden Fall mit raufgenommen und versteckt. Das hat nix mit Sympathie zu tun. Hätte jedem geholfen, der nicht mehr mitmachen wollte. Einfach versteckt. Is ja das Kleine, was die Großen stolpern läßt. Nur müssen wir viele sein, damit die auch fallen.“*⁵⁷⁴

Die letzte Fallgeschichte von Mathilde Fellner und ihrem Bruder Franz erzählt von einer jungen Frau, die die Entscheidung ihres Bruders nicht länger Soldat zu sein, gemeinsam mit Angehörigen bedingungslos unterstützt und bis heute für die Anerkennung des an ihm und ihr begangenen Unrechts kämpft. Mathilde Fellner schildert am Ende des untersuchten Interviews noch einmal die Gründe, warum ihr Bruder sich so konsequent der Kriegsmarine entzogen hat: *„Also, das war nix für ihn (...) die wollten, das er sie bedient hinten und vorne, die auf dem Schiff (...) und dann das ewige Grüßen, Salutieren und das alles. Und er war ein freiheitsliebender Mensch, er hätte tanzen mögen und Bier trinken mit der Freundin und was weiß ich. Also das war nix für ihn, das war Gift.“*⁵⁷⁵ Franz Fellner konnte sich nicht der Hierarchie und dem Drill auf seinem Schiff unterwerfen. Es widerstrebte ihm so sehr, dass er eine günstige Gelegenheit nutzt⁵⁷⁶, um davonzulaufen.

Allen Geschichten ist gemeinsam, dass sie vom Mitmachen, Verweigern, und Widerstehen im Alltag erzählen. Das Aufzeigen von Handlungsweisen von Frauen im Kontext von Wehrmachtsdesertionen macht deutlich, wie sich vielfältige Formen von Verweigerungen auf das alltägliche Leben auswirken konnten. Die Fallgeschichten handeln von Verfolgung Erfahrungen und Emotionen im Kriegsalltag: Angst, Leid, Glück, Liebe und Trauer bringen dem Betrachter, Handlungs- und Lebensräume der Akteurinnen und Akteure unter den Bedingungen der NS-Herrschaft und der Kriegssituation, ein Stück näher. Es ergeben sich dadurch aber auch neue Fragen nach Verantwortung und Schuld sowie nach Motiven und Mentalitäten von Frauen an der Kriegs- und Heimatfront, die es noch zu klären gilt.

⁵⁷⁴ Nach persönlicher Aussage des Autors hat sich eine ähnliche Geschichte im Bekanntenkreis seiner Familie zugetragen und inspirierte ihn zu seiner Novelle „Die Entdeckung der Currywurst“ von 1993. S.122. Gespräch nach der Lesung von Uwe Timm am 29. Mai 2002 im Literarischen Zentrum in Göttingen.

⁵⁷⁵ Interview 3, S.8.

⁵⁷⁶ Vgl. die Verwendung des Begriffs „Nutzen von Gelegenheiten“ bei Plötz, Kirsten: Als fehle die bessere Hälfte. „Alleinstehende“ Frauen in der frühen BRD 1949-1969. Königstein 2005.

4. NS-Verfolgungspraxis: Institutionen, Akteure, Orte

4.1. Die Gesetze

„So hat selbst das Wort Gesetz in der totalitären Sprache seine Bedeutung geändert: es deutet nicht mehr auf den Zaun des Gesetzes hin, dessen relative Stabilität den Raum der Freiheit schafft und behütet, in welchem menschliche Bewegungen und Handlungen stattfinden und sich abspielen; sondern es bezeichnet vorerst und wesentlich eine (totalitäre) Bewegung (... und): es läuft in jedem Falle auf ein Gesetz der Ausscheidung von „Schädlichem“ oder Überflüssigem zugunsten des reibungslosen Ablaufs einer Bewegung hinaus (...).“⁵⁷⁷

Auf die Frage nach der Möglichkeit von „Recht im Unrecht“, oder wie im Übel des nationalsozialistischen Staates überhaupt von Recht und Gesetz gesprochen werden kann, soll an dieser Stelle eingegangen werden. Hierauf gibt es nach dem Rechtshistoriker Michael Stolleis verschiedene Antworten: „Zum einen ist kein Regime so perfekt, dass es nicht Nischen, Restbestände von Recht und Menschen gäbe, die auch als Amtsträger dem politischen Druck widerstehen, sich rechtmäßig verhalten und sich nicht zum Täter machen lassen.

Die zweite Antwort verzichtet auf eine inhaltliche Unterscheidung von Recht und Nichtrecht und bezeichnet als „Recht“, was bestimmten formalen Anforderungen genügt. Diese Prämisse gilt auch dann, wenn die Verfassung auf den Satz reduziert wurde, dass der Wille so genanntes „Führer-Gesetz“ ist und über Recht und Unrecht entscheidet. So ist dann jede staatliche Willensäußerung ein gültiges Recht, sofern sie dem Willen des Führers entspricht. Diese Auffassung von absolutem Recht schließt jedoch den Terror, die willkürliche Gewalt aus, da diese nicht den formalen Rechtsanforderungen entsprechen.

Eine mögliche dritte Antwort auf die Frage „Recht im Unrecht?“ könnte auch in der Ablehnung der Rechtsqualität aller Staatsakte zwischen 1933 und 1945 liegen, wenn der nationalsozialistische Staat, als System ohne jegliches gültiges Recht begriffen wird. Doch die Auflösung der Frage zum Prinzip des NS-Rechts gestaltet sich vielfältiger: Das in der Weimarer Republik geltende bürgerliche Recht wurde zunächst von der NS-Regierung übernommen und

⁵⁷⁷ Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. S.950f.

verwandelte sich durch eine neue Gesetzesproduktion nach und nach in *Un-Recht*. Der jährliche Umfang der Reichsgesetzblätter nahm ab 1933 eklatant zu und so vollzog sich die Umkehrung der bürgerlichen Rechtsstaatlichkeit zum Terrorsystem des Faschismus.⁵⁷⁸ Wenn dann noch die Moral zerbrach, frei nach Hitlers Diktum „*der totale Staat darf keinen Unterschied kennen zwischen Recht und Moral*“, dann war der Willkür im NS-Staat keine Grenze mehr gesetzt.⁵⁷⁹ Ab 1933 waren zur Vorbereitung eines neuen Krieges die Ausdehnung der Aufgaben der Militärgerichtsbarkeit auf die Zivilbevölkerung von dem Militärjustiz-Experten Heinrich Dietz ausformuliert worden. Die Umstrukturierung der Zuständigkeit der Justiz sollte zur Sicherung der „*Blut-, Opfer und Schicksalsgemeinschaft so eingerichtet werden, daß sie im Ernstfall die geistige schlagkräftige Waffe des Staates ist, die die Widerstandskraft der Truppe und der Bevölkerung überhaupt erhält und steigert, frei von allen Fehlern, die sich psychologisch ungünstig auswirken könnten.*“⁵⁸⁰

Zusätzlich zu den veränderten Gesetzgebungen gab es bereits seit dem 04. Februar 1933 mit der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des deutschen Volkes“, eine Anzeigepflicht für mutmaßlich hochverräterische Aktivitäten. Zusätzlich setzte die Notverordnung (NotVO) vom 28. Februar 1933, die so genannte Reichstagsbrandverordnung (Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat) auf der Grundlage des Art. 48 Abs. 2 der Weimarer Verfassung („Maßnahmen bei Störung von Sicherheit und Ordnung“) die wesentlichen Grundrechte außer Kraft und übertrug Befugnisse des Reichspräsidenten auf die neue Reichsregierung unter Hitler. Gleichzeitig war sie eine juristische Legitimierung der Geheimen Staatspolizei und der politischen Polizei und fördert von Anbeginn der nationalsozialistischen Herrschaft die Anzeigepflicht der Bevölkerung, d.h. die Denunziationen.⁵⁸¹

Im Juli 1936 präzisierte und verschärfte die nationalsozialistische Rechtsprechung die gesetzliche Regelung zur Anzeigepflicht: Wer das Vorhaben eines Hochverrats nicht zur Anzeige brachte, konnte mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft werden. In besonders schweren Fällen mit einer lebenslänglichen Zuchthaus- oder der Todesstrafe. Die Definition für Hochverrat ist dabei breit gefasst.⁵⁸²

⁵⁷⁸ Stolleis, Michael: Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus. Frankfurt/M 1994. S.8-11f.

⁵⁷⁹ Zit. nach: Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft. Frankfurt/M 1955/ 7. Aufl. 2000 (Originalausgabe: The Origins of Totalitarianism, New York 1951.) S. 826. Mahnung des Führers an die Juristen im Jahre 1933. Zit. nach: Frank, Hans: Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues Strafrecht, Zweiter Teil, 1936, S.8.

⁵⁸⁰ Zit. nach Messerschmidt/Wüllner: Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus, 1987, S.2.

⁵⁸¹ RGBl. I S. 83 zitiert nach: Evans, Richard J.: Das Dritte Reich. Band 1: Aufstieg. München 2004, S.443f.

⁵⁸² Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 schränkte

Sinn und Zweck der Anzeigepflicht sei, so ein Richter des Volksgerichtshofes Paul Lämmle: der Polizei die Aufdeckung staatsfeindlicher Organisationen in ihrer Gesamtheit zu ermöglichen. Dabei übersah er nicht die Problematik einer übertriebenen Denunziationsbereitschaft der Bevölkerung und einer gleichzeitigen Arbeitsüberlastung der Gerichte. Die Anzeigepflicht sollte sich auf keinen Fall „*ins Uferlose erstrecken*“.

Durch die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) gegen Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer und das Verbot des Hörens ausländischer Radiosender von 1939 wurde die Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung verschärft. Die unmittelbare Vorbereitung der Wehrmachtsjustiz auf den Krieg erfolgte durch zwei durch die Wehrmachtsrechtsabteilungen formulierte Verordnungen vom 17. August 1938, der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) und der Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO). Während die KStVO ein abgekürztes Verfahren ohne Instanzenzug und Berufungsmöglichkeiten einführte und damit die Position der Angeklagten erheblich verschlechterte, ergänzte die KSSVO das materielle Strafrecht in Ermangelung eines neuen Militärstrafgesetzbuches.⁵⁸³

Mit der Schaffung einer besonderen Kriegsstrafrechtsverordnung sollte die Erfahrung im Ersten Weltkrieg genutzt und Hitlers in „Mein Kampf“ formulierte Kritik an der Militärjustiz berücksichtigt werden, der die „Zersetzer“ des Krieges und die mangelnde Verfolgung dieses Vergehens als eine der Ursachen für die Niederlage ansah.⁵⁸⁴ Der so genannte „Dolchstoß“ war die Tat von „Minderwertigen“ und „Versagern“, die der Front- und Kriegsführung durch zersetzende Äußerungen in den Rücken gefallen waren und nach Auffassung der Parteiführung zu milde verurteilt worden waren. Auf diese Weise ist das Bild des „Zersetzers“ und der „Zersetzerin“, der Verweigerer und Deserteure in hohem Maße entindividualisiert und zu einem politisch negativ besetzten Typus stilisiert worden.⁵⁸⁵ Mit diesem Instrument sollte laut dem

wenige Tage nach der Ernennung Adolf Hitlers zum deutschen Reichskanzler die Versammlungs- und Pressefreiheit weitgehend ein und erteilte dem der NSDAP angehörenden Reichsinnenminister Wilhelm Frick weitreichende Vollmachten.

⁵⁸³ Gesetzdienst für die Wehrmachtgerichte, Sonderheft Rechtsgrundsätze des Reichskriegsgerichts zu § 5 KSSVO, Berlin 1941, S. 1 Siehe auch: Manfred Messerschmidt: Die Wehrmachtjustiz 1933–1945. Paderborn 2005, S. 73. Die Kriegssonderstrafrechtsverordnung setzte mehrere Tatbestände des alten Militärstrafgesetzbuches außer Kraft und formulierte neue Straftatbestände, die höhere Strafen einschließlich der Todesstrafe vorsahen. Die KSSVO umfasste insgesamt elf Paragraphen. In der Hauptsache die Sondertatbestände, in den Paragraphen 2 bis 8: §2 Spionage, §3 Freischärlerei, §4 Zuwiderhandlungen gegen die von den Befehlshabern im besetzten ausländischen Gebiet erlassenen Verordnungen, §5 Zersetzung der Wehrkraft, §6 Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, §7 Einschränkung der Dienstentlassung, §8 Disziplinarübertretungen.

⁵⁸⁴ Siehe dazu insbesondere: Messerschmidt, Manfred: Der „Zersetzer“ und sein Denunziant. Was damals Recht war. S. 47f. Dieser Untersuchung liegt ein geschlossener Bestand des Staatsarchivs Wien von „Zersetzungs-Verfahrensakten“ der Außenstelle Wien des Zentralgerichts des Heeres zugrunde. Die untersuchten 146 Verfahren erlauben laut Messerschmidt repräsentative Aussagen über Zersetzer und Denunzianten, allerdings weniger über die Richter.

⁵⁸⁵ Messerschmidt, Manfred: Was damals Recht war. (1996), S.99.

zeitgenössischen Marburger Juristen Erich Schwinge den „*Mächten der Zersetzung*“ ein Ende bereitet werden.⁵⁸⁶ Am 1. Dezember 1939 verschärfte der 2. Senat die Rechtsprechung für die kriegsmilitärischen Erfordernisse erneut. Nun konnte sich jeder strafbar machen, „*der eine wehrkraftzersetzende Wirkung seines Verhaltens zwar nicht beabsichtigt, sie jedoch klar erkennt, ohne sich durch diese Erkenntnis von der Tat abhalten zu lassen.*“⁵⁸⁷ „Beihilfe zur Fahnenflucht“ „Wehrkraftzersetzung“ sowie „strafbare Handlungen gegen die Manneszucht und den gebotenen Soldatenmut“ wurden durch die Erweiterungen der „Kriegssonderstrafrechtsverordnungen“ juristisch auf die gesamte Bevölkerung ausgedehnt und betrafen nun nicht mehr nur die Angehörigen der Wehrmacht.⁵⁸⁸ Der Tatbestand des §5 Abs. 1, Nr. 1 der KSSVO wurde so zu einem Hebel gegen Tausende von „Zersetzern und Zersetzerinnen“, inneren Feinden innerhalb der Mannschaftsdienstgrade der Wehrmacht und der zivilen Bevölkerung.

Die NS-Justiz war besonders auf den Schutz der so genannten völkischen Werte wie, Volksgemeinschaft, Staat, Rasse, Erbgesundheit und nationale Ehre ausgerichtet. Als Chef der Sicherheitspolizei hatte Heydrich am 20. September 1939 die örtlichen Organe der Staatspolizei in einem Erlass über die „*Grundsätze der inneren Staatssicherheit während des Krieges*“ angewiesen mit „*rücksichtsloser Härte und Strenge*“ nicht nur gegen staatsfeindliche Bestrebungen, sondern auch gegen alle kriminellen Delikte vorzugehen, die im Kriege wegen ihrer Gemeinschaftsschädlichkeit als Sabotage an der „*Geschlossenheit und dem Kampfeswillen des deutschen Volkes*“ anzusehen seien.⁵⁸⁹

Insgesamt waren bis zum Ende des Krieges von der NS-Militärjustiz etwa drei Millionen Strafverfahren gegen Angehörige der Wehrmacht und gegen Zivilistinnen und Zivilisten verhandelt worden. Nach den vorhandenen Straflisten und Hochrechnungen auf den gesamten Kriegszeitraum wird angenommen, dass diese Verfahren zur Verurteilung von rund 1,3 Millionen Wehrmachtsangehörigen führten. Im weiteren Verlauf des Krieges wurde Defätismus zu einem Massenphänomen der „kleinen Leute“. Der einfache Soldat übte am häufigsten Kritik am Krieg, an den Endsiegphantasien und an der Führung. Dieser Gefahr setzten sich Offiziere und Angehörige der höheren Gesellschaftsschichten weniger häufig aus,

⁵⁸⁶ Erich Schwinge in seinem Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung, Berlin, 6. Aufl., 1944, S.425.

⁵⁸⁷ Zitiert nach: Messerschmidt, Manfred: Was damals Recht war. (1996), S.48f.

⁵⁸⁸ Siehe dazu: Messerschmidt, Manfred; Wüllner, Fritz: Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, Baden-Baden 1987.

⁵⁸⁹ 20. September 1939 in einem Runderlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes, von Reinhard Heydrich, Zu finden u.a. unter: <http://www.ns-archiv.de/nmt/no2001-no2500/no-2263.php> abgerufen am 31.10.2014

sie wussten wohl besser, was sie von der NS-Militärjustiz bei einer Verurteilung zu erwarten hatten.⁵⁹⁰ Nach Jürgen Thomas verurteilte die Wehrmichtsjustiz insgesamt mehr Menschen als alle berichtigten nationalsozialistischen Sondergerichte und der Volksgerichtshof zusammen.⁵⁹¹ Die restlichen 1,7 Millionen Verfahren waren gegen Angehörige der Zivilbevölkerung gerichtet, die gegen die Kriegssonderstrafrechtsverordnungen verstoßen hatten. Die Untersuchung dieses Phänomens ist bislang weitgehend ein Desiderat.

4.1.1. Heimtücke

“Nur immer die Arbeiter müssen bluten, die Oberen drücken sich vorm Krieg”⁵⁹²

Das Inkrafttreten des so genannten Heimtückegesetzes im Februar 1935 als „*Vergehen gegen §2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform vom 20. Dezember 1934*“, schloss für die nationalsozialistische Justiz nicht nur ungeklärte strafrechtliche Lücken, es erhöhte zusätzlich den Grad der Politisierung innerhalb der justiziellen Praxen und erweiterte den Totalitätsanspruch des NS-Regimes bis in die vermeintliche Privatsphäre der so genannten Volksgenossen. Es schränkte darüber hinaus das Recht auf freie Meinungsäußerung ein und kriminalisierte alle kritischen Äußerungen, die angeblich das Wohl des Reiches, das Ansehen der Reichsregierung oder der NSDAP schwer schädigten. Verbunden mit dem neuen Gesetz war ein gewaltiges Maß an Mehrarbeit für die Verfolgungsbehörden, nicht aber die Klärung der Frage, welche Äußerungen tatsächlich strafrechtlich relevant sein sollten.⁵⁹³

⁵⁹⁰ Messerschmidt, Manfred: Was damals Recht war. S.68f.

⁵⁹¹ Thomas, Jürgen: “Nur das ist für die Truppe Recht, was ihr nützt...” In: Norbert Haase (Hrsg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt 1995 S. 48.

⁵⁹² BAArch Berlin 30.01 III 3 1940, Aktennr.218/40 Emma Stihl (Name geändert) geboren am 24.09.1879 in Vierseen Kreis Uelzen. Die 61 jährige Hebamme Stihl ist Zum Zeitpunkt der Anklage wohnhaft in Hannover und wird für diesen und andere Aussprüche wegen Heimtücke vor dem Sondergericht Hannover am 29.11.1940 zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Hebammen als verlängerte Arme der nationalsozialistischen Gesundheits- und Bevölkerungspolitik wurden aufgrund ihres engen Kontaktes zu Frauen und ihren Familien besonders überwacht und bei Fehlritten hart bestraft. Insbesondere die älteren unter ihnen, die ihren Beruf schon im Kaiserreich und der Weimarer Republik ausgeübt hatten, betraf diese Maßnahme. Zu Hebammen und ihrer Rolle als „Vertraute der Frauen und Vertraute des Staates“ im Nationalsozialismus siehe insbesondere: Lisner, Wiebke: „Mutter der Mütter“ – „Mütter des Volkes“? Hebammen im Nationalsozialismus. In: Krauss, Marita: Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus. Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte. Bd.8, Göttingen 2008, S. 42-61. Siehe dazu auch Kapitel 4.15. Abhören feindlicher Sender.

⁵⁹³ Dörmer, Bernward: "Heimtücke". Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Überwachung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945, Paderborn u.a. 1998 Dörmer, Bernward: NS-Herrschaft und Denunziation. Anmerkungen zu Defiziten in der Denunziationsforschung. In: Historical Social Research, Vol. 26 — 2001 — No. 2/3, S.55-69

Als Vorgaben für die juristischen Instanzen lauteten die maßgeblichen Bestimmungen des Heimtückegesetzes: *„§1 (1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reiches oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer beschädigt, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. (2) Wer die Tat grob fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bestraft.“*

§2 (1) Wer öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP, über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft. (2) Den öffentlichen Äußerungen stehen nichtöffentliche böswillige Äußerungen gleich, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen wird.“⁵⁹⁴

Die rechtliche Beurteilung von Fällen der „Heimtücke“ erwies sich für die Beurteiler und Richter als schwierig, da niemand nur wegen organisatorischer oder politischer Zugehörigkeit verurteilt werden konnte. Abgrenzungen ließen sich trotz aller Versuche einer objektiven Vereinheitlichung und Kategorisierung nur für den jeweiligen Einzelfall treffen. „Heimtückische“ und/oder ab 1939 in den meisten Fällen als „wehrkraftzersetzend“ bezeichnete Aussagen, waren so vielfältig und individuell wie die gesprochene Sprache selbst, die man in Überschätzung des potentiellen Widerstandswillens der Bevölkerung zur Staatsfeindlichkeit erhob.

Insgesamt wurde die Bereitschaft zur Denunziation zusätzlich durch das 1933 erlassene und 1934 erweiterte Heimtückegesetz verstärkt. Dieses Gesetz bildete bis 1939 den Schwerpunkt für alle angezeigten Anklageverfahren. Diesem Zweck dienten nach Dörner beispielsweise auch die geheimen Richtlinien für die Strafverfolgung nach dem „Heimtücke-Gesetz“, mit denen die Gestapo den Verfolgungsprozess zu steuern suchte:

„1. Hat der Beschuldigte zum ersten Male sich nach dem Heimtückegesetz strafbar gemacht, ist grundsätzlich zu prüfen, ob nicht schon eine Verwarnung eine ausreichende Maßnahme ist, um einer Wiederholung vorzubeugen.“

2. Im Übrigen sollen bei der Frage, ob eine Verwarnung genügen könne, entscheiden einmal die Person des Täters und ferner die Begleitumstände, unter denen die Äußerungen gefallen sind (Trunkenheit, Entgleisung aus Verärgerung, unüberlegte Geschwätzigkeit, Beeinflussbarkeit der

⁵⁹⁴ Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1.12.1933 RGBl I, S.1016

*Zuhörer u.a.)... Es ist deshalb bei der Prüfung, ob Schutzhaft angeordnet werden soll oder nicht, auf die Person des Täters abzustellen und erst in zweiter Linie der Inhalt der Äußerungen zu berücksichtigen.*⁵⁹⁵

Der Kriegsbeginn im Herbst 1939 markiert einen wichtigen Bruch in der Rechtsprechung zur „Heimtücke“ vor den Sondergerichten des Reiches. Unter den veränderten Bedingungen des Krieges wurde nun jede negative politische Stellungnahme als strafwürdig gewertet. Der Strafbestand der „Heimtücke“ erwies sich dabei als genügend „flexibel“, um bisher straffreies Handeln und verbale Äußerungen unter Strafe zu stellen. Beispielhaft lässt sich dies an der Interpretation des Merkmals der Ersatzöffentlichkeit in §2 Heimtückegesetzes belegen: Vor Kriegsbeginn brauchte ein Beschuldigter nach feststehender Rechtsprechung grundsätzlich nicht unbedingt damit zu rechnen, dass seine staatsabträglichen Äußerungen an die Öffentlichkeit dringen würden, sofern er sie gegenüber vertrauenswürdigen nahen Angehörigen oder engen Freunden gemacht hatte. Bestraft werden kann von nun an aber auch beispielsweise eine Ehefrau, die ihrem an der Front befindlichen Ehemann über Fliegerangriffe, Lebensmittelknappheit oder schwierige Alltagsbedingungen berichtet.

Nach nationalsozialistischer Rechtsprechung war das Merkmal der Ersatzöffentlichkeit gegeben, denn die Angeklagten mussten davon ausgehen, dass ihr Ehemann bzw. der Empfänger des Briefes mit seinen Kameraden an der Front darüber sprechen würde. Auch der politische Witz, der nun ebenfalls strafbar wurde, war ein Ventil, um Unzufriedenheit oder auch Zweifel am Führer und am Endsieg zu äußern.

In den Meldungen aus dem Reich, den geheimen Stimmungsberichten des Sicherheitsdienstes, wird am 8. Juli 1943 berichtet: *„Das Erzählen von staatsabträglichen und gemeinen Witzen, selbst über die Person des Führers, habe seit Stalingrad erheblich zugenommen. Bei Gesprächen in Gaststätten, Betrieben und sonstigen Zusammenkünften würden die Volksgenossen sich gegenseitig die „neuesten“ politischen Witze erzählen und dabei vielfach keinen Unterschied zwischen solchen einigermaßen harmlosen Inhalts und eindeutig gegnerischen machen. Selbst Volksgenossen, die sich kaum kennen, würden politische Witze austauschen. Offenbar setze man gegenseitig voraus, dass einer heute schon jeden Witz erzählen könne, ohne mit energischer Abfuhr, geschweige denn Anzeige bei der Polizei, rechnen zu müssen. Das Gefühl dafür, dass das Anhören und Weitererzählen politischer Witze eines gewissen Schlages für den anständigen*

⁵⁹⁵ Richtlinien für die Strafverfolgung nach dem „Heimtücke-Gesetz“, Geheimer Erlass. RFSSuChdDtP vom 28. Dezember 1936, BAK, R 22/980, Bl. 180f. Zitiert nach Dörner, Bernward: Zur Praxis der Geheimen Staatspolizei bei der Verfolgung von Verstößen gegen das „Heimtücke-Gesetz“ In: Paul, Gerhard; Mallmann, Klaus Michael: Die Gestapo. Mythos und Realität. Darmstadt 2003 (1995), S.327.

*Deutschen und Nationalsozialisten einfach eine Unmöglichkeit ist, sei weiten Kreisen der Bevölkerung und auch einem Teil der Parteigenossenschaft offenbar abhandengekommen.*⁵⁹⁶

Andere in der Öffentlichkeit geführte Äußerungen über die Kriegssituation oder leitende Angehörige der Regierung konnten als „heimtückisches Vergehen gegen den Staat“ gewertet werden; wie beispielsweise im Fall von Ida Möller, geboren am 30. April 1891, die wegen der Vergehen der Heimtücke und Beschimpfung der Wehrmacht im Winter 1944 festgenommen wurde. Anhaltspunkt für ein Vergehen ist das Verhalten der Ida Möller bei einem Kinoabend mit Bekannten.

In ihrer Anklageschrift heißt es: *„Im Dezember ließ sie sich eines Abends im Kino während der Wochenschau über verdiente Soldaten des Heeres und der Kriegsmarine so aus, wie es in der Anklageformel beschrieben wird. Zu Feldmarschall Rommel sagte sie: „Wo es brenzlich wurde, da ist er durchgegangen und nachher wurde er auch noch krank.“ Zu dem U-Boot Kommandanten Lütke sagte sie, als dieser gezeigt wurde: „Die anderen müssen’s machen.“ Laut Erklärung wird es „insbesondere der Möller mehr daran gelegen haben, das Vertrauen zur militärischen Führung allgemein und damit den Willen der wehrhaften Selbstbehauptung zu zersetzen, als die angegriffenen Offiziere zu beleidigen“.* Vor dem Sondergericht für das Oberlandesgericht Bezirk Jena in Weimar/Meiningen wird Ida Möller am 06. Juli 1944 am Ende der Verhandlungen zu 5 Monate Gefängnis verurteilt. In der Begründung, die durch die Zeugenaussagen von zwei beteiligten Ehepaaren untermauert wird, ist festgehalten: *„Politisch noch nicht in Erscheinung getreten. Steht dem nationalen Staat ablehnend gegenüber. Als Nörglerin bekannt.*⁵⁹⁷

„Ich habe den Krieg nicht gewollt“ sagt auch Gertrud Leonhard 1942 in einem Berliner Friseursalon und zeigt damit einen sehr deutlichen Unmut gegen den Krieg und die vorherrschenden Bedingungen. Das Verfahren gegen Gertrud Marie Emmy Leonhardt, geb. Henning, geboren am 29. Oktober 1894 in Berlin wird eingeleitet⁵⁹⁸, weil sich die 48-jährige gelernte Krankenschwester mit ablehnenden Worten im Friseursalon Schulze in der Altonaer Straße 9 in Berlin am 3. Mai 1942 über ihre Einstellung zum Krieg geäußert hatte: *„Ich habe den Krieg nicht gewollt. Ich sehe nicht ein, daß der Krieg auf unserem Rücken ausgetragen wird. Sollen diejenigen das alles ausfressen, die ihn aus Machtgier und Expansionsdrang entfesselt*

⁵⁹⁶ Boberach, Heinz (Hrsg.): *Meldungen aus dem Reich*. Herrsching 1984, Bd. 14, S.5445f.

⁵⁹⁷ Fall Ida Möller: BArch Berlin, Findbuch des Reichsjustizministerium 30.01 IV 13 1942 –45, Sgn. 2059/44

⁵⁹⁸ Gertrud Marie Emmy Leonhardt, geb. Henning, geboren am 29. Oktober 1894 in Berlin, Kontoristin, besuchte Oberlyseum in Berlin, Mitglied in der KPD.RH, Examen als Krankenschwester bereits leichter Schlaganfall, Versuchte Zersetzung d. Wehrkraft, Heimtücke, Über Sondergericht Berlin Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt beim Kriminalgericht in Berlin NW 40, Alt Moabit Gefangenenbuch -Nummer 1363/42, 2. Strafsache des Kammergericht Berlin 12, Js. 78.43 am 17. Mai 1943, zu einem Jahr und 3 Monaten Gefängnis, Zeugin Bruns im Betreiberhepaar des Friseursalon Schulze.

haben, Hitler usw. Das ist ja alles Quatsch, was die da sagen, von wegen die Roten kommen. Die haben Land genug. Die wollen uns gar nichts. Die sind gar nicht so schlimm. Ich war selbst schon mal in Rußland. Und wenn man sagt die Russen hätten es schlimm mit den Letten gemacht, so kann ich nur sagen, sie haben es nur in bestimmten Kreisen so gemacht; und das war auch richtig so. Übrigens sollen die Deutschen man stille sein. Mit den Holländern usw. haben sie es genauso gemacht, wie die Roten mit den Letten. Wenn die Roten allerdings jetzt über uns kommen sollten, so werden sie uns in gerechter Vergeltung ausrotten. Rußland hat nie Krieg mit uns angefangen. Es ist groß genug. Kein Land hat uns was getan. Alle Leute, die ich kenne, wollen nicht mehr mitmachen. Ich kenne Soldaten, die sich einfach weigerten, an die Front zu gehen. Das waren nicht etwa Feiglinge, sondern die handelten richtig. Die ganze Front flucht und schimpft. „Zu essen haben sie (die Soldaten) teilweise auch schlecht, nicht nur wenn der Nachschub abgeschnitten ist. Und wenn das Essen mal schlimmer wird, wird kein Soldat mehr an der Front bleiben. Wir haben auch nichts mehr zu Essen. Unsere Kinder verhungern. (...) Auch im Weltkrieg war übrigens unsere Front nicht standhaft. Da hat es auch nicht nur an der Zivilbevölkerung gelegen. Darüber lese ich augenblicklich ein Buch (...).“⁵⁹⁹

Die dreifache Mutter von fast erwachsenen Kindern, die sich zum Zeitpunkt der Anklage als Hitlerjungen und beim BDM engagieren, war seit Kriegsbeginn beim Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt Berlin als Stenotypistin tätig und musste aber nach einem leichten Schlaganfall die Arbeit dort einstellen. Politisch gehörte sie bis 1933 der KPD und der Roten Hilfe an, bis sie in den NSV, die DAF und in den RLB eintrat und sich dort durch Sammlungen und als Laienhelferin engagierte. Am 3. Mai 1942 besuchte die Angeklagte Leonhard den Friseursalon Schulz, in dem sie schon seit sieben Jahre Kundin war, nahm Höhensonne und wurde dabei von der Zeugin Elsbeth Schulze bedient.

Als weitere neue Kundin kam die Zeugin Kriminaloberassistentin Elisabeth Bruns in den Salon und setzte sich neben Frau Leonhard, es kam ein Gespräch über Politik zustande und im weiteren Verlauf spitzte sich dieses immer weiter zu. Gertrud Leonhard fing an zu sich zu beschweren und war durch Frau Bruns, die zum ersten Mal in diesem Salon war, nicht zum Schweigen zu bringen. Erst als sich der Ehemann, der ersten Zeugin der Friseur Hans Schulze die politischen Bemerkungen verbat, wurde laut Zeugen das Gespräch beendet. In der Anklageschrift aus dem Landesarchiv Berlin wird dieser Vorgang wie folgt beschrieben: *„Als die Zeugin Bruns der Angeklagten mehrfach widersprach und sie auf die Unwahrheiten und das Ungehörige ihrer Behauptungen aufmerksam machte, wurde die Angeschuldigte noch ausfallender. Schließlich*

⁵⁹⁹ Fall Gertrud Leonhard: BAArch Berlin 30.01 IV g1 1942-1945, Aktennr. 5047/43, S.1-5.

musste der Ladeninhaber gegen die Angeschuldigte einschreiten. Die Angeschuldigte bestreitet im Allgemeinen nicht, sich staatsfeindlich geäußert zu haben, sie will sich jedoch heute an Einzelheiten nicht besinnen können. Sie will auch zum Teil von den Zeugen missverstanden worden sein. Auf Grund der Bekundungen der Zeugen Bruns, Elsbeth und Hans Schulze ist jedoch erwiesen, dass die Angeschuldigte sich in dem ihr zur Last gelegten Sinne geäußert hat.“⁶⁰⁰

Im Urteil gegen Gertrud Leonhard, das am 17. Mai 1943 wegen Verbrechen gegen §5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung und Vergehens gegen das Heimtückegesetz vom Kammergericht Berlin zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis, mit Anerkennung der fünf Monate bereits erlittener Haft in der Untersuchungshaftanstalt Alt Moabit, ausgesprochen wird, werden auch ausführlich die strafmildernden Gründe für das Strafe aufgeführt:

„Es handelt sich um einen einmaligen Vorfall innerhalb eines kleinen Personenkreises. Die Angeklagte war durch den langen und schweren Winter, durch ihren Dienst und die Sorge für ihre Kinder, insbesondere aber durch ihre Krankheiten stark mitgenommen, ihre Nerven waren überreizt. In dieser kritischen körperlichen und seelischen Verfassung fiel sie noch einmal auf ihre Gedankengänge der Systemzeit zurück, von denen sie sich im Übrigen aber, wie ihr politischer Werdegang nach 1933, ihre dienstliche Betätigung und die Erziehung ihrer Kinder zeigt, freigemacht hatte.

Dass sie ein wertvolles Mitglied der Volksgemeinschaft geworden war, beweist die Tatsache, dass sie trotz ihrer körperlichen Gebrechen sich tapfer durchs Leben geschlagen hat, dass sie ihren drei unehelichen Kindern ein gutes Elternhaus gegeben hat, dass sie darüber hinaus begünstigt hat, dass ihre Kinder vorzeitig in die Gliederung der NSDAP aufgenommen wurden. Ein günstiges Zeugnis wird ihr auch in dem in der Hauptverhandlung verlesenen Brief des Oberregierungsrats Kreklow vom 8. Februar 1943 ausgestellt. Dieser wohnt im selben Haus und ist Beamter der Geheimen Staatspolizei. Zwar ist natürlich davon auszugehen, dass sich die Angeklagte diesem Beamten gegenüber in politischer Hinsicht zurückhaltend und sich nicht abträglich über die Regierung äußern wird.

Andererseits aber hätte es natürlich einem solchen Beamten als langjährigem Hausmitbewohner nicht verborgen bleiben können, wenn die Angeklagte staatsfeindliche Gesinnung gezeigt hätte. Mildernd ist weiter zu berücksichtigen, dass die Angeklagte drei Wochen nach der Tat einen Schlaganfall erlitten hat. Diese Tatsache lässt den berechtigten Rückschluss zu, dass auch schon

⁶⁰⁰ Landesarchiv Berlin, A Rep. 355, Nr. 5100, Ersatzakte Leonhardt, Gertrud 16981, 2 Sond. KLS 24/42, Abschrift der Anklage an das Sondergericht beim Landgericht Berlin, S.3f.

*zur Zeit der Straftat das Nervensystem der Angeklagten überreizt war und dass sie schon damals nicht mehr die Hemmungen eines gesunden Menschen besaß. Es erschien daher trotz der an sich üblichen Äußerung der Angeklagten ausnahmsweise der Strafzweck durch eine Gefängnisstrafe erreichbar.*⁶⁰¹

Seit der Niederlage der deutschen Wehrmacht in Stalingrad im Winter 1942/1943 wuchs die Angst um die Männer und Söhne an der Front und gleichzeitig das Misstrauen gegenüber der Kriegspropaganda. Frauen und ihre Familien waren zu diesem Zeitpunkt einer sich ständig verschlechternden Lebenssituation, durch die graduellen Einschränkungen der Versorgungslage und den zunehmenden Evakuierungen in den Großstädten ausgesetzt.

Die Historikerin Christel Wickert untersuchte in einer Monographie den „Frauenwiderstand und Dissens im Kriegsalltag“. Diese Studie beschäftigt sich anhand von Gestapoakten aus Düsseldorf und Essen mit dem Dissens von Frauen im Krieg. Aus der Untersuchung geht hervor, dass Unmut und Alltagsdissens unter dem Vorwurf der Heimtücke nachgewiesenermaßen bis 1942 in 170 Fällen im Raum Düsseldorf/Essen registriert werden konnte. Für heimtückische, zersetzende Äußerungen wurden viele der Angeklagten von Bekannten, Nachbarn, Freunden, Verwandten oder fremden Personen an die Gestapo oder Staatspolizei denunziert. Dies hatte zunächst Verhöre und zum Teil lange Untersuchungshaft, Gerichtsverhandlungen und Haftstrafen zur Folge. Das Strafmaß zwischen der Einstellung des Verfahrens wegen mangelnder Beweise und sechs Jahren Zuchthaus oder Gefängnis bis hin zu ausgesprochenen Todesstrafen.⁶⁰²

Die vielen Beispiele spontaner und ehrlicher Meinungs- und Gefühlsäußerungen, die sich in den Akten des Reichsjustizministerium finden lassen und von denen hier einige exemplarisch vorgestellt werden konnten, sind ein Beleg dafür, dass es dem NS-Staat trotz vielfältiger Unterdrückungsmechanismen nicht gelang, Unmut, Mitgefühl, Gerechtigkeitsempfinden und pazifistische Grundeinstellungen völlig zu ersticken. Direkt formulierte politische Motive der Angeklagten tauchen in den Akten nur selten auf, weil die Frauen in den Verhören oder im Prozess meist private, gesundheitliche oder alltagsbedingte Gründe angaben, um dem wesentlich höher angesetzten, lebensgefährlichen Strafmaß für politisch motivierte Handlungen zu entgehen. In vielen Fällen handelten oder äußerten sich die Frauen, um sich gegen die innere und äußere Verzweiflung zu wehren und den Alltag trotz der Strapazen bewältigen zu können.

⁶⁰¹ Landesarchiv Berlin, A Rep. 355, Nr. 5100, Ersatzakte Leonhardt, Gertrud 16981, 2 Sond. KLS 24/42, Abschrift der Anklage an das Sondergericht beim Landgericht Berlin, S.4-5.

⁶⁰² Wickert, Christl: Frauenwiderstand und Dissens im Kriegsalltag. In: Steinbach, Peter; Tuchel, Johannes (Hrsg.): Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Berlin 1994 (Bundeszentrale für politische Bildung Bd. 323), S. 411 - 425. Vgl. auch Wickert, Christl: Frauen gegen die Diktatur - Widerstand und Verfolgung im nationalsozialistischen Deutschland. Hrsg. von der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Berlin 1995.

Im Verlauf des Krieges wurde der Einsatz der Frauen an der so genannten Heimatfront zu einer Belastung, die sich als immer bedrückender erwies. Das Engagement von Frauen für gemeinsame, nationalsozialistische Ziele sank angesichts der andauernden Zumutungen im familiären und öffentlichen Bereich. Auch aus dieser Frustration heraus, war es manchmal auch nur das Streuen eines Gerüchtes: Also „die informelle Weitergabe von Nachrichten mit ungesichertem Wahrheitsgehalt“⁶⁰³, als ein kommunikatives Grundbedürfnis, das durch kriegsbedingte mangelnde Kommunikationsmittel wie Telefon, Radio, Zeitungen und begrenzte Mobilität immer wichtiger wurde, um Neuigkeiten und Informationen auszutauschen. Gerüchte und Ortsgespräche dienten dabei auch der Meinungsfindung und der Suche nach einer kollektiven Identität. Dieses Phänomen wurde von Regierungsseite durchaus auch genutzt, um ideologische Inhalte zu verbreiten.

Wenn sich nun ein Gerücht, das keine herrschaftsstabilisierende, sondern eher eine „zersetzende, heimtückische“ Funktion hatte und sich mit unerwünschten politischen und militärischen Fragen beschäftigte, so wurden die Verbreiterinnen wegen eben dieser defätistischen Äußerungen denunziert. Dabei lässt sich nach Abke beobachten, dass als abweichend angesehene Verhaltensweisen von Frauen stärker kommuniziert wurden, als dies bei Männern praktiziert wurde.⁶⁰⁴ Die folgenden beschriebenen sechs Stationen eines Strafverfahrens der Heimtücke mit ihren verschiedenen Akteuren, wurden in Fällen, in denen eine spätere Verurteilung stattfand, in der Regel durchlaufen:

- 1) Denunzianten und weitere Zeugen
- 2) Lokale Parteistelle, Ortspolizei und/oder Gestapo
- 3) Lokale Staatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft beim Sondergericht zum Vorverfahren, Generalstaatsanwaltschaft zur Prüfung und Weiterleitung
- 4) Reichsjustizministerium und in Zweifelsfällen Beurteilung durch einen juristischen Stellvertreter des „Führers“
- 5) Staatsanwaltschaft beim Sondergericht zur Anklageerhebung
- 6) Prozess vor dem Sondergericht, Ober- und Landesgericht, Reichsgericht oder dem Volksgerichtshof.

⁶⁰³ Dröge, Franz: Der zerredete Widerstand. Zur Soziologie und Publizistik des Gerüchtes im Zweiten Weltkrieg. Düsseldorf 1970, S. 153f.

⁶⁰⁴ Abke, Stephanie: Sichtbare Zeichen unsichtbare Kräfte. Tübingen 2003, S. 338f.

Die Gründe für die Einstellung eines zunächst zur Anklage gebrachten Verfahrens hat Bernward Dörner in seinem umfassenden Band "Heimtücke: Das Gesetz als Waffe" untersucht: "Während bei einem Teil der Fälle unerwünschte Äußerungen als "Lüge" oder "Hetze" kriminalisiert wurden, verfuhr man in anderen Fällen genau umgekehrt: Die Strafverfolgung wurde nicht angeordnet. Dies könnte zunächst als Akt des Maßhaltens bei der Verfolgung unerwünschten Äußerungen aufgefasst werden. Schließlich wurde in der Mehrzahl der Fälle, in denen dem Reichsjustizministerium von Heimtücke-Fällen berichtet wurde, das Verfahren durch Nicht-Anordnung beendet."⁶⁰⁵ Ferner weist Dörner mit Akten des Reichsjustizministeriums nach, dass dieses Vorgehen des Ministeriums nicht allein aus juristischen oder in der Person des Beschuldigten liegenden Gründen, sondern, zumindest in einigen Fällen ausschließlich aus politisch-taktischen Motiven erfolgte.

4.1.2. Wehrkraftzersetzung

„Der Krieg ist von uns nicht gewollt, weshalb man auch nicht zu tun braucht, was die Regierung verlangt.“⁶⁰⁶

Zur Darlegung der Prozesspraxis gegen den Unmut von Frauen, bedarf es nicht nur der Untersuchung von Fällen der „Heimtücke“ sondern insbesondere der Hinzuziehung der Deliktform "Zersetzung der Wehrkraft". Das Gesetz der Zersetzung der Wehrkraft tritt nach §5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) bereits vor Ausbruch des Krieges am 17. August 1938 als Verschärfung des Heimtücke-Gesetzes in Kraft. In Gänze wurde das Gesetz folgendermaßen formuliert:

„(1) Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft: 1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht; 2. wer es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes zum Ungehorsam,

⁶⁰⁵ Dörner, Bernward: "Heimtücke": Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945. Paderborn u.a. 1998, S.146.

⁶⁰⁶ BAArch Berlin, 30.01 Reichsjustizministerium, Strafsachen der Abteilung III Geschäftsstelle 3, 1941 (30.01 III 3) 27/41, Anna Sandmann, geb. am 18.1.1896 in Lüneburg wird wegen Heimtücke vor dem Sondergericht Hannover am 30.5.41 wegen diesem und anderen Aussprüchen zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt, weil sie das „Vertrauen des Volkes zur deutschen Führung untergraben“ habe. Als Zeugin und Denunziantin tritt ihre Hausangestellte vor Gericht auf. Im Verhältnis zu anderen Verfahren dieser Art war dieses Strafmaß noch relativ gering. Vgl. dazu: S.230.

zur Widersetzung oder zur Tötlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Manneszucht in der deutschen oder verbündeten Wehrmacht zu untergraben; 3. wer es unternimmt, sich oder anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen. (2) In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden. (3) Neben Todes- und der Zuchthausstrafe ist die Einziehung des Vermögens zulässig. (4) Wer leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die dazu bestimmt sind, sich oder einen anderen von der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise freistellen zu lassen, wird mit Gefängnis bestraft.“⁶⁰⁷

Durch die Änderung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung im Tatbestand des §5 wurde ein neues juristisches Instrument geschaffen, das im Kriegsfall gegen Frauen und Männer gleichermaßen eingesetzt werden konnte. Der Volksgerichtshof und die Kriegs-, Sonder- und Zivilgerichte verurteilten nach dieser Gesetzesänderung eine große Anzahl von Frauen, die gegen den Wehrkraftersetzungs-Paragrafen verstoßen hatten.⁶⁰⁸ Für die Untersuchung des Phänomens der Wehrkraftersetzung von Frauen wurden hier insgesamt 411 Verfahrensakten von Frauen ab Frühjahr 1943 bis 1945 wegen Vergehen nach §5/5a aus dem Aktenbestand des Reichsjustizministeriums herangezogen.⁶⁰⁹

Diese, wegen Wehrkraftersetzung angeklagten Frauen, hatten sich ausschließlich auf kritische Weise über den Krieg und seinen Verlauf geäußert. Viele der geprüften Verfahren stehen dabei im direkten Kontext mit dem alltäglichen Kriegserleben der Frauen an der so genannten Heimatfront und Erfahrungsberichten von Frontsoldaten, die an Frauen weitergegeben wurden. Die negative Einstellung zum Krieg bedeutete aber nicht zwingend eine grundsätzliche Abneigung gegen die Ideologie der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft und ihre Ziele.

⁶⁰⁷ Zitiert nach: Schwinge, Erich: Kommentare zum Deutschen Reichsrecht Bd. 1 Militärstrafgesetzbuch einschließlich Kriegsstrafrecht. Berlin 1943, S.396.

⁶⁰⁸ In einem der insgesamt 22 Findbüchern des Reichsjustizministeriums für die Jahre 1933-1945 - lassen sich ab 1938 über 2600 Verfahren wegen "Zersetzung der Wehrkraft", "Widerstand" und "Vorbereitung zum Hochverrat" nachweisen. In diesem Findbuch sind bis zum Ende des Jahres 1944 insgesamt 397 Verfahren gegen Frauen, die wegen Wehrkraftersetzung angeklagt und verurteilt wurden, nachzuweisen. Bundesarchiv Lichterfelde/Berlin, Reichsjustizministerium 30.01 IV g1 1942-1945 Insgesamt lassen sich auf 181 Seiten das ganze Reich betreffend, Delikte zu Wehrkraftersetzung, Widerstand und Vorbereitung zum Hochverrat finden.

⁶⁰⁹ Dörner, Bernward: "Heimtücke": Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945. Paderborn; München; Wien; Zürich 1998, Siehe zum Phänomen der Denunziation auch: Marszolek, Inge; Stieglitz, Olaf: Denunziation im 20. Jahrhundert: Zwischen Komparatistik und Interdisziplinarität: Historische Sozialforschung/ Historical Social Research, Vol. 26 -2001 -No. 2/3. Wie hoch sich die Summe der Verurteilungen im gesamten reichsdeutschen Gebiet beläuft, ist konnte nicht abschließend ermittelt werden. Statistische Schätzungen gehen aber von einer 5-stelligen Zahl aus.

Anlässe für *lautere* verbale Proteste sind nach eigenen Untersuchungen und der Untersuchung von Jan Ruckenberg vor allem:

- 1) Herausragende, politische Ereignisse und gravierende Veränderungen an der Kriegsfront.
- 2) Verhalten des Führungspersonals des nationalsozialistischen Regimes.
- 3) Vom Nationalsozialismus geschaffene neue politische Bedingungen und Gesetzgebungen.

Zu den politischen Ereignissen gehörten vor allem veröffentlichte Reden der nationalsozialistischen Führungsriege im Radio, der Wochenschau und Zeitungen, außenpolitische Vorgänge in der Kriegssituation oder auch Luftangriffe. Beeinflusst wurden die öffentlich geäußerten Proteste auf verbaler Ebene auch durch die allgemeine sich verschlechternde Lebenssituation der Frauen, die wirtschaftliche Lage und die eingeschränkte individuelle Meinungsfreiheit.⁶¹⁰

Ein exemplarisches Beispiel für diese Phänomene ist der Fall der Amalie Steinfeld, geborene Plisch aus Marburg, geboren am 21. April 1896 in Barmen: Amalie Steinfeld wird am 20. Oktober 1943 festgenommen und zur Schutzhaft in das Konzentrationslager Ravensbrück bei Fürstenberg gebracht. Erst am 16. Februar 1944 wird sie von der Generalstaatsanwaltschaft Kassel wegen Wehrkraftzersetzung angeklagt, weil sie in Marburg *„in den Jahren 1942 und 1943 fortgesetzt öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen und zu zersetzen versucht habe. Verbrechen strafbar nach §5 Absatz 1, Ziffer 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnungen.“* So formulierte sie wiederholt gegenüber Freundinnen und Bekannten Aussprüche über den Verlauf des Krieges und Adolf Hitler wie beispielsweise: *„Glauben Sie denn noch an den Sieg? Da glaubt doch kein Mensch mehr dran ... lieber einen Kaiser von Gottes Gnaden als einen Mörder von Berchtesgaden!“*⁶¹¹

Seit dem 22. April 1944 befindet sie sich in Untersuchungshaft im Landgerichtsgefängnis Marburg an der Lahn. Das Urteil gegen Amalie Steinfeld wird am 19. Mai 1944 am Oberlandesgericht Kassel, Geschäftsstelle Marburg verkündet und lautet auf sechs Jahre Zuchthaus und sechs Jahre Ehrverlust. Laut Akte *„handelte sie vorsätzlich und war wegen fortgesetzter Zersetzung der Wehrkraft zu bestrafen. Angesichts der Schwere und des zum Teil äußerst gemeinen Charakters ihrer Äußerungen, der Häufigkeit und des Umfangs sowie der*

⁶¹⁰ Ruckenberg, Jan: Soziale Kontrolle im NS-Regime. Protest, Denunziation und Verfolgung. Zur Praxis alltäglicher Unterdrückung im Wechselspiel von Bevölkerung und Gestapo. Köln 2003. Johnson, Eric A. Nazi Terror: The Gestapo, Jews, and Ordinary Germans. New York 1999.

⁶¹¹ BAArch Berlin, 30.01 IV g1, 1942-45, Nr. 5430/44, Akte der Amalie Steinfeld.

Tatsache, dass die Angeklagte als Frau aus gebildeten Kreisen, Tochter eines Professors und Witwe eines deutschen Staatsbeamten, gerade in gebildeten Kreisen eine solche Tat begangen hat, konnte ein minderschwerer Fall und damit ein Absehen von der Todesstrafe nur deshalb bejaht werden, weil es sich bei ihr um keine absichtliche, berechnende und systematische Hetze handelte, vielmehr ihre Erklärungen regelmäßig nur augenblickliche Stimmungsäußerungen auf Grund ihrer nervös-impulsiven Veranlagung darstellen. Sie machte wiederholt Äußerungen gegenüber Freundinnen über den Verlauf des Krieges und Hitler.“⁶¹²

Auch dieser ausgewählte Fall zeigt, dass Frauen - unabhängig ihrer sozialen Schicht, Alter und Situation - an vielen öffentlichen Orten gegenüber Anderen, Nachbarinnen und Nachbarn, Freundinnen und Freunden oder Bekannten den Krieg zur Sprache brachten und ihr Unbehagen, ihre Wut und ihre Ängste ausdrückten. Für diese oft spontanen, öffentlichen wehrkraftzersetzenden Äußerungen wurden diese Frauen von Ebendiesen, Verwandten oder Fremden bei der Polizei bzw. der Geheimen Staatspolizei denunziert.

Die Denunziation bzw. Anzeige hatte zunächst eine Untersuchung und, nach Prüfung der vermeintlichen Sachlage, die Festnahme der Person in Schutzhaft zur Folge. Die Anwendung des Schutzhaftgesetzes wurde nach Michael Wildt bereits seit 1919 vom Reichsjustizministerium angewendet, die Bedingungen der Schutzhaft verschärfen sich nach 1933 aber drastisch. Die Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 war dabei gleichzeitig eine juristische Legitimierung der Geheimen Staatspolizei und der politischen Polizei.⁶¹³ In der Schutzhaft folgten Verhöre mit anschließenden Gerichtsverhandlungen und in vielen der Fälle lange Haftstrafen zur Folge.

Ein weiterer Fall der Wehrkraftzersetzung wird in dem Verfahren gegen Louise Tiehl aus Chemnitz,⁶¹⁴ geboren am 12. Februar 1901 in Osnabrück, deutlich. Sie wird wegen Wehrkraftzersetzung am Oberlandesgericht Dresden angeklagt und am 27. April 1944 und zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt. Sie hatte gegenüber einer Bekannten sinngemäß folgende Äußerungen über Hitler und Göring gemacht. *„Der Führer und Göring sind die größten Verbrecher und Faulenzer! Göring wollte mit seiner Frau nach Schweden flüchten, ist aber an der Grenze geschnappt worden. Im Falle eines deutschen Sieges werden wir ein Sklavenvolk größer als bisher.“* Nach dieser Bemerkung wird Louise Tiehl von der anwesenden Bekannten

⁶¹² Fall Amalie Marie Steinfeld, BAArch Berlin Findbuch des Reichsjustizministerium 30.01 IV g1 1942-1945, Nr. 5430/44 Amalie Marie Steinfeld, geb. Plisch aus Marburg, geb. am 21.4.1896 in Barmen.

⁶¹³ Wildt, Michael: Alle Gewalt geht vom Volke aus. Das NS-Regime als Ermächtigungsstaat. Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft, Max Planck Institut für Geschichte, Göttingen am 09. März 2007.

⁶¹⁴ BAArch Berlin, Reichsjustizministerium 30.01, IV g1, 1942-45 Nr. 5393/44 Louise Käthe Tiehl aus Chemnitz, geb. am 12. Februar 1901 in Osnabrück. Angeklagt wegen Wehrkraftzersetzung am Oberlandesgericht Dresden am 27. April 1944.

denunziert. In der gerichtlichen Beurteilung heißt es *„Die Opferbereitschaft der Beschuldigten war gut. In ihrer Arbeit galt sie jedoch als faul und liederlich und hat öfters getrunken (...) Voraussetzungen des §5 Abs. 1 Ziff. 1 KStVO liegt vor, weil die Beschuldigte nach einem Gutachten des Gerichtsarztes als zurechnungsfähig gilt.“*⁶¹⁵

Auch die Ehefrau Lotte Hans⁶¹⁶ geborene Rockahr, geboren am 17. Juni 1903 in Hannover, wohnhaft zum Zeitpunkt der Anklage in Koblenz-Karthause und verheiratet mit dem Arbeitsführer im RAD (Reichsarbeitsdienst) Adolf Heinrich, der bereits vor 1933 Mitglied der NSDAP war. Lotte Hans ist Mutter von vier Kindern, Mitglied im NSV und lebt zum Zeitpunkt der Anklage von ihrem Mann getrennt. Sie wird am 14. September 1943 festgenommen und in der Haftanstalt Koblenz inhaftiert, weil sie nach offizieller Formulierung *„öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen und zu zersetzen gesuchte“*, als sie gegenüber der Ehefrau des Oberstfeldmeisters Weber beim Einkaufen *„antinationalsozialistische“* Äußerungen machte.

Sie bekannte ihre Zweifel am „Endsieg“ und machte negative Äußerungen über führende Nationalsozialisten. Außerdem ließ sie einer Bekannten gegenüber verlauten: *„Sie lerne jetzt wieder Englisch, denn wir kriegen in der nächsten Zeit wahrscheinlich die amerikanische Besatzung, sie zöge daher nicht nach Mitteleuropa, denn die Amerikaner wären human.“*⁶¹⁷ Vor dem II. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm in Westfalen wird Lotte Hans am 5. April 1944 zu zwei Jahre Zuchthaus verurteilt. Auf die Strafe werden sechs Monate und drei Wochen Untersuchungshaft angerechnet. In der Urteilsbegründung heißt es: *„Das Verhalten der Angeklagten zeugt weiterhin von einer ehrlosen Haltung gegenüber der Volksgemeinschaft. Sie ist aus ihr herausgetreten und hat innerlich schon Verbindung mit dem Feind gesucht.“* Als Milderungsgründe für das verhängte Strafmaß werden *„ihr bisheriges tadelfreies Leben“*⁶¹⁸ und ihre vier Kinder angeführt. Das weitere Schicksal von Lotte Hans ist nicht bekannt. So konnte bisher auch nicht in Erfahrung gebracht werden, ob sie ihre Haftstrafe im Konzentrationslager oder im Zuchthaus verbüßte und ob sie ihre Inhaftierung bis zum Mai 1945 überlebten konnte.⁶¹⁹

⁶¹⁵ Fall Louise Käthe Tiehl, BAArch Berlin 30.01, IV g1, 1942-45 Nr. 5393/44, S. 1f.

⁶¹⁶ Fall Lotte Hans, BAArch Berlin 30.01, IV g 1, Nr. 5394/44

⁶¹⁷ BAArch Berlin 30.01, IV g 1, Nr. 5394/44, Akte Lotte Hans, S.2f.

⁶¹⁸ Die Verwendung des Begriffs „tadelfrei“ bedeutet in diesem Kontext, dass die Angeklagte vorher weder politisch noch strafrechtlich auffällig geworden war.

⁶¹⁹ Eine schriftliche Anfrage an das Hauptstaatsarchiv Hannover zu Unterlagen über Lotte Hans vom 21. November 2003 erwies sich leider als erfolglos, auch weitere Recherchen über den Verbleib von Lotte Hans waren nicht erfolgreich.

Das Strafmaß gegen Wehrkraftzersetzerinnen richtete sich zunächst nach der Beurteilung des Deliktes. Unterschieden wurde zunächst zwischen dem Vorwurf der Heimtücke oder der schwerer wiegenden Wehrkraftzersetzung. Gleispach definiert im ersten Teil seines Werkes „Das Kriegsstrafrecht“ aus dem Jahr 1941 den Tatbestand der Wehrkraftzersetzung wie bereits oben erwähnt wie folgt: *„Das Verbrechen der Zersetzung der Wehrkraft ist ein Sammeltatbestand. Es zerfällt in drei Teile 1. Angriff auf den Wehrwillen des deutschen Volkes; 2. Angriffe auf die Manneszucht; 3. Angriffe auf die Erfüllung des Wehrdienstes.“* Als wehrkraftzersetzende Äußerungen wurden also Formulierungen begriffen, die den Krieg und seine verantwortlichen Führer angriffen. Nach nationalsozialistischem Rechtsverständnis erfüllte *„der Wille zur wehrhaften Selbstbehauptung nicht nur die Wehrmacht, sondern alle wehrfähigen Männer und darüber hinaus das ganze Volk. Die Angriffe dagegen können darauf abzielen, den Wehrwillen zu zersetzen, ihn also in seinem Bestand zu vernichten oder ihn zu lähmen, d.h. seine Betätigung zu hemmen, z.B. dadurch, daß man die Aussichtslosigkeit der Lage behauptet.“*⁶²⁰

Die Spanne des Strafmaßes lag je nach Ermessen der zuständigen Gerichte und ihrer Richter zwischen dem sofortigem Einstellen des Verfahrens, Freispruch, drei Monaten - sieben Jahren Zuchthaus oder Gefängnis bis hin zur Todesstrafe.⁶²¹ Die Paragraphen 5 und 5a der KSSStVO bestrafte *„öffentliche Äußerungen, die die Wehrkraft zu „zersetzen oder lähmen“ geeignet waren, mit dem Tode, nur in minder schweren Fällen mit Zuchthaus oder Gefängnis.* Fahnenflucht und Wehrkraftzersetzung waren die häufigsten Strafrechtsbestände auf die die Todesstrafe während des Krieges angewandt wurde, in der unvollständigen Kriminalstatistik sind es etwa 75 Prozent.

Nach dieser Statistik konnten Messerschmidt und Wüllner bis zum 30. Juni 1944 insgesamt 14.262 Verurteilungen wegen Wehrkraftzersetzung nachweisen. Sie gehen aber unter Berücksichtigung des Verlust- und Verspätungsfaktoren, sowie der stetigen Zunahme der Fälle von Wehrkraftzersetzung von mindestens 30.000 Urteilen aus, die unter Anwendung der §§ 5 bzw. 5a KSSStVO bis Mai 1945 gefällt wurden.⁶²² In den bisherigen historischen Untersuchungen war zumeist von männlichen Opfern der NS- Militärjustiz die Rede, gegen die

⁶²⁰ Zitiert nach Gleispach, Graf von: Das Kriegsstrafrecht, Teil 1. Das allgemeine Kriegsstrafrecht. Schriften der Akademie für deutsches Recht, Gruppe Strafrecht und Strafverfahren, Nr. 8, Stuttgart/Berlin 1941, S.31

⁶²¹ In den untersuchten Akten des Reichsjustizministeriums konnten keine Akten ermittelt werden, in denen die Todesstrafe gegen Frauen wegen des Vergehens der Wehrkraftzersetzung ausgesprochen wurden. Allerdings lassen sich in den Aktenbeständen des Volksgerichtshofes Todesurteile gegen Frauen, die wegen Wehrkraftzersetzung verurteilt wurden, nachweisen.

⁶²² Messerschmidt, Manfred; Wüllner, Fritz: Die Wehrmacht im Dienste des Nationalsozialismus. Baden-Baden 1987, S.132f.

die Todesstrafe verhängt worden war. Grundsätzlich sind unbedingt auch Angehörige des Militärs und Zivilistinnen in die Statistik mit einzubeziehen, die von Gerichten wie dem Volksgerichtshof oder den Sondergerichten nach der gleichen Rechtsgrundlagen der KSSStVO oder nach der „Volksschädlingsverordnung“ als „Wehrkraftzersetzer“ verurteilt wurden. Nachgewiesen werden konnten in dieser Untersuchung nur wenige Todesurteile, die gegen Zivilistinnen wegen Wehrkraftzersetzung verhängt wurden. In der Regel wurden bei den untersuchten Fällen Zuchthaus oder Gefängnisstrafen ausgesprochen.

Wie viele Urteile gegen Frauen in der gesamten Kriminalstatistik enthalten sind, geht aus der Untersuchung von Messerschmidt und Wüllner von 1987 zur Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus, nicht hervor. Die Forschungen zu Wehrkraftzersetzung und Fahnenflucht haben sich bisher weitgehend auf die Untersuchung männlicher Verurteilter gestützt, da diese als Soldaten der Wehrmacht aber auch als Zivilisten stärker von der KSSStVO bestimmt waren und in der Regel auch härter als Frauen bestraft wurden.

Im Fall des 55-jährigen Zivilisten Josef Heckel, der im Jahr 1942 wegen Wehrkraftzersetzung am Sondergericht Berlin angeklagt wird, fällt das Urteil im Vergleich zu anderen Fällen männlicher Wehrkraftzersetzung eher milde aus. Josef Heckel⁶²³ geboren am 13. Oktober 1887, wird wegen Zersetzung der Wehrkraft, genauer wegen „*Aufforderung zur Wehrdienstentziehung*“, am 9. November 1942 vor dem Sondergericht des Landgerichts Berlin angeklagt. Der Angeklagte bemerkte am 12. August 1942 auf dem Bahnhof Gransee, als er auf einen Zug nach Berlin wartete in Gegenwart des Gefreiten Peter Decker, der seinerseits vom Heimaturlaub auf dem Weg zurück zur Front war: *„Er solle doch nicht so dumm sein; er solle lieber zu einem Weibe gehen und sich dort einen Tripper holen; dann brauche er nicht mehr an die Front; für was wolle er sich die Knochen kaputtschießen lassen? Ihn selbst würde jedenfalls keiner mehr zum Militär kriegen; er würde gleich zu einem Weibe gehen und sich einen Tripper holen; was habe man denn davon, wenn man sich über den Haufen knallen lasse? Für wen wolle er denn kämpfen? Es habe ja doch keinen Zweck.“*⁶²⁴

Der Zeuge Decker hatte laut Vernehmungsprotokoll den Eindruck, dass der Angeschuldigte ihm ernstlich einen Rat geben wollte, wie er sich vor dem Fronteinsatz drücken könne. Als der Angeschuldigte sich trotz der Einwände des Gefreiten Decker nicht von seinen Reden abbringen ließ, benachrichtigte Decker die Gendarmerie und veranlasste die Festnahme des Angeschuldigten. Die ersten anberaumten Verhandlungen konnten nicht durchgeführt werden, weil sich der Belastungszeuge Decker in Lazaretten befand und wegen Geisteskrankheit in eine

⁶²³ Akte Josef Heckel, BArch Berlin IV g 5 1944, Nr. 2013/44, S.3

⁶²⁴ BArch Berlin IV g 5 1944, Nr. 2013/44, Akte Josef Heckel. Anklageschrift S.2

Heil- und Pflegeanstalt eingeliefert werden sollte. Der Angeklagte Heckel, der sich seit dem 16. September 1942 in Untersuchungshaft befand, wurde deshalb zunächst am 8. Juli 1943 wieder entlassen. Wegen Bedenken der Zurechnungsfähigkeit des Zeugen wird die Verhandlung mehrfach verschoben.

Letztlich findet die Verhandlung gegen den Angeklagten Heckel am 19. und 30. Dezember 1944 statt. Eine endgültige Anklage kommt erst am 3. Januar 1945 zustande, weil der Angeklagte zwischenzeitlich verschwunden ist. Das Urteil lautet schließlich zwei Jahre Gefängnis. Im ersten Antrag waren wegen des schwerwiegenden Ausspruchs acht Jahre gefordert worden. Das Strafmaß wurde dann aufgrund der Unglaubwürdigkeit des zu diesem Zeitpunkt als geisteskrank eingestuftes Belastungszeugen Decker erheblich reduziert und dem Verurteilten wurde außerdem zu Gute gehalten, dass es sich wohl bei seiner Aussage eher um einen üblen Scherz gehandelt haben muss, da er sonst als nicht staatsfeindlich eingestellt erscheint.⁶²⁵ Dieser Fall zeigt aber auch, wie beliebig die Urteile im Bereich der Wehrkraftersetzung ausfallen konnten. Die Höhe des Strafmaßes war immer abhängig von den Beurteilungen und Einschätzungen der Richter und Staatsanwälte aber insbesondere von der Glaubhaftigkeit der Zeugen.

Dass die Zivilbevölkerung von den Kriegssonderstrafrechtsverordnungen ebenso reglementiert wurde, ist in der Forschung bislang weitgehend unberücksichtigt geblieben. Die flexibel gestalteten Strafrechtsvorschriften wurden nach Saathoff mit fortschreitender Kriegsentwicklung inflationär angewandt. Jede kriegsablehnende Äußerung, jedes herabsetzende Wort über einen NS-Funktionär konnte „als Schwächung der Wehrmacht“ angesehen werden. Somit machte man vor allem die Stabilisierung des NS-Regimes zum Schutzgut der Vorschrift. Urteilsbegründung und Strafzumessung folgten den Identifikations- und Ausgrenzungsformeln der NS-Ideologie.

In der Prozesspraxis war der Leumund der Angeklagten entscheidend, es wurde stets von den Beamten untersucht, ob die Verurteilten vor dem Prozess sittlich und politisch bereits in Erscheinung getreten waren, welche Bildung und Erziehung sie genossen hatten und ob sie psychisch als zurechnungsfähig galten. Diese Beurteilungen wurden mit Hilfe von Nachforschungen der Gerichte, angeforderten Zeuginnen und Zeugen, Gutachtern, Psychologen und Ärzten durchgeführt.⁶²⁶ Von den Angeklagten selbst formulierte politische

⁶²⁵ BAArch Berlin IV g 5 1944, Nr. 2013/44, Akte Josef Heckel. Urteil. S.21

⁶²⁶ Als Leumund bezeichnet man die aus der Meinung anderer resultierende soziale Einschätzung, den Ruf und das Ansehen. Der entsprechende Begriff „Unbescholtenheit“ tritt häufig in Gesetzestexten oder Kommentaren dazu auf. Vergleiche zu der Einschätzung der Richter des Leumundes und den hinzugezogenen verschiedenen Gutachtern und ihrer Beurteilungsmethoden beispielsweise: Richter, Isabel: Hochverratsprozesse als

Motive für ihr Handeln, tauchen in den untersuchten Akten nur selten auf. Es liegt daher nahe zu vermuten, dass die Angeklagten in den Verhören und Prozessen gesundheitliche oder familiäre Gründe für ihre geäußerten Bemerkungen angaben, um dem lebensgefährlichen Strafmaß für politisch motivierte Handlungen bzw. dem Vorwurf des „Widerstands und Hochverrates“ zu entgehen.

Allerdings wurde stark auf eventuelle Widersprüche und unterschiedliche Aussagen in den Vernehmungen geachtet. Dies ließ die Beamten stets aufhorchen und in der Regel wurden daraufhin neue Zeuginnen und Zeugen befragt, um die Unklarheiten zu beseitigen. Negative Äußerungen von Frauen über den Krieg und seinen Verlauf, richteten sich aber wie bereits nachgewiesen auch an Söhne, Brüder, Ehemänner, Partner und Freunde, um sie von der Sinnlosigkeit des Krieges zu überzeugen und sie im Extremfall zur Verweigerung und Desertion anzustiften. Dann wurde häufig nicht nur der Tatbestand der Wehrkraftzersetzung angewandt, sondern parallel oder einzig die Beihilfe zur Fahnenflucht.⁶²⁷

4.1.3. Beihilfe zur Fahnenflucht - Unerlaubte Entfernungen

„Wo sind die Deserteure? Wo sind die Eltern, wo sind die Freunde, die Brüder und Schwestern dieser erschossenen Deserteure, deren Leichen man auf die Schwellen des Friedens häufte. Die Henker leben noch, sie überleben immer – wo aber sind die Deserteure, die ihr Leben retten konnten?“⁶²⁸

Heinrich Böll forderte bereits 1953 die historische und politische Beschäftigung mit der Geschichte der Deserteure und ihrer Angehörigen. Doch was es bedeutete, sich dem nationalsozialistischen Ausbeutungs- und Vernichtungskrieg zu entziehen und sich als Wehrmachtssoldat für die Desertion zu entscheiden, ist erst in den letzten 20 Jahren durch intensive Studien der Materialien, Interviewprojekte mit Deserteuren, die zweite Wehrmachtsausstellung und neue Fragen nach Verhalten, Motiven und Handlungsräumen untersucht worden.⁶²⁹

Herrschaftspraxis. Münster 2001, S.102f.

⁶²⁷ Aus: Wickert, Christel: Frauenwiderstand und Dissens im Kriegsalltag. In: Steinbach, Peter; Tuchel Johannes (Hrsg.): Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Bonn 1993, S.423f.

⁶²⁸ Böll, Heinrich (1953): Wo sind die Deserteure? In: Aufwärts, Jugendzeitschrift des Deutschen Gewerkschaftsbundes, 05.03.1953, S.1.

⁶²⁹ Siehe dazu die Untersuchung von Koch, Magnus: Hermann Rombach und Anton Brandhuber. Zwei Deserteure. In: Ausstellungskatalog: Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941-1944. Hamburg 2002, S.613-622.

In der Weimarer Republik ging die Gerichtsbarkeit in Militärstrafsachen auf die ordentlichen Gerichte über. Das Delikt der Fahnenflucht war in den §§ 64 bis 80 des Militärstrafgesetzbuches (MStGB) in der Fassung vom 16. Juni 1926 des Reichsgesetzblattes geregelt.⁶³⁰ Die §§ 64 und 65 definierten die „unerlaubte Entfernung“ und der §69 die Fahnenflucht/Desertion. Im Nationalsozialismus wurden am 1. Januar 1934 die militärischen Strafgerichte wieder eingeführt. Ab den Jahren 1935 und 1940 wurden die Bestimmungen zu diesen beiden Tatbeständen erheblich verschärft. Durch die Verschärfungen, wurde aus einem Vergehen ein Verbrechen, auf das bis zu zehn Jahre Haft oder die Todesstrafe stand.

Der Tatbestand der unerlaubten Entfernung war erfüllt, wenn sich ein Wehrmachtsangehöriger vorsätzlich oder fahrlässig länger als sieben Tage zu Hause und an der Front länger als drei Tage von der Truppe entfernt hat oder nach einer Trennung von der Truppe nicht zu dieser zurückgekehrt war. Die Fahnenflucht ist - wie auch im heutigen Militärrecht - eine unerlaubte Entfernung in der Absicht sich dem Wehrdienst dauerhaft zu entziehen und auch der Versuch war strafbar. Die Strafandrohung war äußerst feingliedrig: Der Strafrahmen lag grundsätzlich bei einem bis zu fünf Jahren Gefängnis, im Wiederholungsfall nicht unter zehn Jahren, andernfalls bei der Todesstrafe. Hatten mehrere Soldaten eine Fahnenflucht in Mittäterschaft begangen, so wurde die Freiheitsstrafe um ein Jahr bis zu fünf Jahren erhöht.

Wurde die Handlung im Feld begangen, so trat statt des Gefängnisses Zuchthaus von gleicher Dauer, gegen den Rädelsführer und gegen den Anstifter die Todesstrafe ein. Die Fahnenflucht vom Posten vor dem Feind oder aus einer belagerten Festung wurde mit dem Tode bestraft. Dieselbe Strafe traf den Fahnenflüchtigen, welcher als Überläufer zum Feind überging. Stellte sich ein Fahnenflüchtiger innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Fahnenflucht, so konnte die an sich verwirkte Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe bis auf die Hälfte ermäßigt werde, wenn er die Fahnenflucht nicht im Feld begangen hatte. Lag kein Rückfall vor, so konnte von der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes abgesehen werden. Gegen Unteroffiziere musste jedoch eine Degradierung anerkannt werden. Fahnenflüchtige waren aber per se »Volks- oder Wehrmachtsschädlinge«.

Wollte ein Soldat der Wehrmacht desertieren, musste er sich nicht nur geschickt verstellen, sondern auch eine sich bietende Gelegenheit, wie den Heimurlaub abwarten und war dabei auf die Hilfe von Angehörigen und Freunden angewiesen. Es waren wie bereits erwähnt vor allem Frauen, die Fahnenflüchtigen Unterschlupf gewährten, ihnen Essen verschafften und sie unter Gefahr ihres eigenen Lebens davor bewahrten, entdeckt zu werden. Doch die

⁶³⁰ RGBl. I, S.275

Möglichkeiten waren begrenzt. Die Deserteure und ihre Helfershelfer gerieten dabei gleichermaßen in extreme Verfolgungssituationen, ein Umstand, der bislang in der historischen Forschung noch nicht genügend Beachtung fand.⁶³¹

Soldaten nutzten häufig einen Fronturlaub oder einen Lazarettaufenthalt, um zu desertieren. Dieses Handeln war nicht immer geplant und begründete sich nicht ausschließlich in einer politischen Überzeugung des Soldaten gegen den Krieg und seine gewaltsamen Auswüchsen. Politische Motive aber ebenso Ursachen wie Eheprobleme, sich anbahnende Liebesbeziehungen und andere vielfältige persönliche Erfahrungen und Emotionen brachten Soldaten schließlich zu dem geplanten oder spontanen Entschluss, ihrer Truppe fernzubleiben und sich bei Angehörigen oder vertrauten Personen zu verstecken.⁶³²

Die Unterlassung einer Meldung einer geplanten Fahnenflucht, von Kameraden, Verwandten, Freunden und Bekannten, die Kenntnis erhalten hatten, wurde mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten, im Feld von ein bis drei Jahren bestraft. Die Rolle der an gelungenen Desertionen beteiligten Frauen ist, wie die schon diskutierten Fallbeispiele zeigen konnten, nicht unerheblich gewesen. Auch die Fallgeschichte des Obergefreiten Martin Becker dokumentiert die Ahndung des Fernbleibens von der Truppe, um zwischenzeitlich bei seiner „Liebsten“ sein zu können.⁶³³ Martin Becker, geboren am 5. Februar 1921 wird am 3. April 1943 wegen unerlaubter Entfernung vor dem Feldgericht L. 43704 Lfg. in Königsberg zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Der Obergefreite Becker hatte unbefugt seine Fahrt von einem Lehrgang zurück zu seiner Truppe unterbrochen und sich zwischenzeitlich unerlaubterweise 2 Tage bei seiner Freundin aufgehalten, die angeblich nichts von seiner unerlaubten Entfernung wusste.

Er verbüßt dafür zunächst eine Teilstrafe vom 23. Mai 1943 bis zum 3. Juli 1943 und wird dann wieder in Kampfhandlungen als Flakhelfer eingesetzt. Es folgt später eine Beurteilung vom Amt für Vollstreckungs- und Gnadensachen der Luftwaffe als Straffilungssache. Den Antrag stellt das 1. Bataillon Leipzig, Flakabteilung 75 am 23. August 1944, „*weil sich der Verurteilte seit seiner Straftat bemüht, sich durch besonderen Fleiß und soldatisches Verhalten auszuzeichnen. Als Richtkanonier hat er besonderen Anteil an den Erfolgen seines Zuges in der Abwehrschlacht im Oranienburger Kessel beim Rückzug bis zur Nrawa.*“ Er gilt laut Antrag in

⁶³¹ Rothmaler, Christiane: „...weil ich Angst hatte, daß er erschossen würde“. Frauen und Deserteure. In: Ebbinghaus, Angelika; Linne, Karsten (Hrsg.) (1997): Kein abgeschlossenes Kapitel: Hamburg im "Dritten Reich", Hamburg 1997, S.461-486.

⁶³² Siehe dazu auch: Büttner, Maren: „Der ganze Krieg ist ja Wahnsinn“. Erinnerungen an Frauen im Kontext. von Wehrmachtsdesertionen. In: Büttner, Maren; Koch, Magnus (Hrsg.): Zwischen Gehorsam und Desertion. Handeln, Erinnern, Deuten im Kontext des Zweiten Weltkriegs. Köln 2003, S.161-197.

⁶³³ BAArch Berlin, Reichsjustizministerium, Straffilungssache, 30.01. IVg3, 1942-45, Sgn. 2236/44

seiner Truppe als „*einsatzbereit und als gutes Beispiel für soldatische Haltung*“. Außerdem erhielt er auch nach seiner Verurteilung wegen Unerlaubter Entfernung verschiedenste Auszeichnungen wie das Eiserne Kreuz II, die Ostmedaille und das Flakkampfabzeichen. Aufgrund seiner Auszeichnungen wird sein Verfahren schließlich eingestellt. Günstige Umstände führten für den Soldaten Becker zu einem glimpflichen Ausgang des Verfahrens. Es werden positive Fürsprecher und Vorgesetzte sowie seine zustimmende soldatische Einstellung gewesen sein, die eine Vollstreckung der Gesamtstrafe aufhalten konnten. Strafmildernd kam auch hinzu, dass sich Becker nur zwei Tage bei seiner Freundin aufgehalten hatte, bis er die Entscheidung traf zu seiner Truppe zurückzukehren.

In anderen belegten Fällen wurde diese Art von Vergehen sehr streng geahndet und konnte den Tod des „ungehorsamen Soldaten“ zur Folge haben. Die NS-Militärjustiz verurteilte etwa 1,5 Millionen Wehrmachtssoldaten in den etwa 1.300 Gerichten. Sie verurteilte dabei rund 30.000 Soldaten zum Tode; vollstreckt wurden davon etwa 23.000 Todesurteile.⁶³⁴ Insgesamt sind aus der deutschen Wehrmacht etwa 350.000 bis 400.000 Soldaten desertiert.⁶³⁵

In der Praxis wurde die Desertion auch mit Unterbringung in ein Strafgefangenenlager oder Konzentrationslager geahndet. In der Spätphase des Krieges konnte die Möglichkeit zur Begnadigung bestehen, welche als Bedingung an den Einsatz in einer militärischen Bewährungseinheit wie beispielsweise im Bewährungsbataillon 999 oder 995, geknüpft war, wobei dort bestimmte besonders gefährliche militärische Leistungen erbracht werden mussten. Solche Einsätze wurden von Zeitzeugen, die von wenigen Ausnahmen wie den Schriftstellern Alfred Andersch und Heinrich Böll abgesehen, erst in den 80er Jahren zu reden begannen, auch als „Selbstmordkommandos“ bezeichnet.⁶³⁶

In die, seit den letzten 30 Jahren rege, geführte Deserteursdebatte im lokalen und überregionalen Kontext mischten sich auch immer wieder vehement die Überlebenden als Verfolgte der NS-Justiz ein und hinterfragten in Leserbriefen, bei Kundgebungen und in den Medien öffentliche Äußerungen, wie beispielsweise Ende der 80er Jahre die des Münchner CSU-Stadtrat Gustav Graf von Preysing, der die Aufstellung eines Deserteurs-Denkmal auf dem Münchner Odeons Platz als „eine Verhöhnung aller aufrechten Soldaten“ ansah. So war

⁶³⁴ Zit. nach Walter, Thomas: Schnelle Justiz – gute Justiz? In: Manoschek, Walter: Opfer der NS-Militärjustiz. Wien, 2003. S. 27f. Vgl. auch Messerschmidt, Manfred; Wüllner, Fritz: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Baden-Baden, 1987, S. 15, S. 49–51, S.87,S.91.

⁶³⁵ Thomas Walter: Schnelle Justiz - gute Justiz? In: Manoschek, Walter: Opfer der NS-Militärjustiz. Wien 2003.

⁶³⁶ „Eberhard Tresselt erzählt über seine Desertion als Soldat in der Nazi-Armee“ In: <http://de.wikipedia.org/wiki/Fahnenflucht> Klausch, Hans Peter: Die Geschichte der Bewährungsbataillone 999 unter besonderer Berücksichtigung des antifaschistischen Widerstandes, Bde. 1-2, Faschismusstudien Bd. 245 Köln, 1987.

von Preysing der Meinung, dass alle Völker der Welt sich einig seien in der Beurteilung der Strafwürdigkeit der Fahnenflucht. Desertion habe nichts mit Widerstand gegen politische oder militärische Ziele zu tun, vielmehr sei „der Deserteur“ ein „*Drückeberger, der allein um persönlicher Vorteile willen oder aus Feigheit*“ handle. Dieser Deserteur dürfe auch nicht in einem Atemzug mit einem Kriegsdienstverweigerer genannt werden, der seine staatsbürgerlichen Rechte wahrnehme, und erst recht nicht mit aktiven Widerstandskämpfern und Kämpferinnen des „Dritten Reichs“, die für ihre Überzeugung kämpften und in den Tod gingen. Sie verdienten „unsere Bewunderung und Verehrung“. Fahnenflüchtigen ein Denkmal zu setzen, sei dagegen jedoch „absolut grotesk“. Von Preysing verteidigte später die Einladung der CSU - nahen Hamns-Seidel-Stiftung zu einem Treffen mit afghanischen Deserteuren mit den Worten, „*die Desertion in einem Staat wie Afghanistan ist ganz anders zu qualifizieren, denn die leben ja in einem Unrechtsregime.*“⁶³⁷

In den späten 80er Jahren fiel es deutschen Politikern und Bürgern noch schwer den nationalsozialistischen Staat offiziell als einen Unrechtsstaat anzuerkennen. Doch durch die verschiedensten Initiativen wurden seit den 80er Jahren in deutschen Städten auch immer mehr Gedenktafeln und Denkmäler für Deserteure errichtet. Sie stehen stellvertretend für die Tausenden von verfolgten, gefolterten und hingerichteten Deserteuren, Fahnenflüchtigen und Wehrkraftzersetzer, die sich für die Freiheit dem Krieg und dem nationalsozialistischen System widersetzen und dafür ihr Leben riskierten.

Bei den Debatten und den errichteten Tafeln in verschiedenen Städten wurde jedoch, wie nun hinlänglich beschrieben - die Darstellung der Rolle der Frauen im Kontext von Desertionen kaum berücksichtigt. Ihnen fehlt nach wie vor der Platz in der Geschichte der zahlreichen Desertionen und Wehrkraftzersetzungen. Neue Fragestellungen nach Verantwortung, Schuld und Mittäterschaft von Frauen während des Nationalsozialismus wurden bereits im Zuge des Historikerinnenstreits in den neunziger Jahren aufgegriffen. Aber es fehlt wie oben bereits erwähnt an einer systematischen Darstellung des Frauenwiderstandes, an Untersuchungen über die Geschlechterrollen und die Beziehungen zwischen den Geschlechtern im Widerstand.⁶³⁸ Die Perspektive von Frauen, die durch ihr Handeln direkt und indirekt in das Kriegsgeschehen eingriffen, es bewusst oder unbewusst sabotierten und über die, von der NS-Justiz als

⁶³⁷ Zitat aus: Dokumentation von Spätverweigerern und *DFG-VK*: Deserteursdenkmal in München Aus: Ohne Uns. Ausgabe 6/94-1/95 (Winter) „... denn sie schaden dem Krieg!“

⁶³⁸ Hervé, Florence: „Wir fühlten uns frei“ Deutsche und französische Frauen im Widerstand. Einleitung. Augsburg 1997.

„Wehrkraftzersetzung“⁶³⁹, „Beihilfe zur Fahnenflucht“⁶⁴⁰ oder andere „zersetzende“ Handlungen geahndeten, Delikte⁶⁴¹ ihr Leben oder harte Bestrafungen riskierten, ist bisher nur in Teilbereichen und regional begrenzt untersucht worden⁶⁴² Dies gilt insbesondere für das vernachlässigte Kapitel der Beihelferinnen zur Fahnenflucht. Die Hilfeleistungen von Frauen waren, wie bereits dargelegt, nachweislich oft die entscheidenden Voraussetzungen für das Überleben von Deserteuren.⁶⁴³

Für den Tatbestand der Desertion eines Soldaten der Wehrmacht galt deshalb, weibliche und männliche Angehörige des Deserteurs durch sofortige Verhaftung und Vernehmungen in die Suche nach dem Fahnenflüchtigen mit einzubeziehen und sie bei erkennbarer Unterstützung haftbar zu machen. Nach den Richtlinien der Gestapo für die Vernehmungen von Deserteuren wurde in den Verhören als erstes danach gefragt: *„wer dazu verleitet (hat) und wer ihm bei der Flucht behilflich gewesen ist, durch Gewährung von Unterkunft und Verpflegung, Geschenken, Beschaffung von Ausweisen, wo er seine Uniform und Waffen gelassen hat.“*⁶⁴⁴

Frauen, die sich den staatlichen Anordnungen zum Umgang mit Deserteuren widersetzen oder Soldaten zur Desertion anstifteten, riskierten demnach wie die Deserteure ihr Leben, sowie durch Sippenhaftung eine wirtschaftliche Notlage für sich und ihre Angehörigen. Die Beihelferinnen zur Fahnenflucht oder Zersetzerinnen der Wehrkraft mussten nach § 5 Abs. 1 KSSVO mit Zuchthausstrafen von bis zu vier Jahren rechnen, wenn sie *„einen Anderen der Erfüllung des Wehrdienstes zeitweise entzogen“* hatten.⁶⁴⁵ Zum Tode wurden meistens nur diejenigen Frauen verurteilt, denen gegen den NS-Staat und/oder die Wehrmacht gerichtete politische Motive nachgewiesen werden konnten. Das Ausmaß der Verurteilungen von Beihelferinnen von Deserteuren, lässt sich allerdings wegen des nur bislang nur partiell untersuchten Materialienbestandes auch laut Norbert Haase nur schwer bestimmen.⁶⁴⁶

⁶³⁹ Zersetzung der Wehrkraft. § 5 KSSVO, Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938.

⁶⁴⁰ Nach § 64, Ia MStGB Beihilfe zur Unerlaubten Entfernung und nach § 69, MStGB Beihilfe zur Fahnenflucht und § 78 MStGB Verleitung zur Fahnenflucht *„(1) Wer es unternimmt, vorsätzlich einen anderen zur Fahnenflucht zu verleiten, oder wer die Fahnenflucht eines anderen vorsätzlich fördert, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. In minder schweren Fällen kann auf Gefängnis nicht unter drei Monaten erkannt werden (...)“*

⁶⁴¹ Die NS-Justiz war besonders auf den Schutz der so genannten völkischen Werte wie Volksgemeinschaft, Staat, Rasse, Erbgesundheit, nationale Ehre und Volksgesundheit ausgerichtet.

⁶⁴² Eiber, Ludwig: (1997), S.241-257; Reichelt, Stefanie: (1995); Haase, Norbert:(1994), S.272-282. BArch Berlin, Findbuch Bestand Reichsjustizministerium 30.01 IV g5 1942 - 45, Sgn. 2013/44

⁶⁴³ Siehe dazu auch: Büttner, Maren: Frauen und Deserteure im Krieg. Ungehorsame Frauen und Soldaten im Vernichtungskrieg 1939-1945. In: Wir Frauen, Feministisches Blatt, Jahrgang 22, Herbst 3/2003, S. 10-11

⁶⁴⁴ Richtlinien für die Vernehmung von Deserteuren. Institut für Zeitgeschichte, MA 671. Zit. nach Haase, Norbert: Alltag in der Katastrophe. Münster 1994, S.274.

⁶⁴⁵ BArch Berlin, RJM 3001/IV g7, 1426/43, Bl. 7.

⁶⁴⁶ Eine exakte Quantifizierung der Gesamtzahl von desertierten Wehrmachtssoldaten ist unmöglich, da bislang keine Zahlen über zu den Alliierten übergelaufene Soldaten bekannt sind, die Zahl derjenigen, die sich versteckt hielten, kann nur geahnt werden. Vgl. dazu: „Was damals Recht war...“ Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht. Hrsg. von Ulrich Baumann, Magnus Koch. Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas.

Die in die Handlungspraktiken der Deserteure involvierten Frauen gerieten dabei unbewusst und/oder ungewollt in die strafbare Handlung der „Beihilfe zur Fahnenflucht“. Sie lernen, wie viele Beispiele zeigen, die desertierten Soldaten in einem Lokal, Kino, auf der Straße oder in einem Luftschutzbunker kennen und nahmen sie mit zu sich nach Hause – häufig zunächst ohne zu wissen, dass diese keine gültigen Urlaubsscheine besaßen.⁶⁴⁷ Der beschriebene Fall der Gertrud Schmitz und Paula Kuhn dokumentiert dieses Phänomen sehr anschaulich.

In der untersuchten Fallgeschichte Thaler wird die Ehefrau des Soldaten zu einer Freundin gerufen und der Ehemann sitzt unerwartet in deren Küche.⁶⁴⁸ Wurden die betroffenen Frauen in dieser Weise ins Vertrauen gezogen und waren sie eingeweiht in die Geschehnisse, waren sie gezwungen spontan zu handeln und mussten für die desertierten Soldaten schnellsten ein geeignetes Versteck organisieren. Denn Feldjäger, Blockwarte und auch neugierige Nachbarinnen und Nachbarn wachten sorgsam über das Treiben ihrer „Volksgenossen“.

Unter dem Druck der Illegalität entwickelten sich so, wenn nicht bereits vorhanden, enge zwischenmenschliche Beziehungen oder gar neue Liebesbeziehungen.⁶⁴⁹ Mancher Deserteur ließ sich sicher bewusst auf eine Liebschaft mit einer Frau ein, um sich bei ihr längerfristig verstecken zu können, wie der Fall des Alfred Pampel zeigt.⁶⁵⁰ Das Untertauchen bei Frauen war nachweislich einer der möglichen „Rettungsanker“ für das Überleben von Deserteuren.⁶⁵¹ Dies war unter „kriegsmüden“ Soldaten eine bereits dargelegte Methode, um sich ganz oder zeitweise dem Kriegsdienst zu entziehen. Und Helferinnen (zur Fahnenflucht) aber natürlich auch männliche Helfer nutzten günstige Gelegenheiten,⁶⁵² um in Not geratenen Verfolgten Hilfestellung zu leisten: „Diejenigen, die sich über die damaligen Vorgänge bewusster waren als andere, mochten zwar erkennen, dass Handeln Not tat, aber um aktiv zu werden, brauchten sie Gelegenheiten dazu. Manchmal war es durch die Umstände bedingt zu gefährlich oder zu unsicher, um den Ereignissen nicht weiter passiv zuzuschauen, sondern helfend

Berlin 2008, S.7.

⁶⁴⁷ Siehe den Fall von Gertrud Schmitz und Paula Kuhn in Berlin „*Zum Dank verlobte er sich...*“ Kapitel 3.6.

⁶⁴⁸ Siehe den Fall von Clara und Erich Thaler in Hamburg „*Das war die Zeit, wo ich nur flüstern konnte.*“, Kapitel 3.8.

⁶⁴⁹ Rothmaler, Christiane: „...weil ich Angst hatte, daß er erschossen würde“. Hamburg, 1997. Vgl. auch: Büttner, Maren; Koch, Magnus: Zwischen Gehorsam und Desertion. S.171 ff.

⁶⁵⁰ Dieses Vorgehen dokumentiert sehr anschaulich ebenso der Fall Pampel in Berlin „*Nur aus Liebe und blindem Vertrauen*“, Kapitel 3.7. dieser Arbeit

⁶⁵¹ Auch die Beiträge von Margo Bargheer, Ariadne Sondermann und Magnus Koch. In: Büttner, Maren; Koch, Magnus: Zwischen Gehorsam und Desertion. Handeln, Erinnern, Deuten im Kontext des Zweiten Weltkriegs. Köln 2003 belegen, dass die von ihnen geschilderten Desertionsverläufe im Zusammenhang mit der Unterstützung und Motivation ihrer Frauen oder Freundinnen standen Vgl. die Ereignisse um die Desertionen von Hans Obermann, Heinz Schmidt und Eugen Bosch.

⁶⁵² Zum Phänomen „Nutzen von Gelegenheiten“ siehe erneut Plötz, Kirsten: „Alleinstehende“ Frauen. Münster 2005.

eingzugreifen.⁶⁵³ Die Beweggründe der involvierten Frauen, deren Fälle hier untersucht werden konnten, waren, abgesehen von pazifistischen und politischen Motiven, häufig auf persönlicher und emotionaler Ebene zu finden. So halfen sie oft selbstverständlich ihren Männern, Geliebten, Söhnen, Brüdern oder Freunden, wie beispielsweise in den beschriebenen Fällen von Mathilde Fellner, Clara Thaler oder den involvierten Frauen im Fall Pampel.

Vielleicht wollten sie auch nur für ein paar Stunden, für eine Nacht, die Strapazen des Kriegsalltags vergessen, wie das in den Fällen von Gertrud Schmitz und Paula Kuhn gezeigt werden konnte. Die meisten Männer waren im Krieg und wenn sie auf Heimaturlaub waren, war das ersehnte Zusammensein durch die Alltagsumstände häufig schwierig. So stillten zahllose Frauen trotz strenger, staatlicher Strafandrohung ihre Sehnsucht nach Gesprächen, Nähe, Zärtlichkeit und Sexualität bei entlaufenen Soldaten, ausländischen Fremdarbeitern oder Kriegsgefangenen.⁶⁵⁴

In den geheimen Meldungen des Sicherheitsdienstes der SS über Stimmungen und Reaktionen auch bei der weiblichen Bevölkerung anlässlich der Kriegslage im Herbst 1943 heißt es zu der Atmosphäre zwischen Ehepaaren: *„Mit Sorge sähen viele Frauen, daß der Zusammenhalt und das gegenseitige Verständnis in ihrer Ehe zu leiden beginne. Die mit kurzen Unterbrechungen nun schon Jahre andauernde Trennung, die Umgestaltung der Lebensverhältnisse durch den totalen Krieg, dazu die hohen Anforderungen, die jetzt an jeden einzelnen gestellt werden, formten den Menschen um und erfüllten sein Leben. Der Frontsoldat zeige im Urlaub oft kein Verständnis mehr für die kriegsbedingten häuslichen Dinge und bleibe interessenlos gegenüber vielen täglichen Sorgen der Heimat. Daraus ergebe sich ein gewisses Auseinanderleben der Eheleute. So wiesen Ehefrauen bekümmert darauf hin, daß das sehnlichst erwartete Zusammensein in der schnell vorübergehenden Urlaubszeit getrübt worden sei durch häufige Zusammenstöße, die durch gegenseitige Nervosität hervorgerufen wurden. Das trete selbst bei*

⁶⁵³ Zitiert nach: Fogelman, Eva: „Wir waren keine Helden“ Lebensretter im Angesicht des Holocaust. Motive, Geschichten, Hintergründe. München 1998, S.76 und Reichelt, Stefanie: „Für mich ist der Krieg aus“. Deserteure und Kriegsverweigerer des Zweiten Weltkrieges in München. München, 1995, S.137.

⁶⁵⁴ „Es wird behauptet, daß viele Frauen sich mit Ausländern, besonders Dänen einlassen. Es erscheint dringend erwünscht, daß Maßnahmen getroffen werden, um diese Frauen zur Arbeit zu zwingen, damit dieses Treiben, das mit der Ehre der deutschen Frau nicht zu vereinbaren ist, wieder aufhört. Die Familienfürsorgerinnen können ihre Behauptungen mit Name und Adresse belegen. Sie sammeln auch weiterhin Material.“ Nach: Kundrus, Birthe: „Die Unmoral deutscher Soldatenfrauen“. S.98. Siehe dazu auch den Roman von Hochhuth, Rolf: Eine Liebe in Deutschland. Hamburg 1978. In der Zusammenfassung des Buches von 1978 heißt es zu der tragischen Liebesgeschichte einer fünfunddreißigjährigen Deutschen und einem zwanzigjährigen polnischen Kriegsgefangenen: *„Über beide verhängt ist die Gewissheit, dass die Frau ins Konzentrationslager kommt und der Mann an den Galgen, wenn ihre Liebe entdeckt wird. Nicht entdeckt wird sie, sondern denunziert – und die Gestapo führt den Mann ab... Diese Geschichte aus einem scheinbar malerisch idyllischen Dorf, eine von zehntausend ähnlicher Tragödien, die sich in Hitlers Krieg ereignet haben, ist für Hochhuth der Anlass, Politik einmal nicht, wie er es in seinen Dramen getan hat, an jenen Personen darzustellen, die Politik machen, sondern an den „kleinen Leuten“, mit denen sie gemacht wird.“*

solchen Ehen ein, die früher vorbildlich harmonisch waren.“⁶⁵⁵ Das Alter spielte für partnerschaftlich motivierte Frauen keine große Rolle. Es zeigt sich in den untersuchten Fällen häufiger ein Altersunterschied zwischen relativ jungen Männern und älteren Frauen.⁶⁵⁶ Auch wenn innerhalb der Familie eine Denunziation nicht immer auszuschließen war,⁶⁵⁷ galten Partnerbeziehungen und Familie im nationalsozialistischen System nachweislich als sicherster Ort des Widerstands und der Verweigerung gegen den Krieg.⁶⁵⁸ Dieses Phänomen ist bis in die Gegenwart zu finden. Auch in den Kriegen der heutigen Zeit finden verfolgte Deserteure auf der Suche nach Sicherheit und Freiheit, am ehesten Unterstützung und Unterschlupf bei vertrauten Frauen und ihren Familien.⁶⁵⁹

Einfach und einführend fasst Alfred Andersch die Sehnsucht des Soldaten nach Freiheit, Liebe und Normalität in der Zeit des Krieges in seinem Werk „Die Kirschen der Freiheit“ zusammen: „...wenn man in Aalborg im Café saß und den Regen draußen aufs Pflaster pladdern hörte, wenn man bei den Gefechtsübungen Posten stand und auf den See blickte, der zwischen den schweisgsamen Heidehängen lag wie eine schlafende Kuh, dann trat die Freiheit in der Gestalt einer jungen Blondine oder eines rüttelnden Habichts in mich ein. Aber sie brauchte nicht einmal Gestalt anzunehmen - sie war ganz einfach da, die Freiheit am Strand von Dänemark.... Und wenn ich einen Kiesel am Strand von Hobro auflas und in den Mariafjord hinausschleuderte, dann piff der Stein für mich die Worte »Fahnenflucht« und »Freiheit« über die Wellen, ehe er versank.“⁶⁶⁰

⁶⁵⁵ Geheime Meldungen des Sicherheitsdienstes (SD) der SS über Stimmungen und Reaktionen bei der weiblichen Bevölkerung anlässlich der Kriegslage im Herbst 1943. Zitiert nach Deutsche Geschichte 1933-1945. Dokumente zur Innen- und Außenpolitik Hrsg. von Michalka, Wolfgang: Frankfurt 2002 S.298 ff. Siehe zum Vorgehen des Sicherheitsdienstes der SS auch Wildt, Michael (Hrsg.): Nachrichtendienst, politische Elite und Mordeinheit. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS. Hamburg 2003.

⁶⁵⁶ Siehe dazu erneut den Berliner Fall von Gertrud Schmitz und Paula Kuhn „Zum Dank verlobte er sich“, Kapitel 3.9.

⁶⁵⁷ Dörmer, Bernward: NS-Herrschaft und Denunziation. Anmerkungen zu Defiziten in der Denunziationsforschung. In: Marbolek, Inge; Stieglitz, Olaf: Denunziation im 20. Jahrhundert: Zwischen Komparatistik und Interdisziplinarität/ Denunciation in the 20th Century: Between Comparatistic and Interdisciplinarity: Historische Sozialforschung/ Historical Social Research, Vol. 26 -2001 –No. 2/3, S.59. Siehe auch: Johnson, Eric A. Nazi Terror: The Gestapo, Jews, and Ordinary Germans. New York 1999.

⁶⁵⁸ Hervé, Florence: „Wir fühlten uns frei“. Deutsche und französische Frauen im Widerstand. Augsburg 1997, S.75.

⁶⁵⁹ Siehe dazu: Der Spiegel vom 22. März 2003. Wohin mit dem Gefangenen-Heer? Der Spiegel vom 21 April 2003. Saddams Opfer. Die Männer ohne Ohren. Matthias Gebauer, Netzwerk Friedenskooperative (Network für German Peace Movement) Appell für eine Amnestie der Deserteure in der BR Jugoslawien von den Teilnehmern des Treffens zur Kriegsdienstverweigerung am 05.-07. Mai 2000 in Studenica. <http://www.friedenskooperative.de/ff/ff00/4-16.htm> Stand 20. Juli 2003

⁶⁶⁰ Aus: Andersch, Alfred: Die Kirschen der Freiheit, Zürich 1968 S. Die Kirschen der Freiheit ist eine 1952 veröffentlichte autobiografische Erzählung des Schriftstellers Alfred Andersch, geboren am 04. Feb. 1914, gestorben am 21. Feb. 1980), die die Jahre 1919 bis zu seiner Fahnenflucht am 6. Juni 1944 umfasst. Die existentielle Entscheidung, die Freiheit zu ergreifen und die Verantwortung für das eigene Leben zu übernehmen, steht im Mittelpunkt von Andersch Bericht. „In jenem winzigen Bruchteil einer Sekunde, welcher der Sekunde der Entscheidung vorausgeht, verwirklicht sich die Möglichkeit der absoluten Freiheit, die der Mensch besitzt. Nicht

Eine Geschichte, die auch die Sehnsucht nach einem selbst bestimmten Leben, eine Fahnenflucht und die damit einhergehende Beihilfe eindrücklich dokumentiert, ist die Geschichte der Desertion des Unteroffiziers Alfred Meyer, der seine Flucht gemeinsam mit seiner Ehefrau Mia Maria Meyer in die Schweiz organisierte, diese aber nicht gelingt und beide schließlich zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt werden.⁶⁶¹

Frau Mia Maria Meyer, geborene Schreiner wurde am 28. Mai 1921 in Aachen geboren. Bis 1927 war sie bei den Großeltern mütterlicherseits untergebracht. Dann heiratete ihre Mutter den Kaufmann Karl Schreiner in Wuppertal und nahm ihr Kind zu sich. Dort verlebte die Angeklagte ihre Jugend. Wegen schlechter familiärer Umstände und „übermäßigen Züchtigungen“ des Kindes Mia Maria wird sie durch den Beschluss des Amtsgerichts Wuppertal vom 9. November 1929 für 4 Jahre in die Fürsorgeanstalt Wuppertal überwiesen. Sie besucht vom 6. bis 14. Lebensjahre die Volksschule und machte dann in Jülich ein Landjahr. Von 17. bis 21. Lebensjahr wird sie erneut der Fürsorgeerziehung übergeben. Danach arbeitet sie als Hausgehilfin und Kindermädchen. Im Winter 1941 lernt sie dann ihren Mann Alfred Meyer kennen, sie verloben sich und heiraten am 10. März 1942. Ihr Mann ist zu diesem

im Moment der Tat selbst ist der Mensch frei, denn indem er sie vollzieht, stellt er die alte Spannung wieder her, in deren Strom seine Natur kreist. Aufgehoben wird sie nur in dem einen flüchtigen Atemhauch zwischen Denken und Wollen. Frei sind wir nur in Augenblicken. In Augenblicken, die kostbar sind. Mein Buch hat die Aufgabe: einen einzigen Augenblick der Freiheit zu beschreiben (...) Wie viele lebende Leichname gibt es, die – mag ihr Fleisch noch so blühen – gestorben sind, weil sie entweder die Angst oder den Mut, die Vernunft oder die Leidenschaft aus sich ausgerottet haben? Woraufes ankommt, ist: sich die Anlage zur Freiheit zu erhalten.“ (S.83) Siehe dazu auch: Stephan, Winfried (Hrsg.): Materialien zu Die Kirschen der Freiheit von Alfred Andersch. Zu einem Buch und seiner Geschichte, Zürich 2002. Eine der kritischen Auseinandersetzungen mit Andersch „Kirschen der Freiheit“ und seinem Selbstverständnis als Soldat, seiner Haltung zum Krieg und Patriotismus findet sich beispielsweise auch in dem Beitrag in Deutschlandradio Kultur von Helmut Böttiger vom 26.04.2011 „Die Kirschen des Alfred Andersch. Zwischen Patriotismus, Kommunismus und innerer Emigration“: Mit seinem autobiografisch inspirierten Roman „Die Kirschen der Freiheit“, der von seiner Desertion aus der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg handelte, erregte er 1952 zudem heftigsten Volkszorn. Dennoch war die Person Alfred Andersch nicht so eindeutig, wie es auf den ersten Blick scheint. Er war ein extremer und unbequemer Einzelgänger, der sich keinen Gruppen oder Strömungen unterordnen konnte und wollte.“ www.deutschlandradiokultur.de/die-kirschen-des-alfred-andersch.974

Siehe auch: Die Andersch-Debatte und ihre tiefere Bedeutung. Zum Essay von Dieter Lamping aus Anlass des 100. Geburtstags von Alfred Andersch. Eine Replik von Herbert Jaumann. In: www.literaturkritik.de/public/rezension.php?rez_id=18895

⁶⁶¹ Das Phänomen organisierter oder spontaner Fluchten von deutschen Wehrmachtssoldaten in die Schweiz klingt zunächst naheliegend, da die neutrale Schweiz zunächst als sicherer Ort vor der Verfolgung der Deserteure erscheint. Doch in der Realität konnte das Vorgehen der Schweizer Behörden gegenüber den Flüchtlingen äußerst rigide sein. Die geflohenen Soldaten wurden in der Regel zwar in der Schweiz belassen, sie wurden jedoch über lange Zeit in Internierungslagern inhaftiert. Wie beispielsweise auch im Fall des Österreicher Wilhelm Stätter, geb. am 24.04.1916 in Wien, der als Offiziersanwärter in der Wehrmacht im Dezember 1941 mit seiner Frau aus Wien bei Feldkirch in die Schweiz floh, um einer Anzeige wegen „Zersetzung der Wehrkraft zu entkommen. Laut Akten sollte dieser wegen mehrerer Fluchtversuche aus den Internierungslagern noch im Januar 1946 im Bezirksgefängnis Luzern inhaftiert sein, er war aber vorher im Dezember 1945 wieder zurück nach Österreich geflohen. Schweizerisches Bundesarchiv Bern Bestand E 4264, 1985/196; E 5791, Bd. 147 2/506. Siehe auch Battel, Franco: „Wo es hell ist, dort ist die Schweiz“ Zürich 2000. S. 50f. Battel ermittelte, dass allein an der Schaffhauser Grenze zwischen dem 14.10.1939 bis 05.10. 1944 mindestens 3239 militärische Flüchtlinge über die Grenze kamen, davon waren 201 deutsche Soldaten.

Zeitpunkt Obergefreiter in Wuppertal. Doch wenige Tage nach der Hochzeit wird er zur Heeresflakartillerie - Ersatzabteilung 278 nach Mühlheim versetzt. Seine junge Frau verbleibt zunächst allein in Wuppertal und arbeitet dort für kurze Zeit als Hilfswerkerin. Sie muss diese Arbeit jedoch aufgeben, als sie im Juni infolge einer Frühgeburt krank wird. Im Laufe des Jahres 1942 besucht sie ihren Mann oft in Mühlheim und arbeitet im Winter 1942 einige Wochen dort. Am 26. Mai 1943 wird ihr Mann in eine andere Heeresflakartillerie-Abteilung in derselben Stadt versetzt. Alfred Meyer hat seit dem 1. Juni 1942 den Dienstgrad eines Berufsunteroffiziers und wird seit seiner Versetzung zur Flak nach Mühlheim als Fahrlehrer eingesetzt. Er hat eine Unterkunft in der Kaserne, bekommt aber häufig Nachurlaub, den er nutzt um bei seiner Frau sein zu können.

Als ihm der Urlaub verweigert wird, kommt er über den Zapfenstreich hinaus verspätet in die Kaserne und wird zur Strafe in eine Unterkunft bei den Feuerstellungen seiner Batterie versetzt. Da es dort keinen Nachurlaub gibt und er um 22:00 Uhr wieder in seiner Stube sein muss, zieht seine Frau in ein Zimmer, das im Bereich der Flakstellung liegt. Obwohl der Ehemann nun den strikten Befehl hat, dies nicht zu dulden und um 22:00 Uhr in seiner Stube zu sein hat, belässt er seine Frau in diesem Zimmer und besucht sie dort auch weiterhin nach dem Zapfenstreich. Als er erneut erwischt wird, bekommt er zwei Wochen verschärften Arrest, den er bis zum 6. August 1943 verbüßen muss. Gleichzeitig muss er bis zum 7. August 1943 veranlasst haben, dass seine Frau das Zimmer in der Flaksiedlung verlässt.

Mia Meyer zieht daraufhin außerhalb der Stellung in ein anderes Zimmer, in dem sie bis zum 12. August 1943 verbleibt, weil ihr Mann in ein Lazarett eingeliefert worden ist. Sie kehrt schließlich nach Wuppertal zurück und sucht dort infolge ihrer Frühgeburt und eines erneuten Kinderwunsches einen Frauenarzt auf. Dieser nimmt einen operativen Eingriff vor und rät ihr bald wieder mit ihrem Mann zusammen zu sein. *„Dieser Wunsch, mit ihrem Manne zusammen zu sein, beseelte die Beschuldigte voll und ganz.“*⁶⁶²

Am 17. August 1943 wird Alfred Meyer aus dem Lazarett entlassen und erhält am selben Tag eine Verwarnung, in der ihm die Entlassung aus dem Heeresdienst angedroht wird, falls er sich nicht „bessern“ würde. Auch wird ihm die Möglichkeit einer Degradierung angedroht. Sein Antrag zu einem anderen Truppenteil versetzt zu werden wird abgelehnt. Der Gedanke, dass der ganze Truppenteil von seiner Bestrafung erfährt, und dass er noch härter bestraft werden könnte, bedrückt ihn sehr. Als seine Frau wieder von Wuppertal kommt, klagte er ihr sein Leid. Sie ist nach eigenen Aussagen ungehalten darüber, dass sie in der vom Arzt empfohlenen Zeit

⁶⁶² BArch Berlin R 30.01 IV g13 Aktennr. 5295

mit ihrem Mann nicht zusammen sein kann. In dieser Stimmung entschloss sich das Ehepaar gemeinsam in die Schweiz zu fliehen. Mia Meyer redete ihrem Mann nach Aktenaussage stark zur Flucht zu und gebraucht die Worte: *„wenn er nicht mitfahre, so fahre sie allein.“* Nach dem gemeinsamen Beschluss zu fliehen, kehrt sie zunächst nach Wuppertal zurück. Dort holt sie ihre Wäsche und ein Scheckbuch. Sie verkauft ihr Fahrrad und ein Radio und hebt von der Bank 200 Reichsmark ab. Auch Alfred Meyer veräußert verschiedene Gegenstände, um Bargeld zu bekommen.⁶⁶³

Die Zivilkleidung, die Alfred Meyer während seiner Flucht trägt, hat seine Frau ihm bereits am 17. August 1943 mitgenommen. *„Es soll dabei ihren Angaben geglaubt werden, daß sie das ohne von dem Fluchtplan etwas zu wissen tat, um ihrem Manne bessere Ausgangsmöglichkeiten zu verschaffen. Am 19. 8. 1943 fuhren beide in der Absicht, nach der Schweiz zu flüchten und zu Mindesten über die Kriegszeit dort zu bleiben. (...) In Singen a. H. wurden aber beide verhaftet.“*⁶⁶⁴ Frau Mia Maria Meyer begeht ihre Tat, weil ihr nach ihrer Aussage *„die Verhältnisse verleidet waren und sie ein ungestörtes Zusammensein mit ihrem Manne in der Schweiz erhoffte. Außerdem fürchtete sie, daß ihr Mann noch weitere Nachteile und Bestrafungen in seiner Laufbahn bekommen könne.“*⁶⁶⁵

Sie kommt nach der entdeckten Flucht am 26. August 1943 in Schutzhaft und wird am Sondergericht beim Landgericht Freiburg im Breisgau am 9. März 1944 wegen Beihilfe zur Fahnenflucht zu 4 Jahre Zuchthaus abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft verurteilt. Außerdem werden ihr die Ehrenrechte einer Volksgenossin für die Dauer von 3 Jahren aberkannt.⁶⁶⁶ Nach einem den Akten beigefügten Attest ist sie zum Zeitpunkt der Verurteilung schwanger.⁶⁶⁷

Nach der Begründung des kriegsgerichtlichen Urteils der Oberstaatsanwaltschaft gegen Alfred Meyer hat seine Frau ihn in erheblichem Maße animiert fahnenflüchtig zu werden. In der Anklageschrift vom 16. Februar 1944 heißt es deshalb: *„Der Ehemann der Beschuldigten hat am 19.08.1943 in Mannheim seine Truppe unberechtigt verlassen, um in die Schweiz zu fliehen und sich so dem Dienst bei der Wehrmacht auf die Dauer zu entziehen. Es ist hierwegen am 3. Dezember 1943 durch das Gericht der Division 408 wegen Fahnenflucht rechtskräftig zum Tode, zu Wehrunwürdigkeit und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden. Die Beschuldigte hat diese Tat bewußt dadurch gefördert, daß sie ihn in Mannheim am*

⁶⁶³ ebn. Aktennr 5295, S.10

⁶⁶⁴ ebn. Aktennr 5295, S.12

⁶⁶⁵ ebn. Aktennr.5295, S.12

⁶⁶⁶ ebn. Aktennr. 5295, S.14

⁶⁶⁷ Zeugnis AS. 5712 s.o., S.8

17.8.1943 dringend zu seiner Tat zuredete, und ihm eine mögliche Unterkunft in der Schweiz nannte, daß sie ferner ihm in W. und M. in der Zeit vom 17. Bis 19.8.1943 für die Flucht Geld, Wäsche und das Scheckbuch bereitstellte und daß sie am 19.8.1943 ihn auf der Flucht bei Singen begleitete, um ihm diese erträglicher zu machen. Die Beschuldigte hat somit dem Täter, Unteroffizier Alfred Meyer durch Rat und Tat wissentlich Hilfe zur Begehung einer als Verbrechen der Fahnenflucht mit Strafe bedrohten Handlung geleistet, nämlich, daß Alfred Meyer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Dienst in der Wehrmacht dauernd oder doch zum Mindesten für die Dauer des Krieges zu entziehen, seine Dienststelle verlassen hat.“⁶⁶⁸ Die Todesstrafe gegen Alfred Meyer wird am 16. Februar 1944 durch eine Verfügung des Chefs der Heeresrüstung auf dem Gnadenwege zu einer Zuchthausstrafe von 15 Jahren umgewandelt. Das weitere Schicksal der beiden konnte nicht geklärt werden.⁶⁶⁹

4.1.4. Abhören feindlicher Sender

Mit der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939, wurde im Deutschen Reich das Verbreiten der Nachrichten von abgehörten Feindsendern unter strenge Strafe gestellt. Auch das Abhören von Radiosendern neutraler und mit Deutschland verbündeter Staaten war von nun an verboten. Beides wurde im nationalsozialistischen Deutschland auch mit dem Begriff Rundfunkverbrechen belegt. In § 1 heißt es: „Das absichtliche Abhören ausländischer Sender ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Zuchthaus bestraft. In leichteren Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden. Die benutzen Empfangsanlagen werden eingezogen.“⁶⁷⁰

Im allgemeinen Kriegsstrafrecht veröffentlicht im Jahre 1939 von Graf von Gleispach wurde zum „Schutz der seelischen Haltung des deutschen Volkes“ festgelegt, dass das Abhören von feindlichen Radiosendern mit Zuchthaus und in leichteren Fällen mit Gefängnis zu bestrafen ist. Schlimmer geahndet wurde jedoch das Verbreiten oder Sprechen über Inhalte der „Feindsender“, „dem Verbot ausländische Sender abzuhören, tritt das andere an die Seite, Nachrichten ausländischer Sender zu verbreiten, die geeignet sind, die Widerstandskraft des

⁶⁶⁸ s.o. S.8

⁶⁶⁹ Der Fall der Mia Maria Meyer ist in gekürzter Form veröffentlicht in dem Aufsatz: Büttner, Maren: „Wehrkraftzersetzerinnen“ – Frauen im Konflikt mit der NS-Militärjustiz 1939- 1945. In: Geschichtswerkstatt Marburg (Hrsg.): „Ich musste selber etwas tun“. Deserteure – Täter und Verfolgte im Zweiten Weltkrieg. Marburg 2000, S.112-125. Weitere Fälle zu dem Phänomen der Desertion in die Schweiz: Koch, Magnus: Fahnenfluchten. Deserteure der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg. Lebenswege und Entscheidungen. Paderborn 2008.

⁶⁷⁰ RGBl I, Nr. 169, S. 1683, Berlin, den 7. September 1939.

*deutschen Volkes zu gefährden.*⁶⁷¹ Die Straftat wurde mit Zuchthaus und in schweren Fällen mit dem Tod bestraft, „diese besonders schwere Strafandrohung erklärt sich daraus, daß es sich auch um die wildesten Ausgeburten der feindlichen Lügenpropaganda und um Verbreiter handeln kann, die mit kalter Überlegung geradezu darauf ausgehen, die Widerstandskraft zu lähmen oder zu zersetzen. Darum ist auch Zusammentreffen mit dem ersten Fall der Zersetzung der Wehrkraft möglich.“⁶⁷²

Das Abhörverbot wurde durch Presseveröffentlichungen, öffentliche Anschläge, Ankündigungen in Filmlichtspielen oder auf der Rückseite der Quittung für die bezahlten Rundfunkgebühren publik gemacht. Zeitungen berichteten auch über abschreckende Strafurteile. Ein Gedicht aus der Niedersächsischen Tageszeitung vom 13.-14. Juni 1942 dokumentiert, wie in den Medien vor dem Tatbestand des „Abhörens feindlicher Radiosender“ gewarnt wurde:

Der Gerüchtemacher

*„Leute gibt es, wenn auch spärlich, die sind allerdings gefährlich, denn sie tanken ihre Heile aus bestimmter Ätherquelle/ Und ein Mann, ein so gescheiter, ist Aloys Wellenreiter. Zwar behauptet er empört, auch er hätte „nur gehört“.../Aber glaubt, ihr lieben Leute, er ward einer Welle Beute. Selbst schon rettungslos vergiftet, ahnt er kaum noch was er stiftet./Überall steht er im Laden und erzählt von schwerem Schaden, der das deutsche Volk getroffen, ja da sei nichts mehr zu hoffen./ Beim Friseur und in Lokalen raunt er von Verlustzahlen, die beim näheren Vergleichen schon an Weltkriegszahlen reichen./ Er sieht schwarz in allen Dingen, ohne Ende sei das Ringen und den längsten Atem hätten, doch die Juden dann die Fetten./ Tausend solcher kleinen Spritzen hast Du nämlich in dir sitzen, tausend solcher Giftsafttropfen fühlst du in den Adern klopfen./ Und ein großes Unbehagen legt sich breit auf deinem Magen, ja und plötzlich, hol's der Deifel packen dich die ersten Zweifel./ Darum Mensch, sei klug und helle: Finger aus der London -Welle! Vorsicht vor dem Saboteur! Wer ihm glaubt, ist auch wie er.“*⁶⁷³

⁶⁷¹ Gleispach, Graf von: Das Kriegsstrafrecht: Allgemeines Kriegsstrafrecht und Kriegsverfahrensrecht, mit einem Überblick über das Strafrecht und Strafverfahrensrecht der deutschen Wehrmacht im Kriege, Berlin 1939. Siehe dazu auch: Hensle, Michael: Rundfunkverbrechen. Das Hören von „Feindsendern“ im Nationalsozialismus. Berlin 2003.

⁶⁷² Gleispach, Graf von: Das Kriegsstrafrecht, Teil 1 Das allgemeine Kriegsstrafrecht. Schriften der Akademie für deutsches Recht, Gruppe Strafrecht und Strafverfahren, Kapitel VIII. Der Schutz der seelischen Haltung des Deutschen Volkes. Nr. 8, Stuttgart/Berlin 1941, S. 40f.

⁶⁷³ Aus: Niedersächsische Tageszeitung vom 13/14. Juni 1942. Zitiert nach: Mechler, Wolf-Dieter: „Kriegsalltag an der Heimatfront“. Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher“, „Schwarzschlachter“, „Volksschädlinge“ und andere „Straftäter“ 1939 bis 1945. Hannover 1997, S.95.

Während Verstöße nach dem Heimtückegesetz nur auf Antrag des Reichsjustizministeriums verfolgt wurden, hatte bei Verstößen gegen die Rundfunk-Verordnung ausschließlich die Gestapo Antragsrecht.⁶⁷⁴ Die Rundfunk-VO war das einzige Kriegsstrafrecht, bei dem diese Sonderregelung offiziell angewendet wurde.⁶⁷⁵ Allein die Andeutung über Äußerungen aus ausländischen Radiosendern reichte, um Frauen wie Männer wegen Verstoß gegen die Rundfunk-VO zu verurteilen.

Durch die ausschließliche Antragstellung durch die Staatspolizeistellen entfiel die Strafverfolgungspflicht. Denunziationen wurden gefiltert und führten nur dann zu Strafurteilen, wenn die Gestapo die Anzeigen entsprechend weiterleitete. Die Quellenlage erlaubt allerdings laut Hensle keine genauen Aussagen zur Verfolgungsintensität. Nach einem Lagebericht von 1941 wurden monatlich zwischen 200 und 440 Personen wegen Abhörens feindlicher Rundfunkpropaganda festgenommen.⁶⁷⁶

Auf diese Weise wurden Frauen wie die bereits erwähnte Hebamme Emma Stihl aus Hannover verurteilt, die geschimpft hatte: *„Nur immer die Arbeiter müssen bluten, die Oberen drücken sich vorm Krieg (...) in Deutschland ist Diktatur. (...) Wir werden von Presse und Rundfunk beschwindelt. Ausländische Sender dürfen wir nicht hören, weil sie die Wahrheit sagen.“*⁶⁷⁷

Wegen dieser Aussagen wird Emma Stihl von einer Frau namens Wally Mohmann angezeigt. Die am 24. September 1879 in Vierseen, Kreis Uelzen geborene Emma Stihl, zum Zeitpunkt der Anklage wohnhaft in Hannover, wird daraufhin am 29. November 1940 wegen Heimtücke vor dem Sondergericht Hannover zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. In der Begründung des Gerichts heißt es unter anderem, Emma Stihl habe *„mit bösem Willen falsche Aussagen gemacht“* und damit zugegeben, ausländische Radiosender gehört zu haben.⁶⁷⁸ Am Fall der Berta Hahn aus Wien wird dieses verbreitete Phänomen in seiner Tragweite besonders deutlich. Die Angeklagte Bertha Hahn geb. Kotzab wird am 20. September 1913 geboren. Sie ist zum

⁶⁷⁴ Im Volksbrockhaus von 1939 wird die Gestapo wie folgt beschrieben: *„Geheime Staatspolizei, abgekürzt Gestapo, die 1933 von Ministerpräsident Göring geschaffene politische Polizei zur Verfolgung aller gegen den Staat gerichteten Bestrebungen, seit 1934 dem Reichs- und preußischen Minister des Innern unterstellt; Sie wird unterstützt vom Sicherheitsdienst des Reichsführers SS.“* Zitiert nach: Der Volksbrockhaus. Deutsches Sach- und Sprachwörterbuch für Schule und Haus. Achte verbesserte Auflage. Leipzig 1939, S.233.

⁶⁷⁵ Mechler, Wolf-Dieter (1997): *„Kriegsalltag an der Heimatfront“*, S.95.

⁶⁷⁶ Hensle, Michael: *Rundfunkverbrechen. Das Hören von „Feindsendern“ im Nationalsozialismus*. Berlin 2003 S.89.

⁶⁷⁷ BAArch Berlin 30.01 III 3 1940, Aktennr. 218/40 Emma Stihl (Name geändert) geb. am 24.09.1879 in Vierseen, Kreis Uelzen, Beruf Hebamme. Wohnhaft in Hannover. Angeklagt wegen Heimtücke und Verurteilung vor dem Sondergericht Hannover am 29.11.1940 zu 6 Monaten Gefängnis wegen dieser und weiterer so genannter heimtückischer Äußerungen. Vergleiche zu dem Vorgehen des Sondergerichts Hannover auch: Mechler, Wolf-Dieter: *„Kriegsalltag an der Heimatfront“*. Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher“, „Schwarzschlachter“, „Volksschädlinge“ und andere Straftäter 1939-1945. Hannoversche Studien Schriftenreihe des Stadtarchivs Hannover Bd. 4, Hannover 1997.

⁶⁷⁸ BAArch Berlin 30.01 III 3 1940, Aktennr. 218/40.

Zeitpunkt der Anklage Mitglied in der Sudetendeutschen Partei⁶⁷⁹ und der NSDAP, dem NSV, dem DRK und dem RLB. Berta Hahn wird aufgrund von Äußerungen über die schlechten Kriegsverhältnisse wegen Zersetzung der Wehrkraft vom 7. Senat des Oberlandesgericht Wien⁶⁸⁰ am 27. Juli 1943 zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt.

In der vorliegenden Gerichtsakte, die von den zuständigen Justizbehörden in Wien⁶⁸¹ an das Reichsjustizministerium in Berlin weitergeleitet wurde, wird der Tathergang wie folgt beschrieben: Die Beschuldigte unterhielt sich am 5. November 1942 in der Wohnung und im Beisein der Hebamme Marie Gilg mit der Pflegerin Amalie Illichmann über die Kriegsverhältnisse. In dieser Situation soll sie gesagt haben: *„Die Welche heute wuchern und schieben haben was und die Anderen eben Nichts.“* Als Frau Gilg erwähnte, dass sie auf die nächste Kleiderkarte weniger Punkte erhalten werde, weil der restliche Spinnstoff für die Wehrmacht bestimmt sei sagte die Angeschuldigte: *„Ja wenn das Militär etwas davon bekommen möchte; es ist genauso wie mit der Verpflegung, da heisst es immer alles für das Militär und was kriegen diese schon? Dabei werden sie gejagt und müssen so weite Strecken laufen bis sie nicht mehr können und sollen noch kämpfen. Es ist ja Wahnsinn wie Viele fallen, überhaupt der ganze Krieg ist ja Wahnsinn. Überhaupt wozu hat er diesen Krieg begonnen. Wer hat den diesen Krieg schon gebraucht? Auf die Einwendung der Frau Illichmann, dass die Bolschewiken zu uns gekommen wären, fuhr die Angeschuldigte fort: „Ach die wären nicht gekommen. Aber sie wissen ja gar nichts. Warum hat er es den mit den Juden so arg getrieben, dass jetzt alle gegen uns auf ist und jetzt die Amerikaner auch noch gegen uns einbrechen.“⁶⁸²* Auf die Bemerkung, der Frau Illichmann., dass sie Zeitung lese und Rundfunk höre, soll die

⁶⁷⁹ Die Sudetendeutsche Partei (SdP) wurde unter Führung von Konrad Henlein am 1. Oktober 1933 zunächst als Sudetendeutsche Heimatfront gegründet. Im Oktober 1938 – nach der Übernahme der Sudetengebiete als Reichsgau Sudetenland in das Deutsche Reich – wurde die Sudetendeutsche Partei unmittelbar der NSDAP unterstellt. Am 5. November 1938 wurde sie in Reichenberg für aufgelöst erklärt und die Übernahme in die NSDAP verkündet. Da Hitler und einige andere führende Nationalsozialisten (z. B. Rudolf Heß und Reinhard Heydrich) nach wie vor der SdP misstrauten und sie für weltanschaulich unzuverlässig hielten, erfolgte keine automatische Übernahme der 1,35 Millionen SdP-Mitglieder. Diese konnten einen Aufnahmeantrag für die NSDAP stellen, die letztlich etwa 520.000 Mitglieder aus den Reihen der SdP übernahm. Nach: Gebel, Ralf: "Heim ins Reich!": Konrad Henlein und der Reichsgau Sudetenland (1938-1945), München, 1999, S. 129f.

⁶⁸⁰ Vgl. u.a.: Hamann, Brigitte: Hitlers Wien: Lehrjahre eines Diktators. München 1999.

⁶⁸¹ Zu den Justizbehörden in Österreich bzw. Wien siehe u.a. Messerschmidt, Manfred: Der "Zersetzer" und sein Denunziant. Urteile des Zentralgerichts des Heeres - Außenstelle Wien - 1944. In: Wette, Wolfram (Hrsg.): Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten. München 1995, S.255-278 Siehe auch: Schwarz; Ursula: Todesurteile des Oberlandesgerichts Wien bei Verfahren der „Besonderen Senate“ Um den nationalsozialistischen Volksgerichtshof zu entlasten, hatte die Oberreichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof als oberste Anklagebehörde des „Dritten Reichs“ die Möglichkeit, bei den Delikten „Hochverrat“, „Landesverrat“ oder „Wehrkraftzersetzung“ die Strafverfolgung an den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht (OLG) Wien abzugeben. <http://www.doew.at/erinnern/fotos-und-dokumente/1938-1945/todesurteile-des-oberlandesgerichts-wien>. Siehe auch: Form, Wolfgang; Schwarz, Ursula: Namentliche Erfassung der Opfer politischer Verfolgung 1938–1945. Österreichische Opfer der NS-Justiz. www.doew.at

⁶⁸² Vernehmungprotokoll. BArch Berlin 30.01 IV g1 1942-4 5 Sgn.5271/43 Akte der Berta Hahn geb. Kotzab.

Berta Hahn eine abfällige Handbewegung gemacht haben und gab zu verstehen, dass in der Zeitung und im Rundfunk nicht die Wahrheit gesagt werde. Die Erklärung der Frau Illichmann., sie glaube was der Führer sagt, tat die Angeklagte mit den Worten ab: „*Sie reden wie ein Kind, Sie wissen gar nichts.*“ Auf den Vorhalt das 60.000 Volksdeutsche abgeschlachtet worden seien, erwiderte sie: „*Ja 60.000 Volksdeutsche und wir haben 100.000 Juden abgeschlachtet.*“ Berta Hahn wird aufgrund dieser Äußerungen über die schlechten Kriegsverhältnisse und das offensichtliche Wissen durch feindliche Radiosender um die Verbrechen an den Juden wegen Zersetzung der Wehrkraft vom 7. Senat des Oberlandesgericht Wien am 27. Juli 1943 zu acht Monaten Gefängnis verurteilt. Strafmildernd wurde in dem Urteil berücksichtigt, dass sie bereits längere Zeit Parteimitglied war.⁶⁸³ Die Kriterien, mit denen die politische Einstellung der Angeklagten ermittelt wurden und daran auch zumeist das Strafmaß gemessen wurden, sind häufig willkürlich und auch laut Kerstin Kunz in ihrer Studie zu Heimtückefällen vor dem Sondergericht Bielefeld auf Elemente der nationalsozialistischen Ideologie und Vorurteile zurückzuführen. So wurde Intelligenz als straferschwerend angesehen, weil es auf eine bewusste Handlung und damit auf eine regimekritische Haltung hindeutete. Auch bei Personen aus sozialen Randgruppen fiel das Strafmaß häufig härter aus. Strafmildernd konnten sich häufig Kriterien wie Kinderreichtum, mangelnde Intelligenz, leichte Erregbarkeit, Arbeitseifer und Parteizugehörigkeit auswirken.⁶⁸⁴

⁶⁸³ Urteil Berta Hahn; BArch Berlin 30.01 IV g1 1942-4 5 Sgn.5271/43

⁶⁸⁴ Kunz, Kerstin: Heimtückefälle vor dem Sondergericht Bielefeld 1941-1945. In: Diewald-Kerkmann, Gisela; Kunz, Kerstin; Knobelsdorf, Andreas: Vor braunen Richtern. Die Verfolgung von Widerstandshandlungen, Resistenz und sogenannter Heimtücke durch die Justiz in Bielefeld 1933-1945. Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte. Hrsg. vom Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek Bielefeld. Bd. 10, S.167.

4.2. Die Akteure

„Herrschaft wird im gesellschaftlichen Kräftefeld von zahlreichen Akteurinnen und Akteuren mit unterschiedlichen Handlungsressourcen im Alltag praktiziert und hergestellt.“⁶⁸⁵

Nach der Darstellung der Gesetze gilt es, nach der oben stehenden Prämisse von Alf Lüdtke die Herrschaftspraxen und Rollen der verantwortlichen Akteure - der Denunzianten und Zeugen, Beamten und Angeklagten in den Strafprozessen herauszuarbeiten.⁶⁸⁶ Es hat sich seit den 90er Jahren ein Diskurs um die Dichotomie weiblicher und männlicher Opfer und Täter entfacht, der durch eine alltagsgeschichtliche Herangehensweise, - Akteure – Opfer, Täter und Zuschauer (Bystanders) - in den Mittelpunkt der Geschehnisse zu rücken, –weiter vorangetrieben werden konnte.⁶⁸⁷

Im Kontext der Verfolgung von Frauen-Unmut und Eigensinn kann dieser Umgang mit der Geschichte der Opfer und Täter des Nationalsozialismus sichtbar gemacht werden: Indem sich der Blick auf diejenigen Akteure richtet, die als Richter, Anwälte, Gestapo- und Justizbeamte den Führungsdirektiven und Kriegsstrafgesetzverordnungen gehorchten, werden auch die Erfahrungen von Verweigerung und Verfolgung von angeklagten Frauen im Kriegsalltag deutlicher.⁶⁸⁸

Der bereits dargestellte alltägliche Kontext konventioneller Dualitäten von persönlich und politisch, öffentlich und privat zeigt hier sehr deutlich, dass sich die NS-Strukturen nicht ohne die Aneignung, das Handeln und den Eigensinn von Subjekten durchgesetzt hätten.⁶⁸⁹ Die

⁶⁸⁵ Lüdtke, Alf: Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis: In: Ders. (Hrsg.): Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, Göttingen 1991, S.9f.

⁶⁸⁶ Zur Analyse der Strafprozess-Verfahren ist es unvermeidbar neben den Angeklagten auch die Perspektive der Richter, Ankläger und Beamten einzunehmen, damit wird die Willkür und Rationalität des nationalsozialistischen Gesinnungsstrafrechts in keiner Weise gerechtfertigt, sondern soll schonungslos offen gelegt werden.

⁶⁸⁷ Besondere Erwähnung sollte hier finden: Raul Hilberg, Täter, Opfer, Zuschauer. Die Vernichtung der Juden 1933-1945, Frankfurt/M. 1992; Browning, Christopher: Ordinary Men. Reserve Police Battalion 1001 and the Final Solution in Poland. New York 1993. Welzer, Harald: Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden, Frankfurt/M. 2005; Longerich, Peter: „Davon haben wir nichts gewusst!“ Die Deutschen und die Judenverfolgung 1933-1945, München 2006. Siehe auch: Hanisch, Ernst: Opfer / Täter / Mythos: Verschlungene Erzählungen der NS-Vergangenheit in Österreich. In: www.erinnern.at Herkommer, Christina: Frauen im Nationalsozialismus - Opfer oder Täterinnen? Eine Kontroverse der Frauenforschung im Spiegel feministischer Theoriebildung und der allgemeinen historischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit. Forum deutsche Geschichte 9, München 2005.

⁶⁸⁸ Zum Begriff der „Perspektive von unten“ und der Wirkungsmächtigkeit von Herrschaft im Alltags siehe auch: Eley, Geoff: Wie denken wir über Politik? Alltagsgeschichte und die Kategorie des Politischen. Berliner Geschichtswerkstatt (Hrsg.): Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte, Münster 1994. S.27 Siehe auch: Foucault, Michel: Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit, Bd. 1. Frankfurt am Main 1977, S.115f.

⁶⁸⁹ Vgl. dazu: Lüdtke, Alf (Hrsg.): Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 91, Göttingen 1991.

Untersuchung zeigt aber auch unterschiedlichste Freiräume und nicht angepasste Praxen innerhalb der faschistischen Herrschaft.⁶⁹⁰ Nicht der Staat steht im Mittelpunkt der Politik, schreibt Wildt zur alltagsgeschichtlichen Perspektive auf die Herrschaft als soziale Praxis: „sondern Loyalitäten und Bindungskräfte, die Bereitschaft zum Mitmachen wie das Sich-Distanzieren, Erwartungen wie Enttäuschungen, die politisch-kulturellen Veränderungen vor Ort, im Alltag, in der Gesellschaft hin zu einer rassistischen Volksgemeinschaft.“⁶⁹¹

4.2.1 Denunzianten und Zeugen

„Der größte Lump im ganzen Land. Das ist und bleibt der Denunziant.“

Das konstatierte angeblich schon Hoffmann von Fallersleben⁶⁹² Mitte des 19. Jahrhunderts und seit damals hat sich der üble Beigeschmack, der dem Denunzianten oder der Denunziantin anhaftet, nicht entkräftet. Während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft wurde durch Denunzianten ein Großteil des abweichenden Verhaltens der Bevölkerung verfolgt. Der Einfluss der Denunziation auf das Funktionieren der nationalsozialistischen Herrschaft wurde jahrzehntelang ignoriert, sieht man von der kurzen Zeit der Ahndung des Denunziationsverbrechens durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 der Alliierten (Verbrechen gegen die Menschheit) kurz nach Ende des Krieges ab.⁶⁹³

Seit den 80er Jahren wurde das Tabu des Mitwirkens des Einzelnen jedoch mehr und mehr aufgebrochen, zunächst mit dem Blick auf die Wechselwirkung zwischen der Bereitschaft zur Denunziation und dem politischen System.⁶⁹⁴ Heute untersuchen Historiker, Soziologen und

⁶⁹⁰ Eley, Geoff: Wie denken wir über Politik? Alltagsgeschichte und die Kategorie des Politischen, Berliner Geschichtswerkstatt (Hrsg.): Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte, Münster 1994, S.27. Siehe auch Foucault, Michel: Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit Bd. 1. Frankfurt am Main 1977, S.115f.

⁶⁹¹ Wildt, Michael: Geschichte des Nationalsozialismus, Göttingen 2008, S.90.

⁶⁹² Dichter und Philologe August Heinrich Hoffmann von Fallersleben geboren am 02. April 1798 in Fallersleben, Niedersachsen gestorben am 19. Januar 1874 im Kloster Corvey, Höxter. Laut R. Zozmanns "Zitaten- und Sentenzenschatz der Weltliteratur", Leipzig 1910": Politische Gedichte 1843. Doch dort lässt sich dieser Spruch nicht finden. So ist nach neueren Diskussionen davon auszugehen, dass es sich bei dem Satz auch um eine Paraphrasierung handeln könnte, das heißt es stammt aus einen vielleicht nicht mehr auffindbaren "Quelle" sozialdemokratischer, subversiver Flug- oder Zeitschriftenkultur während des Sozialistengesetzes eventuell von dem Sozialdemokraten Max Kegel.

⁶⁹³ Kontrollratsgesetz Nr. 10, Dez. 1945 (KRG 10). Das im Dezember 1945 erlassene KRG 10 sollte die Verfolgung von Verbrechen ermöglichen, die von Deutschen an Deutschen begangen worden waren und die Bestrafung von Personen bewirken, die sich der Kriegsverbrechen, der Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht hatten. Siehe dazu auch Bade, Claudia: „Das Verfahren wird eingestellt“. Die strafrechtliche Verfolgung von Denunziation aus dem Nationalsozialismus nach 1945 in den Westzonen und in der frühen BRD. In: Historical Social Research, Vol. 26, 2001, No. 2/3, S. 70f.

⁶⁹⁴ Lütke, Alf; Fürmetz, Gerhard (Hrsg.): Denunzianten in der Neuzeit: Politische Teilhabe oder

Sozialpsychologen insbesondere Motive und Praxen der Denunziantinnen und Denunzianten auch unter geschlechtergeschichtlichen Gesichtspunkten. Eine Lokalstudie von Eric A Johnson, die lokal begrenzt etwa 100 Sondergerichtsakten aus dem Raum Bergheim bei Köln beleuchtet, untersuchte inwiefern „ganz normale Deutsche“ Opfer des Terrors der Gestapo werden konnten und auf welche „Delikte“ sich Verfolgung bei ihnen bezog (z. B. „Rundfunkverbrechen“). Breiten Raum umfasst auch seine Frage, was die deutschen Durchschnittsbürgerinnen und -bürger über die Ermordung der deutschen und europäischen Juden wissen konnten. Während er bei der Beurteilung der Rolle der verantwortlichen Gestapobeamten herausarbeitete, wie diese gezielten Terror ausübten und gleichzeitig „milde“ Formen des Nonkonformismus duldeten, sind seine Aussagen zu der Beurteilung von Denunziationen nicht schlüssig.

Laut seiner Untersuchung waren Denunzianten eine kleine Minderheit von 1 bis 2 % der Bevölkerung Krefelds (und des Umlandes). Unter den Denunzianten befanden sich weniger Frauen als Männer. In keinem Fall denunzierten Kinder ihre Eltern. Die meisten Denunzianten waren laut seiner Studie Männer mittleren Alters und hatten laut Johnson nur selten einen politischen Hintergrund und blieben bei den typischen Nachbarschaftsstreitigkeiten eher folgenlos. Umso schlimmere Folgen konnten Denunziationen haben, wenn sie jemanden trafen, den die Gestapo bereits im Visier hatte.⁶⁹⁵

Gerhard Paul widerspricht u.a. dieser These vehement, wenn er konstatiert: „Es sei weder eine systematische Gesamtdarstellung des NS-Terrors, noch eine umfassende Regionalstudie, sondern einfach der Versuch, den gewöhnlichen Deutschen durch eine Wiederbelebung des "anormalen Täters" aus der Tradition der fünfziger Jahren zu rehabilitieren.“⁶⁹⁶ So hatte Bernhard Dörner in seinem Aufsatz „Der Krieg ist verloren!“ „Wehrkraftzersetzung“ und Denunziation in der Truppe“ bereits 1995 belegt, dass Vorladungen und Verhaftungen im nationalsozialistischen, militärischen System nicht unbedingt die Folge von

Selbstüberwachung? Sozialwissenschaftliche Informationen (Sowi) 27, 1998, S.138-143. Ruckenbergel, Jan: Soziale Kontrolle im NS-Regime. Protest, Denunziation und Verfolgung. Zur Praxis alltäglicher Unterdrückung im Wechselspiel von Bevölkerung und Gestapo. Köln 2003. Siehe dazu auch: Dörner, Bernhard: NS-Herrschaft und Denunziation. Anmerkungen zu Defiziten in der Denunziationsforschung. In: Historical Social Research, Vol. 26. 2001, No. 2/3, S. 55-56. Siehe auch: Sauerland, Karol: Dreißig Silberlinge. Denunziation - Gegenwart und Geschichte, Berlin 2000.

⁶⁹⁵ Johnson, Eric A. Nazi Terror: The Gestapo, Jews, and Ordinary Germans. New York 1999, S.240f.

⁶⁹⁶ Gerhard Paul: Die Zeit, 15.11.2001. Siehe dazu auch sein Monographie: Paul, Gerhard: Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg: „Heimatfront“ und besetztes Europa. Darmstadt 2000. Norbert Frei vermutet gar in seiner Rezension in der Neuen Zürcher Zeitung am 13.02.2002 dass der Verlag mit diesem Buch an den Publikumserfolg des Goldhagen-Buches über "Hitlers willige Vollstrecker" anzuknüpfen versucht, denn auch dieses Mal würde im Untertitel die ansprechende Formel des "gewöhnlichen Deutschen" aufgeführt. So fragt er deshalb, ob deutsche Juden keine "gewöhnlichen Deutschen" gewesen sind? Für ihn ist das nicht das einzige Ärgernis dieses Buches, das als Standardwerk der Holocaust-Forschung angepriesen wurde, jedoch nur eine häufig verwirrende Regionalstudie darstellt.

Überwachungspraxen innerhalb der Wehrmacht und der Gestapodienststellen waren, sondern größtenteils durch Denunziationen aus dem näheren Umfeld der angeschuldigten Soldaten ausgelöst wurden.⁶⁹⁷ Nachbarn, Kollegen, Geschäftsinhaber, Mitarbeiter, Freunde und sogar Familienangehörige erstatteten Anzeige wegen vermeintlicher oder echter Gegnerschaft gegen den NS-Staat und lieferten die Angeschuldigten der Gefahr aus, verhört, verhaftet, verurteilt inhaftiert und sogar hingerichtet zu werden. Damit nahmen die Denunziantinnen und Denunzianten Gewalt und Willkür gegen die Angeschuldigten und deren Tod in Kauf. In den Anzeigen wurden meist ideologisch abweichende Normen und Prinzipien gemeldet. In den 40er Jahren waren es immer häufiger Vergehen gegen die Kriegswirtschaft und defätistische Äußerungen gegen den Krieg und die NS-Funktionäre.

Nur durch die Unterstützung großer Teile der Bevölkerung war es möglich die strafrechtliche Ahndung der Delikte „Heimtücke“, „Wehrkraftzersetzung“, „Rundfunkverbrechen“, „Rassenschande“, „Beihilfe zur Fahnenflucht“ und „Umgang mit Fremdvölkischen“ in großem Umfang umzusetzen und durchzuführen.⁶⁹⁸ Ähnlich argumentiert auch Katrin Dördelmann wenn sie annimmt, dass Frauen in der Überwachung ihrer Umgebung und dem Anzeigen von abweichendem Handeln in stärkerem Maße als Männer eine Möglichkeit sahen, ihre Loyalität zum nationalsozialistischen Staat und der Partei auszudrücken. Als ein Grund dafür nennt sie das patriarchal aufgebaute System des Nationalsozialismus, dass Frauen nur in Ausnahmefällen als Ausführende und Befehlende zuließ, so dass Denunziationen zu einem ausgleichenden Mittel zur Ausübung von Macht werden konnten.⁶⁹⁹

Dieses Motiv dürfte tatsächlich nur bei einem Teil der Denunziantinnen, eine Rolle gespielt haben. Allerdings belegen weitere empirische Untersuchungen, dass ein Drittel aller Anzeigen bei der Polizei durch Frauen erfolgte. Es kann auch angenommen werden, dass Frauen beispielsweise ihre Ehemänner dazu brachten, Anzeige gegen eine unliebsame Person zu erstatten, oder eine Person angezeigt wurde, weil Frauen Männern von deren *Verfehlungen*

⁶⁹⁷ Siehe zu Denunziationsverhalten unter Soldaten: Dörner, Bernward: „Der Krieg ist verloren!“ „Wehrkraftzersetzung“ und Denunziation in der Truppe. In: Haase, Norbert, Paul, Gerhard (Hrsg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt/M 1995 S. 105f.

⁶⁹⁸ Diwald-Kerkmann, Gisela: Denunziantentum und Gestapo. Die freiwilligen ‚Helfer‘ aus der Bevölkerung. In: Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael (Hrsg.): Die Gestapo – Mythos und Realität. Darmstadt 1995 (2003), S.289f.

⁶⁹⁹ Dördelmann, Katrin: Die Macht der Worte. Denunziationen im nationalsozialistischen Köln. Köln 1997, S. 40f. Das Buch zeigt mit sieben Fallgeschichten aus Köln, wie aus privaten Auseinandersetzungen politische Prozesse vor den NS-Gerichten wurden. Es wird geschildert, warum und wie persönliche Feinde der Gestapo gemeldet wurden und welche Folgen für die Betroffenen daraus entstanden. Dabei wird deutlich, wie wichtig die Denunziationen für das Regime waren, wie stark die "Beherrschten" an der Perfektion ihrer Überwachung mitwirkten.

berichtet hatten. Letztlich können meines Erachtens Frauen wie Männer gleichermaßen als treibende Kraft für eine Denunziation benannt werden, wie auch in vielen der hier untersuchten Fälle belegt werden konnte. In dieser Untersuchung ist allerdings auffällig, dass im Zusammenhang mit weiblichem regimekritischem Verhalten, häufig Frauen, Denunziationen vorantreiben und in den polizeilichen und gerichtlichen Untersuchungen sehr viele Frauen als freiwillige Zeuginnen auftreten. In einem für diese Untersuchung geprüften Konvolut von 33 Heimtücke-Fällen gegen Frauen der Sondergerichte Halle, Hannover und Köln aus den Jahren 1941-1942 waren insgesamt 33 Frauen und nur 22 Männer an den Denunziationen der Angeklagten beteiligt.⁷⁰⁰

Thomas Roth hat in seiner Regionalstudie zu „Verbrechensbekämpfung und sozialer Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln“ nach abweichendem Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende gefragt. Dabei geht er über eine bloße Geschichte des Justiz- oder Polizeiapparats hinaus und bezieht verschiedene Perspektiven auf die Verfolgung, die Denunziationen sowie weitere Verfolgerinstitutionen ein. Er analysiert dabei überzeugend, wie sich die Verbrechensbekämpfung während der NS-Herrschaft immer mehr radikalisierte.⁷⁰¹ Bernhard Dörner und Gisela Diewald-Kerkmann haben in ihren Arbeiten zum Denunziationsverhalten im NS ebenso festgestellt, dass bei den weiblichen Denunzianten die politische Überzeugung für eine Anzeige seltener eine Rolle spielte als bei männlichen Denunzianten. Männer waren am Arbeitsplatz meist die Anzeigenden. Neben Karrierebestrebungen oder Bemühungen um Absicherung der beruflichen Position spielten bei Denunziationen von Männern private Beleidigungen oder Ehrverletzungen durch Vorgesetzte und Kollegen eine große Rolle.⁷⁰²

Auch die Historikerin Vandana Joshi hat sich in ihrer Dissertation mit dem Themenkomplex Frauen und Denunziation beschäftigt, doch sie geht davon aus, dass Frauen die Denunziation als Mittel für ihre Zwecke nutzten. So argumentiert sie: „These reports were in that sense

⁷⁰⁰ BAArch Berlin: Strafsachen der Abteilung III Geschäftsstelle 2, 1. Exemplar 1934-1942, Sign.: 30.01 IIIg 2 sowie Findbuch 30.01 Reichsjustizministerium, Strafsachen der Abteilung III Geschäftsstelle 3, 1. Exemplar 1934-1942 (30.01 III 3) Von den 1715 dort durchgesehenen Verfahren konnten 183 Verfahren wegen Heimtücke gegen Frauen und 1532 Verfahren gegen Männer nachgewiesen werden.

⁷⁰¹ Roth, Thomas: »Verbrechensbekämpfung« und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln. Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende. Schriften des NS-Dokumentationszentrums, Band 15; Köln 2010.

⁷⁰² Diewald-Kerkmann, Gisela: Denunziantentum und Gestapo. Die freiwilligen 'Helfer' S. 289f. Dörner, Bernhard: NS-Herrschaft und Denunziation. Anmerkungen zu Defiziten in der Denunziationsforschung. In: MarBolek, Inge; Stieglitz, Olaf: Denunziation im 20. Jahrhundert: Zwischen Komparatistik und Interdisziplinarität. Denunciation in the 20th Century. Between comparatistic and interdisciplinarity. Historische Sozialforschung/ Historical Social Research, Vol. 26 -2001 –No. 2/3, S. 55-69. Siehe auch: Böske, Stefan Christian: Denunziationen in der Zeit des Nationalsozialismus und die zivilrechtliche Aufarbeitung in der Nachkriegszeit. Dissertation, Bielefeld 2008, S.16.

documents on social dramas, where the accusing wives stood at the centre stage. They demolished the boundaries between the private and the public and sought to appropriate this newly found opportunity. Through the politicisation of the private realm, these wives attained the agency and power and thereby directly participated in the power structure and used some bit of it for their own agendas.”⁷⁰³ Während männliche Denunzianten eher Bemerkungen und Verhaltensweisen anzeigten, die sie am Arbeitsplatz oder in halböffentlichen Räumen beobachtet hatten, stammten Anzeigen in der Familie und gegen nahe stehenden Personen hingegen von Frauen. Die Opfer dieser Denunziationen waren in diesem Kontext mehrheitlich Männer. Ein häufiges Motiv insbesondere bei Anzeigen gegen den eigenen Ehemann, war der Versuch sich gegen seine (sexuelle) Gewalt zur Wehr zu setzen und auf diese Weise von ihm loszukommen.⁷⁰⁴ Familiäre und auch nachbarschaftliche Konflikte konnten so durch eine Denunziation als effektive Waffe bei der Polizei und vor Gericht ausgetragen werden. In dieser Verteilung spiegeln sich auch Orte des Alltags, an denen sich Frauen und Männer am häufigsten aufhielten und an denen sie ihre familiären und/oder beruflichen Identitäten und Konflikte fanden.⁷⁰⁵

Diese Verteilung entspricht nach Dördelmann der gesellschaftlichen Rollenverteilung im Nationalsozialismus, den persönlichen Beziehungen von Frauen einerseits und der beruflichen Karriere der Männer andererseits. Ausgeklammert werden bei dieser Überlegung die berufstätigen Frauen an allen Fronten, die sich auch auf diese Weise in arbeitsbedingten Konflikten auseinandersetzten. Die Zahl der erwerbstätigen Frauen hatte seit Beginn des NS-Regimes stetig zugenommen, 1933 waren es 11,6 Millionen und 1939 bereits 14,6 Millionen Frauen, die einer regelmäßigen Lohnarbeit nachgingen. Das bedeutete nach Wildt, dass 52 Prozent aller Frauen zwischen 15 und 60 Jahren in den verschiedensten Berufen tätig waren.⁷⁰⁶ Seit Beginn des Krieges gab es durch die stetig steigende Abwesenheit männlicher Bevölkerungsmitglieder einen weiteren Anstieg an berufstätigen Frauen, die besonders

⁷⁰³ Joshi, Vandana: *Women’s Modes of Behaviour in National Socialist Alltag (1933-1945): A Study of Denouncers*. Diss. HU Berlin 2002, S.67. Vgl. dazu auch: Joshi, Vandana: *Gender and Power in the Third Reich: Female Denouncers and the Gestapo (1933-45)*. Basingstoke and New York 2003.

⁷⁰⁴ Zu sexueller Gewalt gegen Frauen im Alltag vergleiche insbesondere: Brückner, Eva: »Und ich bin heil da rausgekommen« Gewalt und Sexualität in einer Berliner Arbeiternachbarschaft zwischen 1916/17 bis 1958. In: Lindenberger, Thomas; Lüdtker Alf (Hrsg.): *Physische Gewalt. Studien zur Neuzeit*. Frankfurt/M 1995, S.337-365

⁷⁰⁵ Dördelmann, Katrin: *Die Macht der Worte*, S.42. Siehe aber auch Mallmann, Klaus Michael; Paul, Gerhard: *Herrschaft und Alltag. Ein Industrieviertel im Dritten Reich*. Bonn 1991 S.234 und Dörner, Bernhard: *Alltagsterror und Denunziation. Zur Bedeutung von Anzeigen aus der Bevölkerung für die Verfolgungswirkung des nationalsozialistischen „Heimtücke-Gesetzes“ in Krefeld*. In: *Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte*. Hrsg. von der Berliner Geschichtswerkstatt, Münster 1994, S.254-271 und Diewald-Kerkmann, Gisela: *Politische Denunziationen im NS-Regime oder die kleine Macht der Volksgenossen*. Bonn 1995, S.131f.

⁷⁰⁶ Wildt, Michael: *Geschichte des Nationalsozialismus*, Göttingen 2008, S.100.

kriegsbedingt für den Lebensunterhalt ihrer Familien zu sorgen hatten. Daher gab es auch durch Frauen forcierte Denunziationen am Arbeitsplatz, die mit dem Bemühen um Absicherung ihres Arbeitsplatz verbunden waren. Ebenso belebten oder kontrollierten Frauen verstärkt halböffentliche und öffentliche Lebensbereiche der nationalsozialistischen Alltagsrealität, wenn sie sich bei der Arbeit, auf der Straße, beim Einkaufen, beim Friseur, in der Bahn, in einem Brief oder beispielsweise in einer Gaststätte befanden.⁷⁰⁷ Alle privaten und/oder berufsbedingten Denunziationen, verweisen laut Richter immer „auf die Vielfalt möglicher Handlungsräume von Menschen aller Bevölkerungsschichten und damit auch auf die kleine Macht und „dunklen Seiten“ der „Volksgenossen“. Der Blick in diese Handlungsräume lässt keinen Zweifel daran, dass das nationalsozialistische Herrschaftssystem nicht allein auf brutalem Terror, Unterdrückung und Zwang basierte, sondern auch in einem beträchtlichen Maße von unten getragen wurde.

Viele Untersuchungen zu diesem Thema unterstreichen die Resonanz, auf die die Nationalsozialist/innen mit ihrem Angebot in der Bevölkerung stießen.⁷⁰⁸ Diese Erkenntnis findet sich auch in dieser Untersuchung in hohem Maße bestätigt. In Forschungen zu den Sondergerichten Würzburg, Düsseldorf, München, Hamburg und Bielefeld hat sich gezeigt, dass die Anzeigen überproportional aus der Unter- und unteren Mittelschicht der Bevölkerung kamen. Waren doch Anzeigen aus der Bevölkerung an die Gestapo-Leitstellen gut geeignet, um unliebsame, arbeitsunwillige oder vielleicht auch schwätzerische Personen aus ihrer (Volks-) Gemeinschaft entfernen zu können. Die hier untersuchten Akten sind bei der Analyse der Denunziationen voller Auslassungen, Leerstellen und Brechungen. Es ist auffällig, dass sich im Verlauf der Denunziationen und in den laufenden Verfahren häufig eine „weibliche“ Sicht von politischem „Fehlverhalten“ der denunzierten Frauen erkennen lässt. Im späteren Verlauf ist dann der männliche Blick der Beamten und Richter auf die weiblichen Akteurinnen zu erkennen, auch wenn diese in vielen Fällen durch die Aussagen der Zeuginnen beeinflusst sind.

⁷⁰⁷ Es findet sich zu diesem Phänomen eine Menge Belege in den hier recherchierten und dokumentierten Akten. Siehe beispielsweise im Findbuch 30.01. Reichsjustizministerium. Strafsachen der Abteilung III, Geschäftsstelle 2, 1934 -1942 (Sign. 30.01 IIIg2) hier konnten 853 Verfahren gegen Frauen wegen Heimtücke (Vergehen gegen §2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform vom 20. Dez. 1934) ermittelt werden, die vor den verschiedenen Sondergerichten reichsweit verhandelt wurden.

⁷⁰⁸ Richter, Isabel: Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934-1939. Münster 2001, S. 46f.

4.2.2. Kommunikation: Klatsch, Tratsch und Gerüchte

Es lassen sich in den Materialien häufig weiblich konnotierte Zuschreibungen der männlichen Akteure auf die „*schwätzerischen, klatsch- und tratschsüchtigen, gehässigen und zänkischen*“ Frauen finden. Dieses als politisches Fehlverhalten gedeutete Handeln war ein Vergehen gegen die Volksgemeinschaft und wurde in der Regel hart bestraft. Hingegen wurden andererseits politisch gemeinte Äußerungen und die „Verbreitung von Gerüchten“ im Ermessen der zuständigen Beamten nur *als typisch weiblich* gedeutet und die Verfahren oft eingestellt.⁷⁰⁹ Klatsch, Tratsch und Gerüchte über Ereignisse waren tatsächlich während des Nationalsozialismus, insbesondere in der Kriegszeit in stärkerem Maße verbreitet als dies beispielsweise im Ersten Weltkrieg der Fall war. Im Zweiten Weltkrieg ging es in Ermangelung alternativer Kommunikationsmittel wie Telefon und angesichts des gleichgeschalteten Radios, zensurierter Post, Tageszeitungen sowie begrenzter Mobilitäten bei der Verbreitung von Gerüchten auch darum, Kommunikationsbedürfnisse zu befriedigen. Dabei war die Motivation zur Kommunikation nicht nur bezogen auf den Austausch von Neuigkeiten, sondern auch auf die Konstitution einer Öffentlichkeit jenseits staatlicher Eingriffe.

Diese Art von Öffentlichkeit diente laut Abke einerseits der Herstellung und Reproduktion von Wert- und Ordnungsvorstellungen, andererseits stellte sie eine wichtige Voraussetzung für private Konfliktlösungen dar. Abhängig von lokalen Machtverhältnissen und sozialen Normen dienten Gerüchte und Ortsgespräche immer auch der Meinungsbildung und Urteilsfindung. Dabei ging es vielfach darum, in Abgrenzung zu den kommunizierten normativen Abweichungen ein Klima der Übereinstimmung und damit auch eine kollektive Identität zu konstituieren.⁷¹⁰

Insgesamt beobachtete Abke in ihrer Studie zu Denunziationen der deutschen Bevölkerung von 1933-1945 eine unterschiedliche informelle Bewertung entlang geschlechterspezifischen Linien, d.h., dass die als abweichend geltenden Verhaltens- und Redeweisen von Frauen in weitaus größerem Umfang kommuniziert wurden, als dies bei Männern der Fall war. Hingegen lassen sich trotz des weit verbreiteten Vorurteils, Frauen seien geschwätziger veranlagt als Männer, Personen beiderlei Geschlechts in den Reihen der Kommunikanten von Gerüchten

⁷⁰⁹ Ebenso konnten in diesem Sinne Verfahren auch eingestellt werden, wenn in den Augen der zuständigen Beamten, Zeuginnen als unglaubwürdig eingestuft wurden, weil sie nur böse Gerüchte und Vorwürfe gegen jemanden verbreiten wollten. Vgl. z.B. in Kap. 4.2.5 Der Fall von Marie Müller wird am 14. März 1942 vor dem Sondergericht Halle wegen des Vergehens der Heimtücke nach §2 des StGB verhandelt und Sie wird schließlich freigesprochen, weil die Zeugen unglaubwürdig erscheinen. BAArch Berlin 30.01 IIIg2 1942 148/42.

⁷¹⁰ Abke, Stephanie: Sichtbare Zeichen unsichtbare Kräfte. Denunziationsmuster und Denunziationsverhalten 1933- 1949. Tübingen 2003. S.334f.

wieder finden. Abke stellt weiterhin die These auf, dass wenn es gelang, die Ziele der Urteilsfindung und Konfliktlösung durch die stetige Veränderung der Inhalte zu erreichen - ein kursierendes Gerücht also nicht durch neue Informationen gespeist wurde oder von einem Thema mit wichtigerem Inhalt abgelöst wurde - das kommunikative Bedürfnis gesättigt war und allmählich verschwand. Gelang es aber nicht, auf die hinter dem Gerücht stehenden Fragen eine befriedigende Antwort zu finden, erweiterte sich proportional zu dem Grad der Abweichung und den betroffenen Personen der zeitliche und räumliche Zirkulationsradius. Damit stieg die Wahrscheinlichkeit, dass abweichende Inhalte von Reden zufällig oder absichtlich einem staatlichen Funktionsträger „zu Ohren“ kamen.⁷¹¹ Für die Delikte Heimtücke und Wehrkraftzersetzung sind die folgenden Überlegungen von Bedeutung, weil es sich in den meisten Anklagefällen um verbale Aussagen handelt, die von anderen Personen, Zuhörerinnen und Zuhörern wieder- und weitergegeben worden. Jede noch so allgemeine Aussage gewinnt dabei ihre Bedeutung zum einen durch die Absicht des Sprechers und zum anderen durch das Verständnis der Hörerin oder des Hörers. Beiden obliegt gleichermaßen die Aufgabe, einzelnen Ausdrücken die jeweiligen inhaltlichen Bedeutungen zuzuordnen, und sprachliche Zeichen auf eine außersprachliche Realität anzuwenden.

Von Hörerinnen und Hörern muss eine Aussage auf ihre Absicht hin interpretiert werden. Eine Interpretation, die neben dem bloßen Aufnehmen des Gehörten, auch eine soziale, psychologische und politische Dekodierung des Gesprochenen erforderlich macht. Den Inhalt eines Gesprächs, das bereits stattgefunden hat, schriftlich niederzulegen, stellt eine erneute Interpretation dar, besonders, wenn dies längere Zeit später geschieht. Aber sie ist insofern verbindlicher, als das geschriebene Wort in der Niederschrift eines Vergehens beispielsweise in der Staatspolizeistelle einer stärkeren Nominierung unterliegt, weil es nach der Unterschrift der Verantwortlichen nur noch schwer korrigierbar ist, meistens in der Verfahrenspraxis verschiedene Personen in unterschiedlichen Hierarchien involviert sind und der hinterlegte Text eine andere Verbreitung findet, als das gesprochene Wort.⁷¹²

Diese Überlegungen bekommen eine besondere Bedeutung, wenn man bedenkt, dass es in gerichtlich verfolgten Heimtücke und Zersetzungsdelikten vor einer möglichen gerichtlichen Bewertung mit nachfolgender Verurteilung bereits sechs bis neunmal zu einer Interpretation der Aussage gekommen war und sich die jeweils zu bewertenden Äußerungen immer weiter von der tatsächlichen Absicht der Sprecherinnen und Sprecher entfernen konnten.⁷¹³ Es kann

⁷¹¹ Abke, Stephanie: Sichtbare Zeichen unsichtbare Kräfte. 2003. S. 339

⁷¹² Abke, Stephanie: Sichtbare Zeichen unsichtbare Kräfte. 2003. S.338f.

⁷¹³ Ein Beispiel für diese Verfahrenspraxis, findet sich im Fall der Walli Hagemeier, Kap. 3.2. mit insgesamt 200

also bei der Untersuchung einzelner Verfahren von Heimtücke von einer vielfachen Verfälschung der eigentlichen Äußerung ausgegangen werden und es wird in den meisten Verfahren sicher nicht die unverfälschte Aussage untersucht worden sein.

Obwohl der NS in die privaten Nischen von Frauen verstärkt eindrang, gelang es ihm nicht die Skepsis vieler Frauen gegenüber dem Staat zu durchbrechen. Im NS stieg nicht nur das Bedürfnis nach informellen Kommunikationsweisen, sondern auch das Risiko, dass das vorher relativ geschlossene Kommunikationssystem von staatlicher oder privater Seite auf einem niedrigen Niveau aufgebrochen und herrschaftsrelevante Informationen weiter getragen wurden, die weiterzugeben zu einer strafbaren Handlungen wurden. Wird in ein Gerücht mit einem ideologisch unerwünschten oder strafbaren Inhalt jedoch eine mit Sanktionsbedürfnissen ausgestattete Person einbezogen, handelt es sich nicht mehr nur um die Weitergabe eines Gerüchts, sondern dann bereits um eine Denunziation.⁷¹⁴

4.2.3. Zeuginnen: Der Fall der Martha Langenheim

Laut den Zeuginnen Rosemarie Schwarz, Louise Böttcher und Marie Thierfelder wohnhaft in Seehausen, Kreis Wanzleben äußerte am 7. August 1943 die Angeschuldigte Martha Langenheim geb. am 10. Juni 1879, im Zigarrengeschäft der Inhaber Thierfelder, Seehausen: *„Es sei egal, ob wir Russen, Amerikaner oder Engländer seien, denn dies sei genau so, als wenn wir Deutsche seien.“* Sie berichtete laut Zeuginnen weiter, *„dass die Soldaten von der Ostfront erzählt hätten, daß sie keine Lust mehr hätten und dass es hier sehr traurig aussähe.“* Ebenfalls im August 1943 äußerte die Beschuldigte angeblich im gleichen Geschäft, *„daß wir den Krieg verlieren würden.“*⁷¹⁵ In einem Schreiben des Bürgermeisters von Wanzleben vom 18. August 1943 an die Geheime Staatspolizei Magdeburg heißt es: *„Frau Langenheim arbeitet nicht, sondern schaut die meiste Zeit aus dem Fenster und macht Leute schlecht. Der Mann*

Verfahrensseiten in denen allein für die Abschrift des Vorgangs 5 verschiedene verantwortliche Personen involviert waren. (BArch Berlin R30.01 IVg12 514/43/ und BArch Berlin R.30.01 IVg1 5368/44).

⁷¹⁴ Abke, Stephanie: Sichtbare Zeichen unsichtbare Kräfte. 2003. S.340. Doch das Phänomen Denunziation bezieht sich nicht nur auf die Zeit des Nationalsozialismus; auch in der Nachkriegszeit und bis heute spielen Gerüchte über abweichendes Verhalten, trotz erweiterter Möglichkeiten offizieller Berichterstattung, medialen Kommunikationsmitteln und der Veränderung zahlreicher Gesetze, eine Rolle. Selbstverständlich hat aber die Intensität der Strafbarkeit nachgelassen. Siehe beispielsweise dazu auch: Abke, Stephanie: „Diese rassistisch Verfolgten glauben, sie könnten machen was sie wollen.“ Denunziation und Anzeige zwischen Flüchtlingen und Einheimischen im Regierungsbezirk Stade 1945-1949. In: Historical Social Research, Vol. 26 — 2001 — No. 2/3, S. 102f. außerdem: Stöckmann, Hagen: „Displaced Persons“ in Göttingen. In: Büttner, Maren, Horn, Sabine (Hrsg.): Alltagsleben nach 1945. Die Nachkriegszeit am Beispiel der Stadt Göttingen. Göttingen 2010, S.248f.

⁷¹⁵ BArch Berlin 30.01 IIIg Ag2 - III Ag 24n , 1942 -44 , III n 1935 -43 Sgn. 5650/44 Martha Langenheim geboren am 10. Juni 1879, zum Zeitpunkt der Verhaftung ist sie wohnhaft in Seehausen im Kreis Wanzleben.

Albert Langenheim, geb. 7.2.1875 ist seit Jahren Invalide und könnte auch leichte Arbeiten verrichten. Die Tochter Herta, geboren am 3.7.1905 ist hüftlahm und muss von der Stadt unterhalten werden. Die Familie Langenheim gilt im ganzen Ort als die charakterlich schlechteste, die kaum einen Freund hat. Sie lebt von Renten und erlaubt sich dabei, derartige Reden zu führen. Schon wiederholt bin ich von verschiedenen Bürgern gefragt worden, ob es denn kein Mittel gäbe, die Familie entweder zur leichten Arbeit heranzuziehen oder doch wenigstens dafür zu sorgen, daß vor allem Mutter und Tochter, die beide leichte Fabrikarbeit im Ort verrichten könnten, der Mund gestopft wird. Ich bitte, die oben angeführten Zeugen zu hören und Frau Langenheim exemplarisch zu bestrafen.“⁷¹⁶

Im September 1943 gibt auch der Leiter des Kreises Wanzleben eine Stellungnahme ab: *„Die Ehefrau Martha Langenheim ist wegen ihrer Klatschsucht stadtbekannt; ihre früheren Äußerungen, in denen sie sich über Staatsmaßnahmen oder Angelegenheiten der Partei lustig machte bzw. diese „bemeckerte“, wurden deshalb von keiner Seite ernst genommen, obwohl bekannt ist, daß sie den nationalsozialistischen Staat nicht bejaht. (...) Im Übrigen ist Frau L. eine übelbeleumdete Person, von der gutmeinende Volksgenossen schon lange erwarten, dass man sie aus der Volksgemeinschaft entfernen würde.*“⁷¹⁷ Am 16. September geht schließlich ein Telefax der Gestapo Magdeburg an das Reichssicherheitshauptamt betreffs der *„reaktionären und oppositionellen Umtriebe der Martha Langenheim“*; nach einer Beschreibung der Vorkommnisse heißt es unten: *„(...) da sie nicht haftfähig war wurde von einer Festnahme abgesehen. Ich bitte um Weisung was mit der Langenheim geschehen soll. Gez. Kriminalrat Fischer.“*

Schließlich wird Martha Langenheim festgenommen und in der Haftanstalt Magdeburg inhaftiert. Laut Anklageschrift bestreitet die Angeschuldigte im Wesentlichen die ihr zur Last gelegten Äußerungen; *„dass es gleichgültig sei, ob man Engländer, Russe oder Franzose sei“* will sie auf einer Bahnfahrt von Blumenberg nach Magdeburg von Arbeitern gehört haben. Durch die bestimmten und glaubhaften Bekundungen der Zeuginnen Schwarz und Thierfelder, die ihre Aussagen gehört haben wollen, ist die 65-jährige in den Augen des Generalstaatsanwalts Dr. Hanssen überführt. Dieser beantragt am 6. März 1944 beim Reichsminister der Justiz eine Zuchthausstrafe von 3-5 Jahren. Am 07. Juli 1944 erreicht diesen erneut ein Schreiben des Generalstaatsanwalts, das beinhaltet, dass eine Hauptverhandlung

⁷¹⁶ Sgn. 5650/44 Akte Martha Langenheim. Abschrift des Bürgermeisters als Ortspolizeibehörde, Seehausen, Kreis Wanzleben 18. August 1943 an die Geheime Staatspolizei Magdeburg S.19.

⁷¹⁷ Sgn. 5650/44 Akte Martha Langenheim. Abschrift eines Schreiben des Kreisleiters Müller, Wanzleben an die Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Magdeburg, Klosterkirchhof 1 vom 22. September 1943, S.20.

gegen Martha Langenheim bisher nicht stattgefunden habe, weil in der Haftanstalt Magdeburg Flecktyphus herrschte. Nach vorheriger Prüfung durch die Generalstaatsanwaltschaft des Kammergerichts Berlin, des Reichsjustizministeriums und des Volksgerichtshofes ob ein Vergehen gegen die Kriegssonderstrafrechtsverordnung vorliegt, wird Martha Langenheim wegen Wehrkraftersetzung am 14. Juli 1944 vom Kammergericht Berlin in Magdeburg zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Strafmildernd kam nach Kammergerichtsrat Dr. Randermann hinzu: *„daß sie alt und bereits verbraucht ist, daß sie viel klatscht und redet und daß man sie – wie die Zeugin Thierfelder es ausdrückt – deswegen im Orte nicht für voll nimmt. Daß es sich bei den Äußerungen um eine einmalige Entgleisung handelt, ist auch daraus zu folgern, dass selbst die Zeugin Thierfelder, mit der sie häufig zusammen kam, nur diese Äußerung von ihr gehört hat. Es konnte daher von einer Zuchthausstrafe abgesehen werden.“*⁷¹⁸

So unbarmherzig die Zeugenaussagen zu Anfang der Einleitung des Verfahrens durch den Bürgermeister und den Kreisleiter Müller gegen Martha Langenheim vor ihrer Festnahme waren, umso strafmildernder wirkten sich nun die verharmlosende Äußerung *„dass man sie im Ort nicht für voll nimmt“*, durch die Zigarettenhändlerin Tierfelder aus, hat es doch hier den Anschein, als wolle sie Martha Langenheim, die vorher noch aus der Volksgemeinschaft entfernt werden sollte, vor der härteren Zuchthausstrafe bewahren. In der Gerichtssituation sehen sich die Zeugin und die Angeklagte zum ersten Mal seit der Verhaftung nach acht Monaten wieder. Vielleicht erregt es plötzlich ihr Mitleid und reaktiviert eine soziale Nähe, wenn die Zeugin Thierfelder die von der schweren Haftzeit gezeichnete Martha Langenheim im Gerichtssaal sitzen sieht, mit der sie früher täglich in ihrem Zigarettengeschäft geplaudert hatte? So versucht sie nun vielleicht ihre früheren Aussagen abzumildern, um intuitiv eine Strafmilderung zu bewirken. Diese Emotionen und Handlungsweise lassen sich jedoch nur vermuten.

Die Rolle von Zeugen in der nationalsozialistischen Justizpraxis, ist in der Einordnung der Geschehnisse, des zu verhandelnden Ereignisses nicht eindeutig und schwierig festlegbar. Manche der Zeuginnen und Zeugen meldeten sich freiwillig zur Aussage in Strafverfahren und betätigten sich aus einer Überzeugung von Pflichterfüllung angepasst und denunziatorisch. Andere Zeuginnen und Zeugen wurden zu ihren Aussagen über ihnen nachstehende Personen, Nachbarn, Kollegen, Freunde, Verwandte genötigt. Es ging in der Verfahrenspraxis von heimtückischem und wehrkraftzersetzendem Verhalten immer auch um die Untersuchung des

⁷¹⁸ Urteil des Kammergerichts I. Strafsenat, Geschäftsnummer 12 O.Js. 76/44 gegen die Ehefrau Martha Langenheim wegen wehrkraftzersetzender Äußerungen. S.16.

politischen und persönlichen Leumundes der Angeklagten,⁷¹⁹ einer dem nationalsozialistischen System sehr gelegen kommenden Kategorie, die zur Einordnung von Verhaltens- und Anschauungskodexen diene. Die vielfältigen Untersuchungen zur Denunziation im Dritten Reich, d. h. der Beteiligung der Bevölkerung an der Aufrechterhaltung der Herrschaft, haben nach Wildt den Stellenwert des Terrors relativiert und damit die Frage nach Opfern und Tätern neu problematisiert. Deshalb bleiben seiner Meinung nach Hannah Arendts Überlegungen in ihrer Publikation zu den Ursprüngen der totalen Herrschaft bedenkenswert, „weil sie herkömmliche Denkmuster, wie das der Trennung von Partei und Staat in Frage stellen.“ Wenn Arendt schreibt, „dass die Aufgabe der Polizei weniger darin bestand, Verbrechen aufzuklären, also Abweichungen vom kodifizierten positiven Recht aufzuspüren, sondern das „objektiv mögliche“ Verbrechen zu bekämpfen, dann war nicht nur der Täter, der eine konkrete Tat begangen hatte, ausfindig zu machen, sondern auch der „objektive Gegner“, der durch seine bloße Existenz dem Regime zum Feind wurde. Damit trifft sie den Kern der nationalsozialistischen Auffassung von der Rolle der Polizei als Verfolger von Unmut und Dissens politisch und moralisch Andersdenkender.“⁷²⁰

⁷¹⁹ Ein Leumund ist ein bereits aus dem 12. Jahrhundert stammender Begriff, der sowohl positiv als auch negativ besetzt sein kann. So war es zum Beispiel im Mittelalter Menschen mit einem schlechten Leumund verwehrt, bestimmte Ämter zu bekleiden. Auch war es strafverschärfend, wenn man einer Frau mit gutem Leumund Gewalt antat. Hatte jemand durch üble Nachrede einen bösen Leumund erlangt, so konnte sich ein bisher unbescholtener Mensch im Inzichtsverfahren durch den Reinigungseid vom bösen Leumund befreien. Noch heute treten vor Gericht Leumundszeugen auf, meist um den positiven Charakter eines Angeklagten zu betonen. Ein Leumundszeuge tritt vor einem Gericht, einer Behörde oder einer anderen maßgeblichen Stelle auf, um zur Person eines Verfahrensbeteiligten auszusagen und ein (zumeist positives) Zeugnis über dessen Leumund abzulegen. Durch die Bestätigung der Unbescholtenheit, der sozialen Wertschätzung, des guten Rufes oder des Ansehens der betroffenen Person soll in der Regel auf einen günstigen Ausgang des Verfahrens hingewirkt werden. Dies kann etwa im Sinne der Entlastung eines Angeklagten im Strafprozess oder der Bekräftigung der Eignung eines Bewerbers um ein öffentliches oder geistliches Amt geschehen. Im Zivilprozess verspricht sich die einen Leumundszeugen anführende Partei dadurch eine Verbesserung ihrer Chancen, den Rechtsstreit für sich zu entscheiden. Unbescholtenheit bedeutet im Strafrecht, ohne rechtskräftige Verurteilungen oder Vorstrafen zu sein. Leumund ist eine andere Bezeichnung für den Ruf, den ein Mensch genießt. Der "gute Ruf" wird heute in der Bundesrepublik in den §§ 186, 187 StGB vor übler Nachrede und Verleumdung geschützt. Vgl. Rauh-Kühne, Cornelia; Ruck, Michael: Regionale Eliten zwischen Diktatur und Demokratie: Baden und Württemberg 1930-1952, München 1993.

⁷²⁰ Wildt, Michael: Polizei der Volksgemeinschaft. NS-Regime und Polizei 1933 – 1945. Vortrag auf der Konferenz "Polizei und NS-Verbrechen - Aufarbeitung und Dokumentation im NS-Dokumentationszentrum Köln, 2. - 5. November 2000, veranstaltet vom NS-Dokumentationszentrum Köln, Stiftung Topographie des Terrors Berlin, Bundeszentrale für politische Bildung, Friedrich-Ebert-Stiftung, S.4; Vgl. auch Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft. 7. Aufl. München 2000, S.816.

4.2.4. Beamte: Gestapo, Justizbeamte und Staatsanwälte

„Die einzige Institution, in der Staatsmacht und Parteiapparatur zusammenzufallen scheinen und die gerade darum sich als das eigentliche Machtzentrum im totalitären Herrschaftsapparat entpuppt, ist die Geheimpolizei.“⁷²¹

Gellately bezeichnet in seiner ersten größeren Untersuchung „The Gestapo and German Society“, die Geheime Staatspolizei als „key link in the terror system and police state“. Die Brutalität der Verfolgungspraxis des Systems der Gestapo und seiner Beamten war schon vor 1939 immer stärker geworden, doch nahm sie in den Kriegsjahren stetig zu und so wurden bis 1945 die Beamten der Gestapo immer stärker zu Richtern, Geschworenen und Henkern gegen Andersdenkende.

In seinem Werk „Hingeschaut und wegesehen. Hitler und sein Volk“ vertritt Gellately die These, Hitlers Regime habe nicht in erster Linie auf Einschüchterung durch Terror oder Überwachung durch die Gestapo beruht, sondern seine Grundlage vielmehr in einer breiten Zustimmung der deutschen Bevölkerung gehabt, die die Gestapo durch Denunziationen unterstützt habe.⁷²² In der Forschungslandschaft gab es einige Kritik an der zu allgemeinen Herangehensweise und der mangelnden Indizien für seine These. So findet aber z.B. Volker Ulrich das Buch „wichtig“ und „wegweisend“, denn es verdeutliche einmal mehr, was die nationalsozialistische Volksgemeinschaft in ihrem Innersten zusammengehalten habe. Besonders deutlich zeige der Autor an den vielen Fällen von Denunziation und an der „Lagerisierung des Reiches“, die eigentlich jeder mitbekommen habe, dass die Mehrheit der Deutschen, den Taten der Nazis entweder gleichgültig zu- oder ängstlich weggeschaut habe.“⁷²³ Die Rolle der Gestapo ist aber nach Michael Wildt erst dann nachvollziehbar, wenn man bedenkt, dass es jeder Diktatur zuerst darum geht, mit Hilfe der eigenen Milizen und der Polizei die innenpolitische Opposition zu zerschlagen.

⁷²¹ Ebd.: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. (2000), S.869.

⁷²² Gellately, Robert: The Gestapo and German Society. Enforcing Racial Policy 1933-1945. Oxford 1990. S.4. Ders.: Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933–1945. Paderborn 1994, Ders.: Hingeschaut und wegesehen. Hitler und sein Volk. Stuttgart 2002, Siehe auch: Gellately, Robert: Allwissend und allgegenwärtig? Entstehung, Funktion und Wandel des Gestapo-Mythos. In: Paul, Gerhard; Mallmann, Klaus Michael: Die Gestapo. Mythos und Realität. Darmstadt 2003 (1995) S 47f. Zu der Personalentwicklung der Gestapo während des Krieges siehe auch: Kohlhaas, Elisabeth: Die Mitarbeiter der regionalen Staatspolizeistellen. In: Ebenda: S. 232f. Praxen der Verfolgung durch die Gestapo werden in der vorliegenden Untersuchung insbesondere in den Fällen Pampel (Kap. 3.7) und Hagemeier (Kap. 3.2.) ausführlicher dargelegt.

⁷²³ Ullrich, Volker: In: Die Zeit, 21.03.2002.

Die eigentliche Herrschaft der Geheimpolizei, so meint Hannah Arendt, beginne dann, wenn eine Opposition nicht mehr vorhanden ist: *„Terror hört auf, ein bloßes Mittel für die Brechung des Widerstands und die Bewachung der Bevölkerung zu sein, wenn alle wirkliche Opposition liquidiert und die Bevölkerung so organisiert ist, daß sie sich ohnehin nicht mehr rühren kann, einer eigentlichen Bewachung also kaum noch bedarf. Erst in diesem Stadium beginnt die wirklich totale Herrschaft, deren eigentliches Wesen der Terror ist. Der Inhalt dieses spezifisch totalitären Terrors ist niemals einfach negativ - etwa die Niederschlagung der Feinde des Regimes -, sondern dient positiv der Verwirklichung der jeweiligen totalitären Fiktion.“*⁷²⁴

Kurz nach Kriegsbeginn war durch die Gründung des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) aus Geheimer Staatspolizei, Kriminalpolizei und dem SD (Sicherheitsdienst des Reichsführers der SS)⁷²⁵ am 27. September 1939 die Umstrukturierung der Polizei forciert worden. Unter der Führung von Reinhard Heydrich wurde die soziale Kontrolle der Bevölkerung durch die Gestapo, Polizei und den SD immer stärker systematisiert und übertrug sich auch auf die besetzten Gebiete. Am Ende des Jahres 1939 hatten SS und Polizei und das Reichssicherheitshauptamt nicht nur ihre räumlichen Grenzen, sondern auch ihre politischen Kompetenzen erheblich erweitert.⁷²⁶

Die Spezialeinheiten des RSHA überzogen die vom Deutschen Reich besetzten Gebiete mit Terror und Vernichtung. Die aufgestellten "Einsatzgruppen" verübten nach dem Überfall auf Polen und später auf die Sowjetunion planmäßige Massaker an Sinti und Roma, Führungskräften der besetzten Länder, katholischen Priestern, kommunistischen Funktionären und vor allem an Juden. Über 500.000 Menschen fielen diesen Aktionen zum Opfer. Führende Gruppen des SD im RSHA praktizierten den Terror in ihrer Zentrale in Berlin und vor Ort: Sie beteiligten sich maßgeblich an der „Gesundung des Volksempfindens“, der Verschärfungen der

⁷²⁴ Aus: Hannah Arendt: „Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“ München 2000. Zitiert nach: Michael Wildt: Polizei der Volksgemeinschaft. NS-Regime und Polizei 1933 – 1945. Vortrag auf der Konferenz "Polizei und NS-Verbrechen - Aufarbeitung und Dokumentation im NS-Dokumentationszentrum Köln, 2. - 5. November 2000, veranstaltet vom NS-Dokumentationszentrum Köln, Stiftung Topographie des Terrors Berlin, Bundeszentrale für politische Bildung, Friedrich-Ebert-Stiftung, S.4.

⁷²⁵ Zum Reichssicherheitshauptamt, abgekürzt RSHA siehe auch Kap. 4.3.1. Das RSHA wurde am 27. September 1939 durch die Vereinigung von Sicherheitspolizei (Sipo) und Sicherheitsdienst (SD) von Heinrich Himmler geschaffene zentrale Behörde, die alle Polizei- und Sicherheitsorgane des nationalsozialistischen Deutschlands leitete. Die Gründung des RSHA bedeutete die von Himmler seit 1933 forcierte Verselbständigung des nationalsozialistischen Gewaltapparates. Die Kompetenzen von staatlichen Organen und der NSDAP wurden damit stärker verknüpft. Leiter des RSHA, das seinerseits ein Hauptamt der Schutzstaffel (SS) bildete, stand Reinhard Heydrich. Nach dessen Tod 1942 wurde Ernst Kaltenbrunner Leiter der Behörde. (Quelle: Shoa.de Zukunft braucht Erinnerung. <http://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/drittes-reich/herrschaftsinstrument-staat/190.html>)

Zum Reichssicherheitshauptamt siehe insbesondere Wildt, Michael: Generation des Unbedingten. Studienausgabe: Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes. 2. Aufl. Hamburg 2008

⁷²⁶ Wildt, Michael: Generation des Unbedingten. S. 419f.

Exekutive, der Überwachung der Hochschulen und ihrer Lehrer oder an den Siedlungs- und Umsiedlungs-Maßnahmen des NS-Regimes. Bis zum 17. Dezember 1939 waren bereits mit Unterstützung von regionalen SS- und Polizeiführern des RSHA 88.000 Menschen unter schlimmsten Bedingungen in Viehwaggonen in das Generalgouvernement deportiert worden.⁷²⁷ Einem Teil der Bevölkerung waren diese Verbrechen früh bekannt und wurden *hinter vorgehaltener Hand* diskutiert.

So im Fall der 39jährigen Martha Schaare aus Osterode im Harz. Sie gehörte der NS-Frauenschaft an und wurde am 12. Dezember 1941 wegen Verdachts der Heimtücke festgenommen. In ihrer Verfahrensakte heißt es: „*Nach ihrer Rückkehr von ihrer Schwester aus Prag äußerte sie, daß die Verpflegung sehr knapp gewesen sei, und daß die SS die Juden aus ihren Wohnungen herausgeworfen hätten und jetzt selbst diese Wohnungen bezögen.*“ Später äußerte sie: „*daß in Prag eine sehr schlechte Stimmung herrsche. Besonders mache sich dort die Warenknappheit in Lebensmitteln bemerkbar. Über Heydrich äußerte sie: „Was meinst Du, wie der da rangeht, wie der da aufräumt!“ Zum Nachweis zog sie eine Zeitung hervor und zeigte dem Zeugen verschiedene Bekanntmachungen, aus denen hervorging, daß mehrere Schlachter wegen Verstoßes gegen die Kriegswirtschaftsverordnungen zum Tode verurteilt worden waren. In diesem Zusammenhang äußerte die Angeschuldigte, in Prag werde erzählt, daß Heydrich jeden Morgen 5 Köpfe zum Frühstück haben müßte.*“ Das Verfahren von Martha Schaare wird am 05. März 1942 durch die Generalstaatsanwaltschaft in Celle eingestellt. Dazu gibt es allerdings keine weiteren vorliegenden Hinweise.⁷²⁸

Hannah Arendt hat sich seit den 60er Jahren mit ihrem Werk „Eichmann in Jerusalem. Von der Banalität des Bösen“ mit den Verbrechen, der Schuld und der notwendigen Bestrafung Adolf Eichmanns auseinandergesetzt. Eichmann steht für sie stellvertretend für die *Vielen* Täter im Nationalsozialismus, Männer wie Frauen, die aus rücksichtslosen Interessen und ideologischem Gehorsam Menschen verurteilten, verfolgten und ermordeten. Und wenn in Nachkriegsprozessen Täter wie Eichmann formulierten, sie seien „*nicht schuldig im Sinne der Anklage*“, weil sie nur Befehle mit Gesetzeskraft befolgt hatten, dann braucht es nach Arendt einen differenzierten Blick auf die Dichotomie von Tätern und Opfern, Gehorsam und Ungehorsam, Unmut und Zivilcourage.⁷²⁹ Im Referat IV B 4 des RSHA organisierte Adolf Eichmann den bürokratischen Teil der „Endlösung der Judenfrage“. Eichmann ist nur ein Beispiel für einen der übereifrigen Bürokraten im nationalsozialistischen Herrschaftssystem. Er

⁷²⁷ Wildt, Michael: Generation des Unbedingten. S.860 u.490 ff.

⁷²⁸ BArch Berlin R. 30.01 IIIg3 32/41 Akte von Martha Schaare, Osterode im Harz.

⁷²⁹ Hannah Arendt: Adolf Eichmann. Ein Bericht von der Banalität des Bösen. München 2003 (1964), S.93.

war in seiner Funktion im Reichssicherheitshauptamt für die Transporte jüdischer Menschen in die Konzentrationslager zuständig und hat nach seinen eigenen Angaben etwa 5 Millionen Menschen in den Tod geschickt. Er wurde ab April 1961 in Jerusalem angeklagt, weil er während des NS-Regimes, besonders während des Zweiten Weltkriegs, Verbrechen gegen das jüdische Volk, Verbrechen gegen die Menschheit und Kriegsverbrechen begangen hatte.⁷³⁰

Innenpolitisch hatte das Reichssicherheitshauptamt seit der Gründung umfassende neue Vollmachten und nutzte die gerichtlich nicht kontrollierbare „Schutzhaft“ zur Bekämpfung von politischen Gegnern. Die so genannten „Meldungen aus dem Reich“ lieferten daneben detaillierte Berichte über die Stimmung der intensiv bespitzelten und überwachten Bevölkerung.

Direkt vor der offiziellen Gründung des RSHA am 20. und 26. September 1939 hatte Reinhard Heydrich⁷³¹ noch als Leiter der Zentrale aller obersten Kommandostellen der Gestapo, der Kriminalpolizei und des SD Instruktionen ausgegeben, um „*Mißverständnisse*“ über seine „*Grundsätze*“ für die Kriegszeit auszuräumen. Er wiederholte, dass jeder Versuch, den Krieg in Frage zu stellen und den Siegeswillen zu zersetzen „*mit rücksichtsloser Härte und Strenge*“ zu unterdrücken sei. Saboteure, Agitatoren, Kommunisten und marxistische Aktivisten, ja sogar Diebe, die Ware horteten, seien „auszuschalten“. Heydrich wies deshalb die Gestapo an, gegenüber der örtlichen Polizei darauf zu dringen, dass schwere Fälle künftig direkt der Gestapo überstellt würden, um zeitraubende justizielle Verfahren zu vermeiden. Es liege dann bei der Gestapo zu entscheiden, ob ein Fall durch „*Sonderbehandlung*“, das heißt durch direkte Überführung in Konzentrationslager oder sofortige Hinrichtung, zu regeln oder den Gerichten zu übergeben sei.

Die Praxen der Gestapo wurden im Verlauf des Krieges noch weiter vereinfacht und von immer mehr Formalitäten und Verwaltungsaufwand befreit. Im Oktober 1939 wurde bereits die bisher geltende Schutzhaftregelung von 10 Tagen aufgehoben, es galt nun: „*Entlassungen von Häftlingen aus der Schutzhaft finden während der Kriegszeit im allgemeinen nicht statt*“.⁷³²

⁷³⁰ Adolf Eichmann lebt nach dem Krieg von 1945-1950 mit gefälschten Papieren in Deutschland. 1950 emigriert er über Italien nach Argentinien. Dort lebt und arbeitet er 10 Jahre unter dem Namen Ricardo Klement, bis ihn der israelische Geheimdienst aufspürt und nach Jerusalem entführt. Sein Prozess dauerte vom 2. April bis zum 14. August 1961. Er wird dort zum Tode verurteilt und am 1. Juni 1962 im Ramleh Gefängnis bei Tel Aviv hingerichtet.

⁷³¹ Reinhard Heydrich, geboren am 07. 03. 1904 in Halle und gestorben am 04. Juni. 1942 in Prag infolge eines Attentats. SS Obergruppenführer, seit 1936 Chef der Sicherheitspolizei und des SD. Ab 1939 Leiter der Kommandostellen der Gestapo, Kriminalpolizei und des SD. Ab 1941 mit der Durchführung der Endlösung beauftragt und gleichzeitig stellvertretender Reichsprotektor von Böhmen und Mähren. 1942 Leitung der Wannsee-Konferenz.

⁷³² Nach: Gellately, Robert: Hingeschaut und weggesehen. Hitler und sein Volk. Bonn 2003, S.108.

Im Kontext der Beurteilung und Verurteilung von oppositionellen Frauen im Nationalsozialismus stellt sich dann auch die Frage: wie übten die involvierten Gestapobeamten, Richter und Anwälte den Terror aus? Viele Richter verurteilten mit dem Einsatz der nationalsozialistischen Gesetze unschuldige Frauen und Männer und nutzten ihre juristische und politische Macht, um politisch Andersdenkende und Unbequeme zu verurteilen, zu inhaftieren und sogar hinrichten zu lassen? Doch wie funktionierte der Gehorsam der „ganz normalen“ Täter die zu der Ermordung von Millionen von Juden führte?

Mit dem Blick auf diese Täter im totalitären Terror richtet sich Hannah Arendt 1964 stellvertretend für seine Richter an Adolf Eichmann wenn sie nach seinem Tod an ihn schreibt: *„Aber auch wenn wir unterstellen, daß es reines Mißgeschick war, das aus Ihnen ein willfähiges Werkzeug in der Organisation des Massenmords gemacht hat, so bleibt eben doch die Tatsache bestehen, daß Sie mithalfen, die Politik des Massenmordes auszuführen und also diese Politik aktiv unterstützt haben. Denn wenn Sie sich auf Gehorsam berufen, so möchten wir Ihnen vorhalten, daß die Politik ja nicht in der Kinderstube vor sich geht und daß im politischen Bereich der Erwachsenen das Wort Gehorsam nur ein anderes Wort ist für Zustimmung und Unterstützung. (...)“*⁷³³

Doch nicht nur die bekannt gewordenen Täter wie Eichmann tragen durch Ihre Zustimmung und Unterstützung die Schuld an der massenhaften Verfolgung und Ermordung von Millionen von Menschen. Auch Täter wie der bereits erwähnte Polizei-Assistenz-Anwärter Rudolf Wickert der am 05. August 1943 bei der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Dresden⁷³⁴ die 39jährige Dresdnerin Walli Hagemeier wegen ihrer Unmutsäußerungen denunziert⁷³⁵, tragen eine Mitschuld an den begangenen Verbrechen. Denunzierende Parteimitglieder und Funktionsträgern wie der Polizeianwärter Wickert wählten meist den Weg der Meldung über lokale Dienststellen. Eine denunzierende Information konnte aber auch vom zuständigen Blockwart angenommen oder über den Orts- beziehungsweise Kreisleiter an die örtliche Polizeistation weitergegeben werden. Diese leiteten dann, wie im Fall der Martha Langenheim, ein erstes Ermittlungsverfahren gegen die angezeigte Person ein. Alle Straftaten, die als politisch eingestuft wurden, wurden an die Gestapo weitergeleitet.⁷³⁶

⁷³³ Arendt, Hannah: Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen. München 1964, S. 403f.

⁷³⁴ Lahrtz, Jens Uwe: Zu den Strukturen und Aufgabenfeldern von politischer Polizei und Geheimer Staatspolizei in Sachsen 1933-1939. In: Frank, Henning (u.a.): Justiz, Juristen und politische Polizei in Sachsen 1933 bis 1945, Gehorsam und Vorbehalte. Sächsische Justizgeschichte. Schriftenreihe des sächsischen Staatsministeriums der Justiz Bd. 6, Dresden 1996.

⁷³⁵ Siehe S.75 im Text. BAArch Berlin Reichsjustizministerium 30.01, Strafsachen der Abteilung IV Geschäftsstelle 1, 5368/44.

⁷³⁶ Zu Denunziantinnen im Dritten Reich siehe u.a. Wolters, Rita: Verrat für die Volksgemeinschaft. Denunziantinnen im Dritten Reich. Pfaffenweiler 1996, S.35.

Die Beamten der Geheimen Staatspolizei fungierten normalerweise erst an dieser Stelle der Verfolgungspraxis als Akteure gegen politisch unliebsame Personen und als Ausführungsorgane des nationalsozialistischen Systems, waren sie doch auf die Meldungen aus der Bevölkerung angewiesen. Die Rolle der Gestapo war ebenso bestimmt durch gesetzliche Vorgaben, wie auch durch das Handeln und Informationen aus der Bevölkerung. Die Denunzianten unterstützten die Gestapobeamten durch ihre Informationen und diese verhalfen den Justizbeamten und Richtern zu einer Verurteilung. Herrschaft griff besonders hier als eine soziale Praxis, die alle Bevölkerungsschichten und Hierarchien umfasste. An dieser Stelle wird die These, dass sich „die Vielen den Krieg auf ihre Art zu eigen machten“ mehr als deutlich. Profiteure, Nutznießer, Opfer, Täter, Helfer – in der Vielzahl der Alltags- und Lebenswelten findet eine Aneignung des Krieges statt.⁷³⁷

Ein weiteres Beispiel für eine Festnahme nach einer erfolgten Denunziation bei der örtlichen Gestapo ist der Fall der Else Hornberg, geb. Matthie, gesch. Trebitz und verwitwet, von Beruf Hausschneiderin und wurde am 4. März 1891 in Gießen geboren.⁷³⁸ Am 3. Februar 1943 - am Tag, als das Ende des Kampfes um Stalingrad öffentlich bekannt wurde - war Else Hornberg in dem Ladengeschäft der Bäckerei Leppert in Wiesbaden, Wörthstraße 17 um ihre Einkäufe zu erledigen. Bei dieser Gelegenheit machte sie gegenüber der Tochter des Bäckermeisters Leppert, der Zeugin Hohnen sinngemäß folgende Bemerkung: *„Es wird gar nicht mehr lange dauern, dann sind die Russen durchgebrochen und kommen nach Deutschland. Dann wird Deutschland bolschewistisch werden. Das ist aber gar nicht so schlimm, es wird uns alles schlimmer gemacht, als es in Rußland wirklich ist. Aber wir werden nicht zu Rußland kommen, sondern zu Frankreich. Wir haben im Rheinland nichts zu befürchten. Sprechen Sie nur einmal mit den hier beschäftigten Russinnen, die werden Ihnen sagen, dass es ihnen in Deutschland viel dreckiger geht als zu Hause in Rußland.“*

Die Zeugin Hohnen bringt diese Äußerung sofort bei der Gestapo zur Anzeige und einen Tag später am 04. Februar 1943, wird Else Hornberg bereits festgenommen und in Untersuchungshaft der Haftanstalt Wiesbaden gebracht. Am 11. März 1943 wird gegen sie

⁷³⁷ Lüdtke, Alf: Stofflichkeit, Macht-Lust und Reiz der Oberflächen. Zu den Perspektiven der Alltagsgeschichte. In: Schulze, Winfried (HRSG.), Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie, Göttingen 1994, S.72. Siehe dazu auch: Gellately, Robert: The Gestapo and German Society. Enforcing Racial Policy 1933-1945. Oxford 1990. S.4. Zur Praxis der Gestapo bei der Verfolgung von Verstößen gegen das „Heimtücke-Gesetz“ siehe auch Dörner, Bernward: Zur Praxis der Geheimen Staatspolizei bei der Verfolgung von Verstößen gegen das „Heimtücke - Gesetz“ In: Paul, Gerhard; Mallmann, Klaus Michael: Die Gestapo. Mythos und Realität. Darmstadt 2003 (1995)

⁷³⁸ BAArch Berlin, 30.01, IV g1, 1942-45, 5053/43, Elisabeth Ida Hornberg, geb. Matthie gesch. Trebitz, verwitwet wurde am 4. März 1891 (am 10. Mai 1891 laut den Unterlagen im Hessischen Hauptstaatsarchiv) in Gießen geboren. Weitere Akten im Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden Abt. 461 (Staatsanwaltschaft Frankfurt/Sondergericht) Nr. 8850, Handakte der Staatsanwaltschaft, Abt 468 (Gestapokartei Frankfurt) – 1 Karteikarte, Abt 518 (Entschädigungsbehörde) Nr. 2465 Entschädigungsakte.

wegen Zersetzung der Wehrkraft von der Generalstaatsanwaltschaft Kassel Anklage erhoben. Vor dem Oberlandesgericht Kassel ergeht aber zu ihrem Glück bereits am 9. April 1943 ein Freispruch. Vor dem Oberlandesgericht Kassel nimmt nach Form/Engelke die Wehrkraftzersetzung als Anklagepunkt ab 1943 überproportional zu. Eine Auswertung der von ihr erhobenen Daten zeigt, dass Wehrkraftzersetzung insgesamt nur 5,8 % im Vergleich zu 86,5 % Hochverratsdelikten aller Urteile der Oberlandesgerichte betrifft, aber in den Jahren 1943 mit 72 % und 1944 mit 80,7 % eindeutig dominiert.⁷³⁹

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens gab es zwei Varianten für das weitere Verfahren: Eine Möglichkeit war die Aktenübergabe an die zuständige Staatsanwaltschaft, die schließlich wie in vielen der untersuchten Fälle ein Gerichtsverfahren initiieren konnte. Die anderen Varianten, die wie oben erwähnt mit der Etablierung der Staatspolizei im politischen System zunahmen, waren „Selbstjustiz“ bzw. justizielle Willkür durch Beamten und Verhängung von Schutzhaft über die Denunzierten, die mit Einweisung in ein KZ endete, ohne das es zunächst oder gar nicht zu einem Gerichtsprozess kam.⁷⁴⁰

Gegen eine Weiterleitung von Berichten an die Justiz sprach laut Mallmann/Paul die Kaschierung der eigenen kriminalistischen Mängel in Form von Fahndungsspannen bedingt durch Personalmangel, dürftigen Qualifikationen der Mitarbeiterinnen, Überbürokratisierung und dilettantische Schnitzer innerhalb des Komplexes Gestapo. Das wachsende Selbstverständnis als „Staatsschutzkorps“, erlittene Niederlagen vor Gerichten, die Beweise durch glaubwürdige Zeugen forderten, begünstigten zusätzlich den internen Weg der Selbstjustiz und Willkür.⁷⁴¹ Dieser Untersuchung liegen jedoch nur gerichtlich behandelte Fälle vor, da als Materialgrundlage fast ausschließlich Bestände des Reichsjustizministeriums zur Verfügung standen, in diesen Fällen waren die Berichte der Gestapo an die juristischen Instanzen weitergeleitet und ein Strafverfahren eingeleitet worden. In einem Fall ist beispielsweise ein gängiges Verfahren belegt, in dem ein Häftling des Strafgefangenenlagers Börgermoor nach seiner Strafverbüßung durch Anordnung der Gestapo Berlin erneut in Schutzhaft genommen wurde.⁷⁴²

⁷³⁹ Form, Wolfgang; Engelke, Rolf: „Hochverrat“ – „Heimtücke“ – „Wehrkraftzersetzung“. Zur politischen Strafjustiz in Hessen. In: Knigge-Tesche; Renate; Ulrich, Axel: Verfolgung und Widerstand in Hessen. 1933-1945. Frankfurt/M 1996, S.26 – 43.

⁷⁴⁰ Wolters, Rita: Verrat für die Volksgemeinschaft. Denunziantinnen im Dritten Reich. Pfaffenweiler 1996, S.36.

⁷⁴¹ Paul, Gerhard; Mallmann, Klaus Michael: Die Gestapo. Mythos und Realität. Darmstadt 2003.

⁷⁴² BAArch Berlin. Brief der Geheimen Staatspolizei Berlin vom 8. November 1937 an den Direktor des Strafgefangenenlagers 1, Börgermoor/Ems. (NJ 581-596/ FBS 110/1847 S.15).

4.2.5. Richter und Ankläger

Wenn wir nun unseren Blick auf die Richter und Ankläger als Beurteiler über so genannte verbrecherische Handlungen gegen den nationalsozialistischen Staat richten, werden sie neben den Angeklagten zu den wichtigsten Akteuren eines Prozesses und rücken in den Mittelpunkt der Geschehen. Ebenso wie nicht alle im nationalsozialistischen Herrschaftssystem angeklagten Frauen und Männer zu Opfern stilisiert werden können, können nicht alle Mitglieder des NS-Justizapparates als Täter gesehen werden. Besonders an der Schnittstelle zwischen Opfern und Tätern treten die Grauzonen des alltäglichen Handelns im nationalsozialistischen System auf. Denn neben den willkürlichen und verbrecherischen Tätern und Täterinnen an den großen und kleinen Schaltstellen der Macht gab es eigensinnige – auch ungehorsame Richter sowie Gestapobeamte, die ihre Position nutzten, um Angeklagten und Verfolgten zu helfen, mildernde Umstände gelten ließen, sich bewusst in eine andere Dienststelle versetzen ließen oder so genannte „Sonderbehandlung“ – Erschießungen von Juden - verweigerten und sich damit selbst wegen militärischen Ungehorsams und Dienstpflichtverletzung in die Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung brachten.⁷⁴³

Gerhard Paul weist in dem von ihm untersuchten Sample über hochrangige Gestapobeamten nach, dass Paul Ernst Kanstein⁷⁴⁴ geboren am 31. Mai 1899 in Schwarzenau (Kr. Wittgenstein) und gestorben am 7. September 1981 in St. Wolfgang, Jurist, Gestapobeamter und SS-Führer, zuletzt SS-Brigadeführer im Zweiten Weltkrieg über Beziehungen zum organisierten Widerstand verfügte. Er war zeitweise Chef der Berliner Gestapo-Leitstelle, bevor es ihm noch vor Kriegsausbruch gelang aus dem Dienst auszusteigen. Seit 1938 gehörte Kanstein der Widerstandsgruppe um Halder und die im August 1944 hingerichteten Erwin von Witzleben und Fritz Dietlof Graf von der Schulenburg an. Im Falle eines Erfolgs des geplanten Putsches sollte Kanstein die Position des Chefs der Sicherheitspolizei in dem dann neu zu organisierenden Reichsinnenministerium einnehmen.⁷⁴⁵

⁷⁴³ Eines von mehreren belegten Beispielen ist das von Gustav A. Nosske, der einem Erschießungsbefehl an nicht verschleppten Juden und Halbjuden in seinem Zuständigkeitsbereich nicht nachgekommen war und dies keine strafrechtliche Verfolgung nach sich zog. Nach: Paul, Gerhard: In: Ganz normale Akademiker. Eine Fallstudie zur regionalen staatspolizeilichen Funktionseliten. In: Mallmann/ Paul: Gestapo. Mythos und Realität. S.252 ff. Vgl. auch BDC Personalakten Helmut Bischoff, Erich Isselhorst, Heinz Seetzen, Gustav Nosske und Wilhelm Nölle nach Gerhard Paul.

⁷⁴⁴ Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. 2. Auflage, Frankfurt am Main 2007, S.299.

⁷⁴⁵ Paul, Gerhard: Ganz normale Akademiker. S. 253f.

Hier war es ein wichtiger Funktionär, dem es gelang sich zu entziehen und in den Widerstand zu gehen. Aber so stellt sich die Frage, ob nicht bereits ein „fairer Prozess“ ein Widerstehen gegen das verordnete Unrecht im Sinne eines aufklärerischen Rechtsverständnisses war, das 1948 in der Erklärung der Menschenrechte verankert wurde: *„Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist solange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.“*⁷⁴⁶

Auch der bereits auf Aristoteles zurückzuführende so genannte Zweifelsatz „In dubio pro reo“, der bis 1942 noch regelmäßig seine Anwendung fand, ist ein Ausdruck dafür, dass auch in gängigen Urteilspraxen der NS-Strafprozesse eine Angeklagte oder ein Angeklagter nicht verurteilt werden konnte, wenn im Ermessen und dem Handlungsraum des Gerichts und der zuständigen Akteure Zweifel an der Schuld der Angeklagten verblieben und Zeuginnen nicht glaubhaft erschienen.⁷⁴⁷

Auch der kurze Fall der Marie Müller dokumentiert, auf welcher Grundlage ein Prozess wegen des vermeintlichen Vergehens der „Heimtücke“ von der NS-Justiz angestrebt und ein Freispruch zustande kommen konnte: Die Angeklagte Marie Müller wurde am 17. August 1903 in Koburg geboren, zum Zeitpunkt der Strafanzeige ist sie geschieden und ihr Sohn Karl Müller ist als Soldat bei der Wehrmacht. Am 14. März 1942 wird ihr Fall vor dem Sondergericht Halle wegen des Vergehens der Heimtücke nach §2 des StGB verhandelt, weil sie am 18. Januar 1942 zu ihrem Sohn, der auf Heimaturlaub nach Hause kam unter anderem gesagt haben soll: *„Es sind schlimme Zustände in Deutschland, so sieht es nicht aus im Vaterlande, wie es immer vom grünen Tisch aus gesagt wird. Für die, die abends in ihr warmes Nest krauchen, stehst du da draußen. Solche Arschlöcher die hier mit dem Frauenschaftsabzeichen herumlaufen, das sind gerade die Richtigen.“*

In der Urteilsbegründung nach gängiger juristischer Formulierung heißt es, sie sei *„vor diesem Vorfall politisch nicht in Erscheinung getreten und (es sei) politisch nichts nachteilig bekannt.“* Das Verfahren wird schließlich wegen mangelnder Beweise eingestellt. Die Zeugen erscheinen den Richtern nicht glaubwürdig, da sie ihrer Meinung nach die Anzeige gegen Maria Müller

⁷⁴⁶ Die Unschuldsvermutung ist eines der Grundprinzipien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens und wird heute von den meisten Ländern der Welt zumindest dem Anspruch nach anerkannt.

⁷⁴⁷ Im deutschen Rechtsraum ist die heute gebräuchliche Wendung seit 1631 bei Friedrich Spee von Langenfeld belegt. Der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ ist keine Beweisregel, sondern eine Entscheidungsregel. Sie sagt dem Richter nicht, wann er Zweifel haben muss, sondern nur, wie er zu entscheiden hat, wenn er Zweifel hat. Der Richter muss also von mehreren möglichen Schlussfolgerungen aus der Beweisaufnahme nicht die dem Angeklagten günstigste wählen, da der sog. "Grundsatz der freien Beweiswürdigung" gilt, das heißt, dass das Gericht jedem einzelnen Beweis frei eine Bedeutung zumessen darf.

aus Rachsucht erstattet hätten. Richter und Ankläger halten daher eine Verwarnung der Angeklagten für ausreichend. Es ist nicht nachzuweisen, ob Marie Müller die oben genannte Aussage wirklich in derselben Weise gemacht hat. Es jedoch auffällig, dass von den 50 Heimtückeprozessen die zwischen 1940-1942 an den Sondergerichten Halle, Dessau, Magdeburg und Erfurt geführt und vom Reichsjustizministerium überwacht wurden in 28 Fällen das Verfahren wegen mangelnder Beweise eingestellt wurden.⁷⁴⁸

Hitler verlangte in der Reichstagsrede vom 26. April 1942 verstärkte Leistungen für den Krieg. Er definierte an dieser Stelle auch die Aufgabe der Justiz und ließ sich vom Reichstag das Recht einräumen, jeden Richter abzusetzen und zur Rechenschaft zu ziehen, der ihm nicht genehme Entscheidungen getroffen hatte. Hitler warf den Richtern unter Bezugnahme auf ein angebliches Fehltriteil vor, sie würden nicht im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie urteilen und auf alte Rechte pochen, anstatt wie andere Volksgenossen im Interesse des Sieges Entbehrungen auf sich zu nehmen. Missliebigen Richtern, die nicht streng genug urteilten, drohte er sie eigenhändig aus dem Amt zu werfen. So spricht er in der Rede: *„Ich werde von jetzt ab in diesen Fällen eingreifen und Richter, die ersichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen, ihres Amtes entheben.“*⁷⁴⁹

So folgte direkt im Anschluss der Rede vor dem Reichstag der Beschluss des Großdeutschen Reichstags am 26. April 1942. Auf seiner letzten Sitzung: *„Der Großdeutsche Reichstag hat in seiner Sitzung vom 26. April 1942, auf Vorschlag des Präsidenten des Reichstags, die vom Führer in seiner Rede in Anspruch genommenen Rechte einmütig durch folgenden Beschluss bestätigt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Führer in der gegenwärtigen Zeit des Krieges, in der das deutsche Volk in einem Kampf um Sein oder Nichtsein steht, das von ihm in Anspruch genommene Recht besitzen muß, alles zu tun, was zur Erringung des Sieges dient oder dazu beiträgt. Der Führer muß daher - ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein - in seiner Eigenschaft als Führer der Nation, als oberster Befehlshaber der Wehrmacht, als Regierungschef und oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt, als oberster Gerichtsherr und als Führer der Partei jederzeit in der Lage sein, nötigenfalls jeden Deutschen - sei er*

⁷⁴⁸ Es ist jedoch auffällig, dass von den 50 Heimtückeprozessen, die zwischen 1940-1942 an den Sondergerichten Halle, Dessau, Magdeburg und Erfurt gegen Frauen geführt und vom Reichsjustizministerium überwacht wurden, in 28 Fällen das Verfahren wegen mangelnder Beweise eingestellt wurde. (BArch Berlin 30.01. Reichsjustizministerium Strafsachen der Abteilung III Geschäftsstelle 2 1934 -1942). Seit dem 1. September 1939 gab es in jedem Landgerichtsbezirk ein Sondergericht, später sogar mehrere. Ende 1942 existierten insgesamt 74 Sondergerichte.

⁷⁴⁹ Gruchmann, Lothar: „Generalangriff gegen die Justiz“? Der Reichstagsbeschluss vom 26. April 1942 und seine Bedeutung für die Maßregelung der deutschen Richter durch Hitler. Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte. 51. Jg., H. 4 (Okt., 2003), S. 510. Vgl. auch Wieland, Günter: Das war der Volksgerichtshof. Ermittlungen, Fakten, Dokumente. Pfaffenweiler 1989, S.75. Siehe auch RGBl. I 1942, S.247.

*einfacher Soldat oder Offizier, niedriger oder hoher Beamter oder Richter, leitender oder dienender Funktionär der Partei, Arbeiter oder Angestellter - mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und bei Verletzung dieser Pflichten nach gewissenhafter Prüfung ohne Rücksicht auf sogenannte wohlerworbene Rechte mit der ihm gebührenden Sühne zu belegen, ihn im Besonderen ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus seinem Amte, aus seinem Rang und seiner Stellung zu entfernen.*⁷⁵⁰

Dieser Beschluss ermächtigte Hitler zur Umgehung des Beamtengesetzes vom 27. Januar 1937 und bedeutete die absolute Gleichschaltung des gesamten Verwaltungsapparates bzw. öffentlichen Dienstes des Deutschen Reiches. Es betraf alle öffentlichen Bereiche und hatte in der Spruchpraxis der Gerichte eine drastische Verschärfung der Urteile zur Folge. Besonders die Zahl der Todesurteile stieg zunehmend an. Diese Tendenz wird auch anhand der vom Reichsjustizministerium selbst für das gesamte Reich angegebenen Zahlen deutlich: Im Jahr 1941 waren es 1292 Todesurteile, von denen 1146 vollstreckt wurden, 1942 bereits 3660 Todesurteile mit 3393 Vollstreckungen und im Jahr 1943 waren es mindestens 5684 und 1944 bereits 5764 Hinrichtungen ohne die militärischen Richtstätten, wie die in Torgau, Spandau und Tegel. Allein in Brandenburg wurden vom 22. August 1940 bis 20. April 1945 wegen Wehrkraftzersetzung insgesamt 558 Menschen hingerichtet.

Die Zahl der militärgerichtlich Hingerichteten wurde, laut Weisenborn bereits im Jahr 1962, auf insgesamt 20.000 während des Krieges geschätzt.⁷⁵¹ Heute liegen weitaus genauere Zahlen vor, nach amtlichen Statistiken wurden zwischen 1933 und 1945 im Deutschen Reich von zuständigen Gerichten 16.439 Todesurteile gefällt. Davon entfielen 95 % auf die Zeit während des Krieges. Hinzu kommen etwa 25.000 – 30.000 Todesurteile, die von den Kriegsgerichten ausgesprochen wurden. Von den von der Kriegsgerichtsbarkeit verhängten Todesurteilen wurden ca. 90 % vollstreckt.⁷⁵² Die Frage nach der Legitimation der Aufhebung von ausgesprochenen Todesurteilen lässt sich damit beantworten, dass die §§ 5, 5a KSSVO gegen das so genannte Bestimmtheitsgebot im Strafrecht verstieß und damit rechtsstaatlichen Anforderungen juristisch ausgedrückt, nicht genügte. Durch die Einführung des „gesunden

⁷⁵⁰ Zitiert nach: <http://www.verfassungen.de/de/de33-45/reichstagsbeschluss42.htm>

⁷⁵¹ Weisenborn, Günther: Der lautlose Aufstand. Hamburg 1962, S.240. Diese Zahlen werden bis heute in den Statistiken übernommen. Siehe dazu auch Michalka, Wolfgang (Hrsg.): Deutsche Geschichte 1933-1945. Dokumente zur Innen- und Außenpolitik. Frankfurt/M 2002, S.377.

⁷⁵² Gebhardt Handbuch der Deutschen Geschichte. Das Dritte Reich 1933-1939, Michael Grüttner. 2014. S. 138. Siehe auch Messerschmidt, Manfred; Wüllner, Fritz: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus, Zerstörung einer Legende. Baden-Baden 1987, S.168.

Volksempfindens⁷⁵³ als Maßstab für die Bestrafung eines Täters oder einer Täterin wurde die Möglichkeit einer ideologischen Argumentation bei der Beurteilung der „Todeswürdigkeit“ einer Straftat erweitert. Ein Richter durfte unter Berufung auf das „gesunde Volksempfinden“ den regelmäßigen Strafraumen überschreiten und beispielsweise auf Todesstrafe statt auf Gefängnis plädieren, weil er der Ansicht war, dass die vom Gesetz vorgesehene Gefängnisstrafe dem „Sühnebedürfnis der Volksgemeinschaft“ nicht genügen würde.⁷⁵⁴ Die Auslegbarkeit des §5 der KSSVO unter den nahezu jedes ungehorsame Verhalten subsumiert werden konnte und die mögliche Berufung auf das „gesunde Volksempfinden“ ließen den Richtern fast jeden Spielraum zur Urteilsfindung.⁷⁵⁵

Im Sinne dieser Herrschaftspraxis gegenüber Unmut in der Bevölkerung sprach Joseph Goebbels am 22. Juli 1942 vor Angehörigen des Volksgerichtshofs *„Der Richter müsse bei seinen Entscheidungen weniger vom Gesetz ausgehen als von dem Grundgedanken, daß der Rechtsbrecher aus der Volksgemeinschaft ausgeschieden werde. Im Kriege gehe es nicht so sehr darum, ob ein Urteil gerecht oder ungerecht sei, sondern um die Frage der Zweckmäßigkeit (...) Es sei nicht vom Gesetz auszugehen, sondern von dem Entschluß, der Mann müsse weg.“*⁷⁵⁶

Durch die Ernennung Roland Freislers⁷⁵⁷ zum Präsidenten des Volksgerichtshofes, als Nachfolge des zum Reichsjustizminister ernannten Thierack, waren solche Ermahnungen von Goebbels und Hitler nicht mehr nötig. Freisler schrieb nach seiner Ernennung am 20. August 1942 an Hitler den folgenden Wortlaut: *„Mein Dank für die Verantwortung, die Sie mir anvertraut haben, soll darin bestehen, daß ich treu und mit aller Kraft an der Sicherheit des*

⁷⁵³ Durch die Generalklausel eines gesunden Volksempfindens erhielten Richter einen größeren Ermessensspielraum in ihren Urteilen. Es lag an ihnen, eine Entscheidung zu treffen, die *„der Volksgeist noch nicht vorgeformt hat, sondern noch in dem Fühlen und Denken des Volkes ruht, ohne dass es sich schon zur Regel konkretisiert hätte“* Vgl. Peters, Karl: Das gesunde Volksempfinden. Ein Beitrag zur Rechtsquellenlehre des 19. und 20. Jahrhunderts, DStR 1938, S.337-350, S.343.

⁷⁵⁴ Erlass des OKW (Oberkommando der Wehrmacht) vom 09. April 1943.

⁷⁵⁵ Siehe dazu auch: Päuser, Frithjof Harms: Die Rehabilitierung von Deserteuren der Deutschen Wehrmacht unter historischen, juristischen und politischen Gesichtspunkten mit Kommentierung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile (NS-AufhG vom 28.05.1998). Dissertation München/Neubiberg 2000.

⁷⁵⁶ Zitiert nach Broszat, Martin: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich. Vierteljahres Hefte für Zeitgeschichte (1959) Bd. 4, S.438.

⁷⁵⁷ Der am 30 Oktober 1893 in Celle geborene Roland Freisler, war bereits 1925 der NSDAP beigetreten und der als Rechtsanwalt zugelassene Jurist zählte zu den aggressivsten Abgeordneten. Unter dem NS-Regime fand seine Karriere ihren Höhepunkt: Von August 1942 bis zu seinem Tod während eines Luftangriffs auf Berlin am 3. Februar 1945 war er Präsident des „Volksgerichtshofs“, des höchsten Gerichts des NS-Staates für politische Strafsachen. Freisler gilt bis heute als bekanntester und zugleich berüchtigtster Strafrichter im nationalsozialistischen Deutschland. Er war als Richter verantwortlich für tausende Todesurteile in den von ihm geführten Verhandlungen der letzten drei Jahre des NS-Regimes. Bedingt durch sein jähzorniges und die Angeklagten demütigendes Auftreten ist er ein prägnantes Beispiel für die Rechtsbeugung durch die Justiz im Nationalsozialismus im Dienst des staatlich organisierten Terrors des Regimes. Vgl. auch Buchheit, G.: Richter in roter Robe. Freisler Präsident des Volksgerichtshofes. München 1968.

Reiches und der inneren Geschlossenheit des Deutschen Volkes durch eigenes Beispiel als Richter und als Führer der Männer des Volksgerichtshofes arbeite; stolz, Ihnen, mein Führer, dem obersten Gerichtsherrn und Richter des Deutschen Volkes, für die Rechtsprechung Ihres höchsten politischen Gerichts verantwortlich zu sein.“⁷⁵⁸

Freisler hatte sich aber bereits vor Antritt seiner Stellung als Präsident des Volksgerichtshofes mit den Aufgaben der Richter und insbesondere der Richter der Sondergerichte in seinen juristischen Abhandlungen beschäftigt. Die Richterschaft der Sondergerichte setzte sich seit der „*Verordnung über die Bildung von Sondergerichten*“ vom 21. März 1933 in der Regel aus drei ständig angestellten Richtern des Sondergerichts zusammen. Hier war nach Freisler vorgesehen, Gerichtsassessoren als Hilfsrichter und sogar Laienrichter einzusetzen.⁷⁵⁹ Die Beurteilung von Laienrichtern erfolgte aber nach Kriegsausbruch nicht, „*zumal die Beteiligung von Laien in der Strafrechtspflege nach §§ 13, 14 der Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939 für die Dauer des Krieges beseitigt worden ist.*“⁷⁶⁰

Das Verfahren vor den Sondergerichten stand unter dem Gebot der äußersten Schnelligkeit. Dem dienten die Abschaffung der in der Strafjustiz aus rechtsstaatlichen Gründen eingeführten strafrechtlichen Voruntersuchung, des Eröffnungsbeschlusses und die Abkürzung der Ladungsfrist auf 24 Stunden. Später konnte gegen die Festgenommene oder den Festgenommenen sogar auf der Stelle verhandelt werden. Der Vorsitzende des Gerichts war befähigt selbst gegen den Beschuldigten Haftbefehl zu erlassen. Im weiteren Verlauf wurde ebenfalls die Beschwerdemöglichkeit gegen die gerichtliche Entscheidung, die nur an das Sondergericht selbst gerichtet werden konnte, abgeschafft. Das Sondergericht hatte ebenso freies Ermessen, ob und welche Beweise es zum Nachweis des Tatvorwurfs erheben wollte. Der Verurteilte hatte somit gegen das Urteil keine Rechtsmittelmöglichkeit. Nur die Staatsanwaltschaft konnte die so genannte Nichtigkeitsbeschwerde einlegen, was jedoch häufig zu Ungunsten des Verurteilten erfolgte.⁷⁶¹ Die Verurteilungen sind als rechtsstaatswidrig und damit als NS-Unrecht anzusehen, wenn zum einen das Strafmaß im starken Missverhältnis zu den begangenen Taten stand, zum anderen auch deshalb, weil die Strafen

⁷⁵⁸ Abschrift des Briefes vom 15. Oktober 1942 von Roland Freisler an Adolf Hitler. Archiv Generalstaatsanwaltschaft der DDR, 243-44-1980. Zitiert nach Wieland, Günter: Das war der Volksgerichtshof S.77.

⁷⁵⁹ Freisler, Roland: Deutsches Strafrecht 1936, S. 311f., S.317.

⁷⁶⁰ Glunz, Josef: Die Stellung der Sondergerichte in der Strafrechtspflege. Diss. jur. Bonn 1940, S.28.

⁷⁶¹ Walter Wagner: Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat; 1974; Gerhard Weckbecker: Die Rechtsprechung der nationalsozialistischen Sondergerichte Frankfurt/Main und Bromberg, Baden-Baden 1995; Michael Hensle: Die Todesurteile des Sondergerichts Freiburg 1940–1945, 1995; Hans-Ulrich Ludewig, Dietrich Kuessner: „Es sei also jeder gewarnt.“ Das Sondergericht Braunschweig 1930–1945. Selbstverlag des Braunschweiger Geschichtsvereins, Braunschweig 2000.

menschenrechtswidrig zum Beispiel als KZ-ähnliche Haft oder in Bewährungsbataillonen vollstreckt wurden, die den Tod der Betroffenen vorsätzlich mit einkalkulierten.⁷⁶² Nach der Beendigung des Zweiten Weltkrieges versuchten die Alliierten mit juristischen Mitteln, das NS-Unrecht aufzuarbeiten und Verantwortliche vor Gericht zu stellen. Doch den begangenen Zivilisationsbruch des verbrecherischen Systems aufzuklären konnte nur in Teilbereichen gelingen.

So schreibt Jürgen Habermas in der Neuen Züricher Zeitung im Jahre 2004: *„Die Zäsur von 1945 hat meine Generation um die Erfahrung bereichert, ohne die ich wohl kaum zu Philosophie und Gesellschaftstheorie gelangt wäre. Die Gesellschaft und das Regime eines als halbwegs normal durchlebten Alltags waren gleichsam über Nacht als pathologisch und verbrecherisch entlarvt worden (...) Nach den Enthüllungen über Auschwitz hatte alles einen doppelten Boden bekommen. Was wir vorher als mehr oder weniger normale Kindheit und Jugend erlebt hatten, war nun ein Alltag im Schatten des Zivilisationsbruchs gewesen.“*⁷⁶³

Nach dem Hauptkriegsverbrecherprozess wurden in Nürnberg Nachfolgeprozesse gegen Berufsgruppen geführt, die sich in besonderer Weise an der NS-Diktatur beteiligt hatten. Das Fazit des amerikanischen Militärgerichtshofs im so genannten Juristenprozess, der vom 4. Januar bis 4. Dezember 1947 andauerte und Juristen des Dritten Reiches verurteilte, lautet: *„Die Angeklagten sind solch unermesslicher Verbrechen beschuldigt, daß bloße Einzelfälle von Verbrechenstatbeständen im Vergleich dazu unbedeutend erscheinen. Die Beschuldigung, kurz gesagt, ist die der bewussten Teilnahme an einem über das ganze Land verbreiteten und von der Regierung organisierten System der Grausamkeit und Ungerechtigkeit unter Verletzung der Kriegsgesetze und der Gesetze der Menschlichkeit, begangen im Namen des Rechts und unter der Autorität des Justizministeriums mit Hilfe der Gerichte. Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen.“*⁷⁶⁴

„Wie schwer fällt es über fünfzig Jahre nach Auschwitz, die Verfolgten nicht nur als Leidende zu sehen. Als habe sich der Blick der Täter, die ihre Opfer nur als Objekte, als „Stücke“ und „Schädlinge“, nie jedoch als Menschen betrachteten, unheilvoll bis in die Gegenwart fortgesetzt“ schreibt Michael Wildt im Jahr 1997.⁷⁶⁵

⁷⁶² Günter Saathoff: Der lange Weg zur Rehabilitierung... In: Geschichtswerkstatt Marburg e.V. (Hrsg.) „Ich musste selber etwas tun“ Deserteure – Täter und Verfolgte im Zweiten Weltkrieg. Marburg 2000, S. 171 ff.

⁷⁶³ Habermas, Jürgen: Öffentlicher Raum und politische Öffentlichkeit. Lebensgeschichtliche Wurzeln zweier Gedankenmotive. In: Neue Zürcher Zeitung vom 11. Dezember 2004. Quelle: <http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/article9Z0Q0-1.346787> abgerufen am 01.11.2014.

⁷⁶⁴ Ostendorf, Heribert, Politische Strafjustiz vor und nach 1945, Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung. Information zu politischer Bildung 1998, Quelle: <http://www.bpb.de/publikationen/WRHYOH.html>

⁷⁶⁵ Wildt, Michael: Angst, Hoffen, Warten, Verzweifeln. Victor Klemperer und die Verfolgung der deutschen Juden 1933 bis 1941. In: Heer, Hannes (Hrsg.): Im Herzen der Finsternis. Victor Klemperer als Chronist der Zeit.

Doch im Kontext der Delikte Zersetzung, Heimtücke und Beihilfe zur Fahnenflucht sind nicht nur die Handlungsweisen und Rollen der Akteure zu hinterfragen, sondern auch die gravierenden regionalen und organisatorischen Differenzen der behandelnden Orte als Schauplätze der Verfolgungspraxis.

4.3. Die Orte

Insbesondere das Reichssicherheitshauptamt, Sondergerichte und der Volksgerichtshof gelten in der Auseinandersetzung um die Justiz im Nationalsozialismus als bedeutende Werkzeuge des nationalsozialistischen Unrechtsstaates. Das Reichssicherheitshauptamt (abgekürzt RSHA) war das der SS unterstehende zentrale Amt, von dem alle offiziellen und geheimen Polizei- und Sicherheitsorgane des Deutschen Reiches geleitet wurden. Mit der Vielfalt seiner Ämter, Dienststellen, Gruppen, Abteilungen und Unterabteilungen war das Amt für Uneingeweihte praktisch undurchschaubar. Zu den Machtbefugnissen des RSHA gehörte die Verhängung der Schutzhaft, die eine Einweisung in ein KZ ohne Gerichtsverfahren und ohne Berufungsmöglichkeit für die Opfer bedeutete.

So fasst Wildt seine Aufgabe zusammen: „Das Reichssicherheitshauptamt bildete demnach den konzeptionellen wie exekutiven Kern einer weltanschaulich orientierten Polizei, die ihre Aufgaben politisch verstand, ausgerichtet auf rassische „Reinhaltung“ des „Volkskörpers“ sowie die Abwehr oder Vernichtung der völkisch definierten Gegner, losgelöst von normstaatlichen Beschränkungen, in ihren Maßnahmen allein der im „Führerwillen“ zum Ausdruck kommenden Weltanschauung verpflichtet.“⁷⁶⁶

Innerhalb des RSHA hatte auch der hier vielfach erwähnte SD seinen Sitz. Er wurde 1931 zunächst als parteiinterner Geheimdienst der SS, Schutzstaffel der NSDAP, eingerichtet. Seine Aufgabe war die Überwachung gegnerischer Parteien und Organisationen sowie die Ausforschung möglicher Gegenströmungen in der eigenen Partei. Im Inland wurden vom SD bald aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens Berichte über die Wirkung der von Partei und Regierung verfügten Maßnahmen gesammelt. 1939 wurden SD und Sicherheitspolizei in dem neu errichteten Reichssicherheitshauptamt der SS unter der Leitung Heydrichs zu einer mächtigen Behörde im NS zusammengefasst.⁷⁶⁷ Doch während sich mit dem Volksgerichtshof und dem Reichssicherheitshauptamt in der historischen Forschung eingehend auseinandergesetzt wurde, ist die Beschäftigung mit den Sondergerichten bislang auf regionale Einzelstudien beschränkt.⁷⁶⁸ Zu den wenigen historischen Monographien kommen allerdings

⁷⁶⁶ Wildt, Michael: Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes. Hamburg 2002, S.13 Siehe zum RSHA Auch Kap. 4.2.4. Beamte: Gestapo, Justizbeamte und Staatsanwälte.

⁷⁶⁷ Wildt, Michael: Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes. Hamburg 2002, S. 387f.

⁷⁶⁸ Richter, Isabel: Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof. 1934-1939. Münster 2001; Schwarz, Alfons: Rechtsprechung durch Sondergerichte. Zur Theorie und Praxis im Nationalsozialismus am Beispiel des Sondergerichts Berlin. Augsburg 1992; Mechler, Wolf-Dieter: Kriegsalltag an der „Heimatfront“. Das Sondergericht Hannover 1939-1945. Hannover 1997; Lahrtz, Jens-Uwe: Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit in Sachsen. Das Beispiel der Verfolgung der Zeugen

zahlreiche rechtshistorische Abhandlungen in den 70er und 80er Jahren in den Zeitschriften *Kritische Justiz*, *Rechtshistorisches Journal* oder *Demokratie und Recht*.⁷⁶⁹

Der DDR-Historiker Günther Wieland erforschte den Aufbau und die Struktur des nationalsozialistischen Tribunals des Volksgerichtshofes und die Rolle, die Roland Freisler für den VGH ab 1942 spielte.⁷⁷⁰ Zu den wichtigsten Untersuchungen innerhalb des Gesamtkomplexes NS-Gerichte und ihre Richter zählt nach wie vor die Untersuchung von Ingo Müller: „Furchtbare Juristen“; dabei handelt es sich um eine kritische Gesamtdarstellung der Rechtsprechung in der Justiz des 20. Jahrhunderts, von der Weimarer Republik, dem Dritten Reich bis hin zu der juristischen Entwicklung nach 1945.⁷⁷¹ Mit Kriegsbeginn zeigt sich eine Strafverschärfung, wie eben dargestellt, vornehmlich im Bereich der Todesstrafe. Die Entwicklung läuft dabei laut Schlüter exponentiell.⁷⁷²

Die Kriegs-, Sonder- und Zivilgerichte verurteilten eine große Anzahl von Frauen, die gegen den berüchtigten „Wehrkraftzersetzung“ - Paragraphen verstießen. Für diese Untersuchung konnten in den Akten des Reichsjustizministeriums 411 Verurteilungen von Frauen ab Frühjahr 1943 wegen Vergehen nach §5/5a in den Akten des Reichsjustizministeriums nachgewiesen werden. Wie hoch sich die gesamte Summe der Verurteilungen beläuft kann bislang nur schwer ermittelt werden. Denn der Volksgerichtshof und die Sondergerichte bedienten in der zweiten Kriegshälfte verstärkt dieser Verordnung zur Unterdrückung des wachsenden Unmuts in der Bevölkerung. Schätzungen gehen von etwa 10.000 Fällen von strafrechtlichen Verfahren wegen Verstößen gegen die Kriegssonderstrafrechtsverordnung aus, die Zahl konnte durch meine Recherchen bestätigt werden.⁷⁷³

Jehovas in den Jahren 1933 bis 1940. Europäische Hochschulschriften, Reihe III Geschichte und Hilfswissenschaften Bd. 962, Frankfurt 2003.

⁷⁶⁹ Zu nennen sind hier nur einige: Stolleis, Michael: Die Weiße Rose und ihre Richter. *Rechtshistorisches Journal*, Bd. 2 (1983) S. 211f. Simon, Dieter: „Unabhängige Richter“ *Rechtshistorisches Journal*, Bd. 4 (1985) S. 102f.

⁷⁷⁰ Wieland, Günther: Das war der Volksgerichtshof. Ermittlungen, Fakten, Dokumente. Pfaffenweiler 1989

⁷⁷¹ Müller, Ingo: *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*. München 1987. Siehe zum Literaturüberblick auch Kramer, Helmut: Entstehung, Funktion und Folgen des nationalsozialistischen Rechtssystem. Ein Literaturbericht. In: Redaktion *Kritische Justiz* (Hrsg.) *Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats*. Baden Baden 1998, S. 181f.

⁷⁷² Schlüter, Holger: *Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs*. Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft. Bd. 86, Berlin 1995. Siehe auch Evans, Richard J: *Rituale der Vergeltung. Todesurteile in der deutschen Geschichte 1532 -1987*, Hamburg 2001.

⁷⁷³ Vgl. hierzu auch: Benz, Wolfgang (Hrsg.): *Lexikon des deutschen Widerstandes*. Frankfurt/M 2001, S.314.

4.3.1. Die Sondergerichte

„Von ursprünglich politischen Gerichten sind die Sondergerichte mehr und mehr zu Spezialgerichten geworden, die insbesondere der Bekämpfung solcher Verbrecher dienen, deren Straftaten den Rechtsfrieden dadurch besonders stark gefährden, dass sie in der Bevölkerung Angst und Schrecken hervorzurufen geeignet sind.“⁷⁷⁴

Sondergerichte waren im nationalsozialistischen Staat ein Terrorinstrument, installiert neben den ordentlichen Gerichten zur schnellen und abschreckenden Verurteilung systemwidrigen Verhaltens. Meistens wurden dort Verfahren unterhalb der Schwelle des politischen Widerstands behandelt. Bereits am 21. März 1933 entsteht gleichzeitig mit der „Heimtücke-VO“ eine „Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten“ (SGVO). Die Sondergerichte waren zur justiziellen Unterstützung des Kampfes der Nationalsozialisten gegen ihre schärfsten Gegner installiert worden. Diese Gerichtsform sollte mithelfen, so der NS-Jurist Idel 1935 *„die Gegner des dritten Reiches, hauptsächlich Kommunisten und Sozialdemokraten, die den neugeschaffenen Staatsbau meist nicht offen, sondern heimtückisch zu untergraben versuchten und die Revolution illusorisch machen wollten, vollständig auszurotten.“⁷⁷⁵* Deshalb waren die Sondergerichte anfangs nur für neu eingeführte verschärfte justizielle Bestimmungen zuständig.

Neben der Heimtücke-VO, die 1934 durch das „Heimtücke-Gesetz“ ersetzt wurde, zählten dazu auch die *„Verordnungen des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“* vom 28. Februar 1933, auch Reichstagsbrand-VO genannt. Mit dieser Verordnung war der Ausnahmezustand durch Aufhebung der wichtigsten demokratischen Grundrechte wie z.B. Presse- und Versammlungsfreiheit verhängt, der bis zum Ende des NS-Regimes andauern sollte.

Das Verfahren vor den Sondergerichten stand unter dem Gebot der äußersten Schnelligkeit. Dem dienten die Abschaffung der in der Strafjustiz aus rechtsstaatlichen Gründen eingeführten strafrechtlichen Voruntersuchung, des Eröffnungsbeschlusses und die Abkürzung der Ladungsfrist auf 24 Stunden. Später konnte gegen die Festgenommene oder den Festgenommenen sogar auf der Stelle verhandelt werden. Der Vorsitzende des Gerichts war befähigt selbst gegen den Beschuldigten Haftbefehl zu erlassen. Im weiteren Verlauf wurde

⁷⁷⁴ Glunz, Josef: Die Stellung der Sondergerichte in der Strafrechtspflege. Diss. jur. Bonn 1940, S.7. Siehe auch: Fleuchaus, Die Sondergerichte im Strafprozeß. Diss. Jur. Heidelberg 1936; Gallrein, H.: Das schleunige Verfahren im Strafprozeß, Diss. jur. Göttingen 1934.

⁷⁷⁵ Idel, Wolfgang: Die Sondergerichte für politische Strafsachen. Diss. jur. Freiburg 1935, S.39 (Zitiert nach Mechler: Kriegsalltag an der Heimatfront. Das Sondergericht Hannover. Hannover 1997, S.31).

ebenfalls die Beschwerdemöglichkeit gegen die gerichtliche Entscheidung, die nur an das Sondergericht selbst gerichtet werden konnte, abgeschafft. Das Sondergericht hatte ebenso freies Ermessen, ob und welche Beweise es zum Nachweis des Tatvorwurfs erheben wollte. Der Verurteilte hatte somit gegen das Urteil keine Rechtsmittelmöglichkeit. Nur die Staatsanwaltschaft konnte die so genannte Nichtigkeitsbeschwerde einlegen, was jedoch häufig zu Ungunsten des Verurteilten erfolgte.⁷⁷⁶

Die Sondergerichte und der 1934 installierte Volksgerichtshof bildeten den für die permanente Unterdrückung politisch Andersdenkender adäquaten Gerichtstypen. Die Tätigkeit der Sondergerichte und ihre Bedeutung für die NS-Strafjustiz lassen sich in zwei Phasen unterteilen: Die erste Phase umfasst die Zeit ihrer Errichtung und die zweite die Kriegszeit, welche neue, verschärfte Erlasse und Verordnungen mit sich brachte.⁷⁷⁷

Im September 1939 änderte sich die Aufgabenstellung der Sondergerichte durch den Beginn des Krieges. Kriegsstrafgesetze wie die bereits 1938 vorbereitete Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) traten in Kraft, ebenso wie die bereits erwähnten Rundfunk-VO, die Kriegswirtschafts-VO, die Volksschädlings-VO und später die Wehrkraftzerstanzungs-VO.

Zur ausschließlichen Zuständigkeit der Sondergerichte gehörte insbesondere die Straftat: *„Verbrechen und Vergehen gegen das Heimtückegesetz“* vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I, S.1269). In diesem Gesetz enthalten waren insbesondere die Vergehen: *„Aufstellung oder Verbreitung unwahrer, das Wohl des Reiches oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der NSDAP oder ihrer Gliederungen schädigender Behauptungen; ferner gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP, deren Anordnungen und Einrichtungen; ferner unberechtigtes Tragen einer Uniform oder eines Abzeichens der Bewegung bei Begehung oder Androhung einer strafbaren Handlung; falsche Angabe über die Zugehörigkeit zur NSDAP oder ihrer Gliederungen zur Erreichung eines Vorteils oder eines politischen Zwecks; unerlaubtes Handeln mit Uniformen, unbefugter Besitz oder unberechtigtes Tragen von Uniformen und Abzeichen; ferner öffentliche Beschimpfung des Reiches oder der Wehrmacht (§13a StrGB) und öffentliche Beschimpfung der NSDAP, ihrer Gliederungen usw. (§ 134b*

⁷⁷⁶ Walter Wagner: Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat. 1974; Gerhard Weckbecker: Die Rechtsprechung der nationalsozialistischen Sondergerichte Frankfurt a. M. und Bromberg, Baden-Baden 1995; Michael Hensle: Die Todesurteile des Sondergerichts Freiburg 1940–1945. 1995; Hans-Ulrich Ludewig, Dietrich Kuessner: „Es sei also jeder gewarnt.“ Das Sondergericht Braunschweig 1930–1945. Selbstverlag des Braunschweiger Geschichtsvereins, 2000.

⁷⁷⁷ Mechler, Wolf-Dieter (1997): Kriegsalltag an der Heimatfront, Hannover 1997, S. 31-33.

StrGB).⁷⁷⁸ Außerdem wurde die Verurteilung folgender Straftaten durch die Sondergerichte vollzogen:

1. Verbrechen nach der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (RGBl. I S.1683).
2. Verbrechen nach § 1 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl. I 1679).
3. Verbrechen nach §§ 1, 2 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S.2378).
4. Erpresserischer Kindesraub nach § 239a StrGB.
5. Straßenraub mittels Autofallen nach dem Gesetz vom 22. Juni 1938.
6. Verbrechen und Vergehen nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S.1609): Vernichtung, Beiseiteschaffung oder Zurückhaltung von Rohstoffen oder Erzeugnissen, wenn dadurch böswillig die Bedarfsdeckung gefährdet wird usw.⁷⁷⁹

Nach Beginn des Krieges ändert sich die Stellung der Sondergerichte eklatant, jetzt wurden diese nicht mehr nur für die Bezirke der Oberlandesgerichte errichtet. War zu Beginn der NS-Zeit lediglich ein Sondergericht je Oberlandesgerichtsbezirk eingerichtet worden, insgesamt also 26, so stieg mit der Ausdehnung ihrer sachlichen Zuständigkeit auch die Zahl der eingerichteten Sondergerichte. Jetzt erhielten auch die Bezirke der Landgerichte die Verfügung Sondergerichte einzurichten.

Seit dem 1. September 1939 gab es in jedem Landgerichtsbezirk ein Sondergericht, später sogar mehrere. So entstanden in kürzester Zeit 55 Sondergerichte. Ende 1942 existierten im Deutschen Reich insgesamt 74 Sondergerichte. Die Strafrechtspflege lag damit insgesamt überwiegend in den Händen der mit den dargestellten besonderen Befugnissen ausgestatteten Sondergerichte; in Hamburg erledigten beispielsweise die Sondergerichte 73% aller Strafverfahren.⁷⁸⁰ Die Kriegsstrafgesetze fielen vollständig, teilweise oder mindestens wahlweise in die Zuständigkeit der Sondergerichte. Da die Kriegsstrafgesetze auf sämtliche als Verbrechen geltende Straftaten angewendet werden konnten und mit der Kriegsdauer auch

⁷⁷⁸ Glunz, Josef: Die Stellung der Sondergerichte in der Strafrechtspflege. Diss. Jur. Bonn 1940. S.30.

⁷⁷⁹ Glunz, Josef: Die Stellung der Sondergerichte in der Strafrechtspflege. Diss. jur. Bonn 1940. S 31

⁷⁸⁰ „Während nach §1 der Verordnung vom 21. März 1933 für den Bezirk jedes Oberlandesgerichts nur ein Sondergericht gebildet werden konnte, wurde der Reichsminister der Justiz durch §18 der Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939 ermächtigt, auch für die Bezirke der Landgerichte Sondergerichte im Verwaltungsweg einzurichten. (...) Zur Zeit bestehen nach der Allgemeinen Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 11. März 1940 im Gebiet des Großdeutschen Reiches 55 Sondergerichte.“ Zitiert nach: Glunz, Josef: Die Stellung der Sondergerichte in der Strafrechtspflege. Diss. jur. Bonn 1940. S.28

verstärkt Anwendung fanden, verlor das Strafgesetzbuch stetig an Bedeutung und der Schwerpunkt der Strafjustiz verschob sich von den ordentlichen Gerichten zu den Sondergerichten. Beispielsweise beim Sondergericht Hannover standen im Jahresverlauf 1942 insgesamt 41 % der Sondergerichts Urteile den 59 % Urteilen des Landesgerichts gegenüber. Bis 1945 liegen keine genauen Vergleichszahlen mehr vor, aber es wird angenommen, dass ab 1943 die Sondergerichtsverfahren überwogen. Damit wurde das Sondergericht zum eigentlichen Strafgericht des NS-Staates, das nicht mehr ausschließlich politische Delikte, sondern auch die alltägliche Delinquenz der Bevölkerung im Visier hatte.⁷⁸¹

Das sondergerichtliche Verfahren bot bei der Verfolgung des politischen Gegners die Vorteile, die Rechte des Angeklagten massiv einzuschränken, es war auf größtmögliche Schnelligkeit angelegt und es gab für die Angeklagten keine Möglichkeit der Revision bzw. gegen „*Entscheidungen der Sondergerichte ist kein Rechtsmittel zulässig.*“ Erst nach Kriegsbeginn wurden mit dem „*außerordentlichen Einspruch*“ vom 16. September 1939 und der „*Nichtigkeitsbeschwerde*“ vom 21. Februar 1940⁷⁸² Instrumente geschaffen, um von Staatsseite Urteile zu kritisieren und in einem neuen Verfahren revidieren zu lassen. Für die Verurteilten wurden keine vergleichbaren Instrumente geschaffen.

Bei den von Melcher untersuchten Urteilen des SG Hannover stieß er auf eine Reihe von Nichtigkeitsbeschwerden, die wegen eines zu geringen Strafmaßes eingelegt wurden. Die Initiative ging dabei zumeist von der mit dem SG-Urteil unzufriedenen Anklagebehörde beim Sondergericht aus, der Oberreichsanwalt wendete die neuen *Rechtsmittel* an, nachdem ein Prozessbericht an das Reichsjustizministerium und Reichsgericht gegangen war, hatte das Reichsgericht über den Fall am Ende zu entscheiden. Letztlich wurde eine neue Sondergerichts-Verhandlung durchgeführt, die sich an die reichsgerichtlichen Vorgaben zu halten hatte. Bis auf eine Ausnahme führte die Nichtigkeitsbeschwerde am SG Hannover zu weitaus schärferen Strafen bis ihn zur Todesstrafe.⁷⁸³

Von allen Abteilung des Sondergerichts Hannover ist von der Möglichkeit ohne Verteidiger zu verhandeln nur selten Gebrauch gemacht worden, doch in vielen ermittelten Fällen erhielten die Verteidiger erst kurz vor der Verhandlung Akteneinsicht, so dass eine ordentliche Verteidigung der Angeklagten kaum möglich war. Das Sondergericht Hannover, zuständig für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle beim Landgericht Hannover, war mit seinen Richtern und

⁷⁸¹ Mechler, Wolf-Dieter (1997): „Kriegsalltag an der Heimatfront“, Hannover 1997, S.34.

⁷⁸² Zum „außerordentlichen Einspruch“ und der „Nichtigkeitsbeschwerde“ vgl. Schumacher, Ulrich: Staatsanwaltschaft und Gericht im Dritten Reich, Köln 1985, S.170 ff. und S.187

⁷⁸³ Mechler, Wolf-Dieter (1997): „Kriegsalltag an der Heimatfront“, Hannover 1997, S.33.

Staatsanwälten, wie aus der detaillierten Untersuchung von Wolf-Dieter Mechler hervorgeht, an der justiziellen Verfolgung von mehr als viertausend deutschen und ausländischen Menschen beteiligt. Man kann davon ausgehen, dass von 1933 bis 1945 insgesamt etwa 4200 Verfahren am Sondergericht Hannover stattgefunden haben. Vor Kriegsbeginn waren es etwa 1200 und während des Krieges mindestens 3000 Verfahren. Allerdings sind darin nur die Fälle eingeschlossen, in denen es zur Anklageerhebung kam. Es muss von etwa 17.000 so genannten „Anzeigesachen“ ausgegangen werden, deren Großteil aber von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde. Während von 1934 bis 1939 die Quote der zur Anklage gelangten Anzeigesachen zwischen 8,1 % und 18 % betrug, stieg sie bis Ende 1943 auf 35 %⁷⁸⁴ an und ist bis zum Kriegsende nicht zurückgegangen.⁷⁸⁵

4.3.3. Der Volksgerichtshof

Der Volksgerichtshof wurde am 24. April 1934 auf Grund eines neu erlassenen Gesetzes errichtet. Er wurde zuständig für die Aburteilung von Hoch- und Landesverrat des nationalsozialistischen Staates. Das Delikt des Hochverrates wird in der nationalsozialistischen Rechtsprechung als der gewaltsame Angriff gegen die Staatsverfassung und das Staatsoberhaupt mit dem Ziel, die innere staatliche Ordnung zu stürzen, verstanden. Landesverrat lag vor, wenn die äußere Sicherheit des Staates gefährdet wurde, insbesondere durch Verrat von Staatsgeheimnissen oder Spionagetätigkeiten für fremde Staaten.

Die wirkliche Aufgabe des Volksgerichtshofes beschreibt 1938 der Reichsanwalt Parisius: *„Seine Aufgabe ist nicht Recht zu sprechen, sondern die, die Gegner des Nationalsozialismus zu vernichten.“*⁷⁸⁶ Am Volksgerichtshof entschieden die *„Lehnsleute des Führers“*, welche Delikte als Hoch- und Landesverrat oder später auch als Wehrkraftzersetzung zu verurteilen seien. Paragraph 5 des Gesetzes über die Errichtung des Volksgerichtshofes bestimmte: *„Gegen die Entscheidungen des Volksgerichtshofes ist kein Rechtsmittel zulässig (...)“*⁷⁸⁷ Das bedeutete, dass eine Überprüfung des Urteils durch das Gericht selbst oder ein höheres

⁷⁸⁴ Allein im Jahre 1943 konnten 820 Verfahren durch Melcher im Hauptstaatsarchiv Hannover ermittelt werden, Denn durch erhebliche Bombenschäden des hannoverschen Landgerichtsgebäudes im Oktober 1943 wurden fast alle dort lagernden SG-Akten verbrannt. Dennoch sind Akten aus der gesamten Kriegszeit überliefert, weil zahlreiche Akten rekonstruiert wurden. Das Sondergericht fungierte als Vollstreckungsbehörde und seine Tätigkeit endete erst mit der Entlassung der Verurteilten aus der Strafkammer. Mechler, Wolf-Dieter: „Kriegsalltag an der Heimatfront“, Hannover 1997, S.43.

⁷⁸⁵ Angaben in: NHStAH Hann 173a ACC aus: Mechler, Wolf-Dieter: „Kriegsalltag an der Heimatfront“, Hannover 1997, S.41.

⁷⁸⁶ Rede von Reichsanwalt Parisius 1938. Zit. nach E. Aleff: Das Dritte Reich, S.90.

⁷⁸⁷ RGBl 1934, I, Nr.47, S.345f.

zuständiges Gericht ausgeschlossen war. In den Jahren 1934-1936 ergingen direkt vom Volksgerichtshof 23 Todesurteile. Im Jahr 1943 waren es bereits 1662 Verurteilungen zum Tode. In dieser Untersuchung konnten 11 Todesurteile des Volksgerichtshofes gegen Wehrkraftzersetzerinnen und heimtückische Frauen ermittelt werden. In diesen Zahlen sind nicht die Todesurteile aller reichsdeutschen Gerichte eingeschlossen.⁷⁸⁸ Den Richtern des Volksgerichtshofs konnten in den Jahren 1934-1944 insgesamt 5214 belegte Todesurteile nachgewiesen werden, für das Jahr 1945 liegen aufgrund der kriegsbedingten Zerstörung der Akten keine exakten Zahlen mehr vor.⁷⁸⁹

Eine Heidelberger Dissertation aus dem Jahre 1936 erklärt die Gründung des Volksgerichtshofs wie folgt: „auf Grund des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (RGBl. I, 341) wurden die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Hoch- und Landesverrat durch neue Bestimmungen ersetzt. Zur Aburteilung dieser Strafsachen wurde der Volksgerichtshof gebildet (Aer. III a.a.O.) der in erster und letzter Instanz entscheidet.“⁷⁹⁰ Adolf Hitler verlangte in einer Reichstagsrede vom 26. April 1942 verstärkte Leistungen für den Krieg. Er definiert an dieser Stelle auch die Aufgabe der Justiz und lässt sich vom Reichstag das Recht einräumen, jeden Richter abzusetzen und zur Rechenschaft zu ziehen, der ihm nicht genehme Entscheidungen trifft.⁷⁹¹

Durch die Ernennung Roland Freislers⁷⁹² am 20. August 1942 zum Präsidenten des Volksgerichtshofes, als Nachfolge des zum Reichsjustizminister ernannten Thierack, waren solche Ermahnungen des Adolf Hitlers nicht mehr nötig. Freisler schreibt nach seiner

⁷⁸⁸ BAArch Berlin Findbuch Volksgerichtshof R 3016 - Strafrecht und Strafrechtsgang (einschließlich Strafvollzug). Siehe dazu auch die vollständigen Zahlen in Kap. 4.2.5. Richter und Ankläger.

⁷⁸⁹ Lexikon des Nationalsozialismus, S 266f. Vor allem Isabel Richter: Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934-1939. Münster 2001. Andere Untersuchungen gehen von etwa 12.000 hingerichteten Personen im gesamten Reichsgebiet aus. Nachweislich waren darunter etwa 1100 Frauen, die hingerichtet wurden. Die meisten dieser Fälle sind bis heute unbekannt.

⁷⁹⁰ Fleuchaus, Bernhard: Die Sondergerichte im Strafprozess. Diss. Jur. Heidelberg 1936. S.19f. (§5, Abs. II, Art. III). „Einen Vorläufer dieses Gerichts kann man durch das Gesetz vom 25. April 1853 in Preußen für die Verbrechen des Hoch- und Landesverrats für zuständige Kammergericht sehen, das allerdings ohne Laienbeteiligung entschied. Der Volksgerichtshof entscheidet in seiner Besetzung von 5 Mitgliedern, von denen der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied die Befähigung zum Richteramt innehaben müssen; sie werden vom Führer und Reichskanzler auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz für die Dauer von 5 Jahren ernannt. (§ 2 A.a.o.). Seinen Sitz erhielt der Volksgerichtshof in Berlin (...) und trat am 14. Juli 1934 zusammen. In gewissen Strafsachen (§§ 82, 83, 90b bis 90c der neuen Fassung des 1. Abschnitts der RSTGB) kann der Oberreichsanwalt die Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht abgeben, ebenso kann die Überweisung dieser Sachen durch den Volksgerichtshof an die Oberlandesgerichte erfolgen, wenn es der Oberreichsanwalt beantragt (§4). Das Verfahren ist das der STPO. und des GVG, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach Art. IX, Abs. II a.a.O. tritt der Volksgerichtshof an Stelle des Reichsgerichts, soweit Gesetze oder andere Bestimmungen des Reichsgerichts in seiner Eigenschaft als Gericht erster Instanz betreffen (§ 134 GVG). Diese Bestimmung ist wichtig bei der Behandlung des Verhältnisses zwischen ordentlichen und besonderen Gerichten. (...)“

⁷⁹¹ Wieland, Günter: Das war der Volksgerichtshof. Ermittlungen, Fakten, Dokumente. Pfaffenweiler 1989, S.75. Siehe auch RGBl. I 1942, S.247.

⁷⁹² Buchheit, G.: Richter in roter Robe. Freisler Präsident des Volksgerichtshofes. München 1968.

Ernennung an Hitler den folgenden Wortlaut: *„Mein Dank für die Verantwortung, die Sie mir anvertraut haben, soll darin bestehen, daß ich treu und mit aller Kraft an der Sicherheit des Reiches und der inneren Geschlossenheit des Deutschen Volkes durch eigenes Beispiel als Richter und als Führer der Männer des Volksgerichtshofes arbeite; stolz, Ihnen, mein Führer, dem obersten Gerichtsherrn und Richter des Deutschen Volkes, für die Rechtsprechung Ihres höchsten politischen Gerichts verantwortlich zu sein.“*⁷⁹³

Ein Beispiel aus dem Aktenbestand des Reichsjustizministeriums verdeutlicht die Verfahrensweise der Verfolgung von strafbaren, politischen Äußerungen gegen den Staat und seine Funktionäre bis zur Verurteilung durch Richter des Volksgerichtshofes: Anna Motte geb. Kitsch⁷⁹⁴, wurde am 13. November 1895 in Bochum geboren. Sie wird am 13. April 1944 nach einem längeren Strafverfahren wegen Wehrkraftzersetzung aufgrund der Schwere der Aussage, den Tod von Adolf Hitler zu fordern, vor dem Volksgerichtshof, im 3. Senat zu 5 Jahre Zuchthaus verurteilt. Ihr wird vorgeworfen, sie habe laut der vorliegenden Akte im Beisein des Unteroffizier Schäffler und der Ehefrau Dangel folgende Äußerung gemacht: *„Wenn mein Mann genau wüßte, daß er vielen Familien einen Gefallen erweisen würde, dann würde er den Führer erschiessen.“*⁷⁹⁵

Anna Motte ist Mutter von 7 Kindern, zwei Söhne sind als Soldaten an der Front und ihr Ehemann ist Invalide. Die Familie war aus dem Ruhrgebiet zwangsevakuert worden und die Kinder wurden an verschiedenen Orten untergebracht. In der Beurteilung heißt es: *„Der Angeklagten ist daher zu glauben, dass sie von vielen Sorgen um den mit einem Kinde in dem luftgefährdeten Bochum zurückgebliebenen Ehemann, um die Söhne im Felde und die an verschiedenen Stellen untergebrachten anderen Kinder bedrückt war.“* Weiter heißt es in der Beurteilung: *„Nur weil es sich um eine einmalige Entgleisung handelt und weil sie mit ihrer kinderreichen Familie große Sorgen hatte, kommt sie mit fünf Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust davon wegen Äußerungen über Hitler.“*⁷⁹⁶

Gegen Adolf Hitler wurden tatsächlich mehr Anschläge geplant und ausgeführt als in die Öffentlichkeit des Reiches gelangten. Nur zwei Attentate wurden bekannt, das lange geplante Attentat des Einzelgängers Georg Elser, der im Münchner Bürgerbräukeller am 8. November

⁷⁹³ Abschrift des Briefes vom 15. Oktober 1942 von Roland Freisler an Adolf Hitler. Archiv Generalstaatsanwaltschaft der DDR, 243-44-1980. Zitiert nach Wieland, Günter: Das war der Volksgerichtshof. S.77.

⁷⁹⁴ BAArch Berlin Findbuch 30.01 IV g1 1942-45, Sgn. 5475/445475/44. Auf insgesamt 181 Seiten des Findbuches für das gesamte Reich lassen sich fast nur Delikte zu Wehrkraftzersetzung, Widerstand, Vorbereitung zu Hochverrat gegen die KPD mit hohen Strafmaßen nachweisen.

⁷⁹⁵ Urteilsbegründung des Volksgerichtshof. BAArch Berlin Findbuch 30.01 IV g1 1942-45, Sgn. 5475/445475/44

⁷⁹⁶ BAArch Berlin Findbuch 30.01 IV g1 1942-45, Sgn. 5475/445475/44

1939 eine Zeitbombe platzierte, das fehlschlug, sowie das Attentat des 20. Juli 1944 durch Teile des deutschen Generalstabs ausgeführt vom Oberst Claus Schenk Graf von Stauffenberg im ostpreußischen Führerhauptquartier „Wolfsschanze“, das sein Ziel nur knapp verfehlte. Diese Versuche Hitler zu töten, wurden zum einen von der NS-Propaganda benutzt, um Hitler zu popularisieren und zum anderen, um die Strafverfolgung allein der Andeutung solch einer Tat zu verschärfen. Mittlerweile ist sicher, dass es von 1921 bis 1945 mindestens 40 Versuche und ernsthafte Pläne im In- und Ausland für Attentate gegen Hitler gab, die ihr Ziel verfehlten oder sich nicht verwirklichen ließen. ganz zu schweigen von hunderten von anonymen Morddrohungen, die er persönlich erhielt.⁷⁹⁷

Die Überwachung der Zivilbevölkerung wurde aufgrund der Zunahme von Morddrohungen immer weiter verstärkt, doch die defätistischen Sprüche, Witze und Andeutungen zu Hitlers Tod brachen, wie das Beispiel der Anna Motte zeigt, nicht ab. *„An den Redereien ist nur eines erstaunlich“*, schreibt Viktor Klemperer 1944 in sein Tagebuch, *„der Mut und die Unvorsichtigkeit der Leute, denn die Zeitungen sind voll von Zuchthaus- und Todesurteilen für jede Art des Defätismus.“*⁷⁹⁸

Sebastian Haffner schreibt in seinen Anmerkungen zu Hitler über das Jahr 1944: *„Zwischen der Masse der deutschen Bevölkerung und Hitler hatte sich nämlich im Herbst 1944 eine Kluft aufgetan. Die Masse der Deutschen wollte den aussichtslosen Endkampf nicht mehr, den Hitler wollte: Sie wollte, dass Schluß gemacht werde, wie im Herbst 1918, sie wollte ein Ende, und zwar ein möglichst glimpfliches Ende, also ein Ende im Westen.“* Diese Aussage deckt sich auch mit dem SD Bericht vom 17.08.1944, der einen weit verbreiteten Wunsch nach einem baldigen Kriegsende und der Hoffnung, dass das Ende nichts so schrecklich werden würde, ausdrückt.⁷⁹⁹

4.3.4. Strafvollzug in Zuchthäusern und Gefängnissen

Grundsätzlich sind ab 1933 schon rasch starke Veränderungen des Strafvollzugs im Vergleich zur Weimarer Republik zu erkennen gewesen. Im NS-Strafvollzug wurden die aus der Weimarer Republik stammenden Reformansätze für den Strafvollzug wieder abgeschafft. Die

⁷⁹⁷ Sigmund, Anna Maria: Diktator, Dämon, Demagoge. Fragen und Antworten zu Adolf Hitler. Warum hat niemand Hitler umgebracht? Die Sicherheit des „Führers“ – unbekannte Attentate. München 2006, S. 193f.

⁷⁹⁸ Klemperer, Viktor: Tagebücher 1944, S.51.

⁷⁹⁹ Haffner, Sebastian. Anmerkungen zu Hitler. 21. Auflage, München 1978, S.194. Siehe auch Boberach: Meldungen aus dem Reich. Bd.17, S.6705. (Bericht vom 17.08.1944) aus Sellmann, Michael: Propaganda und SD. „Meldungen aus dem Reich“. In: Salewski, Michael; Schulze-Wegener, Guntram: Kriegsjahr 1944: im Großen und im Kleinen. Stuttgart 1995. S.208.

abschreckende Wirkung von Freiheitsstrafen sollte durch die Schaffung verschärfter Vollzugsbedingungen verstärkt werden. In den Strafanstalten wurden die Haftbedingungen ab 1933 durch Überbelegung, durch Senkung der Kosten für die Versorgung der Gefangenen und durch verstärkten Arbeitseinsatz verschärft. Gefangenrechte wurden abgeschafft.⁸⁰⁰

In mehrfacher Hinsicht verschlimmerte sich dadurch die Situation für die Strafgefangenen: Das Beschwerderecht wurde eingeschränkt, Essensrationen wurden gekürzt, die sanitären Verhältnisse verschlechterten sich zunehmend, wozu maßgeblich die Überbelegung der Gefängnisse beitrug. Außerdem wurden medizinische Maßnahmen wie beispielsweise Zwangssterilisation und Kastration bei bestimmten Gefangenengruppen eingeführt. Die Gesamtzahl der politischen, militärischen, kriminellen und „fremdvölkischen“ Gefangenen nahm ab 1933 sehr schnell zu. Zudem nahm ab 1933 die Zahl der gesellschaftlich Ausgegrenzten durch die zunehmende Kriminalisierung bestimmter Verhaltensweisen wie Homosexualität zu. Ebenso auffällig ist der sich verändernde Umgang mit kriminellen Straftätern. Beispielsweise galten Kleinkriminelle seit November 1933 als „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ die in Sicherungsverwahrung zu nehmen seien.

Während des Krieges stieg dann sowohl die Zahl der politischen Gefangenen als auch die Anzahl der so genannten „Fremdvölkischen“, worunter Juden und Polen verstanden wurden, rapide an. Der Strafvollzug insgesamt war keine von der NS-Gesellschaft abgekoppelte Organisation. Hitler mischte sich zwar in manche Angelegenheiten des Strafvollzugs ein, aber auch die hohen Beamten der Justiz wie Roland Freisler trugen dazu bei, dass Justiz und Strafvollzug Teile des NS-Staates wurden. Besonders deutlich wurde das im Verhältnis zwischen Justiz, Polizei und der SS. Zwar existierten gewisse Zuständigkeitskonflikte, doch beide Institutionen versorgten sich gegenseitig mit Gefangenen und verschärften kontinuierlich die Haftbedingungen und die Vollzugszeiten, nämlich dass die in den Zeitraum des Krieges fallende Haftzeit nicht in die Strafzeit einzurechnen sei.

Als Ausnahme werden in dem folgenden Schreiben nur Frauen genannt, die das Alter von 45 Jahren schon überschritten hatten. So heißt es in einem Schreiben des Reichsministers der Justiz Freisler, Berlin den 27. Juni 1940, an den Oberreichsanwalt des Volksgerichtshofes, die Generalstaatsanwälte, die Oberlandesgerichtspräsidenten in Graz, Innsbruck, Linz und Wien: *„Richtlinien für die Vollstreckungsbehörden vom 27. Juni 1940: Ist wegen einer während des Krieges begangenen Tat im Bereich der Justizverwaltung auf Zuchthausstrafe erkannt, so soll nach § 1 Abs.2 der VO des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Vollstreckung von*

⁸⁰⁰ Wachsmann, Nikolaus: Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, München 2006.

Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat vom 11. Juni 1940 (Reichsgesetzblatt I S.877) die Vollstreckungsbehörde anordnen, dass die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit in die Strafzeit nicht eingerechnet wird. Dies gilt nach Abs. 3 aaO. auch für Zuchthausstrafen, die vor Inkrafttreten der VO. verhängt sind. Nach Abs. 4 aaO. werden Zuchthausstrafen für deren Vollstreckung eine Anordnung nach Abs. 2 aaO. getroffen wird, unter verschärften Bedingungen vollzogen. Entsprechend dem Sinne der VO. ist jedoch bei Verurteilten weiblichen Geschlechts, bei Protektoratsangehörigen und Ausländern sowie bei Verurteilten, die bei Begehung der Tat das 45. Lebensjahr und damit ihr wehrpflichtiges Alter bereits überschritten hatten, oder die wegen ihres körperlichen Zustandes offensichtlich wehrunfähig sind, von der Nichteinrechnung abzusehen. Dagegen sind verurteilte deutsche Staatsangehörige, die bei der Begehung der Tat aus anderen Gründen nicht oder noch nicht wehrpflichtig waren den Willen von der Anordnung der Nichteinrechnung nicht auszuschließen.“⁸⁰¹

Über die Haftbedingungen in Zuchthäusern, und Gefängnissen ist während des Nationalsozialismus bisher wenig geforscht worden. Zu den Bedingungen in den reichsdeutschen Konzentrationslagern gibt es eine weitaus bessere Forschungslage. Der Strafvollzug in reichsdeutschen Gefängnissen gehört zu den bislang von der NS-Forschung stark vernachlässigten Bereichen. Allerdings beschreibt Nikolaus Wachsmann in seiner umfassenden Studie „Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat“ von 2006 das Strafvollzugssystem und seine zunehmende Verschärfung. So betont er insbesondere, wie sich die Gefängnisse nach 1933 zu einem Hauptinstrument nationalsozialistischer Gewaltherrschaft entwickelten.⁸⁰²

Erwähnt wird in dem Fall der in Plötzensee hingerichteten Elfriede Scholz "die Barnimstraße", wie das Frauengefängnis in Berlin umgangssprachlich genannt wird. Dieses Gefängnis in Berlin, ist sowohl Untersuchungs- wie auch Strafhaftanstalt für aus politischen Gründen inhaftierte Frauen. Für Verhöre und oft Folterungen wurden die Gefangenen durch die Gestapo abgeholt und meist in das Polizeipräsidium Alexanderplatz (Sitz der Gestapo) oder in das

⁸⁰¹ BAArch Berlin, 133 II a2 891.40: Schreiben des Reichsministers der Justiz, Berlin den 27. Juni 1940 an den Oberreichsanwalt bei dem Volksgerichtshof, die Herren Generalstaatsanwälte, die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten in Graz, Innsbruck, Linz und Wien unterzeichnet in Vertretung von Dr. (Roland) Freisler.

⁸⁰² Dieses Desiderat liegt wohl auch an den in vielen Archiven bis teilweise zum Jahre 2020 gesperrten Listen von inhaftierten Gefangenen wie beispielsweise dem Findbuch des Staatsarchivs Hamburg zur Frauenstrafanstalt Fuhlsbüttel zu entnehmen ist. Siehe zum Themenkomplex Zuchthäuser im Nationalsozialismus den umfassenden Tagungsbericht *Strafvollzug im Nationalsozialismus. Vom 20.09.2007-21.09.2007* in Brandenburg, in: H-Soz-u-Kult, 13.11.2007, <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=1760>>. Siehe dazu auch: Wachsmann, Nikolaus: *Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat*, München 2006.

Hauptquartier der Gestapo in der Prinz-Albrecht-Straße gebracht. Anschließend kehren die Frauen in die Barnimstraße zurück. Ab 1940 wird der Arbeitseinsatz der Häftlinge vollständig auf kriegs- und wehrwichtige Aufgaben umgestellt. Das Frauengefängnis übernimmt Arbeitsaufträge für die Wehrmacht, Rüstungsfirmen richten Werkbetriebe in der Barnimstraße ein oder fordern Außenkommandos an. Frauen, die dazu körperlich nicht in der Lage sind, müssen stattdessen u.a. Strümpfe für Wehrmachtssoldaten stricken. Für über 300 Frauen wird das Frauengefängnis Barnimstraße zu einer Zwischenstation auf dem Weg zur Hinrichtungsstätte Plötzensee.⁸⁰³

Das Staatsgefängnis am Plötzensee wurde zwischen 1869 und 1879 erbaut. Innerhalb des 25 Hektar großen Areals gab es fünf dreigeschossige Zellenhäuser, die rund 1400 Gefangene aufnehmen konnten. Das Gefängnis verfügte über einen „Hinrichtungsschuppen“ in dem nach Bombenangriffen im September 1943 in einer einzigen Nacht 183 Gefangene gehängt wurden, um sie aus den zum Teil zerstörten Gebäuden des Gefängnisses nicht entkommen zu lassen. Im Sommer 1944 wurden dort auch Beteiligte und Mitwisser des Attentates vom 20. Juli hingerichtet. Seit 1952 befindet sich in Plötzensee, wo zwischen 1933 und 1945 fast 3.000 Menschen als politische Gegner des nationalsozialistischen Systems durch Fallbeil oder Strang ermordet wurden, eine Gedenkstätte.⁸⁰⁴

In den vorliegenden Prozessakten lassen sich nur wenige Anhaltspunkte zu den Alltags- und Haftbedingungen in den Zuchthäusern finden. In einigen Vollstreckungsakten werden aber körperliche Befindlichkeiten oder durch Haft bedingte Todesfolge der Inhaftierten festgehalten. Über den Haftalltag in den reichsdeutschen Zuchthäusern und Gefängnissen ist insgesamt wenig bekannt.⁸⁰⁵

Die Geschichte der größten in Sachsen gelegenen Haftanstalt, dem Zuchthaus Waldheim in dem die Wehrkraftzersetzerin Walli Hagemeier 1944 inhaftiert wurde reicht zurück bis in das 18. Jahrhundert. 1716 entstand aus dem ehemaligen Waldheimer Jagdschloss von Kurfürst August des Starken das erste sächsische staatliche „Armen-, Zucht-, und Waisenhaus“. Nach großen Erweiterungsbauten diente das Waldheimer Zuchthaus ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hauptsächlich zur Inhaftierung von kriminellen Straftätern und politischen

⁸⁰³ Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus. Dokumentation Bd. II, Bonn 1999, S.55 Siehe auch Gelieu, Claudia von: Frauen in Haft. Gefängnis Barnimstraße – Eine Justizgeschichte. Berlin 1994. Vgl. auch Kap. 3.5. Elfriede Scholz.

⁸⁰⁴ Siehe dazu: Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus. Dokumentation Bd. II, Bonn 1999, S.36ff.

⁸⁰⁵ Rothmaler, Christiane: Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde: Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus. In: „Der Stand der Frauen, wahrlich, ist ein harter Stand. Frauenleben im Spiegel der Landesgeschichte. Hrsg. von Imberger, Elke: Schleswig 1994, S. 143-185. Siehe dazu auch: Richter, Isabell: Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934-1939. Münster 2001, S.156.

Gegnern. Während des Nationalsozialismus gehörte das Zuchthaus Waldheim zu der Vielzahl von Zuchthäusern, in denen politisch Andersdenkende und Gegner inhaftiert wurden. Einer der prominentesten Häftlinge dieser Zeit war der Schriftsteller Karl May (1842-1912), der dort vier Jahre einsitzen musste und in dieser Zeit sein Literaturstudium über ferne Länder in der Gefängnisbibliothek vertiefte und dieses für seine späteren Romane nutzen konnte. Die Justizvollzugsanstalt Waldheim in Waldheim, etwa 30 km nördlich von Chemnitz, war einst das größte Zuchthaus Sachsens und ist eines der ältesten Zuchthäuser in Europa.

Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten erfolgte die Einordnung in das System der Gewaltherrschaft, fast die Hälfte der Insassen waren politische Häftlinge und wegen „Hochverrats“ oder „Vorbereitung zum Hochverrat“ verurteilt worden. In einem Verzeichnis der selbstständigen Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung vom 1. Oktober 1942 lag nach offiziellen Angaben in den Zuchthäusern Waldheim im Frauenzuchthaus die Belegfähigkeit bei 490 Frauen und im Männerzuchthaus die Belegfähigkeit bei 1980 Männern.⁸⁰⁶ In den letzten Jahren des Krieges mussten die Häftlinge in der Rüstungsindustrie arbeiten und die Haftbedingungen verschärften sich zunehmend.

Viele der Inhaftierten wurden auch von dort nach ihrer Strafverbüßung in Konzentrationslager überführt. Am Tag der Befreiung am 07. Mai 1945 befanden sich noch 3135 Häftlinge im Zuchthaus Waldheim, also 665 mehr Insassen als es die Belegfähigkeit des Gebäudekomplexes zugelassen hätte. Die Justizvollzugsanstalt Waldheim machte nach dem Krieg ab 1950 besonders von sich Reden durch die so genannten „Waldheimer Prozesse“.

Nach der Auflösung der sowjetischen Speziallager wurden vor allem aus Buchenwald 3450 Internierte, die wegen Verbrechen im Nationalsozialismus oder Antikommunismus verhaftet und noch nicht verurteilt worden waren, in das Zuchthaus Waldheim überführt. Ihnen wurde dort der Prozess gemacht. Das Zuchthaus war nun erneut völlig überbelegt und es herrschten schlimme Haftbedingungen mit grassierender Tuberkulose, an deren Folgen 43 der Häftlinge starben. Mehr als 50 % der Verurteilten erhielten bei den Schnellverfahren ohne Zeugen, Beweise und Verteidiger Haftstrafen von 15 bis 25 Jahren. Zu lebenslanger Haft wurden 146 Personen verurteilt, von den 33 verhängten Todesstrafen wurden 24 vollstreckt. In der DDR wurde dieser Prozess als Abrechnung mit dem NS gewertet, aber nach heutigen juristischen Maßgaben, kam es dabei zu schwerer Missachtung von strafrechtlichen Grundsätzen. Seit 1993 existiert eine Gedenktafel auf dem Friedhof Waldheim, die an die 48 in Folge der Haftbedingungen verstorbenen Häftlinge während des Nationalsozialismus erinnern soll.⁸⁰⁷

⁸⁰⁶ BArch Berlin R30.01, alt R22 1262, S.4

⁸⁰⁷ Siehe dazu auch: Habicht, Martin: Zuchthaus Waldheim 1933-1945. Haftbedingungen und antifaschistischer

Auch am Beispiel des Zuchthauses Hameln lässt sich einiges zu den Haftbedingungen in Zuchthäusern während der Zeit des Nationalsozialismus ableiten und darauf schließen, dass Inhaftierungen im Zuchthaus oder im Konzentrationslager nicht immer scharf voneinander zu trennen sind. Unmittelbar nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten wurden im Hamelner Gefängnis politische Häftlinge, vor allem Sozialdemokraten und Kommunisten eingewiesen. Im Jahr 1935 wurde das Gefängnis in ein Zuchthaus umgewandelt und die Inhaftierten mussten verschiedenste Arbeiten in den umliegenden Betrieben verrichten.

Seit 1939 kamen als Häftlinge „Kriegswirtschaftsverbrecher“, „Wehrkraftzersetzer“, „Sittlichkeitsverbrecher“, Verbrecher gegen „die deutsche Ehre“ und Fahnenflüchtige hinzu. Aus der Sicht des kommunistischen Häftlings Rudi Goguel stellt sich der Wandel in der Zusammensetzung der Häftlinge im Zuchthaus Hameln folgendermaßen dar: *„In den letzten Monaten hat ein Zustrom von „Kriegstätern“ aller Art eingesetzt mit Delikten, von denen man sich zu unseren Zeiten nie etwas hätte träumen lassen. Die Schwarzschlachter, die Devisenschieber, die „Heimtücker“, sonstige Kriegswirtschaftsverbrecher stellen ein großes Kontingent. Bald werden sie in unserem Zuchthaus eine Kompanie aufstellen können. Dann Verbrechen gegen die „deutsche Ehre“, Jungens, die mit Polen- und Russenmädels poussiert haben. „Fahnenflüchtige“, d.h. Leute, die zu früheren Zeiten wegen Urlaubsüberschreitung ein paar Tage Arrest bekamen, heute aber zur Abschreckung ins Zuchthaus gesteckt werden.“*⁸⁰⁸

Kampf. Berlin 1988; Bretschneider, Falk: Gefangene Gesellschaft. Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert. Konstanz, 2008; Kaminsky, Annette (Hrsg.): Orte des Erinnerns. Gedenkzeichen, Gedenkstätten und Museen zur Diktatur in SBZ und DDR. Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn 2004, S.350f.; Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Bd. II, Dokumentation, Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn 1999, S.760) Vgl. auch: Kap. 4.3.4. Orte

⁸⁰⁸ Rudolf „Rudi“ Goguel wurde am 21. April 1908 in Straßburg (Elsass) geboren; er starb am 6. Oktober 1976 in Ost-Berlin und war anerkannter deutscher Widerstandskämpfer während der nationalsozialistischen Herrschaft. Als Mitglied der KPD wurde er verhaftet und interniert und komponierte im Krankenrevier während seiner Haftzeit (1932 -1934) im Emslandlager KZ Börgermoor das bekannte Moorsoldatenlied. Nach seiner dortigen Entlassung 1934 ging er in den Untergrund und arbeitete in der Illegalität für die KPD bis er am 27. September 1934 ein zweites Mal verhaftet wurde. In einem Gerichtsprozess wurde er zu zehn Jahren Zuchthaus wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt. Die Strafe verbüßte er von 1934 bis 1944 in den Zuchthäusern Remscheid-Lüttringhausen, Wolfenbüttel, Celle und Hameln. Aus dieser Zeit hat er in seinem Nachlass ein Tagebuch mit Zeichnungen von 1934 bis 1939 hinterlassen, das unter ungeklärten Umständen das Zuchthaus Hameln verlassen konnte. Nach seiner Entlassung aus der Haft am 27. September 1944 wurde Rudi Goguel umgehend in „Schutzhaft“ genommen und über das KZ Sachsenhausen in das KZ Neuengamme verschleppt. Dieses KZ wurde Anfang Mai 1945 wegen der heranrückenden britischen Soldaten geräumt. Die KZ-Häftlinge wurden auf Schiffe in der Lübecker Bucht gebracht. Goguel zählt zu den wenigen Überlebenden der Bombardierung der Häftlingsflotte durch britische Flugzeuge am 3. Mai 1945. Insgesamt waren auf dem Häftlingsschiff Cap Arcona und weiteren Schiffen viele tausend KZ-Häftlinge zusammengepfercht, von denen die meisten beim Bombardement starben. Nach dem Krieg widmete er sich vor allem publizistischen und politischen Aufgaben: ab 1946 als Redakteur des „Südkurier“, ab 1950 als Verlagsleiter des Zentralorgans „Freies Volk“, ab 1959 als Abteilungsleiter an der Humboldt-Universität für die Geschichte der imperialistischen Ostforschung. Er war Mitglied des Landesvorstandes der KP Südbaden und Mitbegründer der Lagergemeinschaft Neuengamme im Komitee der antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR. Zitat aus: Goguel, Rudi: Es war ein langer Weg. Düsseldorf: Komet-Verlag, 1947, S.95.

Ab 1940 wurden auch die ersten ausländischen Häftlinge in das Zuchthaus Hameln eingewiesen. Im Jahr 1944 kamen 200 politische Häftlinge aus Frankreich, den Niederlanden und Belgien dazu, die in strengster Isolation leben mussten. Ab Herbst 1944 verschlechterte sich die Situation im Hamelner Zuchthaus dramatisch. Hameln übernahm viele Häftlinge aus frontnahen Zuchthäusern im Westen und Osten des Reiches. Im März 1945 war das Zuchthaus mit 1350 Insassen vollständig überbelegt.⁸⁰⁹

Über 300 Häftlinge starben zu dieser Zeit aufgrund der unmenschlichen Haftbedingungen.⁸¹⁰ In den letzten Kriegstagen, ordnete der Kreisleiter der NSDAP an, alle politischen bzw. kommunistischen Häftlinge zu ermorden, um sie nicht in die Hände der Amerikaner fallen zu lassen. Ein „Todesmarsch“ führte am 5. April 1945 alle übrigen Häftlinge von Hameln den Ith entlang in ein Außenlager des Zuchthauses bei Eschershausen im Landkreis Holzminden/Niedersachsen.⁸¹¹

In der Gegend um Eschershausen und Holzen gab es zu diesem Zeitpunkt rund 30 Lager in denen rund 10.000 Zwangsarbeiter und Häftlinge untergebracht waren u.a. auch zwei Außenlager des Konzentrationslagers Buchenwald in denen für die „Firma Hecht“ (Deutsche Asphalt AG (DASAG)) und „Firma Stein“ (VW, Volkswagenwerk in Wolfsburg) Stollen für die Rüstungsindustrie auf- und ausgebaut wurden. In diesen Außenlagern waren von September 1944 bis zum 03. April 1945 mehr als 2500 Häftlinge und Zwangsarbeiter registriert, die noch wenige Tage vor der Befreiung zurück nach Buchenwald geschickt wurden. *„Noch heute erinnern die Fundamente des Gemeinschaftslagers Holzen, des Zuchthauslagers, der Baracken des Wachpersonals am Greitplatz und die Produktionshallen am Gleisweg an den Lagerkomplex.“*⁸¹²

In den Erzählungen zu Elfriede Scholz (Kap. 3.5.), Alfred Pampel (3.7.) und Gertrud Leonhard (Kap.4.1.1.) wird auch das Moabiter Untersuchungsgefängnis als Haftort mehrfach erwähnt. Dieser Umstand beweist seine Stellung als politisches Gefängnis im Zusammenspiel mit dem sich in der Nähe befindlichen Volksgerichtshof, Bellevuestraße in der Reichshauptstadt Berlin.

⁸⁰⁹ Siehe dazu auch die ausführlichen Bemerkungen zum Gefängnis Münchner Platz in Dresden S. 85f., zum Zuchthaus Waldheim in Waldheim auf S.98, Hinrichtungsstätte Plötzensee, Berlin S.127, Untersuchungsgefängnis Moabit, Berlin S.127.

⁸¹⁰ Gelderblom, Bernhard: Das Zuchthaus Hameln in der NS-Zeit. Einführung. Siehe unter <http://www.gelderblom-hamel.de/zuchthaus/nszeit/zuchthausnszeit.html>

⁸¹¹ Gelderblom, Bernhard: Das Zuchthaus Hameln in der NS-Zeit - eine Analyse der Gefangenenstruktur und der Haftbedingungen unter besonderer Berücksichtigung der letzten Monate des Krieges. <http://www.gelderblom-hamel.de/zuchthaus/nszeit/zuchthausnszeit.html> Siehe auch Ders.: Mordbefehl und Todesmarsch. Das Hamelner Zuchthaus in den Jahren 1944 und 1945. In: Creydt, Detlef (Hrsg.): Zwangsarbeit für Industrie und Rüstung im Hils 1943-1945, Holzminden 2001, S.165-212.

⁸¹² Puvogel, Ulrike, Stankowski, Martin: Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Eine Dokumentation, Bd.1. Aufl. Bonn 1995 (Holzen, Kreis Holzminden) S.426

Das Zellengefängnis Moabit, Lehrter Straße 3, Ecke Invalidenstraße wurde Mitte des 19. Jahrhunderts gebaut und war von 1848 bis 1945 ein Gefängnis für den deutschen Widerstand gegen das System. Der „Hauptmann von Köpenick“ Wilhelm Voigt, Rosa Luxemburg und Karl Liebkecht, um nur einige zu nennen, waren hier vor 1933 inhaftiert. Das Gefängnis diente der Gestapo nach dem gescheiterten Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 als Zusatzgefängnis zum Gestapo Hauptquartier in der Prinz-Albrecht-Straße. Ein erhaltenes Zellenbuch registriert 306 zum Tode Verurteilte allein zwischen dem 27. Juli 1944 und dem 23. April 1945. Im Jahr 1955 wurde der Bau abgerissen und ein kleiner Gedenkstein in einer Grünanlage erinnert heute an die Opfer des Gefängnisses.⁸¹³

Ein weiterer Ort, der uns in dieser Untersuchung begegnet, ist das berühmte Dresdner Landesgerichtgefängnis Münchner Platz, Georg-Bähr-Straße 7, in das auch Walli Hagemeier (Kap. 3.3.) und Elfriede Scholz (Kap. 3.5) nach ihrer Verhaftung gebracht worden sind. Es wurde zwischen 1902 und 1907 auf Antrag des Königlich-Sächsischen Justizministeriums errichtet. Es beherbergte mit dem Landgericht gleichzeitig eine Haftanstalt für ursprünglich ca. 600 Gefangene.

Der gründerzeitliche Gebäudekomplex war von 1933 -1945 Landgericht aber auch Gerichtsort für sächsische Sondergerichte und auch der Volksgerichtshof führte hier einen Teil seiner Prozesse durch. Gleichzeitig war der Komplex Münchner Platz aber auch eine der zentralen Hinrichtungsstätten des „Dritten Reiches“, wo in dieser Zeit mindestens 1500 Hinrichtungen von deutschen, polnischen und tschechischen Bürgern wegen „politischer Verbrechen“ vollzogen wurden. Deutsche und polnische Widerstandskämpfer, Deserteure der Wehrmacht, Opfer der Sondergerichte sowie Angehörige der Zeugen Jehovas starben unter dem Fallbeil im Hof des Landgerichts Münchner Platz. Nachdem am 15. Februar 1945 das Gebäude durch Bomben getroffen worden war, wurde ein Teil der dort untergebrachten 2000 Häftlinge über Meißen nach Leipzig transportiert.

Nach der Befreiung im Mai 1945 diente der Ort bis 1957 weiter als Gericht und Haftanstalt, in dem das Sowjetische Militärtribunal und deutsche Richter Prozesse gegen Beteiligte an den nationalsozialistischen Verbrechen, der Wehrmacht, SS und SA, Polizei und gegen Richter und Staatsanwälte des Oberlandesgerichts Dresden und Beamte des Komplexes Münchner Platz durchführten. Diese endeten z.T. mit langen Haftstrafen aber auch Todesurteilen. Von 1945 bis Juni 1956 wurden dort nach momentanem Kenntnisstand mindestens 62 Menschen hingerichtet, darunter auch politische Gegner der DDR. 1957 wurde der Gebäudekomplex nach

⁸¹³ Tüchel, Johannes: „...und ihrer aller wartete der Strick“. Das Zellengefängnis Lehrter Straße 3 nach dem 20. Juli 1944, Berlin 2014.

Umbaumaßnahmen der Technischen Hochschule Dresden übergeben. Im Jahre 1959 wurde der gesamte Komplex in den Georg Schumann Bau, dem dort im Januar 1945 hingerichteten früheren Reichstagsabgeordneten, umbenannt. Im so genannten Richthof wurde im selben Jahr eine Sandsteinplatte angebracht, die seine letzten überlieferten Worte wiedergibt: „*Das Deutschland des Friedens und der Menschlichkeit das sozialistische Deutschland wird geschaffen von denen die nach uns kommen werden auch wenn wir sterben müssen.*“

Drei Jahre später wird dort die Gruppenplastik „Der Widerstandskämpfer“ des Bildhauers Arne Wittig eingeweiht. Zum 100. Geburtstag von Schumann wird im November 1986 das Museum des antifaschistischen Widerstandskampfes 1933 -1945 eröffnet. Die Gestaltung der Gedenkstätte ist mit der Erweiterung eines ehemaligen Gefängnishofes 1989 abgeschlossen. Seit 1994 hat die Stiftung Sächsischer Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft die Schirmherrschaft über die Gedenkstätte Münchner Platz übernommen.⁸¹⁴ Nach Wachsmann gilt es bezüglich des Strafvollzugs einige Forschungslücken zu füllen; beispielsweise fehle es an expliziter Täterforschung über den Strafvollzug und an Forschung über den Frauenstrafvollzug sowie über deren Bedingungen in der Untersuchungshaft.⁸¹⁵

Dieser Ansicht kann hier nur zugestimmt werden, daher wurde in Ausschnitten bereits auf die Haftbedingungen und Zustände in Zuchthäusern und Gefängnissen in Kapitel 3, den biographischen Darstellungen eingegangen. Doch die vorliegenden Akten geben wenig wenn nicht sogar gar keine Auskunft über die Haftbedingungen der Verurteilten. Nur wenige erhaltene Kassiber, Briefe und Tagebücher geben Auskunft über die meist katastrophalen Haftbedingungen in den Zuchthäusern und Gefängnissen während der nationalsozialistischen Herrschaft. Zum Ende des Krieges verschärften sich diese durch gezielte Überbelegungen, mangelhafte Versorgung, Krankheiten und Bombardierungen immer mehr.

⁸¹⁴ Siehe dazu: Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Bd. II, Dokumentation, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1999, S.642-646 und Kaminsky, Annette (Hrsg.): Orte des Erinnerns. Gedenkzeichen, Gedenkstätten und Museen zur Diktatur in SBZ und DDR. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2004, S.300f.

⁸¹⁵ Wachsmann, Nikolaus (Birkbeck University of London): Tagungsbericht Strafvollzug im Nationalsozialismus. 20.09.2007-21.09.2007 und Ders.: „Strafvollzug und Zwangsarbeit im Dritten Reich“. In: H. Kramer, K. Uhl, J.C. Wagner (Hrsg.), Zwangsarbeit im Nationalsozialismus und die Rolle der Justiz. Nordhausen, 2008, S.32-47.

4.3.5. Konzentrationslager

Der Krieg und sein Verlauf war die wichtigste Motivation für den Alltagsdissens von Frauen und ließ sie durch zunehmende Denunziationen zu Opfern von Verfolgung werden. Frauen, die sich über den Krieg und seinen Verlauf kritisch äußerten, wurden in vielen Fällen denunziert, verhaftet und teilweise sofort in ein Konzentrationslager überführt.⁸¹⁶ Doch nur in einigen Akten des Reichsjustizministeriums lassen sich direkte Anhaltspunkte finden, dass die Angeklagten und Verurteilten einen Teil ihrer Haftstrafe oder im Anschluss ihrer Haft in ein Konzentrationslager überführt wurden.⁸¹⁷

Im Fall der Witwe Amalie Steimann, die im Herbst 1943 von ihrer Berliner Untermieterin Margarete Anderson und ihrer Vermieterin Klara Muhm wegen Aussprüchen in politischen Unterhaltungen wie: *„Wenn der Krieg doch endlich mal ein Ende hätte, dann hört doch das Elend bald auf, wenn wir schließlich auch noch besetzt werden!“* und *„Man muß sich bald schämen, eine Deutsche zu sein, weil wir die Juden so behandelt haben.“* Machte wiederholt noch weitere Äußerungen gegenüber zwei Frauen über den Verlauf des Krieges und Hitler *„Glauben Sie denn noch an den Sieg? Da glaubt doch kein Mensch mehr dran“* Und *„Lieber einen Kaiser von Gottes Gnaden als einen Mörder von Berchtesgaden!“* denunziert wurde, ist eine direkte Einweisung in ein Konzentrationslager nachweisbar. Nach der Anzeige durch die zwei Zeuginnen wurde die Witwe Steimann von der Gestapo (Kriminaloberassistent Malecki, Staatspolizei Außendienst Stelle in Marburg/Lahn) direkt in Schutzhaft genommen und im Konzentrationslager Ravensbrück inhaftiert.⁸¹⁸ In der Anklageschrift, Kassel, den 16. Februar

⁸¹⁶ Dieses Verfahren wird auch beschrieben im Fall einer Arbeiterin, die wegen einer Äußerung in einem Brief an ihren Sohn, „daß es um die Soldaten an den verschiedenen Fronten schlechter bestellt sei, als es die Nachrichten überlieferten“ wegen „Heimtücke“, „Wehrkraftzersetzung“ und „verbotenen Abhörens von Feindsendem“ zu Schutzhaft in Ravensbrück verurteilt wurde. In: Wickert, Christel: Frauenwiderstand und Dissens im Kriegsalltag. In: Steinbach, Peter; Tuchel Johannes (Hrsg.) Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Bonn 1993. S. 414 u. S.423f.

⁸¹⁷ Fall der Amalie Steimann, die nach ihrer Vernehmung durch die Gestapo zur Schutzhaft in das Konzentrationslager Ravensbrück überführt wurde. BAArch Berlin 30.01 ,IV g1 1942-45, Sgn.5430/44. Amalie Marie Steimann geb. Plitt aus Marburg/Lahn, geboren am 21.4.1896 in Barmen wird angeklagt in Marburg/Lahn in den Jahren 1942 und 1943 fortgesetzt öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen und zu zersetzen gesucht zu haben. Verbrechen strafbar nach § 5 Abs.I Ziffer 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnungen. Urteil vom Oberlandesgericht Kassel Geschäftsstelle Marburg/Lahn 19. Mai 1944 zu 6 Jahren Zuchthaus und 6 Jahren Ehrverlust.

⁸¹⁸ Im Konzentrationslager Ravensbrück waren von 1939 bis 1945 über 140.000 Frauen, Kinder und Männer inhaftiert. Beßmann, Alyn; Eschebach, Insa (Hrsg.): Das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück. Geschichte und Erinnerung. Ausstellungskatalog. Berlin 2013, Benz, Wolfgang; Distel, Barbara (Hrsg.): Ort des Terrors 4 - Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager Flossenbürg, Mauthausen, Ravensbrück. München, 2006. Walz, Loretta: Und dann kommst du dahin an einem schönen Sommertag. Die Frauen von Ravensbrück. München, 2005; Erpel; Simone: Zwischen Vernichtung und Befreiung. Das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück in der letzten Kriegsphase. Berlin, 2005; Amesberger, Helga; Halbmayr, Brigitte: Vom Leben und Überleben. Wege nach Ravensbrück. Das Frauenkonzentrationslager in der Erinnerung. 2001. Morrison, Jack G.:

1944 heißt es: *„Steimann, Amalie, Marie, Karoline geb. Plitt, aus Marburg/Lahn...verwitwet, evangelisch, geb. am 21.4.1896 in Barmen, festgenommen am 20.10.1943 und seitdem in Schutzhaft z.Zt. in dem Konzentrationslager Ravensbrück bei Fürstenberg. Im Urteil des Oberlandesgerichts Kassel in Marburg/Lahn, das am 13. Mai 1944 von dem Vorsitzenden des Gerichts Dr. Keßler wegen Zersetzung der Wehrkraft gefällt wird, heißt es dazu: „festgenommen am 20. Oktober 1943, zunächst in Schutzhaft, seit dem 22. April 1944 in Untersuchungshaft im Landgerichtsgefängnis in Marburg/Lahn. (...) Da sie ehrlos gehandelt hat, waren ihr die Ehrenrechte einer Deutschen gemäß §§ 32 ff. StGB auf weitere 6 Jahre abzuerkennen. Wegen ihres offenen Geständnisses ist ihr andererseits die erlittene Haft gemäß §60 StGB. auf die erkannte Freiheitsstrafe voll angerechnet worden.“*⁸¹⁹

In der Begründung für das Urteil, das am 19. Mail 1944 von Justizsekretär Keil des Oberlandesgerichts Kassel in Marburg an der Lahn angefertigt wurde heißt es: *„Sie handelte vorsätzlich und war wegen fortgesetzter Zersetzung der Wehrkraft zu bestrafen. Angesichts der Schwere und des zum Teil äußerst gemeinen Charakters ihrer Äußerungen, deren Häufigkeit und Umfang sowie die Tatsache, daß die Angeklagte als Frau aus gebildeten Kreisen, Tochter eines Professors und Witwe eines deutschen Staatsbeamten, gerade in gebildeten Kreisen eine solche Tat begangen hat, konnte als minderschwere Fall und damit ein Absehen von Todesstrafe nur deshalb bejaht werden, weil es sich bei ihr um keine absichtliche, berechnende und systematische Hetzte handelte, vielmehr ihre Erklärungen regelmäßig nur augenblickliche Stimmungsäußerungen auf Grund ihrer nervös-impulsiven Veranlagung darstellten.“*

So entging die Witwe Steimann nur knapp dem Todesurteil, weil ihr eine erbliche nervöse Veranlagung und die Tatsache, dass sie sich als alleinstehende Frau, ohne Mann eine gewisse Einseitigkeit in ihrer politischen Anschauungsweise angeeignet hatte, unterstellt wurde.⁸²⁰ Trotz Nachforschungen in dem Archiv der Gedenkstätte Ravensbrück und dem Hessischen Hauptstaatsarchiv, konnte das weitere Schicksal der Angeklagten nicht ermittelt werden und ist nach bisheriger Aktenlage unbekannt. In einem eindrucksvollen Überlebendenbericht von Carmella Flöck aus Innsbruck, die wegen „Hochverrat“ als politische Gefangene nach Ravensbrück kam wird der lange Transport der weiblichen Gefangenen aus den Zuchthäusern

Ravensbrück. Das Leben in einem Konzentrationslager für Frauen 1939-1945. Zürich 2002. Siehe auch <http://www.ravensbrueck.de/mgr/index.html> Orth, Karin; Benz, Wolfgang; Distel, Barbara (Hrsg.) Herrschaft und Gewalt. Frühe Konzentrationslager 1933-1939. Geschichte der Konzentrationslager 1933-1939 Bd.2, Berlin 2002. Zur Erfahrung der weiblichen Häftlinge in Ravensbrück siehe auch: O.A.: Frauen im Konzentrationslager Ravensbrück. Mit einem Vorwort von Helmut Franz, Nachwort/Appell von Charlotte Haferkorn, Halle (Saale) 1946.

⁸¹⁹ BAArch Berlin 30.01 IV g1 1942-45, Sgn. 5430/44

⁸²⁰ BAArch Berlin R. 30.01. IV g1 5430/44 Urteil, S.8.

und Gefängnissen nach Ravensbrück beschrieben und welche Bedingungen und Zustände die tausenden von Frauen dort erwarteten.⁸²¹ Für die vorliegende Untersuchung konnten 183 Fallakten von Vergehen gegen §2 des Heimtückegesetzes im Bundesarchiv eingesehen werden, in diesen Fällen wurden 89 Frauen zu Gefängnisstrafen bzw. Zuchthausstrafen von bis zu 3 Jahren verurteilt und in 94 Fällen der angeklagten Frauen, wurden die Verfahren wieder eingestellt. Diese konnten jedoch bei erneuten „Auffälligkeiten“ jederzeit wieder aufgenommen werden. Anders verhielten sich die Gerichte bei wehrkraftzersetzenden Vergehen. Hier bewegte sich die Spanne des Strafmaßes zwischen Freispruch und Zuchthausstrafen von bis zu 6 Jahren, wobei allerdings davon auszugehen ist, dass viele der verurteilten Frauen statt in Zuchthäuser in Konzentrationslager überführt wurden und dies jedoch in den Justizakten nur selten verzeichnet wurde.⁸²²

Wie viele der zivil verurteilten Frauen nicht, wie gerichtlich vorgesehen, in Zuchthäuser, sondern in Konzentrationslager wie z.B. in ein Frauenkonzentrationslager überführt wurden ist bisher nicht untersucht worden. Im Jahr 1933 entstand das erste Frauenkonzentrationslager in Moringen bei Göttingen, in dem während seines gesamten Bestehens insgesamt etwa 1.350 Frauen inhaftiert waren.⁸²³ Als dieses 1938 wegen zunehmender Massenverhaftungen überfüllt war, wurden ab 1939 nach nationalsozialistischen Kriterien straffällig gewordene Frauen in das Reichsfrauenlager Lichtenburg verlegt, bis 1939 sind dort 1.415 Häftlingsnummern für Frauen belegbar.⁸²⁴

Als dieses Lager keine weiteren Frauen mehr aufnehmen konnte, wurde das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück errichtet, in das ab 1939 aus politischen, religiösen und rassistischen Gründen verfolgte Frauen eingewiesen wurden. Doch einen deutlichen Hinweis auf die massenhafte Inhaftierung von Wehrkraftzersetzerinnen geben die steigenden Zahlen, der seit dem Krieg in Ravensbrück inhaftierten politischen, weiblichen Häftlingen. Nach Martin Guse sind „den fragmentarisch erhaltenen Zugangslisten, die den Zeitraum von

⁸²¹ Flöck, Camella: Erinnerungen. Konzentrationslager Ravensbrück. Innsbruck 1965-70, S.35-100. <http://www.literature.at/viewer.alo?objid=15620&viewmode=fullscreen&scale=3.33&rotate=&page=1> abgerufen am 02.11.2014

⁸²² Für die Ermittlung dieser Zahlen müssten die Namen aller bekannten Verurteilungen von Frauen an Sonder-, Oberlandes-, Landesgerichten, Volksgerichtshof usw. in den Archiven der Gedenkstätten der Konzentrationslager und beispielsweise auch beim ITS Bad Arolsen nachvollzogen werden.

⁸²³ Herz, Gabriele: Das Frauenlager von Moringen. Schicksale in früher Nazi-Zeit. Herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von Jane Caplan. Aus dem Englischen von Joachim Helfer. Berlin 2009, Hesse, Hans: Das Frauen-KZ Moringen 1933–1938, Göttingen 2000.

⁸²⁴ Drobisch, Klaus: Konzentrationslager im Schloss Lichtenburg. Kommission zur Erforschung der Geschichte der Örtlichen Arbeiterbewegung der Bezirksleitung Cottbus der SED, Cottbus 1987, Drobisch, Klaus; Wieland, Günther: System der NS-Konzentrationslager 1933–1939. Berlin 1993; Hesse, Hans; Harder, Jürgen: „... und wenn ich lebenslang in einem KZ bleiben müßte ...“ Die Zeuginnen Jehovas in den Frauenkonzentrationslagern Moringen, Lichtenburg und Ravensbrück. Essen 2001.

Mai 1939 bis Ende Januar 1945 abdecken, die Entwicklung der Zahlen der nach Ravensbrück eingelieferten weiblichen Häftlinge zu entnehmen: 1939 - etwas über 1 100, 1940 - etwas über 2 700, 1941 - ca. 3 600, 1942 - ca. 7 000, 1943 - ca. 10 000, 1944 - etwas über 70 000 und 1945 - etwa 35 000.⁸²⁵ Wie viele von diesen Frauen tatsächlich „politische“ Häftlinge waren, die wegen Beihilfe zur Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung, Hochverrat oder Heimtücke in Ravensbrück oder anderen Konzentrationslagern inhaftiert wurden, müsste mit dem vorgeschlagenen Verfahren noch ermittelt werden. Von 1939 bis 1945 waren insgesamt 132.000 Frauen, 20.000 Männer und 1000 weibliche Jugendliche in Ravensbrück inhaftiert. Es ist davon auszugehen, dass in Ravensbrück mindestens 28.000 Menschen ums Leben kamen.⁸²⁶ Ab 1941 gab es zusätzliche Frauenabteilungen in anderen reichsdeutschen Konzentrationslagern wie Bergen-Belsen, Buchenwald, Dachau, Neuengamme und Mittelbau-Dora.⁸²⁷

Im Regelfall der Verfahrenspraxis bei den Delikten Wehrkraftzersetzung, Heimtücke und Beihilfe zur Fahnenflucht wurden die Angeklagten vor den verschiedenen Gerichten offiziell zu Zuchthaus oder Gefängnisstrafen verurteilt und dort inhaftiert. Zur Verbüßung der Strafe konnte jedoch auch eine Einweisung in ein Konzentrationslager später angeordnet werden. Eine sofortige Inhaftierung in ein Frauenkonzentrationslager konnte in den recherchierten Akten des Reichsjustizministeriums nur in wenigen Fällen direkt nachgewiesen werden.⁸²⁸ Die folgende Fallgeschichte von Ingrid Wolf aus Magdeburg beweist aber, dass diese Verfahrenspraxis durchaus möglich war und nur in den Gerichtsakten dieser Verfahren üblicherweise nicht

⁸²⁵ Guse, Martin: Das KZ Ravensbrück, Frauenlager- Die Häftlinge. <http://www.martinguse.de/ravensbrueck/frauenlager.htm> abgerufen am 02.10.2014 Siehe auch Strebel, Bernhard: "Das KZ Ravensbrück - Geschichte eines Lagerkomplexes". Paderborn 2003. Walz, Loretta: „Und dann kommst du dahin an einem schönen Sommertag.“ Die Frauen von Ravensbrück. München 2005.

⁸²⁶ Hördler, Stefan: Die Schlussphase des Konzentrationslagers Ravensbrück. Personalpolitik und Vernichtung. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 56. Jg., Nr. 3, 2008, S.247. Siehe auch: Erpel, Simone: Zwischen Vernichtung und Befreiung: Das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück in der letzten Kriegsphase. Köln 2005. Siehe auch Benz, Wolfgang; Distel, Barbara (Hrsg.): Ort des Terrors 4 - Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager Flossenbürg, Mauthausen, Ravensbrück. München, 2006. Walz, Loretta: Und dann kommst du dahin an einem schönen Sommertag. Die Frauen von Ravensbrück. München, 2005, Erpel; Simone: Zwischen Vernichtung und Befreiung. Das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück in der letzten Kriegsphase. Berlin, 2005; Amesberger, Helga; Halbmayr, Brigitte: Vom Leben und Überleben. Wege nach Ravensbrück. Das Frauenkonzentrationslager in der Erinnerung. 2001; Morrison, Jack G.: Ravensbrück. Das Leben in einem Konzentrationslager für Frauen 1939-1945. Zürich 2002; Orth, Karin; Benz, Wolfgang; Distel, Barbara (Hrsg.) Herrschaft und Gewalt. Frühe Konzentrationslager 1933-1939. Geschichte der Konzentrationslager 1933-1939 Bd. 2, Berlin 2002.

⁸²⁷ Vgl. Hervé, Florence: Widerstand, S.69 und Karin Orth Benz, Wolfgang; Distel, Barbara (Hrsg.) Herrschaft und Gewalt. Frühe Konzentrationslager 1933-1939. Geschichte der Konzentrationslager 1933-1939 Bd. 2, Berlin 2002.

⁸²⁸ Siehe den bereits beschriebenen Fall BAArch Berlin, Reichsjustizministerium. 30.01 IV g1 1942-45, Nr. 5430/44 Akte A. Steimann. Auch eine Überprüfung aller bekannten, recherchierten Namen in den Suchmaschinen der Gedenkstätten Ravensbrück und Moringen hat keinen Nachweis darüber ergeben.

verzeichnet wurde. Die Ehefrau Ingrid Wolf geb. Brock⁸²⁹, geboren am 20. Dezember 1892, wird wegen Wehrkraftzersetzung und Beihilfe zur Abtreibung bei ihrer Tochter von dem Sondergericht Magdeburg, am 20. Juli 1944 zu einem Jahr und 3 Monaten Zuchthaus verurteilt. Auch Ingrid Wolf hatte sich, wie Amalie Steimann, an eine Nachbarin gewandt, um mit ihr über die Härte und Sinnlosigkeit des Krieges und des nationalsozialistischen Regimes zu sprechen. In der Beurteilung zu ihrer Person heißt es: *„Reaktionäre und oppositionelle Umtriebe. Hält eine Niederlage Deutschlands für nicht so schlimm.“* Laut Verfahrensakte äußerte die Angeklagte Ingrid Wolf im Frühjahr 1943 gegenüber der Zeugin Steinbach bei einem Gespräch über den Krieg: *„Sie könne sich nicht denken, daß es so schlimm werden sollte, wenn die Bolschewisten hierher kämen. Wir haben jetzt keine Freiheit und dann auch keine. Ihr sei es gleich wie es käme“* Im Bericht der Gestapo Magdeburg vom 22. Dezember 1943 steht schließlich die eher seltene Bemerkung: *„Die W. wurde festgenommen und in das hiesige Frauenlager eingeliefert.“*⁸³⁰

Die vorliegenden Materialien geben keine genaue Auskunft darüber, in welches Frauenlager die Beamten der Magdeburger Gestapo Ida Wolff nach ihrer schnellen Verurteilung geschickt haben. Es ist aber davon auszugehen, dass damit das Frauen-Konzentrationslager der Polte OHG in Magdeburg gemeint gewesen sein muss. In der Munitionsfabrik Polte, der größten ihrer Art im gesamten Deutschen Reich, war zu diesem Zeitpunkt ein Arbeitslager, das seit 1938 eine große Zahl von Zwangsarbeitern, KZ-Häftlingen und im Verlauf des Krieges auch Kriegsgefangene beschäftigte.

Das inmitten eines Magdeburger Wohngebietes gelegene dazugehörige Frauenlager wird von einem unbekanntem Zeitpunkt bis zum 31. August 1944 als Außenlager des Konzentrationslagers Ravensbrück verwaltet und im September 1944 der Verwaltung des Konzentrationslagers Buchenwald angeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt sind im Polte-Lager 1885 Frauen untergebracht. Am 25. März 1945 wird eine offizielle Belegschaftsstärke von 2916 Frauen und 586 Männern registriert. Nach Archivunterlagen waren in der Munitionsfabrik Polte während des Krieges rund 12.000 Menschen beschäftigt, darunter 3000 KZ-Häftlinge, 200 bis 300 als Zuchthaus-Gefangene deklarierte Insassen und rund 200 sowjetische Kriegsgefangene. Vor der Befreiung des Lagers am 11. April 1945 wurden alle Insassen, auch Kranke und Verletzte, zur Vernichtung in die Konzentrationslager Ravensbrück und Bergen-Belsen

⁸²⁹ BAArch Berlin, Reichsjustizministerium. 30.01 IV g1 1942-45, 6, Nr. 5540/44 Akte der I. Wolf

⁸³⁰ In Magdeburg gab es zu diesem Zeitpunkt ein großes Frauenlager, das hauptsächlich mit Zwangsarbeiterinnen belegt war, es wurden dort jedoch auch politische, weibliche Häftlinge inhaftiert.

überwiesen.⁸³¹ Bis zu diesem Zeitpunkt war die Zahl der Insassinnen auf 3090 inhaftierte Frauen angestiegen, die den schlimmsten Bedingungen ausgesetzt waren. Nur 600 von knapp 3000 Frauen überlebten schließlich den Todesmarsch des Außenkommandos Polte-Magdeburg in das entfernt liegende Frauenkonzentrationslager Ravensbrück.⁸³²

Im Sondergerichtsprotokoll im Verfahren gegen Ingrid Wolff vom 20. Februar 1944 ist schließlich von ihrer Untersuchungshaft in Magdeburg die Rede. Daraus geht nicht hervor, ob sie aus dem Frauenlager nur während der Verhandlung in das Magdeburger Stadtgefängnis am Moritzplatz zurück überwiesen wurde und anschließend in das Frauenlager Polte zurückkehrte. Da stellt sich die Frage wie genau es die deutschen, bürokratischen Beamten bei diesen Formulierungen meinten? Denn die so genannte Abgabepaxis von Häftlingen der Gestapo an die SS in die Konzentrationslager war seit dem 1942 bestehenden Prinzip „Vernichtung durch Arbeit“, bei der bestimmte Gefangene gezielt an die Konzentrationslager überführt wurden, gängiger geworden.⁸³³ Doch eine Funktionsänderung der Konzentrationslager zum Zwangsarbeiterreservoir für die Rüstungsindustrie von 1943 bis 1945 beginnt bereits mit der am 03. März 1942 von Heinrich Himmler herausgegebene Prämisse: *„Die größte Bedeutung hat neben der Wehrkraft heute die Arbeitskraft. Wenn wir uns mit voller Verantwortung bewusst sind, was es bedeutet, dass Deutschland diesen Krieg führt, dann haben wir konsequent jede Möglichkeit zu ergreifen, um auch die letzte Arbeitsstunde irgendeines Menschen für den Sieg nutzbar zu machen.“*⁸³⁴

Aus dieser Vorgabe Himmlers erklärt sich vielleicht auch die Veränderung der Verfahrenspraxis bei Verurteilungen und dem anschließenden Strafvollzug bei Wehrkraftersetzerinnen. Die meist noch arbeitsfähigen, verurteilten Frauen wurden in den Zuchthäusern gezielt zur Arbeit, vielfach in der Rüstungsindustrie eingesetzt und sollten, wenn sie nicht der Wehrkraft inhaltlich dienlich waren, wenigstens als unverzichtbare Arbeitskraft zwangsweise den Krieg unterstützen. Diese These lässt sich an dieser Stelle insbesondere durch die, in den Verurteilungen wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ am häufigsten auftretende Form des Strafvollzugs, das Zuchthaus, belegen. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen leider bisher keine vergleichenden Zahlen über die Inhaftierungen von weiblichen politischen Gefangenen

⁸³¹ Nach: Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Bd. II, Bonn 1999, S.566f.

⁸³² Siehe dazu insbesondere: Begrich, Pascal: Das Frauen-KZ der Polte OHG in Magdeburg. In: Schmiechen-Ackermann, Detlef, Kaltenborn, Steffi (Hrsg.): Stadtgeschichte in der NS-Zeit. Fallstudien aus Sachsen-Anhalt und vergleichende Perspektiven. Münster 2005, S.28 ff.

⁸³³ Wachsmann, Nikolaus (Birkbeck University of London): Tagungsbericht. Strafvollzug im Nationalsozialismus. 20.09.2007-21.09.2007, Brandenburg. In: H-Soz-u-Kult, 13.11.2007, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=1760>

⁸³⁴ BAArch, NS 3/1080. Befehl Nr. 10 des Chefs des SS-WVHA vom 13. 3.1942. Zitiert nach: Tuchel, Johannes: Dimensionen des Terrors: Funktionen der Konzentrationslager in Deutschland 1933-1945. S.385.

in Gefängnissen, Zuchthäusern und Konzentrationslagern vor. Es könnten sich diese beispielsweise auch aus den veränderten Zahlen der verschiedenen Häftlingsgruppen im Verlauf des Krieges erschließen. Laut Karin Orth veränderte sich die Zusammensetzung der Häftlingsgruppen in den reichsdeutschen Konzentrationslagern durch die Verhaftungsaktionen in den von der deutschen Wehrmacht eroberten europäischen Staaten. Stellten reichsdeutsche Gefangene bis Kriegsbeginn die Mehrzahl der inhaftierten KZ-Häftlinge dar, gerieten diese im Verlauf des Krieges immer mehr in die Minderheit.

In einigen Konzentrationslagern wie etwa in Buchenwald hatte sich nach Kriegsbeginn der Anteil der politischen Gefangenen bis 1941 stark vergrößert und stellten mehr als ein Drittel der der Inhaftierten. Im August stellten die deutschen Häftlinge noch 33,6 % der Gefangenen, im Dezember 1943 noch 13 % und im Oktober 1944 noch 8 %. Am 30. März 1945 war der Prozentsatz der deutschen inhaftierten Frauen in Buchenwald auf 2 % und der der Männer auf 7 % gesunken. Doch diese Prozentzahlen geben nur eine ungenaue Auskunft, denn bisher wurde nicht abschließend geklärt, wie viele reichsdeutsche und als politische eingestufte Häftlinge in allen reichsdeutschen Konzentrationslager zwischen 1939 und 1945 verstarben und wie hoch der Frauenanteil der im KZ verstorbenen und entlassenen Insassinnen tatsächlich war? Der prozentuale Anteil der reichsdeutschen KZ-Insassen war zwischen März 1943 bis Mai 1944 von 56,8 auf knapp 11 % gesunken, bei Kriegsende waren es noch etwa fünf bis zehn Prozent aller KZ-Häftlinge. Dass die ausländischen Häftlinge ab 1943 in der Mehrzahl waren führt Tuchel auf die Entwicklung und Funktion der Konzentrationslager von 1933 bis 1945 zurück. Er fasst dabei diese Entwicklung in fünf Phasen zusammen:

1. Die frühen Konzentrationslager 1933/34 dienen der Stabilisierung der neuen Herrschaft.
2. 1935 und 1936 wurde das System der Konzentrationslager als genuin nationalsozialistisches Herrschaftsinstrument etabliert.
3. Zwischen 1937 und 1939 wurde dieses System der Lager im Rahmen der Kriegsvorbereitungen ausgebaut.
4. Seit 1939 dienten die Konzentrationslager im Krieg als Haftstätten für Häftlinge aus allen deutsch besetzten Gebieten.
5. Zwischen 1939 und 1945 dienten die Konzentrationslager als Zwangsarbeiterreservoir für die Rüstungsindustrie im Rahmen des „totalen Krieges“.⁸³⁵

⁸³⁵ Tuchel, Johannes: Dimensionen des Terrors: Funktionen der Konzentrationslager in Deutschland 1933-1945. In: Dahlmann, Dittmar; Hirschfeld, Gerhard (Hrsg.): Lager, Zwangsarbeit, Vertreibung und Deportation. Schriften der Bibliothek für Zeitgeschichte, Bd. 10, Essen 1999, S.372f.

Die Veränderungen der Zahlen der Häftlingsgruppen sind laut Wachsmann noch auf andere Faktoren zurückzuführen, besonders auf die zunehmende Internationalisierung der Häftlingsgruppen und der damit einhergehenden rassistischen Hierarchisierung der Gruppen. Die SS hatte das Winkelsystem der Vorkriegszeit ab 1939 durch das Nationalitätenprinzip mehr oder weniger ersetzt. Das Winkelsystem galt nur noch für die deutschen und jüdischen Häftlinge, die wurden nach dem Haftgrund gekennzeichnet also als „asozial“, „kriminell“, „politisch“, „jüdisch“, „homosexuell“. Alle anderen Häftlinge waren mit einem roten Winkel und dem Herkunftsland gekennzeichnet. An der Spitze der Häftlingshierarchie standen die nichtjüdischen „reichsdeutschen“, die von dem Terror der SS in der Regel weniger betroffen waren. Die SS billigte ihnen zudem häufig bessere Arbeitsbedingungen und Unterkünfte zu, das galt als eine Chance das KZ eher zu überleben.⁸³⁶ Das spricht wiederum für die These, das reichsdeutsche politische Häftlinge spätestens ab 1939 nicht mehr durch Arbeit vernichtet, sondern durch Arbeit die Fortführung des Krieges unterstützen sollten.

Auch die bereits erwähnte Kommunistin Elli Psybille, die am 16. Februar 1939 wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ von der Gestapo in Dresden verhaftet und vom 4. Senat des Volksgerichtshofes am 11. Mai 1940 zu 3 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Sie verbringt die zu verbüßende Haftzeit an verschiedenen Orten der Strafvollstreckung. Die Zeit bis zu ihrer Verurteilung hatte Elli Psybille größtenteils im bereits erwähnten Untersuchungsgefängnis Berlin - Barnimstraße verbracht. Nach der Verurteilung verblieb sie 1½ Jahre in der Strafanstalt Leipzig- Meusdorf. Am 20. September 1942 wurde sie mit 200 anderen weiblichen Häftlingen in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück transportiert, wo sie 2½ Jahre inhaftiert wird. Kurz vor Ende des Krieges wird sie dem Arbeitslager Gemshagen bei Berlin zugeteilt, einem Außenkommando des Konzentrationslagers Sachsenhausen.

Nach ihrer Befreiung schreibt sie für ihre Genossinnen und Genossen einen offenen und zum Teil sehr detaillierten Bericht über ihre Erlebnisse und Erfahrungen im Konzentrationslager Ravensbrück. Dieser wird im März 1946 in Halle (Saale) als politische, antifaschistische Schrift abgedruckt. So heißt es im Nachwort: *“Mit Stolz blicken wir Antifaschisten auf solche Frauen in unseren Reihen. Sie haben uns den Glauben an das Ewig-Menschliche hinübergerettet in die Zeit der Neuordnung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse.”*⁸³⁷ In dem Bändchen sind zusätzlich 8 Zeichnungen zu finden, die das alltägliche Leid, die Schwerstarbeit, Unterdrückung aber auch die Solidarität der Frauen im Konzentrationslager dokumentieren. Von wem diese

⁸³⁶ Orth; Karin: Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Eine politische Organisationsgeschichte. Hamburg 1999, S.102-105.

⁸³⁷ Charlotte Haferkorn: Nachwort, Frauen im Konzentrationslager Ravensbrück, S.28.

Zeichnungen stammen und wann sie genau entstanden, geht aus den Angaben nicht hervor. Im abschließenden Appell der Schrift ruft Charlotte Haferkorn andere verfolgte und inhaftierte Frauen dazu auf, über ihre Erfahrungen zu berichten: *„Deshalb Frauen helft uns, die Wahrheit über die Unterdrückung der Frau an die Öffentlichkeit zu bringen. Schildert eure Schicksale, schreibt uns Berichte über eure Erfahrungen und Erlebnisse in den KZ, und in den Strafgefängnissen (Holzpantoffelkompanien) über die Bespitzelung durch die Gestapo, die Behandlung deutscher und ausländischer Frauen in den Munitionsbetrieben, über die Verfolgung der Kinder in den Schulen, über ihre Verschleppung in Fürsorge- und Erziehungsanstalten, über euren offenen oder geheimen Kampf gegen den Naziterror für das Leben und die Freiheit eurer Männer und Kinder!“*⁸³⁸



⁸³⁸ Charlotte Haferkorn: Nachwort, Frauen im Konzentrationslager Ravensbrück, S. 31. Bild aus der ebengenannten Publikation.

5. Schlussbemerkungen

Acht Einzelschicksale von Frauen, die wegen Zersetzung, Zivilcourage und Unmut in den Kriegsjahren 1941-1945 verfolgt und verurteilt wurden, stehen im Zentrum dieser Arbeit. Weitere 34 kürzere, biographische Darstellungen von verurteilten Frauen und Männern wurden dem Konvolut hinzugefügt. Diese Geschichten stehen stellvertretend für diejenigen Frauen, die in der bisherigen Forschung im Themenkomplex „Wehrkraftzersetzung“ und „Beihilfe zur Fahnenflucht“ bislang unbeachtet geblieben waren.

Die verwendeten Termini „Zivilcourage“ und „Unmut“ von Frauen geben den historischen Kontexten von Widerständigkeiten, Eigensinn, Aneignungen und Anpassungen im nationalsozialistischen System neue Impulse. Den zahllosen Wehrkraftzersetzerinnen und Beihelferinnen zur Fahnenflucht gibt diese Arbeit mittels Auswertung zahlreicher Prozessakten und Interviews unter neueren geschlechtergeschichtlichen Fragestellungen im historischen Bezug eine neue Wertigkeit. Die Arbeit ist dabei zugleich eine Untersuchung der unterschiedlichen Spektren der NS-Justiz und ihrer gesetzlichen Grundlagen, die sich im Verlauf des nationalsozialistischen Systems immer weiter veränderten und Auswirkungen auf die Verfolgungs- und Prozesspraxis gegenüber Frauen hatten.

Es wurde ferner aufgezeigt, wie sich diese Phänomene mit dem Blick auf die Geschlechter in den Ausnahmesituationen des Krieges und des Nationalsozialismus darstellen. Die Auseinandersetzung mit den Delikten der Wehrkraftzersetzung und Beihilfe zur Fahnenflucht konnte dabei deutlich machen, dass Frauen in ihren vielfältigen Handlungsräumen in der Kriegsphase von 1939 bis 1945 einen ganz eigenen Platz in den Dimensionen des Mitmachens, Abweichens, Verweigerens und der Verfolgung einnahmen. Diese bisherige Lücke galt es mit dieser Untersuchung ein Stück weit zu schließen, um einigen individuellen Geschichten von Frauen einen Platz in der historischen Auseinandersetzung um Disziplin, Gehorsam, Krieg und allen Facetten von Unmut, Eigensinn und Verweigerung einzuräumen.⁸³⁹

⁸³⁹ Gemeint sind hier insbesondere die Vorgaben der NS-Führung an die Frau und ihr zweckmäßiges Verhalten und Verpflichtungen als Ehefrau, Mutter, „Kameradin“ und Arbeiterin im Krieg. Siehe dazu besonders die Beiträge In: Krauss, Marita: Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus. Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Bd. 8. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Dachau und des Jugendgästehauses Dachau von Bernhard Schoßig. Göttingen 2008.

Viele dieser Verfahren, die in den meisten Fällen nur durch die Denunziation von Familienmitgliedern, Freunden, Nachbarn, Bekannten und Arbeitskollegen möglich waren, stehen im direkten Zusammenhang mit individuellem, alltäglichem Kriegserleben an der Heimat - Front, dem Widerwillen gegen den Volksgemeinschaftsgedanken, aber auch Erfahrungsberichten durch Frontsoldaten, die von der Gewalt des Krieges berichtet hatten. In all den vorliegenden Akten finden sich tatsächlich verschiedenste Zuschreibungen und Festschreibungen männlicher Ankläger gegen die weiblichen Angeklagten, welche einen großen Fundus für die geschlechtergeschichtliche Analyse bilden. Untersucht wurde auch, inwieweit diese im Zusammenhang mit kriegsbedingten aber auch nationalsozialistischen Vorstellungen konform gehen und/oder abweichen.

Ausgehend von Hannah Arendt, die militärischen und zivilen Gehorsam grundsätzlich als Zustimmung und Unterstützung eines verbrecherischen Systems verstand, stellte sich im Verlauf der Arbeit aber auch die Frage: Welche systemangepassten Rollen des Gehorsams Beamte der Gestapo, Richter und Anwälte als Akteure bei der Beurteilung und Verurteilung wegen Wehrkraftersetzung angeklagter Frauen einnahmen? Und weiter gefragt, wurden aus einer Perspektive „von unten“, mit dem Blick auf die Prozesspraxen und die vielfältigen Gesetze, Führungsdirektiven und Kriegsstrafgesetzverordnungen, denen Richter, Anwälte und Justizbeamten gehorchten, Praxen und Erfahrungen von Verweigerung und Verfolgung von Frauen im Kriegsalltags deutlich gemacht.⁸⁴⁰

Viele dieser Verfahren, die in den meisten Fällen nur durch die Denunziation von Familienmitgliedern, Freunden, Nachbarn, Bekannten und Arbeitskollegen möglich waren, stehen im direkten Zusammenhang mit individuellem, alltäglichem Kriegserleben an der Heimatfront, dem Widerwillen gegen den Volksgemeinschaftsgedanken, aber auch Erfahrungsberichten durch Frontsoldaten, die von der Gewalt des Krieges berichtet hatten. In all den vorliegenden Akten finden sich spezifische Zuschreibungen und Festschreibungen männlicher Ankläger gegen die weiblichen Angeklagten, welche einen großen Fundus für die geschlechtergeschichtliche Analyse bilden.

Untersucht wurde auch, inwieweit diese im Zusammenhang mit kriegsbedingten aber auch nationalsozialistischen Vorstellungen konform gehen und/oder abweichen von Relevanz waren hier insbesondere Biographien der Frauen, die aufgrund ihrer politischen, moralischen und/oder

⁸⁴⁰ Eley, Geoff: Wie denken wir über Politik? Alltagsgeschichte und die Kategorie des Politischen, Berliner Geschichtswerkstatt (Hrsg.): Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte, Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte, Münster 1994. S. 27. Siehe auch: Foucault, Michel: Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit. Bd. 1. Frankfurt/M 1977, S. 115f.

religiösen Überzeugungen in den schwierigen Kriegszeiten Zivilcourage, Mut und Unmut bewahrten. Aber auch freundschaftliche und sexuelle (Liebes) - Beziehungen lebten, Kinder erzogen, ihren Haushalt, Geschäfte und Arbeit regelten. Wie es ihnen gelang, sich in der faschistischen Herrschaft Freiräume zu suchen, „Bei sich zu Sein“ und dabei nicht angepasste und angepasste Anwendungen und Praktiken in ihren alltäglichen Räumen möglich und/oder unmöglich waren, sind die Kernfragen dieser Untersuchung. Diese Praktiken sollten durch die Darstellung ihrer Geschichten in der Verfolgungssituation sichtbar gemacht werden.

Nur in einigen Fällen kommen die Frauen selbst zu Wort⁸⁴¹, doch trotzdem sollten die Leserin und der Leser durch die Art der Verwendung der Quellen den Eindruck vermittelt bekommen, den Akteurinnen und Akteuren in ihrer gemeinsamen Geschichte näher zu kommen. Den „Vielen“ Ungehörten nun zuhören zu können, war ein wichtiges Ziel bei der Auswahl und Analyse der Fallbeispiele.

Für mich als Autorin war dies durchgängig der angestrebte Ansatz, doch war es nicht immer leicht, diesem Anspruch gerecht zu werden. Manchmal ergaben die vorhandenen Quellen, trotz der umfangreichen Quellensammlung keine weiteren Informationen und auch weitere Archivrecherchen brachten wenig neue Erkenntnisse, weil die restlichen Akten im Krieg vernichtet wurden.⁸⁴² So wurde diesen Geschichten zusätzliches Material oder zeitlich parallel entstandene Zeugnisse zugeordnet, um die Beschreibungen der Ereignisse „dichter zu machen“. Andere Fallgeschichten bekamen nach weiteren Recherchen einen großen, neuen Fundus an Material,⁸⁴³ aus dem viele Fragen beantwortet werden konnten - und sich viele neue daraus ergaben.

Auf der Suche nach verschwundenen Erinnerungen und verschütteten Erfahrungen entstanden neue Blickrichtungen auf individuelle Geschichten von Frauen und Männer, in ihrer Vielzahl an Rollen: Täter, Opfer, Verfolgte, Verräter, Ankläger, Angeklagte. Doch sollte keinesfalls durch das unterschiedlich vorliegende Volumen des Materials eine Wertung der Geschichten entstehen, auch wenn sich die acht „großen“ Fallbeispiele vom Umfang unterscheiden, so stehen sie doch alle als eigene, wichtige Momentaufnahme ihrer Verfolgungsgeschichte gleichberechtigt nebeneinander. Ebenso weisen, die teilweise nur angedeuteten weiteren über 30 Fallbeispiele in den Kapiteln der Arbeit, einen großen Fundus an alltags- und geschlechtergeschichtlichen Themenbereichen auf, die es weiter zu bergen und zu hinterfragen gilt. Trotz der zentralen Frage nach dem Unmut und der Zivilcourage von Frauen, konnte

⁸⁴¹ In den Fällen von Luise Otten (Kap. 3.4), Clara Thaler (Kap. 3.8) und Mathilde Fellner (Kap. 3.10.)

⁸⁴² Hertha Ropp und Dora Spät (Kap. 3.3.), Clara Thaler (Kap. 3.8.), Gertrud Schmitz (Kap. 3.9.)

⁸⁴³ Walli Hagemeyer (Kap. 3.2.), Elfriede Scholz (Kap. 3.5), Alfred Pampel (Kap. 3.7)

insbesondere durch die gezielte Darstellung der Prozesspraxis und der dort als Denunziantinnen und Zeuginnen beteiligten Frauen, deutlich gemacht werden, dass sich die meisten der deutschen Frauen in dem mörderischen Krieg und der Volksgemeinschaft⁸⁴⁴ eingerichtet hatten. Sie kamen der nationalsozialistischen Ideologie entgegen, indem sie ihre auferlegte Pflicht als Volksgenossin, Mutter, Ehefrau und Arbeiterin taten. Dass sie ein wesentliches Rad im Getriebe der Kriegsmaschinerie waren, war den meisten Frauen nicht bewusst. Selbst wenn sie durch ihre Aussagen andere Frauen wegen Wehrkraftzersetzung zur Anklage gebracht hatten, war damit nicht unbedingt bei allen das Bewusstsein verbunden, den Krieg damit aktiv unterstützt zu haben.⁸⁴⁵

Wie in dem Kapitel 4.2.1. zu den Akteurinnen und Akteuren als Denunzianten beschrieben, kam ich im Verlauf der Auseinandersetzung mit den zahlreichen Strafakten zu der Erkenntnis, dass politische und private Emotionen für das Handeln von Frauen im Sinne der Kriegssonderstrafrechtsverordnung verantwortlich waren. Es wurde dabei klar, dass es im Kontext der Verweigerungsformen aber keine eindeutige Unterscheidung zwischen den Begriffen privat –öffentlich/politisch geben kann.

Das Verhalten der männlichen Täter, wie Beamten, Richter und Ankläger waren dagegen im Vergleich zunächst als rationaler, bürokratischer – non-emotionaler - zu verstehen und die Motive blieben auch aufgrund der Quellenlage meist verborgener. Dennoch, Gefühlszustände lösen ein Handeln aus und der Glaube an den „Sieg“, das „Recht“ und den „Führer“ und die damit gekoppelte Destruktivität, Aggression und Lust ist ein starkes, emotionales Moment, das innerhalb der meist skrupellosen Prozesspraxis keinesfalls zu unterschätzen ist. Auch sprechen aus den Akten deutliche Sympathien und Antipathien, wenn es um die Beschreibung der Person der Angeklagten und die Begründungen für das Urteil geht.

Die These, dass Emotionen das politische Handeln bestimmen, gilt jedoch gleichermaßen für die Angeklagten, die Zersetzerinnen und Helferinnen, die wie nachgewiesen werden konnte, aus politisch/emotionalen bzw. öffentlich/privaten Gründen handelten. Gefühle wie Wut,

⁸⁴⁴ Eley, Geoff: *Wie denken wir über Politik? Alltagsgeschichte und die Kategorie des Politischen*, Berliner Geschichtswerkstatt (Hrsg.): *Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte, Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte*, Münster 1994. S.27. Siehe auch Foucault, Michel: *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit* Bd. 1. Frankfurt/M 1977, S. 115ff.

⁸⁴⁵ Dörr, Margarete: *Mittragen - Mitverantworten? Eine Fallstudie zum Hausfrauenalltag im Zweiten Weltkrieg*. In: Hagemann, Karen; Schüler, Stefanie Schüler-Springorum: *Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkrieg*. Campus, Frankfurt/M/New York 2002. S.278. Siehe dazu auch: Heinsohn, Kirsten; Vogel, Barbara; Weckel, Ulrike (Hrsg.): *Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland*. Reihe „Geschichte und Geschlechter“ herausgegeben von Gisela Bock, Karin Hausen und Heide Wunder, Bd. 20, Frankfurt/New York 1997. Steinbacher, Sybille: *Volksgenossinnen. Frauen in der Volksgemeinschaft. Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus* Bd. 23. Göttingen 2007; Schneider, Wolfgang (Hrsg.): *Alltag unter Hitler*. Berlin 2000.

Trauer, Schmerz, Angst und Liebe waren ein starker Motor für das Zersetzen der deutschen Wehrkraft. Doch die Schwierigkeit zur Sichtbarmachung der Facetten unterschiedlicher Gefühle lag insbesondere in den vorliegenden Herrschaftsquellen, die in der Regel von Seiten der Herrschenden und ihren ausführenden Akteuren schriftlich niedergelegt wurden. Allerdings war, wie anfangs bereits angenommen, die Suche nach den Handlungsräumen, Motiven und Gefühlen mit Hilfe von lebensgeschichtlichen Interviews, wie am Beispiel von Mathilde Fellner und dem Ehepaar Thaler deutlich wurde, (Kap. 3.8 und Kap. 3.10.) wesentlich leichter. Hier kommen die Akteurinnen mit ihren Gefühlen, Erfahrungen und Erlebnissen selbst zu Wort, auch wenn ihre Schilderungen erst viele Jahre nach der Verfolgung erfolgten.⁸⁴⁶ Diese Arbeitsweise birgt jedoch auch die Gefahr, das Erzählte schneller anzunehmen und nicht so gründlich zu hinterfragen, wie das bei Prozessakten der Fall sein muss. Dessen Verfahrensverlauf ist komplett mit jeder Aktennotiz und allen involvierten Akteuren sorgfältig zu überprüfen.⁸⁴⁷

Bei der Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Wehrkraftzersetzung, bzw. Heimtücke und Beihilfe zur Fahnenflucht hatte selbstverständlich die Beschäftigung mit den Gesetzen, insbesondere der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) aus dem Jahr 1939 einen wichtigen Stellenwert; läutete sie doch eine neue Stufe der Verfolgung politischer Gegner des Nationalsozialismus ein, der viele tausend Menschen zum Opfer fielen. Aufgrund der Formulierung der Verordnung musste einer Verurteilung immer eine Denunziation vorausgehen, vereinzelt wurden die Betroffenen durch Aussprüche, Äußerungen in Briefen oder schriftlich verbreiteten Parolen überführt.⁸⁴⁸ Bis zum 30. Juni 1944 sind laut Wehrmatskriminalstatistik 14.262 Verurteilungen wegen „Wehrkraftzersetzung“ ergangen, nach eigenen Recherchen konnten bis 1945 etwa 10.000 im Reichsjustizministerium

⁸⁴⁶ Vgl. u.a.: Jureit, Ulrike; Meyer, Beate (Hrsg.) Verletzungen. Lebensgeschichtliche Verarbeitung von Kriegserfahrungen. Hamburg 1994 und Jureit, Ulrike: Erinnerungsmuster. Zur Methodik lebensgeschichtlicher Interviews mit Überlebenden der Konzentrations- und Vernichtungslager. Forum Zeitgeschichte Band 8. Hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg. Hamburg 1999. Vgl. auch Kap. 2.3.1. Strafprozessakten und Kap. 2.3.2. Lebensgeschichten und Biographieforschung.

⁸⁴⁷ Zu Emotionen und politischem Handeln siehe insbesondere: Reddy, William M. Sentimentalism and its Erasure. In: Journal of Modern History 72 (March 2000), S.109-152.

⁸⁴⁸ Der Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium Dr. Vollmer hat aus der Rechtsprechung der Jahre 1943/44 die todeswürdigen Bemerkungen zusammengestellt: „Nicht mehr tragbar und grundsätzlich todeswürdig sind (...) Äußerungen folgender Art: Der Krieg sei verloren; Deutschland oder der Führer hätten den Krieg sinnlos oder frivol vom Zaune gebrochen und müßten ihn verlieren; die NSDAP solle oder werde abtreten und nach italienischem Muster den Weg zum Verständnisfrieden frei machen; eine Militärdiktatur müsse errichtet werden und werde Frieden schließen können, man müsse langsamer arbeiten, damit Schluß werde; ein Eindringen des Bolschewismus sei nicht so schlimm, wie es die Propaganda schildere, und werde nur den führenden Nationalsozialisten schaden; Engländer oder Amerikaner würden den Bolschewismus an der deutschen Grenze zum Stehen bringen; Mundpropaganda und Feldpostbriefe mit der Aufforderung, die Gewehre wegzuerwerfen oder umzudrehen; der Führer sei krank, unfähig, ein Menschenschlächter.“ (BArch Berlin R 22 GR 5/457)

verzeichnete Verurteilungen nachgewiesen werden.⁸⁴⁹ Die Zahl der Verurteilungen und der Anteil der Todesurteile zum Ende des Krieges nahm stetig zu, denn in dem Maße, in dem die Kampfhandlungen immer mehr Menschenleben forderten und der erhoffte „Endsieg“ immer unwahrscheinlicher wurde, verstärkten sich die kritischen Haltungen und Handlungen gegen den Krieg, aber gleichzeitig auch die aus der Bevölkerung eingehenden Anzeigen, von denjenigen, die an den Sieg weiter glauben wollten und ihn auf diese Weise verteidigten.

In diesem Kontext wäre es auch aufschlussreich gewesen, sich Feldpostbriefe von Frauen an ihre Männer anzuschauen.⁸⁵⁰ Denn es gab nach Dörr „drei wesentliche Brücken zwischen Heimat und Front: Die Feldpostbriefe, das Wunschkonzert und die Urlaubszeiten. In den Tausenden von Margarete Dörr gelesenen Feldpostbriefen ist besonders bei den bürgerlichen Frauen eine widersprüchliche, ambivalente Haltung zum Krieg und zum Militär festzustellen: Einerseits fürchteten und verdamnten sie den Krieg, andererseits waren sie stolz auf ihre Soldaten und der Gedanke an ihre Kriegshelden ließ ihr Herz höher schlagen. Einerseits hätten sie laut Dörr ihre Söhne und Männer am liebsten im Hinterland versteckt, andererseits wollten sie keine „Schwächlinge“ und „Drückeberger“ haben und betrachteten den Kampf als „hartmachende Sache“, die „Seelenkräfte heranreifen lässt.“

Das Töten im Krieg nahmen viele als normal hin, denn Kriege hatte es schon immer gegeben. Sie brachen aus wie Unwetter, trafen ein wie Schicksalsschläge oder waren aus christlicher Sicht ein „Werk des Teufels“.⁸⁵¹ Die Traumata des Kampfeinsatzes, des Tötungsgebotes und der Todesangst werden auch in den Erzählungen der Kranken- und Rotkreuzschwestern spürbar, die Nervenzusammenbrüche von Soldaten, die nicht zurück an die Front wollten, ständig erlebten. Den Soldaten war mehr als bewusst, dass jeder Fronteinsatz ein Todesurteil bedeuten konnte.

Das erklärt auch die stetig steigenden Zahlen der Deserteure (Kap. 3.6) und den zum Teil selbstlosen aber auch eigennütigen Einsatz der Frauen, als Beihelferinnen zur Fahnenflucht, die ihre Männer und auch sich selbst, vor der weiteren Fronterfahrungen und der Angst dabei zu sterben bewahren wollten.⁸⁵² Eindrücklich beschreibt diese extremen und lebenslang anhaltenden Erinnerungen an die Front, der ehemalige Südtiroler Wehrmachtssoldat Luis

⁸⁴⁹ Manfred Messerschmidt: Die Wehrmachtjustiz 1939-1945. Paderborn 2005, S.160f. Vergleiche auch die Statistik der Verurteilungen in Kap. 4.3.2. Volksgerichtshof.

⁸⁵⁰ Ebert, Jens (Hrsg.): Feldpostbriefe aus Stalingrad. November 1942 bis Januar 1943, Göttingen 2003. Siehe auch Hillmann, Jörg; Zimmermann, John (Hrsg.): Kriegsende 1945 in Deutschland. München 2002.

⁸⁵¹ Dörr, Margarete: Mittragen – Mitverantworten? Eine Fallstudie zum Hausfrauenalltag im Zweiten Weltkrieg: In: Hagemeyer, Karen; Schüler-Springorum, Stefanie: Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege. Frankfurt/M; New York 2002, S.286.

⁸⁵² Dörr, Margarete: Mittragen – Mitverantworten? (2002) S.283.

Raffener. Seine Erinnerungen hat Hannes Heer 2010 mit einem Nachwort und Lesungen kommentiert und vorgestellt: *„Raffeners Erinnerungsbericht geht einen anderen Weg. Er ist Zeugnis, wie es wenige gibt, weil er auf die Verletzungen hinweist, die diese Generation sich in diesem verbrecherischen Krieg selbst zugefügt hat und die ihr damals zugefügt worden sind. Und er gibt Kunde von der lebenslangen Dauer dieses Schmerzes. Der Schmerz, der in diesen Erinnerungen pocht, ist, um im Bild der Beichte zu bleiben, die individuelle Buße für die bis heute ungesühnten und nie zu sühnenden Verbrechen, die damals begangen wurden.“*⁸⁵³

Auch während des Krieges brachten weibliche (und männliche) Angehörige der Wehrmacht, wie die Flakhelferin Berta Voss, ihren Unmut über den Führer und seinen verhängnisvollen Krieg deutlich zum Ausdruck: *„Das Scheißbild kommt mir nicht in die Stube. Wenn Du das aufhängst, dann werfe ich das Bild in den Ofen und Du bekommst eine herunter.“*⁸⁵⁴ waren Aussprüche, die sich in ähnlicher Form in den vorliegenden Akten nicht selten finden lassen. Laut einer Verfahrensakte des Sondergerichts Hannover äußerte auch Antonie Ossmann im Sommer 1941 in der Küche der Eheleute Reuters: *„Sie sollten das Führerbild, das infolge eines Umbaus an eine andere Stelle gehängt werden musste, verbrennen. In ihre Wohnung käme ein solches Bild jedenfalls nicht herein. (...) Der Strohmännchen ist doch nur schuld am Krieg, die anderen wollten doch keinen Krieg (...), daß die Juden hier in Deutschland sehr schlecht behandelt würden, (...) der Führer habe die Schuld am Kriege und wolle die ganze Welt überschlucken (...) da oben das seien alle Idioten, die uns regierten.“*⁸⁵⁵

Die Angeklagte wird vor dem Sondergericht Hannover wegen nicht beweisbarer Zeugenaussagen freigesprochen. Die Aussprüche konnten nicht als überführt angesehen werden. Laut Bericht des Ortgruppenleiters der NSDAP war sogar ein Racheakt nicht auszuschließen, da die Zeugen, die Eheleute Reuter, mit der Angeklagten verfeindet waren. Trotzdem ist davon auszugehen, dass die Unmutsäußerungen von Antonie Ossmann in Ansätze von ihr so formuliert worden waren. Sie hat sich vielleicht auch an anderer Stelle wiederholt in dieser Weise negativ geäußert. Diese Art der oben genannten Formulierungen waren als „Flüstersätze“ in vieler Munde. In diesem Fall trat ein Ortsgruppenleiter entschlossen den

⁸⁵³ Raffener, Luis: Wir waren keine Menschen mehr. Erinnerungen eines Wehrmachtssoldaten an die Ostfront. Aufgezeichnet von Luise Ruatti. Mit einem Nachwort von Hannes Heer, Bozen 2010, S.223.

⁸⁵⁴ BAArch Berlin IV g5 1944, Nr. 438/44, Akte Berta Voss, Flakhelferin, Angeklagt wegen Wehrkraftzersetzung dann wegen Heimtücke verurteilt vom Oberkommando der Luftwaffe, Feldurteil d. Kdrs. Der 3. Flakdivision am 18. August 1944 zu 8 Monaten Gefängnis und gleichzeitiges Aufhebung des Dienstverhältnisses.

⁸⁵⁵ BAArch Berlin Findbuch 30.01 Sgn. IIIg 3 1942,5, Nr.46/42 Akte der Angeklagten Antonie Ossmann (Name geändert) geb. Kruse aus Hildesheim, Godehardstr. 1, geboren am 18. April 1915 in Hildesheim, besuchte die katholische Volksschule in Hildesheim und hat zum Zeitpunkt der Anklage keine Parteizugehörigkeit. Antonie Ossmann wird am 4. Mai 1942 wegen Heimtücke am Sondergericht Hannover angeklagt. Die Angeklagte wird jedoch wegen nicht beweisbarer Zeugenaussagen freigesprochen. Sie konnte nicht als überführt angesehen werden.

Aussagen einer Gruppe von Zeuginnen und Zeugen entgegen. Hier werden auch Handlungsräume deutlich, in denen sich Verfahrensbeteiligte im Rahmen der Kriegssonderstrafrechtsverordnungen bewegten und schließlich überzeugend einen richterlichen Freispruch bewirken konnten. Nach dem Krieg, wurden die Kinder der Kriegsgeneration, der erwachsenen Akteurinnen und Akteure, früh mit Geschichten aus der Zeit des Nationalsozialismus und des Krieges konfrontiert.

Es waren Erzählungen der als Soldaten der Wehrmacht heimgekehrten Großväter und der daheim gebliebenen Großmütter und ihrer Kinder, die sich Räume angeeignet hatten, in denen sie das System aktiv unterstützten, mitmachten, sich anpassten, Unmut, Eigensinn und Zivilcourage zeigten, lebten und überlebten. Es sind unzählige Biographien und Romane von Frauen, Männern und Kindern, die den Nationalsozialismus und die Folgen des Krieges auf unterschiedlichste, schlimmste Weise erlebt hatten.⁸⁵⁶

So wurde Lebens- und Bombengefahr, Gewalt, Ängste und Sorgen um die Männer, Frauen, Väter, Mütter und Kinder häufig zu traumatischen Erfahrungen. Kindern wurden alleine oder in Begleitung älterer Geschwister, ihrer Mutter, der Eltern und/oder Großeltern Zeugen und Opfern von gewalttätigen Auseinandersetzungen und Vergewaltigungen, sie erlebten Bombenangriffe und brennende Städte, sahen Verwundete und Leichen. Sie verweilten Tage und Nächte mit Angehörigen, Nachbarn und alten Menschen in gefährdeten, dunklen und stickigen Luftschutzkellern und/oder erlebten Vertreibung und Flucht von ihrem zuhause. Aber Blumen in der Vase, der Geburtstagskuchen, Beerenpflücken und Holz Sammeln im Wald, das gemeinsame Ringen um Wohnraum, Nahrungsmittel und Brennmaterialien zum Überleben wurde und wird von den so genannten Kriegskindern als etwas Alltägliches beschrieben, das sich auch in das Bewusstsein der nachfolgenden Generation einschrieb.⁸⁵⁷

Den Geschichten vom Überleben im Chaos des Krieges, der Fluchten, Verwundungen, der alltäglichen Widerständigkeiten und Anpassungen, aber auch den Liebesgeschichten, lauschten die nachgeborenen Kinder der zweiten und dritten Generation in den 60er und 70er Jahren, bei

⁸⁵⁶ Als ein Beispiel für die Auseinandersetzung – ausgelöst durch eine Ausstellung über die Verbrechen der Wehrmacht- einer Tochter mit dem Handeln ihres Vaters als Soldat in Russland. Siehe: Hahn, Ulla: Unschärfe Bilder. München 2003.

⁸⁵⁷ Als so genannte Kriegskinder werden Menschen bezeichnet, die in ihrer Kindheit durch direkte oder indirekte Einwirkungen eines Krieges nachhaltig wirkende psychische und physische Schäden erlitten haben. Oft bleiben solche Kriegstraumatisierungen über Jahre unbewusst, sind aber doch wirksam und können komplexe seelische oder psychosomatische Krankheitsbilder auslösen. Die Lebensgestaltung eines so traumatisierten Menschen bleibt durch die Kriegserlebnisse geprägt und kann auch die nächste und übernächste Generation verändern. Siehe dazu beispielsweise <http://www.kriegskinder.de/grund.ph>, oder auch Kriegskinder aus dem Zweiten Weltkrieg. Rede von Cordula Gestrinch anlässlich des Befreiungsfestes am 8. Mai 2005, dem 60. Jahrestag der Befreiung vom NS-Regime und des Neuanfangs einer demokratischen Gesellschaft in der KZ-Gedenkstätte Oberer Kuhberg, Ulm 2005.

Familienfeiern an und unter den Tischen der Großeltern und Eltern. Als das Bewusstsein dieser Kinder schließlich heranreife, wurden durch Impulse der Schulen, Universitäten und Medien gezielte Fragen nach Schuld, Verantwortung, Mittäterschaft und Widerstand gestellt, die seit den frühen 80er Jahren verstärkt öffentlich diskutiert wurden.⁸⁵⁸ Aber Fragen nach den Traumatisierungen der Erwachsenen und Kinder des Krieges werden erst ausführlich seit den letzten 10 Jahren gestellt, in den Diskussionen melden sich Historiker, Politologen, Mediziner, Psychiater, Psychotherapeuten, aber auch Vertreter von Vertriebenenverbänden, Friedensforscher und Literaten zu Wort.⁸⁵⁹

Und war es schließlich auch das Alltägliche, die schnelle Rückkehr zum Alltag nach dem Krieg und der Terrorherrschaft, dass den *Vielen* half, die erfahrenen Traumata zu überstehen und längere Zeit erfolgreich zu verdrängen? Wenn offiziell ein Großteil der Deutschen trotz schlimmer Erlebnisse nicht nachhaltig traumatisiert blieb, so hat das sicher vielfältige gesellschaftliche, psychologische und politische Gründe, die nicht Gegenstand der Untersuchung waren. Aber ist es nicht vielleicht auch das Verdienst einfühlsamer und starker Frauen, die sich in der Herrschaftspraxis des NS und des Krieges nicht einschüchtern ließen, ihren Unmut äußerten und später gegenüber ihren Familien und in der sich neu strukturierenden Gesellschaft „ihre Frau“ standen und sich ständig weiter emanzipierten?⁸⁶⁰

So stellt sich schließlich auch die Frage, ob die vorher beschriebenen Fallbeispiele von Frauen, die sich gegen das System und den Krieg auf ihre Weise zur Wehr setzten und Deserteure unterstützten, nicht auch untrennbar mit dem Aufbau des bundesrepublikanischen Staates verbunden sind? So waren zehntausend von überlebenden „Zersetzerinnen und Zersetzer“ im NS schließlich auch ein Teil des Fundamentes für einen demokratischen Neubeginn, die sich im Einzelfall auch später noch gegen die so genannten Ewiggestrigen wehrten, sich nun offen in die neue Politik einmischen konnten und ihre Meinungen und Erfahrungen auch an die nachfolgende Generationen weitergaben. Das zeigen in diesem Band die Biographien von Luise Otten, Mathilde Fellner, Clara Thaler, die sich als weibliche Mitglieder der Vereinigung der Verfolgten der NS-Militärjustiz oder in der Deutschen Kommunistischen Partei auch nach dem

⁸⁵⁸ Heer, Hannes: Vom Verschwinden der Täter. Der Vernichtungskrieg fand statt, aber keiner war dabei. Berlin 2004; Metzler, Hannes: Ehrlos für immer? Die Rehabilitierung der Deserteure der Wehrmacht. Ein Vergleich von Deutschland und Österreich unter Berücksichtigung von Luxemburg. Wien 2007.

⁸⁵⁹ Siehe dazu beispielsweise: Stargardt, Nicholas: Kinder in Hitlers Krieg. München 2008 oder Bode, Sabine: Die vergessene Generation. München 2005; Schulz, H.; Radebold, H.; Reulecke, J.: Söhne ohne Väter. Erfahrungen der Kriegsgeneration. Berlin 2004.

⁸⁶⁰ Hausen, Karin: Frauenerwerbstätigkeit und erwerbstätige Frauen seit 1945 in Deutschland. Anmerkungen zur Forschung. In: Budde; Gunilla (Hrsg.): Frauen arbeiten. Weibliche Erwerbsarbeit in Ost- und Westdeutschland nach 1945. Göttingen 1997, S. 19–45. Zum allgemeinen Neubeginn nach 1945 siehe auch: Büttner, Maren; Horn, Sabine: Alltagsleben nach 1945. Die Nachkriegszeit am Beispiel der Stadt Göttingen. Göttingen 2010.

Krieg öffentlich zu Wort meldeten, bei Zeitzeugengesprächen auftraten, ihre Geschichte für Interviews, Ausstellungen und Publikationen zur Verfügung stellten und damit bereit waren, ihre Erfahrungen und Erlebnisse an die nachfolgenden Generationen weiterzugeben. Doch diese Öffentlichkeit als anerkannte Zeitzeuginnen hatte zwar einerseits eine große Anerkennung, doch sicher auch eine erneute Marginalisierung zur Folge, die die Betroffenen bis zum Ende ihres Lebens zu tragen hatten.⁸⁶¹

Nicht zu vergessen sind auch hier wieder die Täterinnen, die sich schuldig machten, durch ihre Aussagen als Denunziantinnen und freiwillige Zeuginnen vor den Beamten der NS-Justiz. Diese Schuldigen wurden in den wenigsten Fällen von den Gerichten der BRD und der DDR angeklagt, eines der wenigen hier zu belegenden Beispiele war die Denunziantin von Elfriede Scholz (Kap.3.5.), die für ihr denunziatorisches Verhalten später in der DDR zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt wurde.

Manche von ihnen haben vielleicht später im Verlauf ihres Lebens durch den Wandel der Gesellschaft und infolge eines neuen politisch-historischen Bewusstseins von selbst erkannt, was sie durch ihre Anzeige den Frauen und Männern angetan hatten. Ein seltenes Beispiel für die Betrachtung von Biographien der zahllosen Denunziantinnen sind der von Inge Marßolek herausgegebene Band und Film über die Denunziantin, Helene Schwärzel 1944-47. Dort wird dieses Handeln aus der Eigensicht der Akteurin eindrücklich dargestellt.⁸⁶²

Im Resümee macht die Auseinandersetzung mit Desertionen und Wehrkraftzersetzen deutlich, dass Frauen in ihren dargelegten vielfältigen Rollen und Netzwerken, „Handelnde und Behandelte“ in einem mörderischen System und Krieg waren. Diese Lücke galt es mit dieser alltagsgeschichtlichen Untersuchung ein Stück weiter zu schließen, indem einigen individuellen, sehr verschiedenen Geschichten von Frauen ein Platz eingeräumt wurde in der Auseinandersetzung um Disziplin, Krieg und Schuld sowie allen ebenso mehrdeutigen und auch gegensätzlichen Facetten von Eigensinn, Unmut, Zivilcourage und Verweigerung.

Es brechen außerdem bei der tiefergehenden Beschäftigung mit den behandelten Akteurinnen und Akteuren unerwartete dehnbare Grenzen von Staats- (und Partei-) Gewalt auf, die unbedingt im Hinblick auf das die Staatlichkeit im Nationalsozialismus noch näher zu untersuchen wären. Frauen haben für den Krieg und im Kriegsgeschehen eine große Rolle gespielt. Mal waren sie Täterinnen, Denunziantinnen, Nutznießerinnen, und Zuschauerinnen, mal Verfolgte und Opfer und oft auch diejenigen, die die Trümmer und Verletzungen der

⁸⁶¹ Belege zu Luise Otten (Kap. 3.4.), Clara Thaler (3.8.) Mathilde Fellner (Kap. 3.10).

⁸⁶² Marßolek, Inge: Die Denunziantin, Helene Schwärzel 1944-47. Bremen 1993. Film von Thomas Mitscherlich 1993.

Männer und Söhne beseitigen mussten. Sie halfen bei Fahnenfluchten oder stachelten ihre Männer zum Durchhalten an, belohnten mit Sex und Kindern. Packten Pakete, strickten Socken und verspotteten oder verherrlichten den Feind. Selten waren sie dabei nur das friedfertige Geschlecht, das sich alles gefallen ließ. Es ließen sich nämlich heimlich Mittel und Wege finden, um aus diesem alltäglichen Funktionieren und der drohenden Gefahr auszubrechen und sei es, indem die Ängste und Kritiken offen ausgesprochen wurden, die täglich belasteten, heimlich Radio gehört wurde oder eine heimliche Affäre mit dem hübschen Kriegsgefangenen von „nebenan“ begann.

Glück hatten diejenigen, die dabei nicht erwischt wurden, andere bezahlten für diesen Mut, Unmut und Eigensinn im Krieg mit ihrem Leben. Die Beschäftigung mit den „totalen Kriegen“ des 20. Jahrhunderts zeigen, wie groß schließlich die Zerstörungen und Verletzungen sind, wenn zwischen den kämpfenden Soldaten und der Zivilbevölkerung nicht mehr unterschieden wurde, und wenn nicht nur ein Heer, sondern die gesamte Gesellschaft in die „Schlacht“ gezogen war. Es entsteht am Ende erneut die elementare Frage nach der Gleichheit und Differenz der Geschlechter, nach gegebener und/oder vorgegebener Männlich- und Weiblichkeit und ihren ganz eigenen Aneignungen in der Sinnlosigkeit des Krieges?

6. Anhang

Literaturverzeichnis

Abke, Stephanie: Sichtbare Zeichen unsichtbarer Kräfte. Denunziationsmuster und Denunziationsverhalten 1933 – 1949. (Studien zum Nationalsozialismus; Bd. 6) Tübingen 2003.

Ackermann, Josef: Heinrich Himmler als Ideologe. Göttingen 1970.

Agafonow, Alexander: Erinnerungen eines notorischen Deserteurs. Berlin 1995.

Aicher, Otl: Innenseiten des Kriegs. Frankfurt/M. 1998.

Ahrens, Jens-Rainer, Apelt, Maja, Bender, Christiane (Hrsg.): Frauen im Militär. Empirische Befunde und Perspektiven zur Integration von Frauen in die Streitkräfte, Wiesbaden 2005

Alfred Andersch: Winterspelt. Roman. Zürich 1974.

Amesberger, Helga; Halbmayr, Brigitte: Vom Leben und Überleben. Wege nach Ravensbrück. Das Frauenkonzentrationslager in der Erinnerung. Wien 2001.

Aly, Götz: Endlösung. Völkerverschiebung und der Mord an den Europäischen Juden. Frankfurt/M. 1995.

Arendt, Hannah: Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen. München 1964.

Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft. München 2000. (Original: The Origins of Totalitarianism, New York 1951).

Arnold, Jörg; Süß; Dietmar, Thiessen, Malte (Hrsg.): Luftkrieg. Erinnerungen in Deutschland und Europa. Göttingen 2009.

Assmann, Jan: Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, München 1992.

Assmann, Aleida: Wie wahr sind Erinnerungen. In: Harald Welzer (Hrsg.): Das soziale Gedächtnis. Geschichte, Erinnerung, Tradierung. Hamburg 2001.

Ausländer, Fietje (Hrsg.): Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus. Bremen 1990.

Bachmann-Medick, Doris: Cultural Turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften. 3. neu bearb. Aufl., Hamburg, 2009.

Bade, Claudia: Zwischen Kooperation und Kontrolle. Denunziation im Alltag und Gesellschaft des Nationalsozialismus. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.): Entgrenzte Gewalt. Täterinnen und Täter im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung im Norddeutschland, Heft 7, Bremen 2002, S.92-102.

Bahrdt, Hans Paul: Die Gesellschaft und ihre Soldaten. Zur Soziologie des Militärs. München 1987.

Bajohr, Frank; Klein, Frank Anton; Labudat, Fritz; Schmidt, Ernst: Überleben und Widerstehen: Nationalsozialismus, Krieg und Nachkrieg in Tagebüchern von Sozialdemokraten. Köln 1985.

Bald, Detlef, Klotz, Johannes; Wette, Wolfram: Der Mythos Wehrmacht. Nachkriegsdebatten und Traditionspflege. Berlin 2001.

Battel, Franco: „Wo es hell ist in der Schweiz“. Flüchtlinge und Fluchthilfe an der Schaffhauser Grenze zur Zeit des Nationalsozialismus. Zürich 2000.

Barck, Simone, Antifa-Geschichte(n). Eine literarische Spurensuche in der DDR der 1950er und 1960er Jahre, Köln 2003.

Bartov, Omer: Hitlers Wehrmacht. Soldaten, Fanatismus und die Brutalisierung des Krieges. Hamburg 1995.

Bartov, Omer: Wem gehört die Geschichte? Wehrmacht und Geschichtswissenschaft. In: Hannes Heer; Klaus Naumann (Hrsg.): Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944. Hamburg 1995, S.601-619.

Bartov, Omer (Hrsg.): The Holocaust. Origins, Implementation, Aftermath. Rewriting Histories. London /New York 2000.

Bar-On, D.; Beiner, F. Brusten M. (Hrsg.): Der Holocaust. Familiäre und gesellschaftliche Folgen - Aufarbeitung in Wissenschaft und Erziehung? Wuppertal 1988.

Baumann, Angelika, Heusler, Andreas (Hrsg.): Kinder für den „Führer“. Der Lebensborn in München. München 2013.

Baumann, Ulrich; Koch, Magnus: „Was damals Recht war...“ Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht. Berlin 2008.

Bauz, Ingrid (Hrsg.): Die Geheime Staatspolizei in Württemberg und Hohenzollern. Stuttgart 2013.

Becker, Annette: Oubliés de la Grande guerre. Humanitaire et culture de guerre 1914 – 1918. Populations occupées, déportés civils, prisonniers de guerre. Paris 1998.

Becker, Jean Jacques; Krumeich, Gerd: Der Große Krieg. Deutschland und Frankreich 1914-1918, Essen 2010.

Becker-Schmidt, Regina; Knapp, Gudrun-Axeli: Feministische Theorien. Eine Einführung. Hamburg 2011.

Beevor, Antony: Berlin 1945. Das Ende. Aus dem Engl. übertr. von Frank Wolf. München. 2002. (Original: Berlin: The downfall 1945.)

Bennhold, Martin: Spuren des Unrechts. Recht und Nationalsozialismus. Beiträge zur historischen Kontinuität, Köln 1989.

Benz, Wolfgang (Hrsg.): Anpassung, Kollaboration, Widerstand. Kollektive Reaktionen auf die Okkupation Berlins. (Nationalsozialistische Besatzungspolitik in Europa 1939 – 1945, Bd. 1), Wien 1995.

Benz, Wolfgang; Pehle, Walter H (Hrsg.): Lexikon des deutschen Widerstandes. Frankfurt/M 2001.

Benz, Wolfgang; Distel, Barbara (Hrsg.): Herrschaft und Gewalt. Frühe Konzentrationslager 1933-1939. Geschichte der Konzentrationslager 1933-1945, Bd. 2, Berlin 2002.

Benz, Wolfgang; Distel, Barbara (Hrsg.): Ort des Terrors 4 - Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Flossenbürg, Mauthausen, Ravensbrück, München 2006.

Benz, Wolfgang (Hrsg.): Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder. Frankfurt am Main 2009.

Berliner Geschichtswerkstatt (Hrsg.): Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte. Münster 1994.

Berger, Karin, Holzinger Elisabeth: Der Himmel ist blau. Kann sein. Frauen im Widerstand. Österreich 1938-1945. Fulda 1985.

Beßmann, Alyn; Eschebach, Insa (Hrsg.): Das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück. Geschichte und Erinnerung. Ausstellungskatalog. Berlin 2013.

Belz, Willi: Die Standhaften: Über den antifaschistischen Widerstand in Kassel und im Bezirk Hessen-Waldeck 1933-1945. Kassel 1978.

Bergh, Hendrik v.: Deserteure: Fahnenflucht von und nach Deutschland. Pfaffenhofen 1971.

Beuys, Barbara: Vergesst uns nicht. Menschen im Widerstand 1933-1945. Hamburg 1990.

Binder, Hans-Otto: Die Frauen und der Krieg. Das Beispiel Erster Weltkrieg. In: Frauen in den Kriegen des 20. Jahrhunderts. Hrsg. vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge. Stuttgart 1994, S.9-23.

Blümel, Karl-Heinz: Die Aufhebung der sog. „Rassenmischehe“ im Nationalsozialismus. Diss. jur. Regensburg 1999.

- Böll, Heinrich, Kopelew Lew: Warum haben wir aufeinander geschossen? Göttingen 1981.
- Boberach, Heinz (Hrsg.): Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-1944. Boppard am Rhein 1975.
- Boelcke, Willi A.: Kriegspropaganda 1939 – 1941. Geheime Ministerkonferenzen im Reichspropagandaministerium. Stuttgart 1966.
- Bode, Sabine: Die vergessene Generation. Die Kriegskinder brechen ihr Schweigen. München 2005.
- Böhme, Kurt W: Zum Schicksal der weiblichen Kriegsgefangenen. In: Die deutschen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges. Eine Zusammenfassung. München 1974.
- Boll, Friedhelm (Hrsg.): Verfolgung und Lebensgeschichte. Diktaturerfahrungen unter nationalsozialistischer und stalinistischer Herrschaft in Deutschland. Berlin 1997.
- Boll, Friedhelm (Hrsg.): Verfolgung und Lebensgeschichte. Diktaturerfahrungen unter nationalsozialistischer und stalinistischer Herrschaft in Deutschland. Berlin 1997.
- Boll, Friedhelm: Sprechen als Last und Befreiung. Holocaust-Überlebende und politisch Verfolgte zweier Diktaturen; ein Beitrag zur deutsch-deutschen Erinnerungskultur. (Veröffentlichungen des Instituts für Sozialgeschichte e.V., Braunschweig, Bonn), Bonn, 2001.
- Borscheid, P.; Teutenberg, H.J. (Hrsg.): Ehe, Liebe, Tod. Zum Wandel der Familie, der Geschlechts- und Generationsbeziehungen in der Neuzeit, Münster 1983.
- Broszat, Martin; Weber, Hermann (Hrsg.): SBZ-Handbuch: Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone. Bd. 3, München 1993.
- Brüggemeier, F.-J.; Kocka, J. (Hrsg.): „Geschichte von unten - Geschichte von innen“. Kontroversen um die Alltagsgeschichte. Fernuniversität Hagen 1985.
- Brandt, Willy: Der Zweite Weltkrieg: Ein kurzer Überblick. Komitee f. Demokrat. Wiederaufbau, Stockholm 1945.
- Breur, Dunya: „Ich lebe, weil du dich erinnerst“. Frauen und Kinder in Ravensbrück. Aus dem Niederländ. von Rudie Leikies und Diète Oudesluijs. Berlin 1997.
- Bryant, Thomas: Himmlers Kinder. Zur Geschichte der SS-Organisation "Lebensborn e.V." 1935-1945. Wiesbaden 2011.
- Breyvogel, Wilfried (Hrsg.) Piraten, Swings und Junge Garde. Jugendwiderstand im Nationalsozialismus. Bonn 1991.
- Bröckling, Ulrich: Armeen und ihre Deserteure. Vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit. Göttingen 1998.

Bröckling, Ulrich: Disziplin, Soziologie und Geschichte militärischer Gehorsamsproduktion. München 1997.

Bronnen, Barbara (Hrsg.): Geschichte vom Überleben. Frauentagebücher aus der NS-Zeit. München 1998.

Browning, Christopher Robert: Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die Endlösung in Polen. Hamburg 1993.

Browning, Christopher: Ordinary men: Reserve Police Battalion 101 and the final solution in Poland. New York 1992.

Browning, Christopher R.: Nazi policy, Jewish workers, German killers. Cambridge 2000.

Brückner, Peter: Über die Gewalt: Sechs Aufsätze zur Rolle der Gewalt in der Entstehung und Zerstörung sozialer System. Berlin 1979.

Brückner, Peter: Zerstörung des Gehorsams. Aufsätze zur politischen Psychologie. Berlin 1983.

Büttner, Maren: „Wehrkraftzersetzerinnen. Frauen im Konflikt mit der NS-Militärjustiz 1939 - 1945“. In: Geschichtswerkstatt Marburg e.V. (Hrsg.): „Ich musste selber etwas tun“ Deserteure – Täter und Verfolgte im Zweiten Weltkrieg. Marburg 2000, S.112-125.

Büttner, Maren; Koch, Magnus (Hrsg.): Zwischen Gehorsam und Desertion. Handeln, Erinnern, Deuten im Kontext des Zweiten Weltkriegs. Köln 2003.

Büttner, Maren: „Der ganze Krieg ist ja Wahnsinn“. Erinnerungen an Frauen im Kontext. von Wehrmachtsdesertionen. In: Büttner, Maren; Koch, Magnus (Hrsg.): Zwischen Gehorsam und Desertion. Handeln, Erinnern, Deuten im Kontext des Zweiten Weltkriegs. Köln 2003, S.161-197.

Büttner, Maren: Frauen und Deserteure im Krieg. Ungehorsame Frauen und Soldaten im Vernichtungskrieg 1939-1945. In: Wir Frauen, Feministisches Blatt, Jahrgang 22, Herbst 3/2003, S.10-11.

Büttner, Maren: Frauen als Helfershelferinnen im Krieg. In: Diskus. Zeitschrift der StipendiatInnen der Heinrich Böll Stiftung. Heft 7, Thema Krieg, Berlin, April 2000, S.11-16

Büttner, Maren: Home Fires were burning in Great War Germany. Short Essay about Belinda Davis "Home Fires Burning". In: Diskus. Zeitschrift der StipendiatInnen der Heinrich Böll Stiftung. Heft 13, Thema Gender, Berlin, Januar 2004, S.19 -26.

Büttner, Maren: „Wer das Gestern versteht – kann das Morgen verändern!“ Deutsche Geschichtswerkstätten gestern und heute. In: Geschichte und Öffentlichkeit, Göttingen 2008.

Büttner, Maren, Horn, Sabine (Hrsg.): Alltagsleben nach 1945. Die Nachkriegszeit am Beispiel der Stadt Göttingen. Göttingen 2010.

Büttner, Maren; Hartig, Christine; Siebeneicher, Tilmann (Hrsg.): Montagen zur Herrschaftspraxis in der klassischen Moderne. Alltagshistorische Perspektiven und Reflexionen. Köln 2013.

Bugs, Wolfgang: Unternehmen Aesculap: Die Studenten Kompanie der Wehrmacht 1939-1945. Ein Bericht. Osnabrück 1995.

Bretschneider, Falk: Gefangene Gesellschaft eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert. Konstanz 2008.

Breyvogel, Wilfried (Hrsg.): Piraten, Swings und Junge Garde. Jugendwiderstand im Nationalsozialismus. Bonn 1991.

Brunner, Maria Elisabeth: Der Deserteur und Erzähler Alfred Andersch. „Daß nichts dunkel gesagt werden darf, was auch klar gesagt werden kann.“ Frankfurt/M. 1997.

Buchholz, Marlis u.a. (Hrsg.): Nationalsozialismus und Region. Festschrift für Herbert Obenaus zum 65. Geburtstag, Hannoversche Schriften zur Regional und- Lokalgeschichte Bd. 11, Bielefeld 1997.

Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.): Materialien zur Bevölkerungswissenschaft. Bd. 20, Desertion: Eine Analyse der familiensoziologischen Literatur, Wiesbaden 1986.

Butler, Judith: Das Unbehagen der Geschlechter. Gender Studies. Frankfurt/M. 1991.

Butler, Judith: Antigones Verlangen: Verwandtschaft zwischen Leben und Tod. Frankfurt/M. 2001.

Canning, Kathleen: Gender history in practice. Historical perspectives on bodies, class & citizenship. Ithaca/London 2005.

Canning, Kathleen: Gender, citizenships and subjectivities. Oxford 2002.

Canning, Kathleen: Languages of labor and gender: femal factory work in Germany, 1850 - 1914. Ithaca 1996.

Chamier von, Astrid; Eschenbach Insa; Schmidt; Ilse: „Ich persönlich habe keinen Ton gesagt“ Erinnerungsbilder einer ehemaligen Stabshelferin. In: Werkstatt Geschichte Heft 10, Jg. 4, März 1995, S.67- 72.

Chowaniec, Elisabeth: Der Fall Dohnany: 1943-1945; Widerstand, Militärjustiz, SS-Willkür, Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Bd. 62, München 1991.

Crew, David F. (Hrsg.): Nazism and German society. 1933-1945. London/New York 1997.

Dams, Carsten: Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich. München 2008.

Daniel, Ute: Arbeiterfrauen in der Kriegsgesellschaft. Beruf, Familie und Politik im Ersten Weltkrieg (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Band 84), Göttingen 1989.

Daniel, Ute: Der Krieg der Frauen 1914-1918: Zur Innenansicht des Ersten Weltkriegs in Deutschland. In: Hirschfeld, Gerhard u.a. (Hrsg.): „Keiner fühlt sich hier mehr als Mensch“. Erlebnis und Wirkung des Ersten Weltkriegs. Essen 1993, S.131-150.

Daniel, Ute: Fiktionen und Fakten - Frauenlohnarbeit im Ersten Weltkrieg. In: Michalka, Wolfgang (Hrsg.): Der Erste Weltkrieg. Wirkung, Wahrnehmung, Analyse. München/Zürich 1994, S.530-562.

Daniel, Ute: Zweierlei Heimatfronten: Weibliche Kriegserfahrungen 1914-1918 und 1939-1945 im Kontrast. In: Thoß, Bruno, Volkmann, Hans-Erich (Hrsg.): Erster Weltkrieg - Zweiter Weltkrieg. Ein Vergleich. Paderborn 2002, S. 391-409.

Dausien, Bettina: Biographie und Geschlecht. Zur biographischen Konstruktion sozialer Wirklichkeit in Frauenlebensgeschichten. Bremen 1996.

Davis, Belinda J.: Home Fires Burning. Food, Politics and Everyday Life in World War I Berlin. The University of North Carolina Press, Chapel Hill/London 2000.

Demps, Laurenz (Hrsg.): Luftangriffe auf Berlin. Die Berichte der Hauptluftschutzstelle 1940–1945 (Schriftenreihe des Landesarchivs Berlin. Bd. 16). Berlin 2012.

Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm. 16 Bde. in 32 Teilbänden. Leipzig 1854-1961.

Dertinger, Antje: Die drei Exile des Erich Lewinski. Gerlingen 1995.

Detjen, Marion: „Zum Staatsfeind ernannt...“ Widerstand, Resistenz und Verweigerung gegen das NS-Regime in München. Hrsg. von der Landeshauptstadt München, München 1998.

Dertinger, Antje: Der treue Partisan: Ein deutscher Lebenslauf: Ludwig Gehm. Bonn 1989.

Dertinger, Antje: Heldentöchter. Bonn 1997.

Dertinger, Antje: Weiber und Gendarm. Vom Kampf staatsgefährdender Frauenpersonen um ihr Recht auf politische Arbeit. Köln 1981.

Dertinger, Antje; Trott, Jan v.: „Und leben immer in Eurer Erinnerung“ Johanna Kirchner - eine Frau im Widerstand. Berlin 1985.

Dietze, Carola: Nachgeholtes Leben. Helmuth Plessner; 1892 - 1985. Göttingen 2006.

Diewald-Kerkmann, Gisela: Denunziantentum und Gestapo. Die freiwilligen „Helfer“ aus der Bevölkerung. In: Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael (Hrsg.): Die Gestapo – Mythos und Realität. Darmstadt 1995 (2003) S.288f.

Diewald-Kerkmann, Gisela: Politische Denunziationen im NS-Regime. Diss. Bielefeld 1994.

Diner, Dan (Hrsg.): Ist der Nationalsozialismus Geschichte? Frankfurt/M 1987.

Dörner, Bernward: „Heimtücke“: Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945. Paderborn/München/Wien/Zürich 1998.

Dörner, Bernward: Zur Praxis der Geheimen Staatspolizei bei der Verfolgung von Verstößen gegen das „Heimtücke-Gesetz“ In: Paul, Gerhard; Mallmann, Klaus Michael: Die Gestapo. Mythos und Realität. Darmstadt 2003 (1995).

Dörner, Bernward: „Der Krieg ist verloren!“ „Wehrkraftzersetzung“ und Denunziation in der Truppe. In: Haase, Norbert, Paul, Gerhard (Hrsg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt/M 1995.

Dörner, Bernward: NS-Herrschaft und Denunziation. Anmerkungen zu Defiziten in der Denunziationsforschung. In: MarBolek, Inge; Stieglitz, Olaf: Denunziation im 20. Jahrhundert: Zwischen Komparatistik und Interdisziplinarität. Denunciation in the 20th century: Between comparatistic and interdisciplinarity: Historische Sozialforschung/ Historical Social Research, Vol. 26 -2001 –No. 2/3, S.55-69.

Dörr, Margarete: „Wer die Zeit nicht miterlebt hat“: Frauenerfahrungen im Zweiten Weltkrieg und in den Jahren danach. Bd. 1-3 - Kriegsalltag. - Lebensgeschichten. - Das Verhältnis zum Nationalsozialismus und zum Krieg. Frankfurt/M. 1998.

Dörr, Margarete: Mittragen - Mitverantworten? Eine Fallstudie zum Hausfrauenalltag im Zweiten Weltkrieg: In: Hagemann, Karen; Schüler, Stefanie Schüler-Springorum: Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkrieg. Frankfurt/M, New York 2002.

Dornberger, Paul: Frauen führen Krieg. Aufzeichnungen. Berlin 1977.

Dornseiff, Franz: Der deutsche Wortschatz nach Sachgruppen. Berlin 1934.

Donat, Helmut: Befreiung von der Wehrmacht? Dokumentation der Auseinandersetzung über die Ausstellung „Vernichtungskrieg - Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“ in Bremen 1996/97, Bremen 1997.

Drobisch, Klaus: Konzentrationslager im Schloss Lichtenburg. Kommission zur Erforschung der Geschichte der Örtlichen Arbeiterbewegung der Bezirksleitung Cottbus der SED, Cottbus 1987

Drobisch, Klaus; Wieland, Günther: System der NS-Konzentrationslager 1933–1939. Berlin 1993

Dröge, Franz: Der zerredete Widerstand. Zur Soziologie und Publizistik des Gerüchts im Zweiten Weltkrieg. Düsseldorf 1970.

Dubiel, Helmut: Kritische Theorie der Gesellschaft. Eine einführende Rekonstruktion von den Anfängen im Horkheimer Kreis bis Habermas. Weinheim/München 1992.

Dülffer, Jost: Deutsche Geschichte 1933-1945. Führerglaube und Vernichtungskrieg. Stuttgart 1992.

Dülmen, Richard van: Historische Anthropologie. Entwicklung – Probleme – Aufgaben. Köln/Weimar/Wien 2000.

Duden, Barbara; Hagemann, Karen (Hrsg.): Geschichte in Geschichten. Ein historisches Lesebuch. Frankfurt/M. 2003.

Durham, Martin: Women and Fascism. London/New York 1998.

Ebbinghaus, Angelika (Hrsg.): Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien im Nationalsozialismus. Frankfurt/M. 1987. (1984)

Ebbinghaus, Angelika; Linne, Karsten (Hrsg.): Kein abgeschlossenes Kapitel: Hamburg im „Dritten Reich“. Hamburg 1997.

Eberlein, Michael; Müller, Roland; Schöngarth, Michael; Werther, Thomas: Militärjustiz im Nationalsozialismus. Das Marburger Militärgericht. Hrsg. von der Geschichtswerkstatt Marburg e.V., Marburg 1994.

Eberlein, Michael, Günter Saathoff, Roland Müller: Dem Tode entronnen. Zeitzeugeninterviews mit Überlebenden der NS-Militärjustiz. Das Schicksal der Kriegsdienstverweigerer und Deserteure unter dem Nationalsozialismus und ihre unwürdige Behandlung im Nachkriegsdeutschland. Heinrich Böll Stiftung e.V., Köln 1993.

Eckardt, Uwe: Deserteure in Wuppertal. Dokumentation zu den Erschießungen 1944-45, Konzept und Materialsammlung, (Informationen aus dem Stadtarchiv 7), Wuppertal 1992.

Eiber, Ludwig: Liebe und Tod. Frauen und Deserteure. Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft: Dialog: Wissenschaft, Gesellschaft, Politik, Kultur, 4 (1997), S. 241-257.

Ehrenreich, Barbara: Blutrituale. Ursprung und Geschichte der Lust am Krieg. Hamburg 1999.

Eifert, Christiane u.a. (Hrsg.): Was sind Frauen? Was sind Männer? Geschlechterkonstruktionen im historischen Wandel. Frankfurt/M 1996.

Eifler, Christine; Seifert, Ruth (Hrsg.): Soziale Konstruktionen - Militär und Geschlechterverhältnis. (Forum Frauenforschung Band 11) Münster 1999.

Eifler, Christine: Nachkrieg und weibliche Verletzbarkeit. Zur Rolle von Kriegen für die Konstruktion von Geschlecht. In: Eifler, Christine; Seifert, Ruth (Hrsg.): Soziale Konstruktionen – Militär und Geschlechterverhältnis. Münster 1999.

Eley, Geoff: Wilhelminismus, Nationalismus, Faschismus: Zur historischen Kontinuität in Deutschland. Theorie und Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft, Bd. 3, Münster 1996.

Eley, Geoff: The „Goldhagen effect“. History, Memory, Nazism - Facing the German Past. Ann Arbor 2000.

Eley, Geoff: Wie denken wir über Politik? Alltagsgeschichte und die Kategorie des Politischen. In: Berliner Geschichtswerkstatt (Hrsg.): Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte. Münster 1994. (Original: Eley, Geoff. „How Do We Think About Politics? Everyday History and the Category of the Political“. Paper for Panel on „Culture“, Social Science History Association, Chicago, November 1992.)

Eley, Geoff: Missionaries of the Volksgemeinschaft. Ordinary women and the Nazification of the East. Thematic Review of: Elisabeth Harvey, Women and the Nazi East. Agents and Witnesses of Germanization, New Haven/London 2003. In: Gender and History, Vol.17 August 2005, S.502-509.

Eley, Geoff: No need to choose: Cultural History and the History of Society. In: Alltag, Erfahrung, Eigensinn: Historisch-anthropologische Erkundungen. Festschrift Alf Lüdtke zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Belinda Joy Davis; Thomas Lindenberger, Michael Wildt, Frankfurt/M 2008, S.61-73.

Elfriede Scholz, geb. Remark: Im Namen des deutschen Volkes, Dokumente einer justiziellen Ermordung (Schriften des Erich Maria Remarque-Archivs). Rasch 1997.

Elkir, Alexander: Der Ungehorsam gegen Rechtssätze. Ein Beitrag zur Auslegung des § 110 StGB. Berlin, 1933.

Elling, Hanna: Frauen im deutschen Widerstand 1933-45. Bibliothek des Widerstandes. Frankfurt 1978.

Ernst, Andreas: Mutmaßungen über Gerüchte. Zu Jean-Noël Kapferers Untersuchungen über das Gerücht. Rezension zu Jean- Noël Kapferer: Gerüchte. Das älteste Massenmedium der Welt. Leipzig 1996. In Werkstatt Geschichte 15, Ergebnisse Verlag, Hamburg 1996, S.106-107.

Erpel; Simone: Zwischen Vernichtung und Befreiung. Das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück in der letzten Kriegsphase. Berlin 2005.

Erpel, Simone: Im Gefolge der SS. Aufseherinnen des Frauen -KZ- Ravensbrück. Berlin 2007.

Eschebach, Insa; Mühlhäuser, Regina (Hrsg.): Krieg und Geschlecht. Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern. Berlin 2008.

Evangelische Akademie (Berlin/West): Motive und Formen der Desertion - gehören Deserteure zum Widerstand? Berlin 1991.

Evans, Richard J.: Rituale der Vergeltung. Berlin 2001.

Fahle, Günter: Verweigern - Weglaufen - Zersetzen. Deutsche Militärjustiz und ungehorsame Soldaten 1939-1945. Das Beispiel Ems-Jade. Hrsg. vom DIZ Emslandlager, Bd. 3, Bremen 1990.

Fahle, Günter: Militärjustiz und ungehorsame Soldaten. In: Geschichtswerkstatt 22 (1990), S.18-26-

Förster, Michael: Jurist im Dienst des Unrechts. Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium, Franz Schlegelberger (1876 - 1970). Baden-Baden 1995. Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 1993.

Foucault, Michel: Dispositive der Macht. Berlin 1978.

Foucault, Michel: Die Geburt der Klinik. Eine Archäologie des ärztlichen Blicks. Hrsg. von Wolf Lepenies, Henning Ritter, Frankfurt/M., Berlin, Wien 1976.

Foucault, Michel: Der Mensch ist ein Erfahrungstier. Gespräch mit Ducio Trombadori. Frankfurt/M 1996.

Fraisse, Geneviève: *Geschlecht und Moderne. Archäologien der Gleichberechtigung*. Hrsg. von Eva Horn. Frankfurt/M. 1995.

Fraisse, Geneviève: *Geschlechterdifferenz*. Aus dem Französischen von Monika Noll. Tübingen 1996.

Frank, Rudolf: *Fair Play oder es kommt nicht zum Krieg. Roman einer Emigration in Wien*. Berlin 1998.

Freese, Waltraud: *Weibliche Sexualität im Lebenskontext. Biographische und sexuelle Lebenswelten von Frauen der Jahrgänge 1911 -1932. (Frauen, Gesellschaft, Kritik)*. Pfaffenweiler 1996.

Frese, Hans: *Bremsklötze am Siegeswagen der Nation. Erinnerungen eines Deserteurs an Militärgefängnisse, Zuchthäuser und Moorlager in den Jahren 1941-1945*, Hrsg. von Fietje Ausländer und Norbert Haase, Bremen 1989.

Frevert, Ute: *Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft*. München 1991.

Frevert, Ute: *Mann und Weib, Weib und Mann. Geschlechter-Differenzen in der Moderne*. München 1995.

Frevert, Ute (Hrsg.): *Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte*. Hrsg. von Reinhard Koselleck, M. Rainer Lepsius. Bd. 58, Stuttgart 1997.

Frevert, Ute; Haupt, Heinz-Gerhard: *Der Mensch des 20. Jahrhunderts*. Frankfurt/Main, New York 1999.

Frevert, Ute: *Die kasernierte Nation: Militärdienst und Zivilgesellschaft in Deutschland*. München 2001.

Fritsche, Maria: *Deserteure*. Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit. Innsbruck 2008.

Fritsche, Maria: *Die Rechtliche und gesellschaftliche Position der Wehrmachts-Deserteure in Österreich*. In: „Ich musste selber etwas tun.“ *Deserteure - Täter und Verfolgte im Zweiten Weltkrieg*. Hrsg. von der Geschichtswerkstatt Marburg e.V. Marburg 2000, S.209-217

Fritsche, Maria: „... Haftet die Sippe mit Vermögen, Freiheit oder Leben ...“ *Die Anwendung der Sippenhaft bei Familien verfolgter Wehrmachtssoldaten*. In: *Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis - Strafvollzug - Entschädigungspolitik in Österreich*. Hrsg. von Walter Manoschek, Wien 2003, S.482-491

Fritsche, Maria: *Entziehungen. Österreichische Deserteure und Selbstverstümmeler in der Deutschen Wehrmacht*. Wien 2004.

Friedländer, Saul: *Das Dritte Reich und die Juden. Bd. 2: Die Jahre der Vernichtung, 1939 - 1945*. München 2006.

Friedrich, Jörg: *Das Gesetz des Krieges. Das deutsche Heer in Russland 1941 bis 1945. Der Prozess gegen das Oberkommando der Wehrmacht*. München 1993.

Fürst, Michael: Reformen im politischen Strafrecht in der Zeit des Dritten Reiches. Diss. jur. Augsburg 1990.

Garbe, Detlef: „In jedem Einzelfall - bis zur Todesstrafe“. Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge - Ein deutsches Juristenleben. Hamburg 1989.

Garbe, Detlef: Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im "Dritten Reich". 4. Aufl., München 2009.

Geschichtswerkstatt e.V. (Hrsg.): Ergebnisse Geschichtswerkstatt. Deserteure. Eine notwendige Debatte, Heft 22, Hamburg 1990.

Gelderblom, Bernhard: Das Zuchthaus Hameln in der NS-Zeit - eine Analyse der Gefangenenstruktur und der Haftbedingungen unter besonderer Berücksichtigung der letzten Monate des Krieges. Workshop: „Strafvollzug im Nationalsozialismus“, Justizschule der JVA Brandenburg – 20./21. September 2007.

Geldmacher, Thomas: „Auf Nimmerwiedersehen!“ Fahnenflucht, unerlaubte Entfernung und das Problem, die Tatbestände auseinander zu halten." In: Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis - Strafvollzug - Entschädigungspolitik in Österreich. Hrsg. von Walter Manoschek, Wien 2003, S.133-194

Gellately, Robert: Police State. Surveillance and Disobedience: Aspects of the Political Policing of Nazi Germany. In: Leitz, Christian (Ed.): The Third Reich. Oxford 1999, p.179-203

Gellately, Robert: The Gestapo and German Society. Enforcing Racial Policy 1933-1945. Oxford 1990.

Gellately, Robert: Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933–1945. Paderborn 1994.

Gellately, Robert: Hingeschaut und weggesehen. Hitler und sein Volk. Stuttgart 2002

Geschichtswerkstatt Marburg e.V. (Hrsg.): „Ich habe die Metzerei satt...“ Deserteure - Verfolgte der Militärstrafjustiz und der Militärpsychiatrie im Zweiten Weltkrieg. Ein Symposiumsbericht. Marburg 1992.

Geschichtswerkstatt Marburg e.V. (Hrsg.): „Ich musste selber etwas tun“ Deserteure – Täter und Verfolgte im Zweiten Weltkrieg. Marburg 2000.

Gersdorff von, Ursula: Frauen im Kriegsdienst 1914 –1945. Stuttgart 1969.

Geyer, Michael: Eine Kriegsgeschichte, die vom Tod spricht. In: Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit. Hrsg. von Thomas Lindenberger und Alf Lüdtke. Frankfurt/M. 1995, S.136-161.

Gleichmann, Peter: Massenhaftes Töten: Kriege und Genozide im 20. Jahrhundert. Tagung des Arbeitskreises Historische Friedensforschung in der Evangelischen Akademie Loccum Anfang November 2001, Essen 2004.

Gleispach, Graf von: Das Kriegsstrafrecht: Allgemeines Kriegsstrafrecht und Kriegsverfahrensrecht, mit einem Überblick über das Strafrecht und Strafverfahrensrecht der deutschen Wehrmacht im Kriege, Berlin 1939.

Glunz, Claudia; Schneider, Thomas F. (Hrsg.): Elfriede Scholz, geb. Remark: Im Namen des deutschen Volkes; Dokumente einer justitiellen Ermordung. Schriften des Erich Maria Remarque-Archivs Bd. 1, Osnabrück 1997.

Goehler, Olaf: Verfolgten- und Opfergruppen in den politischen Auseinandersetzungen in der SBZ und DDR. In: Danyel, Jürgen (Hrsg.): Die geteilte Vergangenheit. Zum Untergang mit dem Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten, Berlin 1995, S. 17-31.

Goldhagen, Daniel Jonah: Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust. Berlin 1998.

Goldstein, Joshua S.: War and Gender. Cambridge Univ. Press, 2001.

Gollwitzer, Helmut: Du hast mich heimgesucht bei Nacht. Abschiedsbriefe und Aufzeichnungen des Widerstandes 1933 bis 1945. Gütersloh 1999.

Gottschaldt, Eva: Antifaschismus und Widerstand. Der Kampf gegen den deutschen Faschismus 1933-1945. Ein Überblick. Vorwort von Reinhard Kühnl, Heilbronn 1985.

Gottschang Turner, Karen: Even the Women must fight. Memories of war from North Vietnam. New York 1998.

Grabitz, Helge; Bästlein, Klaus: Justiz in der unfreien Hansestadt Hamburg 1933-1945, Hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung, Hamburg 1993.

Graml, Hermann(Hrsg.): Widerstand im Dritten Reich. Probleme, Ereignisse, Gestalten. Frankfurt/M. 1994.

Gravenhorst, Lerke; Tatschmurat, Carmen (Hrsg.): Töchter Fragen. NS-Frauen Geschichte. Forum Frauenforschung Bd. 5, Schriftenreihe der Sektion Frauenforschung in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. Freiburg 1990.

Gray, Nigel: Geh nicht zurück: Die Geschichte einer Flucht. Reinbek bei Hamburg 1984.

Gritschneder, Otto: Furchtbare Richter. Verbrecherische Todesurteile deutscher Kriegsgesichte. München 1998.

Gross, Jan T.: Neighbors. The destruction of the Jewish community in Jedwabne, Poland. Princeton/Oxford 2001.

Grossmann, Atina: Reforming Sex. The German Movement for Birth Control & Abortion Reform, 1920 -1950. Oxford University Press, New York 1995

Guss, Kurt: Krieg als Gestalt. Psychologie und Pädagogik bei Carl von Clausewitz. München 1990.

Guttmann, Barbara: Das Ende des Ersten Weltkrieges - Erfüllung aller Frauenrechtsträume oder Rückkehr zur Normalität ? In: Frauen in den Kriegen des 20. Jahrhunderts. Hrsg. vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge. Stuttgart 1994, S.64-77

Haag, Lina: Eine Handvoll Staub. Frankfurt/M 1977.

Haase, Norbert: Deutsche Deserteure. Berlin 1987.

Haase, Norbert: Die Zeit der Kirschblüten... zur aktuellen Denkmalsdebatte und zur Geschichte der Desertion im Zweiten Weltkrieg. In: Ausländer, Fietje (Hrsg.): Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus. Bremen 1990, S.130ff.

Haase, Norbert: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Hrsg. von der Gedenkstätte Deutscher Widerstand mit der Unterstützung der Senatsverwaltung für Justiz, Berlin 1993.

Haase, Norbert; Oleschinski, Brigitte (Hrsg.): Das Torgau-Tabu. Wehrmachtssystem, NKWD-Speziallager, DDR Strafvollzug. Leipzig 1993.

Haase, Norbert: Alltag in der Katastrophe. Anmerkungen zur Geschichte der Überlebensstrategien deutscher Deserteure im Zweiten Weltkrieg. In: Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Hrsg. von der Berliner Geschichtswerkstatt. Münster 1994.

Haase, Norbert; Paul, Gerhard (Hrsg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftersetzungen, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt 1995.

Haase, Norbert: „Gefahr für die Manneszucht“. Verweigerung und Widerstand im Spiegel der Spruchtaätigkeit von Marinegerichten in Wilhelmshaven (1939-1945). Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 6, Hannover 1996.

Haase, Norbert u.a. (Hrsg.), Die Erinnerung hat ein Gesicht. Fotografien und Dokumente zur nationalsozialistischen Judenverfolgung in Dresden 1933 – 1945. Leipzig 1998.

Habermas, Jürgen: Theorie des kommunikativen Handelns. Bd. 2, Frankfurt 1981.

Habermas, Jürgen: Öffentlicher Raum und politische Öffentlichkeit. Lebensgeschichtliche Wurzeln zweier Gedankenmotive. In: Neue Zürcher Zeitung vom 11. Dezember 2004.

Habicht, Martin: Zuchthaus Waldheim 1933-1945. Haftbedingungen und antifaschistischer Kampf. Berlin 1988.

Hachtmann, Rüdiger: Das Wirtschaftsimperium der Deutschen Arbeitsfront 1933-1945, Göttingen 2012.

Haffner, Sebastian: Anmerkungen zu Hitler. 21. Auflage, München 1978.

Hagemann, Karen; Schüler-Springorum, Stefanie: Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkrieg. Frankfurt/M, New York 2002.

Hamann, Brigitte: Hitlers Wien: Lehrjahre eines Diktators. München 1999.

Hamburger Institut für Sozialforschung (Hrsg.): Eine Ausstellung und ihre Folgen. Zur Rezeption der Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“. Hamburg 1999.

Hamburger Institut für Sozialforschung (Hrsg.): Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941-1944. Ausstellungskatalog. Hamburg 2002.

Hanley, Lynne: Writing war. Fiction, Gender and Memory. University of Massachusetts Press 1991.

Hansen-Schaberg, Inge; Schmeichel-Falkenberg, Beate (Hg): Frauen erinnern. Widerstand - Verfolgung - Exil 1933-1945. Mit einem Vorwort von Christa Wolf. Berlin 2000.

Halbwachs, M.: Das Gedächtnis und seine sozialen Bedingungen. Berlin 1966.

Harders, Cilja, Roß Bettina (Hrsg.): Geschlechterverhältnisse in Krieg und Frieden. Perspektiven der feministischen Analyse internationaler Beziehungen. Opladen 2002.

Hauptert, Bernhard; Schäfer, Franz Josef: Jugend zwischen Kreuz und Hakenkreuz. Biographische Rekonstruktion als Alltagsgeschichte des Faschismus. Mit einem Vorwort von Manfred Messerschmidt. Frankfurt/M 1991.

Hausen, Karin; Wunder, Heide (Hrsg.): Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte. Frankfurt/M, New York 1992.

Haustein, Petra: Geschichte im Dissens. Die Auseinandersetzungen um die Gedenkstätte Sachsenhausen nach dem Ende der DDR. Leipzig 2006.

Heer, Hannes; Naumann, Klaus: Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944. Hamburg 1995.

Heer, Hannes: Tote Zonen. Die deutsche Wehrmacht an der Ostfront. Hamburg 1999.

Heer, Hannes (Hrsg.): Im Herzen der Finsternis. Victor Klemperer als Chronist der NS-Zeit. Berlin 1997.

Heer, Hannes, Manoschek, Walter; Pollak, Alexander, Wodak, Ruth (Hrsg.): Wie Geschichte gemacht wird. Zur Konstruktion von Erinnerungen an Wehrmacht und Zweiten Weltkrieg. Wien 2003.

Heer, Hannes: Vom Verschwinden der Täter. Der Vernichtungskrieg fand statt, aber keiner war dabei. Berlin 2004.

Heidenreich, Giesela: Das endlose Jahr. Die langsame Entdeckung der eigenen Biographie. Ein Lebensbornsicksal, Bern 2002;

Heinemann, Marlene E.: Gender and Destiny. Women Writers and the Holocaust. New York/West Port/London 1986.

Heinsohn, Kirsten, Vogel Barbara, Weckel, Ulrike (Hrsg.): Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland. Frankfurt/M, New York 1997.

Hervé, Florence: „Wir fühlten uns frei“. Deutsche und französische Frauen im Widerstand. Augsburg 1997.

Hesse, Hans; Harder, Jürgen: „Und wenn ich lebenslang im KZ bleiben müsste...“. Die Zeuginnen Jehovas in den Frauenkonzentrationslagern Moringen, Lichtenburg und Ravensbrück. Essen 2001.

Hesse, Hans: Das Frauen-KZ Moringen 1933–1938. Göttingen 2000

Hey, Barbara; Huber, Cécile Huber; Schmidlechner; Karin M. (Hrsg.): Krieg. Geschlecht und Gewalt. In Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle für Frauenforschung und Frauenstudien Graz, Grazer Gender Studies Bd. 5, Graz 1999.

Herz, Gabriele: Das Frauenlager von Moringen. Schicksale in früher Nazi-Zeit. Herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von Jane Caplan. Aus dem Englischen von Joachim Helfer. Berlin 2009,

Hillel, Marc, Henry, Clarissa: Lebensborn e.V. Im Namen der Rasse. Wien/Hamburg 1975.

Hillgruber, Andreas: Der Zweite Weltkrieg 1939-1945: Kriegsziele und Strategie der großen Mächte. Stuttgart 1982.

Hillmann, Jörg; Zimmermann, John (Hrsg.): Kriegsende 1945 in Deutschland. Im Auftr. des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes. Beiträge zur Militärgeschichte Bd. 55, München 2002.

Hirschfeld, Gerhard u.a. (Hrsg.): „Keiner fühlt sich hier mehr als Mensch“. Erlebnis und Wirkung des Ersten Weltkriegs. Essen 1993.

Hobsbawm, Eric: Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts. München/Wien 1995.

Hochmuth, Ursel: Sie überstanden die KZ Moringen, Lichtenburg und Ravensbrück: Verzeichnis nach 1945 verstorbener Kameradinnen und Kameraden aus Deutschland. Bearb. von Ursel Hochmuth. Stuttgart : Lagergemeinschaft Ravensbrück/Freundeskreis e.V., 1999.

Hochreiter, Walter: Vom Museumstempel zum Lernort. Zur Sozialgeschichte deutscher Museen 1800-1914. Darmstadt 1994. In: Bibliothek Forschung und Praxis, Vol. 19 1995, S.100-116

Hördler, Stefan: Die Schlussphase des Konzentrationslagers Ravensbrück. Personalpolitik und Vernichtung. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 56. Jg., Nr. 3, 2008, S.247.

Hofer, Walther (Hrsg.): Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933-1945. Frankfurt/M 1957

Honegger, Claudia (Hg): Joan W. Scott. Gender - die Tücken einer Kategorie ; Geschichte und Politik. Beiträge zum Symposium anlässlich der Verleihung des Hans-Sigrist-Preises 1999 der Universität Bern an Joan W. Scott. Zürich 2001.

Initiative Deserteur-Denkmal für Stuttgart (Hrsg.): Stuttgart braucht ein Denkmal für Deserteure: eine Dokumentation der Initiative Deserteur-Denkmal für Stuttgart, Haußmannstr.6: Initiative Deserteur-Denkmal für Stuttgart 2005.

Jahr, Christoph: Gewöhnliche Soldaten: Desertion und Deserteure im deutschen und britischen Heer 1914-1918. Göttingen 1998.

Johnson, Eric A. Nazi Terror: The Gestapo, Jews, and Ordinary Germans. New York 1999.

Joshi, Vandana: Women's Modes of Behaviour in National Socialist Alltag (1933-1945). A Study of Denouncers. Diss. HU Berlin 2002.

Joshi, Vandana: Gender and Power in the Third Reich: Female Denouncers and the Gestapo (1933-45). Basingstoke and New York 2003.

Jureit, Ulrike; Meyer, Beate (Hrsg.) Verletzungen. Lebensgeschichtliche Verarbeitung von Kriegserfahrungen. Hamburg 1994

Jureit, Ulrike: Erinnerungsmuster. Zur Methodik lebensgeschichtlicher Interviews mit Überlebenden der Konzentrations- und Vernichtungslager. Forum Zeitgeschichte Band 8. Hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg. Hamburg 1999.

Jureit, Ulrike: „Zeigen heißt verschweigen“. Die Ausstellungen über die Verbrechen der Wehrmacht. In: Mittelweg 36/13 (2004), Heft 1, S. 3–27.

Kaminsky, Annette (Hrsg.): Orte des Rememberns. Gedenkzeichen, Gedenkstätten und Museen zur Diktatur in SBZ und DDR. Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn 2004.

Kaminsky, Uwe: „Vergessene Opfer“. In: Rückblenden. - Hamburg 1999, S. 318-357.

Kammerstätter, Peter: Material-Sammlung über die Widerstands- und Partisanenbewegung Willy-Fred im oberen Salzkammergut - Ausseerland 1943-1945. Linz 1978.

Kammler, Jörg: „Ich habe die Metzerei satt und laufe über...“ - Kasseler Soldaten zwischen Verweigerung und Widerstand (1939-1945) Eine Dokumentation. Fulda Brück 1997.

Kammler, Jörg: Volksgemeinschaft und Volksfeinde: Kassel 1933-1945. Eine Dokumentation. Eine Ausstellung historischer Dokumente in der Orangerie v. 19. Nov. bis 18. Dez. 1982, Fulda Brück 1984.

Kammler, Jörg: Zeitgeschichtliche und aktuelle Anmerkungen zu einer antimilitaristischen Leitfigur. In: Protokolle, Tagungsbeiträge aus der Arbeit der Evangelischen Akademie Hofgeismar. Geschichte von unten. Modelle alternativer Geschichtsschreibung, Hrsg. von Bernd Jaspert, Hofgeismar 1990, S.150-177.

Kachulle, Doris: Die Pöhlands im Krieg. Briefe einer sozialdemokratischen Bremer Arbeiterfamilie aus dem 1. Weltkrieg. Köln 1982.

Keegan, Ian: Die Kultur des Krieges. Berlin 1995.

Kemnitz, Heidemarie: Mädchen und Militär. „Weiblichkeit“ im Diskurs um nationale Frauendienste, Wehrerziehung für Mädchen und Frauen in der Bundeswehr. In: Feministische Studien, Heft 1, 1998, S.69-85.

Kershaw, Ian: Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick. Hamburg 1994.

Kertész, Imre: Roman eines Schicksalslosen. Hamburg 1998. (Original 1975).

Kienitz, Sabine: Beschädigte Helden. Kriegsinvalidität und Körperbilder 1914–1923. Paderborn 2008.

Kienitz, Sabine: Frauen und Revolution. Zu weiblichen Formen politischen Verhaltens in der Revolution 1848 und den Schwierigkeiten im Umgang mit einem komplexen Thema. In: Die ungeschriebene Geschichte. Dokumentation des 5. Historikerinnentreffens in Wien 1984. Wien 19-85 (Gruppenveröffentlichung mit Carola Lipp et al.), S. 375-391.

Kienitz, Sabine: Die deutschen Frauen dürfen wählen (12.11.1918). In: Cabanes, Bruno; Dumenil, Anne (Hrsg.): Der Erste Weltkrieg. Eine europäische Katastrophe. Darmstadt/Stuttgart 2013, S.381-386.

Kilius, Rosemarie: „Sei still, Kind! Adolf spricht.“ Gespräche mit Zeitzeuginnen. Leipzig 2000.

Kirschner, Albrecht: Deserteure, Wehrkraftzersetzer und ihre Richter: Marburger Zwischenbilanz zur NS- Militärjustiz vor und nach 1945. Im Auftrag der Marburger Geschichtswerkstatt. Marburg 2010.

Klaus, Elisabeth: Kommunikationswissenschaftliche Geschlechterforschung. Zur Bedeutung der Frauen in den Massenmedien und im Journalismus. Münster 2005

Klaus, Elisabeth: Ernst Friedrich: Widerspenstige Erinnerung. In: Büttner, Maren; Koch, Magnus (Hrsg.): Zwischen Gehorsam und Desertion. Handeln, Erinnern, Deuten im Kontext des Zweiten Weltkriegs. Köln 2003, S.108-160.

Klausch, Hans Peter: Die Geschichte der Bewährungsbataillone 999 unter besonderer Berücksichtigung des antifaschistischen Widerstandes. Bde. 1+2, Faschismusstudien Bd. 245, Köln 1987.

Klausch, Hans Peter: „Macht Frieden“. Die Bedeutung von Krieg und Kriegsgefangenschaft für das wissenschaftliche Werk von Hermann Helmers. Oldenburg 1989.

Klausch, Hans Peter: Die Bewährungstruppe 500. Stellung und Funktion der Bewährungstruppe 500 im System von NS-Wehrrecht; NS- Militärjustiz und Wehrmachtsstrafvollzug; mit Dokumenten, (DIZ Schriften Bd. 8) Bremen 1995.

Klausch, Hans Peter: Die Sonderabteilungen, Strafeinheiten und Bewährungstruppen der Wehrmacht. In: Kirschner, Albrecht: Deserteure, Wehrkraftzersetzer und ihre Richter:

Marburger Zwischenbilanz zur NS-Militärjustiz vor und nach 1945. Im Auftrag der Marburger Geschichtswerkstatt, Marburg 2010, S.197-216

Klaus, Martin: Mädchen im Dritten Reich. Der Bund Deutscher Mädel. Köln 1998.

Klee, Ernst, Dressen, Willi: „Gott mit uns“. Der deutsche Vernichtungskrieg im Osten 1939-1945. Frankfurt/M 1989.

Klemperer, Victor: Das Tagebuch 1933-1945. Eine Auswahl für junge Leser. Berlin 1997.

Klemperer, Victor: Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten. Tagebücher 1933-1945 Berlin 1997.

Kleßmann, Christoph (Hrsg.): Nicht nur Hitlers Krieg. Der Zweite Weltkrieg und die Deutschen. Düsseldorf 1989.

Harald Klinke: Kulturbegriff heute: Clifford Geertz: Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Universität Karlsruhe, 2000, abgerufen am 5. Juni 2014. <http://www.hfg-karlsruhe.de/~hklinke/archiv/texte/sa/GEERTZ.htm>

Klönne; Arno: Hitlerjugend, Die Jugend und ihre Organisation im Dritten Reich. Frankfurt/M 1956.

Klopke, Michael: Der deutsche Wehrmachtsbericht zwischen Realismus und Kriegspropaganda: Eine Untersuchung der Kriegsberichterstattung im Zweiten Weltkrieg vom Beginn der Winterkrise 1941 bis zur Wiederaufnahme der deutschen Offensive an der Ostfront. Kiel, Univ., M.A.1990.

Klotz, Johannes (Hrsg.): Vorbild Wehrmacht? Wehrmachtsverbrechen, Rechtsextremismus und Bundeswehr. Köln 1998.

Klüger, Ruth: „Frauen lesen anders“. In: Die Zeit vom 25. 11. 1994.

Klüger, Ruth: Frauen lesen anders. Deutsche Literatur in ihrer anderen Bedeutung. München 1996.

Klüger, Ruth: Was Frauen schreiben. München 2010.

Koch, Magnus: Hermann Rombach und Anton Brandhuber. Zwei Deserteure. In: Ausstellungskatalog: Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941-1944. Hamburg 2002, S.613-622

Koch, Magnus: „... Wenn der Tod mit seinen furchtbaren Arten seine Ernte holt.“ Deutungen physischer Gewalt am Beispiel des Wehrmachtsgefreiten Hermann Rombach. In: Historische Anthropologie 12/2 (2004), S.179-198.

Koch, Magnus: Fahnenfluchten. Deserteure der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg. Lebenswege und Entscheidungen. Paderborn 2008.

Kompisch, Kathrin: Täterinnen: Frauen im Nationalsozialismus. Köln 2008.

Koonz, Claudia: Mothers in the Fatherland. Women, the Family and Nazi Politics. London 1987.

Koop, Volker: Zehn Jahre mit dem gelben Streifen: Karlheinz Rutsch: Vom Offizier der NVA zum Deserteur, Berlin 1996.

Koop, Volker: Zwischen Recht und Willkür. Die Rote Armee in Deutschland. Berlin 1996.

Koop, Volker: Dem Führer ein Kind schenken. Die SS-Organisation „Lebensborn“ e. V., Köln 2007.

Kraake, Swantje: Frauen zur Bundeswehr - Analyse und Verlauf einer Diskussion. Frankfurt/M. 1992.

Kraft, Thomas: Fahnenflucht und Kriegsneurose. Gegenbilder zur Ideologie des Kampfes in der deutschsprachigen Literatur nach dem Zweiten Weltkrieg. Würzburg 1994.

Kraus, Marita (Hrsg.): Sie waren dabei: Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus. Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Bd. 8, Göttingen 2008.

Kreitz, Isabel: Die Entdeckung der Currywurst. Nach einem Roman von Uwe Timm. Hamburg 1996.

Kretzer, Anette: She who violates the law of war...Hauptkriegsverbrecherinnen im Hamburger Ravensbrück-Prozess 1946/47. In: Harders, Cilja, Roß Bettina (Hrsg.): Geschlechterverhältnisse in Krieg und Frieden. Perspektiven der feministischen Analyse internationaler Beziehungen. Opladen 2002.

Kroll, Frank-Lothar: Utopie als Ideologie: Geschichtsdenken und politisches Handeln im Dritten Reich. Paderborn 1998. Zugl.: Erlangen-Nürnberg, Univ., Habil.-Schr., 1995.

Kühne, Thomas: Männergeschichte - Geschlechtergeschichte, Männlichkeit im Wandel der Moderne, Frankfurt/M, New York 1996.

Kühne, Thomas: Kameradschaft. Die Soldaten des nationalsozialistischen Krieges und das 20. Jahrhundert. Göttingen 2006.

Kundrus, Birthe: Kriegerfrauen. Familienpolitik und Geschlechterverhältnisse im Ersten und Zweiten Weltkrieg. Hamburg 1995.

Kundrus, Birthe: Frauen und Nationalsozialismus. Opfer, Gegnerinnen, Täterinnen, Mitläuferinnen. In: Die Menschenrechte in Deutschland: Geschichte und Gegenwart, Hrsg. von Franz-Josef Hutter und Carsten Tessener. München 1996.

Kundrus, Birthe: „Verbotener Umgang“. Liebesbeziehungen zwischen Ausländern und Deutschen 1939-1945. In: Nationalsozialismus und Zwangsarbeit in der Region Oldenburg. Hrsg. von Katharina Hoffmann und Andreas Lembeck. Oldenburg 1999.

Kundrus, Birthe: Nur die Halbe Geschichte. Frauen im Umfeld Wehrmacht zwischen 1939 und 1945 – ein Forschungsbericht. In: Die Wehrmacht. Mythos und Realität. Im Auftrag des

Militärgeschichtlichen Forschungsamtes. Hrsg. von Dieter Müller, Hans-Erich Volkmann. München 1999.S.719-735.

KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.): Entgrenzte Gewalt. Täterinnen und Täter im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung im Norddeutschland, Heft 7, Bremen 2002.

Lambert, Tom: Ein einziges Leben. Acht Geschichten aus dem Krieg. München/Wien 2001.

Lamey, Annegret: Kind unbekannter Herkunft: Die Geschichte des Lebensbornkindes Hannes Dollinger, Augsburg 2008.

Lamparter, Ulrich, Wiegand-Grefe, Silke; Wierling, Dorothee (Hrsg.): Zeitzeugen des Hamburger Feuersturms 1943 und ihre Familien. Forschungsprojekt zur Weitergabe von Kriegserfahrungen. Göttingen 2013.

Latzel, Klaus: Vom Kriegserlebnis zur Kriegserfahrung. Theoretische Überlegungen zur erfahrungsgeschichtlichen Untersuchung von Feldpostbriefe. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Heft 1, Nr. 56, 1997.

Latzel, Klaus: Vom Sterben im Krieg. Wandlungen in der Einstellung zum Soldatentod vom Siebenjährigen Krieg bis zum II Weltkrieg. Warendorf 1988.

Latzel, Klaus: Deutsche Soldaten – Nationalsozialistischer Krieg? Kriegserlebnis – Kriegserfahrung 1939-1945. Krieg in der Geschichte. Hrsg. von Stig Förster, Bernhard R. Kroener, Bernd Wegner: Bd. 1. Paderborn/München/Wien/Zürich 1998.

Leitz, Christian: The Third Reich. The Essential Readings. Oxford 1999.

Leutheusser, Ulrike (Hrsg.): Hitler und die Frauen. Stuttgart/München 2001.

Levi, Primo: Das Maß der Schönheit. München/Wien 1997.

Lilienthal, Georg: Der „Lebensborn e.V.“ Ein Instrument nationalsozialistischer Rassenpolitik. Frankfurt 2003 (1985).

Loehlin, Jennifer Ann: From rags to riches. Housework, consumption and modernity in Germany. Oxford 1999.

Louis de Jong: Zwischen Kollaboration und Resistance. In: Probleme des Zweiten Weltkrieges, Hrsg. von Andreas Hillgruber, Neue Wissenschaftliche Bibliothek Geschichte, Köln/Berlin 1967, S.245f.

Ludendorf, Erich: Der totale Krieg. Berlin 1937.

Lüdtke, Alf: Working Class and Volksgemeinschaft. The Appeal of Exterminating “Others”: German Workers and the Limits of Resistance. In: Leitz, Christian (Ed.): The Third Reich. Oxford 1999, p.151-177

Lüdtke, Alf: Alltagsgeschichte, Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen, Frankfurt/M, New York 1989.

Lüdtke, Alf (Hrsg.): *The History of Everyday Life. Reconstructing historical experiences and ways of life.* Princeton 1995 (Original: *Alltagsgeschichte: Zur Rekonstruktion Historischer Erfahrungen und Lebensweisen.* Frankfurt/M. 1989).

Lüdtke, Alf (Hrsg.): *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien.* Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 91., Göttingen 1991.

Lüdtke, Alf: *Eigen-Sinn. Fabrikalltag, Arbeitererfahrungen und Politik vom Kaiserreich bis in den Faschismus.* Hamburg 1993.

Lüdtke, Alf: *Gewalt und Alltag im 20. Jahrhundert.* Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung der Universität Erfurt "Gewalt und Terror". 03. 12. 2002. Jena: Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek, 2002.

Lutsky, Neil: *When is "obedience" obedience? Conceptual and historical commentary.* In: *Journal of social issues.* (1995), Vol. 51, p. 55-66.

Mallmann, Klaus-Michael; Paul, Gerhard: *Herrschaft und Alltag. Ein Industrieviertel im Dritten Reich,* Bonn 1991. Siehe auch *Dies: Milieu und Widerstand. Eine Verhaltensgeschichte der Gesellschaft im Nationalsozialismus.* Bd. 3 *Widerstand und Verweigerung im Saarland.* Bonn 1995.

Mailänder-Koslov, Elissa: *Gewalt im Dienstalltag. Die SS-Aufseherinnen des Konzentrations- und Vernichtungslagers Majdanek 1942-1944.* Hamburg 2009.

Masson, Philippe: *Die deutsche Armee. Geschichte der Wehrmacht 1935-1945.* München 1996.

Markus, Kai: *Die Repräsentation der Gewalt. Bürgerliche Öffentlichkeit in Braunschweig 1930-1933.* Göttingen 1998.

Marßolek, Inge; Ott, René: *Bremen im Dritten Reich. Anpassung - Widerstand - Verfolgung.* Bremen 1986.

Marßolek, Inge: *Die Denunziantin, Helene Schwärzel 1944-47.* Bremen 1993.

Marßolek, Inge; Saldern, Adelheid v.: *Zuhören und gehört werden.* Tübingen 1998.

Marßolek, Inge; Stieglitz, Olaf: *Denunziation im 20. Jahrhundert: Zwischen Komparatistik und Interdisziplinarität/Denunciation in the 20th Century. Between Comparatistic and Interdisciplinarity: Historische Sozialforschung/ Historical Social Research, Vol. 26 -2001 – No. 2/3.*

Martha Heinrich Acht. Dresden 1944/45. Hrsg. von der Interessengemeinschaft „13 Februar 1945! e.V.“. Dresden 1995.

Matthes, Eva: *Hermann Nohl: Über Leistung, Gehorsam und Pflicht.* In: *Neue Sammlung. Vierteljahresschrift für Erziehung und Gesellschaft,* Nr. 34 (1994), S.327-337

Maubach, Franka: *Expansionen weiblicher Hilfe: Zur Erfahrungsgeschichte von Frauen im Kriegsdienst.* In: *Steinbacher, Sybille (Hrsg.): Volksgenossinnen. Frauen in der NS-*

Volksgemeinschaft. Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus. Göttingen 2007, S.93–95f.

Mechler, Wolf-Dieter: „Kriegsalltag an der Heimatfront“ Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher“, „Schwarzschlachter“, „Volksschädlinge“ und andere Straftäter 1939-1945. Hannoversche Studien, Schriftenreihe des Stadtarchivs Hannover, Bd.4, Hannover 1997.

Mecklenburg, Norbert: Rekonstruktion von Deserteursschicksalen durch Wissenschaftler und Geschichtswerkstätten. Frankfurt/M 1990.

Mecklenburg, Norbert: Hilfloser Antimilitarismus? Deserteure in der Literatur. In: Krieg und Literatur, Bd. 2 (1990), 3, S.135-158

Medick, Hans; Trepp, Anne-Charlotte: Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven. Göttingen 1998.

Meding, Dorothee von: Mit dem Mut des Herzens. Die Frauen des 20. Juli. Berlin 1992.

Meier, Horst: „Die Kirschen Der Freiheit“. Gedanken zur Geschichte der deutschen Deserteure des Zweiten Weltkrieges. In: Vorgänge 27, Heft 96/6 (1988), S.21-28

Mende, Friedrich, Wilhelm Ernst: Der Gehorsam in der Erziehung, Halle 1860.

Manfred Messerschmidt: Die Wehrmachtjustiz 1939-1945. Paderborn 2005

Messerschmidt, Manfred: Was damals Recht war. NS- Militär- und Strafjustiz im Vernichtungskrieg. Hrsg. von Wolfram Wette, Essen 1996.

Messerschmidt, Manfred; Wüllner, Fritz: Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus, Zerstörung einer Legende. Baden-Baden 1987.

Messerschmidt, Manfred: Militärgeschichte. Probleme. Thesen 1983.

Metzler, Hannes: „Soldaten, die einfach nicht im Gleichschritt marschiert sind ...“ Zeitzeugeninterviews mit Überlebenden der NS-Militärgerichtsbarkeit. In: Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis - Strafvollzug - Entschädigungspolitik in Österreich. Hrsg. von Walter Manoschek. Wien 2003, S.494-601

Metzler, Hannes: Desertion im Hohen Haus. Die Rehabilitierung der Deserteure der Wehrmacht. Ein Vergleich von Deutschland und Österreich unter Berücksichtigung von Luxemburg. Wien 2006.

Metzler, Hannes: Ehrlos für immer? Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Deutschland und Österreich. Ein Vergleich von Deutschland und Österreich unter Berücksichtigung von Luxemburg. Wien 2007.

Meyer, Gertrud: Die Mutter des Deserteurs. In: Zorn, Gerda; Meyer, Gertrud: Frauen gegen Hitler. Berichte aus dem Widerstand 1933-1945. Frankfurt 1974, S.59-69

Meyer, Winfried: Unternehmen Sieben: eine Rettungsaktion für vom Holocaust Bedrohte aus dem Amt Ausland/Abwehr im Oberkommando der Wehrmacht. Frankfurt 1993.

Michalka, Wolfgang: Der Zweite Weltkrieg. Analysen, Grundzüge, Forschungsbilanz; Tab. im Auftr. d. Militärgeschichtlichen Forschungsamtes, München 1989.

Michalka, Wolfgang: Der Erste Weltkrieg. Wirkung, Wahrnehmung, Analyse. München/Zürich 1994.

Michelmann, Jeannette: Aktivisten der ersten Stunde. Die Antifa in der Sowjetischen Besatzungszone. Köln 2002.

Milgram, Stanley: Das Milgram-Experiment. Zur Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autorität. Hamburg. 1974.

Milgram, Stanley: Gehorsam bis in den Tod. In: Der Mensch als soziales Wesen. Sozialpsychologisches Denken im 20. Jahrhundert. Ein Lesebuch. Hrsg. von Heiner Keupp. München/Zürich 1998, S.159f.

Milgram, Stanley: Obedience to authority. An Experimental View. London 1974.

Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.): Aufstand des Gewissens. Der militärische Widerstand gegen Hitler und das NS-Regime 1933-1945. Wanderausstellung im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung. Herford 1985.

Militärstrafgesetzbuch vom 1. Oktober 1940 § 92. Ungehorsam. In: Strafrecht der deutschen Wehrmacht. 6. Aufl., München/ Berlin 1943.

Militärstrafgesetzbuch vom 1. Oktober 1940 § 94. Gehorsamsverweigerung. In: Strafrecht der deutschen Wehrmacht. 6. Aufl., München/ Berlin 1943, S.20f.

Moeller, Robert G.: Protecting Motherhood. Women and the Family in the Politics of Postwar West Germany. University of California Press. Berkeley/Los Angeles/London 1993.

Mommsen, Hans: Der Nationalsozialismus und die deutsche Gesellschaft. Ausgewählte Aufsätze. Reinbek 1991.

Mommsen, Hans: Der Widerstand im Dritten Reich. In: Ders., Zur Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert. Demokratie, Diktatur, Widerstand. München 2010.

Mohrmann, Wolf-Dieter (Hrsg.): Der Krieg hier ist hart und grausam. Feldpostbriefe an den Osnabrücker Regierungspräsidenten 1941-1944. Osnabrück 1984.

Morrison, Jack G.: Ravensbrück. Das Leben in einem Konzentrationslager für Frauen 1939-1945. Zürich 2002.

Mosig, Ines Angelika: Mein lieber Mann. Feldpostbriefe einer jungen Frau. Leipzig 1941.

Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland, Nationales Heldentum und namenloses Sterben. Stuttgart 1993.

Mosse, Georg L.: Der Nationalsozialistische Alltag. So lebte man unter Hitler. Königsstein/Ts. 1978.

Mosse, George L. :Nationalismus und Sexualität. Bürgerliche Moral und sexuelle Normen, München 1985.

Mosse, George L.: Ein Volk, ein Reich, ein Führer. Die völkischen Ursprünge des Nationalsozialismus. Königsstein/Ts. 1979.

Müller, Klaus-Jürgen: Witzleben-Stülpnagel- Speidel- Offiziere im Widerstand Beiträge zum Widerstand 1933-1945 Heft 7 Gedenkstätte Deutscher Widerstand Berlin. Berlin 1988.

Müller, Roland: Lob der Feigheit. Ein Denkmal das anstiftet. In: Neues Marburg 2/1999 S.6.
Müller, Rolf-Dieter u.a. (Hrsg.): „Wer zurückweicht wird erschossen!“ Kriegsalltag und Kriegsalltag in Südwestdeutschland 1944/45. Freiburg 1985.

Müller, Rolf-Dieter; Ueberschär, Gerd R.: Kriegsende 1945. Frankfurt am Main 1994.

Müller, Rolf-Dieter; Schonherr Nicole; Widera, Thomas(Hrsg.): Die Zerstörung Dresdens 13. bis 15. Februar 1945: Gutachten und Ergebnisse der Dresdner Historikerkommission zur Ermittlung der Opferzahlen. Berichte und Studien des Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, Bd. 58. Göttingen 2010.

Naimark, Norman M.: Die Russen in Deutschland. Die sowjetische Besatzungszone 1945 bis 1949. Berlin 1997.

Neisser, Ulrich: Kognition und Wirklichkeit. Prinzipien und Implikationen der kognitiven Psychologie. Stuttgart 1979.

Nienhaus, Ursula: Vater Staat und seine Gehilfinnen. Die Politik mit der Frauenarbeit bei der deutschen Post (1864-1945). Frankfurt/ M., New York 1995.

Niethammer, Lutz; Plato, Alexander von (Hrsg.): „Wir kriegen jetzt andere Zeiten“. Berlin/Bonn 1985.

Niethammer, Lutz (Hrsg.): Lebenserfahrung und kollektives Gedächtnis. Die Praxis der „Oral History“. Frankfurt/M. 1980.

Niethammer, Ortrun (Hrsg.): Frauen und Nationalsozialismus. Historische und kulturgeschichtliche Positionen. Osnabrück 1996.

Nowojski, Walter: Victor Klemperer (1881–1960). Romanist – Chronist der Vorhölle. Berlin 2004.

Nowosadtko, Jutta: Krieg, Gewalt und Ordnung. Einführung in die Militärgeschichte. (Historische Einführungen; 6). Tübingen 2002.

Obenaus, Herbert: „Schreiben, wie es wirklich war...“ Die Aufzeichnungen Karl Dürkefeldens aus der Zeit des Nationalsozialismus. Hrsg. von der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung. Hannover 1985.

Obenaus, Herbert: Widerstand im Abseits: Hannover 1933-1945. Beiträge zur Ausstellung. Hannover 1992.

Oestreich, Gerhard: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Berlin 1969.

Oldfield, Sybil: Women against the iron fist. Alternatives to militarism 1900-1989. Oxford 1989 (Oldfield, Sybil: Frauen gegen den Krieg. Aus dem Engl. von Heidi Fehllhaber. Überarb. Ausg. Frankfurt/M. 1995.

Ostendorf, Heribert: Politische Strafjustiz vor und nach 1945. Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung. Informationen zur politischen Bildung. Bonn 1998.

Ostendorf, Heribert; Danker, Uwe (Hrsg.): Die NS-Strafjustiz und ihre Nachwirkungen. Baden-Baden 2003.

Orth, Karin; Benz, Wolfgang; Distel, Barbara (Hrsg.): Herrschaft und Gewalt. Frühe Konzentrationslager 1933-1939. Geschichte der Konzentrationslager 1933-1939. Bd.2, Berlin 2002.

Owings, Alison: Frauen. German Women Recall the Third Reich. New Jersey/London 1999.

Päuser, Frithjof Harms: Die Rehabilitierung von Deserteuren der Deutschen Wehrmacht unter historischen, juristischen und politischen Gesichtspunkten mit Kommentierung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile (NS-AufhG vom 28.05.1998). München, 2005.

Paletschek, Sylvia: Das Dilemma von Gleichheit und Differenz. Eine Auswahl neuerer Forschungen zur Frauengeschichte zwischen Aufklärung und Weimarer Republik. In: Archiv für Sozialgeschichte 33 (1993), S.548-569.

Paling, Chris: Deserters. London 1996.

Paul, Gerhard; Mallmann Klaus-Michael: Milieus und Widerstand. Eine Verhaltensgeschichte der Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bonn 1995.

Paul, Gerhard: Staatlicher Terror und gesellschaftliche Verrohung. Die Gestapo in Schleswig-Holstein. Hamburg 1996.

Paul, Gerhard: „Deserteure – Wehrkraftzersetzer, Kapitulanten“. Die Opfer der NS-Wehrmachtsjustiz. In: Quack, Sybille: Dimensionen der Verfolgung. Opfer und Opfergruppen im Nationalsozialismus. Berlin 2005. S.170f.

Peters, Karl: Das gesunde Volksempfinden. Ein Beitrag zur Rechtsquellenlehre des 19. und 20. Jahrhunderts, DStR 1938, S. 337-350.

Penz, Alfred: Der Proletarier-Deserteur. Lebensbild in 2 Akten. Leipzig 1926.

Peukert, Detlev J.K.: Die Weimarer Republik. Frankfurt/M 1987.

Pollak, Michael: Die Grenzen des Sagbaren. Lebensgeschichten von KZ-Überlebenden als Augenzeugenberichte und Identitätsarbeit. Frankfurt/M, New York 1988.

Plain, Gill: *Women's Fiction of the Second World War. Gender, Power and Resistance.* Edinburgh 1996.

Prantl, Heribert (Hrsg.): *Wehrmachtsverbrechen. Eine deutsche Kontroverse.* Hamburg 1997.

Pröve, Ralf (Hrsg.) *Klio in Uniform. Probleme und Perspektiven einer modernen Militärgeschichte der frühen Neuzeit.* Köln 1997.

Püschel, Almuth: *Die Widerspiegelung von Fahnenflucht und so genannter Wehrkraftersetzung in den Vollzugsakten der Staatsanwaltschaft Frankfurt/oder. September 1939 bis September 1944.* In: *Kapitulation und Befreiung.* Münster 1997, S.99-121

Rawls, John: *Eine Theorie der Gerechtigkeit.* 8. Aufl., Frankfurt/M. 1994 (Original: *A Theory of Justice,* Oxford 1973).

Reichel, Peter: *Der schöne Schein des Dritten Reiches. Faszination und Gewalt des Faschismus.* Frankfurt/M. 1994.

Resch, Irene: *Die Stellung der Frau im neuen deutschen Wehrrecht.* Universität Marburg. Diss. 1939.

Renz, Ulrich: *Lauter pflichtbewusste Leute. Szenen aus NS-Prozessen.* Köln 1989.

Richter, Isabell: *Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934-1939.* Münster 2001.

Roon van, Ger: *Widerstand im Dritten Reich. Ein Überblick.* München 1979.

Rouette, Susanne: *Frauenarbeit, Geschlechterverhältnisse und staatliche Politik.* In: Wolfgang Kruse (Hrsg.): *Eine Welt von Feinden. Der Große Krieg 1914-1918.* Frankfurt/M. 1997, S.92-126

Rosenthal, Gabriele (Hrsg.): *Zur Konstitution von Generationen. Generationsabfolgen in Familien von 1890-1970 in Deutschland.* In: Mansel J.; Tölke, A. (Hrsg.): *Generationen-Beziehungen, Austausch und Tradierung.* Opladen 1994.

Rosenthal, Gabriele: *Die erzählte Lebensgeschichte als historisch-soziale Realität Methodologische Implikationen für die Analyse biographische Texte* In: Berliner Geschichtswerkstatt (Hrsg.): *Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte.* Münster 1994.

Rosenthal, Gabriele (Hrsg.): *„Als der Krieg kam, hatte ich mit Hitler nichts mehr zu tun“.* Zur Gegenwärtigkeit des „Dritten Reiches“ in Biographien. Opladen 1990.

Rosenthal, Gabriele (Hrsg.): *Die Hitlerjugend-Generation. Biographische Thematisierung als Vergangenheitsbewältigung.* Essen 1986.

Rosenthal, Gabriele: *Erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Gestalt und Struktur biographischer Selbstbeschreibungen.* Frankfurt/M., New York 1995.

Rosenthal, Gabriele: „... Wenn alles in Scherben fällt...“ Von Leben und Sinnwelt der Kriegsgeneration, Typen biographischer Wandlungen. Opladen 1987.

Rosenthal, Gabriele (Hrsg.): Zur Konstitution von Generationen in familienbiographischen Prozessen. Krieg, Nationalsozialismus und Genozid in Familiengeschichte und Biographie. In: ÖZG, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, 5 (4), 1997, S.489-516

Rosenthal, Gabriele (Hrsg.): Der Holocaust im Leben von drei Generationen. Familien von Überlebenden der Shoah und von Nazi-Tätern. Gießen 1997.

Rosenthal, Gabriele (Hrsg.): Die Kinder des „Dritten Reiches“: Sozialisert im familialen Rechtsfertigungsdialog. In: Hamburger Institut für Sozialforschung. (Hrsg.): Besucher einer Ausstellung. Hamburg 1998, S.116-140.

Roth, Thomas: „Verbrechensbekämpfung“ und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende. Schriften des NS-Dokumentationszentrums, Band 15; Köln 2010.

Rothfels, Hans: The German Opposition to Hitler, Chicago 1962 (deutsch: Die deutsche Opposition gegen Hitler. Eine Würdigung) Frankfurt/M 1969.

Rothmaler, Christiane: Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde. Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus. In: „Der Stand der Frauen, wahrlich, ist ein harter Stand.“ Frauenleben im Spiegel der Landesgeschichte. Hrsg von Elke Imberger, Schleswig 1994, S.143-185.

Rothmaler, Christiane: „...weil ich Angst hatte, daß er erschossen würde“. Frauen und Deserteure. In: Ebbinghaus, Angelika; Linne, Karsten (Hrsg.): Kein abgeschlossenes Kapitel: Hamburg im "Dritten Reich". Hamburg 1997, S. 461-486.

Ruckenbiel, Jan: Soziale Kontrolle im NS-Regime. Protest, Denunziation und Verfolgung. Zur Praxis alltäglicher Unterdrückung im Wechselspiel von Bevölkerung und Gestapo. Köln 2003.

Rürup, Reinhard: Berlin 1945. Eine Dokumentation. Ehemalige Staatliche Kunsthalle, Berlin, vom 10. April bis 13. August 1995 Verant. von der Stiftung Topographie des Terrors, Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum, Berlin. Berlin 2001.

Rüter, Christiaan F./de Mildt, Dick W. (Hrsg.): Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung (west-) deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, 1945–2012. 49 Bde., Amsterdam, München 1968–2012.

Rüter, Christiaan F.; de Mildt, Dick W. (Hrsg.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung (ost-) deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, 1945–1998. 14 Bde., Amsterdam, München 2002–2009.

Saathoff, Günther; Eberlein, Michael; Müller, Roland: Dem Tode entronnen. Zeitzeugeninterviews mit Überlebenden der NS-Militärjustiz, Köln 1993.

Saathoff, Günter; Dillmann, Franz; Messerschmidt, Manfred: Opfer der NS-Militärjustiz. Zur Notwendigkeit der Rehabilitierung und Entschädigung von Kriegsdienstverweigerern, Deserteuren und „Wehrkraftzersetzer“ unter dem NS-Regime. (Schriftenreihe zur NS-

Verfolgung; 2) Bundesvereinigung Opfer der Militärjustiz; Bundesverband Information & Beratung für NS-Verfolgte, Köln 1994.

Sälter, Gerhard: Gerüchte als subversives Medium. Das Gespenst der öffentlichen Meinung und die Pariser Polizei zu Beginn des 18. Jahrhunderts. In: Werkstatt Geschichte 15, Hamburg 1996, S.11-19.

Sälter, Gerhard: über Neubauer, Hans-Joachim: Fama. Eine Geschichte des Gerüchts. Berlin 1998. In: H-Soz-u-Kult 18.02.2000. <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/id=251>

Sälter, Gerhard: „Soziales Wissen in gesellschaftlichen Alltagsbeziehungen“. Vortrag am 14.06.2014 in der Graduate School of North American Studies, FU Berlin im Rahmen des Netzwerks „Welt aneignen. Alltagsgeschichte in transnationaler Perspektive“ Treffen vom 13.-15. Juni 2014 in Berlin.

Saldern, Adelheid von: Victims or Perpetrators? Controversis about the Role of Women in the Nazi State. In: Leitz, Christian (Ed.): The Third Reich. Oxford 1999, p.207-227.

Saldern, Adelheid von: „Schwere Geburten“. Neue Forschungsrichtungen in der bundesrepublikanischen Geschichtswissenschaft (1960-2000). In: Werkstatt Geschichte. Hrsg. vom Verein für Kritische Geschichtsschreibung e.V., Bd. 40., Essen 2005, S.5-30.

Sander, Helke; Willemsen, Roger: Gewaltakte, Männerphantasien und Krieg, Hamburg 1993.

Sandke, Claudia: Der Lebensborn e.V. Eine Darstellung der Aktivisten des Lebensborn e.V. im Kontext der nationalsozialistischen Rassenideologie. Saarbrücken 2008.

Schenk, Gustav: Feldpostbriefe an die Geliebte und Frau. Hannover 1943.

Scheurich, Bodo: Desertion und Deserteure. In: Frankfurter Hefte 34, (1979) 4, S.36-43.

Scheurig, Bodo: Desertion und Deserteure: Essay. Berlin 1985.

Schirach, B. v.: Die Hitlerjugend, Idee und Gestalt. Berlin 1934.

Schmidt-Meinecke, Sigrid: Der Ruf der Stunde. Schwestern unter dem Roten Kreuz. Hrsg. von der Oberinnen-Vereinigung im Deutschen Roten Kreuz. Stuttgart 1963.

Schmidt, Ilse: Die Mitläuferin. Erinnerungen einer Wehrmachtsangehörigen. Berlin 1999 (Mit einem Vorwort von Gaby Zipfel und einem Nachwort von Birthe Kundrus).

Schmidt; Karlheinz: Die Bedeutung des Tatbestandsmerkmals "Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen" in § 110 des Strafgesetzbuches, insbesondere mit Bezug auf den Vorsatz des Auffordernden. Berlin 1932.

Schmiechen-Ackermann, Detlef, Kaltenborn, Steffi (Hrsg.): Stadtgeschichte in der NS-Zeit. Fallstudien aus Sachsen-Anhalt und vergleichende Perspektiven. Münster 2005.

Schmitz-Köster, Dorothee: „Deutsche Mutter, bist Du bereit“ Alltag im Lebensborn. Berlin 1997.

Schmitz-Köster, Dorothee; Vankann, Tristan: Lebenslang Lebensborn. Die Wunschkinder der SS und was aus ihnen wurde. München 2012.

Schmölzer, Hilde: Der Krieg ist männlich. Ist der Friede weiblich? Wien 1996.

Schnackenberg, Martin: Wehrmachtsdeserteure im II. Weltkrieg, Motive und Folgen, dargestellt unter besonderer Berücksichtigung der Berichte Betroffener, Magisterarbeit, Oldenburg 1995.

Schneider, Wolfgang (Hrsg.): Alltag unter Hitler. Berlin 2000.

Schöttler, Peter (Hrsg.): Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft 1918-1945. Frankfurt/M 1997.

Schöttler, Peter: Wer hat Angst vor dem „linguistic turn“? In: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997) S.134-151.

Schreier, Helmut; Heyl, Matthias (Hrsg.): Das Echo des Holocaust. Pädagogische Aspekte des Erinnerens. Hamburg 1992.

Schreiner, Olive: Frauen gegen den Krieg. Hrsg. und eingeleitet von Gisela Brinker-Gabler. Frankfurt/M. 1980.

Schröder, Hans Joachim: Die gestohlenen Jahre: Erzählgeschichten und Geschichtserzählung im Interview: Der Zweite Weltkrieg aus der Sicht ehemaliger Mannschaftssoldaten. Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur; Bd. 37, Tübingen 1992.

Schröder, Nina: Hitlers unbeugsame Gegnerinnen. Der Frauenaufstand in der Rosenstraße. München 1997.

Schubert, Venanz: Der Zweite Weltkrieg und die Gesellschaft in Deutschland: 50 Jahre danach. Eine Ringvorlesung der Universität München 1992.

Schubert, Thorsten: Aufarbeitung unerwünscht: Ein Deserteursdenkmal in Altona stößt beim Bezirksamtsleiter Stange auf wenig Gegenliebe. In: Die taz vom 18.2.1994, S.23.

Schüddekopf, Carl: Krieg. Erzählungen aus dem Schweigen. Deutsche Soldaten über den Zweiten Weltkrieg. Hamburg 1998.

Schulz, H.; Radebold, H.; Reulecke, J.: Söhne ohne Väter. Erfahrungen der Kriegsgeneration. Berlin 2004.

Schuhmacher, Ulrich: Staatsanwaltschaft und Gericht im Dritten Reich. Köln 1985.

Schwarz, Alfons: Rechtsprechung durch Sondergerichte. Zur Theorie und Praxis im Nationalsozialismus am Beispiel des Sondergerichts Berlin. Diss. jur. Augsburg 1992.

Schwarz, Gudrun: Eine Frau an seiner Seite. Ehefrauen in der „SS-Sippengemeinschaft“. Hamburg 1997.

Schwinge Erich: Verfälschung und Wahrheit. Das Bild der Wehrmachtgerichtsbarkeit Veröffentlichungen der Stiftung Kulturkreis Zweitausend: Reihe Forum; Bd.10, Tübingen 1988.

Schwinge, Otto Peter: Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus. Marburg 1977.

Sedlaczek, Dietmar: Von der Erzählerpersönlichkeit zum Alltäglichen Erzähler. Stationen der volkskundlichen Erzählforschung. In: Fabula. Zeitschrift für Erzählforschung. Hrsg. von Brednich, Rolf Wilhelm, Uther, Hans-Jörg, Sonderdruck Berlin/New York 1997.

Sedlaczek, Dietmar: Biographiebruch. Lebensgeschichtliche Untersuchungen zu nationalsozialistischer Verfolgung. In: Volkskunde in Niedersachsen 14, 1, 1997, S.3-18.

Seidler, Franz W: Wehrmachtsrichter und Deserteure. Nicht einmal jeder zehnte Fahnenflüchtige entwich aus politischen Gründen. In: Die politische Meinung, Monatsschrift zu Fragen der Zeit 41 (317) 1996, S.53-62

Seidler, Franz: Die Militärgerichtsbarkeit der deutschen Wehrmacht 1939-1945. Rechtsprechung und Strafvollzug. München 1991.

Seidler, Franz W.: Frauen zu den Waffen? Marketenderinnen, Helferinnen, Soldatinnen. Bonn 1978.

Sellmann, Michael: Propaganda und SD. „Meldungen aus dem Reich“. In: Salewski, Michael; Schulze-Wegener, Guntram: Kriegsjahr 1944: Im Großen und im Kleinen. Stuttgart 1995. S.208f.

Shirer, William Lawrence: Berlin Diary. The Journal of a Foreign Correspondent 1934-1941. New York 1942.

Shirer, William L.: Aufstieg und Fall des Dritten Reiches. Aus dem Amerikan. von Wilhelm Pferdekamp, Köln 1961.

Sigmund, Anna Maria: Diktator, Dämon, Demagoge. Fragen und Antworten zu Adolf Hitler. München 2006.

Söseman, Bernd (Hrsg.): Der Nationalsozialismus und die deutsche Gesellschaft, Einführung und Überblick. Stuttgart 2002.

Sofsky, Wolfgang: Die Ordnung des Terrors: Das Konzentrationslager, Frankfurt/M 1993 zugl. Habil. Göttingen 1992.

Sofsky, Wolfgang: Traktat über die Gewalt, 2.Aufl., Frankfurt/M 1996.

Spiekermans, Anna: Als Flakhelferin im Einsatz 1944/45. Ein Bericht. In: Feministische Studien, Heft 2, 1984, S.27-38.

- Stargardt, Nikolas: „Maikäfer flieg“ Hitlers Krieg und die Kinder. München 2006.
- Stargardt, Nicholas: Kinder in Hitlers Krieg. München 2008.
- Stark, Meinhard: Frauen im Gulag. Alltag und Überleben 1936 bis 1956. München/Wien 2003.
- Stehmann, Siegbert: Die Bitternis verschweigen wir. Feldpostbriefe 1940-1945. Hannover 1992.
- Steinbacher, Sybille (Hrsg.): Volksgenossinnen. Frauen in der NS-Volksgemeinschaft. Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus Bd. 23, Göttingen 2007.
- Steinbach, Peter Tuchel, Johannes (Hrsg.): Widerstand in Deutschland 1933-1945. Ein historisches Lesebuch. 2 Aufl., München 1997.
- Steinbach Peter: Nationalkomitee Freies Deutschland und der Widerstand gegen den Nationalsozialismus. In: Exilforschung 8 (1990), S.61-91.
- Steinbach, Peter: Widerstand. Ein Problem zwischen Theorie und Geschichte. Köln 1987.
- Steinbach, Peter; Tuchel, Johannes: Widerstand gegen die nationalsozialistische Diktatur 1933-1945. Bonn 2004.
- Steinert, Marlis: Hitler. München 1994.
- Stephenson, Jill: Women in Nazi Germany. London 2001.
- Stolleis, Michael: Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus. Frankfurt/M. 1994.
- Stoltzfus, Nathan: Widerstand des Herzens. Der Aufstand der Berliner Frauen in der Rosenstraße 1943. München 1996.
- Strebel, Bernhard: „Das KZ Ravensbrück - Geschichte eines Lagerkomplexes“. Paderborn 2003.
- Strobl, Ingrid: „Sag nie, du gehst den letzten Weg“ Frauen im bewaffneten Widerstand gegen Faschismus und deutsche Besatzung. Frankfurt/M. 1989.
- Seidler, Franz W.: Fahnenflucht. Der Soldat zwischen Eid und Gewissen. München 1993.
- Sikora, Michael: Disziplin und Desertion, Strukturprobleme militärischer Organisation im 18. Jahrhundert. Berlin 1996.
- Sucker, Joachim: Angst vor dem Deserteur: Wie ein Denkmal Wirkung entfaltet ohne jemals aufgestellt zu werden; ein kunst-politisches Projekt. In: Querstreifen (1995) Heft April, (ai, Nr. 26, Beilage/ p.6).
- Suhling, Lucie: Der unbekannte Widerstand. Erinnerungen. Unter Mitarbeit von Ursel Hochmuth. Hrsg. von der Willi-Bredel-Gesellschaft. Kiel 1998.

Szepansky, Gerda: „Blitzmädel“, „Heldenmutter“, „Kriegerwitwe“. Frauenleben im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt am Main 1986.

Szepansky, Gerda: Frauen leisten Widerstand 1933-1945. Frankfurt/M. 1996 (Original 1983).

Tenfelde, K.: Schwierigkeiten mit dem Alltag. In: Geschichte und Gesellschaft 10 (1984), S.376-394.

Theweleit, Klaus: Männerphantasien. 2 Bde., Frankfurt/M. 1978.

Thalman, Rita: Frausein im Dritten Reich. München/Wien 1984.

Thiele, Hans-Günther (Hrsg.): Die Wehrmachtsausstellung. Dokumentation einer Kontroverse. Dokumentation der Fachtagung in Bremen am 26. Feb. 1997 und der Bundestagsdebatten am 13. März und 24. April 1997. Bremen 1997.

Thies, Klaus-Jürgen: Der zweite Weltkrieg im Kartenbild: auf Grund von Lageatlanten und Einzelkarten des Oberkommandos der Wehrmacht, des Generalstabs des Heeres, der Seekriegsleitung, des Generalstabs der Luftwaffe und anderer Führungsstäbe neu gezeichnet nach Unterlagen im Bundesarchiv. Osnabrück 1989.

Thießen, Malte: Eingebrennt ins Gedächtnis. Hamburgs Gedenken an Luftkrieg und Kriegsende 1943 bis 2005. (Forum Zeitgeschichte. Bd. 19). München 2007, (Zugleich: Hamburg, Univ., Diss., 2007).

Thießen, Malte: Gedenken an „Operation Gomorrha“. Hamburgs Erinnerungskultur und städtische Identität. In: Süß, Dietmar (Hrsg.): Deutschland im Luftkrieg. Geschichte und Erinnerung. (Zeitgeschichte im Gespräch. Bd. 1). München 2007, S. 121–133.

Thompson, E.P.: Plebejische Kultur und moralische Ökonomie. Frankfurt/M 1980.

Thomas, Jürgen: Wehrmachtsjustiz und Widerstandsbekämpfung: das Wirken der ordentlichen deutschen Militärjustiz in den besetzten Westgebieten 1940 -45 unter rechtshistorischen Aspekten. Baden-Baden 1990.

Tidl, Georg: Die Frau im Nationalsozialismus. Wien/München /Zürich 1984.

Tramitz, Angelika: Vom Umgang mit Helden. Kriegs(vor)Schriften und Benimmregeln für deutsche Frauen im Ersten Weltkrieg. In: Knoch, Peter (HRSG.): Kriegsalltag. Die Rekonstruktion des Kriegsalltags als Aufgabe der historischen Forschung und der Friedenserziehung. Stuttgart 1989, S.84-113.

Tuchel, Johannes: Dimensionen des Terrors: Funktionen der Konzentrationslager in Deutschland 1933-1945. In: Dahmann, Dittmar; Hirschfeld, Gerhard (Hrsg.): Lager, Zwangsarbeit, Vertreibung und Deportation. Schriften der Bibliothek für Zeitgeschichte, Bd. 10., Essen 1999.

Tuchel, Johannes: „...und ihrer aller wartete der Strick“. Das Zellengefängnis Lehrter Straße 3 nach dem 20. Juli 1944, Berlin 2014.

Ueberschäer, Gerd: Das Dilemma der deutschen Militäropposition. Hrsg. von der Gedenkstätte Deutscher Widerstand Berlin Beiträge zum Widerstand 1933-1945, Heft 32, Berlin 1988.

Ulrich, Bernd: Die Augenzeugen: deutsche Feldpostbriefe in Kriegs- und Nachkriegszeit 1914-1933. Essen 1997.

Ulrich Bernd: Militärgeschichte von unten. Anmerkungen zu ihren Ursprüngen, Quellen und Perspektiven im 20. Jahrhundert. In: Geschichte und Gesellschaft 22, 1996, S.473- 503

Ulrich Bernd: Feldpostbriefe im Ersten Weltkrieg - Bedeutung und Zensur. In: Knoch, Peter (Hrsg.): Kriegsalltag. Stuttgart 1989, S.110-126.

Ulrich, Bernd; Ziemann, Benjamin: Krieg im Frieden: Die unkämpfte Erinnerung an den Ersten Weltkrieg. Quellen und Dokumente, Frankfurt/M. 1997.

Ulrich, Bernd; Ziemann, Benjamin: Das soldatische Kriegserlebnis. In: Wolfgang Kruse (Hrsg.): Eine Welt von Feinden. Der große Krieg 1914-1918 Frankfurt/M. 1997, S.127-158.

Ulrich, Bernd (Hrsg.) Untertan in Uniform: Militär und Militarismus im Kaiserreich 1871-1914. Quellen und Dokumente. Frankfurt/M. 2001.

Ullrich, Volker: Kriegsalltag: Hamburg im ersten Weltkrieg. Köln 1982.

Ullrich, Volker: „Ich habe mich ausgestoßen...“ Das Los von zehntausenden deutscher Deserteure im Zweiten Weltkrieg. In: Die Zeit Nr. 40, 26.9.1991, S. 45f.

Ullrich, Volker: Kriegsalltag. Zur inneren Revolutionierung der wilhelminischen Gesellschaft. In: Michalka, Wolfgang (Hrsg.): Der Erste Weltkrieg. Wirkung, Wahrnehmung, Analyse. München/Zürich 1994, S.603-621.

Vogel, Angela: Das Pflichtjahr für Mädchen. Nationalsozialistische Arbeitseinsatzpolitik im Zeichen der Kriegswirtschaft. Frankfurt/M., Berlin 1997.

Vorländer, Herwart (Hrsg.): Oral History. Mündlich erfragte Geschichte. Göttingen 1990.

Visser, Ellen de: Frau und Krieg. Weibliche Kriegsästhetik, weiblicher Rassismus und Antisemitismus eine psychoanalytisch-tiefenhermeneutische Literaturanalyse. Münster 1997. Diss. Frankfurt a.M.,1995.

Vian, Boris: Der Deserteur, Chansons, Satiren und Erzählungen. Berlin 1996.

Vultejus, Ulrich: Kampfanzug unter der Robe, Kriegsgerichtsbarkeit des Zweiten und Dritten Weltkrieges, Hamburg 1984.

Wachsmann, Nikolaus: Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafverfolgung im NS-Staat. München 2006. (Original: Wachsmann, Nikolaus: Hitler's prisons. Legal Terror in Nazi Germany. New Haven 2004).

Wadle, Anni: Mutti, warum lachst du nie? Erinnerungen an Zeiten der Verfolgung und des Krieges. Herausgegeben von Loretta Walz. Drensteinfurt 1988.

Walb, Lotte: Ich die Alte - ich die Junge. Konfrontation mit meinen Tagebüchern 1933-1945. Berlin 1997.

Walter, Thomas: Schnelle Justiz – gute Justiz? In: Manoschek, Walter: Opfer der NS-Militärjustiz. Wien, 2003. S. 27f. Vgl. auch Messerschmidt/Wüllner: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Baden-Baden, 1987.

Walz, Loretta: Und dann kommst du dahin an einem schönen Sommertag. Die Frauen von Ravensbrück. München 2005

Watson, Bruce Allen: When soldiers quit. Studies in military disintegration. Westport 1997.

Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der Verstehenden Soziologie. 5. Auflage (Studienausgabe). Hrsg. von Johannes Winckelmann, Tübingen 1980.

Weigel, Sigrid: Die Stimme der Medusa. Schreibweisen in der Gegenwartsliteratur von Frauen. Hamburg 1989.

Weisenborn, Günther (Hrsg.): Der lautlose Aufstand. Hamburg 1953.

Welzer, Harald: Das kommunikative Gedächtnis. Eine Theorie der Erinnerung. München 2002.

Welzer, Harald, Moller, Sabine, Tschuggnall, Karoline: „Opa war kein Nazi“. Nationalsozialismus und Holocaust im Familiengedächtnis. Frankfurt/M 2002.

Werkstatt Geschichte: Männerleben Lebemänner, Heft 6, Hamburg 1993.

Wette, Wolfram: Die lange Vorgeschichte einer Desertion. Dominik Richerts unheroische Kriegerinnerungen aus den Jahren 1914-1918. In: Sozialwissenschaftliche Informationen - Sowi 19/2 Verheerungen. Kriegsleiden und Kriegsfolgen, 1600-1990. Hrsg. von Alf Lüdtke 1990, S.92-96.

Wette, Wolfram (Hrsg.): Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten, München 1992.

Wette, Wolfram (Hrsg.): Deserteure der Wehrmacht Feiglinge - Opfer - Hoffnungsträger?, Dokumentation eines Meinungswandels. Essen 1995.

Wette, Wolfram: Militarismus und Pazifismus, Auseinandersetzung mit den deutschen Kriegen. Bremen 1991.

Wette, Wolfram (Hrsg.): Was damals Recht war... NS-Militär- und Strafjustiz im Vernichtungskrieg. Essen 1996.

Wette, Wolfram (Hrsg.): Das letzte halbe Jahr: Stimmungsberichte der Wehrmachtpropaganda 1944/45. 1. Aufl. (Schriften der Bibliothek für Zeitgeschichte; N.F., Bd. 13), Essen 2001.

Wette, Wolfram (Hrsg.): Retter in Uniform. Handlungsspielräume im Vernichtungskrieg der Wehrmacht. Frankfurt/M 2002.

Wette, Wolfram: Deserteure der Wehrmacht rehabilitieren. Ein exemplarischer Meinungswandel in Deutschland (1980-2002). In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Jg. 52, Bd. 6, 2004 S. 505

Wette, Wolfram; Vogel, Detlef (Hrsg.): Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und Kriegsverrat, Berlin 2007.

Wickert, Christl: Frauen zwischen Dissens und Widerstand. In: Benz, Wolfgang; Pehle, Walter H. (Hrsg.). Lexikon des deutschen Widerstandes. Frankfurt am Main 1994, 2001 2. Auflage, S. 141-156.

Wickert, Christl: Frauenwiderstand und Dissens im Kriegsalltag. In: Steinbach, Peter; Tuchel, Johannes (Hrsg.): Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Berlin 1994 (Bundeszentrale für politische Bildung Bd. 323), S. 411-425.

Wickert, Christl: Frauen gegen die Diktatur - Widerstand und Verfolgung im nationalsozialistischen Deutschland. Hrsg. von der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Berlin 1995.

Wierling, Dorothee: The History of Everyday Life and Gender Relations: On Historical and Historiographical Relationships. In: Lüdtkke, Alf: The History of Everyday Life. Reconstructing Historical Experiences and Ways of Life. Princeton 1995 (Original: Alltagsgeschichte und Geschlechterbeziehungen. In: Lüdtkke, Alf: Alltagsgeschichte: Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen. Frankfurt/M. 1989, S.149f.

Wierling, Dorothee: Alltagsgeschichte und Geschlechterbeziehungen. In: Lüdtkke, Alf: Alltagsgeschichte: Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen. Frankfurt/M 1989, S.149f.

Wildt, Michael: Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes. Hamburg 2002.

Wildt, Michael (Hrsg.): Nachrichtendienst, politische Elite und Mordeinheit. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS. Hamburg 2003.

Wildt, Michael: Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung: Gewalt gegen Juden in der deutschen Provinz 1919 bis 1939. Hamburg 2007.

Wildt, Michael: Gewalt als Partizipation. Der Nationalsozialismus als Ermächtigungsregime. In: Lüdtkke, Alf; Wildt, Michael: Staats-Gewalt: Ausnahmezustand und Sicherheitsregime. Historische Perspektiven. Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft Bd.27, Göttingen 2008.

Wildt, Michael; Bajohr, Frank (Hrsg.): Volksgemeinschaft: neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus. Schriftenreihe: Die Zeit des Nationalsozialismus. Frankfurt/M 2009.

Winckler, Katja: Literatur vom Überleben. Eine vergleichende Untersuchung zu Cordelia Edvardson und Ruth Klüger. Magisterarbeit, Göttingen 1995.

Windaus-Walser, Karin: Gnade der weiblichen Geburt? Zum Umgang der Frauenforschung mit Nationalsozialismus und Antisemitismus. In: Radikalität und Differenz. Feministische Studien Heft 1, Jg. 6, Nov. 1988.

Wolf Gruner: Ein Historikerstreit? Die Internierung der Juden aus Mischehen in der Rosenstraße 1943. Das Ereignis, seine Diskussion und seine Geschichte. In: ZfG, 52 (2004), S.5–22.

Wüllner, Fritz: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht. Baden-Baden 1991.

Wüllner, Hermine: „... kann nur der Tod gerechte Sühne sein“. Todesurteile deutscher Wehrmichtsgerichte. Baden-Baden 1997.

Zayas, Alfred de M.: Täter und Opferkategorien. Schwarzweißmalerei über Wehrmichtsjustiz und Deserteure. In: Criticon 149, Januar/Februar/März 1996.

Zimmermann, Michael: Quelle als Metapher. Überlegungen zur Historisierung einer historiographischen Selbstverständlichkeit, in: Historische Anthropologie 5, 1997, S. 268.

Zipfel, Gaby: „Die halbierte Gesellschaft“ – Anmerkungen zu einem soziologischen Problem mit dem Nationalsozialismus. Vortrag an der Universität Hamburg, Frauenhochschulwoche 3. Juni 1999.

Zipfel, Gaby: Wie führten Frauen Krieg? Vortrag bei der Heinrich Böll Stiftung. Berlin 1998.

Zipfel, Gaby: Verdrängte Erinnerungen, verdeckte Überlieferungen. Akteurinnen im Nationalsozialismus. In: Mittelweg 36, Bd. 2 (1996), S.64-73.

Zipfel, Gaby: Vom weiblichen Blick auf den männlichen Krieg, In: Besucher einer Ausstellung. Die Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“. Hrsg. vom Hamburger Institut für Sozialforschung, Hamburg 1998, S.141-160.

Zipfel, Gaby: Blood, sperm and tears. Sexuelle Gewalt in Kriegen. In: Mittelweg 36, Bd. 10 (2001), 5, S.3-20.

Zipfel, Gaby: Schlachtfeld Frauenkörper. In: Gleichmann, Peter: Massenhaftes Töten: Kriege und Genozide im 20. Jahrhundert. Tagung des Arbeitskreises Historische Friedensforschung in der Evangelischen Akademie Loccum Anfang November 2001, Essen 2004, S.244-264.

Zivier, Georg: Der Aufstand der Frauen. In: Sie, Nr. 2, Dez. 1945, S.1-2. In: Jochheim, Gernot: Frauenprotest in der Rosenstraße Berlin 1943. Berichte - Dokumente - Hintergründe. Teetz 2002. S. 36-38.

Zoepf, Arne W.G.: Wehrmacht zwischen Tradition und Ideologie: der NS Führungsoffizier im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt 1988.

Zorn, Gerda; Meyer, Gertrud: Berichte aus dem Widerstand. Berlin 1984.

Bibliographien

Bibliographie zur Geschichte von Widerstand und Verfolgung in Bayern: 1933-1945; Stand 1.8.1978. Hrsg. von Laak, Ursula van, Institut für Zeitgeschichte München 1978.

Betrifft Heimatkunde: Faschismus und Widerstand; unbewältigte Vergangenheit und antifaschistische Traditionen in Hamburg; kommentiertes Literaturverzeichnis. Hrsg. von Hochmuth, Ursel, VVN-Bund d. Antifaschisten. Hamburg 1980.

Bibliographie "Widerstand". Hrsg. Von Cartarius, Ulrich: München [u.a.] 1984

Bibliographie zum Strafrecht im Nationalsozialismus. Literatur zum Straf-, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrecht mit ihren Grundlagen. Hrsg. von Hinrich Rüping, Josef Deuringer, Gisela von Knorring, Kerstin Lange, Veröffentlicht von Oldenbourg Wissenschaftsverlag, 1985

Hannover, Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek, 2004- http://www.nlb-hannover.de/nis/bibliographie_widerstand_verfolgung/

Bibliografie Widerstand und Verfolgung zur Zeit des Nationalsozialismus auf dem Gebiet der heutigen Länder Niedersachsen und Bremen: Herausgegeben anlässlich der Veranstaltung zum 60. Jahrestag des „20. Juli 1944“ im Niedersächsischen Landtag. Reinbach, Jens. Hannover: Niedersächsischen. Landtag, 2004

Gegen den Strom: Zivilcourage und Widerstand im Dritten Reich. Hrsg. von Thoma, Helga. Wien, 2002

BRD-Gedenkstätten-Bibliographie: Veröffentlichungen in den 70er/80er Jahren von und über Gedenkstätten zur Arbeiterbewegung und zu Terror, Verfolgung und Widerstand in der NS-Zeit; Hans Maur. (Hrsg. Gedenkstättenverband e.V. – Geschäftsstelle). – Berlin, Gedenkstättenverb. 2001

Romane und Berichte

Andersch, Alfred: Die Kirschen der Freiheit, Zürich 1952.

Berger, Karin et al. (Hrsg.): Der Himmel ist blau. Kann sein. Frauen im Widerstand. Österreich 1938-1945. Wien 1985.

Berger, Karin et al. (Hrsg.): Ich geb' Dir einen Mantel, daß Du ihn noch in Freiheit tragen kannst. Widerstehen im KZ. Österreichische Frauen erzählen. Wien 1987.

Bruder, Franziska; Kleffner, Heike (Hrsg.) Die Erinnerung darf nicht sterben... Barbara Reimann – Eine Biografie aus acht Jahrzehnten Deutschland. Hamburg/Münster 2000.

Delbo, Charlotte: Trilogie. Auschwitz und danach. Frankfurt/M. 1993.

Edvardson, Cordelia: Gebranntes Kind sucht das Feuer. Stockholm 1984.

Grossmann, Chaika: Die Untergrundarmee. Der jüdische Widerstand in Bialystok. Ein autobiographischer Bericht, Frankfurt/M. 1997.

Ulla Hahn: Unscharfe Bilder. München 2003

Kerschbaumer, Marie-Thérèse: Der weibliche Name des Widerstands. Berlin/Weimar 1986.

Klüger, Ruth: Weiter leben. Eine Jugend. Göttingen 1992

Levi, Primo: Ist das ein Mensch? 7 Aufl., München 1998 (Original 1961)

Laqueur, Renata von: Schreiben im KZ. Tagebücher 1940-1945. Hrsg. von der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung, Hannover 1991

Lundholm, Anja: Das Höllentor. Bericht einer Überlebenden, Reinbek 1988

Millu, Liana: Der Rauch über Birkenau. Mit einem Vorwort von Primo Levi. Frankfurt/M 1999

Psybille, Elli.: Frauen im Konzentrationslager Ravensbrück. Mit einem Vorwort von Helmut Franz, Nachwort/Appell von Charlotte Haferkorn, Halle (Saale) 1946

Raffener, Luis: Wir waren keine Menschen mehr. Die Erinnerungen eines Wehrmachtssoldaten an der Ostfront 1941-45. Mit einem Nachwort von Hannes Heer, Bozen 2010.

Remarque, Erich Maria: Im Westen nichts Neues. Berlin 1929.

Timm, Uwe: Die Entdeckung der Currywurst, Köln 1993.

Nachweis der Materialien

Bundesarchiv Berlin Lichterfelde

Landesarchiv Berlin

Pressearchiv Berlin

Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover

Landesarchiv Hamburg

Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Wolfenbüttel

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden

Stadtarchiv Göttingen

Bayrisches Hauptstaatsarchiv München

Institut für Zeitgeschichte Hamburg

Stadtarchiv Göttingen

Frauenarchiv Kassel

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Staatsbibliothek Berlin

Abkürzungsverzeichnis

BDM: Bund Deutscher Mädel

Btl.: Bataillon

Div: Division

DRK: Deutsches Rotes Kreuz

HJ: Hitlerjugend

KPD: Kommunistische Partei Deutschlands

KSSStVO: Kriegssonderstrafrechtsverordnung

KStVO: Kriegsstrafverfahrensordnung

KZ: Konzentrationslager

MStGB: Militärstrafgesetzbuch

NotVO: Notverordnung

NS-AufhGÄndG: Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile

OKW: Oberkommando der Wehrmacht

NSDAP: Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

NSV: Nationalsozialistische Volkswohlfahrt e.V.

RAD: Reichsarbeitsdienst

RGBI: Reichsgesetzblatt

RJM: Reichsjustizministerium

RLB: Reichsluftschutzbund

RSHA: Reichssicherheits-Hauptamt

RStGB: Reichsstrafgesetzbuch

SD: Sicherheitsdienst

SPD: Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SS: Schutzstaffel

VO: Verordnung

WASSt: Wehrmachtsauskunftsstelle/Deutsche Dienststelle Berlin

Tabelle 1: Verwendete Fälle

Nr.	Name	Geburt	Delikt	Urteil
Wehrkraftzersetzung				
1	Fahler, Clara	05. Dezember 1909 in Schlottendorf (Ślawecin), Kreis Frankenstein in Niederschlesien	Wehrkraftzersetzung	Am 23. Oktober 1944 vor dem 2. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin wegen Wehrkraftzersetzung zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.
2	Hagemeier, Walli	16. Oktober 1904 in Dresden	Wehrkraftzersetzung	Urteil vom Volksgerichtshof am 07. März 1944 zu vier Jahren Zuchthaus und zum Verlust der Ehrenrechte auf die Dauer von vier Jahren.
3	Hahn, Berta	20. Sept. 1913 in Wien	Wehrkraftzersetzung	Von dem Oberlandesgericht Wien am 27. Juli 1943 zu acht Monaten Gefängnis verurteilt.
4	Hornberg, Else	4. März 1891 in Gießen	Wehrkraftzersetzung	Von dem Oberlandesgericht Kassel ergeht ein Freispruch am 9. April 1943.
5	Langenheim Martha	10. Juni 1879	Wehrkraftzersetzung	Am 14. Juli 1944 vom Kammergericht Berlin in Magdeburg zu 1 Jahr und 6 Monate Gefängnis verurteilt.
6	Linke, Gertrud	29. Oktober 1894 in Berlin	Heimtücke und Wehrkraftzersetzung	Verurteilt am 17. Mai 1943 am Kammergericht Berlin zu 1 Jahr und 3 Monaten Gefängnis.
7	Motte, Anna	13. November 1895 in Bochum	Wehrkraftzersetzung	Volksgerichtshof, im 3. Senat zu 5 Jahre Zuchthaus verurteilt.
8	Otten, Luise	13. August 1913 in Paderborn	Wehrkraftzersetzung	Todesurteil am 26. Juli 1944 Begnadigung am 25. September 1944.
9	Rupp, Hertha	2. Oktober 1921 in Rensefeld bei Lübeck	Wehrkraftzersetzung	Am 4. November 1943 vor dem Hanseatische OLG Hamburg/Lübeck zu einem Strafmaß von zwei Jahren und sechs Monaten Gefängnis verurteilt.
10	Scholz, Elfriede	25. März 1902 in Osnabrück,	Wehrkraftzersetzung	Am 29. Oktober 1943 vor dem Volksgerichtshof Berlin zum Tode verurteilt. Vollstreckt

				am 16. Dezember um 13:00 Uhr in Berlin Plötzensee.
11	Spät, Dora	12. Oktober 1885 in Lübeck	Wehrkraftzersetzung	Am 4. November 1943 vor dem Hanseatische OLG Hamburg/Lübeck freigesprochen.
12	Steinfeld, Amalie	21. April 1896 in Barmen	Wehrkraftzersetzung	Vor dem Oberlandesgerichts Kassel in Marburg/Lahn am 13. Mai 1944 zu sechs Jahren Zuchthaus und sechs Jahren Ehrverlust verurteilt.
13	Tiehl, Louise	12. Februar 1901 in Osnabrück	Wehrkraftzersetzung	Vor dem Oberlandesgericht Dresden angeklagt und am 27. April 1944 zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt.
14	Wolf, Ingrid	20. Dezember 1892	Wehrkraftzersetzung und Beihilfe zur Abtreibung	Vom Sondergericht Magdeburg, am 20. Juli 1944 zu einem Jahr und 3 Monaten Zuchthaus verurteilt.
Beihilfe zur Fahnenflucht				
15	Fellner, Mathilde	13. Februar 1925 in Dingolfingen Niederbayern	Beihilfe zur Fahnenflucht	Keine Verurteilung aber Überweisung in eine Fürsorgeanstalt.
16	Gurgel, Gerda	16. Dezember 1918 in Berlin	Beihilfe zur Fahnenflucht	Sondergericht I beim Landgericht Berlin am 12. März 1945 zu 1 Jahr und drei Monate Zuchthaus.
17	Heckel, Josef	13. Oktober 1887	Zersetzung der Wehrkraft und Aufforderung zur Wehrdienstentziehung	Am 9. November 1942 vor dem Sondergericht des Landgerichts Berlin zu zwei Jahre Gefängnis.
18	Janusch, Else	02. Juni 1895 in Posen	Beihilfe zur Fahnenflucht	Sondergericht I beim Landgericht Berlin am 12. März 1945 zu 5 Monate Gefängnis.
19	Kuhn, Paula	2. Januar 1894 in Stettin	Beihilfe zur Fahnenflucht	Amtsgericht Berlin am 7. März 1944 Freispruch wegen Mangel an Beweisen.
20	Meyer, Mia Maria	28. Mai 1921 in Aachen	Beihilfe zur Fahnenflucht	Sondergericht beim Landgericht Freiburg im Breisgau am 9. März 1944 zu 4 Jahre Zuchthaus verurteilt.

21	Orth, Christine	6. Februar 1894 in Haßloch	Beihilfe zur Wehrdienstentziehung	Am Amtsgericht Neustadt (o.D.) zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt.
22	Pohl, Vera	24. September 1919 in Berlin	Beihilfe zur Fahnenflucht	Freispruch im Januar 1945 und Selbstmord am 05. März 1945.
23	Palaschweski, Eva	2. Juli 1927 in Berlin	Beihilfe zur Fahnenflucht	17. April 1945 vor der Jugendkammer des Landgerichts Berlin zu 4 Wochen Jugendarrest verurteilt.
24	Schmitz, Gertrud	19. Juli 1913 in Dänemark	Beihilfe zur Fahnenflucht	Amtsgericht Berlin am 7. März 1944 Freispruch mangels Beweise.
25	Sonnenburg Elfriede	12. November in Berlin	Beihilfe zur Fahnenflucht	Sondergericht I beim Landgericht Berlin am 12. März 1945 freigesprochen.
26	Thaler, Clara	1911 in Hamburg	Beihilfe zur Fahnenflucht	Kein Verfahren
27	Walther, Rosa	16. April 1918	Anstiftung zur Wehrdienstentziehung	Amtsgericht Neustadt o.D. zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt.
Fahnenflucht				
28	Becker, Martin	5. Februar 1921	Unerlaubte Entfernung	Feldgericht L. 43704 Lfg. in Königsberg zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Das Verfahren wird aber schließlich eingestellt.
29	Fellner, Franz	10. Juni 1922 in Dingolfingen	Fahnenflucht	Marinekriegsgericht in Swinemünde Todesurteil. Vollstreckt am 7. März 1942
30	Meyer, Alfred	Keine Angabe	Fahnenflucht über die Schweizer Grenze	Am 3. Dezember 1943 durch das Gericht der Division 408 zum Tode verurteilt. Am 16. Februar 1944 durch eine Verfügung des Chefs der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres im Gnadenwege zu einer Zuchthausstrafe von 15 Jahren umgewandelt.
31	Pampel, Alfred	10. März 1913 in Zerpenschleuse, Berlin	Fahnenflucht	Todesurteil des Feldkriegsgerichts der Wehrmachtskommandatur Berlin am 02. August 1944. Selbstmord am 11. November 1944 im Polizeigefängnis Berlin.

32	Stätter, Wilhelm	24. April 1916 in Wien	Fahnenflucht über die Schweizer Grenze	Internierung in der Schweiz bis Dezember 1945
33	Thaler, Erich	Keine Angabe	Fahnenflucht	Versteckte sich bis Ende des Krieges bei Freunden und der Frau in Hamburg.
Heimtücke				
34	Dörfer, Gertrud	29. April 1899 in Zeitz, bei Leipzig	Heimtücke	Sondergericht Naumburg/Saale am 20. Juli 1943. Das Strafmaß beträgt ein Jahr und drei Monate Gefängnis.
35	Küster, Marie	8. Mai 1902 in Achim bei Wolfenbüttele	Heimtücke	Sondergericht Hannover am 1. August 1940. Freispruch wegen mangelnder Beweise.
36	Müller, Marie	17. August 1903 in Koburg	Heimtücke	Verfahren am 14. März 1942 am Sondergericht Halle eingestellt
37	Ossmann, Antonie	18. April 1915 in Hildesheim	Heimtücke	Sondergericht Hannover (o. D.) wegen nicht beweisbarer Zeugenaussagen freigesprochen.
38	Schaare, Martha	13. April 1902 in Vienenburg Kreis Goslar	Heimtücke	Verfahren wird am 05. März 1942 durch die Generalstaatsanwaltschaft in Celle eingestellt.
39	Stihl, Emma	24. September 1879 Vierseen, Kreis Uelzen	Heimtücke	Am Sondergericht Hannover am 29. November 1940 zu sechs Monate Gefängnis verurteilt.
40	Voss, Berta	Keine Angabe	Heimtücke	Verurteilt vom Oberkommando der Luftwaffe, Feldurteil des Kdrs. der 3. Flakdivision am 18. August 1944 zu 8 Monaten Gefängnis
41	Leonhardt, Gertrud Marie Emmy geb. Henning	29. Oktober 1894 in Berlin	Heimtücke	Am 17. Mai 1943 wegen Verbrechen gegen §5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnu ng und Vergehens gegen das Heimtückegesetz vom Kammergericht Berlin zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis, mit Anerkennung der fünf Monate bereits erlittener Haft in der

				Untersuchungshafenanstalt in Alt Moabit verurteilt.
42	Möller, Ida	30. April 1891	Heimtücke und Beschimpfung der Wehrmacht	Im Winter 1944 festgenommen. Vor dem Sondergericht für das Oberlandesgericht Bezirk Jena in Weimar/Meiningen wird Ida Möller am 06. Juli 1944 am Ende der Verhandlungen zu 5 Monate Gefängnis verurteilt.
Sonstige				
43	Psybille, Elli	Keine Angabe	Vorbereitung zum Hochverrat	Am 16. Februar 1939 wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ von der Gestapo in Dresden verhaftet und vom 4. Senat des Volksgerichtshofes am 11. Mai 1940 zu 3 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt. Sie wurde schließlich im Konzentrationslager Ravensbrück inhaftiert. Sie wurde im April-Mai dort befreit und schrieb 1946 einen Erlebnisbericht über ihre Erfahrungen in Ravensbrück.
44	Feldhammer, Marianne	14. März 1909 in Altaussee, Österreich	Widerstandskämpferin	Marianne Feldhammer war eine österreichische Widerstandskämpferin gegen den Nationalsozialismus und eines der wichtigsten weiblichen Mitglieder der Gruppe Willy-Fred um Sepp Plieseis. Sie war die einzige Frau, die damals den Weg zum „Igel“ kannte, dem Gebirgsunterschlupf der Partisanen und regelmäßig Lebensmittel dorthin brachte. Keine Verurteilung.

*Alle Signaturangaben finden sich in den Fußnoten bei den ausführlichen Darstellungen der Fallbeispiele.

Tabelle 2: Verwendete Gesetze

Gesetz	Einführung	Zusammenfassung
<p>Notverordnung (NotVO), so genannte Reichstagsbrandverordnung (Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat) auf der Grundlage des Art. 48 Abs. 2 der Weimarer Verfassung („Maßnahmen bei Störung von Sicherheit und Ordnung“)</p>	28. Februar 1933	<p>Dier Notverordnung setzte die wesentlichen Grundrechte außer Kraft und übertrug Befugnisse des Reichspräsidenten auf die neue Reichsregierung unter Hitler. Gleichzeitig war sie eine juristische Legitimierung der Geheimen Staatspolizei und der politischen Polizei und fördert von Anbeginn der nationalsozialistischen Herrschaft die Anzeigepflicht der Bevölkerung, d.h. die Denunziationen.</p>
<p>“Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Partei und Staat und zum Schutz der Parteiuniformen” das sogenannte “Heimtückegesetz”</p>	20. Dezember 1934	<p>Die Rechtskonstruktion zur Erzwingung der rückhaltlosen Befürwortung des NS-Staates. Es schränkte darüber hinaus das Recht auf freie Meinungsäußerung ein und kriminalisierte alle kritischen Äußerungen, die angeblich das Wohl des Reiches, das Ansehen der Reichsregierung oder der NSDAP schwer schädigten.</p>
<p>„Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz“ Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) §5 Zersetzung der Wehrkraft</p>	17. August 1938	<p>Die KSSVO wurde vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) Wilhelm Keitel und dem Adolf Hitler erlassen und war ein Element der Kriegsvorbereitung des Deutschen Reiches. Die Verordnung wurde erst am 26. August 1939 im Reichsgesetzblatt bekannt-gegeben und trat damit offiziell in Kraft. Die KSSVO umfasste insgesamt elf Paragraphen. In der Hauptsache die Sondertatbestände, der Paragraphen 2-8: §2 Spionage, §3 Freischärlererei, §4 Zuwiderhandlungen gegen die von den Befehlshabern im besetzten ausländischen Gebiet erlassenen Verordnungen, §5 Zersetzung der Wehrkraft, § 6 Unerlaubte Entfernung/ Fahnenflucht, §7 Einschränkung der Dienstentlassung, §8 Disziplinarübertretungen. Die KSSVO verfolgte den Zweck jede <i>“wehrfeindliche Agitation”</i> oder andere <i>“Zersetzungserscheinungen”</i> -also jeglichen Widerstand zur <i>“Erringung des Endsieges“</i> im Keim zu ersticken.</p>
<p>Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO)</p>	17. August 1938	<p>Während die KStVO ein abgekürztes Verfahren ohne Instanzenzug und Berufungsmöglichkeiten einführt und damit die Position der Angeklagten</p>

		erheblich verschlechterte, ergänzte die KSSVO das materielle Strafrecht in Ermangelung eines neuen Militärstrafgesetzbuches.
Wehrgesetz	21. Mai 1935	<i>„Im Krieg ist über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet.“</i> Dadurch war eine Dienstpflicht und Mobilmachung für Frauen möglich geworden.
Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat	1. Dezember 1933	Das Gesetz war ein von der deutschen Reichsregierung beschlossenes und von Adolf Hitler sowie dem Reichsminister des Innern, Wilhelm Frick, unterzeichnetes Gesetz, das die „ <i>unlösliche</i> “ Verbundenheit von Staat und NSDAP festlegte. Die NSDAP wurde als „ <i>Trägerin des deutschen Staatsgedankens</i> “ definiert und in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1) mit eigener Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder umgewandelt. (RGBL I S. 1016)
Reichstagsbrandverordnung	28. Februar 1933	Die Reichstagsbrandverordnung war gleichzeitig eine juristische Legitimierung der Geheimen Staatspolizei und der politischen Polizei.
Im Militärstrafgesetzbuch (MStGB) wird unter §92 der Tatbestand des Ungehorsam festgelegt	1. Oktober 1940	§ 92. (1) <i>„Wer einen Befehl in Dienstsachen nicht befolgt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig einen erheblichen Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum oder eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe herbeiführt, wird mit geschärften Arrest nicht unter einer Woche oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren bestraft. (2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden. (3) Ist die Tat fahrlässig begangen, so tritt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ein.“</i>
Im Militärstrafgesetzbuch (MStGB) wird unter § 64 Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht festgelegt	1. Januar 1934 und 1. Oktober 1940	Das Delikt der Fahnenflucht war in den §§ 64 bis 80 des Militärstrafgesetzbuches (MStGB) in der Fassung vom 16. Juni 1926 des Reichsgesetzblattes bereits geregelt. Die §§ 64 und 65 definierten die „ <i>unerlaubte Entfernung</i> “ und der §69 die Fahnenflucht/Desertion. Im National-

		<p>sozialismus wurden am 1. Januar 1934 die militärischen Strafgerichte wieder eingeführt: § 64 Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht: <i>„Wer unbefugt seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei Tage, im Felde länger als einen Tag abwesend ist, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf vierzehn Tage geschärften Arrest ermäßigt werden (...) II. Eine Bestrafung wegen unerlaubter Entfernung ist nur dann möglich, wenn der Täter nicht in der Absicht entwichen ist, sich der Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd zu entziehen.“</i> Ab den Jahren 1935 und 1940 wurden die Bestimmungen zu diesen beiden Tatbeständen erheblich verschärft. Durch die Verschärfungen, wurde aus einem Vergehen ein Verbrechen, auf das bis zu zehn Jahre Haft oder die Todesstrafe stand.</p>
„Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter“ (MSchG)	17. Mai 1942	Das deutsche Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter sollte werdende, stillende und nicht stillende Mütter vor ungesunder Beschäftigung schützen.
Kontrollratsgesetz Nr.10, (KRG 10).	20. Dezember 1945	Das von den Alliierten erlassene Kontrollratsgesetz Nr. 10 bildete in den ersten Nachkriegsjahren die Rechtsgrundlage für Prozesse gegen Personen, die wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder Verbrechen gegen die Menschheit angeklagt wurden Es ermöglichte die Verfolgung von Verbrechen, die von Deutschen an Deutschen begangen worden waren und die Bestrafung von Personen, die sich der Kriegsverbrechen, der Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschheit schuldig gemacht hatten.

“Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile“ (NS-AufhG	28. Mai 1998	Durch das „ <i>Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile (NS-AufhG) in der Strafrechtspflege</i> “. In Kraft getreten am 01. September 1998 und zuletzt geändert am 24.09. 2009. Somit wurden verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind, aufgehoben.
---	--------------	--

7. Danksagung

Zu Dank verpflichtet bin ich zunächst dem Studienwerk der Heinrich-Böll-Stiftung, das diese Arbeit durch ein Stipendium über mehrere Jahre finanziell und ideell, auch durch die Teilnahmemöglichkeit am Graduiertenkolleg von Prof. Dr. Heinz-Dieter Kittsteiner, an der Universität Viadrina, Frankfurt/Oder unterstützt hat. Dank schulde ich ebenso dem History-Department der University of Michigan, Ann Arbor, USA, an dem ich mich für mehrere Monate zu Forschungszwecken aufhalten durfte.

Mein besonderer Dank gilt Prof. Dr. Alf Lüdtke, Arbeitsstelle Historische Anthropologie der Universität Erfurt und dem ehemals Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen, der die vorliegende Untersuchung von Anbeginn für viele Jahre mit umfassendem Rat und in stets sehr engagierter und verbindlicher Weise unterstützt und betreut hat. Dazu gehören auch die regelmäßigen, fachlichen Austauschmöglichkeiten mit Kolleginnen und Kollegen des Forschungs- und Doktorandenkolloquium von Prof. Dr. Alf Lüdtke, die mich immerwährend durch ihre konstruktiven und freundschaftlichen Hinweise begleitet haben. Insbesondere sind hier zu nennen: Dr. Kirsten Plötz, Dr. Alexandra Oeser und Dr. Elissa Mailänder. Danken möchte ich auch Frau Prof. Dr. Elisabeth Klaus für die umfassende Betreuung als Zweitgutachterin, zunächst an der Georg-August-Universität Göttingen und schließlich an der Universität Salzburg sowie Frau Prof. Dr. Sabine Schmolinsky für ihr Gutachten an der Universität Erfurt.

Eine große Unterstützung erfuhr ich auch durch die Möglichkeit, umfangreiche Recherchen im Bundesarchiv Lichterfelde Berlin durchzuführen sowie durch die uneingeschränkte Nutzung der Bibliotheksbestände der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen. Ein persönlicher Dank geht an meine Familie: besonders an meinen Mann Reiner Nolte, an meine Söhne Johann und Jacob Büttner, an meine Eltern Heidrun Krätzschmar und Bernd Büttner, meinen Bruder Hans-Otto Büttner sowie an meine Freunde und Freundinnen insbesondere Evelyne Wickop, Christine Döring, Antje Rode, Bettina Helten, Angela von Richthofen, Dr. Monia Tullius, Barbara Gören-Wagner, Margo Bargheer. Diese und viele andere, haben mir Zuversicht gegeben, diese Arbeit zu einem glücklichen Ende zu bringen.

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

1. Dr. Kirsten Plötz
2. Dr. Sabine Horn
3. Dr. Corinna Tomberger

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde als Dissertation vorgelegt.

Göttingen, den 24. März 2011

Maren Büttner